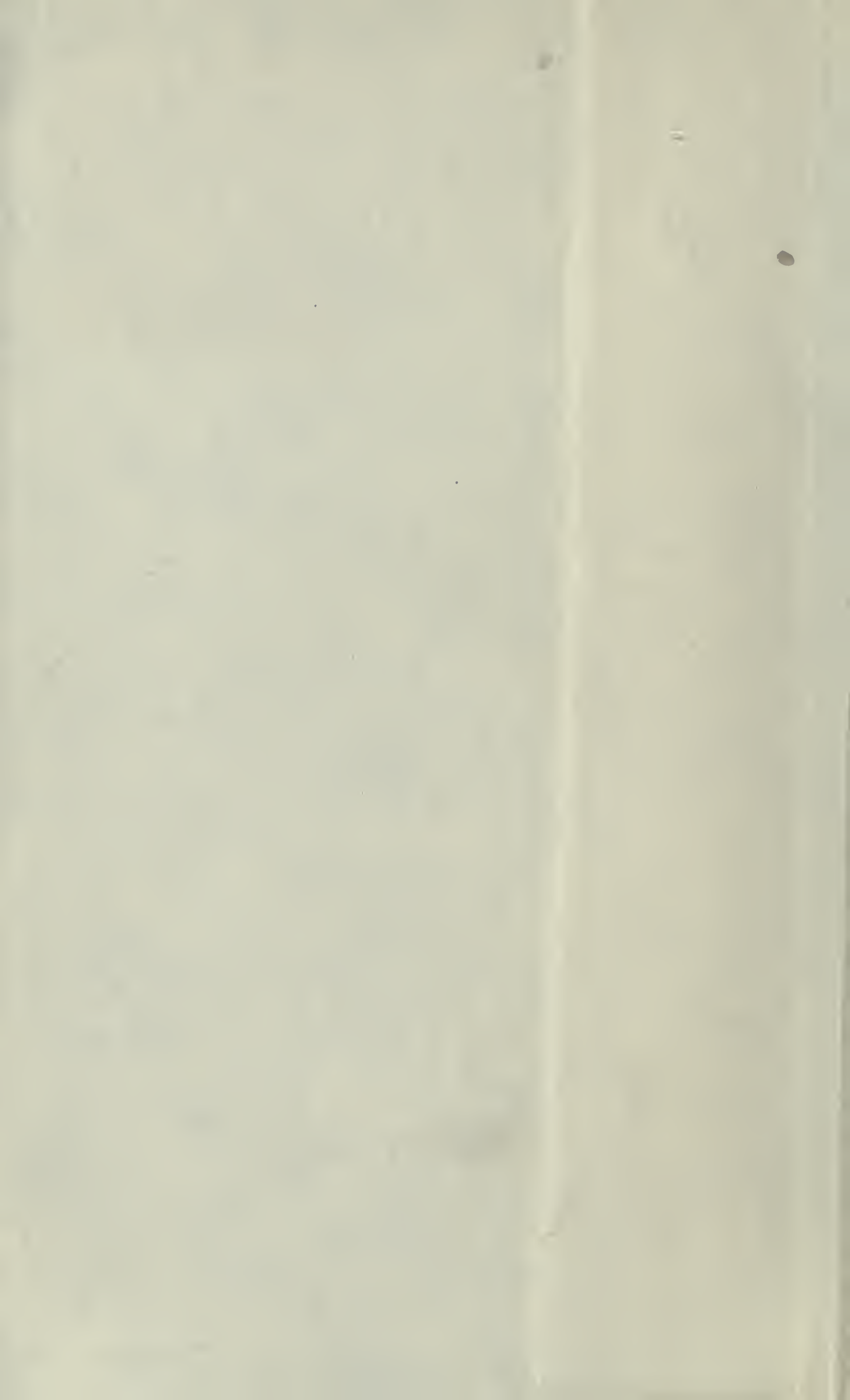
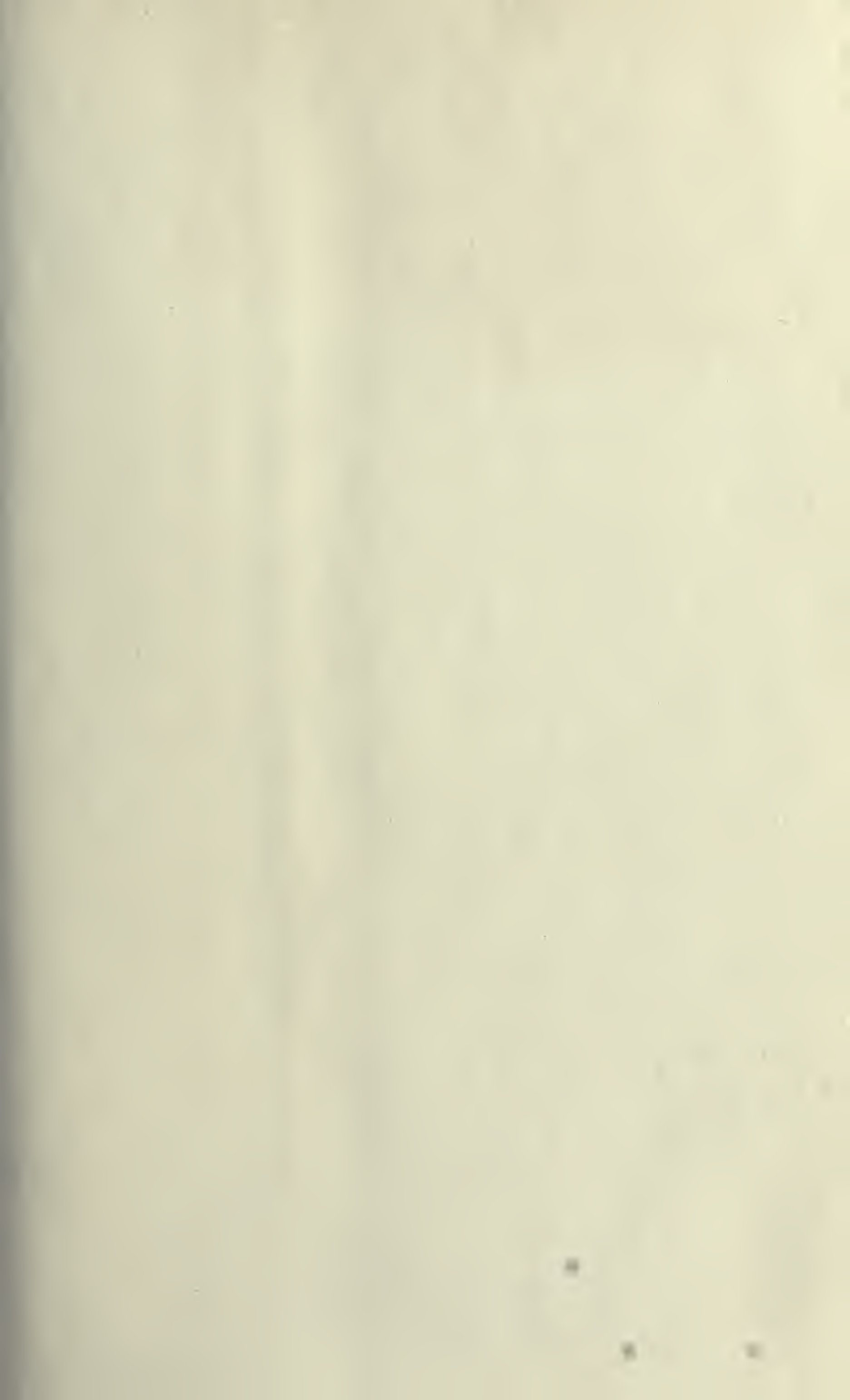
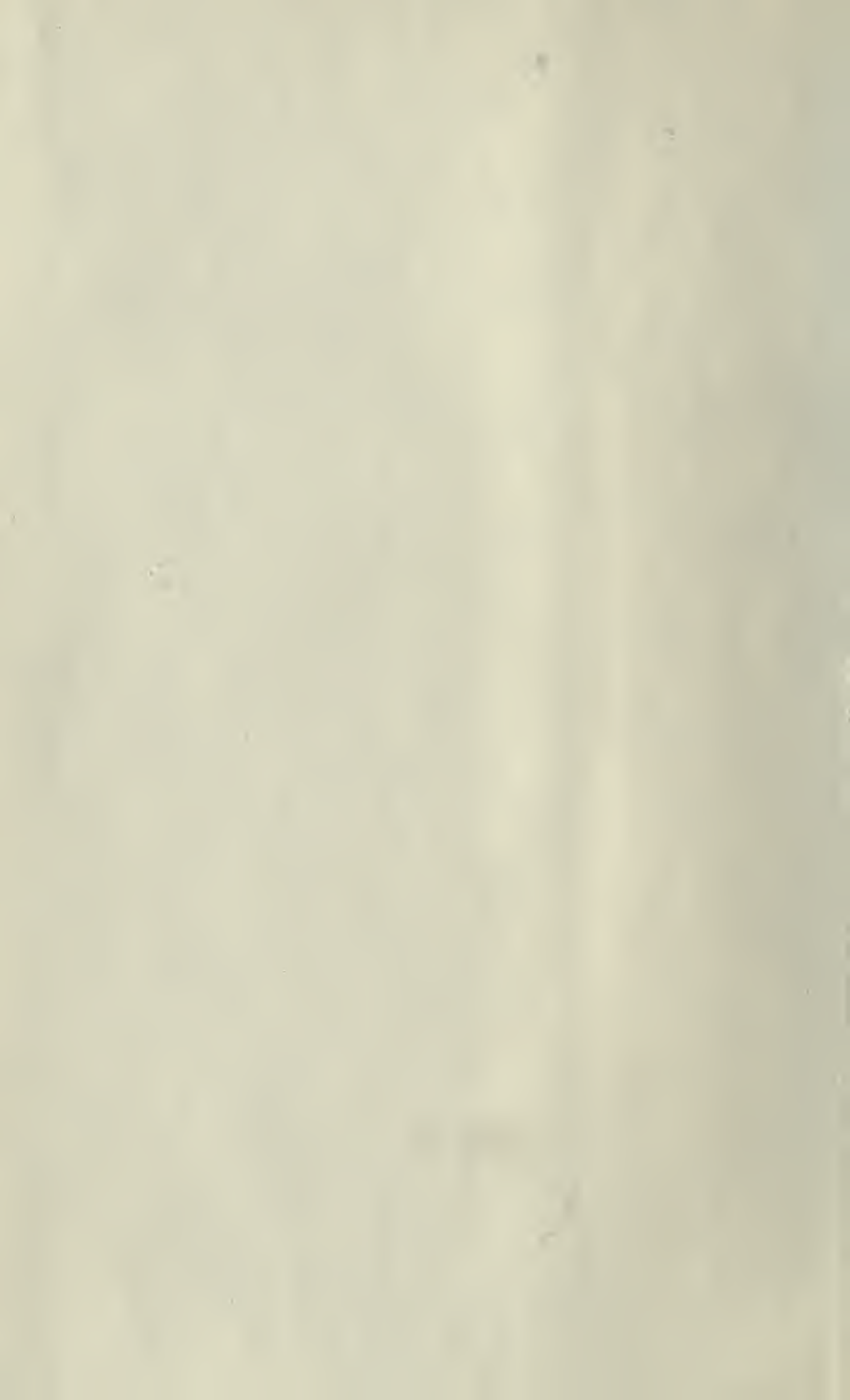
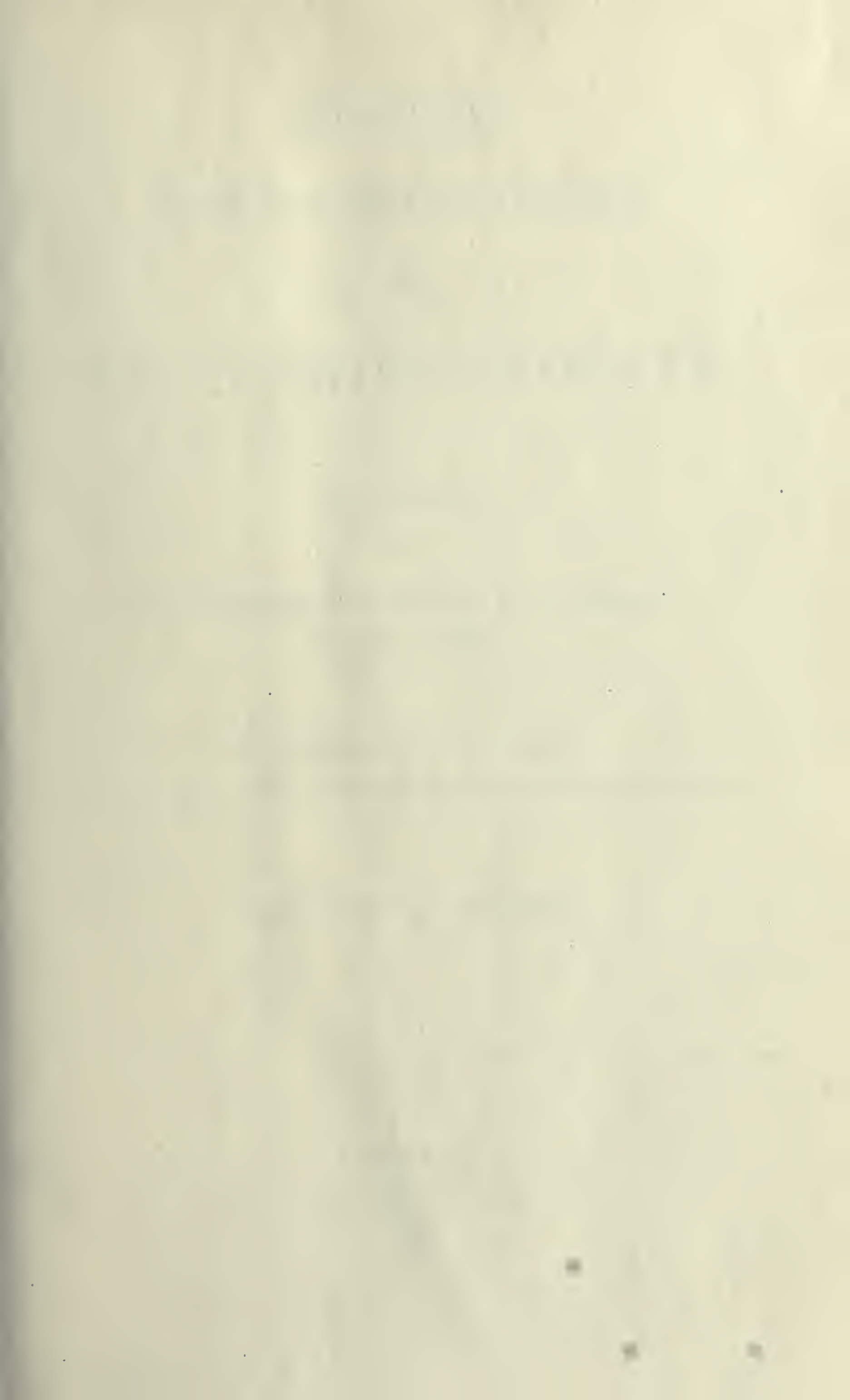
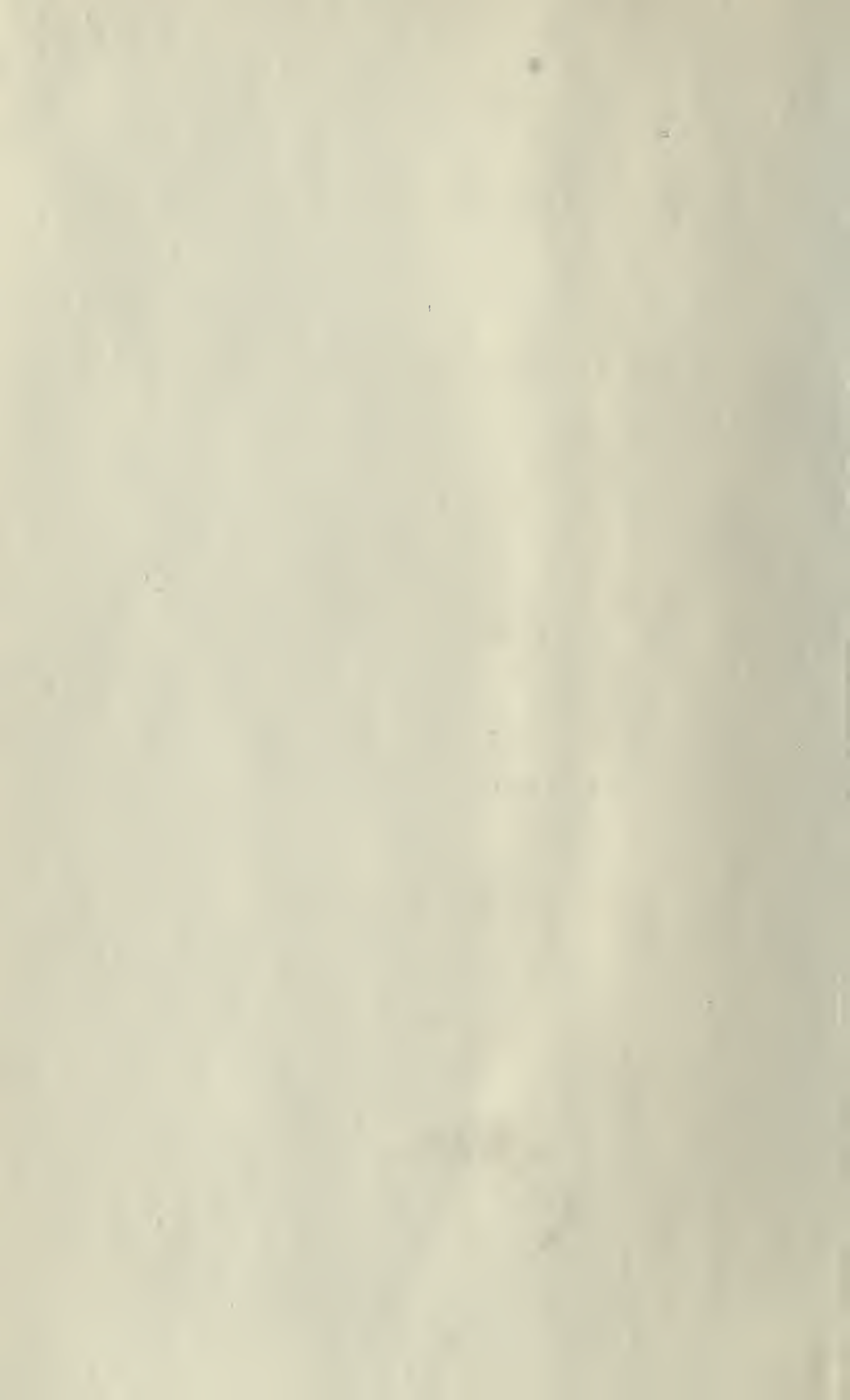












ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

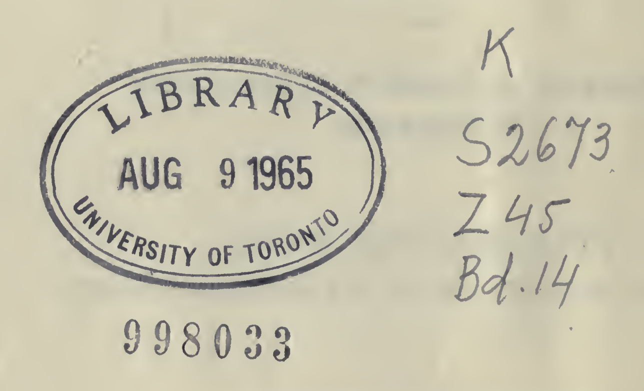
E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

VIERZEHNTER BAND

XXVII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1893.



Unveränderter Nachdruck

veranstaltet vom

ZENTRAL-ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG
Ag 05/1096/64 DDR III/18/6

Inhalt des XIV. Bandes

Germanistische Abtheilung.

I.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher.

Von

Herrn Prof. Dr. **L. M. B. Aubert**

in Christiania.

Nach dem norwegischen Original des Verfassers theils übersetzt, theils bearbeitet von Dr. **Othmar Doublier** in Wien.

In einem im December 1892 zu Christiania (H. Aschehoug u. Comp.'s Verlag) erschienenen Werke „Grundbøgernes Historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland" (mit einem Resumé in deutscher Sprache, 240 S. 8⁰, davon ca. 100 Seiten über deutsche und österreichische Territorien), welches Konrad Maurer „dem bald 70jährigen Bahnbrecher für das Zusammenwirken der nord- und südgermanischen Rechtswissenschaft" gewidmet ist, hat es Prof. Aubert unternommen, eine Reihe von Beiträgen für die geschichtliche Entwickelung und die geographische Verbreitung der Grundbücher zu geben. Mit der Geschichte des dänisch-norwegischen Grundbuchswesens seit langem beschäftigt, untersuchte er auf einer Studienreise im Jahre 1891 die Geschichte vieler deutscher Grundbücher, um den Zusammenhang zwischen diesen und den nordischen klar zu stellen. Er excerpirte zu diesem Zwecke viele Darstellungen der Territorialrechte, Diplomatarien u. dgl., und es gelang ihm auch, durch eigene Nachforschungen in deutschen Archiven, sowie durch briefliche Mittheilungen seitens mehrerer Archivare, verschiedene, bisher unedirte, wenig bekannte ältere deutsche Grundbücher zu seiner Untersuchung heranziehen zu können. Obwohl der Verfasser sein Buch zunächst für nordische Juristen berechnet hat, und deutschen

Rechtshistorikern manches schon bekannt sein dürfte (z. B. die langen Paragraphe über das Kölnische Schreinswesen, über die böhmisch-mährischen Landtafeln), so enthält doch das Werk als Frucht der archivalischen Studien verschiedene theils neue, theils wenig bekannte Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher. Von diesen Abschnitten werden hier zum Theil Auszüge, zum Theil Uebersetzungen nach einem vom Verfasser gebilligten Plane gegeben, doch musste um des Zusammenhanges willen auch schon früher Bekanntes aufgenommen werden. Zum Schlusse findet man einige Mittheilungen aus der Geschichte des dänischen und des norwegischen Grundbuchswesens, die auch für deutsche Leser von Interesse sein dürften.

Einleitung.

Schon im Alterthum — mehrere Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung — findet man, besonders in Griechenland, öffentliche Protokolle über Begründungen dinglicher Rechte, welche Immobilien betreffen. Doch hat man bisher keinen Zusammenhang zwischen diesen und den ältesten mittelalterlichen Grundbüchern nachweisen können. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass ein solcher bestanden hat, weil sie dem römischen Rechtsleben, — das in der späteren Zeit der Entwickelung jedes Publicitätssystems ungünstig war, unbekannt blieben. Dagegen hat Rom ein Institut hervorgebracht, welches eine historische Voraussetzung der Grundbücher war: die notitia oder die Beweisurkunde, woraus sich im Mittelalter die Dingprotokolle und insbesondere die ersten eigentlichen Grundbücher entwickelten. Ebenso waren wohl die im 8. Jahrhundert schon sehr ausgebildeten Güterverzeichnisse bereits in der römischen Kaiserzeit bekannt. Von den verschiedenen Formen sind hier namentlich die besonders in West- und Süddeutschland (Bayern) im 11. und 12. Jahrhundert verbreiteten Traditionsbücher zu nennen, in welche die grossen Grundeigenthümer eine notitia über die Rechtsgeschäfte, wodurch sie neues Gut erwarben, eintragen liessen.

Zur selben Zeit hatte sich in einem grossen Theile des ehemaligen fränkischen Reiches (bes. in Nord- und Mittel-

deutschland) der Rechtssatz ausgebildet, dass die Uebertragung von Eigenthumsrecht etc. an Immobilien auf dem Ding — oder in den Städten vor dem Rath — vor sich gehen müsse (gerichtliche Auflassung), etwas später — in Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert — auch die damit zusammenhängende vorzügliche Beweiskraft der gerichtlichen Urkunde.

Alle diese Umstände veranlassten bald theils die Führung öffentlicher Protokolle über alle Verhandlungen vor dem Rathe oder vor Gericht, theils führten sie, indem vielleicht jene privaten Traditionsbücher als Vorbild dienten, zur Anlegung der ersten öffentlichen Grundbücher, welche hauptsächlich die öffentlich vorgenommenen Uebertragungen von Immobilien enthielten.

§ 1. Die ältesten deutschen Grundbücher, besonders im lübischen Rechtskreise.

Der erste Ort, wo derartige öffentliche Grundbücher im Mittelalter nachzuweisen sind, ist die vielleicht damals grösste deutsche Handelsstadt Köln a. Rh. im Lande der ribuarischen Franken, wo die Gerichtsschreiberinstitution am frühesten entwickelt war. In der eigentlichen Kaufmannsgemeinde, der Martinspfarre, — die wie die anderen Sondergemeinden dieser Stadt ihre eigene Jurisdiction hatte, — findet man schon um 1135 ein von den Schöffen auf grossen Pergamentblättern aufgezeichnetes Protokoll über Erwerbungen von dinglichen Rechten an Immobilien; es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch dieser Fortschritt im Rechtsleben den Kaufleuten zu verdanken ist. Die anderen Gemeinden Kölns folgten bald nach, doch verwendeten sie statt der Blätter Bücher und zwar in der Weise, dass jedes Viertel der Gemeinde sein besonderes „Schreinsbuch“ hatte. So erhielt sich das Kölnische „Schreinswesen“ unverändert bis 1798, ohne sich zu Realfolien weiter zu entwickeln. Von Köln aus wurden schon im 12. Jahrhundert die Grundbücher in andere westdeutsche Städte (Andernach, Metz) verpflanzt. Im Laufe des 13. Jahrhunderts finden die „Stadtbücher“ in den norddeutschen Städten starke Verbreitung, — im magdeburgischen Rechtskreise seit 1215, — im wesentlichen, wie es scheint, in der Form allgemeiner Gerichtsprotokolle (Rathsprotokolle); im lübischen Rechtskreise seit 1227 zumeist als

eigentliche Grundbücher. Dass sie — wenigstens in Hamburg (1248) — von Köln aus beeinflusst sind, ist wahrscheinlich. Diese Art von Grundbüchern verbreitet sich bald von hier nach Holstein (Kiel 1264) und der Ostsee entlang bis nach Riga. In einer anderen Richtung nehmen die Stadtbücher von Deutschland (und Flandern?) aus ihren Weg nach den Ländern der böhmischen Krone. — Grundbücher finden wir seit 1360 auch in Wien.

Auf dem Lande wurde in Deutschland sehr lange Zeit hindurch nur die Eintragung in das allgemeine Gerichtsbuch gefordert (Bayern 1346, in Sachsen wird dies im 16. Jahrhundert als altes Gewohnheitsrecht bezeichnet, dann auch in den schleswig'schen Territorien). In den Ländern der böhmischen Krone entwickelten sich dagegen seit dem 13. Jahrhundert — ob durch slavisches oder durch deutsches Recht beeinflusst, ist unentschieden — die merkwürdigen, chronologisch geführten „Landtafeln". Sie enthalten im wesentlichen nur Erwerbungen von Rechten an Immobilien und wurden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fortgesetzt; dann wurden sie in moderne Grundbücher umgebildet, nachdem sie der Einführung solcher in den deutsch-österreichischen Ländern den Weg gebahnt hatten.

Von den betreffenden Abschnitten des norwegischen Buches werden wir hier diejenigen, welche die älteren Grundbücher des lübischen Rechtskreises behandeln, ausführlicher mittheilen.

1. Die Lübecker Stadtbücher.

Nachdem Lübeck im Jahre 1226 Reichsunmittelbarkeit erhalten hatte, bestimmte der Rath, dass alle vor ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte durch den Rathsschreiber in ein eigenes Buch aufgezeichnet werden sollten. So kam das erste „Ober-Stadtbuch", welches von 1227—83 reichte, zu stande. Es ist verloren gegangen; doch ist ein Auszug erhalten, und dieser zeigt, dass es wesentlich Begründungen von Rechten an Immobilien enthielt [1]).

[1]) S. Brehmer in Zeitschr. f. Lübeck. Gesch. u. Alterthumskunde IV. (1884) 222 ff. unter d. Titel: „Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das älteste Oberstadtbuch." Ein Auszug aus anderen der ältesten Bücher wurde schon gegeben in Pauli, Abhandl. aus d. Lüb. Rechte I. (1837) 100 ff. und derselbe, Lübeck. Zustände II.

Von 1284 an findet man jedoch sämmtliche „Ober-Stadtbücher“ in dem jetzigen Hypothekenamts-Archiv. Es sind dies wirkliche Grundbücher für die Stadt Lübeck, wenn sie auch, jedenfalls in früherer Zeit, einzelne Eintragungen anderer Art, welche die freiwillige Jurisdiction betrafen, enthalten haben. Ueber diese wurde übrigens ein anderes besonderes Protokoll geführt, das sogen. „Nieder-Stadtbuch“, worin gleichzeitig Begründungen von Rechten an Immobilien in den der Stadt Lübeck unterstehenden Handelsniederlassungen im Auslande, z. B. dem Contor zu Bergen (vgl. unten § 8) eingetragen wurden.

Nach der Untersuchung, die ich im Lübecker Hypothekenamt angestellt habe[1]), wurde das „Ober-Stadtbuch“ bis 1437 in rein chronologischer Ordnung geführt, ohne irgend welche Eintheilung der Protokolle nach localen Gesichtspunkten. Seit dem genannten Jahre ist es nach Stadtvierteln geordnet, aber auf wechselnde Art, indem man bald gleichzeitig in einem besonderen Bande ein Protokoll für jede der vier Pfarren führte[2]), bald zwei Pfarren in **einem** Band vereinigte, bald jeden Band alle Pfarren umfassen liess, jedoch so, dass jede von diesen ein Viertel des Bandes einnahm, welches mit besonderer Paginirung versehen war[3]). Die letzte Eintheilungsart wurde die herrschende. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde für spätere Anmerkungen auf beiden Seiten der Eintragungen ein Rand freigelassen, der allmälig so breit geworden ist, dass er den grössten Theil der Seite einnimmt. Ueber jeder Eintragung ist die unmittelbar vorhergehende und die folgende sich auf das Grundstück beziehende Eintragung angemerkt, so dass man auf diese Weise die Geschichte eines jeden Eigenthums verfolgen kann. Dadurch unterstützt hat man in neuester

---

(1872) 46 ff., III. (1878) 34; besonders aber muss hier hingewiesen werden auf das „Urkundenbuch der Stadt Lübeck“. Auch in verschiedenen Jahrgängen der „Hansischen Geschichtsblätter“, die 1871 beginnen, findet man viele Mittheilungen hierüber.

[1]) Dem damal. Professor, jetzt Senatssekretär Dr. Hasse bin ich für seine wohlwollende Unterstützung zu Dank verpflichtet. — [2]) So 1455—80, da sonst die Nicolai- und die Petri-Pfarre zusammen nur **ein** Protokoll hatten. — [3]) Doch hat vielleicht ein jeder dieser Viertelbände ursprünglich ein besonderes Heft gebildet und wurde erst später mit den anderen zusammengebunden.

Zeit ein Register zu den alten Protokollen verfasst; vor 1818 gab es nämlich keines. — Lübeck ist eines der wenigen Rechtsgebiete, in welchem, wie man annehmen kann, sich schon zu Ende des Mittelalters die Auffassung ausgebildet hat, dass erst die Eintragung und nicht schon die Verhandlung vor dem Rathe vollen Rechtsschutz schaffe. Der, welcher ein Eigenthum durch gerichtliche Auflassung übertragen und sogar die Kaufsumme schon empfangen hatte, galt doch noch so lange für den Eigenthümer, als er als solcher im Stadtbuche stand (Revid. Lüb. Recht, herausg. von Hach, S. 513 Nr. 9), und umgekehrt galt nach einem Urtheile von 1488 ein Käufer vor der Eintragung nicht als „angesessener Mann“ [1]). Es wird ferner im 15. Jahrhundert bei der Protokollirung stets hervorgehoben, dass die Uebertragung „vor diesem Buch“ oder coram libro geschehen ist. — —

Inwieweit das Lübecker Grundbuchswesen im Anfange eine Nachahmung des Kölner Schreinswesens ist, ist schwer festzustellen. Bekanntlich stand Lübeck schon zu Ende des 12. Jahrhunderts, als es sein ältestes Stadtrecht erhielt, in lebhafter Verbindung mit den Städten Westfalens, besonders mit Dortmund und Soest, dessen Stadtrecht auch das lübische wesentlich beeinflusst hat (vgl. Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen I. 505—6). — Da ist es wohl auch nicht unwahrscheinlich, dass in der 1. Hälfte des folgenden Jahrhunderts ein ähnliches Verhältniss zwischen Lübeck und Köln bestanden hat, wenn auch diese zwei Städte sich erst im 14. Jahrhundert im Hansabunde vereinten, und dass man daher in Lübeck das Kölner Schreinswesen zu der Zeit, als das Ober-Stadtbuch angelegt wurde, gekannt hat.

Das Lübecker Recht hatte seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts den grössten Einfluss auf eine grosse Anzahl Städte in Norddeutschland und den Ostseeländern. In vielen derselben wurden auch, wie es zum Theil später genauer nachgewiesen werden wird, ähnliche Grundbücher, wahrscheinlich nach dem Vorbilde der Mutterrechtsstadt, eingeführt.

---

[1]) Vgl. Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechts in Iherings Jahrbüchern XII. (1872) § 13.

2. Die Hamburger „Erbe- und Rentebücher“ [1]).

Hamburg, welches vor der Redaction des ältesten Stadtrechts von 1270 im wesentlichen lübisches Recht hatte, bekam im Jahre 1248 (?) sein erstes Stadtbuch [2]). Dieses reicht bis 1274 und enthält in chronologischer Ordnung vorzugsweise Eigenthumsübertragungen, welche sich auf Immobilien (hereditas, Erbe, daher liber hereditatum, „Erbebuch“) beziehen, und vor dem Rathe vollzogen wurden. Im letztgenannten Jahre wurde jedoch bei der Anlegung des neuen Erbebuchs eine Theilung vorgenommen, so dass je ein Protokoll für jede der vier Pfarren entstand [3]). Innerhalb eines jeden dieser Pfarr-Protokolle findet man jedoch eine äusserliche Theilung, nämlich nach Hauptstrassen mit den einmündenden Nebenstrassen; wahrscheinlich wurde ursprünglich ein besonderes Heft für jede Hauptstrasse geführt und sämmtliche Hefte später in ein Buch zusammengebunden.

Während die Renten und andere Lasten früher zugleich mit den Eigenthumsübertragungen u. dgl. ins „Erbebuch“ eingetragen worden waren, wurde seit 1401 über diese eine besondere Reihe von Protokollen unter dem Namen „Rentebuch“ liber reddituum angelegt. Die Eintheilung war dieselbe, nämlich nach Pfarren und Hauptstrassen.

Seit dem Jahre 1570 hat die locale Eintheilung innerhalb der Protokolle der einzelnen Pfarren aufgehört, und nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Stadtbuchschreibers Prutzscher sind seit dieser Zeit die Erbe- und Rentebücher rein chronologisch geführt worden.

---

[1]) Von diesen, wie sie bis 1700 bestanden, hat man eine gute Schilderung in Schlüter, Traktat von unbeweglichen Gütern (neue Ausg. eines Werks unter dem Titel „Von denen Erben in Hamburg“), Hamburg 1709, Theil IV, Titel I. Ueber das 1856 geltende Recht findet man näheres bei Baumeister, Das Privatrecht der freien Hansestadt Hamburg I. (1856) S. 125 ff. und besonders S. 198 ff. Dieser citirt S. 198 Note 1 eine Abhandlung aus den Neuen Hamb. Blättern 1844 Nr. 1—4, die mir nicht zugänglich war. Vgl. auch Gries, Die Hamb. Stadt-, Erbe- und Rentebücher (1830) und Homeyer S. 23—24. — [2]) Herausgegeben von Reimarus in der Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Gesch. I. (1841) S. 329 ff., mit Anmerkungen S. 435 ff. — [3]) Seit 1604 giebt es fünf Pfarren, jede mit einem besonderen Protokoll; seit 1847 wurden eigene Bücher für einen Theil der Michaelispfarre, die Vorstadt St. Pauli eingerichtet. —

So ist nun die Einrichtung dieser Protokolle im wesentlichen bis zum heutigen Tage verblieben. Nur zur Zeit der napoleonischen Herrschaft hatte der Code civil die alten, in lateinischer Sprache geführten Erb- und Rentebücher durch seine französisch geführten livres d'inscription ersetzt. Als 1814 die alten Bücher wieder eingeführt wurden, bediente man sich bei den Eintragungen der deutschen Sprache, doch sind noch viele Reste des Lateinischen in den kurzen, technischen Ausdrücken erhalten.

Sämmtliche Protokolle seit 1248 finden sich im Hamburger „Stadt-Hypothekenamt"; es giebt nämlich jetzt auch ein eigenes Hypothekenamt für den Landdistrict. — Die Aehnlichkeit der seit 1274 lange Zeit hindurch gebräuchlichen Einrichtung der Bücher mit derjenigen, welche wir beim Kölner „Schreinswesen" kennen gelernt haben, ist auffallend. Wir finden nämlich nicht bloss dieselbe Eintheilung nach Pfarren, sondern auch innerhalb jeder einzelnen Pfarre dieselben Unterabtheilungen nach kleineren Vierteln, wenn man auch andrerseits hervorheben muss, dass die Aehnlichkeit sich nur auf die Buchführung selbst, nicht auf das Grundbuchsamt bezieht, das in Hamburg für die einzelnen Stadttheile nicht getrennt war, wie in Köln. Es ist daher wahrscheinlich, dass auch Hamburg sein Grundbuchswesen dem kölnischen nachgebildet hat. —

Die im Jahre 1401 vorgenommene Scheidung in „Erbebücher" und „Rentebücher" findet sich an verschiedenen Orten Norddeutschlands wieder. —

Als im 17. Jahrhundert die Erbe- und Rentebücher zu einer grossen Zahl von Bänden angewachsen waren, legte der Gerichtsschreiber Georg Kelpe, dessen Amtswirksamkeit zwischen 1657 und 1693 fällt, ein Realregister an. Die von Kelpe angelegten „Hauptbücher" waren bis ca. 1750 in Gebrauch, in welchem Jahre man mit einer neuen Reihe von Büchern begann, welche nach ungefähr einem Jahrhundert (1854) von den gegenwärtig gebräuchlichen abgelöst wurden. Im wesentlichen sind sie nach dem von Kelpe eingeführten einfachen Schema eingerichtet, nur ist jetzt das Folium geräumiger angelegt und ein grösserer Platz zwischen den Eintragungen frei gelassen. Im Original sind verschiedene Proben der Folien abgedruckt.

Trotz seines Namens „Hauptbuch" ist dieses Realregister nur ein Hilfsregister und nur den obgenannten (Erbe- und Rente-) Büchern kommt öffentliche Glaubwürdigkeit zu.

In Hamburg hat sich übrigens die Regel von der Nothwendigkeit der Bucheintragung für den Uebergang des Eigenthumsrechtes zuerst entwickelt, wie es scheint, schon vor Ende des Mittelalters.

Nach dem ältesten Recht konnte die Uebertragung von dinglichen Rechten durch eine feierliche „Verlassung" (Auflassung) in jeder der dreimal wöchentlich stattfindenden Rathssitzungen vor sich gehen. Seit 1603 durften jedoch Verlassungen etc. nur mehr an 7 bestimmten Freitagen im Laufe des ganzen Jahres vorgenommen werden. In den Sitzungen selbst wurden seit 1619 „Verlassungs-(Consensbücher") in chronologischer Ordnung für die ganze Stadt geführt, auf Grund deren erst einige Tage nach der Sitzung die entscheidende Eintragung in das Erbe- oder Rentebuch vorgenommen wurde. — — —

3. Die Grundbücher anderer Hansastädte.

Rostock, das ebenfalls unter lübischem Recht stand, bekam schon im 13. Jahrhundert sein erstes Stadtbuch, welches Eintragungen aller Art, die sich auf die freiwillige Jurisdiction bezogen, enthielt. Schon das zweite Stadtbuch von 1261—70 enthält jedoch überwiegend Begründungen von dinglichen Rechten an Immobilien[1]). In der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde das Stadtbuch nach der Art der Rechtshandlungen in drei Reihen von Protokollen getheilt, welche man im Stadtarchiv bis ca. 1836 fortgesetzt findet, nämlich:

[1]) Von den ältesten Stadtbüchern bis 1350 ist ein Auszug im Mecklenb. Urk.-Buch mitgetheilt. In der Einleitung zum 1. Band (1863) werden historische Aufklärungen über diese und die Stadtbücher in den anderen Städten Mecklenburgs gegeben, s. insb. p. XLII über Parchim; diese Stadt hatte seit 1351 ein Pfandprotokoll (viell. die Fortsetzung eines älteren), in welchem man ausserdem eine Abtheilung findet, die ein Verzeichniss von „Renten" enthält und eine 3te von „stillicidia et servite" (Servituten?), — s. übrigens über die Mecklenb. Städte Böhlau in Z. f. R. G. X. 112 ff., Meibom, Mecklenb. Hypothekenrecht (1871 in derselben Sammlung, Deutsches H.). Ich habe mit gütiger Unterstützung des Stadtarchivars Hrn. Dr. Koppmann, dem ich auch für viele Mittheilungen zu Dank verpflichtet bin, die früheren und jetzigen Rostocker Protokolle selbst durchgesehen.

1. ein „Hausbuch" (liber hereditatum) für Eigenthums-Uebertragungen von 1304 an; 2. ein „Rentebuch" (liber reddituum) von 1314 und endlich 3. aus dem Jahre 1325 ein allgemeines „Urkundenbuch" oder liber recognitionum, so genannt, weil es recognitiones oder Annahmserklärungen von Erbschaften enthielt und vermuthlich deshalb neben den übrigen Büchern geführt wurde, weil wohl am öftesten Immobilien vererbt worden sind.

Ferner hat man seit 1340 einen besonderen liber hortorum, der sich auf die Gärten und die anderen Grundstücke ausserhalb der eigentlichen Stadt bezog.

Von ca. 1520 an beginnt zugleich eine Theilung des Haus- und Rentebuchs nach den drei Stadttheilen Rostocks (Altstadt, Mittelstadt, Neustadt), so dass jeder von diesen sein besonderes Hausbuch und sein besonderes Rentebuch besitzt.

Seit 1541 führte man in jedem Bande dieser Bücher ein alphabetisches Register, besonders über die Gläubiger und andere Personen.

1590 wurde zuerst eine Art Realregister, das sogenannte „alte Grundregister" angelegt, welches ein Verzeichniss aller Grundstücke, nach Gassen geordnet, enthielt. Es war zunächst nach den drei Stadttheilen geordnet und sodann innerhalb eines jeden derselben nach Gassen. Jede Gasse hatte gewissermassen ihr Folium. Hier wurden alle damaligen Besitzer nach einander mit Hinzufügung von Zeichen aufgezählt, welche die Art des Hauses näher bestimmen, z. B. B = Bude, BH = Brauhaus, GH = Giebelhaus; inwieweit dabei eine bestimmte Ordnung beobachtet wurde, ist jetzt schwer zu entscheiden. Bei jedem Haus waren auf dem kleinen, leer gelassenen Raum nach dem Namen des ursprünglichen Eigenthümers die späteren Uebertragungen in Kürze nach einander mit ihrem Datum angegeben, was die Auffindung näherer Auskünfte sehr erleichterte. Bisweilen findet sich auch eine Rente.

Dieses Buch, welches offenbar nur ein Hilfsregister für den Gerichtsschreiber war, war bis 1814 in Gebrauch, dann wurde es vom „neuen Grundregister" abgelöst. Dieses hat hinfort nur den Zweck, eine Uebersicht über den Wechsel der Eigenthümer zu geben, indem es im übrigen auf das wirkliche Grundbuch, das sogenannte „Contobuch" (auch Wittschafts-

oder Wirthschaftsbuch, liber recognitionum) verweist. Dieses besitzt gewöhnliche Realfolien, auf deren einer Seite alle neuen Eintragungen stehen, während die andere Tilgungen u. dgl. enthält. Eigenthums-Uebertragungen und Lasten sind nicht getrennt aufgeführt; aber für jeden neuen Eigenthümer wird die diesbezügliche Eintragung zwischen zwei horizontale Linien gesetzt. Die Eintragung ist namentlich in Bezug auf die Lasten ganz kurz gefasst, indem sie meistens nur mit dem Betrage und dem Datum angegeben werden, ähnlich wie beim Kopenhagener Realfolium von 1759. Die ganze Einrichtung, welche sich durch grosse Uebersichtlichkeit auszeichnet, ist nur in Rostock und nicht in den anderen Städten Mecklenburgs in Gebrauch.

Riga erhielt lübisches Recht am Schlusse des 13. Jahrhunderts, und zwar fast übereinstimmend mit der hamburgischen Bearbeitung desselben von 1270. In der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden wahrscheinlich „Erbebücher" eingeführt; doch sind die ältesten nicht erhalten, dagegen besitzen wir die jüngeren (herausg. von Napiersky, Die Erbbücher der Stadt Riga 1384 bis 1579, Riga 1888). Sie enthalten in ziemlich chronologischer Ordnung in der gewöhnlichen Form Begründungen von sich auf Immobilien beziehenden Rechten.

Schon im 2. Bande ist die Verbesserung eingeführt, dass zwischen jeder Eintragung ein offener Raum für spätere Anmerkungen gelassen ist. Doch erhielt die Stadt selbst ein eigentliches Realfolium kaum vor 1818. Dagegen wurde 1599 für den Rigaer Landdistrict ein Realregister eingerichtet, — für jedes Grundstück eine Seite, — auf welcher ein Wechsel in der Person des Eigenthümers oder Niessbrauchers eingetragen werden musste (vgl. Napiersky l. c. p. XLIX Note 3).

Was endlich Bremen betrifft, so wurde hier, jedenfalls im Mittelalter, ein Grundbuch im engeren Sinne nicht geführt, sondern man begnügte sich mit der Eintragung ins gewöhnliche Gerichtsprotokoll (vgl. Duhn l. c. p. 41). Andrerseits aber gehört Bremen zu den Städten, in welchen man zuerst die Begründung des Rechts von der Protokollirung abhängig gemacht hat. Es setzt nämlich, wie es scheint, ein Statut von 1433 das Datum derselben als Ausgangspunkt für die Berechnung der Frist (Jahr und Tag) fest, nach welcher erst die „rechte Gewere" eintritt; vgl. Stobbe l. c. Note 193.

§ 2. Das Danziger „Erbbuch“.[1])

Die erste mir bekannte sichere Spur eines Realfoliums im Mittelalter findet man in den sogenannten Urbaren, welche schon im 14. Jahrhundert von den Grundherren in Niederösterreich geführt wurden (s. hierüber ausführlicher § 3 des Originals). Die ältesten bekannten Realfolien, die für Grundbücher angewendet wurden, sind einige Jahrhunderte jünger als die bisher behandelte Klasse von Protokollen. Ungeachtet der Name „Grundbuch“ in dieser Anwendung süddeutsch ist, trifft man doch vielleicht gerade die ältesten in norddeutschen Städten. Inwieweit diese älteren Realfolien die entscheidende Eintragung enthalten und also ein Hauptprotokoll wie das moderne Grundbuch bilden, ist zum Theil schwer zu entscheiden. Sie werden daher hier — in der Ausdehnung, in welcher ich mit ihnen bekannt wurde — nach ihrem Alter behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu der letztgenannten Art gehören, oder nur Hilfsregister sind. Einzelne Realfolien wurden des Zusammenhanges halber schon im Vorhergehenden genannt. Andere werden später besprochen werden.

Danzig[2]) dürfte wohl die ältesten Bücher dieser Art aufweisen können, und zwar sogar solche, welche in Bezug auf

[1]) Ueber die Danziger „Erbbücher“ verschiedene Mittheilungen bei Siewert: Das Pfennigzins- und Strohwischrecht, ein Beitrag zum deutschen Privatrecht aus den Statuten der Stadt Danzig (Halle 1802, 152 S. 8°). In der Danziger Stadtbibliothek finden sich auch mehrere von Siewert benutzte handschriftliche Beiträge zu dem alten Grundbuchsrecht der Stadt. In der durch die Intervention Prof. Goldschmidt's mir zugänglich gemachten Abschrift erscheint folgendes in einem Band vereinigt: Introductio in libros fundorum Civitatis Gedanensis per Christianum Fischer (p. 1—41 des genannten Foliobandes). Daran schliessen sich Addenda von Abraham Groddeck (p. 42—88) und Annotata von Johann Wahl (1718, p. 89—98). In derselben Handschrift findet sich S. 99—147 eine Sammlung von das Erbbuch betreffenden Rathsbeschlüssen von 1622—1744, sowie S. 148—175 eine Abhandlung über den „Pfennigzins“ vom Sekretär Klein aus dem Jahre 1753. Für viele werthvolle Mittheilungen bin ich auch dem Danziger Stadtarchivar, Archidiakonus Bertling zu Dank verpflichtet. — [2]) Danzig hatte nicht wie so viele andere Hansastädte an der Ostsee lübisches, sondern, wie es scheint, magdeburgisch-culmisches Recht, und namentlich seit dem 16. Jhdt. das revidirte Ius Culmense; s. Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen I. 425—427, 578, II. 351 ff.

die Bedeutung der Eintragung selbst auf demselben Principe beruhen wie das moderne deutsche Grundbuch.

1. Das erste erhaltene Protokoll für Danzig, welches hier von Interesse ist, ist das älteste „Erbbuch“. Nach gütiger Mittheilung des Hrn. Stadtarchivars Bertling enthält dieses 1357 angelegte Buch [1]) — das sich jedoch selbst als einen Auszug ex libro antiquo bezeichnet — auf seinen ersten 32 Blättern ein Verzeichniss über die Häuser, Buden etc. der ältesten Stadt (der „Rechtsstadt“), nach Gassen geordnet, zuerst die auf der einen Seite der Gasse (zur linken Hand, ascendendo), sodann die auf der anderen Seite (zur rechten Hand, descendendo). Die Häuser etc. folgen auf der einen Spalte jeder Seite gleichmässig unter einander, sind aber nur durch den Namen des Besitzers bezeichnet; wenn dieser nach der Anlegung des Buches wechselte, wurde der frühere Name einfach ausradirt und der neue an seine Stelle gesetzt. Auf der anderen Spalte stand jedem Hause gegenüber die Angabe des Grundzinses, der dafür an die Stadt zu bezahlen war; zum Theil befand sie sich wohl auch schon auf derselben Spalte.

Der spätere Theil (von fol. 33 an) des ältesten erhaltenen „Erbbuchs“ (ein Foliant auf starkem Pergament) enthält unter der Ueberschrift „hic incipit census“ die in anderen Stadtbüchern gewöhnlichen Eintragungen von Rentenkauf oder „Pfennigzins“, wie die Rente in Danzig genannt wurde. Da die ältesten Eintragungen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts stammen, so ist wohl auch ein älteres Protokoll ähnlicher Art geführt worden [2]).

---

[1]) Ich wurde auf dasselbe aufmerksam durch Hirsch, Handels- u. Gewerbegesch. Danzigs unter der Herrsch. d. deutschen Ordens (Leipzig 1858) S. 69 Nr. 1, wo dessen Titel (Incipit liber civitatis Dantzke de ordine hereditatum. Deinde de registro census etc.) abgedruckt und der Inhalt kurz mitgetheilt wird. Durch Prof. Goldschmidt's gütige Vermittelung habe ich sodann die oben erwähnten Mittheilungen von Dr. Bertling erhalten. S. übrigens bei Hirsch l. c. nähere Aufschlüsse über die Eintheilung des Buches. — [2]) Als Beispiel für die ältesten Eintragungen mag die erste von ihnen hierher gesetzt werden: Gotschalcus de lapide et sui heredes habent singulis annis Michaelis I marcam et pasce I marcam census in hereditate Herderi Lichtenow platea longa. redimendo marcam pro X marcis et censum desuper dando. Actum iudicio bannito anno domini M°. CCC° XXXI die Iohannis ante portam latinam. (Von Hrn. B. mitgetheilt.)

Wenn man auch das genannte Register eigentlich nur zu dem Zwecke angelegt zu haben scheint, um die Grundabgaben der Stadt in Evidenz zu halten, so hat es dennoch ein besonderes Interesse für die älteste Geschichte der Grundbuchs-Realfolien. Es wurde nämlich, wie es scheint, von derselben Obrigkeit geführt, vor welcher der Rentenkauf vollzogen und verbucht wurde, und in dasselbe Protokoll[1]) eingetragen. Dadurch konnte es um so leichter die Anlegung eines wirklichen Grundbuchs-Realfoliums anbahnen.

2. Schon im Jahre 1382 war das älteste Danziger „Erbbuch“ nicht mehr brauchbar, theils, weil der Platz im Grundregister infolge seiner Einrichtung zu knapp geworden war, theils auch, weil das Pergament an mehreren Stellen durch die häufigen Radirungen der Namen durchlöchert wurde. Es wurde nothwendig, ein neues „Erbbuch“ (Nr. 2) anzulegen, und dieses erhielt nach den gewonnenen Erfahrungen eine andere Einrichtung als das vorhergehende. Erstens wurde es — hier folge ich weiter Hrn. Bertlings gütigen Aufklärungen — wegen der Erweiterung der Stadt in zwei Theile getheilt, einen für die eigentliche Stadt selbst und einen anderen für die dazu gehörigen Scheunen, Buden u. dgl. Ferner ist mit Beibehaltung der alten Eintheilung nach Strassen im neuen Buche ein viel grösserer Raum für jedes Grundstück gelassen. Eine jede Seite enthielt vier gleich grosse Abtheilungen (zwei rechts, zwei links), von denen jede für ein Besitzthum bestimmt war. In jeder Spalte steht zu oberst der Name des Besitzers, da man bis 1778, (in welchem Jahre Nummern eingeführt wurden), keine andere Bezeichnung des Hauses als nach der Strasse und der Strassenseite hatte — und dann folgt darunter die Eintragung von Rentenbegründungen, welche dieses Grundstück betreffen. Man verblieb auch noch immer bei der Gepflogenheit, den Namen des früheren Besitzers auszuradiren und an dessen Stelle bei jeder Personenveränderung den des neuen zu setzen.

Das Protokoll, das auch weiter auf Pergament geschrieben wurde, war 43 cm lang, 31 cm breit. Seine erste Seite ist

---

[1]) Doch ist es möglich, dass die zwei Bücher erst später zusammengebunden worden sind.

leer; die zweite Seite nimmt eine Einleitung ein, welche zwei Spalten umfasst und folgendermassen lautet:

Incipit liber censualis civium civitatis Dancziкc secundum ordinem et hereditatum situacionem editus plateas secundum earundem longitudinem et structitudinem demonstrans. Primo deinceps censum continens sub huius forme continencia. ita videlicet quod ubi prius scribebatur Anno Domini Millesimo Tricentesimo Octuagesimo secundo vel huic numero simili iam propter maiorem compendiositatem iste numerus videlicet Millesimus Tricentesimus omittitur ultimus vero censui ipsum sequens asscriptus pro annis incarnacionis Domini debeat reservari [1]). Extractus igitur iste liber ab antiquis de consilio dominorum sub anno incarnacionis domini Millesimo Tricentesimo Octuagesimo secundo.

Si quid in hoc placeat sibi captet ut utile studens.

Si sibi displiceat quid id emendet quasi v. (ↄ: vir) prudens . . . . .

Es scheint nach den letzten Sätzen, dass das Register dazu bestimmt war, dem Publicum Aufklärungen zu verschaffen, ohne dass es aber andrerseits wohl noch einen Anspruch auf volle, öffentliche Glaubwürdigkeit macht.

Hierauf folgt als Schluss der Einleitung eine nähere Erklärung darüber, ob die Einlösung mit 10 oder 12 Mark für je eine Mark der Rente geschehen soll.

Die erste Seite des 2ten Blattes hat auf ihrer ersten Spalte als Ueberschrift [2]):

Civitas

Incipit platea funificum.

Dies bedeutet, dass hier das Protokoll für die Stadt selbst

---

[1]) Dies enthält eine Erklärung dafür, dass man unten am Folium zum Theil nur die Zehner und Einheiten der Jahreszahl findet, mit Auslassung des Jahrtausends oder Jahrhunderts, eine Gewohnheit, die übrigens sehr allgemein war. — [2]) Sie ist im Protokolle mit rother Tinte geschrieben, der man sich übrigens auch an vielen früheren Stellen bedient hat.

mit der „Repergasse“ beginnt; der Name der Gasse ist nicht auf jeder Seite wiederholt.

Die Einrichtung wird übrigens leichter aus einer unten wiedergegebenen Seite des „Erbbuchs“ zu ersehen sein, welche nach den von Hrn. Bertling übersendeten Abschriften der ersten Buchseiten zusammengestellt ist.

Alle angeführten Häuser finden sich auf derselben Seite im Original (3 a); es wurde aber, um den Abdruck reichhaltiger zu gestalten, beim ersten Hause eine Eintragung hinzugefügt, die eigentlich einem anderen Blatte angehört. Beim untersten Hause links (Bernd Poben) findet sich keine Eintragung, was bei vielen Häusern der Fall ist (z. B. allen auf Blatt 2 b); es hat gleichwohl, wie in einem jeden wirklichen Realfolium, seinen besonderen Platz bekommen, welcher durch den Namen des Eigenthümers bezeichnet ist[1]). Die meisten Eintragungen von Renten sind im Protokoll durchstrichen; ob dies bei einer Uebertragung in das folgende Buch oder bei der Einlösung geschehen ist, wage ich nicht zu behaupten.

Es ist zu bemerken, dass bei den meisten Eintragungen die Abkürzungen des Originals der grösseren Deutlichkeit wegen unten aufgelöst sind; eine einzige wurde, um ein Beispiel zu geben, beibehalten. Hervorzuheben ist endlich, dass die Personennamen in den Ueberschriften nur die Individualität des Grundstücks und den jeweiligen Besitzer bezeichnen sollen. Nach Herrn Bertlings Angabe war dieses Buch bis 1430 in Gebrauch und wurde dann abgeschlossen.

3. Das nächstfolgende Danziger Erbbuch reicht nach derselben Quelle von 1430—1633. Siewert l. c. S. 15 sagt jedoch, dass es von 1415—1633 reicht, und diese Angabe wird durch die Abschrift des vollständigen Titels des Buches gestützt, die von Groddeck p. 44 mitgetheilt wird, und worin an einer bei Siewert ausgelassenen Stelle erklärt wird: extractus est iste liber ab antiquis de consilio et voluntate Dominorum Johannis Hamer et Stephani Ploczber sub anno incarn. 1415. Es ist jedoch möglich, dass das Buch in diesem Jahre begonnen

---

[1]) Schon hier kommen zwischen mehreren Eigenthümern getheilte Häuser vor, z. B.

Johan Nyemann II partes hereditatis.
Kerstina Berenwaldtes 3am partem hert.

Danzigs ältestes Realfolium 1382 ff.

Andreas Crinitcze.

Civitas habet II mc. perpetui census purificionis Marie. Actum feria VI[ta] ante Johannis CCCCXIIII°[1]).

Claus Vredelant h[t] II mrc. pasc. Rdo. . . . (unles.) feria VI[a] post francisci CCCCVIIII.

Herman Lange habet II marc. pasc. Rdo. mrc. pro XII et censu. Actum feria VI[a] ante Kathedram petri CCCCVIII.

Peter Knapenmeyster[2])

Johannes Godekonis habet II marc. pasce. Redim. marcam pro XII et censu. Actum feria VI[a] ante Georgii XCVIII°

Hannus Glogow habet III mrc. nativitatis Christi Redimendo marcam pro XII et censu. Actum feria VI[a] post omnium sanctorum XIIII[c]

Bernd Poben

Johan van Czyrk

Lucas filius Johannis Mekelvelt habet III mrc. Jacobi mrc. redimendo pro XII et censu Actum in vigilia laurencii XIIII.

Margareta Clenoco monialis in Sarnowitz[3]) habet I mrc. pasc. Rdo. pro XII et censu Actum Stanislai CCCCXI proviso quod huiusmodi census ad parvos Johannis van Mechte post mortem dicte Margarete debet devolvi.

und ausgearbeitet wurde und erst 1430 in Gebrauch genommen worden ist. Die Einrichtung war also wesentlich dieselbe wie in dem vorhergehenden. Doch muss man hervorheben, dass man jetzt ausser Renten auch andere Lasten eintrug, z. B. Servitute (vgl. die älteste Eintragung in dem unten

[1]) Die einzige Eintragung einer Rente unter den hier abgedruckten, die im Original nicht durchstrichen ist. — [2]) D. i. der Name des damaligen Besitzers. Die latein. Eintragung (von 1398) drückt aus, dass auf diesem Hause J. G. eine jährliche Rente von 2 Mark hat, fällig an jedem Osterfeste und einlöslich mit einem Kapitale, von dem 12 Mark je einer Mark der jährlichen Rente entsprechen, wobei zugleich die laufende Jahresrente bei der Einlösung zu bezahlen ist. — [3]) Ein Kloster in Westpreussen.

stehenden Realfolium 1633 ff.), und aus einer Abschrift, die sich auf ein Grundstück bezieht (s. Groddeck p. 51) sieht man, dass der Theil des Foliums, der für den Namen des Eigenthümers und sonst zur Ueberschrift bestimmt ist, grösser gewesen ist als früher und im ganzen wesentlich so, wie im nächstfolgenden Erbbuch, nämlich:[1])

1534. 27 Jan.	$\frac{4}{6}$	III Virg.
Matthias Zimmermann		durchgeh.
1589. 12 Aug.		
Salomon Brandt	$\frac{1}{6}$	
Malten Brandt	$\frac{1}{6}$	

4. Das vierte und jüngste Danziger Erbbuch[2]) beginnt 1633[3]) und reicht bis 1793, in welchem Jahre die Stadt unter Preussen kam und dessen neues Grundbuchsrecht eingeführt wurde (vgl. unten § 5). Es war zu Beginn des 18. Jahrhunderts in sieben Bücher für die verschiedenen Stadttheile getheilt.

Zugleich mit der Anlegung des neuen Erbbuchs wurde 1633 theilweise eine Revision der Einrichtung vorgenommen, welche jedoch im wesentlichen unverändert blieb. Auch wurde eine Verordnung für diejenigen ausgefertigt, „so beym Erbbuch zu thun haben", woran sich noch eine „renovirte Erbbuch-Ordnung" von 1664 schloss, die aber zumeist vom Erscheinen der Parteien vor Gericht und den von ihnen zu entrichtenden Gebühren handelt. Man findet auch, wie schon oben angedeutet, in der obgenannten Handschrift eine Reihe Rathsbeschlüsse von 1622[4]), die sich auf das Grundbuchswesen beziehen, sich jedoch alle nur als eine weitere Entwickelung des bestehenden Rechts darstellen.

---

[1]) Hier sei auf die Erklärungen hingewiesen, die sich beim folgenden Erbbuch finden. Die Bemerkungen rechts bezeichnen die Breite des Grundstückes. — [2]) Die zwei letzten Bücher werden im Danziger Amtsgericht aufbewahrt, die zwei ersten im Stadtarchiv. Das von Hirsch l. c. unter Nr. 2 genannte Erbbuch von 1359—1430 ist nach Bertling kein Grundbuch, sondern zunächst nur ein Erbtheilungsprotokoll. — [3]) Aus einem Rathsbeschlusse von 1656 sieht man übrigens, dass man in diesem Jahre mit der Uebertragung aller Eintragungen aus dem alten in das neue Erbbuch noch nicht fertig war. — [4]) Der älteste bestimmt, dass ein Grundstück, welches vom Käufer schon wieder verkauft ist, bevor er noch als Eigenthümer im Erbbuch eingetragen ist, direct unter dem Namen des letzten Käufers eingetragen werden kann, wenn nur die „gerichtliche Verlangung" (vgl. unten S. 21) richtig beobachtet wurde.

Die Einrichtung dieses letzten Danziger Erbbuchs ersieht man ganz deutlich aus einer Abschrift eines Foliums (Erbbuch-Extract), die bei Siewert S. 122 ff. mit Erklärungen mitgetheilt wird, im Zusammenhange mit verstreuten Erläuterungen, die sich in den Abhandlungen in der früher genannten Handschrift finden (s. oben S. 12).

Es ist dies wieder eine weitere Entwickelung der ältesten Folien. Doch ist wie bei dem vorhergehenden auch in diesem Erbbuch ein grösserer Raum gelassen für die Bezeichnung der einzelnen Grundstücke, namentlich ihrer Ausdehnung nebst der Angabe der Eigenthümer (es konnten nämlich oft mehrere Miteigenthümer vorkommen, was besonders infolge von Erbtheilungen zwischen Geschwistern der Fall war). Ferner wurden jetzt wohl 2 oder 3 Grundstücke auf jeder der grossen Seiten aufgeführt, ohne dass sie durch irgend ein „Unterscheidungszeichen“ (Strich?) getrennt waren; vgl. Siewert p. 125. S. erklärt ausdrücklich, dass man auch ferner die älteren Eintragungen, wenn man sie nicht mehr benöthigte, auszuradiren und an ihre Stelle neue zu setzen pflegte.

Die Einrichtung des Danziger Erbbuchs im 18. Jahrhundert kann man vielleicht am besten aus folgendem Schema ersehen, das zum grössten Theile nach dem obgenannten Extract bei Siewert abgedruckt, zum Theil aber auch aus Auszügen zusammengesetzt ist, die sich in der genannten Handschrift finden:

Langgasse ascend. fol. 97 B.

1775 d. 4 Mart.	Hert. (hereditas) durchgehend
Cajus durch Ausruf c. on.	forne V. virg. III ped.
(cum oneribus) $\frac{1}{3}$ [1])	hinten 3 Ellen min. I. Qu. breit
1778 d. 12 Febr.	
Lucius ex cessione sororis $\frac{1}{12}$	$\frac{1}{2}$ Mk. dt. 1780 [2])
u. s. w.	

Not.(atum) in L.(ibro) ant.(iquo) [3]), dass N. N. soll hebben enen frien Dorchgang dorch dat bawengeschrewene Erve so breit, dat man ene Tonne gemach dorchwoltern kann.

---

[1]) Die verschiedenen Bruchtheile des Hauses, für welche der Betreffende als Eigenthümer eingetragen war. — [2]) Dies war ein unablösbarer Grundzins an die Stadt. — [3]) Uebertragen aus dem älteren Erbbuch (1415—1633).

Notand. Ecclesia St. Mariae h. IV. marcas b. m. f. Pasch. pp.[1]) XXXV.

C. hat auf obigem Erbe samt der Braugeräthschaft und allem Besatz 6000 fl. zu Pfz. und d. 2 Nov. d. J. ist der erste halbjährige Zins fällig à 4 pro Cent. Actum 2 May 1730. — Der Name geändert und die Interessen erhöht den 15 Dec. 1740 — Not. dasz obige des C.'s 6000 fl. haften dem N. N. so hoch als 2000 laut Contract. Actum ....[2])

N. N. hat auf obigem Erbe 1000 fl. zur ersten Verbesserung. Actum ....

Not. dasz der usus fructus dieses Erbes vigore testamenti der N. N. ad dies vitae N. N. gehört. Actum ....

Es fragt sich nun, ob man in diesen Danziger Erbbüchern ein Grundbuch im modernen Sinne erblicken kann — also ein Hauptprotokoll für Eigenthumsübertragungen oder jedenfalls für Rentenkauf, — oder ob man hier nur ein Hilfsregister vor sich hat, das bloss eine Uebersicht über die auf den Grundstücken ruhenden Renten verschaffen sollte.

Das letzte Erbbuch muss ohne Zweifel für ein modernes Grundbuch mit Realfolium angesehen werden. Nach den obgenannten Verfassern und den von ihnen mitgetheilten Gesetzesbestimmungen etc. war es nämlich im 17. und 18. Jahrhundert in Danzig geltendes Recht, dass jedenfalls bei der Uebertragung von wichtigeren dinglichen Rechten an Immobilien — Eigenthum, Servituten, bei Kauf und Cession von Renten (Pfennigzins), gewöhnlicher Hypothek („Verbesserung") — die Eintragung in das Erbbuch und somit in das Folium des Grundstückes als eine nothwendige Form betrachtet wurde.

Allerdings muss hier auf den wichtigen Umstand hingewiesen werden, dass der Rath oder die Commission, welcher die Führung des Buches oblag, keine allgemeine Jurisdiction, ja nicht einmal vollständig die freiwillige ausübte. Nach altem Danziger Recht sollten nämlich Veräusserungen und Verpfändungen von Immobilien in foro rei sitae vor sich gehen, d. h. vor einem Gericht, und als solches war die Commission

[1]) — — — — — habet IV marcas bonæ monetæ festo paschiali (zu Ostern zu bezahlen) perpetuo (unablösbar) anno 1535 (also auch eine alte Eintragung). — [2]) Verpfändung von Pfennigzins.

nicht anzusehen. Während man diese Regel nun bei Rentenkauf und Verpfändung derart ausgelegt zu haben scheint, dass sie hier bloss auf Fälle von wirklichem Rechtsstreit angewendet wurde (Siewert p. 44—45), wurde sie dagegen bei Eigenthumsübertragungen vollinhaltlich aufrecht erhalten. Hier befolgte man nach einem Rathsbeschlusse von 1632 fortwährend den Grundsatz, dass niemand als Eigenthümer von Immobilien ins Erbbuch eingetragen werden konnte, bevor die „gerichtliche Auflassung" oder, wie sie hier genannt wurde, „Verlangung" vorgenommen worden war. Und diese Handlung wurde auf dem „Bürgerding" vor dem Richter vollzogen. Noch im 18. Jahrhundert wurden dabei die alten Formen beobachtet, wonach am Schlusse der Richter, wenn nach dreimaligem Ausruf niemand gegen den Verkauf Widerspruch erhob, dem Käufer das Haus durch Zuwerfung eines ihm vom Verkäufer überlieferten Huts oder Schlüssels übergab (Siewert p. 48—49 in der Note). Man muss jedoch nicht daraus schliessen, dass ein vollgültiges Eigenthumsrecht durch die „gerichtliche Verlangung" allein übertragen werden konnte. Durch einen Rathsbeschluss von 1631 war es nämlich festgesetzt worden, dass kein Zettel[1]) oder Notel (die einzelne selbständige Eintragung) dem Erbbuch beigefügt oder dazugeschrieben werden solle, ohne dass die Partei, auf deren Namen das Grundstück eingetragen ist, welche darauf Geldsummen stehen hat, oder sonst daran interessirt ist, es ausdrücklich bewilligt, oder dies durch gerichtliches Erkenntniss nachgesehen worden ist; deshalb sollten alle ohne Einwilligung der Parteien oder ohne gerichtliches Erkenntniss beigelegten Zetteln oder Noteln ungültig sein und aus dem Erbbuch entfernt werden. Hieraus folgte also, dass niemand auf Begehren desjenigen, der seinen Anspruch bloss auf „gerichtliche Verlangung" stützte, als Eigenthümer eingetragen werden konnte. Ja es scheint, dass selbst die „gerichtliche Verlangung" nur von demjenigen vorgenommen werden konnte, der als Eigenthümer eingetragen war; nach Fischer

[1]) Dies zielt u. a. auf den Fall, dass die Parteien die Pfandsumme selbst nicht eintragen liessen, wenn sie wünschten, dass sie geheim bliebe, sondern diese auf einem beigelegten versiegelten Zettel angaben, was auf besondere Bewilligung des Präsidenten der Commission geschehen konnte; vgl. Fischer sect. IV, c. V.

s. II c. II musste nämlich ein neuer „Erbbuch-Extract“ vorgelegt und bei jeder „gerichtlichen Verlangung“ vorgelesen werden, damit diese genau mit dem Erbbuch stimmen konnte.

Was andere Eigenthumstitel betrifft, so scheint es, als ob gar keine Ersitzung an die Stelle der Eintragung treten konnte [1]). Testamentarische Verfügungen, wodurch Immobilien übertragen wurden, mussten eingetragen werden, damit der Eigenthümer als zur Verfügung über das Gut berechtigt angesehen werden konnte, und zwar derart, dass, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach dem Todesfalle vorgenommen wurde, die Intestaterben erscheinen und ihre Zustimmung erklären mussten (Fischer p. III s. III). Auch, wenn das Eigenthum auf Intestaterbfolge beruhte, musste im allgemeinen die Eintragung geschehen, damit die Erben über das Gut verfügen konnten; doch war dies in den einzelnen Stadttheilen auf verschiedene Weise durchgeführt, indem man z. B. in der „Rechtsstadt“ nicht forderte, dass Kinder, die ein Haus geerbt hatten, um zum Verkaufe desselben berechtigt zu sein, als Eigenthümer eingetragen sein mussten (Fischer p. II s. II).

Rücksichtlich anderer Rechte (Hypothek, Rente, Servitut) ist es sicher, dass nur derjenige sie durch Eintragung übertragen konnte, welcher im Realfolium selbst als Eigenthümer eingetragen stand (vgl. Siewert S. 37, wo dies beim Rentenkauf als selbstverständlich angeführt wird). — Die Eintragung in das Protokoll, welches wahrscheinlich über die „gerichtliche Verlangung“ (resignationes) geführt wurde, — sei es, dass es nun ein besonderes Buch oder das gewöhnliche Gerichtsprotokoll war, — ist in allen diesen Fällen nicht entscheidend gewesen. Auch an anderen Orten verlor, nachdem sich die Auffassung von der entscheidenden Bedeutung der Eintragung ausgebildet hatte, die gerichtliche Auflassung zum grössten Theile ihre Bedeutung und sank zu einer blossen Vor-

---

[1]) Groddeck führt p. 51 einen Fall an, in welchem ein besonderer Rathsbeschluss eingeholt werden musste, damit ein Grundstück, bei dem die letzte Eintragung eines Eigenthümers sich im „Erbbuch“ i. J. 1589 vorfand, nach vorausgehender Edictalladung i. J. 1716 auf den Namen desjenigen, der es damals gekauft hatte, eingetragen werden konnte. In der ganzen Zwischenzeit war es durch Privaturkunden aus einer Hand in die andere übergegangen.

bereitungshandlung herab (vgl. Stobbe, Hdb. d. deutsch. Priv.-R. II. S. 171—172 und Die Auflassung S. 217—218). Bemerkenswerth ist aber, dass diese Entwicklung sich in Danzig trotz des Umstandes vollzog, dass die Eintragung hier vor einer anderen Obrigkeit vorgenommen wurde als die Auflassung (Stobbe, Die Aufl. S. 215—216).

Ebenso folgt aus dem Rathsbeschlusse von 1631, dass eine Cession (Verpfändung) von Rentenrecht und Hypothek in das Grundbuch nicht eingetragen werden konnte ohne Zustimmung desjenigen, der in demselben als Inhaber des Rechts eingetragen stand (vgl. jedoch Siewert S. 54, wo die Meinung vertreten wird, dass sich der Cedent auch auf andere Weise vor der Commission legitimiren konnte).

Dass eine Eintragung von Pfandrecht u. s. w. in das Realfolium in Danzig für den vollen Rechtsschutz nothwendig war, steht hinlänglich fest. Es dürfte hinreichen, hiefür Fischer Section I Cap. I anzuführen, wo es heisst, dass ein Gläubiger volle Sicherheit für seine Geldforderung geniesst, wenn er ins Erbbuch eingetragen ist, da diese dann vorangeht allen „hypothecis etiam iudicialibus etiam anterioribus" und der Gläubiger sich auch nicht in einen Concurs einzulassen braucht. Auch Executionen in Immobilien mussten in der Regel in das Erbbuch eingetragen werden, um diese Sicherheit zu geniessen.

Die Vorgangsweise bei der Eintragung in das Erbbuch im 17.—18. Jahrhundert war im einzelnen die folgende: Die Parteien (Der Veräusserer, Cedent, Verpfänder u. s. w. und der Erwerber) mussten in Regel persönlich, an dazu bestimmten Wochentagen (nach einem Beschlusse von 1650 jeden Samstag nachmittags) vor der „Erbbuch-Commission" des Rathes, welche aus dem Bürgermeister als Präsidenten, einem zweiten Mitgliede des Magistrats und dem Gerichtsschreiber (Sekretär) bestand, erscheinen. Sie gaben da ihre mündlichen Erklärungen ab „für das Erbbuch" oder „vor dem Erbbuch" — wie es beständig heisst —, da dieses bei der Verhandlung immer auflag, nachdem es in Gegenwart mehrerer Beamter sorgfältig aus seinem Aufbewahrungsorte genommen worden war. Die Commission prüfte dann, ob, abgesehen von der Individualität der Parteien, die Bedingungen, auf Grund welcher eine Eintragung ins Grundbuch vorgenommen werden konnte, vor-

handen waren, ob also der Gewährsmann als Inhaber des Rechts eingetragen stand, aber auch andere Verhältnisse, namentlich, ob der Erwerber berechtigt war, Eigenthümer von Immobilien in Danzig zu werden, in welcher Beziehung verschiedene Einschränkungen galten. (Siewert p. 38 ff.) Man sieht also, dass das Legitimitätsprincip im Danziger Grundbuchswesen sehr entwickelt war.

Nachdem man alles in Ordnung befunden hatte, wurde nun in Anwesenheit der Parteien die nöthige Eintragung im Erbbuche vorgenommen. Diese bestand je nach den Umständen in einer ganz neuen „Notel", so bei Begründung von Renten oder Hypotheken, oder in einer Hinzufügung zu einer vorhandenen Eintragung (z. B. bei Veränderung oder theilweisen Tilgung einer Hypothek), oder in einer Ausradirung des früheren Namens (des Eigenthümers, Pfandinhabers) mit Einsetzung des neuen sammt Datum, oder bei Einlösung einer Rente, Hypothek u. dgl. in einer einfachen Löschung oder Ausradirung der ganzen älteren „Notel". Die Eintragung wurde endlich den Parteien vorgelesen und beim Rentenkauf vom Sekretär als Beweismittel ein „Erbbuchs-Extract" ausgefertigt, welches einigermassen den Documenten entspricht, die jetzt noch in verschiedenen deutschen Ländern vom Grundbuchsführer als eine Art Pfandbrief etc. ausgefertigt werden (vgl. damit Siewert p. 43—44, 54, 56).

Wie man aus der oben wiedergegebenen Probe eines Foliums ersieht, waren, um Platz zu sparen, die Eintragungen ausserordentlich kurz gefasst, ja sogar unvollständig (z. B. „Rente erhöht"). Es wurde aber neben dem Erbbuch ein liber memorandorum geführt, welcher eine Ergänzung verschiedener Eintragungen enthielt, z. B. Veränderungen der Hypothekenzinsen, Abzahlungen, und ausserdem verschiedene Erklärungen und andere Legitimationen, welche nothwendige Voraussetzungen der Eintragung ins Erbbuch waren, z. B. die von einem Gerichtsbeamten entgegengenommenen mündlichen Erklärungen von Parteien (Siewert p. 44), die Zustimmung verschiedener Miteigenthümer zu einer Belastung, — ja vielleicht sogar eine Protokollirung aller wichtigeren Erklärungen der Parteien. Doch war dieses Protokoll nur als eine Beilage zum eigentlichen Grundbuch, dem Realfolium im Erbbuch, auf-

zufassen[1]). Was den Rentenkauf im besonderen betrifft, so ist noch hinzuzufügen, dass die den Parteien übergebene Beweisurkunde nicht als rechtsbegründend angesehen werden kann — wie in verschiedenen anderen deutschen Städten —, da sie nur in einer Abschrift des betreffenden Foliums bestand, und bei der Tilgung nicht vorliegen musste (Siewert p. 56).

Ist es nach all' dem nun kaum zweifelhaft, dass jedenfalls das 1633 angelegte letzte Danziger Erbbuch ein Hauptprotokoll war, so ist es dagegen viel schwieriger zu entscheiden, wie weit sich diese Rechtsauffassung zurückführen lässt. Dass sie nicht erst von der Anlegung des neuen Buches oder den derselben zunächst vorausgehenden Rathsbeschlüssen herstammt, ist jedoch in jedem Falle für ziemlich gewiss anzusehen. Der wichtigste von diesen, der von 1632, hat ja beinahe den Charakter eines Gesetzes, welches das bestehende Recht ordnet, und der oben S. 18[4]) mitgetheilte älteste Beschluss in der obgenannten Sammlung zeigt, wie man schon i. J. 1622 — also vor der Revision, die mit der Anlegung des neuen Buches zusammenhängt — auf die Eintragung ins Erbbuch grosses Gewicht legte. Das Wahrscheinlichste ist wohl, dass die oben angeführte Rechtsauffassung sich längere Zeit hindurch allmälig entwickelt hat. —

§ 3. Das „Hausbuch“ der Stadt Hannover.

Nach Professor Frensdorff's Abhandlung „Die Stadtverfassung Hannovers“ in den „Hansischen Geschichtsblättern“ 1882 S. 23 wurde seit 1358 in der Stadt Hannover („Altstadt“), die auch der Hansa angehörte, ein besonderes Buch über alle vor dem Rathe vorgenommenen dinglichen Rechtsgeschäfte, welche Immobilien zum Gegenstande hatten, geführt. Später scheint eine Theilung des Protokolls stattgefunden zu haben. Leonhardt, „Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen an Grundeigenthum“ (Hannover 1843) S. 41—42 theilt nämlich mit, dass sich noch jetzt im Stadtarchiv „Verlassungsbücher“ (libri resignationum) von 1428 an befinden, in denen Verlassungen (Auflassungen) von Häusern in chronologischer Ordnung ein-

[1]) Auch andere Beilagen, wie Contracte, — worauf öfter in Eintragungen bei Hypotheken hingewiesen wird („laut Contract“), — scheint es gegeben zu haben; vgl. oben S. 21 über „Zettel“.

getragen sind, und dass man neben ihnen seit demselben Jahre 1428 ein „Stadtpfandbuch“ hatte — worin nach jeder Auflassung eine „Umschreibung des Hauses“ vorgenommen wurde; es war als Realfolium eingerichtet, was er genauer beschreibt.

Nach den Aufklärungen, welche ich hierüber durch Herrn Stadtarchivar Dr. Jürgens in freundlichster Weise brieflich erhalten habe, befindet sich im Stadtarchiv von Hannover ein Buch, dessen erstes Pergamentblatt folgenden Titel trägt: „Haus- und Verlassungsbuch. Von A. 1428 bis A. 1477“. Dieser Titel ist von der Hand des Bürgermeisters C. U. Grupen[1]) ca. 1725, und dieselbe Bezeichnung findet sich von einer anderen Hand auf dem Rücken des Buches. Wahrscheinlich ist das Buch damals gerade eingebunden worden. Der Titel stimmt übrigens mit alten Bezeichnungen, indem ein „Verlassungsbuch“ im 16. und ein „Hausbuch“ sogar schon im 15. Jahrhundert erwähnt wird. In einem „Kämmereiregister“ von 1428 wird nämlich mitgetheilt, dass in dem genannten Jahre ein städtisches Gebäude abbrannte, worin sich u. a. befand „dat husbok von dem 20 jare her to rekende“. Danach müsste also das „Hausbuch“ jedenfalls kurz nach 1400 angelegt worden sein. Daraus geht auch hervor, dass „Haus- und Verlassungsbuch“ eigentlich zwei verschiedene Bücher bezeichnet, die vielleicht erst im vorigen Jahrhundert in einen Band zusammengefügt worden sind. Die 92 ersten Blätter desselben wurden nämlich in das als Realfolium geführte „Hausbuch“ aufgenommen, welches also das von Leonhardt als „Stadtpfandbuch“ erwähnte Protokoll ist. Hierauf kommt S. 93—150 das „Verlassungsbuch“ mit der gleichzeitigen Ueberschrift Resingnaciones domorum. Dies ist nun das von Leonhardt erwähnte erste Protokoll über „Verlassungen“ (Auflassungen) u. dgl. der Häuser der Stadt. Als Beispiel für die Art der Eintragung mögen hier die zwei ersten Protokollirungen angeführt werden:

Anno domini 1428 quarta feria post Elizabeth resignavit Olrik Woldenberch bodam suam in dem luttiken (?) Wulfeshorne prope re-

---

[1]) In den „Origines et antiquitates Hanoverenses“ oder „Umständliche Abhandlung von dem Ursprunge und den Alterthümern der Stadt Hannover“ (Göttingen 1740, 4to), hat er Auszüge aus den ältesten Grundbüchern der Stadt gegeben.

lariam (?) Stichmans sitam Tilen Gogreven und sinen erven hereditarie possidendam.

Eodem anno ward Helmolde van dem Sode van ervetales wegen togescreven Kregenberges hus gelegen in der Osterstrate.

Die genauere Einrichtung des genannten ältesten erhaltenen Hausbuchs erhellt klar aus einer mir von Dr. Jürgens mitgetheilten genauen Abschrift einer Seite. Diese hat als Ueberschrift den Namen der Gasse und ist in zwei Spalten getheilt, ohne dass diese jedoch von einander durch einen Strich getrennt oder ganz regelmässig sind. Auf jeder derselben findet man den Namen mehrerer Häuser, oben und unten mit einem leeren Raum von verschiedener Grösse, aber doch genügend, um mehrere der gebräuchlichen kurzen Eintragungen aufzunehmen. Ursprünglich sind drei Häuser auf der linken Spalte gestanden und zwei auf der rechten; später wurden in die letzte noch zwei Häuser und in die erste ein Haus eingesetzt. Das Haus ist durch den Namen desjenigen bezeichnet, der bei der Anlegung des Buches Eigenthümer war, z. B. „Boda Hertogen van Dornde". Bei jedem Wechsel in der Person des Eigenthümers ist der Name des früheren ausgestrichen und der des neuen darüber gesetzt, zum Theile mit Hinzufügung der Jahreszahl. Die Reihe der Eigenthümer, soweit sich eine solche überhaupt vorfindet, was bei mehreren Häusern überhaupt nicht der Fall ist, steht oberhalb des Namens des Hauses. Das letztere gilt auch von den Reallasten, welche sonst unter dem Namen des Hauses in aller Kürze angemerkt sind. Ich will hier ein Bild eines solchen kleinen Foliums zu geben suchen, indem ich bemerke, dass Dr. Jürgens auch so gütig war, den umstehenden Abdruck mit dem Original zu vergleichen, so dass eine vollkommene Genauigkeit sicher ist.

Ich habe eines der älteren Häuser gewählt, und zwar das, bei dem sich die meisten Eintragungen finden.

Nach meiner Auffassung — die auch von Dr. Jürgens getheilt wird und daher wohl als richtig angesehen werden muss — findet man hier oberhalb des Hauses die verschiedenen Eigenthümer im Laufe von 100 Jahren nach der Anlegung des Buches angemerkt, indem man annehmen muss, dass der letzte im Jahre 1524 eingetragen wurde. Darunter finden sich die Lasten, die auf den Häusern in Form von jährlichen Renten ruhten, mit Angabe der betreffenden Berechtigungsinhaber,

Das älteste Realfolium der Stadt Hannover (15.—16. Jahrhundert).

Hans Redeke Gessche uxor 24[1])
Cordt Vette XIIII[2])
Albert Kluver 6to[3]) resignatio stadt in platea orientali eodem anno.
Lud. Spalbom XCIIII[4])
Eggerd Beneken
Boda Tileken Grutkers.
Item XV pund ad elemosinam deme Goddeshus sancti Egidii sub innovatione.
Item XXXV pund Henningk van Zoude
Item XVIII punt ecclesiae sancti Egidii

Sie sind übrigens, da sie vermuthlich, während das Buch noch in Gebrauch war, eingelöst wurden, sämmtlich auf die gleiche Weise durchstrichen wie die Namen der früheren Eigenthümer. Sie sind wahrscheinlich nach der Zeitfolge, von oben nach unten gerechnet, eingetragen.

Nach den mir vorliegenden Angaben reicht das älteste „Hausbuch" in Uebereinstimmung mit seinem Titel nur bis 1477. Von späteren Hausbüchern findet sich nur eines von 1534—52 und hernach erst eines aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts, während von „Verlassungsbüchern" ausser dem ältesten die drei folgenden Jahrgänge: 1478—1533, 1534—1567, 1587 bis 1618 (welche alle für jedes der vier Stadtviertel besonders geführt worden sind), aber keine jüngeren erhalten sind. Wie aus den vorhergehenden Erklärungen erhellt, muss man es jedoch als sicher ansehen, dass das älteste Hausbuch einen guten Theil des 16. Jahrhunderts hindurch, wahrscheinlich bis zur Anlegung des nächstfolgenden, benützt worden ist. Nach einer von Dr. Jürgens angefertigten Abschrift einer Seite war das Schema desselben (seit 1534) so, wie es sich in der nachstehenden Probe darstellt, wobei man hervorheben muss, dass hier nur ein Raum für zwei Häuser auf jeder Seite gelassen war (vgl. auch Leonhardt l. c. S. 57).

---

[1]) Hans Redekes Hausfrau Geske, Jahr 1524. Aus dem oben Angeführten ist zu ersehen, dass dieser Name der einzige ist, der im Original nicht durchstrichen ist; auch Tileke Grutkers Namen ist durchstrichen. — [2]) 1514. — [3]) 1506. — [4]) 1494.

Hannovers Realfolium (1534).

Dat	Hues	Merten We[dek]indes	20[1])		
			XL	pt (Pfund) Capella Sancti Nicolai	
			XL	guld. Ludeke Rodenberch de junge	sub innovatione Diaconi derKerke S. Georgii tho behoeff der groten spende.
			XX	pu Hon.[2]) Hans Matties	

Das Schema für das letzte im Stadtarchiv aufbewahrte „Hausbuch“ aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts kann aus der unten stehenden Probe (mitgetheilt von Dr. Jürgens) entnommen werden:

Hannovers Realfolium in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

No. 246 Haus	Creditor					
Possessor Hans Fleischhauer anitzo Johan Heinrich Meyer jetzo Heinrich Ernst Melchior Hauer adj. d. 11. Sept. 1736 431 Th. (?)	Von dem Registratorn des Registers St. Viti zu St. Aegidien Johan Didrich Meyer d. 19 Marts 1714[3])	Th. 100[3]) 400	gr.	(für Anmerkungen und Veränderungen?)		
	Heinrich Grever ad emendas aedes a 4 pro Cent NB. Johan Gottfried Unger als cavente					

Seit 1750 befinden sich im Amtsgericht zu Hannover die damals angelegten neuen Realregister, welche bis zur Einführung der gegenwärtigen in Gebrauch standen. Nach einer Abschrift, die ich Hrn. Prof. Dr. Kipp in Kiel (einem ge-

[1]) i. e. 1520, in welchem Jahre M. W. in Besitz des Hauses gekommen war (Dr. Jürgens). — [2]) i. e. 20 Pfund Hannöversche Münze. — [3]) Im Protokoll durchstrichen.

bürtigen Hannoveraner) verdanke, — der auf meine Bitte die Güte hatte, die Protokolle zu untersuchen, — hat man hier die alte Theilung des Foliums nach Rechten und Lasten beibehalten, aber in vervollkommneter Form, nämlich so:

Das Realregister der Stadt Hannover 1750—18**
No. 43. Köbelinger Strasse[1]). Dammstr. No. 19[2]).

(Erste Seite des Foliums.)

Possessor des Hauses[3]) Korbmacher Balthasar Hichler	Hat an Gärten, Wiesen und Ländereyen[3])
(Titel) Johann Gottlieb Wanke welcher dasselbe für 1200 Rthlr in Louisd'or erkauft und den 26 Septbr. 1788 verlassen erhalten.	(Nicht ausgefüllt)
(u. s. w. eine Reihe von ähnlichen Eintragungen, den Wechsel der Eigenthümer betreffend.)	

No. 43. (Zweite Seite des Foliums.)

Creditor[3])	Rthlr.	Creditor cessionarius[3])	Bezahlet und deliret[3])
(Hier ist eine lange Reihe von Inhabern von Hypotheken eingetragen.)		(Hier ist eine Reihe von Cessionen eingetragen.)	(Hier sind Tilgungen eingetragen theils mit, theils ohne Angabe der Gründe für dieselben.)

Die Stadt Hannover ist somit durch eine natürliche Entwickelung des alten Realfoliums seit dem 15. Jahrhundert, schon im Jahre 1750 zur modernen Einrichtung desselben gekommen, nämlich zu einer, wenn auch unvollkommenen Dreitheilung des Foliums in eine Gutsbestand-, Eigenthums- und Lasten-Rubrik.

Erst vor ungefähr 25 Jahren wurde die Altstadt Hannover in dieser Beziehung dem allgemeinen Rechte des Landes unterworfen. Das neue Grundbuchsgesetz von 1864 für das Königreich Hannover erhielt, zugleich mit einer für die Bucheintragung wichtigen Ministerialverordnung von 1865, auch für die Hauptstadt Geltung. Es kennt in Ermangelung einer ge-

[1]) Matricular-(Kataster-)District. — [2]) Nummer der Häuserliste. — [3]) Dieses Wort gehört dem auf dem Register gedruckten Formular an.

ordneten Matrikel für das Land eigentlich nur Personalfolien, welche aber in der Praxis von derselben Art sind wie die in den ältesten Stadtregistern, und sich daher factisch zu Realfolien gestalten. Für die Städte hat das Gesetz dagegen Hausfolien. Doch ist es in anderer Hinsicht mangelhafter, indem es nur für Verpfändungen gilt, nicht einmal für Servituten und Grundlasten und noch weniger für Eigenthumsübertragungen. Vgl. hier Bar l. c. S. 8—9, 24. Dass man in Hannover bei der Verbuchung von Rechtshandlungen in der alten Ausdehnung nicht verblieben ist, scheint ein Rückschritt zu sein, der jedoch nur bis zur Einführung des zukünftigen deutschen Civilgesetzbuches dauern wird. Die preussische Grundbuchsgesetzgebung von 1872 ist in der Provinz Hannover nicht eingeführt.

Es erübrigt noch die Erörterung der Frage, welche Bedeutung man der Eintragung in das alte „Hausbuch" der Stadt Hannover zuschreiben soll. Leonhardt und — vielleicht nach ihm — v. Bar (Hannover. Hypothekenrecht S. 2) gebrauchen dafür den Ausdruck „Stadtpfandbuch" und „Hypothekenbuch als Realfolien angelegt", was darauf hinzudeuten scheint, dass sie es vorzugsweise als Hauptprotokoll betrachten, welches, was die Lasten betrifft, dem früher genannten „Verlassungsbuch" an die Seite zu stellen ist. Ich bin jedoch geneigt jedenfalls das älteste Hausbuch bloss als ein Hilfsregister anzusehen. Namentlich muss ich hier die äusserst kurz gefasste Art der Anmerkung von Rentenstiftungen hervorheben, was noch klarer aus einem Vergleiche mit dem Danziger „Erbbuch" (vgl. oben S. 48) und mit dem Inhalt des unten angeführten „Rentenbriefs" erhellt.

Dass diese Bucheintragung an und für sich irgend welche rechtliche Bedeutung für den Rechtsschutz gehabt haben soll, ist nicht wahrscheinlich; dagegen ist ihre Form bei einem Register, das allein informatorischen Zwecken dienen sollte, naturgemäss.

Eintragungen von Rentenkauf kommen nach Dr. Jürgens im „Verlassungsbuch" nicht vor. Doch scheint der Rath unter dem Siegel der Stadt dem Erwerber Rentenurkunden als Beweis der öffentlichen Begründung des Rechts ausgestellt zu haben, da sich jetzt noch solche (lateinische) Urkunden

finden, deren älteste aus dem Jahre 1394 stammt und u. a. das Zeugniss enthält, dass Herman v. Luneborg „vor uns (coram nobis) dem T. v. Gogreven und dessen Erben“ eine jährliche Rente in seinem näher beschriebenen Hause verkaufte. Wahrscheinlich ist hier, insofern nicht im späteren Mittelalter die Auflassung vor dem Rathe allein für den Rentenkauf genügte, der Rentenbrief wie in mehreren anderen Städten ein rechtsbegründendes Moment geworden, während die kurze Bucheintragung, die ja jedes Nachweises über einzelne wichtige Bestimmungen in diesem Verhältnisse entbehrt, wesentlich nur als Hilfsmittel für den Gerichtsschreiber gedient hat. Ebenso hat es sich wohl zum Theil in Bezug auf das Eigenthümer-Verzeichniss verhalten; zum Theil hat es wohl auch zur näheren Bezeichnung des Hauses gedient. Doch ist es möglich, dass die Eintragung in das Realfolium im Laufe der Zeit eine grössere Bedeutung bekommen hat.

§ 4. I. **Das Münchener Grundbuch**[1]). II. **Das Grundbuch des Klosters St. Lamprecht.**

I. Nach dem alten Münchener Stadtrecht von 1347 Art. 31 und 32, sowie nach der entsprechenden Bestimmung des bayerischen Landrechts von 1346 mussten Eigenthumsübertragungen und Verpfändungen von Immobilien durch gerichtliche Auflassung „in den vier wenden“[2]) vor dem gewöhnlichen Untergericht vorgenommen und in das Gerichtsprotokoll eingetragen werden, und in Art. 31 wird hinzugefügt: swenn man ain aigen in daz buoch schreiben sol, so sol man in dem buoch suochen, ob daz aigen jemant ste, und stünd daz aigen jemant vor, der sol vorvarn. Vgl. auch Art. 205, 267, 270, nach welch' letzterem Artikel derjenige, welcher sain aigen wil aufgeben von dem rechten, . . . sol . . . des richters schreiber

[1]) Ein besonders wichtiger Beitrag bei Riedl, Das Ewiggeld-Institut in München (München 1819), 212 pp. mit beigefügter Urkundensammlung 152 pp., ferner bei Auer, das Stadtrecht von München (München 1840), wo sich verschiedene hierhergehörige Gesetze abgedruckt finden (in der Einleitung wird insbesondere eine Darstellung des Ewiggeld-Instituts gegeben). Vgl. auch Roth, Bayr. Civilrecht II. (1872) an mehreren Stellen. — [2]) Vgl. unten § 6 den entsprechenden Ausdruck „innerhalb unserer vier Dingpfähle“ in Flensburg.

darumb zuosprechen, daz er daz puoch les, ob daz selb aigen jemantz pfant sey vormalen, und ist ez dann vormalen nicht gesetzet, so mag er ez dann wol aufgeben, als recht ist. Diese Regeln deuten jedenfalls auf eine starke Annäherung an die Auffassung von der rechtlich entscheidenden Bedeutung der Eintragung.

Dieselben Regeln fanden Anwendung auf Rechtshandlungen, welche sich auf Grundrenten, die in München „Ewiggeld" genannt wurden, bezogen. Diese wurden selbst als Immobilien angesehen; Kauf, Uebertragung und Verpfändung derselben mussten daher durch gerichtliche Auflassung vorgenommen werden, und es finden sich viele Eintragungen dieser Rechtshandlungen in das „Stadtgerichtsbuch" aus dem 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Riedl, Urk. S. 6 ff., Auer p. CXXX ff., CXLIII). Schon im 14. Jahrhundert begann jedoch die private, mit dem Siegel versehene Urkunde mit der öffentlichen Begründung von Ewiggeld-Berechtigungen zu concurriren, und es hat den Anschein, dass die Bucheintragung im Laufe des 15. Jahrhunderts ganz ausser Gebrauch gekommen ist [1]). Als nun dieses Institut einen besonders grossen Aufschwung genommen hatte, und sich das Missliche der privaten Rechtsbegründung lebhaft fühlbar machte, war eine durchgreifende Reform nothwendig geworden. Diese wurde auch 1478 vom Rath der Stadt vorgenommen, welcher i. J. 1391 (Riedl S. 16) volle Jurisdiction in Ewiggeld-Angelegenheiten bekommen hatte und lange Zeit hindurch jedenfalls factisch die gesetzgebende Gewalt in diesen und in allen anderen das Grundbuchswesen betreffenden Angelegenheiten ausübte (Riedl S. 83 ff.). Der Rath beschloss i. J. 1478 eine vollständige Anlegung von Grundbüchern gleichzeitig mit einer Eintheilung der Stadt in Viertel und der Anlegung eines Verzeichnisses über alle Grundstücke und Häuser derselben. Das Gesetz ist, soviel man weiss, nur in dem Auszuge eines Gutachtens bekannt, das vom Rathe 1608 abge-

---

[1]) Vgl. Roth, Bayr. Civilrecht II. § 176 Note 25 und § 177 Note 17 und das dort Citirte. Auer p. CXIV will es damit erklären, dass nach seiner Ansicht bei Verpfändungen auf Grund des Art. 295 des Stadtrechts eine Urkunde unter dem Stadtsiegel die Bucheintragung ersetzen konnte.

geben und in Riedl, Urkundensamml. S. 93—94 mitgetheilt worden ist (hier wird wieder Bergmann, Beurkundete Geschichte Münchens, p. 153 citirt), vgl. auch Auer p. CXLIV. Der Auszug lautet folgendermassen:

„Also haben unsere Vorfahrer nit unweiszlich, sondern wohl und recht gehandelt, dasz sie laut der Beylag mit C.[1]) anno 1478 statuirt und geordnet dasz man fürdershin über Verkaufung der ewigen gelder nit mehr *privatim* sondern *publice* fertigen auch alle solche Kauf und *contractus in publica protocolla* bringen solle, dahero sie dann damalen zu Fertigung solcher ewigen Geld Briefen, ein eigen Insiegel, welches man noch auf diesen Tag in allen Ewiggeld Briefen braucht, dessen Abdruck mit B. hiebey, wie auch ein Grundbuch, darein man alle Ewiggeld fürdershin schreiben soll, machen lassen, und verboten, dasz kein privat Person soll ferner über solche Kauf und Ewiggelder, dann allein der Stadtschreiber, und Unterrichter, *authoritate publica,* anstatt eines Raths, mit gedachtem der Stadt Ewiggeld Insiegl fertigen, mit dem Anhang, da es anders geschehe, solche Fertigung weder Kraft noch Macht haben solle.“

Soweit ich ersehen konnte, wird gewöhnlich angenommen[2]), dass die vier ältesten nach dieser Verordnung angelegten Grundbücher sämmtlich verloren gegangen sind. Das ist aber nicht der Fall. Durch Prof. Konrad Maurer erhielt ich während meines Aufenthaltes in München im Mai 1891 die Nachricht, dass sich noch eines der ältesten Grundbücher in dem dem Amtsgerichte unterstehenden Grundbuchsamte, wo alle hierhergehörigen Protokolle hinfort aufbewahrt werden, befinde, und später erfuhr ich, dass es schon früher von Historikern[3]) benützt worden ist. In der juristischen Litteratur

---

[1]) Diese Beilage, welche wohl eine Abschrift des Beschlusses selbst enthalten hat, ist in Riedl, Urk., nicht abgedruckt und vielleicht verloren gegangen. — [2]) Riedl S. 54 vgl. S. 93, wo er die späteren, erhalten gebliebenen Grundbücher aufzählt; Roth II. 359; Regelsberger, Bayr. Hypothekenrecht (Meiboms Samml. 1874) I. 8, sagt nur, dass ein Grundbuch in München seit 1484 besteht; er scheint hier aber nur an die Institution, nicht an das einzelne Buch zu denken. — [3]) Jedenfalls in Wolf, „Urkundliche Chronik Münchens“ (ein mir unbekanntes älteres Werk), worin jedoch nach dem unten angeführten Schreiben des Archivraths Destouches die gröbsten Fehler vorkommen.

dagegen ist es, soviel ich weiss, ganz unbenützt und unbekannt. Bei genauerer Untersuchung fand ich in dem genannten Archiv ein Grundbuch für das „Hacker Viertel" — die übrigen sind wahrscheinlich längst vernichtet —, das nach einem in neuerer Zeit geschriebenen Rückentitel im Jahre 1440 angelegt worden sein soll. Ich kam jedoch bald auf die Vermuthung, dass der Schreiber dieser Notiz die Jahreszahlen in den älteren Eintragungen missverstanden haben musste. In diesen ist, wie es zu jener Zeit gewöhnlich war, der Angabe der Jahreszahl in der Regel nicht das Jahrhundert hinzugefügt, sondern nur Zehner und Einheiten genannt. Nun stehen gerade auf dem ersten Folium die Zahlen 40, 46, 53 u. s. w., und es hat somit der Betreffende diese als 1440, 1446 u. s. w. aufgefasst. Durch die Untersuchung einer Reihe anderer Folien kam ich jedoch bald zur Ueberzeugung, dass das Buch erst in den nächsten Jahren nach 1478 angelegt worden sein muss — so wie es die Einleitung zur Grundbuchsordnung von 1572 erklärt — und dass die obgenannten Jahreszahlen auf dem ersten Folium dem 16. und nicht, wie der Betreffende geglaubt hat, dem 15. Jahrhundert angehören. Um eine weitere Sicherheit zu bekommen, habe ich durch Prof. K. Maurers gütigen Beistand eine sachkundige Untersuchung des Alters dieses Grundbuchs erhalten; nach einem Schreiben des Kgl. Archivraths Destouches an M. vom 17. Juli 1891 ist es unzweifelhaft, dass das Buch im Jahre 1484 angelegt wurde. Es erhellt dies aus einem Vergleich des im Grundbuche enthaltenen Verzeichnisses der Häuser und deren Eigenthümer mit dem entsprechenden im Zinsbuch von 1482, welches ganz damit übereinstimmt, während die älteren erhaltenen Zinsbücher (von 1448 und 1462) keine solche Uebereinstimmung zeigen.

Schon dieses älteste Münchener Grundbuch von 1484 für das „Hacker Viertel", welches einen grossen Papierfolianten bildet, ist ein Realfolium mit einer verhältnissmässig guten Einrichtung gewesen. Jedem Hause ist eine Seite oder sogar ein ganzes Blatt gewidmet. Die Ueberschrift eines jeden Foliums bildet der Name der Gasse und des Grundstückes, bezeichnet durch den Namen derjenigen Person, welche zur Zeit der Anlegung Eigenthümer war, und durch seine besondere

Art z. B. „Peter Webers Haus Hofstedt und Garten" u. dgl. Die Eintragungen haben ungefähr dieselbe Ausführlichkeit wie die gewöhnlichen in Stadtbüchern und alten Gerichtsprotokollen. Sie beziehen sich ganz überwiegend auf verschiedene, das Ewiggeld betreffende Rechtshandlungen; ein grosser Theil ist später durchstrichen worden, was damals Tilgung oder Löschung bedeutete. — Die Form der Eintragung beim Rentenkauf erhellt aus folgendem Beispiel:

„B. C. verkauft aus diesem seinem eignen Haus N. N. . . . . (Die Summe) auf Lösung verfallen.
Palmarum 17 März 64".

Auch verschiedene Eigenthumsübertragungen finden sich auf dem Realfolium eingetragen; ihrer sind jedoch zu wenig, als dass man annehmen könnte, solche Eintragungen seien regelmässig gewesen; man bediente sich auch hier einer viel kürzer gefassten Form, z. B.:

> „Item Heinrich prewmeister zway heusser hinder einander"; „Item Hans Daffners Haus am pach"; „Item Hans Kafels leynwebers haus und garten"[1]). (Diese Eintragungen finden sich gleich unter der Ueberschrift auf drei verschiedenen Folien; darunter folgt dann die Eintragung von Begründungen von Renten.)

Auch der Name in der Ueberschrift des Foliums wurde beim Wechsel des Eigenthümers nicht verändert.

Ich bin geneigt anzunehmen, dass man schon in diesem ältesten Münchener Realfolium von 1484 für Rentenkäufe und alle damit verbundenen Rechtshandlungen ein wirkliches Hauptbuch oder Grundbuch im modernen Sinne vor sich hat. Es ist unzweifelhaft, dass die Eintragung eines Rentenkaufes in dieses Buch jedenfalls die wichtigste und wahrscheinlich die einzige Protokollirung war, denn es ist nicht anzunehmen, dass man, nachdem man zu dieser vollkommeneren Form gekommen war, die Eintragung in das gewöhnliche Gerichtsprotokoll wieder aufgenommen hat; vgl. auch Auer p. CLV darüber, dass die judicielle Ausfertigung von Ewiggeld-Urkunden und die Eintragung in das Grundbuch ein Surrogat

---

[1]) Prof. K. Maurer hatte die Güte, für mich besonders dieses Verhältniss bei Eigenthumsübertragungen zu untersuchen.

für die frühere Auflassung und Eintragung ins Gerichtsprotokoll war. Nun scheint gewiss der diesbezügliche Rathsbeschluss von 1478 das Hauptgewicht auf die erstere zu legen, indem, nach dem oben wiedergegebenen Auszug, die Ungültigkeit der Rechtshandlung vorzugsweise die Folge der Ausserachtlassung der Urkundenförmlichkeiten ist. Dies ist aber im Grunde genommen gewiss auch in der folgenden Grundbuchsordnung von 1572 Art. 1 der Fall, ungeachtet nach diesem Gesetz die Eintragung ins Grundbuch für den Rechtsschutz Dritten gegenüber nothwendig war, wie unten näher ausgeführt werden wird. Und da dieses Gesetz bestimmt den Eindruck erweckt, dass es kein neues Princip einführt, sondern das bestehende nur auf bessere Art durchführt, so dürfte dies dafür sprechen, dass das Princip schon dem Beschlusse von 1478 zu Grunde liegt. Diese Auffassung wird auch von Riedl (s. insb. S. 159 ff.) und Auer p. CLIV—V getheilt und in hohem Grade durch ein ganz kurze Zeit vor der neuen Grundbuchsordnung von 1572 ausgefertigtes Gesetz bestärkt, welches auf dem vor dem ältesten Grundbuche geltenden Recht beruht, — es ist dies die Gantordnung der Stadt München ligender stuck halber vom 19. Mai 1571 (ein Gesetz über die Execution[1]) fälliger Ewiggelder u. dgl. in Immobilien, abgedruckt bei Riedl und Auer). Hier scheint die Nothwendigkeit der Bucheintragung für den Rechtsschutz beim Ewiggeld in den meisten Fällen vorausgesetzt zu werden. So wird in Art. 24 das Vorzugsrecht des Verkäufers bei der Vorbehaltung eines Leibgedinges in dem verkauften Hause davon abhängig gemacht, dass gerade so wie beim Ewiggeld eine Urkunde beim Gerichtsschreiber der Stadt errichtet und diese in das Grundbuch eingetragen worden ist. Und Art. 4 § 1 bestimmt folgende Vorgangsweise: Der Gerichtsdiener soll gehen zu „gmainer stat gruntpuechern", um vom Stadtschreiber und Unterrichter einen Extract darüber zu bekommen, wieviel Ewiggeld auf dem Gute eingetragen („verschrieben") ist, an wen und zu welcher Verfallszeit — also einen Hypotheken-

---

[1]) Bei dieser folgte man jedenfalls noch 1840 der uralten germanischen Rechtsauffassung darin, dass man einen Span aus dem Hause schnitt, und ein Rasenstück aus der Erde nahm, um es den Acten beizulegen; vgl. Auer § 59.

buch-Extract. Mit diesem geht der Gerichtsdiener zu jedem, der auf dem Gute Ewiggeld hat, besieht seine Urkunde, und wenn er findet, dass diese unter dem Stadtsiegel ausgefertigt ist, und zugleich in Bezug auf Datum und Summe mit dem Grundbuch und dessen Extract stimmt, verkündet er jedem Ewiggelds-Inhaber „die gant". — Es scheint ferner, dass hier auch schon die Priorität der Lasten nach dem Datum der Eintragung ins Grundbuch vorausgesetzt worden ist (vgl. auch Auer p. CLXXIV).

Da die vier Grundbücher im Laufe eines Jahrhunderts „durch den langen Gebrauch vollgeschrieben und zerrissen waren", fand man es im Jahre 1572 nothwendig, neue Bücher anzulegen — und es erschien gleichzeitig eine Grundbuchs-Ordnung für die vier inneren Stadtviertel und 1573 eine für die vier äusseren (vgl. Auer l. c. S. 243 ff., wo sie ganz abgedruckt sind). Diese Gesetze erweiterten gleichfalls die Aufgabe des Grundbuchs in wesentlichem Grade. Es sollten nämlich darin nun — abgesehen von der schon in der Gantordnung von 1571 (vgl. oben) Art. 24 vorgeschriebenen Eintragung von Leibgeding — alle sich auf Veränderungen im Eigenthumsverhältnisse sowie auf Personal-Servituten beziehenden Rechtshandlungen eingetragen werden.

Dagegen gab es keine entsprechende Regel für die gewöhnliche Hypothek und sie wurde auch jetzt noch nicht eingetragen; ja, wenn sie zinstragend war, wurde die Eintragung sogar verweigert (Riedl S. 61). Im Gesetze für die äusseren Stadtviertel wird auch in Art. 12 hinzugefügt, dass eine Theilung und Vereinigung von Gärten, Feldern u. s. w. beim Grundbuche sofort zur Eintragung angemeldet werden sollte; der Sinn war jedoch gewiss in dem anderen Gesetz in Bezug auf die entsprechenden Veränderungen des Grundstückes derselbe.

Die neuen Grundbücher[1]) erhielten ferner eine bessere

---

[1]) Das Grundbuch des ersten (Anger-) Viertels hat folgenden Titel: „An dieser vorgenommen Ordnung der A. V. auch anderer dreier Grundbücher findet man unterschiedlich verzeichnet, die Gassen auch alle Haüsser, Hofstedt Städel und Gärten derselben Gassen. Dabei ordentlich eingeschrieben, was und wieviel von altem und neuem daraus verkauft und verschrieben worden nach Innhalt der auseinander zifferirten Posten." (Die Orthographie ist modernisirt.)

Einrichtung als die alten. Jedes Grundstück bekam nämlich ein viel grösseres Folium, das sogar bis neun Seiten enthielt, und dadurch entstand natürlich Platz für eine mehr ausgedehnte und deutliche Protokollirung. Zuerst wurden alle noch bestehenden Posten aus dem älteren Grundbuch übertragen, — diese haben an manchen Stellen ganze Seiten gefüllt — und hernach kamen die neuen Eintragungen, welche allmälig weitläufiger wurden, indem sie theilweise sogar eine Abschrift der ganzen Urkunde enthielten, was auch eigentlich schon nach der G. O. Art. 1 immer der Fall sein sollte (Riedl S. 205). Bei der Einlösung wurde die ältere Protokollirung ausgestrichen, sowie man auch in der Regel eine Anmerkung am Rande machte. Die Ueberschrift des Foliums war wie in dem älteren Grundbuch.

Trotz dieser zweckmässigeren Einrichtung konnten jedoch diese 1572 angelegten Grundbücher nur bis 1628 benützt werden, in welchem Jahre ein — jedoch nicht wesentlich verändertes — revidirtes Gesetz „Die renovirte Grundbuchsordnung“ erlassen wurde, die jetzt noch die wichtigste Quelle für das specielle Münchener Recht in dieser Beziehung ist (Roth II. 360). Es wurden damals neue Grundbücher angelegt, die bis 1760 in Gebrauch waren. Auch hier können natürlich verschiedene Fortschritte nachgewiesen werden. Die Ueberschrift auf jedem Folium ist die alte; doch wird auf das entsprechende Folium im vorhergehenden Grundbuch verwiesen. Die Eintragungen selbst beginnen mit der Angabe des Eigenthumstitels des gegenwärtigen Eigenthümers und der Uebertragung aller noch gültigen Eintragungen von Ewiggeld u. dgl. aus dem früheren Grundbuch [1]). Die neuen Protokollirungen werden noch weitläufiger, und jede hat meist eine Ueberschrift, welche die Art der Rechtshandlung bezeichnet. Viele Original-

---

[1]) Zum besseren Verständniss mag der Anfang eines Foliums hierher gesetzt werden:

Mülgassen vorige Grundbuch 129.

Valethin Perlachen Maurers Behausung im Gässel.

Die Behausung hat V. P. von N. N .... gekauft. Ewiggeld, 27 Januar 1617
Daraus vermöge des vorigen Grundbuchs folgende Ewiggelder verschrieben.

(Hier folgen alle noch gültigen Eintragungen von Ewiggeldern.)

— —

Urkunden sind in die Folien eingelegt, welche ebenfalls viele Seiten zählen. Im Extract wird auf das entsprechende Folium in dem unten erwähnten Briefprotokoll verwiesen.

Im Jahre 1761 wurde wieder eine neue Reihe Grundbücher angelegt, noch grösser und mit ausführlicheren Protokollirungen, auch finden sich darin einzelne neue Arten von Eintragungen, z. B. Vormerkungen. Das allgemeine bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 brachte das moderne Publicitäts-Princip für das bayerische Hypothekenwesen zur Anwendung. Durch das dazu gehörende Schema, welches eine königliche Verordnung vom 12. März 1823 sanctionirte, wurden Realfolien für Hypotheken eingeführt. Die Eintragung von Eigenthumsübertragungen und Lasten wurde zwar nicht als Bedingung für die Begründung des Rechts aufgestellt, sollte aber der Publicität wegen vorgenommen werden (vgl. Roth II. 152, 334—335, 365 Note 36—37, und §§ 182 ff.). Das Schema ist abgedruckt in der 1823 erschienenen Schrift Gönners, des Hauptverfassers des Gesetzes, „Ueber die zweckmässige Einrichtung des Hypothekenbuchs". Neben diesem neuen „Hypothekenbuch" bestand aber für München das alte Grundbuch der Stadt weiter, insbesondere für Eigenthumsübertragungen und Ewiggeld. 1848 wurde jedoch bei Anlegung einer neuen Reihe von Büchern die Einrichtung gemäss dem Schema von 1823 verändert, indem wie im Hypothekenbuch das Folium die drei Abtheilungen erhielt, welche man auch aus verschiedenen anderen modernen Grundbüchern kennt, nämlich: 1. für das Eigenthum und seine Bestandtheile (hierher gehörig Theilungen, Grenzen, älteres Ewiggeld); 2. Veränderungen in der Person des Eigenthümers; 3. neubegründetes Ewiggeld. Es ist übrigens hervorzuheben, dass in München gegenwärtig das Ewiggeld eine aussterbende Institution ist. —

Zum Schlusse ist, um die oben als zweifellos hingestellte Eigenschaft der Grundbücher als Hauptprotokoll nach dem Rechte von 1572 und 1628 näher zu beleuchten, Folgendes in Bezug auf die Art des Vorganges mitzutheilen.

Zuerst musste der Antrag auf die beabsichtigte Rechtsübertragung bei der „Grundbuchs-Commission" (ursprünglich dem Unterrichter und Stadtschreiber) überreicht werden. Nachdem diese untersucht hatte, ob irgend ein Hinderniss der

Erwerbung des Rechts entgegenstand und, wenn dies nicht der Fall war, dem Ansuchen zugestimmt hatte (Riedl S. 129), erschienen die Parteien persönlich vor der Commission und gaben die nothwendigen Willenserklärungen ab. Diese wurden dann zuerst in ein eigenes Protokoll, gewöhnlich „Briefprotokoll" genannt, eingetragen, welches einigermassen dem Hamburger Consensprotokoll entsprach (vgl. auch das Danziger „liber memorandorum"); es ist aber kaum schon in der ältesten Zeit nach 1572 geführt worden (vgl. Riedl S. 130). Hernach wurde vom Gericht eine Urkunde, Ewiggeldbrief, Kaufbrief u. dgl. ausgefertigt (s. die Formulare in der G. O. 1572 Art. 12—14) und zwar unter dem Stadtsiegel. Hierauf erst durfte die Eintragung ins Grundbuch (G. O. 1628 Art. 22) vom Stadtschreiber in Gegenwart des Unterrichters, später bloss von einem Schreiber (Riedl S. 203), vorgenommen werden. Die Parteien waren gewöhnlich bei dieser Eintragung nicht zugegen, wenn auch nichts Derartiges ohne Zustimmung des eingetragenen Eigenthümers oder — bei einer Cession von Ewiggeld — des Inhabers der Ewiggeld-Berechtigung geschehen durfte; man betrachtete jedoch die Zustimmung als durch die Ausstellung der Urkunde hinlänglich documentirt (Riedl S. 102 bis 103, 167). Diese Urkunde durfte nun andererseits dem Erwerber auch nicht eher übergeben werden, als die Eintragung im Grundbuch vorgenommen worden war.

Keines der genannten Gesetze hat das Eintragungsprincip in seinen einzelnen Anwendungen besonders durchgeführt. Doch hat der Rath schon in dem obgenannten Gutachten von 1608 ausgesprochen, dass der neue Erwerber von Immobilien nur das im Grundbuch eingetragene Ewiggeld anzuerkennen hat, und dass nur dieses vor neuem Ewiggeld den Vorrang hat (vgl. Auer p. CLVII Note 1, Riedl S. 162—163). Was das Verhältniss zwischen „Briefprotokoll" und Grundbuch betrifft, so wurde das erstere als „Hauptinstrument" zwischen den Parteien aufgefasst, das Grundbuch aber als zu Gunsten gutgläubiger dritter Personen entscheidend betrachtet (Riedl S. 204—5, Auer p. CLV—VI Note).

Bei Tilgungen war die öffentliche Glaubwürdigkeit des Grundbuches nicht so weit durchgeführt, indem die Meinungen darüber getheilt waren, inwieweit gutgläubige dritte Personen

rechtmässig voraussetzen konnten, ob eine nicht getilgte, in Wirklichkeit aber erloschene Berechtigung weiter bestand, und inwieweit eine unrechtmässige Tilgung genügte, das Erlöschen des Anspruches auch gutgläubigen Erwerbern gegenüber herbeizuführen (vgl. Riedl S. 170, Auer p. CLXXIV, CXCI ff). Das Münchener Grundbuch hat sich somit bis zur Gegenwart ganz naturgemäss aus dem i. J. 1484 angelegten entwickelt, und es ist wahrscheinlich das Princip, dass die Eintragung Bedingung für Begründungen von Rechten sei, gleichfalls seit dieser Zeit anerkannt worden.

II. Im Zusammenhange damit mag endlich auch das Grundbuch für das Kloster St. Lamprecht genannt werden. Dieses in Ober-Steiermark gelegene Kloster erhielt nach den „Steyrischen und Kärnthnerischen Taidingen“ (1881) S. 225 ff. eine daselbst mitgetheilte Grundbuchsordnung, wodurch geboten wurde, dass ein Grundbuch für die unter dem Kloster stehenden Immobilien geführt werden solle — und zwar nicht bloss für die eigenen Güter, sondern auch für solche, über welche das Kloster bloss Jurisdiction hatte (Patrimonialgüter) — zur Eintragung von Begründungen dinglicher Rechte. Nach der Beschreibung in der Verordnung muss angenommen werden, dass es ein Realfolium gewesen ist, welches also in diesem Falle Hauptprotokoll war. Daneben sollte ein „Register“ für die Abschrift der Documente geführt werden.

§ 5. **Die preussischen Realfolien.**

I. Im Berliner Stadtarchiv findet sich ein „Schosz-Register“ [1]) oder Grundsteuer-Register für die später mit Berlin vereinigte Stadt Cöln aus dem Jahre 1567. Da es sich „neues Schosz-Register“ nennt, scheint es Vorgänger gehabt zu haben, die aber nicht erhalten sind. In diesem Register ist ein jedes Grundstück nach seiner Lage aufgeführt, und zwar derart, dass es seinen besonderen Platz erhält, dessen Ueberschrift z. B. folgendermassen lautet:

---

[1]) Im Original ist dieses Register mit anderen Vorläufern der deutschen und österreichischen Realfolien (Urbare u. s. w.) in einem besonderen Abschnitt behandelt.

In der grossen Strasze.
Die erste Seite.
Veith Donner (ɔ: der damalige Eigenthümer)
Darunter folgt dann die Bezeichnung der Grundsteuer, welche von den verschiedenen Theilen des Eigenthums (Haus, Garten u. s. w.) zu entrichten war, nebst einem Verzeichniss der Grundstücke (Aecker, Weinberge, Wiesen u. s. w.), die derselbe Eigenthümer ausserhalb der Stadt im Stadtgebiete selbst besass mit den darauf lastenden Steuern; es war dies also schon eine Art Mischung von Personal- und Realfolium.

Von noch grösserem Interesse ist ein übrigens kaum vollständig erhaltenes „Lagerbuch von Buden und Aeckern 1540 bis 1650" (der Titel ist neueren Datums) für Berlin-Cöln. Darin findet man nur alle der Stadt selbst gehörigen und von ihr weiter vermietheten festen Buden innerhalb und die Grundstücke ausserhalb der Stadt in localer Ordnung, jede mit einem besonderen Raum für die Angabe des an den Rath zu entrichtenden Miethzinses, eingetragen. Jede Eintragung ist mit einer Ueberschrift versehen, welche die Bude u. s. w. durch den Namen des ersten Besitzers (ausserdem durch die Gasse, so oft eine neue beginnt) bezeichnet. Wenn die Bude in eine andere Hand überging, hat man später den Namen durchstrichen und den neuen hinzugefügt. Am interessantesten ist indessen der Umstand, dass sich auf jedem Folium, abgesehen von der Angabe der Miethzinse, eine förmliche Eintragung der späteren Uebertragungen ganz wie auf den Realfolien der eigentlichen Grundbücher befindet. Es ist klar, dass, wenn man einmal Realfolien mit derartigen Eintragungen, wenn auch nur zu fiscalischen Zwecken, besass, es nahe lag, diese bei der Einrichtung von Grundbüchern nachzubilden.

II. In Fidicin „Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins" (Berlin 1842) V. 301 finden sich einige Mittheilungen über das älteste bisher aufgefundene „Schöffenbuch" („Friedebuch") für das „untere Gericht" in Berlin, für die Jahre 1503—1529. Es wird hier gesagt, dass ausser den gewöhnlichen in chronologischer Ordnung geführten Protokollirungen aller Verhandlungen vor Gericht — darunter auch Uebertragungen von Rechten an Immobilien — das Buch den Anfang einer Art Hypothekenbuch enthält mit einem Ver-

zeichniss von Grundstücken etc., worüber eine nähere Erklärung gegeben wird. Nachdem ich so auf dieses Protokoll aufmerksam geworden war, habe ich es unter dem gütigen Beistande des Berliner Archivars Dr. Clauswitz, dem ich auch verschiedene der hier gegebenen Mittheilungen verdanke, im Stadtarchiv auf dem Berliner Rathhaus untersucht und kann Folgendes darüber sagen:

Am Ende des Protokolles, das auf Papier niedergeschrieben ist, befindet sich ein Register auf sieben Pergamentblättern; eine wie das Uebrige in niederdeutscher Mundart abgefasste Einleitung erklärt, dass das folgende 1503 vom Richter und vier Schöffen neu angelegt („angehoben") ist, woraus hervorgeht, dass es früher ein ähnliches Register gegeben hat. Hierauf folgt ein ziemlich eng geschriebenes Verzeichniss der Häuser und Grundstücke (mit Ausnahme der geistlichen und anderer privilegirter Güter) für die vereinigten Städte Berlin (2 1/2 Blätter, angeblich sehr unvollständig) und das viel kleinere Cöln an der Spree, nach Strassen und Plätzen geordnet. Doch sind sie nur auf die gewöhnliche Weise durch den Namen des damaligen Eigenthümers bezeichnet. Wenn später ein neuer Eigenthümer an dessen Stelle trat, wurde in einigen Fällen hinzugefügt, dass der Betreffende das Haus an N. N. übertragen hat, mit dem Datum der Uebertragung; grösstentheils ist aber die Veränderung in der Person des Eigenthümers nur dadurch angegeben, dass der ursprüngliche Name ausradirt und an dessen Stelle der neue gesetzt wurde, theilweise jedoch mit Hinzufügung des Datums (vgl. unten bei Danzig S. 13).

Man muss es als zweifellos ansehen, dass dieses Register bloss zum eigenen Gebrauche des Gerichts gedient hat, also ein primitives Hilfsregister war. Man kann dies mit Sicherheit nicht nur aus der höchst unvollkommenen Einrichtung des Registers schliessen, sondern auch aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des Gerichts selbst.

Der Kurfürst pflegte nämlich in jener Zeit die Gerichte, d. h. das Recht, die aus den Handlungen derselben erwachsenden Einnahmen einzuheben, gegen die Verpflichtung zur Ausführung der damit verbundenen Arbeiten zu verpachten, zu verpfänden oder unter Wahrung des Rückkaufsrechts zu ver-

kaufen. Im Jahre 1487 war nun „das underste Gericht zu Berlin und Cölln" unter Wahrung des Rückkaufsrechtes an Peter Brakow für 200 rheinische Gulden verkauft worden, mit dem Versprechen, dass er es auf Lebzeiten uneingelöst behalten solle [1]). Im Jahre 1544 kaufte Bürgermeister und Rath dieses Gericht für 2250 Gulden von den Brüdern Tempelhof, welchen Kauf der Kurfürst bestätigte; der Rath verlieh es später jedoch wieder an Private [2]).

Die Rechtspflege wurde also wesentlich nur als Einnahmsquelle behandelt, und dieser Umstand gab vermuthlich den Anlass zur Ausarbeitung der besprochenen Register — so im Jahre 1503 seitens des obgenannten Brakow.

Was die spätere Geschichte der Berliner Grundbücher betrifft, so ist nur wenig mitzutheilen. Fidicin l. c. S. 303 sagt, dass es besondere „Hypothekenbücher" im 17. Jahrhundert gab, und dass man im Jahre 1691 über ihre mangelhafte Führung klagte. Ich habe im preussischen geheimen Staatsarchiv einige Protokolle gesehen, welche wohl hier gemeint sein müssen („Erbe- und Lagerbücher"), sie sind aber von geringem Interesse und haben jedenfalls keine Realfolien. Am 28. September 1693 wurde ein königliches Edict erlassen, wonach der Magistrat alle privaten Grundstücke in Berlin in ein „Erbe- und Lagerbuch" unter ihrer Nummer eintragen und bei jedem die Eigenthümer und Pfandinhaber, sowohl die früheren als auch die späteren, anführen solle, indem Eigenthumsveränderungen (auch durch Erbschaft) und Verpfändungen, um gültig zu sein, beim Buche angemeldet werden mussten. Somit sollte man fast meinen, dass dieses Protokoll für den Rechtsschutz entscheidend, also ein Hauptbuch sein müsste. Doch habe ich vergebens in den Berliner Archiven nach einem solchen Realfolium aus jener Zeit gesucht. Im geheimen Staatsarchiv [3]) habe ich eines gefunden, das ein wenig jünger als 1693 zu sein scheint und den Titel „Haupt-Hypotheken-

[1]) Vgl. Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus, herausg. von Raumer II. 80 (1833). — [2]) Vgl. Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik II. (1880, fol.) 505 ff. — [3]) Ich schulde dem stellvertretenden Director Hrn. Geh. Rath Bailleux für sein gütiges Entgegenkommen bei der Benützung des Archivs meinen Dank.

buch“ trägt; es ist aber so unvollkommen, dass ich es nicht für mehr als ein Concept anzusehen wage.

Das Berliner Edict scheint im Jahre 1704 in einzelnen Städten ausserhalb von Berlin Geltung erhalten zu haben. Es ist als Vorläufer der so wichtigen späteren preussischen Grundbuchsgesetzgebung anzusehen.

§ 6. Die schleswig'schen und holstein'schen Grundbücher.

Schleswig und Holstein ist von der neueren Rechtswissenschaft ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. Seit Stemanns Geschichte des öffentlichen und privaten Rechts des Herzogthums Schleswig (Kopenhagen 1866—67) ist kaum ein Werk, welches für die Rechtsgeschichte dieser Territorien von Bedeutung wäre, erschienen. In Bezug auf das Grundbuchswesen Schleswigs und Holsteins ist manches in Seestern Pauly „Das Grundbuchsrecht f. d. Prov. Schleswig-Holstein“ I, II (Kiel 1874), bes. II. 298 ff. enthalten, doch ist hier nur wenig neues von rechtshistorischem Interesse.

Die folgenden Untersuchungen stützen sich demnach in noch grösserer Ausdehnung als die bisherigen auf eigene Forschungen in Archiven, bei welchen mir der Vorstand des Staats-Archivs der Provinz Schleswig-Holstein, Geh. R. Dr. Hille, seinen gütigen und aufopfernden Beistand angedeihen liess.

Was zunächst Schleswig betrifft, so stand es unter dänischem, genauer gesagt, jütischem Recht. Gehörten doch seine Bewohner bis tief in die neueste Zeit — die friesische Westküste, den südlichsten Theil und einzelne Städte ausgenommen — wesentlich wie noch heute zum grossen Theil der dänischen Nationalität an. Waldemars jütisches Gesetz von 1241 galt für Süd- wie für Nord-Jütland und zwar auch noch zu der Zeit, als es im übrigen Dänemark durch Christians V. Gesetz abgelöst worden war, ja zum Theil ist es noch heute in Geltung. Inzwischen erhielten mehrere grössere Städte eigene Stadtrechte (Schleswig ca. 1200, Flensburg 1284), und es entwickelte sich in ihnen auch ein verschiedenartiges, von Norddeutschland her stark beeinflusstes Gewohnheitsrecht. Erstreckte ja doch das lübische Recht seine Einwirkung bis zur nordjütischen

Stadt Ribe, in deren Stadtrecht von 1269 über ein Drittel der Artikel (24 von 60) aus Lübeck entlehnt ist.

In Folge der politischen Verhältnisse trennte sich Schleswigs Rechtsentwickelung von der dänischen, und im 16. Jahrhundert galten die dänischen Gesetze daselbst nicht mehr ipso iure. Hierin änderte auch der Umstand nichts, dass unter Christian III. ein Theil von Schleswig wieder in nähere Verbindung mit der dänischen Krone kam. Dieser „königliche Theil“ von Schleswig behielt auch, nachdem das ganze Herzogthum im Jahre 1720 unter die dänische Krone gekommen war, seine frühere Rechtsverfassung. Obwohl es nun seit Christians III. Zeit auch einen königlichen Theil von Holstein gab, brachte man dessenungeachtet keine einheitliche Gesetzgebung innerhalb dieser Theile der beiden Herzogthümer zu Wege, indem die Gesetze als besondere Acten für jeden der königlichen Antheile ausgefertigt wurden. Es entstand aber für diese Landstriche eine gemeinschaftliche Rechtsentwickelung, da sie von einer eigenen Kanzlei in Kopenhagen (der „deutschen Kanzlei“) verwaltet, und für sie öfter Gesetze ganz übereinstimmenden Inhalts und auf Grund einer und derselben königlichen Resolution ausgefertigt wurden. Die enge Verbindung, in der die deutsche und die dänische Kanzlei standen, — es wurden im 18. Jahrhundert öfter Beamte aus der einen in die andere versetzt — trug auch dazu bei, eine Wechselwirkung zwischen dänischem und schleswig-holsteinischem Recht herbeizuführen. Der übrige Theil von Schleswig war mit dem grössten Theile von Holstein vom 16. bis zum 18. Jahrhundert unter den holstein-gottorp'schen Herzogen, welche zu Kiel residirten, (bis 1773, in welchem Jahre auch ganz Holstein dänisch wurde) vereinigt.

Endlich ist hervorzuheben, dass die Güter der Ritterschaft, die adeligen Güter und einzelne Städte dem Könige und dem Herzoge gemeinschaftlich unterstanden, und diese sich daher über die Gesetzgebung für dieses Gebiet einigen mussten. Uebrigens kamen sie manchmal auch über die Einführung gleicher Reformen für ihre besonderen Antheile überein. Endlich gab es in diesen Jahrhunderten auch einzelne Rechtskreise, in welchen den Lehnsherren eigene gesetzgeberische Gewalt zukam.

I. Mittelalterliche Stadtbücher in Kiel und anderen holsteinischen Städten.

Holstein ist auch in rechtlicher Beziehung immer ein deutsches Land gewesen. Sein Landrecht war im Mittelalter das sächsische. Die Städte erhielten im allgemeinen das ältere lübische Recht, die „königlichen" Städte später das „revidirte" von 1586. Auch die Regeln des lübischen Rechts von der Uebertragung von Rechten an Immobilien waren in Geltung, und in Kiel erhielt sich sogar die alte mittelalterliche Symbolik der Uebertragung durch „Hand und Mund" bei der Verlassung bis zur Einführung der neuesten preussischen Gesetzgebung (vgl. Seestern Pauly S. 190—191, 330, 363, 365—366 Note). Nach Lübecks Vorbild wurden dann auch in verschiedenen holsteinischen Städten Stadtbücher eingeführt.

Das grösste Interesse erweckt hier Kiel, das erst im Jahre 1242 lübisches Recht erhalten hatte. Es bekam ein Stadtbuch im Jahre 1264, welches all' das enthielt, was sich auf die freiwillige Jurisdiction des Raths bezog, darunter jedoch vornehmlich Immobiliarrechte. Vom ältesten Stadtbuch giebt es zwei Ausgaben: von Lucht „Das Kieler Stadtbuch 1264 bis 1289" (Schulprogramm, Kiel 1842) und von Hasse „Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289" (Kiel 1875, besser angeordnet). Das nächstfolgende Stadtbuch von 1290—1411 ist nicht mehr erhalten. Dagegen ist ein Kieler Stadtbuch für die Jahre 1411—1604 im Staatsarchiv zu Schleswig aufbewahrt. Lucht[1]) (l. c. p. IX—X) theilt mit, dass es ausschliesslich „Verlassungen" enthält, sich durch seine Paginirung als Fortsetzung eines älteren Protokolls darstellt und auf ein gleichzeitiges liber impignorationum oder Pfandbuch verweist, das er für verloren ansieht. Es scheint daher, dass man auch in Kiel die in anderen Städten gewöhnliche Theilung in ein Eigenthums- und ein Pfandprotokoll vorgenommen hat. Damit stimmt auch, dass ein anderes im Schleswiger Staatsarchiv aufbewahrtes Protokoll „Denkbuch der Stadt Kiel 1300—1487", welches mit dem eben erwähnten liber impignorationum sicher identisch ist, nach dem Katalog fast nur Verpfändungen und Rentenkauf enthält[1]). Im Jahre 1563 wird für Kiel auch ein

[1]) Dieses „Kieler Rentebuch" ist jetzt von Chr. Reuter in den Mitth. der Gesellsch. f. Kieler Stadtgesch. H. 9—11 (424 pp.) herausgegeben.

besonderes Pfandprotokoll (Schuld- und Pfand-P.) genannt (vgl. Staatsb. Mag. III. 246), und es hat später vermuthlich immer solche Bücher in Kiel gegeben. Realfolien kamen erst im 18. Jahrhundert auf (vgl. unten). —

Von mittelalterlichen Stadtbüchern für Holstein (und Lauenburg) sind im Staatsarchiv zu Schleswig auch aufbewahrt das älteste Stadtbuch von Mölln [1]) von 1315, von Oldenburg (liber rubrus de redditibus et areis civitatis O.) für die Zeit von 1352—1377 und von Heiligenhafen 1400—1638.

II. Die schleswigschen Grundbücher im Mittelalter. Das älteste Realfolium von Flensburg.

A) Für Flensburg galt die Vorschrift des jütischen Gesetzbuchs, wonach Immobilien vor Gericht veräussert werden mussten, was auch im Flensburger Stadtrecht vorausgesetzt ist. — 1436 legte der Rath ein Stadtbuch (Stadbok) an, das plattdeutsch geführt wurde. Der erste Theil desselben, der die 34 ersten von den 128 Blättern des Buches in Gross-Octav einnimmt, ist schon in Lueders „Statutum der Stadt Flensburg“ erwähnt (d. i. eine Ausgabe des Stadtrechts von 1284; Flensburg 1765, 4°) p. 29 vgl. 42 und später in Seidelin's Diplomatarium Flensborgense (Kopenh. 1865) I. 418—447 abgedruckt [2]). Da das Stadtbuch in keinem jener Archive, in welchen man es zu finden erwarten sollte, vorhanden war, ist es hier nach der erwähnten Ausgabe, welche jedoch die Einrichtung nicht genügend aufgeklärt hat, benützt worden.

Das älteste Stadtbuch enthält ein nach Pfarren und Strassen geordnetes Verzeichniss der Häuser und Grundstücke der Stadt. Es beginnt mit der Dingstätte und zählt sodann Haus für Haus auf. Bei jedem ist der Name der Personen angeführt, welche bei der Anlegung des Buches Eigenthümer waren. Bei vielen Häusern ist ausserdem der Name des späteren Eigenthümers mit Angabe der Zeit der Erwerbung etc. hinzugefügt; oft ist aber eine Veränderung nur durch Ausstreichung des Namens des ersten Eigenthümers und Ein-

[1]) Duncker in der Z. f. deutsch. R. XI. 480 führt nach einem älteren Werk einige Auszüge aus dem Stadtbuche von „Möllen“ an, das vielleicht dieses ist. — [2]) Im 2ten Band desselben (1873) ist der dänische Text des Stadtrechts abgedruckt; der oben angeführte Artikel darüber befindet sich auf S. 883.

setzung des neuen angedeutet. Man findet auch verschiedene Angaben über Weg- und Wasser-Servituten u. dgl., Niessbrauchsrecht für Lebenszeit, Begründungen von Renten, — von diesen letzteren aber nicht sehr viele. Bei einer Anzahl Häuser steht gar nichts, nicht einmal der erste Eigenthümer.

Im allgemeinen sind die späteren Hinzufügungen nur kurze Notizen; doch sind sie an den Stellen, wo ausführlichere, nachbarrechtliche Bestimmungen wiedergegeben werden, auch umfangreicher. Die Form einer eigentlichen Protokollirung haben sie nur selten; s. z. B. eine längere Eintragung S. 435—436 aus demselben Jahre 1436 und die Eintragungen aus verschiedenen späteren Jahren (1448—1517) S. 447. Die Hinzufügungen wurden im Laufe der folgenden zwei Jahrhunderte bis 1623 (S. 433) vorgenommen. Aus dem 17. Jahrhundert giebt es nur wenige; die meisten haben keine Jahreszahl.

Das Verzeichniss ist sicher von Anfang an ein Hilfsregister für den Rath gewesen, und wahrscheinlich hatten die meisten späteren Hinzufügungen bloss die Vervollständigung bezwecken sollen. Einzelne jedoch, welche die Form einer Protokollirung haben, dienten vielleicht als selbständiges Beweismittel, ähnlich wie die gewöhnlichen Eintragungen in den Stadtbüchern. Der eigentliche Rechtsschutz hat jedoch auch weiterhin auf der gerichtlichen Auflassung beruht [1]); es ist in dieser Beziehung hervorzuheben, dass man sich oft, auch in den eigentlichen Protokollirungen darauf berief, dass das Haus veräussert (geschotet) worden ist vor dem gewöhnlichen Gericht oder „innerhalb unserer vier Dingpfähle" (vgl. S. 440, 447 von 1517; s. auch oben S. 32) oder „vor dem Rathe" (vgl. S. 447).

Es ist hervorzuheben, dass man in unserem Verzeichniss zugleich auch mehrere Gildenbücher abgedruckt findet. In diesen ist ein Register über die den Gilden gehörigen Immobilien, sowie insbesondere über die Renten von bestimmten Häusern, zum Theil auch eine förmliche Protokollirung von Vergabungen (doch zumeist von Mobilien) aufgenommen, so dass die Bücher als eine Art von Traditionscodex für die Gilde gedient zu haben scheinen. Diese Aufzeichnungen gehören zumeist dem 15. Jahrhundert an, zum Theil auch dem 16ten.

---

[1]) Ueber alte Schötungsformen in Flensburg bis 1867 s. jetzt eine Anzeige von F. P. in der Kieler Zeitung vom 11. April (Abends) 1893.

Einzelne Eintragungen scheinen vor dem Rath gemacht worden zu sein (vgl. S. 62 von 1537); eine einzige, die sich besonders auf Renten bezieht (aus dem Jahre 1506), rührt von einem „Notarius“ her. Es finden sich auch darin mehrere interessante Güter-Register für Kirchen aus dem 15.—16. Jahrhundert vgl. z. B. S. 673 ff.

Ein wirkliches Realfolium ist das Flensburger Grundbuch von 1508, welches von Lueders l. c. S. 29 kurz erwähnt wird, sonst aber ziemlich unbeachtet geblieben ist. Es ist dies ein grosser Foliant in zerbrochenem Holzeinband, in plattdeutscher Sprache, mit ca. 400 nummerirten Blättern, und vielen nicht paginirten am Ende des Buches; gegenwärtig befindet es sich im Schleswiger Staatsarchiv. Das Titelblatt erklärt nach Lueders' Angabe, dass „im Jahre 1508 der Rath in Flensburg dieses Buch anlegen und schreiben liess, auf dass wir erfahren sollten, wieviel Geld ein jeder auf seinem Hause stehen habe, sowohl an Geistliche als auch an Weltliche, in der Weise, wie hernach aufgezeichnet ist.“

Hierauf folgt nun ein förmliches Realregister mit einem besonderen Blatt, oder mindestens einer besonderen Seite für jedes Haus[1]); zusammen sind es ca. 400, so dass vermuthlich die meisten der damaligen Häuser ihr Folium erhalten haben. Die Ueberschrift enthält, wie es in älteren Realregistern gewöhnlich ist, nur die Bezeichnung durch den Namen des damaligen Eigenthümers, selten die Angabe der Lage des Hauses. Beim Wechsel des Eigenthümers ist auch, wie in anderen Registern, der frühere Name durchstrichen, gewöhnlich mit gleichzeitiger Hinzufügung von „jetzt N. N.“ oder mit dem Namen des neuen Eigenthümers und der Jahreszahl der Hinzufügung oder des Eigenthümerwechsels. Oft stehen mehrere „jetzt N. N.“ in der Ueberschrift hinter einander ohne Durchstreichung oder Jahreszahl. Eine grosse Anzahl Folien zeigt nur eine Ueberschrift, ja nicht einmal eine Hinzufügung der späteren Eigenthümer. Die meisten Folien aber weisen verschiedene Eintragungen auf, theilweise mit der Anlegung des

---

[1]) Bisweilen ist von zwei Seiten des Foliums die eine demjenigen zugetheilt, welcher Eigenthümer einer Hälfte des Hauses ist, die andere dem der anderen Hälfte.

Buches gleichzeitige, zum grossen Theil auch jüngere; einige Folien sind sogar auf mehr als auf einer Seite beschrieben.

Wie aus dem Titel zu ersehen ist, hatte das Buch zunächst die Bestimmung, in Bezug auf die Renten und anderen Verbindlichkeiten, welche auf jedem Grundstücke ruhten, Aufklärung zu geben; dies geschieht bei den ältesten Eintragungen ganz kurz, z. B. „Der St. Barbara-Altar in der St. Nicolai-Kirche hat in diesem Hause 10 Mark“. Viele Folien sind jedoch bis in das nächstfolgende Jahrhundert hinein fortgesetzt, und die späteren Eintragungen haben ganz denselben Charakter wie die entsprechenden Protokollirungen in einem Stadtbuch oder Gerichtsbuch. Das Buch scheint daher eine Art modernes Grundbuch oder, genauer bezeichnet, ein Hypothekenbuch gewesen zu sein, indem die meisten Eintragungen sich auf Lasten beziehen.

Sogar die Ausdrucksweise der Eintragungen spricht dafür, dass man auf dem Wege dazu war, die Eintragung ins Buch als Hauptsache aufzufassen, indem es, wie im Lübecker Stadtbuch, öfter heisst, dass der Betreffende „vor diesem Buch bekannt hat“, z. B. „A. 1588, 8/3 hat . . . Jörgen Tordsen öffentlich vor diesem Buche bekannt, dass er sein Haus zu Pfand gesetzt hat u. s. w. . . .“, worauf die Eintragung folgendermassen schliesst: „actum in præsentia der ehrbaren . . . (vermuthlich die Namen der Rathsmannen) anno et die ut supra.“ Und bei einer eingetragenen Verpfändung von 1563 an Blasius Eckenberger heisst es später unter 1577, dass dessen Wittwe bekennt, dass diese Summe bezahlt ist, wobei die voranstehende Pfandbestellung ausgestrichen wurde. Obwohl es noch genauerer Untersuchungen bedarf, so glaube ich doch soviel schliessen zu können, dass man in Bezug auf die Nothwendigkeit der Eintragung der Lasten ins Realfolium zu keiner festen Rechtsübung gekommen ist. Dies scheint nämlich erwiesen zu sein durch ein bei Stemann III 313—314 abgedrucktes königliches Mandat für Flensburg vom 17. November 1597, welches Klage führt über viele heimliche Verpfändungen und unrechtmässige Renten und daher gebietet, dass „keine Verpfändung, Pfandbriefe, die auf immerwährende Renten lauten oder auf jährliche Zinsen, wichtige Contracte, Kaufbriefe . . . . . vollzogen werden sollen von anderen als

dem verordneten Gerichtsschreiber, welcher ..... richtige Registratur darüber auf dem Rathhause halten soll"; sonst sollten sie keine Rechtskraft haben. Aus dieser Vorschrift muss man wohl schliessen, dass man Begründungen von Renten u. dgl. früher nicht als von der Bucheintragung abhängig angesehen hat.

Wie aus dem Vorigen erhellt, kann das Protokoll wesentlich als eine Art von Hypothekenregister betrachtet werden, neben welchem das früher erwähnte Stadtbuch von 1436 wie ein local geordnetes Protokoll über die Eigenthumstitel benützt worden ist. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, dass man in Seidelin's Dipl. I. 439 eine Verpfändung für 20 Mark findet „anno XLI (vermuthlich 1541) betalt, wo dat ander bok inholt". Es ist dies vielleicht eine Hinweisung auf das genannte Pfandregister; doch hatte ich keine Gelegenheit dies in dem letzteren zu untersuchen.

In der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts hörte man auf, diese beiden Bücher zu gebrauchen. Vielleicht kann dies damit erklärt werden, dass man um diese Zeit zwei Reihen anderer ausführlicher Protokolle erhalten hatte, die sich im Archiv des Flensburger Grundbuchsamts befinden und jedenfalls bis zum Jahre 1598 zurückgeführt werden können. Die eine enthält Pfandbriefe und „Handschriften", die andere Kaufbriefe in chronologischer Ordnung, doch sind nicht alle Abschriften von wirklichen Uebertragungsurkunden, sondern nur eine Wiedergabe der mündlichen Uebertragung vor Gericht[1]). Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sind beide in einem Protokoll vereinigt; in dem späteren Bande findet sich am Anfange ein kurzes Personalregister. Wahrscheinlich ist die Entstehung dieser Protokolle dem früher genannten Mandat von 1597 zuzuschreiben, indem dieses ja dem Gerichtsschreiber gebot, eine „richtige Registratur" über die von ihm verfassten Urkunden auf dem Rathhause zu halten „ock so de Saken der Wichticheyt, Copien und Affschrifft darvan bileggen und vor de gebör denen so daran gelegen midtdeelen". Möglicherweise glaubte man, dass diese Protokollirung einen grösseren Rechtsschutz ver-

---

[1]) Lueders S. 44 nennt übrigens ein schon 1512 eingerichtetes „Sköte-Buch" für Flensburg.

leihe, und setzte sie anfangs in der Weise fort, dass man daneben noch die Register weiterführte, bis man allmälig damit aufgehört hat. Erst im Jahre 1698 bekam Flensburg wieder ein Realfolium, s. S. 58.

B) Für die Stadt Schleswig befindet sich im dortigen Staatsarchiv ein Kaufbuch („Schöte-Boeck"), das im Jahre 1566 von dem damaligen Stadtschreiber angelegt wurde. Es enthält u. a. ausser historischen Notizen ein Verzeichniss der Häuser, in welchem einem jeden derselben eine besondere Seite zugewiesen ist, auf der man darüber Aufschluss findet, wann es an seinen damaligen Besitzer gekommen ist. Welchen Zweck dieses Realfolium gehabt hat, ist schwer zu entscheiden; wahrscheinlich ist es wohl nur eine Privatarbeit.

Sach, Geschichte der Stadt Schleswig (1875) S. 121 theilt mit, dass alle Veränderungen in der Person des Eigenthümers in das „Schötellbuch" eingetragen wurden, ohne aber anzugeben seit welcher Zeit.

III. Die ältesten holsteinischen Realfolien.

Die erste gesetzliche Vorschrift in Betreff der Protokollirung verschiedener, auf Immobilien sich beziehender Rechtshandlungen haben wir für die Herzogthümer aus dem 16. Jahrhundert. Vgl. das Eiderstedt'sche Landrecht III. 11—13 in Bezug auf die Eintragung der Pfandurkunden in das „Gerichts-Gedenkbuch" und das Landrecht von Nordstrand II. 79 über die Bestimmung, dass alle Contracte über „Erbgüter" vor Gericht abgeschlossen und in das Landbuch eingetragen werden sollen, ferner die Verordnung vom 28. August 1622 für dieselbe Landschaft über die Ungültigkeit von Hypotheken an Liegenschaften, wenn sie nicht protokollirt worden waren; eine ähnliche Vorschrift findet sich in der Stapelholmer Constit. 1623. Vielleicht ist es nur Gewohnheitsrecht, welches auf diese Weise sanctionirt wurde. Im königlichen Theil von Schleswig scheint es Vorschriften über die Protokollirung gleichen Inhalts mit den dänischen Recessen Christian des III. gegeben zu haben[1]).

---

[1]) Vgl. hierüber Stemann, Gesch. d. priv. u. öff. R. Schleswigs II. 270 ff., s. auch unten S. 63—64.

Im 17. Jahrhundert werden sowohl für Holstein als auch für Schleswig verschiedene Gesetze über die Eintragung von Pfandurkunden und theilweise auch anderer Schuldverschreibungen in besondere Bücher erlassen. Mit dieser Eintragung waren gewisse Privilegien verbunden. Die Bücher werden gewöhnlich „Schuld- und Pfandprotokolle“ genannt, welche Bezeichnung hier auch auf die Grundbücher im allgemeinen ausgedehnt wurde. So ist aus dem Jahre 1605 eine Verordnung für die Herrschaft Pinneberg anzuführen, welche sogar die „Eintragung der Schulden nach Höfen“ vorschreibt, — eine Verordnung von 1621 für Eiderstedt, von 1672 für Nordstrand, von 1649 für das Amt Flensburg (Stemann III. 372), worin befohlen wird, Häuser und Höfe sammt den darauf ruhenden Geldschulden aufzuzeichnen (Realfolium?), — 1662 für Nord-Dithmarschen und aus demselben Jahre für die Stadt Schleswig[1], — 1681 für Fehmern. Gewohnheitsrechtlich sind sicher besondere Pfandprotokolle in viel mehr Städten um diese Zeit eingeführt worden; es werden solche genannt von 1654 im Amt Neumünster, von 1668 in Campen, von 1630 im Gut Breitenburg, von 1649 im Amt Flensburg. Im Jahre 1667 schlug sogar der König und der Herzog ein allgemeines Gesetz über Schuld- und Pfandprotokolle für die Herzogthümer vor; doch scheiterte es an dem Widerstande der Stände, da diese eine schädliche Wirkung auf den Credit befürchteten.

Im königlichen Theil von Holstein hat man, wie aus der Einleitung zu der unten S. 57 angeführten Verordnung von 1698 zu ersehen ist, in mehreren Städten (Itzehoe, Wilster, Crempe, Glückstadt) wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf gewohnheitsrechtlichem Wege begonnen, Verpfändungen in eine Art von Realfolien einzutragen. Für Itzehoe findet sich auch im Schleswiger Staatsarchiv ein dünnes Heft in Klein-Quart mit dem Titel „Obligations-Protocollum von der königlichen Burg zu Itzehoe“ angelegt ca. 1660—70. Es giebt da ein besonderes Folium für eine ganze Anzahl Hausbesitzer, deren Namen bei Veränderungen in der Person durchstrichen

---

[1]) Einige dieser Angaben sind dem Gutachten des holsteinischen Obergerichts von 1843 über den Entwurf eines neuen Hypothekengesetzes entnommen. Vgl. übr. Staatsbürg. Mag. I. 708 ff.

sind. Es ist dies also in Wirklichkeit ein, wenn auch sehr unvollkommenes, Realfolium für Pfandbestellungen [1]).

Interessanter ist ein Realfolium für zwei Landdistricte im südwestlichen Holstein. In der sogenannten Blomeschen Wildniss (um Glückstadt, das hier 1616 angelegt wurde), welche seit Christian IV. der dänischen Krone gehörte, wurde im Jahre 1647 ein „Landbuch" eingerichtet. Alle Besitzer mussten zu diesem Zweck die nöthige Auskunft über ihr Haus, Grundstück u. s. w. geben. Hernach erhielt jedes Eigen im Buche sein besonderes Folium, welches in Ermangelung einer anderen passenderen Bezeichnung mit dem Namen des damaligen Inhabers überschrieben, trotzdem aber ein wirkliches Realfolium ist; das Folium wird nämlich für das Gut im Falle des Eigenthümerwechsels beibehalten, indem nur der Name in der Ueberschrift verändert wird. Jedes Folium enthält zuerst eine Beschreibung des betreffenden Gutes und sodann die Protokollirung von Verkauf, Verpfändungen u. dgl. in solcher Ausführlichkeit, dass es den Eindruck eines wirklichen Hauptbuchs macht. Vorne befindet sich ein Register über die verschiedenen Folien. Das Buch scheint nicht länger als bis zum Ende des Jahrhunderts geführt worden zu sein. Es ist im Schleswiger Staatsarchiv aufbewahrt.

Ein ähnliches Realfolium befindet sich ebenda aus der Herrschaft Herzhorn, gleichfalls einem Marschdistrict bei Glückstadt, wovon ein Theil seit 1667 dem dänischen Grafen Ahlefeldt zu Langeland gehörte. Zu Beginn des Buches befindet sich eine Verordnung des Grafen aus dem Jahre 1689 des Inhaltes, dass, weil die alten „Land-, Pfand- und Schuld-Protokolle" vollgeschrieben seien, und es des Credits halber nothwendig sei, neue anzulegen, sowohl alle Besitzer von Immobilien, als auch die Hypothekare, sich für diesen Zweck beim Inspector melden sollten. Das hierauf angelegte Realfolium hat eine ähnliche Einrichtung wie das zuletzt behandelte, ist aber durch das ganze 18. Jahrhundert durchgeführt. Die Eintragungen sind zum grossen Theil sehr weitläufig; doch wird oft auf ein anderes Protokoll, namentlich ein Obligations-

---

[1]) In einer fürstlichen Verordnung für Husum vom 28. Februar 1673 werden alte Rentenbücher als für die Priorität beweisend angeführt; vgl. Stemann II. 383—384.

protokoll, das gewiss die Abschrift der Urkunden enthalten hat, verwiesen. Wahrscheinlich ist auch dieses Realfolium ein Hauptbuch gewesen.

Noch ein anderes Protokoll findet sich an demselben Orte für einen anderen Theil derselben Herrschaft Herzhorn. Dieses stellt sich auch in den Ueberschriften als ein Realfolium dar, indem man hier das Gut selbst (wenn auch mit einer unvollkommenen Bezeichnung) benannt findet, ohne dass also auf den Namen des ersten Eigenthümers hingedeutet wird; dagegen ist an der Seite ein Raum für die ganze Reihe der Eigenthümer gelassen, die sich in diesem Jahrhundert vorfinden.

Endlich kann auch erwähnt werden, dass für die Besitzungen des ehemaligen holsteinischen Klosters Uetersen im 17. Jahrhundert ein „Klosterbuch" geführt wurde, welches 1693 eine derartige Einrichtung erhielt, dass jeder Grundbesitzer sein Folium für Verpfändungen bekam; es gestaltete sich also vielleicht zu einem Realfolium (Staatsb. Mag. V, 732).

IV. Verordnungen von 1698 über die Realfolien in mehreren holsteinischen und schleswigschen Städten.

Gesetzlich vorgeschrieben wurde die Anlegung von Realfolien in den Herzogthümern zum ersten Mal durch eine Verordnung für Rendsburg vom 6. Juli und sodann durch eine allgemeine Verordnung vom 20. September 1698 für sämmtliche königlichen Städte in Holstein (Rendsburg, Oldesloe, Neumünster, Wilster, Crempe, Segeberg, Itzehoe, Glückstadt, Heiligenhafen, Lütjeburg). An demselben Tage wurde eine gleichlautende königliche Verordnung für Flensburg und Hadersleben ausgefertigt. Die Einleitung zu der holsteinischen Verordnung erklärt, dass in den vier oben S. 55 genannten Städten „schon längst" solche Protokolle eingeführt seien, dass aber jetzt für alle Städte eine bessere neue Ordnung erlassen werde.

Nach diesen Verordnungen sollten alle Häuser und Grundstücke in ein vom Rath geführtes Protokoll eingetragen werden mit Bezeichnung des Eigenthümers und Angabe der Lage, so dass auf jedem Folium ein leerer Raum von ein oder zwei Blättern gelassen würde. Hier musste die Verpfändung „notirt werden specifice mit Tag und Datum" und mit einem kurzen

Extract der Obligation, ebenso bei Kaufurkunden, Theilungsverträgen u. dgl. mit Hinweis darauf, wo die Originale zu finden seien, nebst einer Abschrift derselben in einem besonderen Protokoll, „Nebenbuch" (im Gegensatz zu „Hauptbuch", welch' letzteres in den Herzogthümern der Name für die Realregister wurde). Die Eintragung konnte nicht nur an den gewöhnlichen Rathstagen, sondern auch an zwei anderen Wochentagen verlangt werden. Die protokollirten Urkunden sollten die Priorität vor allen Privatdocumenten haben.

Obwohl das Protokoll eigentlich nur für Immobilien eingerichtet war, sollte es auch gestattet sein, Pfandrecht an fahrender Habe, sowie privilegirte Forderungen ohne Pfandbestellung darin einzutragen. Diese Regel, welche gewiss dem Einflusse des gemeinen Rechts zuzuschreiben ist, trug sehr dazu bei, den Werth dieser Realfolien zu vermindern. Leider war es unmöglich, die Vorarbeiten zu diesen interessanten Gesetzen in den schleswig-holsteinischen Archiven zu finden.

Dass diese und die früher genannten Gesetze der dänischen Könige oder Lehnsherren dänischem Einflusse zuzuschreiben sein sollten, ist ganz unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass sich um diese Zeit und noch lange nachher keine Spur von Realfolien in Dänemark findet. Man hat vielmehr allen Grund anzunehmen, dass sowohl diese Gesetze als auch die darin citirten älteren Gewohnheiten in einzelnen Städten von den norddeutschen Städten beeinflusst sind. Dass das alte Flensburger Realfolium zum Vorbild gedient hat, ist nicht wahrscheinlich; es ist den Gesetzgebern gewiss nicht bekannt gewesen, sonst wäre es wohl in der Einleitung genannt worden.

Für die holsteinischen Städte blieb diese Verordnung in Geltung bis zur Einführung des preussischen Grundbuchsrechts (vgl. Seestern-Pauly l. c. S. 238). Die Bücher in diesen Städten zu sehen hatte ich keine Gelegenheit. Dagegen habe ich in dem betreffenden Grundbuchamts-Archiv das Flensburg'sche Realregister untersucht, welches auf Grund jener Verordnung 1699 angelegt wurde, wie eine vorne im Buche befindliche Notiz des Bürgermeisters erklärt; es wird da auch auf die alten „Schuld- und Pfandprotokolle" verwiesen, die vor mehr als 100 Jahren in Gebrauch standen, und vermuthlich mit den oben behandelten Realregistern identisch

sind. Dieses Buch bildet einen grossen Folianten, in dessen erstem Theil sich ein Personalregister befindet. Jedes Haus hat sein besonderes Folium, welches mit der gewöhnlichen Bezeichnung durch den Namen des ersten Eigenthümers versehen ist; bei jedem Eigenthümerwechsel wird der frühere Name durchstrichen und der neue hinzugefügt. Bei jeder Eintragung wird auf das „Nebenbuch" verwiesen. Für Abzahlungen und Tilgungen giebt es darin eine eigene Rubrik, ebenso für den Betrag der darauf ruhenden Lasten. Im ganzen ist also die Einrichtung der des heutigen norwegischen Realregisters sehr ähnlich. Das Buch enthält im wesentlichen bloss Belastungen, nur theilweise Verkäufe. Nach seiner Einrichtung und nach der Verordnung muss es als ein modernes Hypothekenbuch betrachtet werden, so dass die Eintragung hier entscheidende Rechtswirkung hatte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hörte man auf, es zu gebrauchen (vgl. unten S. 59—60). Dagegen scheint man sich in Hadersleben, nach einem Berichte des Justizsekretärs Lueders über den Zustand der Pfandprotokolle in Schleswig 1832 (im Schleswiger Staatsarchiv), noch im letztgenannten Jahre des 1698 nach derselben Verordnung angelegten Realregisters bedient zu haben.

V. Die Gesetzgebung im 18. und 19. Jahrhundert.

Das 18. Jahrhundert bedeutet zum grossen Theile einen Rückschritt für die Entwickelung der Grundbücher in den Herzogthümern. Im Jahre 1704 erschien für die „Aemter" (d. i. für den nicht privilegirten Grundbesitz in den meisten Landdistricten) im herzoglichen Theil von Holstein eine Constitution über die „Schuld- und Pfandprotokolle", aber bloss mit Personalfolien. Am 10. September 1734 erliess der König eine ähnliche „generale und allgemeine Constitution wegen der Pfand- und Schuldprotokolle" für Schleswig, sowohl Land wie Stadt, aber gleichfalls nur für den nicht privilegirten Grundbesitz mit einem Folium für jeden Schuldner. In diesem sollten obligatorische Verhältnisse, welche sich sowohl auf Fahrhabe als auch auf Immobilien bezogen, eingetragen werden, während die Urkunden wörtlich in das „Nebenbuch" aufgenommen werden mussten.

Bei der Abfassung dieses Gesetzes scheint man die früher

genannte Verordnung von 1698 für Hadersleben und Flensburg übersehen zu haben. Die Gerichtsschreiber in diesen Städten führten unterdessen ohne Rücksicht auf die neue Verordnung ihre Realregister weiter. Ein Rescript des Obergerichts vom 19. December 1746 (vgl. Staatsbürg. Mag. V. 774) schärfte nun anlässlich eines Prioritätsstreites die Beobachtung der Verordnung von 1734 über die Personalfolien auch in Flensburg ein. Das Realregister von 1699 scheint jedoch zum Theile noch gegen Schluss des Jahrhunderts im Gebrauch gestanden zu sein. Noch im Jahre 1787 erschien eine königliche Verordnung über Personalfolien für fünf holsteinische Aemter (vermuthlich den früheren königlichen Theil).

Doch wurden nun auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen wieder Realfolien eingeführt. Die wichtigste von diesen ist eine königliche Verordnung vom 12. Januar 1739 über „Schuld- und Pfandprotokolle" für die unmittelbar unter dem schleswigschen Obergericht in Gottorp stehenden privilegirten Immobilien, mit Ausnahme der adeligen (das sogen. Kanzleigut). Dadurch wurde ein wirkliches Realregister als Hauptbuch eingeführt. In diesem sollte ein jedes Gut, soweit es einen eigenen Namen hatte, in alphabetischer Ordnung angeführt werden und ein vier Blätter umfassendes Folium erhalten, auf welchem die entscheidende Eintragung vor sich gehen sollte; ein Hinweis auf das „Nebenbuch", welcher wie gewöhnlich eine wortgetreue Abschrift enthielt, wurde beigefügt.

Diese Realfolien von 1739 für das Kanzleigut befinden sich gegenwärtig beim Kieler Amtsgericht. Sie sind nämlich für mehrere Güter bis 1885 geführt worden, in welchem Jahre sie von den neuen, nach preussischem Muster eingerichteten Grundbüchern abgelöst wurden. Man hat es jedoch für nothwendig angesehen, auch weiterhin für das genannte Gut und für die meisten anderen privilegirten Güter in den Herzogthümern (nämlich diejenigen, für welche bisher die „landgerichtlichen" und „obergerichtlichen Hypothekenbücher" bestanden hatten), ausnahmsweise ein besonderes Grundbuch anzulegen; dieses Grundbuch wurde beim Kieler Gerichtshofe geführt, was wohl mit dem „Kieler Umschlagstermine" zusammenhängt. Vgl. das Grundbuchsgesetz für die Herzog-

thümer vom 27. Mai 1873 § 3. Durch das gütige Entgegenkommen der Herren Amtsrichter Brockenhuus und Gerichtsschreiber Wiese hatte ich Gelegenheit, die Protokolle zu sehen.

Der Umstand, dass diese Verordnung von 1739 kurz nach der dänisch-norwegischen Verordnung vom 7. Februar 1738, welche ja auch eigentlich Realregister vorschreibt, erflossen ist, legt nun die Frage nahe, ob ein historischer Zusammenhang zwischen diesen beiden Verordnungen bestanden hat. Hierüber wäre zu sagen, dass nach den im Schleswiger Staatsarchiv befindlichen Vorarbeiten die schleswig'sche Verordnung eigentlich von der Rentkammer in Kopenhagen ausgegangen ist, die in einem Schreiben vom 8. November 1738 an den Obersekretär Schulin in der deutschen Kanzlei die Einführung solcher Protokolle für alle den Obergerichten zu Glückstadt und Gottorp unterstehenden Güter mit Rücksicht auf die Forderungen, welche die Rentkammer auf ihnen stehen hatte, beantragt. Doch wird ein dänischer Einfluss dadurch wiederum weniger wahrscheinlich, dass die Rentkammer gleichzeitig auf die Einführung von „Schuld- und Pfandprotokollen" durch die oldenburgische Regierung hinweist — vermuthlich im oldenburgschen Theil von Holstein —, wie auch der Entwurf der Verordnung nicht in Kopenhagen verfasst ist, sondern vom Obergericht zu Gottorp; die Realregister waren überdies, wie man später sehen wird, in der Verordnung vom 7. Febr. 1738 in so undeutlicher Weise vorgeschrieben, dass meistens der Sinn nicht verstanden wurde. Uebrigens ist zu bemerken, dass die Vorschrift nur für Schleswig durchgeführt wurde, während man ihre Durchführung in Holstein aufschob.

Für die adeligen Güter wurden Grundbücher erst viel später eingeführt. Es gelang der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, die Reform fast das ganze Jahrhundert hindurch zu verhindern. Endlich erschien im Jahre 1796 eine Verordnung über die Pfandprotokolle und da mit einem Male Realregister für die Adelsgüter von Schleswig und Holstein; noch aber sollte die Eintragung ganz dem freien Willen der Betheiligten überlassen werden. Erst in unserem Jahrhundert [1]) wurde sie obligatorisch, so dass die allgemeinen Wirkungen ihrer Ver-

[1]) Vgl. damit Ørsted in Jur. T. XVI. 2. 93, 229 ff. und Stemann II. 387. S. auch dansk Collegialtid. 1834 S. 81 über das Amt Kiel.

säumniss auch hier eintreten sollten. Die Protokolle waren ungefähr wie die oben genannten, für das Kanzleigut bestimmten, eingerichtet.

Inzwischen waren Realregister auch, theils durch Specialgesetze, theils freiwillig, in einer Reihe von Städten eingeführt worden[1]), so in Ploen (Vdg. von 1736), in Kiel und anderen Städten im herzoglichen Theil von Holstein (Vdg. von 1768), in Apenrade 1764, Tondern 1781, Sonderburg (1735?). Nicht bloss alle holsteinischen Städte — dies sagt ausdrücklich Poulsen (1834) § 73 — sondern vermuthlich auch die meisten schleswig'schen hatten so allmälig Realfolien erhalten. Wenn diese auf dem Lande für den gewöhnlichen Grundbesitz nicht eingeführt worden waren, so erklärt sich dies wie in anderen Ländern (z. B. in Dänemark) aus dem Umstande, dass man einer Matrikel (Kataster), der Hofnamen und überhaupt irgend eines Mittels entbehrte, das Gut durch etwas anderes als durch den Namen des Eigenthümers zu bezeichnen. Dadurch wurde man zu den Personalfolien geführt. Die Bezeichnung durch den Namen des ersten Eigenthümers in der Ueberschrift, der man sich in den Realfolien vieler Städte bediente, war bei ländlichem Grundbesitz nicht so leicht anzuwenden wie bei dem städtischen, indem die einzelnen Bestandtheile noch öfter wechselten. Doch wurde im Jahre 1810 ein ausführliches Schema für Realfolien in Süd-Dithmarschen ausgefertigt und zwar, wie es scheint, sowohl für Land wie Stadt. Dieses hat wie das dänische von 1845 eine ganz moderne Einrichtung, mit den drei Abtheilungen im Folium. Nach der Mittheilung, die man bei Seestern-Pauly S. 338 ff. findet, muss das gewöhnliche Realfolium in den Städten dem hamburgischen sehr ähnlich gewesen sein; es lag ja sehr nahe, dieses zum Muster zu nehmen.

In diesem Jahrhundert hat man wiederholt an einer einheitlichen Reform des schleswig-holsteinischen Grundbuchswesens gearbeitet. Schon in den vierziger Jahren, als man für Dänemark Realfolien vorbereitete, war man damit auch in Schleswig beschäftigt und im letzten Jahre vor der Lostrennung der Herzogthümer 1864 verhandelten die Stände über einen

[1]) Einige dieser Angaben sind dem oben erwähnten Berichte von 1832 entnommen.

diesbezüglichen königlichen Vorschlag[1]). Eine Reform wurde jedoch erst dadurch erreicht, dass der § 1 des „Gesetzes über das Grundbuchswesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein“ vom 27. Mai 1873 die Einführung der preussischen Gesetzgebung von 1872 mit den in 53 folgenden Paragraphen enthaltenen, näheren Bestimmungen[2]) anordnete.

Anhang.

I. Die dänischen Skjøde- und Panteprotokoller.

Die Einführung öffentlicher Protokolle erfolgt in Dänemark und Norwegen, abgesehen von den Urtheilsbüchern, in einem verhältnissmässig späten Zeitpunkte und zwar im 16. Jahrhunderte. In Schweden hatte schon 200 Jahre früher Magnus Eriksens Stadtrecht angeordnet, dass der Verkauf von Immobilien, nachdem er in der Rathsstube abgeschlossen worden war, in das Stadtbuch eingetragen werden sollte.

Die erste gesetzliche Bestimmung, die in Dänemark die Führung von Protokollen über Rechtshandlungen, die sich auf Immobilien beziehen, vorschreibt, ist der Recess von 1547 § 3 (im wesentlichen durch den Recess von 1551 § 3 in den Kolding'schen Recess von 1558 § 11 aufgenommen). Es wird da jedem Gerichtsschreiber geboten, ein Gerichtsbuch anzulegen, „in welches er eintragen soll alle Urtheile, Kaufbriefe, Zeugnisse und alle anderen wichtigen Urkunden, welche vor Gericht während seiner Amtszeit vollzogen werden ......

[1]) Vgl. den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betreffend das Hypotheken- und Protokollationswesen (dänisch und deutsch, Kopenh. 1863); ausgearbeitet auf Grundlage eines Entwurfes zu einer Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betreffend „einige Veränderungen in den hinsichtlich des Erwerbs dinglicher Rechte, sowie der Präferenz der Forderungen in Concursfällen geltenden Regeln“ (dänisch und deutsch, Kopenh. 1860), dessen Motive verschiedene Aufklärungen über das ältere Recht enthalten. — [2]) In § 34 heisst es folgendermassen: „Im Gebiete des dänischen Rechts (d. s. die alten Enclaven) können Mieth- und Pachtrechte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch die an die Stelle der Dinglesung tretende Eintragung erhalten.“ Hiebei ist zu bemerken, dass nach preussischem Recht der Antritt der Miethe genügend ist für den Rechtsschutz des Miethers gegenüber Dritten; das Gesetz scheint davon auszugehen, dass das bestehende dänische Recht nicht den Antritt ausser der gerichtlichen Kundmachung fordert.

Ebenso sollen auf gleiche Weise alle Urkunden registrirt werden, die vor Bürgermeister und Rath in den Städten ausgestellt werden, und dasselbe Buch soll man auf dem Rathhause aufbewahren".

Auch eine Bestimmung in der Verordnung vom 29. Juni 1553 muss hier hervorgehoben werden, nach welcher jede Veräusserung und Verpfändung von städtischen Gütern vor dem Stadtgerichte oder im Rathhause vor dem Bürgermeister und Rathe geschehen „und deutlich im Stadtbuche eingezeichnet werden solle, so dass man sich danach zu richten wissen möge"; vgl. damit Aubert, Norweg. Oblig.-Recht, spec. Theil III. (Det norske Thinglysnings- og Registreringsvaesen) S. 35.

Es ist hier sofort auffallend, dass diese gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie die Städte betreffen, ein ganz fremdes Gepräge haben. Sie setzen voraus, dass der Rath die freiwillige Jurisdiction besitzt, oder lassen (Vdg. von 1553) die Wahl zwischen der Uebertragung des Rechts vor Gericht oder auf dem Rathhause. Ebenso wird in dem letzteren Gesetz der Ausdruck „Stadsbog" (Stadtbuch) für „Thingbog" (Gerichtsbuch) gebraucht, und das Hauptgewicht auf die fremde, neue Form „Indtegningen" (Einzeichnung) gelegt. Es ist daher genügend Grund vorhanden, anzunehmen, dass diese älteste dänische Bestimmung über das Protokollirungswesen wesentlich dem Rechte norddeutscher Städte nachgebildet ist.

Im übrigen ist es ungewiss, in wie weit die Verordnung von 1553 befolgt worden ist, und jedenfalls ist es das „Thingbog" und nicht ein von diesem verschiedenes „Stadsbog", welches in Dänemark wie in Norwegen für das Grundbuchswesen Bedeutung erhielt.

Was nun die einzelnen Thingbøger betrifft, so begann man ihre Anlegung in einzelnen Städten schon früher als 1551. So entstand das Thingbog der Stadt Helsingör schon 1549. Doch sind die betreffenden Bestimmungen wie so viele Gesetze zu jener Zeit nur säumig beobachtet und erst allmälig durchgeführt worden. Aus dem 16. und aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind verhältnissmässig wenige Thingbøger erhalten; erst seit der Mitte dieses letzteren Jahrhunderts werden sie einigermassen vollständig. Die alten Thingprotokolle sind jetzt fast durchwegs von den Amtsarchiven an das

dänische Reichsarchiv abgeliefert worden; die auf Jütland bezüglichen wurden jedoch wieder ausgeschieden und dem neu errichteten Provinzialarchiv zu Viborg einverleibt.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts (Vdg. von 1632) kamen in Dänemark Protokolle anderer Art auf, die von weit grösserem Interesse für die Geschichte des Grundbuchswesens sind, nämlich „Pantebøgerne" (Pfandbücher) oder „Skjøde- og Pantebøgerne" (Kauf- und Pfandbücher).

Das älteste der jetzt bekannten Protokolle, welches bloss für die Aufnahme von gerichtlich kundgemachten Urkunden in Abschrift bestimmt war, ist ein „Skjødebog" der Stadt Kjøge für die Jahre 1587—1595; von 1595—1638 findet sich jetzt kein derartiges Protokoll, wogegen man aus den späteren Jahren eine zusammenhängende Reihe besitzt (im dänischen Reichsarchiv). Im Protokoll für 1638 ff. treffen wir auch das wahrscheinlich älteste dänische Pfandregister. Es ist dies ein am Anfang befindliches kurzes, alphabetisches Personalregister, zum Theil mit hinzugefügten Nachweisen über die Art der Urkunden; ähnliche Register findet man in dem folgenden Pantebog an demselben Orte für 1654—1673, sowie in denen mehrerer Ober-Landgerichte.

Die Verordnung vom 7. Februar 1738 gebietet in § 2 für ganz Dänemark und Norwegen die Anlegung von Personalregistern für Stadt und Land, sowie von Realregistern bloss für das Land. Die Verordnung beruht auf einem von dem damaligen Generalprocurator dem Schleswiger Andreas Højer verfassten Entwurfe und wurde auf dessen Antrag mit geringen Veränderungen auf Norwegen ausgedehnt.

§ 3 enthält die Bestimmung, dass der Schreiber, so oft eine Eigenthumsübertragungsurkunde für unbewegliches Eigenthum gerichtlich kundgemacht wird, dabei im Register den Namen des früheren oder des folgenden Eigenthümers notiren soll. Nach § 6 sollen die Schreiber auch ein Register zu den älteren Pfand- und Kauf-Protokollen anlegen, welche, sofern sie an das Amtsarchiv eingesendet worden waren, für diesen Zweck wieder ausgeliefert werden sollten, um hinfort bei Gericht zu verbleiben. Auch der Plan zu den neuen Realregistern ist wahrscheinlich dem Einflusse Norddeutschlands zu verdanken, wo sich Højer durch längere Zeit aufgehalten

hatte. Auch ist hervorzuheben, dass die erste preussische Hypothekenordnung, welche Realregister für die ganze Monarchie einführte und gewiss das wichtigste bis zu jener Zeit erschienene Gesetz über diesen Gegenstand ist, kurze Zeit vorher erlassen worden war.

Die Einrichtung von Realregistern auf Grund der Verordnung vom 7. Februar 1738 wurde in Dänemark nur sehr mangelhaft durchgeführt. Die spätere Gesetzgebung trug vielmehr selbst dazu bei, die Personalregister zu begünstigen. So wurden während des ganzen 18. Jahrhunderts Realregister nur für die den Obergerichten unterstehenden adeligen Güter geführt; und auch dies war nur in sehr unvollkommenem Grade der Fall. Bei den Untergerichten, vor welchen seit 1805 die gerichtlichen Kundmachungen betreffs aller Güter vorgenommen werden mussten, findet man die ältesten Realfolien erst in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts. Doch ist diese Reform so langsam durchgeführt worden, dass es noch jetzt ländliche und städtische Gerichtsbezirke giebt, die keine Realfolien besitzen. Die Durchführung dieser Reform in grösserer Ausdehnung scheiterte auf dem Lande in Dänemark an demselben Hinderniss wie in Schleswig-Holstein und in vielen deutschen Territorien, — an dem Mangel eines für diesen Zweck brauchbaren Katasters oder eines anderen Mittels, um die einzelnen Immobilien zu individualisiren.

Von den dänischen Städten, welche ein Realfolium erhielten, war die erste Kopenhagen, und zwar geschah dies durch die königliche Resolution vom 27. Juli 1759. Nach dieser sollten an Stelle der bisher geführten „Pfandbücher-Register" (Pantebøgers Register) zwölf neue Protokolle eingerichtet werden, nämlich für jedes Stadtviertel eines, worin alle Höfe und Häuser nach ihren jetzt bestehenden neuen Matrikel-Nummern angeführt wurden. Daneben mussten gleichzeitig die alten Matrikel-Nummern hinzugefügt werden, mit der Angabe, ob das Grundstück lastenfrei, oder welcher Grundzins davon zu entrichten ist und an wen; so oft mit dem Grundstücke eine Veränderung geschah, sei es, dass es getheilt wurde, oder dass zwei oder mehrere in eines zusammengelegt wurden, dann sollte dies sofort im „Pantebog" an gehöriger Stelle angemerkt werden.

Das alte Schema liegt jetzt noch wesentlich dem Kopenhagener Realregister zu Grunde, doch hat man jetzt eine besondere Rubrik für Servituten mit ausführlichen Extracten.

In den anderen dänischen Städten wurden lange Zeit in Folge der Vdg. vom 7. Februar 1738 § 2 bloss Personalregister angewendet, doch sind zu Anfang des 19. Jahrhunderts in mehreren Städten freiwillig Realfolien angelegt worden, bei denen ein dem preussischen ähnliches Schema theilweise als Grundlage diente.

Die Schwierigkeiten, welche früher eine allgemeine Einführung von Realregistern auf dem Lande in Dänemark verhinderten, waren im wesentlichen in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts weggefallen. Abgesehen davon, dass sich die Zusammenlegung des früher stark zerstückelten Grund und Bodens in grösserer Ausdehnung vollzog, und im Zusammenhang damit eine Uebersiedelung aus den Dörfern in einzeln liegende Höfe — was natürlich auch die Individualisirung der Güter im Register erleichterte — muss insbesondere hervorgehoben werden, dass für das Land ein neuer und besserer Kataster durch die Verordnung vom 24. Juli 1840 in Kraft gesetzt worden war.

Am 28. März 1845 erschien die Verordnung über Real- und Personalregister. Nach § 16 sollten neue Realregister nur dort eingeführt werden, wo ohnehin neue Register ausgearbeitet werden mussten, sonst bloss, wo ein besonderes Bedürfniss darnach vorhanden war. Ein Pachtgut sollte erst dann ein Folium erhalten, wenn es in volles Eigenthum überging. Das die Verordnung begleitende Schema zeigt die bekannte Theilung in drei Rubriken: 1. für das Eigenthum oder den Gegenstand, wo all' das aufgenommen werden soll, was dieses individualisiren und genauer bezeichnen kann, dazu gehört auch ein Verzeichniss der Servituten und Reallasten; 2. für die Eigenthumstitel; 3. für Belastungen, ferner Kauf- und Miethcontracte, Neubegründung von Servituten u. dgl. Selbst nach 1845 kamen Realfolien in den dänischen Städten nur langsam, ja in einigen Gerichtsbezirken überhaupt noch nicht zur Einführung. In Kopenhagen ist das ältere Schema im wesentlichen unverändert geblieben, da es in der Verordnung als zweckentsprechend erklärt wurde. Der Verfasser des Ent-

wurfes, A. S. Ørsted, besass eine genaue Kenntniss des modernen, namentlich deutschen und österreichischen Grundbuchswesens. Daher wurden bei der Abfassung der Verordnung und ihres Schemas die fremden Grundbuchsgesetze in ausgedehntem Masse herangezogen. An das sächsische Realfolium von 1844 hat man sich vielleicht in einigen Einzelheiten, namentlich in der Eigenthumsrubrik, gehalten. Der Hauptsache nach hat aber das dänische und das sächsische Schema ein gemeinsames Vorbild gehabt; es ist dies das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, sanctionirt durch eine königliche Verordnung vom 12. März 1823[1]).

In Bezug auf den Umfang des Foliums zeigt das dänische Schema eine noch grössere Aehnlichkeit mit dem bayerischen als mit dem sächsischen, während es dem letzteren wiederum mehr in Bezug auf die Anordnung der ersten Rubrik gleicht, namentlich, was die Theilung und Vereinigung von Parzellen betrifft. Dies lässt sich wohl durch den Umstand erklären, dass das bayerische Realfolium mit dem Kataster in keinem so engen Zusammenhange stand wie das sächsische und das dänische und ferner dadurch, dass die Verweisungen auf die Acten oder auf das Hypothekenbuch unter jedem Extract und nicht in einer besonderen Spalte stehen.

Das bayerische Hypothekengesetz hat nun wiederum seine Hauptquelle in dem preussischen Gesetz von 1783, lehnt sich aber in vielen Beziehungen an die österreichische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts an. Doch wich man gerade rücksichtlich der Einrichtung des Realfoliums in Bayern von dem weitläufigen, preussischen Tabellarsystem ab, sowie man es auch nicht für zweckmässig hielt, eine besondere Rubrik für „immerwährende Lasten und Einschränkungen der Dispositionsbefugniss“ einzurichten. Auch vom österreichischen Realfolium weicht das bayerische in vielen und wichtigen Einzelheiten ab, namentlich sind die österreichischen Eintragungen weit kürzer, da sie auf ein beständiges Nachschlagen in den Pfandbüchern (den eigentlichen Landtafeln, von denen jeder Band „Quaterne“ genannt wurde), berechnet waren, während man diese in

---

[1]) Das Schema ist in der 1823 erschienenen Schrift Gönners, des Hauptverfassers des Gesetzes, „Ueber die zweckmässige Einrichtung des Hypothekenbuchs“ abgedruckt.

Bayern, sowie überhaupt in den neueren Hypothekengesetzgebungen, zu benützen aufgehört hat[1]). Man war also in Oesterreich damals noch nicht ganz zum modernen Princip übergegangen, nach welchem die Eintragung ins Realfolium allein entscheidend ist, sondern forderte sogar die Eintragung in beide Protokolle. Auch hatten im österreichischen Realfolium die drei bekannten Rubriken keine Ueberschriften, und die Eigenthumsrubrik („Gutsbestand") ist minder ausgebildet als im dänischen Schema.

Man sieht also, dass das dänische Realfolium von 1845 auf diese Weise einen ganz ehrwürdigen Stammbaum erhält. Doch muss auch hier hervorgehoben haben, dass Ørsted seinen Vorbildern durchaus nicht sklavisch gefolgt ist.

So hat das dänische Schema die Einschränkungen der Eigenthumsbefugniss aus der Eigenthumstitel-Rubrik ausgeschieden, und den Lasten zugewiesen, die Angabe des Werthes und der Assecuranzsumme gestrichen, die Bemessung des Raumes der Rubriken noch mehr den wechselnden Umständen überlassen als das bayerische; es hat ferner die Striche zwischen den einzelnen Extracten ausgelassen und sich in Bezug auf die Form derselben eng an das früher im Lande Gebräuchliche angeschlossen.

Namentlich muss aber bei einem Vergleiche zwischen dem dänischen Realfolium und den oben besprochenen drei deutschen resp. österreichischen Folien hervorgehoben werden, dass das erstere ebenso wenig wie das norwegische für den Rechtsschutz entscheidend geworden ist, indem es auch weiterhin nur als Hilfsregister für die Gerichtsschreiber dient.

II. Die norwegischen Skjøde- und Panteprotokoller.

Wie überall besassen die katholischen geistlichen Stifter auch in Norwegen Verzeichnisse ihres Immobiliarbesitzes. Die meisten sind hier nach Pfarren geordnete Register; manchmal zeigt sich eine Spur davon, dass sie als eine Art Traditionscodex gebraucht wurden, indem man spätere Erwerbungen hinzugefügt findet. Doch hat die Ausgestaltung zu einem Realfolium nicht stattgefunden und es besteht zwischen diesen Büchern und den späteren norwegischen Real-Pfandregistern

---

[1]) An ihrer Stelle hat man jetzt ein Beilagen-Heft für jedes Gut, in welchem sich die Originaldocumente oder die legalisirten Abschriften befinden.

gar kein historischer Zusammenhang. Dasselbe gilt von den Büchern, welche seit dem 16. Jahrhundert über die Staatsgüter geführt wurden. Im 17. Jahrhundert begannen auch Private, besonders adelige Grossgrundbesitzer, mit der Anlegung derartiger Verzeichnisse. Namentlich wurden solche an den Lehnsmann des Königs behufs Eintreibung der Grundsteuer eingesendet. Eine Anzahl derselben ist im norwegischen Reichsarchiv aufbewahrt. Die meisten sind nur einfache Verzeichnisse der Besitzungen, ihrer Abgaben etc. Doch enthalten einige von ihnen ausführlichere Angaben, und es ist in ihnen jedem einzelnen Gut ein ziemlich grosser Raum gewidmet, manchmal sogar fast eine Seite.

Es ist nun möglich, dass diese für eine besondere Gelegenheit verfassten Verzeichnisse, jedenfalls in einigen Fällen, Abschriften von wirklichen Büchern waren, welche über die einzelnen Besitzungen ständig geführt worden sind, und es dürften vielleicht die später gesetzlich vorgeschriebenen Realfolien, was ihre formelle Einrichtung betrifft, an diese Verzeichnisse des 17. und 18. Jahrhunderts angeknüpft haben. Aus den Abschnitten des Originals, welche das norwegische Grundbuchsrecht ausführlich behandeln, wird hier ein für deutsche Leser interessanter mitgetheilt. Er betrifft das lübische Grundbuchsrecht in Bergen.

In Bergen, der damals grössten Handelsstadt Norwegens (und Dänemarks) kam man schon im Mittelalter mit dem lübischen Grundbuchswesen in Berührung [1]).

In meiner Abhandlung über die historische Entwickelung des Contractspfandes wurde bereits mitgetheilt, dass nach dem hanseatischen Recess von 1572 Verpfändungen von Häusern

[1]) Indem der Verf. in Bezug auf mehrere Einzelheiten und insbesondere, was den Einfluss Lübecks und dessen Contors in Bergen betrifft, auf seine Abhandlung „Om Kontraktspantets hist. Udv." S. 74 verweist (norsk Retst. 1872 S. 274 ff., vgl. ferner betreffs der Jurisdiction Dipl. Norv. VII. S. 437 ff. und 429—430 und betreffs des Grundzinses Norske Mag. I. 450), führt er folgende später erschienene Arbeiten an: Yngvar Nielsen: De dudesche Kopman unde de Norman. Eine niederdeutsche Schrift aus dem 15. Jahrhundert, enthaltend eine Unterredung eines Norwegers mit einem deutschen Kaufmann in Bergen, mit Mittheilungen über die alten Bergenfahrer-Collegien in Lübeck und Bremen und ihre Archive in „Kristiania Videnskabsselskabs forh." 1876 Nr. 8; (36 pp., im folgenden cit.: Y. Nielsen 1876). — Derselbe. Et

u. s. w., welche dem deutschen „Contor" in Bergen unterstanden, sowohl in Lübeck als auch vor dem Contor in Bergen öffentlich vollzogen werden mussten. Später ist der Recess, welcher auf dem Hanse-Tage von 1572 erlassen wurde und „Statuta vetera" (ↄ: für das Contor, im Gegensatz zu den „Statuta nova" von 1634) betitelt ist, von Y. Nielsen (1878 S. 3 ff.) zugänglich gemacht worden; bemerkenswerth sind folgende Absätze:

28. Auch soll niemand häusser kauffen oder verkauffen, es sei denn mit wissen und uhrlaub des Kauffmans, darumb dass etliche in solchen fällen Ihren freunden in Teutschland nachtheil und Schaden zufügen können, welches doch mit wissenschaft, gutem beystande und rahte des Kauffmans könte abgevendet werden, thäte Jemand hier entgegen, so soll der Kauff machtloss seyn, und soll darüber den K: Man 100 r ℛ verbrochen haben.

29. Wan dan also ein Kauff von Gesellschaft, häussern oder Buden wissentlich geschehen ist, soll der Verkäuffer solche Gesellschaft, häusser oder Buden in dreyen gemeinen am Contoir dreymahl auffbieten, und also dem Käuffer gerichtlich verlassen.

30. So soll auch niemand einige Verpfändung thun seiner Gesellschaft, häusser oder buden, sondern öffentlich für Gerichte und Rahte in Teutschland, und am Contoir zu Bergen für den Ehrsahmen Kauffman, sonsten soll die Verpfändung von keiner wehrte seyn.

Der Recess hat also nicht nur die früher bekannte Vorschrift der öffentlichen Verpfändung enthalten, sondern auch die Regel des lübischen Rechts über die gerichtliche Verlassung (Auflassung) beim Verkauf von unbeweglichem Gut (und Handelsgesellschaften) eingeschärft. Der Recess giebt sich jedoch selbst nur für eine Revision von älteren Statuten aus, und bestätigte in Bezug auf die öffentliche Eigenthumsübertragung gewiss im wesentlichen den bestehenden Rechtszustand. Dies geht aus dem Urkundenbuch der Stadt Lübeck hervor. In diesem finden sich nämlich verschiedene Beispiele

tysk Klageskrift fra 1447 over Hr. Olaf Nilsson, ibid. für 1877 Nr. 8. — Derselbe. Vedtægter for det hanseatiske Kontor i Bergen fra det 16de og 17de Aarhundrede, in Kristiania Videnskabsselsk. forh. 1878 Nr. 1 (64 pp., cit. im folgenden: Y. Nielsen 1878). — Derselbe. Vedtægter for det hanseatiske Kontor i Bergen fra det 17 de Aarh., ibid. 1880 Nr. 13 (53 pp., cit.: Y. N. 1880). — Derselbe. Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden (Kristiania 1877), insbesondere S. 185 ff., 187 ff., 221 ff., 256 ff., 393 ff. S. auch Schumann, Die deutsche Brücke in Bergen in den „Hansischen Geschichtsblättern" 1889 S. 55—128.

dafür, dass Rechtshandlungen, welche sich auf Buden und andere, dem hanseatischen Contor zu Bergen unterstehende Häuser bezogen, seit dem 14. Jahrhundert vor dem Rath in Lübeck vollzogen oder kundgemacht und sodann in das Nieder-Stadtbuch dieser Stadt (vgl. oben S. 5) eingetragen wurden.

Wir besitzen jedoch auch ein Zeugniss dafür, dass im 16. Jahrhundert wirklich eine gerichtliche Auflassung (Verlassung) beim Contor selbst vorgenommen wurde. Das Gerichtsbuch des Contors scheint zwar nicht erhalten zu sein, und in einer Instruction für den Sekretär des Contors aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts § 14 (Y. Nielsen 1880 S. 40) heisst es sogar, dass „in der gerichtlichen sachen bis dahero kein formblich protocoll gehaltenn", weshalb der Sekretär beauftragt wird, ein solches zu führen „auff ardt undt weise des niedergerichts hirselbst". Man weiss indessen, dass jedenfalls am Schlusse des 16. Jahrhunderts ein solches „Contorsbuch" existirt hat, in welches die genannten Rechtshandlungen eingetragen wurden. (Vgl. meine Abh. von 1872 S. 74 und 76 Note 2.) Und unter den Regeln für das hanseatische Contor in Bergen aus dem 16. und 17. Jahrhundert (Y. Nielsen 1878 S. 55 und 1880 S. 6 und 12 findet man eine sogenannte „Wahrschauwung", welche eine Art Verzeichniss enthält von all' dem, was auf den regelmässigen, allgemeinen Zusammenkünften des Contors („ganze gemeine") zu Ostern und Michaelis vorgenommen werden sollte, mit den dazu gehörigen Formularen; darunter findet man einen Absatz, welcher in seiner ausführlichsten Form folgendermassen lautet:

„6. Auch guten freunde ist jemandt unter Euch, der da gemeine gewerbe zu berichten oder heuser zu verlassen hadt der stehe auff undt melde ess an.

Hierauff treten dieselben so heuser zu verlassen haben undt melden es an.

Worauff der wordtführende alterman zu der gemeine redet hir werdenn N. N. heuser im N. N. garten am h. N. N. in N. N. verlassen zum 1 : 2 : 3 : mahl."

Bei dem Contor in Bergen wurden also im 16. und 17. Jahrhundert die Regeln des lübischen Rechts über die gerichtliche Auflassung befolgt. Bis zu welcher Zeit dies geschah, lässt sich wohl nicht leicht sagen. Doch mag erwähnt werden,

dass sich im Archiv der Bergenfahrer zu Lübeck ein „Pfand-Protocollbuch des Berger Comptoires d. 1703—1760“ befindet (vgl. Y. Nielsen 1876 S. 5). Nach gütiger Mittheilung des Handelskammerarchivars Herrn Dr. jur. C. Franck enthält dieses Buch auf 300 geschriebenen Seiten vorzugsweise Abschriften von Kaufbriefen von Buden mit Zubehör und Pfandurkunden über diese, jedoch auch von Schuldverschreibungen und anderen Contracten; jede Abschrift ist mit der Bescheinigung der richtigen Verbuchung, eventuell, wenn sie später gestrichen wurde, der richtigen Tilgung, seitens des Contor-Sekretärs versehen. Die Protokollirung scheint somit eine besondere Rechtskraft gehabt und schon seit langer Zeit die Verlassung in den Hintergrund gedrängt zu haben. — Ferner ersieht man aus diesem Buche, dass das Contor auch weiterhin seine freiwillige Jurisdiction ausübte, namentlich bei Rechtshandlungen, welche Immobilien betrafen, und zwar bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus oder bis zu seiner Auflösung[1]). In wie weit ausserdem noch die Bestimmungen der norwegischen Gesetzgebung über die gerichtliche Kundmachung vor dem Stadtgerichte für die dem Contor unterstehenden Güter damals Anwendung fanden, ist ungewiss. Es hatten somit die norwegischen Bürger von Bergen in der Mitte des 16. Jahrhunderts, um welche Zeit sich die erste Spur des neueren gerichtlichen Kundmachungswesens auch in Norwegen findet, reiche Gelegenheit, mit den Regeln des lübischen Rechts über die Uebertragung von Immobilien bekannt zu werden. Jedenfalls ist es im wesentlichen der Nachahmung dieser zu verdanken, wenn entsprechende Bestimmungen am Schlusse des genannten Jahrhunderts in Bergen schon sehr ausgebildet sind.

In Bergen finden wir auch das älteste, erhaltene norwegische Gerichtsprotokoll. Es stammt aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Andere Protokolle sind erst seit Beginn

---

[1]) In demselben Archiv soll auch zu finden sein „Den kontorske Handelsrets Protokol 1741—1753“. Bei Y. Nielsen 1876 S. 10 wird in einer „Bergerfahrer-Ordnung“ von 1632 ein „Rentebuch“ genannt, in welches die Bergenfahrer eingetragen wurden; dieses Wort bedeutet hier wohl ein von den gewöhnlichen deutschen „Rentebüchern“ ganz verschiedenes Protokoll. In einem in der Videnskabsselskab zu Christiania i. J. 1892 gehaltenen Vortrage erwähnte Y. Nielsen auch ein „Grundlagebuch“, d. h. ein Buch, welches den Grundzins von den Bauplätzen des Contors enthält.

des 17. Jahrhunderts erhalten. Eine allgemeine Vorschrift über die Führung von Protokollen bei den norwegischen Untergerichten erschien erst mit der Verordnung vom 15. März 1633. Am 1. August 1622 wurde zum ersten Mal vorgeschrieben, dass Veräusserungen von Odels-Grundstücken auf dem Lande vor Gericht vorgenommen werden sollten, und auch in den Städten hat man sich allmälig daran gewöhnt, die entsprechenden, für die dänischen Städte erlassenen Gesetze zu befolgen. Die Gesetzesvorschrift von 1622 wurde, wie aus den ältesten Gerichtsbüchern für das Amt Stavanger zu ersehen ist, sofort durchgeführt, einerseits, und dies zumeist, durch Verlesung der Urkunden, andererseits durch mündliche Rechtsübertragung vor Gericht. —

Nach der schon früher besprochenen Verordnung vom 7. Februar 1738 sollten auch in Norwegen auf dem Lande Realfolien angelegt werden. — Die Durchführung dieser Vorschrift wurde hier durch das Vorwiegen der Einzelhöfe über die Dörfer, was die Individualisirung der Güter im Register erleichterte, sowie durch ein ganz brauchbares Kataster in hohem Grade befördert. Doch erfolgte die Anlegung der Realfolien in Norwegen in ziemlich unregelmässiger Weise; während in einzelnen Gerichtsbezirken dieselben schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorkommen, begann man sie in anderen erst mehr als 100 Jahre später anzulegen. Auf dem Lande hatte man in vielen Fällen nur alphabetische Register, die innerhalb eines jeden Buchstabens chronologisch geordnet waren. Diese Register blieben in einigen Fällen selbst dann noch im Gebrauch, als die königliche Resolution vom 19. Juli 1848 überall neuerdings die Anlegung von Realfolien anordnete und das erste officielle Schema festsetzte. In den meisten grösseren Städten waren übrigens schon seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Realfolien gebräuchlich gewesen. Unter der grossen Anzahl der älteren Schemata kann man trotz ihrer Mannigfaltigkeit einzelne eigenthümliche Typen erkennen, die sich durch eine vollständig freiwillige Nachbildung innerhalb der einzelnen Gerichtsbezirke entwickelt haben. Die Ausbreitung der Realfolien in Norwegen ist somit auch deshalb von rechtshistorischem Interesse, weil sie ein Beispiel für die Verbreitung einer Institution auf rein gewohnheitsrechtlichem Wege bietet.

II.

Die Frist von Jahr und Tag und ihre Wirkung in den Niederlanden.

Von

Herrn Professor Dr. **S. J. Fockema-Andreae**
in Leiden.

Die Frist von Jahr und Tag spielt bekanntlich in den germanischen Rechten eine grosse Rolle. Die Untersuchungen über ihren Ursprung und ihre Bedeutung, mit wie vielem Fleisse und mit wie grossem Talente auch in den letzten Jahren geführt, dürfen noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Ja, ich bezweifle sogar, ob die Wege, auf denen sie in letzter Zeit meistens fortschreiten, zum richtigen Ziele führen können. Namentlich auch niederländische Quellen geben mir zu dem Zweifel Anlass.

Nach der von den meisten angesehenen Rechtshistorikern vertretenen Ansicht soll Jahr und Tag bedeuten ein Jahr und sechs Wochen, oder ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage.

Wo Jacob Grimm erwähnt, dass viele jüngere Gesetze und Schriften den Worten diesen Sinn beilegen, fügt er hinzu: „allein ich halte es dennoch nicht weder für die ursprüng-„liche noch allgemein gültige Meinung der Formel.“ Meines Erachtens spricht alles für die Richtigkeit dieser Auffassung.

Die älteste Verjährungs- resp. Ersitzungsfrist, welche wir kennen, ist eine von 12 Monaten. Das bekannte Caput der Lex Salica de migrantibus (45) sagt: Wer sich in eine Villa niedergelassen hat, und nicht innerhalb 12 Monaten aufgefordert ist, dieselbe zu verlassen, darf des weiteren daselbst bleiben. Die nämliche Frist finden wir zurück im Cap. legi Rib. additum 803 [1]) c. 33. Erscheint ein Beklagter nach viermaliger Ladung nicht vor dem Gerichte, so wird seine Be-

[1]) Boret. I. 118.

sitzung mit Beschlag belegt „possessio eius in bannum mittatur, „donec veniat et de re qua interpellatus fuerit, iustitiam faciat." Und — so sagt das Capitulare weiter — „si infra annum non venerit, de rebus eius, quae in bannum missae sunt, rex interrogetur, et quicquid inde iudicaverit, fiat."

In den bekannten Capit. legibus addita von 818 c. 11[1]) wird die Regel weiter ausgearbeitet. War der Contumax geladen wegen eines Delicts, so fiel das mit Beschlag belegte Gut nach Ablauf der Frist dem Staate zu; war er dagegen geladen von einem der das Gut selbst beanspruchte, so ward dieses dem Kläger zugewiesen.

Als Frist wird in diesem Capitulare nicht so wie in dem von 803 ein Jahr genannt, sondern Jahr und Tag: „[si] „venire distulerit, annumque et diem in eo banno illam [sc. „proprietatem] esse permiserit, ulterius eam non acquirat."

Wir haben es hier aber nicht mit einer wirklichen Abänderung der Frist zu thun, sondern nur mit einer veränderten Ausdrucksweise, wie sich aus einer auf das besagte Capitulare bezüglichen Formel des Liber Papiensis (Mon. Germ. Leg. IV.) ergiebt, wo es heisst: „si dixerit: non est transactus annus, iudices videant in notitia. Si dixerit: non me distuli venire per totum annum caet."

Der Verfasser hat offenbar annus et dies für gleichbedeutend gehalten mit annus.

In einem späteren Capitulare 825 c. 11[2]) findet sich denn auch wieder die Jahresfrist. Wird nämlich eine Immobilie an zwei Personen hintereinander verkauft und ist dem ersten Käufer der zweite Kauf und die Bezahlung bekannt, und er schweigt dennoch „annum integrum", so hat er sein Recht verloren.

Derselbe Ausdruck „annus integer" findet sich schon in L. Alam. cap. 67 (74) und erläutert uns den Sinn von annus et dies. Es ist ein freies Jahr, d. h. ein Jahr, für dessen Berechnung der Anfangstag nicht mitzählt. Fing die Frist an zu laufen am 1. Januar, so zählte man vom 2. Januar. Solche Berechnung war in germanischen Ländern von je her

---

[1]) Boret. I. 283. — [2]) Boret. 331.

gebräuchlich, die „acht Tage“, die „quinzaine“, sind bis jetzt davon lebendige Zeugen.

Hat also der Ausdruck annus et dies einen ganz gesunden Sinn, wenn man „dies“ seine meist einfache Bedeutung „Tag“ giebt, so verbietet schon dieser Umstand, das Wort anders aufzufassen.

Noch ein anderer und m. E. wichtigerer Grund widersetzt sich der Behauptung, Jahr und Tag bedeute schon in fränkischer Zeit ein Jahr, sechs Wochen (und drei Tage). Wäre dies der Fall, so müsste sich die letztgenannte Frist in den Ländern, wo der fränkische Einfluss sich fühlbar gemacht hat, wiederfinden. Und dieses ist nicht der Fall.

In Frankreich findet sich von den „sechs Wochen (und „drei Tagen)“ kaum eine Spur. Die französischen Rechtsquellen erwähnen zwar häufig eine Frist „d'an et jour“, aber bloss, wie P. Viollet ganz richtig sagt, „afin de bien accuser „une année révolue et complète“ [1]).

Heusler [2]) ist der Meinung, dass auch in Frankreich „an et jour“ ein Jahr und sechs Wochen bedeutet. Er bringt n. l. den Conseil de Pierre XXI. 9. in Verbindung mit Livre de Jostice et de Plet XIX. 42. Die erste Stelle lässt sich so zusammenfassen: erscheint nach wiederholten Ladungen ein Beklagter nicht vor Gericht, so darf der Herr nach 40 Tagen all sein Lehen mit Beschlag belegen. Bleibt er auch nachher ungehorsam „apres l'an et jor que li sires aura einsi tenu, soit oiz li aversaires de son claim“.

Nach der zweiten Stelle darf Beklagter in gewissen Fällen „contremander“, d. h. eine Frist fordern. Sein letzter „contre-„manz“ ist von 40 Tagen. (§ 2) „Et dedans les quarante „jors, s'il ne viant ou n'anvoie por fere ce qu'il devra, l'en „mettra son aversere en sesine; non mie en vroie, mès por

---

[1]) Précis de l'histoire du droit Français, sources, droit privé. 484. — Schon Imbert schrieb in seinen Inst. for. Gall. (1545) I. 33 not. a. „Dies hic anno adiicitur ut vitetur ambigua illa quaestio, an „dies termini computetur in termino.“ Viollet spricht selbst betreffs Deutschlands viel zu allgemein, wenn er sagt (l. c. 486) „ce jour additionnel „Tag“, équivaut parmi les Allemands — man bemerke den Gegensatz zu den Franzosen — à six semaines et un jour“. —
[2]) Gewere 343.

„la chose garder. Et s'il ne vient dedans les trois as-„sises et dedans le quarenteine jor, il sera en veroie „sesine."

„Drei Assisen und 40 Tage", so schliesst Heusler, „machen also Jahr und Tag aus". Dieses also scheint mir ziemlich verwegen. Eine Coutume von Vermandois zu interpretiren aus einer Coutume von Orleans ist schon an sich gefährlich. Die Fälle, worüber beide Stellen handeln, sind ziemlich verschieden. Und es scheint mir geradezu unerlaubt, als feststehend zu betrachten, dass die „quarenteine", von der in dem Livre de Jostice die Rede ist, den drei Assisen folgt, und nicht vielmehr vorangeht. — Die letzte Auffassung liegt auf der Hand. Erscheint Beklagter weder in den 40 Tagen seiner letzten Frist, noch in einer von den drei nächsten Assisen, so hat sein Gegner die rechte Gewere erworben. Ist dies die Meinung, so würde uns eine Parallele zwischen beiden Stellen gerade das Gegentheil von Heuslers Hypothese lehren, nämlich dass an et jour der Frist von drei Assisen gleichsteht, also höchstens ein freies Jahr beträgt.

In diesem Sinne treffen wir den Ausdruck öfters an. Ein schlagendes Beispiel giebt eine Coutume von Saint Didier (um 1350) a. 285 „Tenure vaut d'un an et un jour, en „tel manière, que se cil qui tient est mis en possession par „bailli et par eschevins, il ne serat pas desvestus s'il l'a „tenu un an".

Aber auch in Deutschland bedeuten die Worte Jahr und Tag bei weitem nicht immer ein Jahr und sechs Wochen.

Ich betone schon jetzt, dass kein triftiger Grund für die Annahme vorhanden ist, dass sie diese Bedeutung in dem Sachsenspiegel hätten. Dieses Rechtsbuch erwähnt zwar öfters „Jahr und Tag", umschreibt aber nirgends den Ausdruck, und zweimal — wo wir den gewöhnlichen Verjährungstermin erwarten dürfen — sagt es „binnen der jaartale", „na der jaar-„tale"[1]), und schliesst hierdurch m. E. jeden Gedanken an ein Jahr und sechs Wochen aus.

Erst später finden wir hier und dort in Gesetzen und in

---

[1]) Ssp. I. 70 § 1; III. 31 § 3.

der Praxis dem Ausdrucke den besagten Sinn beigelegt. Das Sächs. Weichbild[1]) sagt „jar und dach, dat sin ses weken und „ein jar". Die Glosse zu Ssp. I 38 § 2[2]) und die Blume von Magdeburg[3]) — um unter vielen nur diese zu nennen — wiederholen diese Paraphrase; Ssp. Lehnr. 13 § 1 und 25 § 3 erwähnen dieselbe Frist.

Auch in späteren deutschen Quellen wird bei weitem nicht immer dem Ausdrucke Jahr und Tag derselbe Sinn beigelegt. Schon Stobbe[4]) hat mehrere Beweise beigebracht. Ich gebe noch einige. Der Verfasser des Brünner Schöffenbuchs 327[5]) erwähnt, dass einige unter dem „Tag" (in „Jahr und Tag") sechs Wochen verstehen, aber sie haben Unrecht, sagt er, denn „dies praescriptionis, quae additur anno, est illa dies, „quae est principium sequentis anni."

Dieses ist, deutlich genug, auch die Meinung in zahllosen Weisthümern, von denen ich nur einige erwähne. Wir lesen Burbach 1433[6]): „so sullen sü dennoch den armen man von „sinen guetern nit vertrieben in jär und tag, und so ain jär vergangen ist etc." Ottenheim 1452[7]): „Wer Ottenheim verlässt, soll nach Schutter oder Lare ziehen „und an welchs ende er zoch, demselben herrn must er ein Jahr usz dienen und verbunden sin, und must auch jar und dag zwing und bann zu Ottenheim meyden ...., und wann das jare usz kame" etc. Sigolsheim 1320[8]): „unde swenne das Hubgut gezogen wirt, so sol es in des meigers hand jar und tag stan. Ist aber, das der, des das gut ist, mit dem meigere der jarvrist nit uberein kumet" etc.

Merkwürdig ist auch der Gegensatz im Münchener Stadtrechte von 1336 a. 33 und 34[9]): Wer „jar und tag" im Besitze ist „der sol fürbasz sein aigen ân alle ansprach haben"; wer aber „inner jarsvrist" angesprochen wird, der muss seinen Geweren stellen. Die Beispiele reden für sich und brauchen keinen Commentar.

Auch das Goslarsche Recht — um nur dies eine noch

---

[1]) Ausg. Daniels a. 22 § 5. — [2]) „Jahr und Tag" ist sechs Wochen und ein Jahr ut Lehenr. c. 25 in gl. et c. 26, Weich. art. 4 in gl. et art. 21 in text. — [3]) II. 2 c. 71 Böhlau 118. — [4]) Handb. I § 68 n. 10 (1. Ausg. S. 464). — [5]) S. 150. — [6]) Grimm, Weisth. I. 405. — [7]) Das. 412. — [8]) Das. 667. — [9]) Auer S. 16.

zu nennen — ist in dieser Hinsicht merkwürdig. Die Statuten aus dem 14. Jahrhundert haben den folgenden Satz: „Wat ervelos irstirft, erve, herwede oder gherade, des underwint sich de voget, unde halt das jar unde dach"[1]). Entweder wir haben den „dach" hier in buchstäblicher Bedeutung aufzufassen, oder, wenn darunter sechs Wochen zu verstehen sind, so ist diese Verlängerung der Frist eine Neuerung, denn das Privileg von 1219 sagt noch „Advocatus heredidatem advenae per unius anni circulum in manu alicuius burgensis salvam faciet observari"[2]).

So stand die Sache in Frankreich und Deutschland. Dass aber erst in späterer Zeit eine neue Frist von einem Jahre und sechs Wochen (oder einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen), an die Stelle der alten von Jahr und Tag (d. i. ein freies Jahr) getreten ist, besagen vielleicht keine Quellen deutlicher, als die der niederländischen Provinzen.

Erstens die friesischen. Diese erwähnen öfters „jer and dei"[3]), legen aber diesen Worten nie ausdrücklich den Sinn bei von einem Jahre und sechs Wochen[4]), verstehen darunter vielmehr „ein freies Jahr". Wie wäre sonst die wiederholte Verwechslung in mehreren Texten zu erklären?

In § 19 „vom Wergelde"[5]) ist die Rede von einem säumigen Deichpflichtigen: „sit hi „jeer ende dei", ende hi naet beta nel, so schelma als dat jeer om comt wta land driwa ende dela". In den „Emsinger Doemen" von 1312[6]) sagt der lateinische Text „infra annum", die friesischen „binna yer anda dey". Ein paar Zeilen weiter hat der erste friesische Text „vr thet jer", der zweite „wr jer

---

[1]) Göschen S. 9. — [2]) Das. S. 114. — [3]) Beweisstellen bei Richthofen Wb. unter „jer" n: 4. — [4]) Das Lr. von Westerwolde von 1470 XIV § 1 (Richth. Rg. 275) ist bekanntlich nicht friesisch. — Obenhin scheint mir zweifelhaft, ob nicht die Paraphrase „dat is een jaer und ses weken" eine spätere Einschaltung. Sogar im Landrechte von 1566 kommt eine Art. vor, in welcher augenscheinlich das „Jahr und Tag" noch den alten Sinn hat. „Alle naerkoop sal geschien binnen jaer „und dach; als nae Groninger landtrecht, wol verstaende dat man den „koop binnens jaers drie mael up verscheyden Sondagen nae den „anderen openbar in de kercke, daer dat erve ofte goeth gelegen is, „onder de hoemesse verkundigen sal". (Richthofen Rq. 261 n. 4.) — [5]) Richth. Rq. 417. — [6]) Ebendas. 186—187.

anda dey". Nach den Opstalboomer Gesetzen von 1323 soll „wer über einen Sühnvertrag jemanden tödtet, aus dem Lande bleiben, nach dem lateinischen Texte „per annum", nach dem friesischen „jer ende dei". Im ostfriesischen Landrechte dieselbe Verwechselung. Nach Cap. 252 und 261 ist die Näherungsfrist „Jahr und Tag", nach Cap. 253 „ein Jaer"[2]).

So viele Beispiele, dass man Jahr und Tag für gleichbedeutend hielt mit „ein Jahr". Und weshalb, darüber kann kaum Zweifel bestehen. Der Brokmerbrief sagt in § 211, dass eine gewisse Frist im Falle einer Verwundung Jahr und Tag sein wird, „and talia fon tha dei ther thiu dede erist „den is"[3]). Richtig, rechnet man diesen Tag mit ein und meint man ein ganzes Jahr, so soll man sagen „ein Jahr und ein Tag".

Beinahe dasselbe treffen wir in Drenthe. Nach einem Ordel des „Etstoels" von 1516[4]) kann, wer ein verkauftes Gut beansprucht, sein Recht geltend machen innerhalb Jahr und Tag, und ist deswegen der Verkäufer während Jahr und Tag zur Haftung für Eviction verpflichtet. Auch Oostendorp spricht in seinem Rapport von 1558 in gleichem Zusammenhang von der Frist von Jahr und Tag[5]). Bedenken wir nun, dass die Cost. und Ord. aus dem 16. Jahrhundert § 61 und die Landrechte von 1608 III. 46, und 1614 III. 47 demjenigen besonderen Schutz verleihen, der ein Jahr — nicht Jahr und Tag — im Besitze war, so ist uns klar, dass auch im Ordel und bei Oostendorp ein freies Jahr gemeint ist. Erst im Landrechte von 1712 III. 93 wird aus dem Jahr und Tag ein Jahr und sechs Wochen.

In anderem Zusammenhange begegnen wir schon im Landrecht von 1614 der Frist von „einem Jahre und sechs

[1]) Richth. Rq. 105. — [2]) Von Wicht 558, 573. — [3]) Richth. Rq. 179. — [4]) Ordelb. 182 „dat de szo spreecke, he binnen der tydt [nl. von Jahr und Tag] daer van geeindiget muege werden". In Drenthe blieben Jahrhunderte hindurch sehr einfache Zustände und Verhältnisse bestehen. Das Recht entwickelte sich hier nur langsam. Ziemlich ursprüngliche Rechtsvorschriften und Gewohnheiten haben sich hier erhalten, nachdem sie anderswo schon lange verschwunden. — [5]) Magnin Best. v. Dr. III[a] S. 210. — Vgl. meinen Aufsatz in Rgel. Magaz. II. 213. Siehe auch Cost. und Ord. § 53.

Wochen. Nach B. IV a. 41 (vgl. 32) muss nämlich ein Todtschläger, der entflohen, ein Jahr und sechs Wochen aus dem Lande bleiben. Die Vorschrift kam schon vor im Landrecht von Rud. von Diepholt 1447 a. 3. Die Frist war aber damals, wie in den Opstalboomschen Gesetzen, ein Jahr. Ein neuer Beweis, dass die sechs Wochen ein späterer Zuwachs sind.

In Selwerd scheint man noch i. J. 1673 auf zwei Gedanken zu hinken. Nach dem Landrechte dieses Jahres I. 60 muss man ebenso wie nach dem von 1529 [1]) „den naerkoop bereden „op drie aaneenvolgende hoofdingen binnen jaar ende dach". Es werden drei „hoofdingen" abgehalten, an festen Tagen. Die hier genannte Frist beträgt also höchstens ein freies Jahr. An noch einer anderen Stelle im Landrechte von 1673 wird aber die Frist von Jahr und Tag erwähnt, und hier, wie es scheint, in anderem Sinne. Man darf nämlich (III. 9) Eheverträge innerhalb Jahr und Tag anfechten und diese müssen mit einem unstrafbaren Siegel befestiget werden innerhalb eines Jahres und sechs Wochen (III. 7). Wahrscheinlich ist hier durch beide Ausdrücke dieselbe Frist angedeutet. Vielleicht dürfen wir hieraus schliessen, dass in Selwerd zwischen 1529 und 1673 die sechs Wochen der Frist beigefügt sind. Der Ausdruck Jahr und Tag hätte dann den alten Sinn beibehalten in einem Artikel, welcher in Substanz dem Rechte von 1529 entnommen, den neuen Sinn dagegen erhalten in neuen Artikeln.

Im älteren Groninger Stadtrechte ist die Näherungsfrist ein Jahr („bynnen sjaers") [2]). Jüngere Groninger Quellen erwähnen durchweg die Frist von einem Jahre und sechs Wochen [3]).

Overisselsche Quellen lassen uns dieselbe Entwickelung vermuthen. So wie in anderen Gegenden giebt hier der Besitz von Jahr und Tag rechte Gewere. Und welche Frist hier gemeint ist, lässt sich mit ziemlicher Gewissheit ableiten aus den ältesten Stadtrechten von Vollenhove (eine Tochter-

---

[1]) Pro Excol. VI. 608. — [2]) Stadb. van Groningen (Ausg. Telting) a. XXX.; Stadboek (Ausg. Pro Excolendo V.) II. 29. — [3]) Z. B.: Ommelander Landr. 1601 V. a. 10; Oldambter Landr. 1618 III. a. 99, IV. 23, 106; Gron. Ord. 1702 Rubr. Naerkoop a. 10 (Corpus d. Gron. Rechten XVIII).

stadt von Zwolle), welche bestimmen, dass man einen Anspruch an übertragenem Eigen soll „utsliten binnen jaers van der tijt dat het hem gevestet is“[1,2]. Ist nun — wie es wahrscheinlich — die Frist in Vollenhove keine andere gewesen als in Zwolle und in Overissel im allgemeinen, so liegt der Schluss auf der Hand, dass sie in diesem ganzen Gebiete ein freies Jahr war. Wir dürfen dies desto eher annehmen, als die alte Bedeutung noch zum Vorschein kommt in den Deventerschen Stadtrechten von 1450 und 1486[3]), denen in anderer Beziehung die neue Bedeutung nicht mehr fremd war. Nach diesen Rechten soll der mündige und nicht ausländische Erbe sein Recht „sueken ende eysschen bynnen jaers“; die Schöffen des Stadttheils („die straetscepenen“) müssen ihn in den Nachlass einführen, und zwar „bynnen jaer ende dage“. Das soll doch wohl dieselbe Frist sein.

Auch hier wieder erhält die Fristbestimmung in jüngerer Zeit — seit der Mitte des 16. Jahrhunderts — einen anderen Sinn[4]). Wir lesen sogar im Landrechte von 1630: „binnen jaer ende dach, d. i. binnen een jaar ses weecken ende drye dagen“, und in dem Stadtrechte von Deventer 1642: „jair en dach, d. i. een jair, sess weken, drie daege en dwersnacht“[5]).

Auch in Holland liegen uns die Beweise einer merkwürdigen Entwickelung vor. Erstens in Beziehung auf die Frist, während welcher der Graf eine nicht angetretene Erbschaft verwahrt „ter erfnamen behoef“. Diese ist vor und in dem 14. Jahrhundert „Jaer ende dach“[6]) mit einer Aus-

[1]) Landbr. Joh. v. Vernenborch 1365 a. 31, 27 (Racer O. G. III. 65, 55) Iudicial Flor. v. Wevelich. 1383 (Ov. Tijdr. Reg. VI. 81, 94); Vertrag zwischen Zwolle und Kampen 1385 (v. Hattem Zwolle I. 225); Oud Archief Kampen I. 79; Zwolle Oude Keurb. (Ausg. Dozy) a. 202, 261; vgl. Stadtr. Ommen 1473 S. 38, 39. — [2]) Meine Ausgabe A. 98, C. 169, Th. II. S. 68, 158. — [3]) v. Vloten Vijftal lezingen 141, Dumbar K. en W. Deventer 169. — [4]) Landbr. David v. Burgund 1478 a. 13 (Racer O. G. III. 156); Landr. 1630 I. 8 a. 6; Kampen Dig. Vet. folio 124 vso. Chalmot in seiner Ausgabe von Winhoff S. 450 Nr. 71 meint, die sechs Wochen und drei Tage seien ein Sächsischer Zuwachs. — [5]) Auch in den Stadtrechten von 1450 S. 141 und 1486 S. 169 ist der Ausdruck in einem Artikel so paraphrasirt; sonderbar genug, weil in anderen Artikeln Jahr und Tag offenbar noch den alten Sinn hat. — [6]) Geertruidenberg 1213, 1275 (v. d. Bergh Oorkb. I. 138, II. 123) Groote Waard in Z. Holland 1314, Tusschen Lek en Merwe 1320, Oud-Giessen, Alblas etc. 1322,

nahme, und diese in einer Gestalt, welche m. E. besagt, dass wir eine Neuerung vor uns haben. Sie ist zu finden in der Handfeste von Gorinchem 1382[1]). In Art. 32 sagt Herr Otto van Arkel: „waart, dat iemand storve, daar geen erfgenamen en volgen, dat zouden wij houden een jaar en zes weken lang, tot der regten erfgenamen behoef". Und in Art. 33 fügt er hinzu: „een jaar ende dach zal wesen" (wird sein) „een jaar „en zes weken". Eine höchst sonderbare Paraphrase des Art. 32, worin von Jahr und Tag nicht die Rede ist. Muthmasslich hat es früher in Art. 32 geheissen „dat zouden wij houden jaar ende dach". Diese Frist ist durch einen neuen Artikel 33 um sechs Wochen verlängert, und späterhin die neue Fristbestimmung in Artikel 32 eingeschoben. Beweisbar ist diese Geschichte zwar nicht, aus den erwähnten Artikeln spricht sie aber m. E. deutlich genug.

Denselben Gang stellen uns die Kennemer Handfesten vor Augen. Nach der von 1346 darf weder der Graf noch jemand von seinetwegen einen ansprechen „van synen lyve" wegen Verbrechen, welche „een jaer ende dagh gheleden zijn, het en waar, dat onse bailliu yemandt binnen 'sjaars met recht ende vonnisse ballinck slandts gheleydt hadde"[2]). Noch in 1404 ist hier die Fatalfrist von einem Jahre in Gebrauch. Der Schulze darf einer Handfeste jenes Jahres zufolge keine „kennisse doen" von Sachen vor ihm verhandelt „langher dan binnensjaers"[3]). Erst 1562 kommt in anderem Zusammenhange die Frist von einem Jahre und sechs Wochen zum Vorschein[4]).

Dass aber die Verjährungsfrist (s. v. v.) in Kennemerland in älterer Zeit ein freies Jahr war, wird uns bestätigt in der Handfeste von Haarlem von 1245 und denjenigen, welche hieraus abgeleitet sind. Nach diesen erwirbt der Käufer rechte Gewere durch Besitz „per annum et diem vel amplius", der Pfandgläubiger durch Besitz „per annum et amplius"[5]).

Alblas etc. 1323, Papendrecht 1387 (v. Mieris Charterb. II. 139, 244, 271, 308, III. 456) Matthyssen Rechtsb. v. d. Brielle 178.

[1]) v. Zomeren, Beschr. v. Gorinchem 168—169. — [2]) v. Santen, Kennemerland 16. — [3]) Ebendas. 24. — [4]) Ebendas. 67. — [5]) v. d. Bergh Oorkb. I. 223, 222. In Delft Art. 53 ist „per annum et amplius" übersetzt mit „jair ende dach". In den im Texte genannten Handfesten lesen wir wiederholt „per annum et unum diem". Ebendas. 220 a. 18.

Hier ist wohl keine verschiedene Frist gemeint, sondern in beiden Artikeln annus integer, eine Andeutung, welche auch in Art. 11 der zweiten Handfeste von 1245 vorkommt[1]).

Noch deutlicher, als was über den Pfandbesitz gesagt wird, spricht die Vorschrift über die „hebbende weer". Diese lautet im Delftschen Texte wie folgt: „Voirt inder poirten van Delf soe syn gheset drien jaerlicxe ghadinghe, teerste den naesten Dynxdaghes nae derthiendaege, tander des naesten Dynxdaghes nae der octave van paeschen, tderde is Dynxdages nae der octave St. Jans Baptiste. Dese gadinghen sijn dairtoe geset, dat elck poorter, die erve besit, voirt come in elck van desen drie gadinge ende antwoerden mach van synen erve, ist dat men hem anspreect ende beclaget. Ist oeck dat hij niet beclaecht en wort in enyghe van dese drie gadinghe, soe mach hij voirt mer nae schepenen vonnesse, rustelicke syn erve behouden ende besitten"[2]).

Jeder auch nicht titulirte Besitzer erwirbt also rechte Gewere, indem er die Frist von drei echten Dingen hindurch besitzt (d. h. höchstens während eines Jahres)[3])! Es ist ja durchaus unwahrscheinlich, dass der Käufer dazu eine Frist von einem Jahre und sechs Wochen bedurft hätte.

In den erwähnten Handfesten von 1245 und 1246 ist also ohne Zweifel „annus et dies" ein „freies Jahr"[4]).

Auch die „Costumen" von Süd-Holland liefern, wie es mir scheint, den deutlichen Beweis, dass in dieser Baljuwschaft die Frist von einem freien Jahre die ursprüngliche war. In der Formula des Ferdbannes vom Schulzen demjenigen gegeben, der durch Auflassung oder Fronung eine Immobilie erworben, wird u. a. geboten: „dat niemandt dit lant en ript, noch en roert ..... hij en spreect aen binnen jaer ende

---

[1]) v. d. Bergh Oorkb. I. 223. — [2]) Soutendam K. en Ord. v. Delft 235, 248. Handv. v. Haarlem 3, 10. — [3]) Er kann noch im dritten Dinge beklagt werden, wenn er voriges Jahr am Tage des letzten Dinges oder zwischen diesem und dem ersten Dinge angefangen hat zu besitzen, u. s. w. — [4]) Wir dürfen hier wohl auch einen Artikel aus dem Stadtrechte von Enkhuyzen aus dem 15. Jahrhundert in Betracht ziehen, das in anderer Hinsicht dem Besitze von „ein Jahr" Kraft beilegt, n. l. Art. 145 (Pols Westfr. Stadr. II. 219) „Wie arve beseten of betymmert heft een jaer lanc rustelic ende vreedelic, die sal die arve hebben tot des rechts segghen, of syt begheren die besitters des arfs syn ....

dach"[1]). Im selben Geiste sagt Art. 54, 1° der „Keuren, Costumen en vonnissen van Zuyt-Holland[2]); „die schout ..... gebiet, dat niemant die gift stoore, hij en stoortse binnen jaer ende dach ..... Ende worde die gift niet gestoort binnen 's jaars, soe wyset landrecht, dat sy daerin berusten sullen ten ewigen dagen". Der Schluss liegt auch hier auf der Hand, die Ausdrücke „binnen jaer ende dach" und „binnen 's jaers" sind gleichbedeutend, Jahr und Tag bezeichnet ein freies Jahr. Dies darf man auch folgern aus Art. 61[3]), wo demjenigen, der „op eenen dooden schult eysschen wil" erlaubt wird, seine Ansprüche „binnen 's jaars" zu beweisen durch seinen Eineid; ist aber der Todte schon „jaar ende dach" verstorben, so darf er den Beweis nur erbringen durch Briefe oder Zeugen. Ganz derselbe Gegensatz also wie im Art. 54.

Auch für Dordrecht gilt m. E. dasselbe. Nach der Handfeste von 1315 soll jeder Erwerb einer Liegenschaft hier im Jahrgedinge verkündet werden, „ende [so wie] na dier tyt dat hyt enewarven int porterghedinghe betoeght heeft besit een jaer ende enen dach onghekalengiert, dat hem na dier tijt gheenrehande antale noch gheenrehande calaingie deeren en sal[5]).

In den Küren von 1358 und von 1401[6]) wird dieser Grundsatz weiter ausgearbeitet und dabei werden merkwürdiger Weise die Fristen von Jahr und Tag und von einem Jahr wechselweise genannt, was doch schwerlich der Fall gewesen wäre, wenn nicht beide identisch geachtet wären.

Nach zwei Sätzen, in denen die bekannten Folgen des Besitzes von Jahr und Tag nach vorschriftsmässiger Verkündigung betont werden, enthält ein dritter Satz die Bestimmung: „voirt so wat coop van lande van husen of van

---

[1]) Mr. J. A. Fruin, Rbr. v. Dordt II. 309, 311. — [2]) Ebendas. 259. — [3]) Ebendas. 265. — [4]) Neben diesen Artikeln steht zwar etwas sonderbar Art. 73, zufolge dessen, wer ein besseres Recht hat, den „Heemradersbrief", womit jemand in ein Erbe kam, „bestooren" (d. h. anfechten) darf „binnen een jaar ende ses weecken". Mir kommt wahrscheinlich vor, dass Art. 73 von jüngerem Datum als Art. 54 und 61. Da aber die Sammlung nur in einer Handschrift aus dem 16. Jahrhundert vorliegt, ist die Frage nach dem Alter der verschiedenen Artikel bis jetzt nicht zu ermitteln. — [5]) v. d. Wall, Priv. v. Dordrecht I. 141. — [6]) Rechtsbr. v. Dordrecht I. 93 u. 60.

renten, die nu ghedaen worden, van desen daghe voerwaerts, te landewaerts ende niet verboden en wort int jaerghedinge, dat en sal denghuenen gheen onstade doen, die dat goet coopt ende verbiedt in jaergheding, also varre als binnenjaers na dien verbieden niet gekalengiert en wordt."

Es liegt hier offenbar der Fall vor, dass ein Gut zweimal verkauft wird. Der erste Käufer hat die Verkündigung unterlassen. Als er aber wieder verkauft, lässt sein Käufer das Gut gehörig im Jahrgedinge verbieten. Die Versäumniss des ersten Käufers schadet ihm nicht. Für ihn hat der Besitz von einem Jahre seinen vollen Erfolg. Dass man für den Käufer eine kürzere Frist zur Erlangung der rechten Gewere gefordert hätte, wenn sein Auctor die gesetzlichen Verkündigungen vernachlässigt hatte, wäre doch zu toll. Also in dieser Küre müssen Jahr und Tag und Jahr identisch sein, beide ein freies Jahr bedeuten.

Für Seeland haben wir nur einzelne Beweisstellen, welche aber nicht ohne Bedeutung sind. Nach der Küre von 1258 A. 94[1]) haben die Verwandten das Näherrecht „infra annum et unum diem", nach der von 1290 A. 90[2]) „binnen 's jaars", nach der von 1496 II. 12 „binnen jaer ende dagh". Von Zweien eins, entweder ist in der letzten Vorschrift ein freies Jahr gemeint, oder, wenn Jahr und Tag heissen soll „ein Jahr und sechs Wochen", so sind die sechs Wochen ein Zuwachs aus dem 14. oder 15. Jahrhundert[3]).

Brabant giebt für unsere Frage wenig Licht, einzelne Fingerzeige in dieser Richtung fehlen aber auch dort nicht. Die Frist, innerhalb welcher man sein Retractsrecht ausüben muss, ist hier meistens ein Jahr[4]). Die Frist von Jahr und

---

[1]) v. d. Bergh Oorkb. II. 25. — [2]) Ebendas. II. 340. — [3]) In der Küre von 1496 IV. A. 13 kommt die Frist von einem Jahre und sechs Wochen vor. In den Cost. von Middelburg begegnen wir der von Jahr und Tag (Rubr. XI. a. 4). Versluys und de Timmerman, die bekannten Commentatoren dieser Costumen, halten den Sinn dieser Worte für zweifelhaft. Eine feste Praxis scheint sich dort in dieser Beziehung also nicht gebildet zu haben. — [4]) Oirschot Cost. 1607 XI. a. 1, St. Oedenrode Cost. 1546 a. 17, Eindhoven Cost. s. d. a. 6, Reusel Cost. 17. Jahrh. a. 68, s Hertogenbosch 1606 XI. a. 2, XXIII. a. 15, Raeminge (zwischen den Bosch und anderen Städten der „Meiery") 1495 a. 24—28.

Tag treffen wir nur vereinzelt hier und dort[1]), und nirgends ist darunter offenbar ein Jahr und sechs Wochen zu verstehen. In Herzogenbusch vielmehr sogar das Gegentheil. Im Privilegium Trinitatis von 1394 finden wir in fast denselben Worten die Haarlemsche Bestimmung über die rechte Gewere wieder, in welcher, wie wir sahen[2]), „Jahr und Tag“ die Bedeutung von einem freien Jahre hatte. Im Lande von Megen[3]) kommt im Jahre 1614 eine Retractsfrist von einem Jahre und sechs Wochen vor. Dass aber dieselbe damals neu war, darf m. E. mit Recht gefolgert werden aus den alten Costumen von Megen a. 20. Nach diesen bleibt, wenn ein Verkauf nicht gehörig verkündet ist, das Näherrecht bestehen „ook nae den Jaere“. Regel ist also nach diesen Costumen, dass es ausgeübt werden muss „binnen den jaere“.

Soweit mir bekannt, kommt die Frist von einem Jahre und sechs Wochen in den Niederlanden zuerst vor im heutigen Gelderland, und zwar in den Privilegien von Zutphen 1190[4]) und Arnheim 1233[5]) (insofern gleichen Inhalts). Beide sind, wie mir scheint, in dieser Hinsicht äusserst merkwürdig. Die betreffenden Sätze lauten: „si qui vero advene fuerint inhabitantes, cuiuscumque conditionis sint, qui nec dominos nec parentes habeant, quod constet civitati, si decesserint, nec ego, nec villicus meus hereditatem invadet, sed scabini inter se occupatam detinebunt ad annum et sex septimanas. Quod si infra annum vel dominus vel heres ipsorum comparuerit, qui de hereditate ipsorum actionem proposuerit, scabini omnem iustitiam sibi facient. Si vero nec dominus vel heres infra annum venerint“ etc.

Diese Privilegien scheinen beim ersten Anblick meiner Ansicht zu widersprechen. Sie erwähnen ja schon sehr früh die sechs Wochen; in Wirklichkeit aber sprechen sie sehr stark für meine Auffassung, dass die ursprüngliche Verjährungs- resp. Ersitzungsfrist ein Jahr war.

Die Erben müssen ihre Rechte geltend machen „infra annum“, so heisst es zweimal in unzweideutigen Worten.

---

[1]) Grave Cost. s. d. XII. a. 3, XVIII. (Christ. 976) s Hertogenbosch Priv. Trin. 1394 a. 26. — [2]) Oben S. 84. — [3]) Christijn II. 1013. — [4]) Sloet Oorkb. 374, Bondam Ch. 24. — [5]) Sloet Oorkb. 572, Bondam Ch. 404.

Nun sage man nicht, die Schöffen müssen aber doch ein Jahr und sechs Wochen[1]) die Erbschaft für sie verwahren. Dieser Widerspruch besteht für denjenigen, der genau den Sachverhalt beobachtet, nicht. So weit unsere Quellen reichen, sagen sie uns, dass in Zütphen — sowie in fast ganz Gelderland — die Ruhe des Sterbehauses die ersten sechs Wochen nicht gestört werden darf. Dies erklärt m. E. genügend, weshalb man das Jahr, während dessen die Erben ihre Ansprüche geltend machen konnten, erst nach Ablauf dieser sechs Wochen hat anfangen lassen. Darf man annehmen, dass diese Anschauung den Privilegien zu Grunde liegt[2]), so widersprechen sie meiner Auffassung nicht, stützen diese vielmehr.

Durch das Vorstehende ist, wie ich glaube annehmen zu dürfen, zur Genüge bewiesen, dass die Grimmsche Vorstellung richtig, dass die ursprüngliche Meinung der Formel Jahr und Tag keine andere ist, als ein freies Jahr, und dass erst in späterer Zeit den Worten der uneigentliche Sinn ein Jahr und sechs Wochen beigelegt ist. Man wende nicht ein, dass nur die Terminologie sich geändert, dass man erst von einem Jahr und sechs Wochen zu reden angefangen hat, als nicht mehr allgemeinkundig war, dass unter „ein Tag" zu verstehen sei „sechs Wochen". Zu dieser Behauptung wäre man erst dann berechtigt, wenn man erst erwiesen hätte, dass es darunter wirklich in alter Zeit verstanden wurde. Diesen Beweis erbringt man nicht, und kann man nicht erbringen. Ja, wir dürfen fragen, wie wäre es überhaupt möglich ge-

---

[1]) Aus dieser Frist wird nachher eine von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen. Rbr. Zütphen I. A § 56 (Pijnacker Hordijk 17), Stadtr. 1615 VI. 1. — [2]) Ich sehe keinen besseren Ausweg. Dass man die Ausdrücke „een jaar en zes weken" und „een jaar" durch einander benutzt hätte, ist geradezu undenkbar. An Interpolation des „en zes weken" zu denken, dazu besteht gar keine Veranlassung. Nur eine solche Interpretation ist also erlaubt, welche das Recht des Erben, „infra annum" seinen Anspruch geltend zu machen, mit der Pflicht der Schöffen, die Erbschaft „annum et sex septimanas" zu verwahren, in Einklang bringt. Das Deventer Recht giebt uns ein Beispiel derselben Regelung, Stadtr. 1450 S. 141, 1486 S. 169 „Soe waer dat erftael vervallet bynnen onser stad van Deventer, soe sullen die straetscepenen inleiden den erfgenamen bynnen jaer ende dage, ende die uytreiker mach die utinge verhalden sess weken ende drie dage".

wesen, dass man das Verständniss verlor für den Sinn einer Formel, welche so vielfache Anwendung finden müsste wie das „Jahr und Tag".

Und schon an sich wäre es durchaus unwahrscheinlich, dass man Jahrhunderte hindurch immer „annus et dies" geschrieben haben würde, wenn man ein Jahr und sechs Wochen gemeint hätte. Man kann es nicht hiermit rechtfertigen, dass in der Formel „dies" „Gerichtstermin" heisst. Es gab unbestritten mehrere Gerichtstermine. Weshalb würde man gerade den einen von sechs Wochen als dies bezeichnet haben? Und warum würde dem dies (an sich, ohne annus) nirgends der Sinn von sechs Wochen beigelegt sein?

Nein, wollen wir historisch festen Boden unter den Füssen behalten, so müssen wir annehmen, das „Jahr und Tag" bedeutet was die Worte sagen (ein freies Jahr), überall wo und immer, wenn nicht das Gegentheil dargethan wird; in erster Linie also in fränkischer Zeit.

II.

Setzen wir uns auf diesen Standpunkt, so sind wir schon sogleich einen Schritt weiter auf dem Wege zur Beantwortung einer zweiten Frage: wie ist die Frist von „ein Jahr und sechs Wochen" zu erklären? Diese wird in zweierlei Sinn beantwortet. Albrecht[1]) und in seiner Spur u. a. Rich. Schröder[2]) sagen: „es ist die Frist von drei echten und drei gebotenen Dingen[3]). Rud. Sohm[4]) und mit ihm u. a. A. Heusler[5]) sehen darin die Frist von einem Jahre und einem echten Dinge, welches nach ihnen jede sechs Wochen abgehalten wurde.

Wir untersuchen zuerst letztere Auffassung. Sohm gründet dieselbe auf die fränkischen Gerichtsfristen. Ist mir

---

[1]) Gewere 115 flg. — [2]) Lehrb. d. D. Rgesch. 672. — [3]) Stobbe, Handb. I. 463 resp. 570 drückt sich etwas vorsichtiger aus. Auch er hält die sechs Wochen (und drei Tage) für die Zeit von drei gebotenen Dingen, meint aber, dass das Jahr hier entweder den Zeitraum, in welchem drei ungebotene Dinge abgehalten werden, oder die Zeit, in welcher ein Grundbesitzer seinen Acker ausgenutzt hat, bedeute. — [4]) Fränk. Reichs- und Gerichtsverf. S. 433 n. 128, Fränk. R. u. Röm. R. (Zschr. d. Sav.-Stift. I. 1 S. 58. — [5]) Inst. d. D. Privatr. I. 57.

obige Beweisführung gelungen, so steht fest, dass der Ursprung der Frist von einem Jahre und sechs Wochen nicht in fränkischer Zeit liegt, und also deren Erklärung nicht in der fränkischen Gerichtsverfassung zu suchen ist. Auch ohne das könnte mich diese Auffassung nicht befriedigen. Sie steht und fällt mit der These, dass das echte Ding jede vierzig oder zweiundvierzig Tage abgehalten wurde. Und diese scheint mir nicht genügend begründet [1]).

Man meint, jede Grafschaft habe drei Hundertschaften gezählt, in jeder Hundertschaft seien in karolingischer Zeit jährlich drei echte Dinge abgehalten, in jeder Grafschaft also jährlich neun, also ungefähr [2]) jede 40 Tage eins; und man

[1]) E. Glasson, Histoire du Droit et des institutions de la France III. 302 nennt die Beweisführung derer, welche eine Gerichtsfrist von 7 resp. 40 Tagen behaupten, des „procédés fantaisistes". Diese Qualification möchte ich nicht vertheidigen. Dass aber ungeachtet der Bestreitung von Waitz, D. Verfassungsgesch. IV. 374 und 526 flg. und Ludovic Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France § 55, Sohms Lehre in voller Kraft dastehe, wird kaum behauptet werden. — [2]) Dies trifft nicht zu. Das freie Mondjahr enthält 354 Tage; zieht man für neun dreitägige Dinge 27 Tage ab, so bleiben für neun Zwischenzeiten (Gerichtsfristen) 327 Tage, also für jede 45 Tage. Das Julianische Jahr würde bei gleicher Berechnung Gerichtsfristen von 46 bis 47 Tagen ergeben. Brunner meint — jedenfalls in genauerem Anschluss an altgermanische Sitten — es handle sich hier um Gerichtsfristen von sechs Mondwochen (D. Rgesch. II. 217). „Wenn der Richter des Gaues .... „alle sechs Wochen sein echtes Ding abhielt, so entfielen auf den „ganzen Gau acht bis neun echte Dinge im Jahre", so sagt Brunner weiter. Acht echte Dinge würden nach seiner Berechnung 8 × 44,3, also 354 Tage — geradezu ein Mondjahr — erheischen. Jedes Sonnenjahr würde einen Ueberschuss von 11 Tagen geben. Auf jedes vierte Jahr wäre also ein neuntes Ding gefallen: „Hatte der Gau drei oder „vier Hundertschaften, so wurde die einzelne Hundertschaft etwa drei- „oder zweimal für das echte Ding in Anspruch genommen", so folgert Brunner (S. 219 n. 11). Rechnen wir genau, so soll es nach Brunners Lehre heissen: Hatte der Gau drei Hundertschaften, so wurden in drei Jahren zwei Hundertschaften dreimal, eine Hundertschaft zweimal, in jedem vierten Jahre jede Hundertschaft dreimal für das echte Ding in Anspruch genommen. Hatte aber der Gau vier Hundertschaften, so wurde während dreier Jahre jede Hundertschaft je zweimal, in jedem vierten Jahre drei Hundertschaften zweimal, eine Hundertschaft dreimal für das echte Ding in Anspruch genommen. Wenn auch dieses sich mit den Quellen vertrüge, welche wiederholt „tria placita legitima" erwähnen, wie stünde es in Gauen mit mehr als vier Hundertschaften?

bringt eine Menge Beweisstellen bei, aus welchen sich eine 40 tägige Gerichtsfrist ergeben soll.

Mir scheint kein Glied dieser Beweiskette von geprüfter Stärke.

Dass jede Grafschaft drei Hundertschaften zählte, ist geradezu unbewiesen und unwahrscheinlich [1]. In Bezug auf mehrere steht sogar das Gegentheil fest [2].

Dass in jeder Hundertschaft drei, in jeder Grafschaft neun echte Dinge im Jahre abgehalten würden, ist in offenem Widerspruche mit Cap. missorum 819, worin Ludwig der Fromme eine Verordnung seines Vaters in dieser Art erwähnt: „Comitibus vero de nostro verbo unusquisque [sc. missus] precipiat, ut in anno tria generalia placita teneant, et ad illa omnis liber homo de illius comitatu, sicut a domino Karolo constitutum est, veniat" [3]. Alle freien Männer der Grafschaft müssen also drei — nur drei — echte Dinge suchen. Wo hätte der Graf den Umstand für die sechs anderen hergeholt?

Und wäre dem so, dass in jeder Hundertschaft drei echte Dinge abgehalten würden, und dass jede Grafschaft drei Hundertschaften hätte, so wäre hiermit nicht eine sechswöchige Gerichtsfrist erwiesen. Nirgends ist ja den Grafen befohlen, die drei „placita" gleichmässig über das Jahr zu vertheilen. Und wo in späterer Zeit Grafen, Droste, Richter an verschiedenen Dingstätten in ihrem Gebiete Recht zu sprechen hatten, thaten sie es an verschiedenen auf einander folgenden Tagen, indem sie sich zu der zweiten begaben, sobald sie an der ersten ausgerichtet hatten. Solch ein Umgang wurde denn gewöhnlich erst nach einigen Monaten wiederholt.

---

[1] Unwahrscheinlich überhaupt im alten Frankenlande, wo die Grafschaften wohl mit den Gebieten der Gaukönige zusammenhängen, welche gewiss sehr ungleichen Umfanges gewesen sind. — [2] Waitz l. c. 527, Beauchet 126. — [3] C. 14 (Boret. 290) Cod. Par. 4628. Die Worte de illius comitatu hat zwar nur der codex Parisiensis; sie enthalten aber eine Verdeutlichung, welche wir m. E. ruhig zur Erläuterung anderer Stellen anwenden dürfen. Dass die Gerichtsangehörigen nur dreimal jährlich hätten erscheinen sollen in ihrer eigenen Hundertschaft, dass aber das echte Ding jede sechs Wochen abgehalten, und der Umstand also jedesmal ein anderer gewesen wäre, ist bei der bekannten Zuständigkeit jedes echten Dinges für die ganze Grafschaft schon an sich unwahrscheinlich.

Sohm führt verschiedene Stellen aus Gesetzen, Formularen und Urkunden an, um sechswöchige Gerichtsfristen darzuthun. M. E. sind diese allesammt dazu nicht genügend.

In salischen Quellen begegnen wir zwar wiederholt Fristen von 40 oder 42 Tagen; einige Male wird sogar im Gerichte ein Beweis befohlen, zu liefern „in mallobergo in 40 noctes", der Beweis fehlt aber, dass dieser Gerichtstag das nächste echte Ding wäre[1]).

Ein anderes Mal wird angeordnet, dass der Unschuldseid zu schwören sei nicht „in", sondern „ante", „infra 40 noctes", oder es liegt kein Beweis vor, dass der Eid im echten Dinge zu schwören sei"[2]).

Und neben Stellen, welche eine Frist von 40 Tagen erwähnen, giebt es andere, welche uns vermuthen lassen, dass zwischen den Gerichtssitzungen ein Zeitraum von nur drei Wochen oder 14 Tagen liegt[3]).

Insoweit wir aus den ripuarischen Quellen etwas folgern dürfen in Beziehung auf die Gerichtsfristen, kann es nur dieses sein, dass die Dinge aufeinander folgen, mit einem Zwischenraume von höchstens 14 Tagen[4]). Und was spätere Capitularien und Urkunden anbelangt, so beweisen diese nicht, dass das echte Ding jede sechs Wochen gehalten, vielmehr das Gegentheil. Eine sehr übliche Formula bei der Anberaumung eines Beweistermins war „in proximo mallo post 40 noctes", oder „post 40 noctes in proximo mallo"[5]). Der Sinn dieser

---

[1]) L. Sal. 56, Cap. Sal. II § 8. — [2]) Cap. Sal. I. § 9, Carta Senon. 17, Form. Turon. 30 (Zeumer 191, 152). — [3]) L. Sal. 15 (2. Text bei Hessels) Cap. Sal. IV § 5, Cap. Sal. II. 8 § 1. — [4]) L. Rip. 30 § 1, 33 §§ 1 u. 4, 58 §§ 5 u. 21, 66 § 1 vgl. 67 § 2, Cap. Rip. § 6. Ich sage, insoweit wir daraus etwas folgern dürfen in Beziehung auf unseren Gegenstand. Gerade die lex Rip. aber mahnt uns zur grössten Vorsicht in dieser Materie. C. 59 § 4 enthält diese Bestimmung: wenn eine Partei den Canzler und seine Zeugen nicht zum Eide kommen lassen will über der Echtheit einer gegen ihn vorgebrachten Urkunde „tunc ambo con„stringantur ut se super 14 noctes seu super 40 ante regem repraesentare „studeant pugnaturi". Man wird sich gewiss wohl hüten hieraus zu folgern, dass immer gerade 14 Tage nach dem Dinge, worin der Eid gelobt ist, ein Königsgericht abgehalten wird. Da sei man auch vorsichtig mit seinen Schlüssen in Betreff des echten Dinges. — [5]) Sohm l. c. 431.

Worte kann doch wohl kein anderer sein, als: im ersten Gerichte, das nach Ablauf einer Frist von 40 Nächten gehalten wird. Wäre die Gerichtsfrist immer 40 Nächten gewesen, so hätte man einfach gesagt: „in proximo mallo". Das war aber offenbar der Fall nicht. Darum bestimmte man die Frist, welche der Partei für ihre Beweislieferung zuerkannt wurde, und sagte: im ersten Dinge nach Ablauf dieser Frist hat sie zu diesem Zwecke zu erscheinen.

Es lag wirklich zwischen der Auferlegung und der Lieferung des Beweises öfters eine Frist von mehr als sechs Wochen, auch wenn dies „in proximo mallo post 40 dies" bestimmt war [1]).

Und den kräftigsten Beweis gegen eine feste Frist von sechs Wochen für das Grafengericht enthält das Capitulare legi Sal. additum von 819 c. 1 [2]): „Qui mannitur, spatium mannitionis suae per quadraginta noctes habeat. Et si comes infra supradictarum noctium numerum mallum suum non habuerit" (das kann also der Fall sein) „ipsum spatium usque ad mallum comitis extendatur, et deinde detur ei spatium ad respectum ad septem noctes; inde non noctium spatia, sed proximus mallus comitis ei concedatur". So hätte doch der König nicht geschrieben, wenn an jedem zweiten Vollmond (resp. Neumond) das echte Ding gehalten worden wäre.

Schliesslich sei hier das Capitulare de just. fac. vom Jahre 811—813 c. 8 [3]) erwähnt, das m. E. in dieser Materie nicht genügend beachtet ist. Entweder die missatischen Gerichte im Januar, April, Juli und October sind ordentliche echte Dinge — was unwahrscheinlich — oder sie stehen neben diesen. Im ersten Falle besagt das Capitulare, dass immer [4]), im zweiten, dass nie in den vier genannten Monaten ein echtes Ding abgehalten wird. Nun möchte ich mir doch vorgerechnet sehen, wie das eine oder das andere mit sechswöchigen Gerichtsfristen stimmt.

Wenn also auch mit „annus et dies" in karolingischer Zeit „ein Jahr und sechs Wochen" gemeint gewesen wäre, so

---

[1]) Sohm l. c. 436 n. 138. Die 40 Tage sind hier überall eine Minimalfrist, indem sie nach Heuslers Vorstellung in der Formel „Jahr und Tag" eben eine Maximalfrist wären. — [2]) Boret. 292. — [3]) Boret. I. 177. — [4]) Und zwar in jedem der genannten Monate viermal.

hätten wir noch kein Recht, die sechs Wochen aus der Echtedingfrist zu erklären [1]).

Auch der Sachsenspiegel erwähnt, sagte ich, nirgends ausdrücklich eine Frist von einem Jahre und sechs Wochen. Und wenn er es auch thäte, so würde noch die Echtedingfrist für die Zeit des Sachsenspiegels so wenig wie für die fränkische Zeit die „sechs Wochen" erklären.

Neuere Forscher, und unter denen die angesehensten [2]), sind der Ansicht, dass auch im alten Sachsen das echte Ding jede sechs Wochen gehalten wurde. Es ergiebt sich, sagt Schröder, dass eine Grafschaft mindestens [3]) drei Gerichtsbezirke (Hundertschaften, Goe, Goschaften) mit je einer echten Dingstatt umfasst, an jeder deren je dreimal jährlich echtes Ding abgehalten werden kann [3]).

Für das „mindestens" hat er gute Gründe. Selbst weist er nach, dass es sächsische Grafschaften gab mit 7, 5, 4 Echtedingstätten [4]).

Ist es aber auch richtig, dass an jeder Dingstatt dreimal jährlich das echte Ding gehalten werden kann, in grossen Grafschaften aber nicht gehalten wird? Mir scheint, unsere Quellen verneinen es [5]). So bestimmt wie möglich sagt uns

---

[1]) Mit einigen Fällen, wofür uns die Frist von Jahr und Tag bezeugt ist, hat auch das echte Ding gar nichts zu schaffen. Nach Form. Sal. Bign. 3,5 (Zeumer 229) hat der Verkäufer „usque anno et die" für die Gesundheit eines verkauften Sclaven einzustehen. Das kann doch kaum mit der Echtedingfrist zusammenhängen. — [2]) R. Sohm, Fr. R. u. Ger.-Verf. S. 433 n. 128. R. Schröder, Ger.-Verf. d. Sachsensp. (Z. d. Sav.-Stift. Germ. Abth. V. 2 S. 347) Lehrb. 543. — [3]) Ich spatiire. — [4]) Ger.-Verf. d. Sachsensp. S. 9, 15, 24, 40, 42. — [5]) Mir ist sogar noch nicht ganz klar, wie Schröders Ansicht, in jeder Grafschaft werde jede sechs Wochen ein echtes Ding abgehalten — für die ganze Grafschaft zuständig — sich zusammenreimt mit seiner Auffassung, Jahr und Tag (d. h. ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage) sei eine Frist von drei echten und drei gebotenen Dingen. Dies wäre ja eine Frist von $(3\times6) + (3\times2) = 24$ Wochen, und wenn die echten Dinge eine Dauer von 3 Tagen hätten, 9 Tage, also 25 Wochen und 2 Tagen. Und wie stimmt Ssp. I § 70 mit der bekannten Wirkung von Jahr und Tag, wenn jede sechs Wochen ein echtes Ding abgehalten wird. „Hevet en „man geklaget uppe gut to dren dingen" — so heisst es dort — „man sal im geweldigen; dar en mut in nieman ut wisen, he en du't

der Sachsenspiegel, dass der Graf jede 18 Wochen das Ding abhält, und dass die Schöffen jede 18 Wochen das Ding suchen sollen.

Ssp. III. 61 § 1: „Over achtein weken sal die Greve sin ding utleegen buten den gebundenen dagen to rechten dingstat, dar de scultheete unde die scepenen unde die vronebode si".

Ssp. I. 2 § 2: „Tu geliker wies solen se wertlick gerichte suken. De scepenen des greuen ding over achtein weken under koninges banne"[1]).

Es wird zwar mehrfach eine Gerichtsfrist von sechs Wochen erwähnt, bleibt aber dahin gestellt, ob die Gerichtssitzung, wovon die Rede, das echte Ding ist.

Ueberhaupt ein paar Stellen über die „Klage um un-„gerichte" sind in dieser Hinsicht beachtet.

Ssp. I. 67 § 1: „Svene man vor gerichte beklaget, n'is he dar nicht, man sal ime degedingen to me nesten dinge ...... klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries, immer over ses weken under koninges banne unde to echter ding stat". Also nach sechs Wochen giebt es wieder ein echtes Ding, so schliesst man. Nur im echten Dinge darf ja über Ungerichte eines Schöffenbarfreien geurtheilt werden. Und dieses letzte stützt man auf Ssp. I. 59 § 1: „of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte klaget, des ne mach die richtere niet richten man to echter dingstat unde under koninges banne".

Mir scheint diese Beweisführung nicht sehr kräftig. Das echte Ding wird abgehalten unter Königsbann an echter Dingstatt, dies ist bekannt. Darum ist aber nicht jedes Gericht an echter Dingstatt und unter Königsbann das echte Ding[2]).

„mit rechter klage. Die inwisunge mach die man untreden binnen „der jartale uppen hilgen, he mut aver dat gut vorstan unde to „nesten dren dingen of man dar up klaget".

[1]) Zu beachten ist, was Schröder bewiesen, dass öfters dieselben Schöffen Recht sprechen in verschiedenen Dingstätten. — [2]) Ganz richtig unterscheidet Planck, Das Deutsche Gerichtsverf. im M.-A. I. 121, wo er sagt: „Nur an diesem [Orte] to rechter dingstat, hält der Graf „sein echtes Ding ..... Nur an diesem Orte, to echter dingstat, richtet der Graf ferner über Klagen wegen Ungericht gegen einen Schöffenbarfreien".

Der Hinweis auf diese Stellen klingt aber desto sonderbarer, wenn wir daneben Ssp. I. 62 § 6 beachten, wo wir folgendes lesen: „Tuges sal man over ses weken vulkomen, des sik die man anematet, oder to hant of he wel. Sal man aver egen getügen, dat mut to hant oder to me nesten dinge geschien".

M. E. lässt sich aus dieser Stelle nur folgern, dass das nächste Ding nicht über sechs Wochen abgehalten wird. Die Vertreter der von mir bekämpften Lehre geben dies nicht zu. Sie erklären den Gegensatz zwischen „over ses weken" und „to me nesten dinge" hiermit, dass das echte Ding zwar ungefähr aber nicht genau jede sechs Wochen abgehalten würde. Und in Ssp. I. 59 und 67, welche wieder bestimmt eine Frist von sechs Wochen erwähnen, soll gerade das echte Ding gemeint sein. Entweder das eine oder das andere muss doch wohl unrichtig sein[1]).

Wir gelangen jetzt an die Zeit, worin unzweifelbar die Frist von einem Jahre und sechs Wochen vorkommt, und fragen, ob für diese Heuslers Erklärung richtig ist. Und auch hier können wir nur verneinen.

In den sächsischen Städten wird das echte Ding (placitum legitimum), so lange es regelmässig vorkommt, ganz gewiss abgehalten dreimal im Jahre, das Schulzending ziemlich allgemein jede vierzehn Tage[2]).

Das sächsische Lehnrecht kennt ganz und gar keine echten Dinge, geschweige denn sechswöchige Echtedingfristen[3]). Weder im Stadtrechte noch im Lehnrechte könnte also eine Frist von sechs Wochen mit dem echten Dinge zusammenhängen.

Und in den Niederlanden gilt genau dasselbe[4]).

---

[1]) Richtig scheint mir in dieser Hinsicht Stobbe, Gerichtsverf. d. Ssp. in Zschr. f. D. R. XV. S. 110. — Ssp. II. 3 §§ 1 u. 2 würden erst dann seiner Ansicht entgegenstehen, wenn ausgemacht wäre, dass der Zweikampf im echten Dinge zu führen sei. Dies ist aber m. E. nicht der Fall. Auch die städtische Gerichtsverfassung spricht m. E. gegen sechswöchige Echtedingfristen. Wenn man wirklich früher an sechswöchige, für die ganzen Gaue zuständige, echte Dinge gewöhnt gewesen wäre, würde man sich dann späterhin mit drei echten Dingen im Jahre begnügt haben? — [2]) Planck, Das D. Gerichtsverf. im M.-A. I. 22. — [3]) Ebendas. 119. — [4]) Ueber Friesland können wir schweigen.

In Drenthe klagte man um Eigen — und bei diesem wirkt die Frist von Jahr und Tag — auf dem „Rocht", das nicht an festbestimmten Terminen, sondern so oft es nöthig, abgehalten ward. Gerichte, welche alle sechs Wochen gehalten würden, gab es in Drenthe nicht[1]).

In Selwerd wird das „Hoofding" dreimal jährlich abgehalten, das „Springding" ebenfalls (Freitags nach dem Hoofding), die „leege bank" (das Niedergericht) wöchentlich einmal[2]).

In Overissel wurden nach Stadt- und Landrechten wahrscheinlich die Schulzengerichte, welche auch über Eigen urtheilten, einmal oder mehrmal in jeder Woche abgehalten. Jedenfalls giebt es hier kein einziges Gericht, das jede sechs Wochen eine dreitägige Sitzung hält[3]).

Was Holland anbetrifft, haben wir zu unterscheiden.

In Kennemerland werden das „Graefding" und das „ban-

Hier kommen — wie ich schon sagte — die sechs Wochen nicht vor. Die Kraft des Besitzes von Jahr und Tag hängt da zusammen mit dem Versäumen von drei echten Dingen (tria lyoedthing) XXIV. Landr. I. (Vgl. meinen Aufsatz in „Handel. en Meded. d. Maatsch. d. Nederl. Letterk. 1889—1890 S. 147, 154 flg.)

[1]) Das „Ding", die „Goespraeke" wurde abgehalten in jedem der sechs „Dingspelen" dreimal im Jahre. Angefangen wurde hiermit jedesmal Montags nach St. Pontiaen (14. Jan.), 14 Tage nach Ostern, und Montags nach Sant Gangen (10. Oct.). Sobald in einem Dingspele ausgerichtet war, reiste der „Drost" nach dem anderen und fing hier zu richten an. Das Lotting wurde im ganzen dreimal im Jahre abgehalten, den zweiten Montag nach Ostern, den ersten Dingstag nach Pfingsten, und am St. Magnustage (19. Aug.). Dass zwischen dem ersten und zweiten Lotting ein Zeitraum von sechs Wochen liegt, wie Brunner, Rgesch. II. 217 n. 2, bemerkt, scheint mir für unsere Frage ganz ohne Bedeutung, weil wir mit grösster Sicherheit wissen, dass es im ganzen Jahre nur drei Lottinge giebt. Vgl. S. Gratama, Bijdr. t. d. Rgesch. v. Drenthe S. 31, 64, 91, 105, 155, und meinen ebengenannten Aufsatz. — [2]) J. A. Feith, Het gericht von Selwerd. S. 108, 116, 127. — [3]) Meine monographie De Stad Vollenhove en haar recht I. 326; Dumbar, K. en W. Deventer I. 156. Landr. 1630 I. 9 § 1; 10 §§ 1, 3; 12 § 2; Ontw. Stadr. Campen p. 7. Dig. Vetus p. 32; Ommen 1507 a. 5; Goor a. 50, Rechten en gewoonten d. Stad Deventer 1642 D. II. t. 7 u. 8. Vgl. Tegenw. Staat v. Overijssel III. 154. Unsere Berichte aus Overissel sind in dieser Hinsicht weniger ausführlich und bestimmt als wir wünschen würden; das zuletzt im Texte Gesagte stellen sie aber vollständig ausser Zweifel.

ding" einmal jährlich gehalten[1]), das Schulzending seit 1561 höchstens zweimal die Woche[2]). Um Eigen wird hier gedungen „met seventuigh" (sagen wir, mit recognitores aus den Nachbarn), nicht an bestimmten Tagen, sondern derweise, dass der Schulze, so oft es nöthig, auf Bitte des Klägers den Tag bestimmt, an welchem zu Gericht gesessen werden soll auf dem Grundstücke, worüber der Streit zu führen ist[3]).

In Haarlem und anderen Städten — wir sahen es oben — wird um Eigen gedungen dreimal des Jahrs an festen Tagen[4]).

In Süd-Holland finden „aenvangen van erven", womit der Prozess um Eigen anhebt, statt „opten vierschaerdach"[5]) und wird die „Vierschaer" gehegt von 14 Tagen zu 14 Tagen[6]).

In Zeeland darf das Grafengericht („de hooge Vierschaer") nicht gehalten werden zwischen dem 1. Juli und dem letzten August, noch zwischen Allerheiligen und Ostern; kann also nicht alle sechs Wochen stattfinden[7]). Die Schulzengerichte werden wöchentlich abgehalten[8]).

In Zutphen endlich sitzen, so weit wir wissen, die Schöffen jeden Donnerstag zu Rechte[9]).

In keinen von den Ländern und Städten, welche ich erwähnte, und in welchen die Frist von einem Jahre und sechs Wochen nachgewiesen, treffen wir ein Gericht, das jede sechs Wochen abgehalten wird. Jene Frist kann also hier nicht mit einer Gerichtsfrist zusammenhängen.

Hiermit ist, wie es mir scheint, die Sohm'sche und Heusler'sche Erklärung verurtheilt. Annehmlicher scheint mir

---

[1]) v. Santen 208, Lams 1, Rendorp de origine et progressu juris in Kennemerlandia 34 flg. — Wenn das „Hofding", daselbst erwähnt, ein anderes ist als das „Graefding", so wissen wir nicht, ob ersteres an bestimmten Zeiten gehalten. — [2]) Lams 124. Wie oft das Schulzengericht früher zusammentrat, ist uns unbekannt. — [3]) v. Santen 209. — [4]) Oben S. 85. — [5]) Keuren, Cost. en Vonnissen 54, 2 (Fruin Rbr. v. Dordrecht II. 259). — [6]) Ebendas. 43 S. 252; vgl. S. 329. — [7]) Keur 1496 I. 1. — [8]) Ebendas. I. 34. — [9]) Keurb. I. A §§ 64 u. 67, I. B § 1, II. A § 3 (Pijnacker p. 18, 49, 111). In der Stadt Utrecht, wo schon um 1340 „Jahr und Tag" paraphrasirt wurde mit „een jaer ende tue ende viertich daghe", „een jaere ende zes weken" (Middeleeuwsche Rb. d. St. Utrecht I. 8, 99), wurde damals wöchentlich zweimal zu Gericht gesessen (ebendas. S. 4, 49). Vgl. über eine Spur von den drei echten Dingen daselbst, s. Muller, Fz. Inleiding t. d. Middeleeuwsche Rbr. d. St. Utr. S. 48.

die von Albrecht, Stobbe, Zöpfl[1]) und Schröder. Est ist überhaupt nicht unwahrscheinlich, dass in den sächsischen Städten, in Süd-Holland und überall, wo die Banck jede vierzehn Tage gespannt wurde, die Frist von sechs Wochen aus einer Verdreifachung der Gerichtsfrist entstanden ist. Dass Klägern und Beklagten dreimal, in drei verschiedenen Gerichten, die Gelegenheit geboten wurde, Klage zu erheben, oder sich zu vertheidigen, war altes und ziemlich allgemeines Recht. Dass man, angenommen eine Verjährungs- resp. Ersitzungsfrist von einem Jahre, die Regel aufgestellt hat, ein Jahr darf der Kläger schweigen, in einem der drei folgenden Gerichte aber muss er reden, dies ist sehr erklärlich[2]).

In Gegenden, wo unseres Wissens nicht jede 14 Tage gerichtet wurde, kann dann die Frist in Nachfolge von anderen eingeführt sein. Dies ist wenigstens möglich; eine bessere Erklärung wüsste ich nicht. Auch die Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen — die zwar nur vereinzelt vorkommt — scheint mir nicht mit Sicherheit zu deuten zu sein. Dreitägige Gerichte jede sechs Wochen kommen in den erwähnten Quellen nicht vor. Die Gerichte von 14 Tagen zu 14 Tagen währen weder drei Tage, noch rücken jedesmal um einen Tag auf.

III.

Eine der wichtigsten Fragen in Bezug auf „Jahr und Tag“ ist unbestritten die nach der Wirkung der rechten Gewere. Diese war bekanntlich nicht überall dieselbe, und auch in dieser Hinsicht scheinen die niederländischen Quellen mir genaue Beachtung zu verdienen. Die Niederlande umfassen einerseits einen grossen Theil des friesischen Stamm-

---

[1]) Deutsche Rgesch. III. 187 n. 5. — [2]) Gestützt wird diese Ansicht durch die Thatsache, dass bekanntlich die sehr übliche sechswöchige Frist hundertmal als eine Frist von dreimal vierzehn Tagen angedeutet wird. Nur eine merkwürdige Stelle aus den vielen vorliegenden sei erwähnt, die Handfeste von Noordeloos und Grooten Waard von 1434 a. 11 (Kemp Leven d. Heeren v. Arkel 247) „Besettingh doende op „Erf of staande Timmeringh, sal men den schuldenaar een wete doen, „binnen 14 dagen sijn goed te komen verantwoorden, dan niet komende, „sal de klager drie Klagen achtereen doen tot elken veertien dagen, en „dan mag hy synen eys met eede sterken“. . . . . .

landes und andererseits den Stammsitz der salischen und theilweise den der ripuarischen Franken.

Die Friesen waren zur Zeit der Lex Frisionum angesiedelt längs der Küste bis zum Zwin (Sinkfal). Nachdem sie von den Franken besiegt und unterworfen waren, hat sich der fränkische Einfluss auch im Rechte geltend gemacht, nicht aber in allen Theilen des alten Frieslands mit gleicher Kraft. Am wenigsten im jetzigen Friesland und Groningen — so weit dies letzte friesisch —, mehr in Westfriesland, Kennemerland und Rynland, am meisten wohl in den südlicheren Gauen Hollands. In Zeeland scheinen Spuren friesischen Rechts wieder viel häufiger[1]).

Neben Gebieten, deren ältere Bevölkerung von Friesen oder Franken ziemlich feststeht, giebt es andere, in Betreff deren die Frage nach den ältesten Bewohnern schwierig zu lösen ist. Drenthe, ein grosser Theil Overissels und Gelderlands werden nach Schröders eingehender Erörterung von vielen für das alte Hamaland — also für fränkisch — gehalten. Schröders Gründe sind zwar beachtenswerth, einerseits kann aber nicht geleugnet werden, dass alte und m. E. nicht ganz widerlegte Berichte die Issel als westliche Grenze des Sachsenlandes nachweisen[2]), und andrerseits mahnen uns die „Cives

[1]) Oefters treten diese in geradezu überraschender Weise zu Tage. Ein Beispiel. Bekanntlich gab es in Holland und Zeeland zweifaches Erbrecht. In den nördlichen Gauen Hollands galt das sogenannte „Aesdomsrecht“ mit der Grundregel „het naeste bloet erft het goet“, in den südlichen Gauen und in Zeeland das sogenannte „Scependomsrecht“ mit der Grundregel „het goet gaet vandaer't gecomen is“ (paterna paternis, materna maternis). Der Asega ist friesisch, was der weist also friesisch, das Aesdomsrecht also friesischen Ursprungs; die Schöffen dagegen sind fränkisch, und was sie weisen — das „Scependomsrecht“ — ist fränkischen Ursprungs. So ungefähr lautet ein falscher und oberflächlicher Schluss, welchen schon viele einander nachgesprochen. Der Grundsatz, dass das Gut womöglich in der Familie bleiben soll, ist doch nicht etwa mehr ursprünglich fränkisch wie friesisch. Wer dies meinte, würde anders belehrt werden durch die Lesung des Fredewolder Erbrechts von 1396 (Richth. Rq. 381), das in dieser Hinsicht eine verblüffende Aehnlichkeit mit dem „Scependomsrecht“ bietet (vgl. meine Bijdr. tot de Nederl. Rgesch. II. 70 n. 2). — [2]) Mr. J. Ph. Ver Loren, Lebuinus en zijne stichting te Deventer, Zwolle 1885 S. 40 flg., dessen Beweisführung ich zwar nicht im Ganzen beistimmen kann, bringt für die altsächsische Ansiedelung in der Gegend von Deventer m. E. triftige Gründe bei.

„Tuihanti, Cunei Frisiorum“ auf dem Votivsteine von Housesteads zur grössten Vorsicht bei unseren geographischen Schlüssen für diese Gegend, und endlich sind in den drei Provinzen, welche ich nannte, verschiedene Spuren von nicht ripuarischem Ursprunge des Rechts nachzuweisen[1]). In Utrecht sind sich allem Anscheine nach Friesen und Franken begegnet und ist die Bevölkerung aus beiden Stämmen gebildet.

Wie man sich die ursprüngliche Stammesgrenze in den Niederlanden auch zu denken habe, unzweifelbar ist, dass im späteren Mittelalter die Sachsen namentlich auf die östlichen Gegenden vielfachen Einfluss geübt haben, der sowohl in der Sprache und in der Bauart, als im Rechte deutlich erkennbar ist.

In den meisten Provinzen finden wir also ein gemischtes, aus der Wechselwirkung von friesischen, fränkischen und sächsischen Einflüssen entstandenes Recht, in welchem in dieser Materie der eine, in jener der andere Factor mehr in den Vordergrund tritt[2]).

Für die friesischen Lande sind unsere Berichte über die rechte Gewere etwas dürftig. Jahr und Tag stand auch hier

---

[1]) In „Handelingen en mededeelingen van de Maatschappij der Nederl. Letterk.“ 1886—1887 S. 97 flg. habe ich dargethan, dass wir einen nichtripuarischen Mündigkeitstermin antreffen in Zutphen, Elburg, Amersfoort und wahrscheinlich in Drenthe, eine nichtfränkische Eideshelferzahl in Salland, Twenthe, Veluwe, Zutphen und Elburg. In denselben „Handelingen“ 1889—1890 S. 145 habe ich verschiedene Spuren friesischen Rechts in Drenthe nachgewiesen, nämlich habe ich da auf das Lotting (lyoedthing) die Etten und die Klage um Erbe hingewiesen. — [2]) Betreffs die Auflassung z. B. giebt J. Wessels Boer in seiner Habilitationsschrift „Bijdrage tot de kennis van de ontwikkeling der eigendomsoverdracht van onroerend goed in Nederland“ (Leiden 1887) auch in dieser Hinsicht manchen werthvollen Beitrag. In Friesland finden, falls Verkauf, drei Verkündigungen in der Kirche oder im Gerichte statt; folgt kein Widerspruch, so giebt der Richter dem Käufer einen „Ferdban“. Von feierlicher Uebertragung durch den Verkäufer (effestucatio, halmwurf) keine Spur. Das Recht des nördlichen Theils von Holland hat mit dem friesischen viel Aehnlichkeit. Nur ein eigentlicher Ferdbann fehlt. Im südlichen Theile dagegen treffen wir die Verkündigungen, den Ferdbann und den Halmwurf an. In Drenthe wird zwar die „Effestucatio“, Stocklegginge, erwähnt, nicht aber der Ferdbann.

die Klage dem Berechtigten frei; war diese Frist vergangen, so gab sie dem Besitzer ein Wehrmittel gegen den Angriff. Die meisten Stellen würden uns glauben machen, dass dies Wehrmittel an sich genügte, um den Anspruch zu entkräften.

So in Ansehung des Retracts: „Hwaso claghet om nyercaep, ende di ora tioeght et toe da aina, soe fyr soe hy dat tiugh habbe, dat hyt jeer ende dei biuetten ende bisetten habbe so moet hi al deer mei fri wessa“[1]). Das mit dem Banne belegte Gut des Ungehorsamen, Friedlosen ist endgültig dem Herrn verfallen: „ief hi naet tinget binna jeer ende binna dey heeren ende lyoda hulde“[2]). Der „Frana“ verwahrt während Jahr und Tag — nicht länger — den Nachlass eines Fremden. Nach Ablauf dieser Frist ist also des Erben Recht verwirkt[3]). Nach Jahr und Tag ist die Schenkung unanfechtbar: „Alsa longe sa thi meneska elte ande sund is, sa se hi sines godes elle weldech and mot jewa hwam sa hi welle, and thi forme jeft stonda bi thes redieua worde ief se biseten send ier and dei“[4]). Auch wer Jahr und Tag im Besitze einer Erbschaft war, hat keine Klage mehr zu befürchten: „Ief ymmen oen oderis bodel tingia wil, ende hi sit jeer ende dey onbitinget, so ne thoer di ora him to nenis riuchtes staen, omdat hi jeer ende dey werloes was“[5]).

Eine Stelle der Emsingoer Doemen von 1312 § 18[6]) belehrt uns aber etwas anders. Sie lautet: „Si quis impetit alienum de prediis sibi minus juste detentis, et qui impetitur respondeat, quod suum fuerit patrimonium, vel quod notorium quod emisset eam et persolvisset eam, vel quod usus fuerit eo anno et die et amplius, data quedam sententia generali(s), quod qui impetitur suus fuerit de patrimonio, vel de emptis prediis et solutis velut asserit, tenetur obtinere cum pastore legitimo, cum consule, cum duobus advocatis et cum duobus civibus fide dignis. Insuper idem, a quo repetuntur predia, per sol' jurabit suam liberam esse hereditatem et legitimam“. Also nach dieser Stelle ist nach geleistetem Beweise des Be-

---

[1]) Willek. d. V deelen § 31, Richthofen Rq. 476. — [2]) Sceltena riucht § 55 (ebendas. 396). — [3]) Ebendas. § 51 (ebendas. 395). — [4]) Brockmerbrief § 176 (ebendas. 176). — [5]) Sceltena riucht § 60 (ebendas. 398). — [6]) Ebendas. 193.

sitzes von Jahr und Tag vom Beklagten noch eidlich darzuthun, dass das Land sein freies und echtes Eigen sei[1]).

Dass in anderen Stellen der Eid nicht erwähnt wird, berechtigt uns, wie wir sehen werden, nicht unbedingt zu der Annahme, dass er dort nicht gefordert wurde. Jedenfalls sagt uns das Emsingoer Gesetz, dass dies in einer friesischen Landschaft der Fall war[2]).

In Holland galt derselbe Grundsatz wie in Emsingo, auch hier hat, wer seine rechte Gewere nachgewiesen, sein Recht zu beschwören.

In den Handfesten von Haarlem und einer Anzahl anderer Städte, welche dasselbe Recht erhielten, finden wir einen Artikel dieses Inhalts: „Soe wat poirter vaderlick guet ofte yemants erve coept, die schepen teghenwoerde, ende sonder wederroepen jaer ende dach besit ofte meer, ende daerna of beclaghet wert, die en is nyemant sculdich daer af te antwoerden". Zu den Städten, in deren Handfeste dieser Artikel vorkommt, gehört Delft[3]), und dies hat für uns grossen Werth. Wir besitzen doch gerade aus Delft eine „Dingtaal", welche über allen Zweifel erhebt, in welchem Sinne die Praxis den Artikel der Handfeste aufgefasst hat. Das Processformular (die „Dingtaal") führt uns eine Klage um Eigen (um ein Wohnhaus) vor. Der Beklagte sagt: ich habe vor Schöffen gekauft, ich war Jahr und Tag im Besitze, ich bin also berechtigt den Unschuldseid zu schwören. Und er stützt dieses Recht auf die angeführte Handfeste[4]). Der

---

[1]) Das Siglum „Sol'" möchte ich lieber mit „solam [manum]" als mit „solidum" lösen. Zu beschwören ist hier also der Titel, die Rechtmässigkeit des Besitzes. — [2]) Brockmerbrief § 82 (ebendas. 163) lehrt uns nichts „Londwixle ther beseten is ier and dei, and ma hit vnddua welle", so heisst es da „thet skelma halda mith tha land- „driwera and mit tuam triuwe witem, nist naut biseten ier and dei, „sa vndungemar mith sex ethum, hit na se thet hit tofara rediem den „se". Um welche Klage es sich hier handelt, und was hier das Beweisthema ist, ist ganz unklar. Dass der Besitzer innerhalb Jahr und Tag selbsiebent oder sechst zu schwören und nach Jahr und Tag einen schwereren Beweis zu erbringen hätte, ist völlig unannehmlich. — [3]) Eben dieser Handfeste entnehme ich den Text Soutendam, K. en Ord. S. 241, 215 u. flg. und Note daselbst. — [4]) N. Bijdr. v. Rgel. en Wetg. 1878 S. 195 u. flg. „alsoe die hantvesten hout: Soe wat erve

Kläger bestreitet die Auffassung des Beklagten nicht, giebt vielmehr ihre Richtigkeit zu, replicirt aber, der Besitz von Jahr und Tag sei ihm gegenüber kraftlos, weil er im Auslande gewesen und noch nicht ein Jahr zurück sei.

Auf den weiteren Verlauf des Processes brauchen wir hier nicht einzugehen. Es genügt uns zu wissen, dass nach beiden Parteien die Worte der Handfeste [de besitter gedurende jaar en dag] „en is nyemant schuldig daer af te antwoerden" bedeuten „der hat die Befugniss Unschuld zu thun, sein Recht zu beschwören"[1]).

Denselben Sinn hatten die Worte ohne Zweifel in allen Städten, denen die Haarlemsche Handfeste verliehen[2]).

Und nicht nur in diesen gab die rechte Gewere das Recht zum Unschuldseide.

Das Stadtrecht von Leiden von 1406 I. 1 sagt: „So wie erve besit een jair ende ses weken over eyghen in poirtrecht, die en mach mens niet afwinnen"[3]).

Dieser Artikel kommt, wenn auch nicht unmittelbar, doch dem Grundsatze nach zur Anwendung u. a. in einem Processe (eine „Kenning") von 1440. Jemand hat einen anderen gepfändet für Miethe. Dieser widerspricht der Pfändung (thut

---

„caet. . . . . by die reden soe seyt hy, dat hy hem onschulde sel „doen, ist recht ende wysent scepenen".

[1]) Ich sage sein Recht zu beschwören. Bei der Klage um Gut stehen die Parteien sich ganz anders gegenüber als bei der um Schuld. Bei der letzten verneint Beklagter wo nöthig eidlich das Recht des Klägers; er schwört negative „ich bin nicht schuldig". Bei der ersten verneint er das bessere Recht des Klägers durch Erhärtung seines eigenen besseren Rechtes, und beweist resp. beschwört er letzteres. — [2]) Vgl. Pols, Westfr. Stadr. I S. XVI. N. Bijdr. v. Rgel. en Wetg. 1851 S. 553. Uebereinstimmend s Hertogenbosch, Priv. Trinit. 1329 A. 26. — [3]) Vgl. Keurboek n. 3 I. 1, 1450 I. 1, 1508 I. 1 (Ausg. Hamaker). Wie bekannt, bedeutet das „afwinnen" in den altniederländischen Rechtsquellen meistens nicht das passive „durch Rechtsspruch erhalten", sondern das active „durch Rechtsstreit, nämlich durch Beweislieferung, gewinnen". Zwei deutliche Beweise dieser Bedeutung findet man in meinem „Vollenhove I. 251" (Genemuiden) „dat is hy „naerre te behoelden, dant hem enich burgher of ghast is aff te wynnen „myt enyghen rechte". („Beholden" heisst hier mit seinem Eide behalten".) . . . . . . (Zwolle) . . . . . . „dat weren si naerre te beholden mit tween guden luden, dan 't hem enich man is of te winnen".

„pantweringe"). Wie könnte ich die Miethe schulden, sagt er, selbst habe ich das Haus gekauft und war im Besitze „over eyghen 7 jair lanck ongemoeyt van yement". Das Urtheil lautet zu seinem Vortheil, unter der Bedingung, dass er „mit synen eedt houden sel, dat hij dat lant wittelic ende wel gecoft heeft ende wel betaelt heeft". Die rechte Gewere giebt also auch in Leiden nichts mehr als das Recht seinen Titel — und somit sein Recht — zu beschwören; sie ist an sich nicht ein Titel.

Dasselbe sagen auch in möglichst deutlichsten Worten die Handfesten von Gorinchem und andere hiermit übereinstimmende [1]): Wie den anderen aensprake van erve, ende die besitter dies erfs mit scepenen betughen mach, dat hij dair in geseten heeft jair inde dach ...... in eyghendom, van allen degenen, die binnenlandts syn, off hebben geweest binnen'sjaers ende binnen dage onbecroent, dat sal die besitter des erfs houden mit hande ende monde voir syn eygen". Deutlicher kann man es kaum sagen [2]).

Dass im Gebiete des sächsischen Rechtes die rechte Gewere zum Eide berechtigte, ist bekannt. Von sächsischen Einflüssen im 13. und 14. Jahrhunderte in Holland kann wohl nicht die Rede sein. Der Grundsatz muss also friesischen oder fränkischen Ursprungs sein. Dass die Möglichkeit des Ersten an sich nicht ausgeschlossen, sagt uns die oben (S. 103) angeführte Stelle aus den Emsinger Doemen. Dass der friesische Einfluss sich bis Gorinchem, Noordeloos, Grootenwaard, Herdinksveld ausgedehnt habe, ist möglich. Dass wir daselbst den Process um Eigen mit Siebensage („Zeventuig") antreffen, predigt uns Vorsicht bei der Verneinung dieses Einflusses. Jedenfalls stehen wir aber vor dieser Alternative. Wir müssen entweder verzichten auf die — m. E. jedenfalls ganz unrichtige — Annahme, dass das südholländische Recht rein salischen Ursprungs ist, oder anerkennen, dass der Eid des

---

[1]) Handf. 1412 — v. Zomeren, Beschr. v. Gor. 193, vgl. 169, Handf. 1382 a. 37, v. Mieris IV. 216, Kemp 182, 248, 265. — [2]) Brunners und Heuslers Meinung, Zeitschr. d. Sav.-Stift. IV. 238, Inst. d. D. Privatr. II. 107, dass der Besitzer während Jahr und Tag in Holland keinen Eid zu leisten brauchte, ist mit diesen Stellen vor Augen wohl nicht mehr aufrecht zu halten.

Besitzers von Jahr und Tag auch in Rechten fränkischen Ursprungs vorkommt.

In Drenthe, wo ebenfalls friesisches und fränkisches Recht — später wohl auch sächsisches — gemischt vorkommt, ist nach friesischer Art im Processe um Liegenschaften die Aussage von sieben Nachbarn massgebend[1]). Der Besitz von Jahr und Tag gab auch hier eine rechte Gewere. Zwei Beweise stellen dies vollkommen sicher. Ein Urtheil des „Etstoels" von 1516[2]) sagt, dass der Verkäufer dem Käufer während Jahr und Tag die gelieferte Immobilie geweren soll, („dit „voorsz. guet waeren ende rechte waerschap daervan doen, jaer ende dach"). Indessen werden Ankündigungen gethan „off jemant op dat landt thoe spreecken hefft met rechte, dat de szo spreecke, he binnen der tijdt" (nämlich von Jahr und Tag) „daervan geendiget muege werden, want men nha der tydt daer niet van richten sall". Die zweite zu beachtende Stelle ist das „Rapport von van Oostendorp" von 1558[3]), das uns folgendes sagt: „Wie een erfachtig gued gekofft heeft, ende tselve besit ses weecken binnen landes ende een jaar ende dach buyten landes, sonder wedderspraecke, is ewig in 't besit caet."[4])

Diese beiden Zeugnisse sind allerdings ziemlich jungen Datums, die Rechtsentwickelung ist aber in Drenthe durchaus langsam vor sich gegangen. Dass wenigstens das Urtheil von 1516 altes drenthisches Recht wiedergiebt, achte ich für wahrscheinlich.

---

1) S. Gratama, Bijdrage 108, Meine „Vingerwijzingen in Handelingen en mededeelingen v. d. Maatsch. d. Ned. Letterk." 1889—1890 S. 155. — 2) Ordelb. Pro Exc. VII. 2 S. 182. — 3) Magnin, Best. v. Drenthe III. 1 S. 210. Siehe meine Emendation in Rgel. Magaz. II. 213. — 4) Das Näherrecht stand den Berechtigten sechs Wochen zu. Ordels 1437, 1450, 1451, 1455, 1460, 1482 (Ordelb. S. 20, 39, 43, 57, 66, 131 bis 132). Die Unterscheidung zwischen ... sagen wir praesentes und absentes, sieht etwas verdächtig aus, kommt aber in Betreff auf die Ausübung des Retractrechtes auch in den Ord. und Cost. aus dem XVI. Jahrhundert vor. In etwas anderer Gestalt auch in dem — dem Drentheschen verwandten — Rechte von Selwerd von 1529: „Well „arffachtig guedt gecoft heft and Stocklegginge vnd Landrecht daervan „heft, vnde dat rustelick besit een yaer ende dach sonder wedersprake, „de is ewych int besit binnen landes, ende buten landes dartich jaren". (N. Bijdr. v. Rgel. en Wetg. 1872 S. 398; Pro exc. V S. 607.)

Wie dem auch sei, zweierlei dürfen wir nicht ausser Acht lassen. Vorerst dieses: an die Nothwendigkeit eines Eides des Beklagten scheint hier nicht zu denken. Die beiden Ausdrücke „want men daer niet van richten sall" und „is ewig in 't besit" schliessen m. E. eine Beweispflicht des Beklagten aus.

Zweitens, für Drenthe ist uns kein Ferdban bei Uebertragung von Liegenschaften bezeugt. Hier scheint also die Wirkung der rechten Gewere von dem Ferdban unabhängig[1]).

Die älteren overisselschen Stadtrechte enthalten verschiedene Bestimmungen, welche ganz ausser Zweifel setzen, dass auch hier die rechte Gewere im Processe zum Eide berechtigte, namentlich das Zwollsche[2]), mit dem das Steen-

---

[1]) Ich möchte fragen, ist es an sich wahrscheinlich, dass in dem „Banne" der Grund der Wirkung der rechten Gewere zu suchen sei? Dass die Jahresfrist nach germanischen Ansichten Ansprüche eines Besitzers kräftigen konnte, sagt uns schon der Titel der Lex Salica de migrantibus. Dass die Anwendung dieses selben Grundsatzes auf das mit Königsbann belegte Gut von grosser Bedeutung gewesen ist, wird keiner bestreiten. Das Princip selbst „die Zeit kann unter Umständen factischen Verhältnissen Kraft verleihen" hatte sich aber schon vorher Bahn gebrochen, und von den verschiedenen Anwendungen kann man kaum sagen, dass die eine der anderen nachgebildet sei. In Holland scheinen sich die Verfasser einiger Rechtsaufzeichnungen die Wirkung der rechten Gewere in ganz eigener Weise construirt zu haben. Die südholländischen Rechte z. B. sagen, dass, wer sich auf Grund älterer Briefe einer Eigenthumsübertragung widersetzen will, klagen soll innerhalb Jahr und Tag, „ende of des alsoo niet en ghebeurde, so soude de oude hemraders-brief buyten syne machten wesen" (Rbr. v. Dordrecht II. 273, vgl. Kemp, Heeren v. Arckel 370, 389. Siehe auch Matthyssen Rb. v. d. Brielle 182). Mich dünkt, der Gedankengang liegt auf der Hand. Auch in der Klage um Liegenschaften darf der Kläger beweisen. Die Urkunde aber, welche seine Rechtserwerbung bezeugt, hat nur Beweiskraft während eines Jahres, nachdem ein anderer wider seinen Willen im Besitze ist — fast schrieb ich, nachdem seine actio nata ist — ebenso wie eine Schuldurkunde nur ein Jahr nach dem Verfalltermine beweiskräftig ist. Ist also jemand Jahr und Tag im Besitze, so kann ein anderer, der gegen ihn klagt, den Beweis seines Rechtes nicht erbringen, und kommt der Beklagte zum Unschuldseide. — [2]) Ausg. Dozy a. 202, Stadregten van Steenwyk (Ausg. Kereen. tot beoefen. van Overijss. r. en gesch.) S. 72 Art. 44. Mein Vollenhove I. 245.

wyksche übereinstimmt: „enich onse burgher die is syn edel eygen“ (resp. syn arf) „dat hi jaer ende dach beseten heeft onbesproken als recht is, naerre to behoeldene met synre eenre hant, dan dat hem een ander af te winnen ......

Dasselbe besagen Aussprüche der bischöflichen Camera für Overyssel. Ein Urteil von 1383 bestätigt, dass ein Beklagter, weil er das Gut (ein Lehen) Jahr und Tag „in hebbender brukender meer“ gehabt hat, näher ist es zu behalten mit seinem „hof ende here“ als sein Gegner es ihm mit „conde“ abzugewinnen[1]). Ein Zweites spricht aus, dass der Beklagte, der mit dem Gute Jahr und Tag ohne Widerspruch „to stege ende to strate gaen heeft“ näher ist mit seiner einen Hand sein „edel, eigelyk goed“, dessen er Jahr und Tag „in wer ende in welde geseten“ hat, als sein Gegner ihm dieses „mit der byticht“ abzugewinnen[2]).

Für Overissel ist also diese Bedeutung der rechten Gewere deutlich genug bezeugt[3]). In jener Landschaft hatte sie aber noch eine zweite wichtige Folge.

Der Landbrief von Joh. v. Vernenborch von 1365 sagt in Art. 31 „we eyns gueds in gheweer ziit jair ende dach ane „rechte bisprake, den soele wie ende unse amptlude daer inne „hoelden, alzo langhe dat he daer mit rechte utghezat weerde[4]). An sich ist diese Bestimmung nicht ganz klar. Spätere Quellen erläutern aber dieselbe genügend. Nur auf zwei brauche ich hier zu verweisen. Der zweite Landbrief von David von Burgund 1478 sagt in a. 13[5]): „die besit heft eens guets, dat hie een jair, ses weken ende drie dage beseten heeft, dair en sal sich een ander nyet in laten leiden, die dair op meende hebben te spreken, dan die amptman ofte richter soll den parthyen dage van rechte leggen“ caet. Und

---

[1]) Overyss. Tijdr. reg. VI S. 81. — [2]) Ebendas. S. 95. — [3]) Dieselbe Bedeutung hat wohl Deventer 1450 S. 141, 1486 S. 169. Stärkere Wirkung scheint die rechte Gewere zu haben in Vollenhove, wo die Stadtrechte A 98 und C 169 (meine Ausg. II S. 69 u. 158) sagen „weert „sake dat datselve [vercofte] guet besproken worde, dat sal men binnen „jaers wtsliten, van der tyt dattet hem gevestet is. Ende ist sake, dat „die anspreker sijn recht niet en vordert ende zwyget ..., soe is de „ansprake doet“. — [4]) Racer, Overyss. Ged. III. 65. — [5]) Ebendas. S. 157. Nur ist, wie schon oben bemerkt, die Frist hier verlängert.

als im 16. Jahrhundert Dr. Hermann Croeser das Recht in dieser Materie für Kampen zu formuliren hatte, schrieb er[1]: „Alle de jaer ende dach in besit ende possessie is gewest van land, thienden, erffguedt, renten, erffgerechticheyden, dienstbarheyden off dergelycken, sullen von dat gericht geholden worden in oer besit ...... ende dat gericht niet gestaeden, dat oer pantkieringe off ontsettinge geschie, wes dat die ander parthye den besitter daer wt mit ordell ende recht gesleten hebbe".

Die Sache steht nämlich so. In Overissel wird um Liegenschaften procedirt mit „In- ende Uytleiding". Wer um ein Erbe klagen will, fängt seine Klage in der Weise an, dass er sich vom Richter in den reellen Besitz führen lässt. Widerspricht der Beklagte, so wird auf seinen Antrag der Kläger wieder ausgeleitet und die Sache sequestrirt. Für den Fall, dass der Beklagte schon Jahr und Tag im Besitze war, wird nun aber bestimmt, dass er nicht entwehrt werden darf, bevor die Sache ihm durch endgültiges Urtheil aberkannt ist[2].

Aus den übrigen niederländischen Landschaften haben wir keine älteren Berichte, welche die Wirkungen der rechten Gewere genügend klarstellen. Dass sie überall von Bedeutung gewesen, ist nicht zweifelhaft. Im Westen Gelderlands z. B. darf nur „Amptmann", „heemraet", „pander", Schöffe, Landzeuge sein, wer Jahr und Tag im Besitze eines gewissen Masses Landes war. Anderswo giebt es wieder andere Andeutungen von zu untergeordneter Bedeutung für die allgemeine Geschichte des Instituts, als dass ich darauf hier näher einzugehen brauche.

Vorstehendes genüge, um einen Blick zu gestatten in die Bedeutung und die Folgen der rechten Gewere in den Gegenden, wo Friesen, Franken und Sachsen zusammenstossen.

---

[1]) Ontwerp-Stadrecht van Campen doer Dr. Hermann Croeser (Ausg. J. C. Bijsterbos in den Schriften d. Vereen. t. beoef v. Overyss. r. en Gesch.) S. 281. — [2]) Späterhin haben in Overissel, sowie anderswo romanistisch geschulte Praktiker und Theoristen auf der Grundlage des alten Rechts einen possessorischen Schutz für den Besitzer während Jahr und Tag construirt. Vgl. mein Vollenhove I. 246.

Möge diese Erörterung einen Schritt näher führen zur Lösung der schwierigen Probleme, welche uns in der Lehre der rechten Gewere bis jetzt noch vorliegen!

III.

Einige Beobachtungen zur Entstehungsgeschichte der Tratte.

Von

Herrn Gymnasialprofessor **Adolf Schaube**
in Brieg.

1. Bekämpfung der neuen Goldschmidt'schen Theorie.

In seiner Universalgeschichte des Handelsrechts hat Goldschmidt der Entstehung des Wechsels eine umfangreiche Erörterung gewidmet und insbesondere es unternommen, die Entstehung der Tratte aus dem „Urwechsel", den er als domicilirten Eigenwechsel bezeichnet, nachzuweisen. Zwei Arten von Tratten — so lässt sich seine Ansicht kurz zusammenfassen — habe man zu unterscheiden: die jüngere, allgemein bekannte Form, für die das älteste Beispiel in der von Bonaini veröffentlichten Tratte von 1339 vorliege, und eine ältere, bisher nicht beachtete oder missverständlich aufgefasste Form, die ursprüngliche Tratte, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sicher nachweisbar sei. Nur die jüngere Tratte sei ein selbständiger Wechselbrief; das Kennzeichen der älteren Form dagegen sei, dass sie für sich allein nicht vorkomme, sondern sich auf eine ihr zu Grunde liegende Wechselurkunde beziehe; — in dem Entwickelungsstadium des Wechsels, das durch das Auftreten der ursprünglichen Tratte charakterisirt werde, gebe es über ein und dasselbe Wechselgeschäft zwei Urkunden neben einander, den (eigenen) Wechsel einerseits, die Anweisung (Tratte) andererseits [1]).

---

[1]) Goldschmidt, L. Handbuch des Handelsrechts[3] (Universalgesch. des Handelsrechts, Stuttgart 1891) I, 433 und 436.

Je grösser das Ansehen ist, das die Forschungen Goldschmidt's auf dem Gebiete des Handelsrechts und seiner Geschichte geniessen, je bereitwilliger die Zustimmung, die seine Ansichten gerade über die Entstehungsgeschichte des Wechsels in den bisher erschienenen Besprechungen gefunden haben [1]), so dass seine Ergebnisse schon anfangen, als unzweifelhafte Thatsachen zu gelten [2]), um so dringender scheint es im Interesse der Erkenntniss der Wahrheit geboten, zu untersuchen, ob der Sicherheit, mit der diese Anschauungen von dem von ihrer Richtigkeit völlig durchdrungenen Verfasser vorgetragen werden, die Sicherheit ihrer Stützen auch wirklich entspricht. Dass ich, indem ich dies in Abrede stelle, das wirkliche Verdienst und die hohe Bedeutung des Goldschmidt'schen Werkes darum nicht unterschätze, glaube ich durch meine Besprechung desselben in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung [3]) genügend dargethan zu haben.

Die Zahl der Beispiele, die Goldschmidt für die von ihm angenommene ältere Form der Tratte beizubringen vermocht hat, ist nicht gerade erheblich; sie beläuft sich auf drei und von diesen dreien betrachtet er selbst das jüngste (vom Jahre 1334) als eine Uebergangsform von der älteren zur jüngeren Tratte [4]); die Tratte habe hier schon ausführlicher die Bestandteile des Wechselbriefes (Eigenwechsel) in sich aufgenommen.

Lassen wir dieses Beispiel vorläufig beiseite und mustern wir die beiden übrigbleibenden Zeugnisse.

Seinen ältesten Fall entnimmt Goldschmidt einer im

---

[1]) Ungenannt im Litter. Centralblatt 1891 S. 1236: Goldschmidt habe die geltenden Ansichten auf diesem Gebiete „mit ebensoviel Entschiedenheit wie Erfolg bekämpft"; Ed. Rosenthal, hist. Zeitschr. 68, 567: „Obwohl die Geschichte des Wechsels bisher schon von tüchtigen Forschern vielfache Bearbeitung gefunden, überrascht der Verfasser, der sich mit deren Resultaten in eindringlich überzeugender Bekämpfung auseinandersetzt, doch auch hier durch die Neuheit seiner auf umfassendem Quellenmaterial aufgebauten Anschauungen". Krasnopolski, Zeitschr. für das Privat- u. öff. Recht der Gegenwart 19 (1891/92), 754 spricht sogar von der „klassischen Darstellung der Geschichte des Wechsels" in Goldschmidt's Werk. — [2]) Vgl. Schaps, G. Zur Geschichte des Wechselindossaments, Stuttgart 1892, S. 8. — [3]) XIII (1892), 334 f. — [4]) Goldschmidt, a. a. O. 440.

Jahre 1271[1]) verfassten, im Speculum juris des Guilelmus Durantis enthaltenen Stelle. In dem Capitel „De obligatis obligatione generali" heisst es hier bei Erörterung des achten Punktes des Summarium: „Literas habens confessionem debiti continentes, an per eas possit agi pro solutione", folgendermassen: Pone, mercator quidam in Montepessulano residens misit quandam suam epistolam sociis suis Bononie morantibus, vel forte scripsit universis sub hac forma: „Noveritis me recepisse a tali dante nomine A. scholaris Bononie residentis 100 lib. turon. quas promisi[2]) per me et meos socios vel societatem meam reddere Bononie prefato scholari, vel tot lib. bonon. que tantundem valent, habita cambii ratione". Erat autem iste mercator procurator sue societatis: nunc queritur, utrum scholaris possit ex talibus literis agere contra ipsum mercatorem vel contra eius societatem.

Wenn Goldschmidt[3]) das einen von dem Schriftsteller mitgetheilten Fall nennt, so wird aus dem Zusammenhange der ganzen Stelle, von der Goldschmidt, wie seine Vorgänger, nur den Brief selbst im Wortlaute mitgetheilt hat, doch sofort klar, dass es sich hier nicht etwa um einen der kaufmännischen Praxis unmittelbar entnommenen Fall handelt, sondern vielmehr um ein von dem Speculator für sein besonderes Thema probandum construirtes Beispiel. Darauf weist schon das „Pone" des Eingangs hin; und die Anheimstellung, ob wir uns den Brief des Kaufmanns in Montpellier an seine Socii in Bologna oder an „universi" gerichtet denken wollen, setzt es völlig ausser Zweifel. Handelt es sich aber nicht um einen der lebendigen Praxis direct entlehnten Fall[4]), so verlieren wir schon damit den festen Boden unter den Füssen.

---

[1]) Nach der Stelle: Item hodie sunt anni Dni 1271; Schulte, Quellen des kanonischen Rechts II, 144 f. Goldschmidt giebt 1272 an; der Unterschied ist für unsere Untersuchung natürlich belanglos. — [2]) Dies von Goldschmidt für das promisit der von ihm benutzten Ausgabe conjicirte promisi findet sich richtig in der Lyoner Ausgabe von 1538, fol. 137, die ihrerseits auf einer Venezianer Ausgabe von 1494 beruht. Schon Kuntze und Biener haben die richtige Lesart. — [3]) Goldschmidt a. a. O. 438. — [4]) Anders steht es (ebd. 427) bei dem von Rolandinus mitgetheilten, von G. Durantis übernommenen Formular, das seiner ganzen Fassung nach der wirklichen Praxis entnommen ist. Diesem

Indem Goldschmidt davon ausgeht, dass es sich um Mittheilung eines thatsächlich vorgekommenen Falles handelt, nimmt er weiter an, dass das in dem Briefe erwähnte Versprechen in einem Eigenwechsel gegeben worden sei. Nun hat es nach der Ausdrucksweise des Briefes in der That den Anschein, dass Guil. Durantis für diesen Brief das Zugrundeliegen eines schriftlichen Zahlungsversprechens in der damals üblichen Form des Cambium angenommen habe. Dazu will freilich auf der anderen Seite die Erörterung der Frage, ob der Scholar von Bologna im Falle der Nichtzahlung gegen den Kaufmann in Montpellier oder seine Socii auf Grund des mitgetheilten Briefes Klage erheben könne, wenig stimmen. War die Wechselurkunde vorhanden, so war doch offenbar diese zur Begründung des Anspruchs des Klägers in erster Linie vorzuweisen; wollte der Schriftsteller annehmen, dass sie in Verlust gerathen war, so durfte er diese Annahme nicht verschweigen; aber selbst wenn dies angenommen wurde, so waren immer noch die Acten des Notars, der die Urkunde aufgenommen hatte, das ausschlaggebende Beweismaterial; aus diesen war die Schuldurkunde wiederherzustellen[1]. Nehmen wir also an, dass Guil. Durantis das Vorhandensein einer notariellen Wechselurkunde neben seinem Briefe vorausgesetzt habe, so würden wir auch von dieser Seite her den Eindruck erhalten, dass die Behandlung der von ihm aufgeworfenen Frage im allgemeinen nur den Charakter einer akademischen Erörterung trage.

Ueber das Verhältniss des notariellen Instruments zu dem Briefe äussert sich Goldschmidt nun dahin, „dass der Aussteller des Wechselbriefes zur Ausführung desselben die voranstehende (nicht notarielle) Anweisung (in Briefform) an seine Gesellschafter in Bologna (oder vielleicht auch als offenen

---

Formular sind an unserer Stelle der scholaris Bononiae und die 100 lib. turon. einfach entlehnt. Auf die Unselbstständigkeit des G. Durantis macht Goldschmidt auch noch an anderer Stelle (S. 259 A. 87) aufmerksam; er habe, heisst es hier, wie gewöhnlich die Formulare des Rol. abgeschrieben.

[1]) Ein Beleg dafür liegt in den Acten des Marseiller Notars Giraudus Amalrici (1248), Nr. 916 vor. Blancard, L., Documents inédits sur le commerce de Marseille. Marseille 1884 f. II, 253.

Brief an Jeden, der diese Anweisung honoriren wollte,) gesendet habe". Hierzu erlaube ich mir zunächst zu bemerken, dass doch wohl schwerlich aufrecht zu erhalten ist, dass jene epistola des Guil. Durantis, so wie sie dasteht, wirklich den Charakter einer Anweisung trage. Wo würde Jemand auf Vorweisung eines solchen Briefes hin zahlen! Eine Zahlungsaufforderung enthält der Brief gar nicht, und wenn man diese noch geneigt sein wollte zu „subintelligiren", so fehlt doch noch jede Angabe über den Zeitpunkt, an dem die Zahlung zu geschehen hatte [1]). In der Fassung, die der Kanonist seinem Briefe gegeben hat, enthält er nun einmal nichts anderes als eine einfache Benachrichtigung von seiten des Kaufmanns in Montpellier an sein Haus in Bologna [2]), dass er eine Wechselverbindlichkeit in bestimmter Höhe eingegangen sei. Eine solche epistola konnte nicht dem Remittenten übergeben und in Bologna von dem Scholaren zur Honorirung präsentirt werden, wie Goldschmidt annimmt; sie konnte nur zur vorläufigen Verständigung der Bologneser Firma dienen, dass ein ihr bis dahin vielleicht gar nicht bekannter Scholar demnächst eine Wechselurkunde in dem angegebenen Betrage präsentiren würde. Oder sollte Goldschmidt daran zweifeln, dass es Praxis war, das notarielle Wechselinstrument selbst zur Honorirung zu präsentiren? Dann verweise ich beispielsweise auf den Trapezunter Wechsel von 1320, also sogar aus einer erheblich späteren Zeit, von dem wir durch den erhaltenen Bericht des venezianischen Bailo in Trapezunt wissen, dass die uns ebenfalls ihrem Wortlaut nach bekannte carta de cambio selbst

---

[1]) v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts (Berlin 1890) S. 22 meint zwar, ursprünglich sei in der Regel im Wechsel eine bestimmte Zahlungszeit nicht aufgenommen worden und der Wechsel sei sofort bei der Vorweisung „a vista" zahlbar gewesen. Indessen steht diese an sich unwahrscheinliche Annahme ohne jeden Beleg, und alle mir bekannten Zeugnisse widersprechen ihr. — [2]) Es wäre wunderbar, wenn man diesen Charakter des Briefes bisher übersehen hätte. Thatsächlich nennt ihn denn auch v. Canstein (Wechselrecht 16, Anm. 24) einen Avisobrief, Lastig (Z. f. H.-R. 23, 170) eine „Benachrichtigung von einem Bucheintrage", und schon Biener fand (Abh. aus der Rechtsgesch. 93): „Dies sieht allerdings mehr wie ein Aviso aus", woran er dann freilich einige von Goldschmidt mit Recht als unzutreffend bezeichnete Bemerkungen knüpft. Vgl. Goldschmidt, a. a. O. 438, Anm. 126.

der venezianischen Regierung zur Präsentation beim Hause Soranzo in Venedig übersandt worden ist [1]).

Noch eine Möglichkeit bleibt. Fassen wir den von Guil. Durantis ebenfalls vorgesehenen Fall ins Auge, dass die epistola an „universi" gerichtet ist. Dann ist das Zugrundeliegen eines Eigenwechsels der Natur der Sache nach ausgeschlossen; der Kanonist muss dann an einen Generalcreditbrief, wie sie zu der Zeit vielfach in Umlauf waren [2]), gedacht haben. Freilich hat er diesen Gedanken nicht festgehalten und auch nicht streng festhalten können, da der Brief für die beiden von ihm gegebenen Adressen gar nicht gleichlautend sein konnte. Die für den Generalcreditbrief wichtigsten Bestandtheile, wie namentlich die bindende Verpflichtung des Ausstellers dem Einlöser gegenüber, hätten erst noch hinzugefügt werden müssen. So wie nun diese epistola mit der Adresse an universi unbedingt als unvollständig angesehen werden muss, so könnte man sie auch in ihrer wirklich ausgeführten Fassung mit der Adresse an die Societas in Bologna als unvollständig ansehen. Guil. Durantis könnte die Aufforderung zur Zahlung und die Angabe, wann die Zahlung erfolgen sollte, einfach weggelassen haben, da es ihm ausschliesslich darauf ankam, zu erörtern, ob eine in einem Briefe enthaltene einfache confessio debiti zur Anstrengung einer Klage gegen den Briefschreiber genüge. In diesem durchaus möglichen Falle würde dem Kanonisten in der That die Tratte vorgeschwebt haben, aber eine Tratte in der im wesentlichen auch im 14. Jahrhundert üblichen Form.

Indessen, es muss müssig erscheinen, dem Gedankengange des Kanonisten noch weiter nachzuspüren. Man wird festhalten müssen, dass die vielen Zweifel und Erwägungen, zu denen seine Erörterung Anlass giebt, eben dadurch hervorgerufen sind, dass er nicht einen bestimmten Fall mittheilt, sondern in losem Anschluss an die seiner Zeit üblichen Formen des schriftlichen Creditverkehrs sich selber eben nur für den

---

[1]) Diplomatarium Veneto-Levantinum ed. Thomas, Ven. 1880 p. 171/2. Die Rückgabe des notariellen Instruments selber ist z. B. auch vorgesehen in der Ordre von 1248, Amalric Nr. 115, bei Blancard a. a. O. I, 313. — [2]) Ueber diese Generalcreditbriefe hat Goldschmidt a. a. O. 397 f. trefflich gehandelt.

Zweck seiner Erörterung einen besonderen Fall zurechtgeschnitten hat. Bei dieser Sachlage aber ist die Erörterung des Kanonisten nicht geeignet, als Ausgangspunkt für weitere Folgerungen oder als Stützpunkt für irgendwelche Theorie zu dienen.

Das zweite Beispiel für seine „ältere Tratte" entnimmt Goldschmidt der Correspondenz des florentinischen Hauses Cerchi e Comp. mit Giacchetto Rinucci e Comp., seinen Vertretern in London. Wir besitzen von dieser Geschäftscorrespondenz zwei ausführliche Briefe, die Consiglio de' Cerchi als Chef des Hauses in Florenz im Jahre 1291 [1]) nach England gerichtet hat, einen vom 24. März und einen vom 23. Juni desselben Jahres. Am Ende des ersten Briefes [2]) findet sich der Passus, den Goldschmidt als Tratte anführt:

Faretevi pagare a Gherardino Jacopi soldi 24 den. 8 di sterlini, quando avrete questa lettera, per 14 lire a fior., ch' avem pagati qua per lui a Paganello Bencivenni, e con questa vi mandiamo la lettera del pagamento, che 'l detto Paganello gli manda, i quali danari menovaro alla compera della terra sua [3]): faretelivi dare e quando gli avete, fatelne a sapere.

Um Jedermann sofort einleuchtend zu machen, dass das keine Tratte ist, füge ich eine Uebersetzung bei: „Lasst Euch nach Empfang dieses Briefes von Gherardino Jacopi zahlen 24 $^{2}/_{3}$ sol. Sterling, für die 14 l. a fior., die wir hier für ihn an Paganello Bencivenni gezahlt haben; den Zahlungsbrief, den Paganello an ihn schickt, fügen wir bei. Genannte Summe fehlte noch an dem Kaufgelde für sein Grundstück. Lasst sie

---

[1]) Goldschmidt sagt S. 439 irrthümlich „aus den Jahren 1290 ff.", so dass man annehmen muss, die uns erhaltene und von P. Emiliani-Giudici, storia dei municipi ital. III, 418 f. veröffentlichte Correspondenz erstrecke sich über mehrere Jahre. Er ist durch die Datirung des ersten Briefes vom 24. März 1290 getäuscht worden und hat nicht berücksichtigt, dass dieser letzte Tag des florentinischen Jahres 1290 dem Jahre 1291 unserer Zeitrechnung angehört, so dass die beiden uns allein erhaltenen Briefe nur ein Vierteljahr auseinanderliegen. Bei Lastig, Z. f. H.-R. 23, 171 ist der Brief irrig mit dem Datum 1270 versehen. — [2]) Emiliani-Giudici, P. a. a. O. 423. — [3]) Bei Goldschmidt ist dieser den Grund des Wechselgeschäfts angebende Relativsatz übergangen, und zweimal findet sich statt des richtigen farete der Druckfehler farate.

Euch auszahlen, und wenn Ihr sie habt, dann thut es uns zu wissen".

Dass Goldschmidt das für eine Tratte halten konnte, scheint nur dann möglich, wenn er etwa übersetzt hat: „Lasset zahlen an G. Jacopi". Nun ist diese Uebersetzung des italienischen a für gewöhnlich selbstverständlich das Richtige. In unserem Falle aber ist sie mit den übrigen Ausdrücken des Briefes und dem ganzen Zusammenhange völlig unvereinbar. Das a ist hier in dem Sinne des lateinischen Worts gebraucht, wie das auch in dem Wechsel von Ceuta von 1384[1]) der Fall ist (che o recebut a Jac. de Varxi). Aber wenn dieser Gebrauch im Alt-Italienischen auch völlig beispiellos wäre, so müsste das a an der fraglichen Stelle unseres Briefes doch wie geschehen übersetzt und nöthigenfalls im Wege der Conjectur in da verändert werden; denn nur so giebt es überhaupt einen Sinn und nur so steht der Schlusssatz „Lasst sie (i danari) Euch geben, und wenn Ihr sie habt u. s. w." damit in Uebereinstimmung.

Indem Goldschmidt das angeführte Document für eine Tratte in ihrer älteren Form erklärte, hat er doch unterlassen, auszusprechen, woraus er eigentlich auf die Existenz eines notariellen Eigenwechsels neben dieser Tratte schliesst. Sollte er die lettera di pagamento dafür halten? Aber schon diese Bezeichnung beweist doch, dass es sich um einen blossen Zahlungsbrief handelt; die Ausführungen Goldschmidt's an anderer Stelle[2]) zeigen, dass er diesen Charakter der lettera di pagamento keineswegs verkennt.

Was wir in dem Passus, der am Ende des langen Geschäftsbriefes vom 24. März 1291 beigefügt ist, wirklich vor uns haben, ist nicht eine Tratte, sondern die Benachrichtigung und Aufforderung an den Präsentanten, den Wechsel honoriren zu lassen; die lettera del pagamento aber, die diesem Briefe beigefügt war, war kein Eigenwechsel, sondern gerade dieser Zahlungsbrief war die Tratte; keineswegs aber eine Tratte älterer Art nach Goldschmidt's Auffassung, der ein Eigenwechsel zu Grunde gelegen hätte, sondern eine Tratte in der

---

[1]) Mélanges Historiques, éd. Mas Latrie (Coll. de doc. inédits de France; Série IV, 2. Mélanges. N. Série) III, (Paris 1880) p. 6. — [2]) S. 436.

aus etwas späterer Zeit allgemein bekannten üblichen Form, die dem Avis an den Präsentanten beigelegt war. Sie entspricht der lettera di cambio Davanzati's, während der uns erhaltene Schlussabschnitt des Geschäftsbriefes seinem spaccio, der lettera d'avviso, entspricht[1]).

Die Ausdrücke des Avisobriefes an den Präsentanten fordern geradezu dazu auf, sich die beigeschlossene lettera del pagamento wiederherzustellen. Sie muss etwa folgendermassen gelautet haben: Al nome di Dio Amen. Gherardino Jacopi Paganello Bencivenni salute. Di Firenze. Pagherete a Giacchetto Rinucci quando avrete questa lettera, sol. 24 den. 8 di sterlini per cambio di 14 l. a fior., ch' avemo ricevuti qua da Consiglio de' Cerchi e Comp. Li dicti danari menovaro alla compera della vostra terra. Dio vi guardi. Fatta dì . . de Marzo 1290.

So haben sich beide Beispiele, die Goldschmidt für seine ursprüngliche Tratte aus dem 13. Jahrhundert anführen zu können glaubte, als nicht stichhaltig erwiesen. Dagegen haben wir jetzt schon das wichtige positive Ergebniss gewonnen, dass die selbstständige Tratte nicht etwa erst seit dem 4. Decennium des 14. Jahrhunderts vorkommt, sondern als lettera di pagamento schon im Jahre 1291 in durchaus eingebürgertem Gebrauch ist. Es ist das dieselbe Bezeichnung der Tratte, die noch lange Zeit üblich geblieben ist und die z. B. noch eine von Goldschmidt selbst veröffentlichte Luccheser Tratte vom Jahre 1373 aufweist, die mit den Worten: „Pagerete per questa prima lectora di pagamento“ beginnt[2]).

Wo wir also dieser Bezeichnung in den ersten Decennien des 14. Jahrhunderts begegnen, haben wir keinerlei Veranlassung mehr, dieselbe auf etwas anderes, als auf die eigentliche Tratte, die selber Wechselbrief ist, zu beziehen.

Für die mancherlei Stellen, an denen Pegolotti, der sein bekanntes kaufmännisches Handbuch im Jahre 1339 verfasst hat, der lettere di pagamento gedenkt[3]), scheint das auch

---

[1]) S. die Anführung bei Goldschmidt, 436 Anm. 123. — [2]) Ebd. 443. Vgl. S. 442 Anm. 130, wo von einer in zwei Exemplaren ausgefertigten Luccheser Tratte vom Jahre 1357 (Prima und seconda lectora di pagamento) die Rede ist. — [3]) Bei Pagnini, della Decima III, 198 ff. Ueber die Abfassungszeit der Pratica Pegolottis handle ich in den Jahrb. für Nationaliökonomie und Statistik, 1893, LX, S. 56, A. 3.

Goldschmidt nicht zu bezweifeln, da er sie nicht zum Belege für seine ältere Tratte anführt; gilt ihm doch auch der aus demselben Jahre stammende Wechselbrief von Avignon als ältestes bekanntes Beispiel ihrer jüngeren Form. Aber es ist doch klar, dass das Zeugniss Pegolotti's den Gebrauch der selbstständigen Tratte auch für eine erheblich frühere Zeit beweist; die Usoliste, die er aufstellt[1]), ist der deutlichste Beweis dafür, wie festgewurzelt und allgemein eingebürgert diese Form des Geldverkehrs bereits war; nur mit Nichtflorentinern, meint Pegolotti, sei es doch rathsamer, die Wechselfristen lieber fest abzumachen, als der blossen Usance zu vertrauen. Wie sollte es unter diesen Umständen aber möglich sein, die Stellen des italienischen Statuts der Arte di Callimala von Florenz, in denen von der Ausstellung von lettere di pagamento als etwas allgemein Ueblichem die Rede ist, auf eine andere Form der Tratte zu beziehen? Liegt uns dieses Statut doch erst in der Fassung des Jahres 1334 vor, wenn natürlich auch nach Art der Entstehung und Bearbeitung dieser Statuten viele Bestimmungen derselben ein höheres Alter besitzen[2]).

Ein interessantes Zeugniss für den allgemeinen und umfassenden Gebrauch der kaufmännischen Tratte in der ersten Zeit des 14. Jahrhunderts hat uns der florentinische Herodot, Giovanni Villani, aufbewahrt[3]). Florentiner und Pisaner unterhandelten im Jahre 1317 unter Vermittelung König Roberts von Neapel über den Frieden. Die Pisaner, die auf manchen kriegerischen Erfolg zurückblicken konnten, schienen wenig geneigt, auf die Forderungen der Florentiner, namentlich was deren Handelsfreiheit in Pisa betraf, einzugehen. Da bedienten sich die Florentiner einer klugen Verstellung (savia

---

[1]) Ebd. cap. 45: Termini di cambiora, che si mandano a pagare o a ricevere per lettera di pagamento di Firenze in diverse parti del mondo o di diverse a Firenze, o da una terra ad un' altra. — [2]) Citate bei Goldschmidt 440. Dass die uns vorliegende Fassung nicht aus dem Jahre 1332, wie der Herausgeber angegeben, sondern aus 1334 stammt, ergiebt sich aus den Angaben Filippi's in seiner Ausgabe des lateinischen Statuts (Filippi, G.: l'arte dei mercanti di Calimala in Firenze. Torino 1889 p. 4). — [3]) Giov. Villani, ist. fior. IX, c. 80. v. Canstein hat meines Wissens zuerst auf diese Stelle hingewiesen. Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890, S. 18. Freilich bezeichnet er dieses Zeugniss als „die älteste Kunde über Briefe, die Wechselbriefe sein könnten“.

dissimulazione), wie der an dieser Action selber betheiligte Geschichtschreiber mit sichtlichem Stolze berichtet. Sie fertigten Briefe an den König von Frankreich, seinen Bruder und andere einflussreiche Personen am französischen Hofe, in denen sie dringend um Hilfe baten, ihre Entschlossenheit, den Krieg fortzuführen, betonten und sich bereit erklärten, 1000 französische Ritter unverzüglich in ihren Sold zu nehmen; zur Anwerbung derselben wurden 60000 Goldgulden durch lettere di pagamento, die von den mit Frankreich in Verbindung stehenden grossen Handelsgesellschaften ausgestellt wurden, angewiesen (ordinossi con le compagnie di Firenze de' Mercatanti, ch' aveano a fare in Francia, che facessero l e t t e r e d i p a g a m e n t o di fiorini 60000 d'oro, per dare per arra etc). Man sorgte nun dafür, dass der mit diesen Briefen abgefertigte Eilbote schon in Pisa abgefangen wurde; und die Kenntniss von den beabsichtigten gewaltigen Anstrengungen ihrer Gegner schüchterte die Pisaner, wie Villani berichtet, dermassen ein, dass sie sich sofort zur Wiederaufnahme der Verhandlungen auf der bisher abgelehnten Grundlage bereit erklärten. Waren die erwähnten lettere di pagamento auch nicht ernsthaft gemeint, so beweisen sie darum nicht minder, wie allgemein und in welchem Umfange namentlich die Florentiner sich der Form der Tratte damals schon zu bedienen pflegten.

Nichts anderes als die Tratte als selbstständiger Wechselbrief ist endlich gemeint in der 1302 vom Magistrat von Barcelona an den König von England gerichteten Beschwerde[1]). Ein Kaufmann von Barcelona hatte in Dordrecht (Holland) zwei in England ansässigen Kaufleuten von Lucca, Brüdern, eine Geldsumme geliehen, wogegen diese ihm eine Tratte auf ihren dritten in England zurückgebliebenen Bruder ausgestellt hatten (26 l. sterl., quas sibi solvere promiserant in Anglia apud Londres vel apud Nitholam, tradita sibi per dictos fratres q[uadam littera, que dirigebatur per eos cuidam fratri eorum nomine Bartholomeo Hugolini, ut dicto Iacobo (dem Gläubiger) satisfaceret in dicta pecunie quantitate). Dieser honorirte den Zahlungsbrief nicht in baar, beschwichtigte aber den Gläubiger zunächst damit, dass er ihm eine notarielle

[1]) Goldschmidt 440.

Urkunde (chartam in pergameno scriptam) über die Höhe der Schuld unter Zuschlag der aufgelaufenen Kosten ausstellte. Wo liegt bei diesem Sachverhalt eine Veranlassung vor, anzunehmen, dass der dem Kaufmann von Barcelona in Dordrecht übergebenen Tratte noch ein Eigenwechsel zu Grunde gelegen hätte? Sollte man nicht vielmehr erwarten, dass der geschädigte Kaufmann diesen Rechtstitel wenigstens angeführt hätte, wenn ein solcher vorhanden gewesen wäre? Auch Goldschmidt würde für die in dieser Beschwerde citirte littera schwerlich den Charakter einer unselbstständigen Tratte in Anspruch genommen haben, wenn er sich nicht so vollständig über das Wesen des Avisobriefes und der lettera di pagamento in der florentinisch-englischen Geschäftscorrespondenz vom Jahre 1291 getäuscht hätte.

Indessen wir haben uns noch mit dem dritten positiven Belege, den Goldschmidt für seine ältere Tratte beigebracht hat, zu beschäftigen. Da diese Tratte erst dem Jahre 1334 [1]) angehört, muss es uns nach allem bisher Beigebrachten allerdings von vornherein als höchst unwahrscheinlich erscheinen, dass wir es hier noch mit einer ursprünglichen Form der Tratte zu thun haben sollten. Goldschmidt selbst sieht in ihr den Beleg dafür, dass in dieser Zeit „die Tratte ausführlicher die Bestandtheile des Wechselbriefes (Eigenwechsels) in sich aufgenommen habe“, während er von der Tratte von 1339 bemerkt: „Hier findet sich zuerst die seither übliche Form“.

Hierzu ist zunächst hervorzuheben, dass die Tratte von 1334 ausnahmslos dieselben Bestandtheile aufzuweisen hat, wie die Tratte von 1339. Sie enthält die innere Adresse genau in derselben Weise, ebenso den Ausstellungsort (Di Maiolicha = Mallorca; bei Goldschmidt fortgeblieben), die Zahlungsaufforderung per questa lettera, die Verfallzeit, Wechselsumme, Wechselgrund, Angabe der Wechselpersonen, des Datums am

[1]) Indem Goldschmidt 440/1, einfach dem Text der von Bonaini zuerst veröffentlichten Urkunde folgend, sie in das Jahr 1335 setzt, übersieht er die pisanische Jahreszählung derselben. Vielleicht hängt damit zusammen, dass er den Wechsel irrig in Florenz (statt in Pisa) präsentirt werden lässt. Brunner hat seine in den „Beiträgen zur Geschichte und Dogmatik der Werthpapiere“ Z. f. H.-R. 22, 8 Anm. 1 geäusserte Absicht, auf diesen „hochinteressanten Wechselbrief“ zurückzukommen, leider nicht ausgeführt.

Schluss ebenso wie die Tratte von 1339. Wie diese hat auch sie die Form eines verschlossenen und mit der Handelsmarke versehenen Briefes, der vorn die Adresse des Trassaten trug (in suprascriptione: Bonaiuto Boninsegna e Comp. in Pisa), während auf der Rückseite (in replicatione superficiei capitis lictere interclusi, d. h. auf der umgefalteten Aussenseite des Briefeinganges) die Worte standen: „Prima di fiorini C d'oro, uno mese vista". Genau ebenso endlich wie bei der Tratte von 1339 verdanken wir die Kenntniss dieser die äussere Adressirung des Wechselbriefes betreffenden Dinge, die Goldschmidt bei der Tratte von 1334 ganz übergeht, den sorgfältigen Angaben des in beiden Fällen den Wechselprotest aufnehmenden pisanischen Notars.

Aber es muss doch wohl ein Unterschied zwischen beiden Tratten vorhanden sein, wenn es überhaupt erklärlich sein soll, dass Goldschmidt zu seiner Auffassung gelangen konnte. Der ist allerdings vorhanden. Nur besteht er darin, dass die Tratte von 1334 viel verwickeltere Verhältnisse aufweist als die von 1339 und u. a. die Deckung des Wechsels durch Waare mit einbezieht. Um es kurz zu sagen, nicht eine ursprünglichere Form liegt in der Tratte von 1334 verglichen mit der von 1339 vor, sondern im Gegentheil, die Nutzbarmachung der in dieser Zeit längst allgemein üblichen Form der Tratte für einen über den ursprünglichen Gebrauch hinausgehenden Anwendungskreis. Während die Tratte von 1339 ein Beispiel für die seit langem übliche Form der Tratte ist, gehört der, äusserlich betrachtet, fünf Jahre ältere Waarenwechsel von Mallorca einer jüngeren Entwickelungsstufe an.

Zum Nachweise dieser von Goldschmidt's Ansicht so wesentlich abweichenden Auffassung scheint eine kurze Angabe des Sachverhalts nothwendig. Jacopo Romei in Mallorca hat von Cecchino Avvocati e Comp. aus Lucca, vertreten durch die Filiale des bekannten florentinischen Welthauses der Peruzzi in Mallorca, bei der Cecchino ein Guthaben hatte, Valuta für 100 Goldfl. erhalten. Darüber hat er den Peruzzi in Mallorca, als den Vertretern der lucchesischen Firma, Urkunde (carta) ausgestellt[1]). Die Zahlung soll durch einen Wechsel auf Pisa

[1]) Goldschmidt 441 sagt umgekehrt, „die verschriebenen 100 fior. wären dem Jacobo Romei durch Cecchino zugekommen für Rechnung

an Francesco Mangialmacchi e Comp. aus Lucca bewirkt werden. Da Romei einer besonderen Vertretung in Pisa entbehrte, suchte er sich der Vermittelung des florentinischen Hauses der Bardi zu bedienen. Zu diesem Zwecke schickte er auf dem Schiffe des Diego Romei an die Filiale der Bardi in Pisa, die, wie er annahm, damals durch Bonaiuto Boninsegni vertreten war, eine mit dem Zeichen der Bardi versehene, grösstentheils aus Wolle bestehende Waarensendung nach Pisa, mit dem Ersuchen, dieselbe nach Marktpreis zu verkaufen, von dem Betrage die Honorirung der Tratte mit 100 Goldfl. an Mangialmacchi zu bewirken und den Ueberschuss bis auf weitere Ordre in ihrer Bank zu deponiren. Von der erfolgten Zahlung möchten sie Mittheilung an die Filiale der Peruzzi in Mallorca gelangen lassen, damit über die Urkunde, die er diesen ausgestellt, quittirt, die Schuld gelöscht werden könne. Dies Ersuchen wurde in der an Mangialmacchi übersandten, einen Monat nach Sicht fälligen Tratte ausgesprochen, in der demgemäss die Angaben über die Waare, die zur Deckung des Wechsels dienen sollte, über ihren Verkauf und den Erlös aus derselben einen verhältnissmässig breiten Raum einnehmen, so dass der Charakter der Tratte hier nicht so einfach und reinlich hervortritt. Vom 22. Mai ist die Tratte datirt, am 25. Juni 1334 wurde sie von dem Bevollmächtigten des Hauses Francesco Mangialmacchi e Comp., Niccolò Vitaluccj aus Lucca, im Fondaco der Bardi zu Pisa dem zeitigen Vertreter der Bardi daselbst, Gherardino Botti, präsentirt.

Wir begegnen also in unserer Tratte den vier Wechselpersonen in folgender Weise: 1. Trassant ist Jacopo Romei in Mallorca; 2. Trassat die Filiale der Bardi in Pisa, vertreten, wie Trassant annimmt, durch Bonaiuto Buoninsegni, in Wahrheit vertreten durch Gherardino Botti; 3. Remittent ist Cecchino Avvocati e Comp. von Lucca, in Mallorca vertreten durch die dortige Filiale der Peruzzi; 4. Präsentant Francesco Mangial-

---

der compagni di Peruzzi"; ferner, „dass J. Romei den Peruzzi durch Cecchino Avvocati „carta" gegeben hatte". Welchen Sinn Goldschmidt mit letzterem Satz verbindet, ist mir nicht klar geworden. In der Tratte selbst heisst es: carta, c'avemo fatta a detti Peruzzi, ricevente per (= für) lo detto Cecchino e comp.

macchi e Comp. in Lucca, in Pisa durch Niccolò Vitaluccj vertreten.

Dass dieser ziemlich verwickelte Apparat, mit seiner Heranziehung der beiden wohl grössten Handelshäuser der damaligen Welt, der Bardi und Peruzzi, nicht auf ursprüngliche und noch unfertige Verhältnisse des Geld- und Creditverkehrs jener Zeit hinweist, wird wohl zugegeben werden. Die Tratte bezeichnet einen Fortschritt im Wechselverkehr; obwohl Romei einen certus nuncius in Pisa gar nicht besass, glaubte er doch sich des Hauses der Bardi bedienen zu können, indem er wegen der in Waaren eingesandten Deckung auf die Honorirung seiner Tratte durch die Bardi rechnen zu dürfen glaubte.

Dass das immerhin unsicher war, liegt auf der Hand. Sich von Romei eine besondere Schuldurkunde ausstellen zu lassen, schien also für die Peruzzi nach der besonderen Lage des Falls durchaus geboten, umsomehr, da sie nur als Vertreter eines lucchesischen Hauses handelten. Dass diese Urkunde die Form eines Eigenwechsels gehabt, ist möglich, aber nicht sicher. Nehmen wir aber auch wirklich an, dass in diesem Falle ein Nebeneinander von notariellem Eigenwechsel und Tratte vorliegt, so erklärt sich dies vollauf aus den ganz besonderen Verhältnissen, die bei diesem Waarenwechsel obwalten; aus diesem einen Falle eine allgemeine Regel ableiten zu wollen, ginge jedenfalls nicht an.

Dass die Hoffnung Romei's auf Einlösung seiner Tratte durch die Bardi trügerisch war, zeigte der Erfolg. Gherardino Botti, ihr Vertreter in Pisa, dem die Tratte präsentirt wurde, erklärte, indem er den Brief zur Erde warf, zornig vor Notar und Zeugen, weder mit Bonaiuto Buoninsegni noch mit Jacopo Romei etwas zu thun zu haben; der Brief sei weder an das Haus der Bardi gerichtet, noch auch mit ihrer Handelsmarke versehen, „neque ipsa litera venit ad societatem Bardorum, nec est signata signo dicte societatis Bardorum", d. h. er ist auch nicht von ihnen ausgegangen, nicht unter ihrer Beglaubigung ausgestellt [1]). Wie der Irrthum bezüglich der pisanischen Vertretung der Bardi zu erklären ist, muss freilich dahingestellt

---

[1]) Vgl. Lastig, Markenrecht und Zeichenregister, Halle 1889, S. 121.

bleiben; vielleicht ist anzunehmen, dass Buoninsegni inzwischen aus der Gesellschaft der Bardi ausgeschieden war, da bei den grossen Handelsgesellschaften in Florenz alle zwei Jahre eine allgemeine Abrechnung und damit verbunden eine Neubildung der Gesellschaft zu erfolgen pflegte [1]).

Goldschmidt verwerthet endlich für seine Auffassung noch einzelne Tratten aus einer zum Theil erheblich späteren Zeit, die seiner Anschauung nach „noch die Eierschale des Eigenwechsels zeigen" [2]). Nur bei dieser Auffassung, meint er, werde das bisher aller Erklärung spottende Consilium des Baldus zu der von ihm angeführten Tratte vom Jahre 1381 verständlich. Indessen haben die Schwierigkeiten, die dieses Consilium bereitet hat, doch vor allem in der schlechten Ueberlieferung der zu Grunde liegenden Tratte, die stark verderbt und unvollständig ist, ihren Grund [3]). Wenn Goldschmidt behauptet, die litera cambii (eben die Tratte) werde hier nur als Beweismittel für die Existenz des nicht producirten Eigenwechsels angeführt, so muss im Gegentheil betont werden, dass ein solcher Eigenwechsel überhaupt nicht existirte, auch gar nicht existirt haben kann, denn sonst hätte sich Kläger eben seiner bedienen müssen. Ausschliesslich aus den Ausdrücken der Tratte selbst wird alles abgeleitet; das Bekenntniss der empfangenen Valuta ebenso wie das Versprechen, pro cambio in Venedig die Zahlung der Wechselsumme zu bewirken. Wie Baldus die Sache ansieht, wird aus einem anderen sehr bekannten, eine Tratte von 1395 betreffenden Consilium, das auch Goldschmidt an anderer Stelle anführt, völlig klar [4]): „Nulla promissio in hac scriptura continetur, tamen videtur subintellegi tanquam personaliter facta numeratori, scilicet de solvendo apposita presumitur". Man kann also nur sagen, die Theorie der Kanonisten suchte sich die Erscheinung der Tratte

---

[1]) Vgl. hierüber die Angaben bei S. L. Peruzzi: storia del commercio e dei banchieri in Firenze. Fir. 1868, p. 231 ff. über die Gesellschaft der Peruzzi am Anfange des 14. Jahrhunderts. Weber, M.: Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Stuttgart 1889, S. 142. — [2]) S. 445. — [3]) Vgl. die eingehende Erörterung bei W. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschaftslehre I, 123, 127; Biener, Abhandlungen 149 f.; Kuntze, J. E., Deutsches Wechselrecht (Leipzig 1862), 146 f. — [4]) Baldus, Consilia (Frankf. 1589) I, 348; Goldschmidt 446, Anm. 142.

soviel wie möglich nach dem notariellen Eigenwechsel zurechtzulegen; nicht die Eierschale des Eigenwechsels haftete der Tratte an, sondern in das Prokrustesbett des Eigenwechsels sollte die Tratte von der schablonisirenden Jurisprudenz der Zeit hineingezwängt werden.

Noch weniger ist natürlich aus einzelnen Ausdrücken einiger Wechsel aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Goldschmidt anführt, irgend ein Schluss auf die Entstehung der Tratte zulässig; sind sie doch auch nur als Verstärkung für eine schon als völlig bewiesen angenommene Erklärung gedacht.

Es müssen somit alle die Belege als hinfällig angesehen werden, mit denen Goldschmidt seine Ansicht, dass der eigentlichen Tratte eine ältere unselbstständige Form der Tratte vorangegangen sei, die der eigentlichen Wechselurkunde, dem domicilirten Eigenwechsel gegenüber, den Charakter eines blossen Ausführungsbriefes getragen hätte, stützen zu können glaubte. Eine derartige Vorstufe der Tratte hat es nicht gegeben. Wo wir nach der Beschaffenheit unserer Quellen im Stande sein müssten, das Vorhandensein einer solchen Tratte zu constatiren, was ja nur ganz ausnahmsweise der Fall sein kann, fehlt sie, wie bei jenem Wechsel von Trapezunt aus dem Jahre 1320, wo uns in dem Bericht des venezianischen Bailo an seine Regierung das Avis an den Präsentanten mit seiner Beilage erhalten ist; diese Beilage besteht aber nicht in einer die eigentliche Wechselurkunde ausführenden Tratte, sondern in dem notariellen Instrument selber[1]). Und wenn ein auf der Johannismesse von Troyes in der Loggia der Placentiner am Ende des 13. Jahrhunderts (1298) ausgefertigtes notarielles Wechselinstrument[2]) erklärt, dass der Beweis für die Zahlung der Wechselschuld nicht als erbracht anzusehen sei, „nisi per hoc instrumentum incisum vel per aliud instrumentum . . . factum manu publici notarii“, so spricht das wahrlich auch nicht dafür, dass es in dieser Zeit im kaufmännischen Verkehr üblich gewesen wäre, die Honorirung der Wechselschuld auf Grund einer die eigentliche Wechselurkunde ausführenden Tratte zu verlangen.

---

[1]) Oben S. 116 Anm. 1. — [2]) Mélanges Historiques. Choix de documents, tom. III, éd. Mas Latrie (Paris 1880) p. 18.

2. Positive Darlegungen.

Wenn ich nach Ablehnung der Theorie Goldschmidt's nun meinerseits den Versuch unternehme, die Entstehung der Tratte aufzuhellen, so muss ich zunächst von vornherein einräumen, dass wir die Tratte nicht soweit zurückverfolgen können, als es wohl wünschenswerth wäre, nicht bis zu ihrer Entstehung selbst; vor dem Jahre 1291 vermögen wir vorläufig nicht, ihren Gebrauch an bestimmten Beispielen mit positiver Sicherheit nachzuweisen. Sehr wichtig ist freilich, dass durch das Zeugniss, das wir aus diesem Jahre besitzen, durch die Correspondenz des Chefs der Gesellschaft Cerchi in Florenz mit ihren Vertretern in London, nicht etwa ein vereinzeltes Vorkommen der Tratte, sondern eine sehr allgemeine Anwendung derselben in damaliger Zeit bewiesen wird. Denn nicht bloss in dem oben erörterten Avis an den Präsentanten mit seiner Erwähnung der beigefügten lettera di pagamento besteht dieses Zeugniss, sondern der lange Geschäftsbrief, der mit diesem Avis nur schliesst, ist von solchen Zeugnissen voll. Es erscheint nothwendig, den tiefen Einblick, den wir von hier aus in den intimen kaufmännischen Verkehr der Zeit zu thun vermögen, auch wirklich auszunützen und uns den für unseren Gegenstand in Betracht kommenden Inhalt dieser für ihre Zeit einzig dastehenden Quelle in vollem Umfange zu vergegenwärtigen, da hier die feste Grundlage und der Ausgangspunkt für jede Untersuchung über die Entstehung der Tratte und ihre Anwendung in älterer Zeit vorliegt.

Die Correspondenz enthält zunächst Zeugnisse für einen directen Wechselverkehr, den die Gesellschaft Cerchi zwischen England und Italien vermittelte. So erfahren wir aus dem ersten Briefe, dass der Vertreter des Hauses Cerchi in London dem Procurator einer englischen Abtei gegen Einzahlung der Valuta einen „Brief" an das Haupthaus mitgegeben hatte, auf Grund dessen dieses an den Präsentanten die Auszahlung von 100 l. Sterling bei der römischen Kurie zu bewirken hatte (Avemmo una l e t t e r a, che ne m a n d a s t e per lo procuratore . . ., ove ne scriveste, che gli facessimo p a g a r e a la corte del papa 100 l. di sterlini per altrettanti, che ne riceveste costà [1]). Hier begegnen wir also — ausnahmsweise für diese

[1]) Emiliani-Giudici a. a. O. 419.

Zeit — nur drei Wechselpersonen; Remittent und Präsentant sind von einander nicht getrennt. Das Avis an den Präsentanten entfällt hier demgemäss; der lettera di pagamento aber war der fernere Auftrag beigefügt gewesen, dem Procurator im Falle des Bedürfnisses in Rom noch weitere 100 Pfund zahlen zu lassen; wahrscheinlich hatte dieser dem Vertreter des Hauses in London für diesen Fall schon Sicherheit gestellt. In dem Briefe selbst theilt nun Consiglio de' Cerchi der Londoner Vertretung mit, dass die Zahlung der ersten 100 l. in Rom erfolgt sei (avemglile fatti bene pagare) und dass er Auftrag zur Leistung des Vorschusses gegeben habe; falls derselbe in Anspruch genommen werde, werde er ihn avisiren und ihm den darüber ausgestellten „Brief" übersenden (e noi per altra lettera vi scriveremo quello che gli prestassimo, e l e t t e r e c h e n' a v r e m o, v i m a n d e r e m o), d. h. also die Tratte, deren Zahlung der Procurator nach dem Empfange der Valuta in Rom auf die Abtei in England anweisen würde.

Und wie das Avis am Ende des ersten Briefes sich auf eine Tratte bezieht, die durch Vermittelung der Gesellschaft Cerchi in Florenz auf London gezogen wurde, so erhalten wir durch denselben Brief auch Kenntniss von einer Reihe von Tratten, die unter Benutzung derselben Vermittelung umgekehrt in London auf Florenz gezogen worden sind. Consiglio de' Cerchi theilt nämlich den Vertretern der Gesellschaft in London weiter mit, dass die Firma die verschiedenen von ihnen auf das Haupthaus gezogenen Wechsel honorirt habe; unter den vier namhaft gemachten Präsentanten befindet sich derselbe Paganello Bencivenni, den wir oben als Trassanten auf London kennen gelernt haben. (Noi avemo pagato per voi, per vostre lettere, a Cambino Bonizzi e a Paganello Bencivenni etc. quella quantitade della moneta, c h e n e m a n d a s t e d i c e n d o p e r l e l e t t e r e d i p a g a m e n t i.)

Aber der Wechselverkehr, von dem wir durch diese Correspondenz erfahren, beschränkt sich nicht auf die Verbindung London—Florenz. Das Geschäft der Cerchi hatte eine sehr grosse Ausdehnung; besonders der Ankauf von Wolle in England und in Schottland wurde, wie aus den Briefen hervorgeht, von der Gesellschaft in grösstem Massstabe betrieben.

Dabei war aber die Firma nicht bloss in England, sondern auch in Flandern und auf den Messen der Champagne, die bekanntlich unter jährlich sechsmaligem Ortswechsel fast das ganze Jahr ausfüllten, ständig vertreten. Es war eine umfassende Organisation, in die wir durch die Correspondenz einen Einblick gewinnen. Das leitende Haupt war Consiglio de' Cerchi in Florenz; in England wurde die Gesellschaft zur Zeit der Correspondenz durch Giacchetto Rinucci und Ghino vertreten; vorher war auch Ugolino Zampa ebenda für sie thätig gewesen; die Correspondenz bezieht sich auf manche Forderungen, die von ihm und an ihn in England erhoben wurden. In der Champagne erscheint Bindo Consigli als Hauptvertreter der Gesellschaft, der „nostri compagni di Campagna", in Flandern Benino und neben ihm Chiaruccio Chiari. In dem zweiten Briefe, vom 23. Juni 1291, theilt der Chef der Firma eine Reihe von Veränderungen mit, die er angeordnet habe; Benino, Chiaruccio und Ghino werden heimberufen; Bindo Squarcia[1]) wird mit Lapo Chiari nach England entsandt; ersterer hat sich unterwegs in Flandern von Benino Rechnung legen zu lassen. In England verbleibt Giacchetto auf seinem Posten; er wird angewiesen, mit dem schon vorher nach Schottland abgegangenen Chiaro stets die engste Verbindung zu unterhalten. Nebenbei mag bemerkt werden, dass auch Folco Portinari, der Vater von Dante's Beatrice, mit den Cerchi, deren Nachbar er auch war, in sehr enger Geschäftsverbindung gestanden hat; unter den Tutoren, die er in seinem Testamente vom 15. Januar 1288 den jüngeren Brüdern Beatricens bestellt hat, befindet sich auch D. Bindus olim Cerchii de Circulis[2]).

---

[1]) Bindo Isquartte erscheint am 6. Januar 1285 als Vertreter der Compagnia de' Riccomani in England, welche damals die Rechte, die sie auf die Schur von 1285 und folgende Jahre von einer Reihe von Klöstern erworben hatte, an die Compagnia de' Mozzi vergab. Pagnini, della Decima II, 324. — [2]) Er vermacht seiner Tochter ein Legat von 50 l. a fior. und setzt seine fünf Söhne zu Universal-Erben ein „ita tamen, quod ipsi Manettus et Ricoverus (die beiden ältesten, schon mündigen) l. 1500, quas utrique ipsorum concessit in peculium, sicut scriptum est in libris Societatis D. Uliverii et D. Bindi et Ioannis de Circulis, sibi et in sua portione debeant computare. — Item iussit, quod de omnibus .., que ipse testator .. debebit recipere

Auch die Vertretungen der Gesellschaft ausserhalb Englands waren natürlich in den Wechselverkehr einbezogen; unter ihnen war die in Frankreich, in erster Linie für die Messen der Champagne, unterhaltene Vertretung von besonderer Wichtigkeit. Sie diente zugleich als wesentliches Zwischenglied zwischen England und Italien, zumal zwischen diesen Messen und Florenz ein genau geregelter Courierdienst eingerichtet war; für seinen Theil des Weges nahm der Messcourier oft auch die englische Post mit. Namentlich pflegten die Vertreter der Gesellschaft in England die Hauptmasse des Baargeldes, dessen sie bedurften, von den Messen der Champagne zu beziehen. So hatte Giacchetto von der Wintermesse zu Troyes 1500 Mark Sterling von Bindo bezogen (danari che mandaste a pagare nella fiera di Tresetto, ciò furo per 1500 mar. di sterl.); dieser hatte die Thatsache nach Florenz berichtet, ohne indessen mittheilen zu können, wozu das Geld in England gebraucht wurde. Der Chef der Gesellschaft spricht seine Verwunderung darüber aus und bezeichnet es als unzweckmässig und schädlich, diese Summe so lange bis zu ihrer Verwendung liegen zu lassen; schon früher hätte er den Vertretern in England geschrieben, dass sie die erforderliche Ausrüstung mit Baargeld von der Messe zu Bar (der Ostermesse) und den späteren Messen beziehen sollten (che 'l fornimento, che vi bisognasse, traeste di Bari e dell' altre fiere appresso). Für die Zukunft spricht er die Erwartung aus, dass die Vertretung in England, was sie bisher immer unterlassen hätte, an jedem Messtermin der Hauptfirma in Florenz von der Höhe der Summen Mittheilung machen werde, die sie durch Tratten von den Champagnermessen oder anderswoher beziehen würde (e per ogni fiera ci scrivete i danari, che mandate a pagare in Campagna o in altra parte, chè infino a quì non avete fatto nulla).

---

et habere a Societate D. Uliverii et D. Bindi de Circulis, in corpore vel extra corpus ipsius Societatis, credatur et stetur simplici verbo dicti D. Ul. et D. Bindi et Ioh. de Circulis et aliorum sociorum, si quos adhuc habere voluerint. Isid. del Lungo, Beatrice nella vita e nella poesia del secolo XIII. Milano 1891, p. 113. Aus den Notizie genealogiche di Giov. Baldovinetti hat Lungo p. 137 die Bemerkung: Nel 1287 teneva (scil. Fulco) negozio insieme coi Cerchi, suoi vicini.

Man sieht, die reichhaltigen Angaben dieser Correspondenz lassen keinen Zweifel darüber, dass das mandare a pagare o a ricevere, wie es Pegolotti nennt[1]), die Tratte und das Avis an den Präsentanten (Remisse) im Jahre 1291 annähernd in ebenso allgemeiner Uebung unter den Florentinern gewesen sein müssen, wie zu Pegolotti's Zeit (1339) selbst[2]). Denn aus einem einzigen Geschäftsbriefe dieses Jahres ersehen wir[3]), dass die Tratte damals schon zu folgenden Zwecken zu allgemeiner Verwendung gelangte: 1. Die Vertretung einer florentinischen Gesellschaft in London bezieht auf diese Weise den grössten Theil ihres Geldbedarfs von den Messen der Champagne; 2. Florentiner in England senden durch Vermittelung dieses Hauses Geld heimwärts; 3. ein Gläubiger in Florenz cassirt auf diesem Wege eine Forderung an einen in England weilenden Landsmann ein; 4. der Procurator einer englischen Abtei sichert sich durch dieselbe Vermittelung den Bezug der nöthigen Geldmittel für seinen bevorstehenden Aufenthalt an der römischen Kurie. Offenkundig muss es danach erscheinen, dass die Tratte damals schon seit geraumer Zeit in Anwendung gewesen sein muss, wenn wir auch in Anschlag bringen mögen, dass gerade auf dem Gebiete des Handels eine einmal in Fluss gekommene Bewegung sich oft mit grosser Raschheit vollzieht. Immerhin werden wir den Gebrauch der Tratte unbedenklich bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückdatiren dürfen.

---

[1]) Pagnini, Decima III, 198. — [2]) Besonders interessant ist in diesem Zusammenhange folgende Bemerkung, die Pegolotti seiner Usoliste folgen lässt: Anche per termini di cambiora per lettere, e di tutti i denari, che vanno in avuta o in rendita di coloro, che fossero per le compagnie di Firenze a Nimissi o in Francia o in Fiandra o in Inghilterra, sì si solea ragionare loro a fiorino in Firenze per lettere dello pagamento per la prossima fiera di Campagna appresso del giorno della moneta pagata o ricevuta ne' detti luoghi a termini nominati e usati de' detti luoghi di Firenze. Ebd. 199. — [3]) Aus ihm ergiebt sich auch, dass J. E. Kuntze im Irrthum war, wenn er meinte (Deutsches Wechselrecht S. 132), dass in diesen Jahrhunderten (gemeint ist das 14. und 15.) die Versendung der Wechselbriefe noch nicht häufig war, sondern dass die Abnehmer der Wechsel diese als Reisende nach dem Zahlorte beförderten; damit fällt auch die von ihm behauptete nahe Verwandtschaft des Wechselbriefes dieser Zeit mit dem Handwechsel.

Für den ersten Blick mag es dieser Annahme gegenüber freilich auffällig erscheinen, dass bis jetzt auch nicht eine Tratte aus der ganzen dem 4. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts vorhergehenden Zeit zum Vorschein gekommen ist. Nur dem Zufall der Erhaltung und Veröffentlichung zweier Geschäftsbriefe der Correspondenz Cerchi verdanken wir die Kenntniss von ihrer allgemeinen Anwendung gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Indessen hängt der Umstand, dass Tratten selber aus dieser Zeit nicht erhalten sind, offenbar mit ihrer Briefform zusammen; auch die uns bekannten ältesten Tratten, von 1334, 1339 u. s. f., liegen uns nicht im Original vor; auch sie wären verloren, wenn sie nicht dem Wortlaute nach in einen notariellen Act eingerückt worden wären; nur darum, weil sie protestirt worden sind, sind sie erhalten geblieben. Man könnte nun sagen: so wie uns aus dieser späteren Zeit zahlreiche protestirte Tratten durch die Notariatsacten bekannt geworden sind, so müsste das auch für die frühere Zeit des Vorkommens der Tratte der Fall sein. Notariatsacten liegen uns aus dieser Zeit in zum Theil sehr grossem Umfange vor, die des Marseiller Notars Giraudus Amalrici vom Jahre 1248 in über 1000 Nummern, Acten genuesischer Notare in Lajazzo von 1274 und 1279, aus Famagusta von 1300 mit einigen hundert Nummern — Wechselproteste aber sind überhaupt nicht darunter. Wollte man daraus schliessen, die Tratte wäre in dieser Zeit noch nicht vorgekommen, so wäre das zu weit gegangen, wie gegenüber den Verträgen aus der letzten Zeit des 13. Jahrhunderts die Correspondenz Cerchi vom Jahre 1291 beweist. Dagegen ist der Schluss allerdings erlaubt, dass die Protestirung von Tratten in dieser Zeit noch nicht oder doch nur selten vorgekommen sein kann; die Tratten müssen weit regelmässiger honorirt worden sein, als später. Diese Erscheinung hängt nun, wie ich meine, eng mit der Art ihrer Entstehung und der ersten Entwickelung zusammen, die die Anwendung der Tratte im kaufmännischen Verkehr überhaupt genommen hat.

Denn wenn wir auch nicht im Stande sind, in Bezug auf die Zeit der Entstehung der Tratte bestimmtere Angaben zu machen, so können wir uns doch aus der Form, sowie aus den Umständen und Bedingungen, unter denen die Tratte in

den frühesten uns bekannten Fällen auftritt, einen Rückschluss auch auf die Art und Weise ihrer Entstehung erlauben. Die Basis, auf der wir dabei stehen, ist doch eine ganz andere und weit breitere als die, auf der frühere Erörterungen über den Ursprung der Tratte beruhen.

Zunächst ist die Bezeichnung, die die Tratte in der älteren Zeit ganz allgemein trägt, für die Beurtheilung ihres Wesens und ihres Zusammenhangs mit anderen Erscheinungen von erheblicher Bedeutung. Sie selber heisst „lettera di pagamento“ [1]), die Thätigkeit des Trassanten „mandare a pagare“ [2]), die des Remittenten, der den Präsentanten avisirt und den „Zahlungsbrief“ beifügt, „mandare a ricevere“. Auch der allgemeinere Ausdruck „traere“, dem mandare a pagare entsprechend, kommt schon im 13. Jahrhundert vor [3]), aber erst bei Uzzano, der sein Werk 1440 abschloss, finden wir die umständlicheren Ausdrücke der älteren Zeit allgemein durch die kürzeren rimettere e trar danari ersetzt [4]).

Nirgends heisst die Tratte in der älteren Zeit lettera di cambio, littera cambialis; aber gerade aus der Annahme heraus, dass die Tratte von ihrem Ursprunge an diese Bezeichnung getragen, hat man lange nur allzuviel geschlossen [5]). Ihr vermeintlicher Name verführte dazu, ihre Entstehung aus dem cambium minutum, dem Münztausch, herzuleiten; sie sollte „der auf den Fernen-Verkehr und ins Obligationenrecht übertragene Handwechsel“ sein [6]) und es war nur folgerecht, dass man ihre Handhabung dem Stande der campsores zuschrieb und die Tratte des Mittelalters nur als ein Wechslerpapier gelten lassen wollte [7]). Alle diese Folgerungen werden gegenüber der Bezeichnung, die die Tratte ursprünglich und ganz allgemein trug, von vornherein hinfällig; mit dem Münztausch, dem Handwechsel hat die Entstehung der Tratte keinerlei

---

1) Vgl. oben S. 118 f. — 2) Pegolotti bei Pagnini III, 198. Aber auch in der Tratte von 1339 am Schluss; Bonaini, Stat. pis. III, 202 f. Unten S. 140. — 3) Oben S. 131. — 4) Bei Pagnini, della Decima IV, 152, 153, 158. — 5) Noch v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 17, 18; v. Sicherer in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. (Leipzig 1890) S. 675. — 6) Kuntze, J. E., Deutsches Wechselrecht, Leipzig 1862, S. 130. — 7) Ebd. 129. Derselbe in Endemann's Handbuch IV, 2, S. 10; v. Sicherer a. a. O.

Zusammenhang; soviel ist schon aus dem Namen der lettera di pagamento mit Sicherheit zu schliessen.

Der alte Name der Tratte entspricht durchaus ihrem Inhalte wie ihrer Form. Mit vollem Recht hat Goldschmidt betont[1]), dass die Tratte nach Inhalt und Form ein blosser Brief ist. Ich ziehe aus diesem ihrem Charakter den einfachen Schluss, dass sie im brieflichen Geschäftsverkehr der Kaufleute unter einander erwachsen ist. Damit hängt auch eng zusammen, dass alle Tratten der älteren Zeit sich im Gegensatze zu den notariellen Urkunden der Sprache des Volkes, der italienischen Sprache bedienen. Die Sendung solcher Zahlungsbriefe von einem Kaufmann an den anderen hat das Vorhandensein einer regelmässigen kaufmännischen Correspondenz zur Voraussetzung. Diese wieder setzt voraus, dass eine kaufmännische Firma mit einem auswärtigen Platze in festen und regelmässigen Handelsverbindungen stand.

Solche Verbindungen waren nun im Zusammenhange mit der Natur des damaligen Handelsbetriebes in der Weise hergestellt, dass kaufmännische Firmen ihre besonderen Vertreter, Socii, Factoren, Agenten am fremden Platze unterhielten. Dieser Erscheinung begegnen wir erst im 13. Jahrhundert in wachsendem Umfange. Bewegte sich der Handel früher schon in gesellschaftlichen Formen, traten zu einer einzelnen Unternehmung oft sehr zahlreiche Gesellschafter zusammen, so bilden sich nun über die blosse Familien- und Wirthschaftsgemeinschaft hinaus feste Handelsgesellschaften, die sich für einen längeren Zeitraum zu gemeinsamem Betrieb einer bestimmten Art oder bestimmter Arten von Handelsgeschäften vereinigten. Sie entsendeten einen Theil ihrer Socii nach auswärtigen Handelsplätzen, um dort das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen, die vom Haupthause daselbst eingehenden Waaren in Empfang zu nehmen und zu vertreiben oder ihrerseits Waaren aufzukaufen und an das Haupthaus oder eine andere Vertretung der Firma zu senden. Sicher geht der Beginn dieser Entwickelung bis ins 12. Jahrhundert zurück; aber erst im 13. Jahrhundert drückt sie einem grossen Theile des Handelsbetriebs, namentlich der Italiener, die Signatur auf.

---

[1]) Universalgesch. des Handelsrechts I, 436.

Um ein Beispiel anzuführen, so zeigen uns die Acten des Marseiller Notars Giraudus Amalrici vom Jahre 1248 italienische Kaufleute daselbst in grossem Umfange thätig; namentlich sind es Häuser von Piacenza und Siena, die ihre Commanditen in Marseille unterhalten, während diese wieder durch andere Vertreter mit den Messen der Champagne in beständiger Verbindung stehen. Immer ausgedehnter und weitverzweigter wurde im Laufe des 13. Jahrhunderts dieses System des Handelsbetriebs durch offene Handelsgesellschaften dieser Art [1]); auf zwei Jahre pflegten sie sich, wenigstens in Florenz, zunächst zusammenzuschliessen, um dann nach erfolgter Abrechnung sich von neuem in gleicher oder mehr oder minder veränderter Weise zu organisiren [2]). Am Ende des 13. Jahrhunderts ist beispielsweise das florentinische Haus der Bardi, aus zahlreichen Gesellschaftern bestehend und eine grosse Zahl von Vertretern und Angestellten an allen wichtigen Handelsplätzen im Westen wie im Osten des italienischen Verkehrsgebietes unterhaltend, schon zu einem wirklichen Welthandelshause emporgestiegen [3]).

Das Vorhandensein solcher festen Handelsgesellschaften mit ihren Filialen und geordneten Vertretungen an auswärtigen Plätzen war die Voraussetzung der Entwickelung einer geregelten kaufmännischen Correspondenz und damit zugleich der Boden, in dem die Tratte in natürlicher Weise keimen und emporwachsen konnte. Nur auf solchem Boden begegnen wir der Tratte in der älteren Zeit; im engsten Zusammenhange mit den auswärtigen Vertretungen der Gesellschaft Cerchi tritt uns aus der Correspondenz derselben vom Jahre 1291 der lebhafte Trattenverkehr zwischen Florenz, Rom, England, den Messen der Champagne entgegen; der Fall von Dordrecht

---

[1]) Ueber die italienischen Handelsgesellschaften, die den Verkehr mit Frankreich pflegten, vgl. namentlich Bourquelot, Etudes sur les foires de Champagne I, 164 f.; über ihr Auftreten in England bietet Rymer's grosse Sammlung und die Arbeit Bond's (Archaeologia 1840) ein sehr reichhaltiges Material. Dazu die Zusammenstellung bei Goldschmidt, Universalgesch. I, 185 f. — [2]) Oben S. 126. — [3]) Aehnlich die Peruzzi. Vgl. Peruzzi, S. L., storia del commercio e dei banchieri in Firenze dal 1200 al 1345. Kuntze setzt diese Entwickelung etwas zu spät an; „während des 14. und 15. Jahrhunderts“ sagt er in seinem Wechselrecht S. 14 (Endemann's Handbuch IV, 2).

vom Jahre 1302 und die Erzählung Villani's von den erdichteten lettere di pagamento der Florentiner im Jahre 1317 lassen in gleicher Weise die Handelsgesellschaften mit ihren auswärtigen Organen als die Träger des sich der Tratte bedienenden Wechselverkehrs erscheinen und noch aus Pegolotti's Angaben ist dieser Zusammenhang deutlich erkennbar, wenn er von den „lettere dello pagamento per la prossima fiera di Campagna" spricht, deren sich die florentinischen Handlungshäuser (compagnie) im Verkehr mit ihren Vertretern in Nîmes, Frankreich, Flandern und England zu bedienen pflegten [1]).

Und wie das Bestehen solcher Handelsgesellschaften mit ihren festen auswärtigen Vertretungen die Vorbedingung für das Aufkommen der Tratte gewesen ist, so musste diese verschiedene Orte umspannende gesellschaftliche Organisation, wie ich meine, mit innerer Nothwendigkeit zur Entstehung der Tratte führen [2]). Die werthvollen und umfangreichen Mittheilungen des Briefwechsels zwischen dem Chef der Gesellschaft Cerchi und ihrem Vertreter in England sind es, die uns einen Anhalt dafür gewähren, wie wir uns etwa die Art der

---

[1]) Oben S. 132, Anm. 2. — [2]) Diesen Zusammenhang hat, wie ich sehe, J. E. Kuntze zuerst und schon früh erkannt (Deutsches Wechselrecht, Leipzig 1862, S. 132 ff.); allerdings hat er ihn mehr intuitiv aus den allgemeinen Verhältnissen heraus erschlossen, als dass er ihn auch im Einzelnen nachzuweisen vermocht hätte, so dass Goldschmidt (Universalgeschichte I, 419 A. 91) seiner Darstellung gegenüber sogar behauptet, dass das seit der ersten Aufstellung der Hypothese Kuntze's von ihm gesammelte urkundliche Material zur Evidenz ergebe, dass j e d e r quellenmässige Anhalt für dieselbe fehle. Dass ich im Uebrigen auch von Kuntze's Auffassung vielfach abweiche, ist oben schon zur Sprache gekommen. Insbesondere darf, und hierin ist Goldschmidt unbedingt beizustimmen, in einer Darstellung der Geschichte des Wechsels das notarielle Cambium nicht vernachlässigt werden; auch ist es nicht gerechtfertigt, nur von Commanditen der grossen italienischen Wechslerhäuser zu reden und den Wechsel selbst in den ersten Jahrhunderten seiner Geschichte als ein Wechslerpapier zu bezeichnen, das erst etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu einem Handelspapier in der Hand aller Kaufleute geworden sei. (So auch in Endemann's Handbuch IV, Abth. 2, S. 14 u. 10.) Der Geldhandel ist auch hier dem Waarenhandel der italienischen Kaufleute erst nachgefolgt und die „Comtoirs" sind ursprünglich nicht errichtet worden, um die Ausstellung von Wechselbriefen mit grösserem Nutzen betreiben zu können; für die Entstehung der Tratte bildet ihr vorheriges Bestehen geradezu die Voraussetzung.

Entstehung und ältesten Anwendung der Tratte vorzustellen haben.

Unterhielten mehrere an einem Orte bestehende Handelscompagnien der erörterten Art ihre Vertreter an ein und demselben auswärtigen Platze oder an verschiedenen Plätzen zugleich, so musste die Verschlingung und Verknüpfung ihrer Handelsinteressen im Zusammenhange mit der vielfachen Nöthigung zu Geldbezug und Geldüberweisung in zahlreichen Fällen den Gedanken nahe legen, einen Ausgleich der Bedürfnisse und Verbindlichkeiten durch einander entsprechende Leistungen an verschiedenen Orten zu bewirken. Eine besondere Erfindung war zu diesem Zwecke nicht erst zu machen; man bediente sich dazu naturgemäss der Anweisung[1]).

Nehmen wir beispielsweise an, dass zwei florentinische Gesellschaften in England thätig waren. Die eine sei ein grosses Wollhaus, wie wir ein solches in den Cerchi kennen gelernt haben, das die Rohstoffe in Massen aus England und Schottland ausführte, während die andere sich mit der Einführung von Colonialwaaren, Fabricaten u. dgl. beschäftigte. Für jene lag die Nothwendigkeit des Geldbezugs nach England zum Einkauf der Wolle vor, diese hatte in England aus dem Erlöse ihrer Waaren Geldmittel zur Verfügung und bedurfte derselben andererseits zum Einkauf auf den Messen Flanderns oder der Champagne. Bezeichnen wir die Gesellschaften in Florenz selbst mit A und B, ihre Vertreter in England als

---

[1]) Ich berühre mich hier mit Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Leipzig 1846, S. 68. J. E. Kuntze bekämpft zwar die Ableitung der Tratte aus der Anweisung, aber er selbst muss doch gestehen, dass „nach Form und Inhalt der Wechselbrief einer Anweisung ganz nahe kommt“ (Deutsches Wechselrecht, Leipzig 1862, S. 131). Dass ein bestimmtes der Tratte über die blosse Anweisung hinaus eigenes und für die weitere Entwickelung wesentliches Moment hinzutrat, kann doch an sich nicht die Richtigkeit der geschichtlichen Herleitung in Frage stellen. Wenn Kuntze (ebd. 135) erklärt, dass Biener durch seine Auffassung genöthigt sei, den Proprewechsel von vornherein auszuschliessen und die Geschichte des Wechsels mit einem Dualismus beginnen zu lassen, so hat er selbst doch gerade die eigenen domicilirten Wechsel (trotz seines Beispiels Nr. II S. 137) ganz vernachlässigt; und unser Wechsel ist, wie ich meine, in der That einer doppelten Wurzel entsprossen.

α und β, in der Champagne als α_1 und β_1, so gestaltete sich die Sache folgendermassen: α, der Vertreter der aus England exportirenden Firma, schrieb an A (oder α_1): „β hat aus dem und dem Grunde hier an uns (oder für uns) die und die Summe gezahlt; zahle daher an B (oder β_1) das und das. Berichte, dass es geschehen." Gleichzeitig schrieb β an B (oder β_1): „Wir haben hier an α (oder für α) aus dem und dem Grunde die und die Summe gezahlt; A (oder α_1) ist angewiesen, dafür an Dich das und das zu zahlen. Lass Dir also zahlen und berichte, ob es geschehen." In dem ersten Briefe haben wir die Tratte, in dem zweiten das Avis an den Präsentanten, wie uns beide Dinge in dem Geschäftsbriefe vom März 1291 entgegengetreten sind, im Keime vor uns. Zunächst konnten beide mitten in einem Geschäftsbriefe stehen, der im Uebrigen noch vielerlei andere Mittheilungen enthalten konnte. Bei Brief 2 konnte es auch dabei sein Bewenden behalten, da er eine einfache Benachrichtigung an den eigenen Vertreter enthielt; so findet sich denn auch dies Avis innerhalb des Geschäftsbriefes vom 24. März 1291 neben einer Fülle anderer Aufträge, Bemerkungen und Rathschläge der verschiedensten Art.

Wenn Aehnliches anfänglich mit Brief 1 auch geschehen sein mag, so ist doch klar, dass sich das bald als wenig zweckmässig herausstellen musste. Es schien natürlich, beide Briefe gleichzeitig zu befördern, mit derselben Gelegenheit oder demselben Courier; geschah das nicht, so konnten aus der verzögerten Ankunft der einen oder anderen Nachricht oder etwaigem Verluste der einen allerlei Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten sich ergeben. Auch galt es, dem β die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die von α versprochene Anweisung wirklich erfolgt sei. Das war auf die einfachste Weise dadurch zu erreichen, dass diese Anweisung schon am Ausstellungsorte selbst dem β eingehändigt wurde, damit er sie gleichzeitig mit seinem Avis an B an den auswärtigen Platz übersandte, natürlich demgemäss zunächst ebenfalls zu Händen des B. Dieser hatte dann den beigeschlossenen „Brief" dem A zu überreichen. Damit war bezüglich des Inhaltes dieses Briefes verbunden, dass man sich anderer Mittheilungen, die sich nicht auf die in Rede stehende Geldoperation bezogen,

im Allgemeinen enthielt; aus dem Geschäftsbriefe wurde die auf ein einzelnes Geschäft bezügliche Anweisung herausgehoben; die besondere lettera di pagamento war entstanden.

Auf diese Entstehung des „Zahlungsbriefes“ durch Loslösung derselben (der Anweisung) aus dem Geschäftsbriefe im Allgemeinen weist noch manches in den älteren aus dem 14. Jahrhundert erhaltenen Tratten hin; so in dem Waarenwechsel von 1334 die Angaben über Verkauf der Waare, Hinterlegung des Ueberschusses des Gelderlöses u. dgl., so auch am Schluss der Tratte von 1339 ein von Goldschmidt als nicht dorthin gehörig bezeichneter[1]) und deshalb übergangener Satz: „Francesco Falconetti ci a mandati a paghare per voi a gli Acciaiuoli schudi 230 d'oro“, ein Zusatz, der sich auf eine zweite Tratte bezieht, die dem Trassanten der ersten präsentirt worden war, während der Trassat der ersten in ihr als Remittent erscheint — ein kurzes Avis also des Trassaten an den Remittenten, dass die Tratte eingegangen. Der Zusatz ist offenbar bestimmt, die Honorirung des Wechsels zu befördern. In beiden Urkunden haben wir es mit protestirten Tratten zu thun; wir werden mit der Annahme schwerlich fehl gehen, dass schon in dieser Zeit die lettera di pagamento in den meisten Fällen auf den reinen Wechselinhalt beschränkt gewesen sein wird; ein innerer Zusammenhang der weiteren Mittheilungen mit dem Wechselgeschäft ist ja auch in diesen beiden Urkunden durchaus vorhanden.

Wir haben zunächst nur den Fall ins Auge gefasst, dass das Geldgeschäft sich zwischen den Vertretern zweier Handelsgesellschaften abspielte; auf solche Weise wird der Vertreter der Gesellschaft Cerchi in London den grössten Theil seines Geldbedarfs von den Messen der Champagne bezogen haben; der Brief vom 24. März 1291 erwähnt das „traere“ der hohen Summe von 1500 Mark Sterling. Indessen ist klar, dass es schon sehr früh, wohl noch in den ersten Zeiten der Anwendung der Tratte überhaupt, als genügend erscheinen musste, wenn die bei diesem Geschäft nothwendige feste Verbindung zwischen zwei Handelsplätzen durch die Vertreter nur einer Handelsgesellschaft hergestellt war, wenn nur Trassant und Trassat

[1]) Universalgesch. des Handelsrechts I, 441.

einer solchen Gesellschaft angehörten. Wenn irgend Jemand, der Geld von dem einen zum andern Orte zu übermitteln hatte, überhaupt Vertrauen zu der Sicherheit und Zuverlässigkeit der betreffenden Gesellschaft hatte, so erreichte er mit der privaten, in der Form des Zahlungsauftrags gehaltenen lettera di pagamento, die ihm behändigt wurde, denselben Zweck, wie mit dem notariellen, in die Form der Zahlungszusage gekleideten Cambium. So ergiebt sich aus dem Briefe von 1291, dass eine Reihe florentinischer Remittenten in England sich der Vermittelung des Hauses Cerchi bedient, ohne dass wir in diesen Fällen voraussetzen dürften, dass Remittent in England und Präsentant in Florenz einer und derselben Handelsgesellschaft angehörten. Die naheliegende Consequenz ist weiter, dass sich das Wechselgeschäft gelegentlich nur unter drei Personen abspielt und der Remittent zugleich als Präsentant auftritt; so hat der „procuratore dell' abbate e convento di nostra dama de' Verucchi“ bei den Compagnons der Cerchi in London die Valuta eingezahlt, um durch die Vermittelung dieses Hauses am Aufenthaltsorte der römischen Kurie 100 Pfund Sterling erheben zu können.

Seltener scheint es gewesen zu sein, dass man sich der durch die Vertreter eines angesehenen Hauses hergestellten festen Verbindung zwischen zwei Plätzen von Seiten solcher Personen, die nicht im Gesellschaftsverhältniss zu einander standen, auch dazu bediente, um Forderungen von einer an dem auswärtigen Platze weilenden Person einzutreiben oder sonst Geld an sich zu ziehen, so dass also das betreffende Haus es war, dessen Vertreter als Remittent und Präsentant zu fungiren hatten. Immerhin lag auch hier die Anwendung der lettera di pagamento durchaus nahe, sobald die Person des Trassanten dem betheiligten Hause genügende Sicherheit zu bieten schien; das in dem Geschäftsbriefe vom März 1291 enthaltene Avis an den Präsentanten bezieht sich auf einen Wechselbrief dieser Art.

Die Annahme, dass die Tratte zuerst innerhalb des intimen Kreises ein und derselben Handelsnation angehöriger und an ein und demselben auswärtigen Platze vertretener Handelsgesellschaften oder doch in engstem Anschluss an solche Handelsgesellschaften in Gebrauch gekommen ist, ist geeignet,

manche zunächst auffallende Erscheinung auf einfache Weise zu erklären. Es ist zunächst begreiflich, dass man sich, wo es sich um Zahlungen zwischen befreundeten Häusern oder Zahlungen zwischen einander verwandtschaftlich oder geschäftlich nahestehenden Personen unter Vermittelung eines Hauses handelte, nicht erst an den Notar um Aufnahme einer förmlichen Urkunde wandte; die einfache geschäftliche Mittheilung, die Anweisung im „Briefe" genügte bei diesem Verhältniss der betheiligten Personen durchaus. Mit der Steigerung des Handelsverkehrs, der Zunahme der geschäftlichen Beziehungen und der gegenseitigen Verflechtung der geschäftlichen Interessen steigerte sich die Zahl der Fälle, in denen Geldübermittelung nöthig wurde, ungemein; oft handelte es sich auch um kleinere Summen; sollte man da jedesmal den notariellen Apparat in Bewegung setzen? Das gegenseitige Vertrauen der einander nahestehenden Personen liess eine solche für den kaufmännischen Verkehr lästige Form zugleich als überflüssig erscheinen.

Von selbst erklärt sich nun auch das für die Tratte dieser Zeit so bezeichnende, wenigstens in der grossen Mehrzahl der Fälle vorhandene Auftreten der vier Wechselpersonen. Oft spielt sich das Wechselgeschäft geradezu zwischen zwei Societäten, zwischen je einem am Ausstellungsorte der Anweisung und je einem am Orte der Honorirung derselben befindlichen Vertreter zweier Handelsgesellschaften ab, so dass streng genommen nur zwei contrahirende Parteien übrig bleiben. Wo dies nicht der Fall ist, besteht auf der einen Seite, in der Regel zwischen Trassanten und Trassaten, ein Societätsverhältniss, während auf der anderen Seite die Person des Präsentanten von der des Remittenten geschieden zu sein pflegt; indessen kommt ein Zusammenfallen dieser beiden Personen doch schon in früher Zeit vor[1]). Das Versprechen der Leistung eines Dritten und das Versprechen der Leistung an einen Dritten, das in einer solchen Tratte mit vier Personen vorliegt[2]), erklärt sich daraus, dass diese dritten Personen mit den Contrahenten am Ausstellungsorte des Wechsels ursprünglich im

[1]) Schon 1291. Vgl. oben S. 128 f. — [2]) Brunner, H., Brügger Schöffensprüche zur Geschichte des Wechselrechts, Zeitschr. f. Handelsr. XXII, 8.

Societätsverhältniss oder doch in nahen persönlichen oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen zu einander stehen.

Da ferner die Socii oder Geschäftsfreunde unter einander ein natürliches und berechtigtes Interesse daran hatten, zu erfahren, warum sie zu zahlen oder zu empfangen hatten, so lag es schon aus diesem Grunde nahe, in der Tratte neben dem Namen des Remittenten regelmässig und in engster Verbindung damit auch den Grund der Wechselverpflichtung in Kürze mitzutheilen. Diese Mittheilung hatte aber noch einen anderen Zweck.

Denn im Zusammenhange damit beantwortet sich nun auch die wichtige Frage, was denn eigentlich die Tratte über die blosse Anweisung erhob, wie der einfache Brief, als welcher die Tratte ursprünglich erscheint, jenen streng verbindlichen Charakter gewinnen konnte, der die Anweisung erst zum Wechsel machte. Nun war mit der Angabe des Wechselgrundes zugleich die Angabe des Betrages der empfangenen (oder unter Umständen noch zu empfangenden) Valuta verbunden; in beiden Angaben war also gleichzeitig das Schuldanerkenntniss von Seiten des Trassanten enthalten[1]. Schon damit ist die Tratte über den Charakter der blossen Anweisung hinausgehoben. Und wenn Trassant und Trassat, wie es die Regel war, im Societätsverhältniss zu einander standen, so schloss die Zahlungsaufforderung, die von Seiten des Trassanten an einen Socius oder das Haupthaus erging, zugleich die Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit der Gesellschaft, der beide angehörten, in sich; die Anweisung war diesem Verhältniss gegenüber kein blosser Versuch zu zahlen, vielmehr folgte aus diesem Verhältniss die Verpflichtung für den Bezogenen, zu zahlen, und falls es nicht geschah, die Verpflichtung für die Gesellschaft, für die Nichtzahlung aufzukommen. Damit ist die Haftung des Ausstellers des Briefes gegeben und der Anweisung der Charakter des Wechsels aufgedrückt.

Standen Trassant und Trassat im Gesellschaftsverhältniss, so konnte von einem Accept natürlich nicht die Rede sein; aber auch sonst fehlt es bei der Tratte der älteren Zeit, da man die

---

[1] Vgl. v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 19.

Form nur im intimeren Kreise anwandte, nur in Fällen, wo man der Honorirung der Tratte völlig sicher zu sein glaubte.

Es erhebt sich die Frage, inwiefern das in der Tratte enthaltene Schuldanerkenntniss dem Gläubiger Sicherheit gewährte; genügte die einfache Scriptur wirklich, die Gesellschaft oder den Aussteller überhaupt regresspflichtig zu machen?

Zur Beantwortung dieser Frage muss man sich der corporativen Zusammenfassung der kaufmännischen Kreise in den verschiedenen Handelsplätzen Italiens erinnern, wie sie schon seit dem 12. Jahrhundert bestand, muss an Zunftbildungen denken wie die Arte di Callimala oder die Arte della Lana in Florenz, deren Societates den lebhaftesten Handelsverkehr namentlich nach Frankreich und England hin unterhielten. Eifersüchtig wachte man hier über der Standesehre, streng hielt man darauf, dass die Zunftgenossen einander nicht übervortheilten, dass Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehr, namentlich der Mitglieder, aufrechterhalten wurden. Die aus diesen Zünften selber hervorgehenden Handelsgerichte waren für die Beachtung dieser Dinge von höchster Bedeutung; für die Beobachtung und Geltendmachung des kaufmännischen Gewohnheitsrechtes, ob es nun im einzelnen Falle schon aufgezeichnet war oder nicht, stellten sie das wichtigste und sachverständigste Forum dar, das man sich denken konnte; der Berücksichtigung der wahren Bedürfnisse des Handels konnte man bei diesen Kreisen sicher sein. So finden wir denn auch schon in den noch aus dem 13. Jahrhundert stammenden lateinischen Statuten der Callimala ausgesprochen, dass auch den blossen Eintragungen in den nach bestimmten Vorschriften zu führenden Handlungsbüchern öffentlicher Glaube beizumessen sei [1]. Nicht minder genügte nach feststehendem Gewohnheitsrecht die einfache Scriptur des Kaufmanns, um diesen zu verpflichten; so wurde den kaufmännischen Consuln von Piacenza durch ihr Statut, das uns in der Revision von 1321 vorliegt, aber weit ältere Bestimmungen enthält, ausdrücklich vorgeschrieben, auf solche Schrift hin in derselben Weise Recht zu sprechen wie auf Grund einer notariellen

[1]) Filippi, G., L'arte dei mercanti di Calimala, Firenze 1889, p. 112 (lib. II, rub. 45). Vgl. Goldschmidt, Universalgesch. I, 383/84.

Urkunde[1]). Wenn Goldschmidt hervorhebt, dass die Executivkraft von Privaturkunden der Kaufleute bereits im 14. Jahrhundert vorhanden ist[2]), so meine ich ergänzend hinzufügen zu müssen, dass die volle Ausbildung dieser Erscheinung im Zusammenhange mit der Entwickelung der kaufmännischen Corporationen schon dem 13. Jahrhundert zuzuweisen ist.

So wurde die Tratte ganz von selbst durch das Zusammenwirken der Verhältnisse, unter denen sie entstanden und zuerst angewendet worden ist, über das Niveau der blossen Anweisung erhoben, ist sie ganz von selbst zu einer qualificirten Anweisung geworden; nicht bloss das ausdrückliche Valutabekenntniss[3]), sondern ganz besonders das Verhältniss der Personen, unter denen sich das Geldgeschäft abspielte, zu einander wie zu dem Kreise, an dessen Autorität sie gebunden waren, hat der lettera di pagamento die streng verbindliche Kraft verliehen, die sie zum Wechsel machte. Zunächst nur unter den derselben Heimathstadt angehörigen kaufmännischen Kreisen angewandt, gewährte sie diesen ein in keiner Beziehung geringeres Mass von Sicherheit, als es ein vor Notar und Zeugen aufgenommenes Instrument zu gewähren vermochte. An Beweiskraft und Verbindlichkeit stand die florentinische Tratte, der wir im Jahre 1291 so vielfach begegnet sind, in ihrem Kreise dem notariellen Wechsel gleich. In längerer Uebung, bei immer häufigerer Anwendung gelangte die Wechselstrenge, die volle Haftpflicht des Ausstellers der Tratte in Handelskreisen zu allgemeiner Anerkennung; sie wurde eine nothwendig mit der Tratte verbundene Eigenschaft.

Die florentinischen Geschäftsbriefe des Jahres 1291 haben uns gezeigt, dass man damals schon über die als ursprünglich anzunehmende Form der Anwendung der Tratte hinaus war. Als sie dann in den kaufmännischen Kreisen, die durch ihre ganze Organisation und ihren Verkehr auf die Anwendung der Tratte hingewiesen waren, zu voller und allgemeiner Einbürgerung gekommen, als die strenge Verbindlichkeit der Tratte durch die Praxis und in der Praxis zu uneingeschränkter Anerkennung gelangt war, konnte es nicht fehlen,

---

[1]) Stat. mercat. Plac. rub. 10. — [2]) Universalgesch. I, 174 Anm. 108. Ebenso v. Canstein, Wechselrecht S. 17. — [3]) Wie Biener annahm, a. a. O. 68.

dass man auch ohne die Vermittelung der Vertreter einer an mehreren Orten domicilirten Firma sich dieser sicheren Form der Geldübermittelung zu bedienen begann. Empfahl sie sich doch durch ihre Einfachheit, ihre dem Wesen und den Bedürfnissen des Handels entsprechende leichte und bequeme Handhabung vor dem notariellen Cambium von selbst. So trat die kaufmännische Privaturkunde, die lettera di pagamento, in immer ausgedehnterem Umfange und bei immer weiteren Kreisen an die Stelle der notariellen carta di cambio, nicht als eine Ausführung, sondern als vollständiger Ersatz derselben zunächst in den Fällen, wo die Wechselpersonen, die am auswärtigen Platz in Action zu treten hatten, feststanden. Order- und Inhaberclausel fehlen der Tratte noch lange, eben weil sie ein Erzeugniss der festgeknüpften, durch domicilirte Bevollmächtigte und Filialen wahrgenommenen commerciellen Verbindungen verschiedener Handelsplätze unter einander ist, wie sie dem Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert eigenthümlich waren.

Eine besondere Förderung scheint mir bei alledem der allgemeinere Gebrauch der Tratte durch das Verbot der Geldausfuhr empfangen zu haben, das in manchen Ländern bestand und sich nicht bloss auf die Ausfuhr von Bargeld heimischen Gepräges und Edelmetall beschränkte, sondern auch die Ausfuhr auf dem Wege des Cambium mit betraf. Wenn der König von England in dem bekannten Erlass von 1307[1]) den päpstlichen Collectores für ihre Geldsendungen an die Kurie die Benutzung dieses Weges (per viam cambii destinare) gestattet, so beweist das eben das Bestehen dieses Verbots. Dies Verbot konnte aber nur die Ausfertigung notarieller Instrumente über das Cambium treffen; die privaten Geschäftsbriefe, die die fremden Kaufleute mit ihrer Heimath oder anderen Plätzen austauschten, entzogen sich ihrer Natur nach jeder Controlle.

Dabei scheint es doch, als wenn die Anwendung der Tratte nicht gleichzeitig bei den romanischen Handelsnationen, auch bei den italienischen nicht, durchgedrungen wäre[2]).

---

[1]) Rymer, Foedera ad a. (Record Ed. I, 1014). — [2]) Immerhin ist wenigstens für die Mitte des 14. Jahrhunderts auch für Venedig anzunehmen, dass der Gebrauch der Tratte den der notariellen Wechsel-

Wenigstens macht das Material, das bis jetzt zum Vorschein gekommen ist, durchaus den Eindruck, als ob der toscanische Verkehrskreis, als ob Florentiner, Pisaner, Lucchesen mit der Anwendung der kaufmännischen Privaturkunde zu Wechselzwecken vorangegangen sind, während anderwärts das notarielle Cambium sich länger behauptet hat. Nur im toscanischen Verkehrskreise finden wir die Tratte schon am Ende des 13. und am Anfange des 14. Jahrhunderts in weitverbreitetem Gebrauch, während wir für die anderen italienischen Handelsnationen einen derartigen Nachweis für dieselbe Zeit nicht zu führen vermögen. Es könnte das an sich an der Beschaffenheit des uns bis jetzt zugänglichen Quellenmaterials liegen; indessen scheint doch in der That ein ähnlicher Unterschied obzuwalten wie in der Geschichte des Versicherungswesens in seiner Entstehungszeit, wo wir auch sehen, dass der notarielle Versicherungsvertrag in Genua noch lange üblich ist, während man sich in Toscana schon ganz allgemein der Police bedient.

Immerhin würde für diese Erscheinung auch materiell ein Grund vorliegen in dem wachsenden Uebergewicht, das seit dem Ende des 13. Jahrhunderts toscanische, besonders aber Florentiner Kreise in dem Geldverkehr der romanischen Handelswelt erlangten. Häuser wie die der Bardi, Peruzzi, Acciaiuoli umspannten mit ihrem Handel und Geldverkehr in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts fast die ganze damals bekannte Welt; sie sind es in erster Linie gewesen, die gestützt auf ihre an allen grösseren Handelsplätzen eingerichteten ständigen Vertretungen dem Wechsel in der Form des einfachen Briefes, der Tratte, zur allgemeinsten Verbrei-

---

urkunde durchaus überwog. Es lässt sich das aus dem Beschluss des grossen Raths vom 29. März 1357 schliessen, wonach wucherische Cambia auf die in Wahrheit hergegebenen Beträge zu reduciren seien. Dazu werden zunächst die consules mercatorum (das Handelsgericht) angewiesen, in einem Zusatz aber wird bemerkt, dass das auch von den ordentlichen Gerichten zu beachten sei „quando denarii contractus cambiorum stipulati essent per publica instrumenta“ und auf Grund solcher Documente bei ihnen Recht gesucht würde. v. Martens, Ursprung des Wechselrechts, Anhang S. 21. Das von Goldschmidt, Universalgeschichte I, 462, mitgetheilte Capitolare dei consoli dei merc. bezieht sich auf dasselbe Gesetz.

tung verholfen haben, in erheblich früherer Zeit, als man bisher anzunehmen geneigt war. Wenn ein Kaufmann in Mallorca im Jahre 1334 einen Wechsel auf die Filiale der Bardi in Pisa zieht und Deckung für denselben in der von ihm übersandten Waare anbietet, so ist das gewiss ein Zeichen dafür, dass die Tratte der Enge ihrer ursprünglichen Anwendung damals schon durchaus entwachsen war und dass der kaufmännische Verkehr sich das ihm längst zu eigen gewordene Mittel in immer weiterer Ausdehnung dienstbar zu machen bestrebt war.

Mit der erweiterten Bedeutung, die die Anwendung der Tratte für den Waaren- und Geldverkehr erlangt hat, hängt es zusammen, dass auch bei diesem Verkehr die vermittelnde Thätigkeit des vereideten Maklers eintrat. Seine Beziehungen setzten ihn in den Stand, für den Geldbezug von auswärts wie die Geldüberweisung nach auswärts diejenigen Firmen und Einzelpersonen anzugeben, durch welche diese Operationen zum gegebenen Zeitpunkt in der für ihren Auftraggeber günstigsten Weise vorzunehmen waren. Zum erstenmale begegne ich der Vermittlung des Maklers in den beiden von Lastig [1]) veröffentlichten Bucheinträgen des Florentiner Hauses Davanzi vom Jahre 1301; wahrscheinlich erfolgten die hier vorgesehenen Zahlungen an G. Chasciotti auf lettere di pagamento [2]) hin, die von Ghino Davanzi und Comp. auf ihre Vertreter bei den Messen von Troyes und Lagny abgegeben waren [3]). Die den Maklern zustehenden Gebühren pflegten in feststehendem Tarif von Staats- oder Corporationswegen geordnet zu sein; Pegolotti gedenkt des senseraggio di cambiora per lettera an zahlreichen Stellen seines Handbuchs [4]). Dass es neben den vereideten Sensalen auch der wilden Makler nur zu viele gab, die in so verkehrsreichen Plätzen, wie es die grösseren Städte Toscanas im 14. Jahrhundert waren, ein nur zu ergiebiges Feld für ihre Thätigkeit fanden, sei nur nebenbei erwähnt.

---

[1]) Zeitschr. für Handelsr. XXIII, 171. — [2]) So auch Lastig ebd. 169; nur möchte ich diese Wechselbriefe nicht mit ihm als „erweiterte Auszüge aus Copien solcher Bucheinträge" bezeichnen. — [3]) Goldschmidt, Universalgesch. I, 425 A. 99 führt „die schwer verständlichen Bucheinträge über Wechsel auf die Champagnermessen von 1301" unter den notariellen Eigenwechseln auf. — [4]) Pagnini, Decima III, 28, 74, 248. Vergl. Goldschmidt a. a. O. 459 A. 160.

Mit der ausgedehnteren Anwendung der Tratte nahm mit Nothwendigkeit in wachsendem Masse die Zahl der Fälle zu, in denen der Wechsel protestirt wurde; der Trassat stand nicht selten mit dem Trassanten in nur sehr loser, manchmal, wie einzelne Wechselproteste (so für den Waarenwechsel von 1334) behaupten, in gar keiner Geschäftsverbindung; so kam es nun oft genug vor, dass Tratten nicht acceptirt wurden und dass zur notariellen Aufnahme des Wechselprotestes geschritten werden musste. Solchen notariellen Urkunden verdanken wir die Erhaltung der ältesten bis jetzt in ihrem Wortlaut bekannt gewordenen Tratten; aber die Geschichte der Tratte ist erheblich älter als diese Dokumente, die schon die Zeugnisse einer erweiterten Anwendung der Tratte sind. Und wie der Wechselprotest, so tritt nun auch das förmliche Accept auf, das der Tratte in ihrem ursprünglichen Anwendungskreise in gleicher Weise fehlen musste; das kaufmännische Statut von Lucca vom Jahr 1376 verlangt zuerst, dass die Tratte mit dem schriftlichen Accept des Bezogenen versehen werde und dasselbe Statut ist es auch, das andrerseits die schriftliche Erklärung desselben auf dem Wechselbriefe, nicht zahlen zu wollen, für ebenso wirksam wie den notariellen Protest erklärt [1]).

Erst in dieser Zeit, der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, kommt für die lettera di pagamento die Bezeichnung lettera di cambio auf und wird rasch allgemein. Pegolotti (1339) redet noch von den Cambiora, che si mandano a pagare o a ricevere per lettera di pagamento oder kurz von den Cambiora per lettere [2]). Von hier aus war zu der Bezeichnung lettera di cambio nur ein kleiner Schritt. Die Tratte selbst enthielt übrigens keineswegs immer die Wechselclausel; sie fehlt bei Luccheser Tratten noch des 8. Decenniums im 14. Jahrhundert [3]), aber der Zweck des Zahlungsbriefes, der durchaus derselbe war wie bei der notariellen carta di cambio, legte die entsprechende Bezeichnung der lettera di pagamento als lettera di cambio besonders nahe. Lattes führt für

[1]) Lastig, Zeitschr. f. Handelsrecht XXIII, 175. Erstes praktisches Beispiel solcher Erklärung von 1392 bei Lastig, Markenrecht und Zeichenregister S. 124. — [2]) Bei Pagnini, Decima 198 und oft. — [3]) Bei Goldschmidt a. a. O. 443 und Anm. 130 ebd.

das älteste Vorkommen dieser Bezeichnung das Kaufmannsstatut von Pavia vom Jahre 1368 an[1]); der grosse Rechtsgelehrte Baldus braucht am Ende des Jahrhunderts die Ausdrücke „epistola“ und „scriptura seu littera cambii“ in Bezug auf die Tratte von 1381 ohne Unterschied[2]) und ebenso redet er von litterae cambii in einem interessanten Briefe, der neuerdings veröffentlicht worden ist und nichts anderes als ein Avis an den Präsentanten mit genauer Instruction für denselben darstellt[3]). Eine Tratte, die sich selbst als lettera di cambio bezeichnet, ist bis jetzt vor dem Jahre 1392 nicht nachgewiesen[4]).

Damit mögen diese Beobachtungen zur Entstehungsgeschichte der Tratte schliessen. Ich glaube gezeigt zu haben, dass wir die Erkenntniss der wirklichen Entstehung der Tratte nicht in formalistischer Weise zu gewinnen suchen dürfen; nicht aus der passiven Orderclausel des domicilirten Eigenwechsels werden wir die Tratte herzuleiten haben, zumal diese Clausel nicht einmal in allgemeinem Gebrauch gewesen ist[5]); sondern aus den Bedingungen und den Bedürfnissen des Handelsverkehrs jener Zeit selber, im Zusammenhange seiner Entwickelung und auf Grund der mancherlei Zeugnisse, die uns erhalten und bis jetzt bekannt geworden sind, müssen wir streben, auch die Entstehung der Tratte zu erklären. Die Tratte ist nicht der Urwechsel, insofern der Wechselzweck vor ihrer Anwendung schon durch die in die Form des Cambium gekleidete notarielle Schuldurkunde mit Zahlungs-

---

[1]) Lattes A. Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, Milano 1882, S. 190 A. 13. — [2]) Baldus, Consilia II Nr. 190 (Frankf. 1589). Demnach irrt Lattes, wenn er a. a. O. behauptet, Baldus brauche den Ausdruck littera cambii noch nicht. — [3]) Patetta: Ein Brief des Baldus über Wechselgeschäfte; Zeitschr. f. Handelsrecht XLI, S. 120. — [4]) Lastig., Markenrecht und Zeichenregister S. 124. — [5]) Die überaus zahlreichen von Goldschmidt, Universalgesch. I, 400 Anm. 44 angeführten Belege gehören fast ausnahmslos dem genuesischen Verkehrskreise an; nur zwei venezianische Urkunden des 12. Jahrhunderts sind darunter. In Anm. 48 (S. 402) führt Goldschmidt selbst an, dass die nicht minder zahlreichen Marseiller Verträge diese Clausel nicht enthalten. Auch J. Behrend hält es für zweifelhaft, ob der passiven Orderclausel die ihr von Goldschmidt beigelegte Bedeutung zukommt. Deutsche Litt.-Zeitung XII (1891), 1544.

versprechen erreicht worden ist; aber sie ist völlig selbstständig, neben dem Cambium, entstanden, als ein im engen Zusammenhange mit neuen Betriebs- und Organisationsformen des Handels erwachsenes Gebilde, das mit seiner dem Wesen des Handels entsprechenderen Natur die ältere Form mehr und mehr verdrängt hat.

Litteratur.[1]

1. Ludwig Huberti, Die Entwickelung des Gottesfriedens in Frankreich. Erste Hälfte. Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doctorwürde in Würzburg. 1891. 101 S.
2. ——, Friede und Recht. Eine rechts- und sprachvergleichende Untersuchung. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1891. 5. Band, S. 1—20.
3. ——, Der Gottesfriede in der Kaiserchronik. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth. XIII (1892), S. 133—163.
4. ——, Die Einwirkung des Gottesfriedens auf die Stadtrechte. Erste Hälfte: Der Gottesfriede und das Stadtrecht von Barcelona. Habilitationsschrift bei der juristischen Facultät der Kgl. pr. Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn[2]) eingereicht. Ansbach 1892. 43 S.
5. ——, Studien zur Rechtsgeschichte der ersten Friedenskonzilien in Frankreich. Westdeutsche Zeitschrift, XI (1892), S. 39—71.
6. ——, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden. Erstes Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich. Mit Karte und Urkunden. Ansbach 1892. XVI u. 573 S.
7. ——, Neue Urkunden zur Geschichte der Friedenssatzungen. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1892. VI. Bd.

---

[1]) Wegen Raummangels musste der grösste Theil der für das diesjährige Heft bestimmten Anzeigen für das nächste Heft zurückgelegt werden. — [2]) Der Verfasser war niemals Privatdocent in Bonn.

Für einen jungen Gelehrten, der 1891 promovirt hat, in zwei Jahren in der That eine staunenswerthe Productivität, welche das vorstehende Verzeichniss der Schriften des Herrn Dr. iur. Ludwig Huberti enthüllt. Bei näherem Zusehen schwindet freilich diese Productivität zusammen zu einer bei Gelehrten bis jetzt glücklicher Weise seltenen Betriebsamkeit, die es versteht, denselben Stoff in immer neuen Formen oder auch nur unter neuen Titeln in den verschiedensten Zeitschriften immer von neuem zu utilisiren und auf den Markt zu bringen. Nr. 7 ist freilich niemals auf den Markt gebracht worden; in der Quidde'schen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft findet sich eine solche Publication des Verfassers nicht, auch sonstwo ist sie meines Wissens nicht erschienen; ich kenne sie nur aus dem Verzeichniss der Bücher, welches der Verfasser Nr. 6 vorgesetzt hat, in welches sie ebenso wie Nr. 1—5 aufgenommen ist. Sie ist also wohl ein Wechsel auf die Zukunft gewesen, den die Quidde'sche Zeitschrift nicht acceptirt hat, ebensowenig wie die Bonner Juristenfacultät die wirklich im Druck erschienene Habilitationsschrift Nr. 4. Nr. 4 bildet übrigens einen wörtlichen Bestandtheil von Nr. 6, S. 353—386, obgleich es auf S. 4 Anm. heisst: „Vorliegende Abhandlung bildet die Vorarbeit zu einer umfassenden Darstellung u. s. w., die unter dem Titel: Studien u. s. w. erschienen ist.“ Unter „Vorarbeit“ pflegte man seither etwas Anderes zu verstehen als einen Wiederabdruck aus einem bereits erschienenen Buche. Von Nr. 3, welcher Aufsatz 30 Seiten füllt, sind nur 6 Seiten Original, S. 156—161. Die Einleitung ist aus Nr. 1 zurechtgemacht und die §§ 1 bis 4 und 6 sind wörtlich entlehnt aus Nr. 1, S. 80—97. 100. 101. Nr. 5 ist eine Wiederholung des in Nr. 1 und in den ersten Capiteln von Nr. 6 Gebotenen; auch dieser Aufsatz giebt sich als „Vorarbeit“ zu den Studien (Nr. 6), „die soeben erschienen sind“. Der Inhalt von Nr. 1 ist im Ganzen so ziemlich wörtlich in Nr. 6 aufgenommen. Der grössere Theil von Nr. 2 kehrt im § 1 von Nr. 6 wieder, der kleinere erste Theil enthält im wesentlichen eine recht überflüssige sogenannte „sprachvergleichende Untersuchung“, d. h. eine Compilation aus den Lexicis.

Man sieht aus dieser Uebersicht: so productiv wie er thut, ist der Verfasser nicht. Immerhin bleibt aber noch ein stattlicher Band von nahezu 600 Seiten (Nr. 6), der sich als erstes Buch einer umfassenden Darstellung giebt; aus der Anmerkung in Nr. 4 erfahren wir, dass ein zweites und drittes Buch in kürzester Zeit folgen sollen. Der stattliche auf trefflichem Papier in breiter Schrift gedruckte Band gehört zu jenen monströsen Büchern, wie sie, leider müssen wir sagen, nur in Deutschland möglich sind. „Mit Urkunden“ steht auf dem Titel, d. h. die Quellen, die ja zum allergrössten Theile aus Urkunden bestehen, sind im Texte selbst meist in extenso abgedruckt, in die Darstellung eingeschoben; mit einem solchen geschmacklosen Verfahren lassen sich ja schon viele Bogen füllen. Der Verfasser giebt vielfach an, er lasse nun die und die Urkunde „im berichtigten Texte“ folgen. Diese Berichtigungen gehen nun durchaus nicht etwa auf Neuvergleichungen von Handschriften zurück; sie bestehen vielmehr zum allergrössten

Theil in Veränderungen und Vermehrungen der Interpunction und dergleichen, welche durchaus nicht immer glücklich ausgefallen sind, vielfach den Sinn entstellen. Viele Seiten sind weiter auch dadurch hergestellt, dass dieselben Büchertitel in den Anmerkungen derselben Seite sechsmal, achtmal, zwölfmal in extenso unter einander wiederholt werden, z. B. S. 47 zwölfmal unter einander: Boretius, Capitularia regum Francorum I, S. x.

Seiten, Bogen kann man ferner auch durch Plagiate füllen. S. 298—300, fast drei Seiten, sind, mit Unterbrechungen durch kurze eigene Sätze, wörtlich dem Buche Steindorff's über Heinrich III. I, S. 139 bis 141 entnommen; die gelehrten Anmerkungen Steindorff's erscheinen hier in den Text eingeschoben. Freilich wird Steindorff zweimal dabei citirt, aber gerade so, dass der nichts ahnende Leser erst recht glauben muss, diese Ausführungen rührten von Herrn Huberti selber her und seien nicht das geistige Eigenthum eines Anderen. Ich fühle nun einem solchen Buche gegenüber durchaus keinen Beruf, Zeit und Mühe an die Aufsuchung weiterer Plagiate zu verschwenden, habe aber gegründeten Verdacht, dass die Plagiate, auch aus französischen Autoren, wo das Plagiiren ja viel unverfänglicher ist, in dem Buche einen grossen Raum einnehmen. Jeder Benutzer sei daher gewarnt, nicht unbesehen alles, was da gedruckt ist, für das Eigenthum des Verfassers zu halten.

Die Belesenheit des Verfassers erscheint für einen Anfänger geradezu verblüffend; das Bücherverzeichniss enthält, einschliesslich der Schriften des Verfassers selbst, 108 Nummern. Diese Zahl reducirt sich nun freilich auch wieder dadurch, dass der Verfasser mehrfach zwei Schriften, von denen die eine nur einen Theil der zweiten bildet (Dissertation, die später im Verlage erschienen ist), beide aufführt; s. z. B. Eggert, Göcke, Kluckhohn, Schwalm u. A. Auf solch einen Gedanken verfällt sonst wohl nur ein Bibliothekar, der nach bibliographischer Vollständigkeit strebt, oder Jemand, der Anderen Sand in die Augen streuen will. Aehnlichen Charakter haben die massenhaft vorkommenden Autorencitate im Texte, da wo man sie völlig entbehren kann; z. B. S. 56, wo der Verfasser die neueren Untersuchungen über die Continuität des römischen Rechts in Frankreich im Mittelalter bei den Haaren in den Text zieht: „so die Untersuchungen von de Hinojosa, Ortolan und Labbe, Rivier, Flach, Conrat, Tardif, Chiapelli"; S. 88: „Das Nähere im Abschnitt über das Asylrecht der kirchlichen Gebäude bei Frauenstädt, Weinhold, Dann, de Beaurepaire, Grashoff, Proost, Löning, Waitz, Wilda, Richter-Dove, v. Bar, K. Maurer, und vor allem bei Hinschius"; S. 354: „Es genügt, nur beispielsweise an die Namen Wauters, Flammermont, Morel, Roserot, Giry, Bonvalot, Pouffin, Luchaire zu erinnern. Weitere Litteraturangaben finden sich bei Monod". Auf diese Weise lässt sich manche Seite füllen, und der Uneingeweihte staunt noch die Belesenheit des Verfassers an; der citirte Autor fühlt sich möglicher Weise geschmeichelt, ein auch nicht zu unterschätzender Vortheil.

Weiter werden Seiten gefüllt mit Anführung der entgegenstehenden

Ansichten früherer Autoren; auch die ehrwürdigsten Baronius, Labbe u. s. w. entgehen diesem Schicksale nicht.

Ueber den wissenschaftlichen Werth eines solchen Machwerks ist nicht leicht zu urtheilen. Ich habe den Eindruck, dass das, was hier in geradezu unerträglicher Weitschweifigkeit auf fast 600 Seiten vorgetragen wird, sich auf 100 Seiten ebenso gut und noch besser hätte sagen lassen. Die geradezu unleidlichen Digressionen und Excurse, welche die Darstellung verunstalten, seien nur erwähnt. Das ganze Buch strotzt von Gelehrsamkeit — und ich will gar nicht in Abrede stellen, dass der Verfasser nicht die meisten von ihm citirten Schriften wirklich gelesen oder doch wenigstens eingesehen hat — aber diese Gelehrsamkeit ist meist eine völlig deplacirte, eine scholastische. Auch die Methode des Verfassers ist eine scholastische. In Zweifelsfällen folgt er der probabeleren Meinung, dem klangvolleren Namen, der maior und sanior pars. Nur ein Paar Beispiele statt vieler. S. 34 wird das Datum der ersten Synode von Charroux, welcher der Verfasser grundlegende Bedeutung für die Entstehung des Gottesfriedens beimisst, besprochen; da heisst es: „am 1. Juni 989, wie ich mit Labbe, Hardouin, Mansi, Kluckhohn, Sémichon, v. Hefele annehme mit Rücksicht auf die Angabe bei Labbe (soll heissen „die Angabe der Urkunde“) anno Hugonis regis tertio, anno quinto Iohannis XV. papae; denn Hugo wurde am 3. Juli 987 — so nach Boubnov, dagegen nach Havet zu Noyon am 1. Juni 987 — zum König gekrönt. Pfister, Bouquet und die Histoire litéraire lassen die Wahl zwischen 988 oder 989“. Wie gründlich und gelehrt das alles klingt, vor allem auch die Rücksicht auf das Datum der Urkunde selbst und die neuesten Untersuchungen über die Epoche König Hugos! Selbstständige Wissenschaftlichkeit und Methode ist es aber nicht. Denn das 5. Jahr des Papstes Johannes XV. läuft, wie aus der neuen Ausgabe Jaffé's zu ersehen war, von August 989 bis August 990, der 1. Juni des 5. Jahres ist also der 1. Juni weder des Jahres 988 noch des Jahres 989, sondern der des Jahres 990. Der 1. Juni des 3. Jahres König Hugos ist nun allerdings der des Jahres 989 — falls Hugo seine Epoche nach der ersten Krönung zu Noyon rechnete und nicht etwa nach der zweiten bald darauf zu Paris erfolgten, welche Havet wahrscheinlich gemacht hat; in letzterem Falle kommen wir gleichfalls auf das Jahr 990. Also nur zwischen 989 und 990 kann geschwankt werden; mir scheint, man muss 990 annehmen. Hätte der Verfasser einfach 989 angenommen, so könnte man sagen: si tacuisses, philosophus mansisses. So aber hat seine erheuchelte Gründlichkeit nur seine Unfähigkeit in der Behandlung derartiger Fragen aufgedeckt. — S. 184 bis 186 wird in geschwätziger Breite über das Jahr der 2. Synode von Charroux gehandelt, „in den Quellen“, wie der Verfasser sagt, „genannt Concilium Karrofense secundum a Willermo IV. Aquitaniae duce congregatum a. 1028 de fide catholica deque pace firmanda“. Wenn die „Quellen“ nun das Jahr 1028 angeben, wozu dann noch eine Untersuchung? Des Verfassers Quellen sind aber hier die Ueberschriften in den Collectiones conciliorum seit Labbe. Die einzige wirkliche Quelle

ist Ademar von Chabannes, und dieser giebt kein Jahr an. Der Verfasser folgt nun hier der Majorität: „Ich setze dieses Concil mit Labbe, Hardouin, Mansi, Pagi, Hefele u. a. in das Jahr 1028, während Waitz ungefähr 1020 angiebt, Bouquet die Wahl lässt zwischen 1028 oder 1031, l'art de vérifier les dates zwischen 1027 oder 1028". Dann folgt die geradezu unglaubliche Begründung: „Ohne einen bestimmten Grund von der Angabe der Zeit in den Quellen abzugehen, wird aber immer zu willkürlichen Datirungen führen" — und so folgt der Verfasser seinen „Quellen", d. h. den Herausgebern und Bearbeitern vom Jesuiten Labbe bis zum Bischof Hefele.

Das genügt wohl, um die Arbeitsweise, die Methode dieses fruchtbaren „Gelehrten" zu charakterisiren.

Nach alle dem wird es wohl Niemand dem Referenten verdenken, wenn er darauf verzichtet, die geringfügigen wissenschaftlichen historischen Resultate dieses Buches aus dem Schwalle von unnützem Gerede und übelangebrachter Pseudo-Gelehrsamkeit herauszufischen. In historischer Beziehung können wir das Buch entbehren. In juristischer Beziehung fühlt sich Referent nicht competent genug. Er erlaubt sich aber hier das Urtheil eines sehr competenten Fachmannes (Herr Huberti wird wohl errathen, wen ich meine) zu citiren: „Ueber älteres deutsches Strafrecht sind geradezu haarsträubende Behauptungen aufgestellt; dem Verfasser fehlt die Fähigkeit zu einer methodischen Darstellung juristischer Dinge". Ich halte mich um so mehr berechtigt und verpflichtet, dieses Urtheil hier anzuführen, als dem Buche von anderer juristischer Seite „vortreffliche Methode, gute Schulung, lichtvolle Gliederung des Stoffes, gründliche gewissenhafte Erforschung der Quellen" (also alles das, was es nicht besitzt) nachgerühmt worden ist — ein zum Himmel schreiendes Beispiel unseres Recensionswesens. Leider hat sich einer der ausgezeichnetsten französischen Forscher, Luchaire in der Revue historique 49, 403, durch die wüste Gelehrsamkeit des Buches Sand in die Augen streuen lassen und ihm einen wissenschaftlichen Werth zugesprochen, den es weder nach der historischen noch nach der juristischen Seite hin besitzt[1]).

Göttingen, im Februar 1893. L. Weiland.

Dr. D. Detlefsen, Kgl. Gymnasial-Director, Geschichte der Holsteinischen Elbmarschen. Glückstadt 1891. 1892. (Im Selbstverlage des Verfassers.) 2 Bde.

Die in diesem Werke gebotene erste eingehende, vielfach auf bisher unbenutzten archivalischen Quellen beruhende Geschichte der Elb-

[1]) Ich sehe hier ab von den lobenden Recensionen des Buches, die der Verfasser unter fremden Namen selbst geschrieben und in verschiedene Zeitschriften einzuschmuggeln gewusst hat.

marschen kann zwar in dieser Zeitschrift nicht eingehend besprochen werden, aber andererseits darf hier darauf hingewiesen werden, dass das Werk auch Manches, was in rechtsgeschichtlicher Beziehung von Interesse ist, bietet. Abgesehen von einzelnen die Rechtsgeschichte berührenden Erörterungen des Verfassers, namentlich Bd. 2 S. 338 ff. über die verschiedenen Gerichte und S. 353 ff. über die Brüderschaften und Gilden, enthält Bd. 1 S. 350 ff. einen nach einer bisher unbekannten Handschrift veranstalteten Abdruck des Spadelandbriefes für Wilster v. 1438 und S. 375 den bereits mehrfach herausgegebenen neumünsterschen (vgl. Brunner, Rechtsgesch. 1, 156 n. 55. 56) ähnliche „Hegeformeln zum Dinggericht“ nach einem in Herzhorn (bei Glückstadt) aufgefundenen, aus vier Quartblättern bestehenden, offenbar zum Gebrauch der Gerichtspersonen bestimmten Exemplar. Ferner bringt derselbe Band an bisher Unbekanntem mehrere, das Deichrecht betreffende Stücke, so S. 355 eine Aufzeichnung vom Deichrecht, S. 363 einen Aufsatz über „das höchste Wedde, Schauung und Pfändung“, S. 367 „Herzhorner Schauungsformulare“ und S. 369 die dem hannoverschen „Dieckrecht“, vgl. Hahn i. Arch. d. Vereins f. Gesch. d. Herzgth. Bremen u. Verden Jahrgg. 1886, verwandten „Hegeformeln des Raaer Land- und Deichrechts, endlich S. 393 ff. mehrere dem 15. und 16. Jahrhundert angehörige Gilderegeln für Itzehoe und Süderaudorf.

Paul Hinschius.

Sigmund Adler, Privatdocent an der Wiener Universität, Ueber das Erbenwartrecht nach den ältesten Bairischen Rechtsquellen (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von O. Gierke, 37. Heft) Breslau, W. Koebner 1891, VI u. 130 S. gr. 8.

Ueber die Frage, ob in der ältesten Epoche des bairischen Stammesrechtes Veräusserungsbeschränkungen bestanden, die in entgegenstehenden Rechten der Erben ihren Grund hatten, herrschen in der Litteratur verschiedene Ansichten. Der Verfasser macht uns mit ihnen in seiner klar und übersichtlich geschriebenen Einleitung bekannt; er zeigt, dass heute die herrschende Meinung (vertreten durch Bewer, Tomaschek, Brunner, v. Amira, Gierke, Huber, Pappenheim, Heusler, Schröder, wenn auch mit Abweichungen im einzelnen) zu einer Bejahung der Frage geneigt ist, so wie auch die ältere Schule (Eichhorn, Zimmerle, Häberlin, Gerber) auf einem bejahenden Standpunkte stand, während sich Beseler, Sandhaas, Lewis gegen die Existenz eines bairischen Beispruchrechtes erklärten. Die Frage ist darum wichtig, weil, wenn sie verneint wird, das bairische Recht die Annahme widerlegen würde, dass das Wartrecht der Erben ein allgemeines Durchgangsstadium auf dem Wege zum Individualeigenthum bezeichnet. Die Entscheidung

ist also von principieller Bedeutung für die Geschichte des deutschen Privatrechtes. Sie ist aber schwer zu treffen, weil nur ein spärliches Quellenmaterial zu Gebote steht. Man wird daher dem Verfasser Dank wissen, dass er dies Quellenmaterial so umfassend und sorgsam als möglich herangezogen und untersucht hat.

Seiner Beweisführung liegt folgender Gedankengang zu Grunde. Jedenfalls — das ist unbestritten — bestand in Baiern eine in dem Recht der Erben wurzelnde Veräusserungsbeschränkung bei Vergabungen zum Seelenheil. Das spricht das bairische Volksrecht selbst unzweideutig in seinem ersten Artikel (1, 1) aus: es werden Schenkungen an die Kirche dann für unanfechtbar erklärt, wenn sie nach Abtheilung mit den Kindern vorgenommen worden sind. Nun ist dieses Gesetz, wie der Verfasser zeigt, zur Zeit des Bonifatius „unter dem Sterne der katholischen Kirche" entstanden; es ist undenkbar, dass es den Zweck gehabt haben könnte, Vergabungen zum Seelenheil zu beschränken; im Gegentheil, es wollte sie fördern. In dieser Richtung bewegte sich auch die auf das Volksrecht folgende Gesetzgebung in Baiern: die Synode von Dingolfingen (772), die nach den Ausführungen des Verfassers dem Adel in Betreff von Schenkungen an die Kirche dasselbe Recht gewährte, das das Volksrecht schon den Freien gegeben hatte, und die karolingischen Kapitularien, die die Vergabungen an die Kirche nach der Richtung hin begünstigten, „dass von nun ab Entfernung aus der Grafschaft der belegenen Sache kein Hinderniss für eine unentgeltliche Tradition bilden sollte und die Tradition auch bei noch unabgetheiltem Gute stattfinden konnte", die aber andererseits daran festhielten, dass durch die Vergabung die Rechte der Erben nicht verletzt werden durften. Diesem zwar nur negativen Ergebniss, das aus der Gesetzgebungsgeschichte entnommen wird, fügen sich einmal die wenig zahlreichen in Betracht kommenden Formelstellen (der methodischen Auseinandersetzung S. 54 ff., dass überhaupt Formeln nur mit grosser Vorsicht verwerthet werden dürfen, ist durchaus zuzustimmen). Es wird aber vor allem durch die urkundlichen Zeugnisse bestätigt. In der genauen Verwerthung der aus der agilolfingischen und karolingischen Zeit stammenden Urkunden liegt das selbständige Verdienst der Abhandlung. Der Verfasser zeigt, dass nach dem, was die Urkunden uns erzählen, während der ganzen Periode bei unentgeltlichen Schenkungen die in dem Volksrecht fixierte Abtheilungspflicht weiter geübt wird, ja dass daneben in zahlreichen Fällen Mitwirkung entfernterer Verwandten, nicht nur der abtheilungsberechtigten Kinder, vorkommt, sei es um die Feierlichkeit der Handlung zu erhöhen, sei es weil sich die alte Familienorganisation der adligen Häuser erhielt.

Alles das bezog sich auf Vergabungen zum Seelenheil. Und nun wird gefolgert, dass das, was für sie galt, erst recht für die übrigen unentgeltlichen Vergabungen gegolten haben muss. „Wenn einmal unwidersprochen bleibt", sagt der Verfasser (S. 99), „dass zu jener Zeit des heiligen Bonifaz, als unsere Lex entstand, Vergabungen zum Besten der siegenden Kirche eine besondere Rechtswohlthat genossen, ja dass

sie unter dem Gesichtspunkt der echten Noth betrachtet werden mochten, dann müssen nothwendig Vergabungen anderer Art mindestens in gleichem Maasse durch entgegenstehende Rechte der Erben gebunden gewesen sein".

Aber der Verfasser beschränkt sich nicht auf die blosse Schlussfolgerung, sondern er stützt auch diese seine Behauptung vor allem durch ein Eingehen auf die Formeln und Urkunden, die in gleicher Weise für die agilolfingische wie für die karolingische Periode erkennen lassen, „dass das Recht für unentgeltliche Vergabungen überhaupt mindestens eine gleich strenge Bindung des Veräusserungswillens enthielt, als das Recht für Vergabungen zum Seelenheile" (S. 116). Zum Schluss wird wenigstens wahrscheinlich gemacht, dass es sich auch be onerosen Veräusserungen nicht anders verhielt.

Die Untersuchungen des Verfassers dürften der herrschenden Meinung zu wesentlicher Kräftigung dienen; sie erbringen keinen mathematisch strengen Beweis, wie das aber auch Niemand bei dem dürftigen Material verlangen kann; ihr Werth beruht in der unbefangenen, sorgfältigen Erörterung aller irgendwie in Betracht kommenden Punkte. Man wird also nicht genöthigt sein, die Auffassung von der im Lauf der geschichtlichen Entwickelung erfolgenden Umwandlung des Gesammteigenthums in Individualeigenthum um des bairischen Rechtes willen aufzugeben.

Berlin. R. Hübner.

Dr. Ernst Freiherr von Schwind, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation des Mittelalters. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von O. Gierke, 35. Heft) Breslau, W. Koebner 1891, XVIII u. 183 S. gr. 8.

In dieser „rechtsgeschichtlichen Studie" wird die Entstehung freier Erbleiheverhältnisse in zwei geographisch getrennten Gebieten Deutschlands untersucht. Das erste Kapitel betrifft die Rheingegenden, das zweite die Kolonisationsgebiete des deutschen Nordens und Ostens. In dem ersten Kapitel wird einleitungsweise das rechtliche Wesen der neuen Leiheformen, ihr Unterschied gegen die in früheren Zeiten gebräuchlichen Precarien und Beneficien kurz hervorgehoben und darauf zunächst in einem „dogmatischen Theil" an der Hand hauptsächlich mittelrheinischer Urkunden das Rechtsverhältniss in seinen einzelnen Aeusserungen geschildert. Der Verfasser betrachtet hier zuerst die „sachenrechtlichen Elemente"; er führt aus, dass schon die Form der Urkunden erkennen lässt, wie sehr man sich bewusst war, etwas anderes als eine völlige Eigenthumsübertragung vorzunehmen; dass nicht etwa eine Ueberlassung zu Eigenthum unter gleichzeitiger Begründung einer

Zinspflicht vorlag, dass vielmehr überall das Leihegut einem zweifachen Herrschaftsverhältniss unterlag, dem Nutzungsrecht des Beliehenen und dem Eigenthumsrecht des Verleihers. Es wird der Umfang und Inhalt der leiherechtlichen Befugnisse angegeben und hervorgehoben, dass die beiden dinglichen Rechte, das Leiherecht und das Eigenthum, das Leihegut in seiner Totalität erfassten, ohne dass man der Besserung eine besondere Behandlung hätte zukommen lassen. Der Verfasser erörtert am Schluss dieses Abschnitts die Frage, ob, wie Heusler annahm, die Erbleiheverhältnisse gerichtlich begründet werden mussten; man kann aber nicht sagen, dass er zu einer klaren Entscheidung gelangt, wenn er als Ergebniss den Satz hinstellt, die Mitwirkung des Gerichtes habe „im allgemeinen" nicht als Erforderniss gegolten. Ebenso lässt der Verfasser allzu sehr eine strenge Beweisführung vermissen, wenn er gegen Gobbers auszuführen sucht, dass die Leihegüter ohne besondere Förmlichkeit, ohne Mitwirkung des Leiheherrn, auf den Erben des Beliehenen übergingen, wenngleich ja zuzugeben ist, dass die Annahme eines formlosen Rechtsüberganges manches für sich hat.

Hieran schliesst sich die Erörterung der rechtlichen Beziehungen zwischen Eigenthümer und Beliehenen, der „obligationenrechtlichen Elemente", als deren hauptsächlichstes die Zinspflicht erscheint. Die Betrachtung der aus säumiger Zinszahlung sich ergebenden Folgen (lediglich Verlust des Leiherechts) führt den Verfasser zu dem Satz, dass auch die Zinsverpflichtung nur sachenrechtlichen Charakter besass. Damit tritt der Verfasser der Ansicht von Gobbers entgegen, der bereits für die ältere Zeit das obligationenrechtliche Moment stärker betont. Aber die eingehende Untersuchung des Verfassers ergiebt, wie mir scheint, unzweifelhaft, dass die Zinspflicht als eine auf dem Gute liegende Last, also als dingliche Verpflichtung erscheint.

An den „dogmatischen Theil" schliesst der Verfasser einen „historischen". Hier kommt es ihm auf den Nachweis an, dass die späteren freien Leiheverhältnisse in juristischer und wirthschaftlicher Hinsicht sich an die älteren hofrechtlichen, unfreien Leiheformen angeschlossen haben. Ich glaube, man wird dem Verfasser gegenüber der entgegengesetzten Ansicht von Gobbers durchaus beistimmen müssen und in den freien Erbleihen des 12. und 13. Jahrhunderts eine zeitgemässe Umbildung der älteren Leiheformen erkennen, wie das ja auch zu der allgemeinen Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse, auf die der Verfasser eingehend Rücksicht nimmt, durchaus passt.

In dem zweiten Kapitel, das sich mit den nördlichen deutschen Kolonisationsgebieten beschäftigt, bespricht der Verfasser zunächst in chronologischer Reihenfolge die einzelnen Urkunden, die über die Gründung von Kolonien ausgestellt worden sind, ausgehend von dem Vertrag, den 1106 der Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen mit mehreren holländischen Unternehmern schloss. An die Betrachtung der Kolonisationsprivilegien schliesst sich ein Ueberblick über die holländischen, flämischen und deutschen Dorfgründungen in Magdeburg und Meissen, in der Lausitz und in Schlesien, in Mähren und Böhmen,

Brandenburg und Preussen, Mecklenburg, Holstein und Lübeck. Allen diesen Kolonisationen ist gemeinsam, dass ein Unternehmer die Gründung des Dorfes in die Hand nimmt, wofür er dann die Stellung eines Schulzen erhält, und dass in den Gründungsurkunden hauptsächlich das Verhältniss zwischen den Bauern und dem Schulzen unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten festgestellt wird. Der Verfasser untersucht zum Schluss die rechtlichen Beziehungen der Bauern, des Schulzen und des Landesherrn zu dem Gebiet der Dorfschaft; er kommt zu dem Ergebniss, dass das Recht der Bauern kein Eigenthum, sondern nur ein weitgehendes Erbzinsrecht, das Recht des Schulzen, des Kolonistenanführers, ein Komplex obrigkeitlicher Befugnisse, endlich das des Landesherrn dagegen ein Gemisch dinglicher und obrigkeitlicher Gerechtsame gewesen ist. Der Verfasser giebt sich hierbei grosse Mühe, die Unanwendbarkeit des römischen und heutigen Eigenthumsbegriffs auf eine der drei Kategorien nachzuweisen; aber man fragt sich, gegen wen und zu welchem Zweck eigentlich diese Erörterungen so eingehend geführt werden, denn es wird doch heute Niemandem mehr einfallen, mittelalterlich deutsche Verhältnisse in romanistische Theorien zu zwängen, ganz abgesehen davon, dass der Verfasser selbst sein Ergebniss als die heute von den angesehensten Gelehrten vertretene Ansicht vorführt.

Ueberhaupt kann man nicht sagen, dass die vorliegende Schrift viel Neues enthielte oder auch das Bekannte in neuer, zusammenfassender Form darstellte. Es scheint, dass sich dem letzteren schon die Wahl und Umgrenzung der Aufgabe hindernd in den Weg gestellt hat. Man kann wohl Rechtsinstitute, die in bestimmten Gegenden und Rechten eine eigenthümliche Entwickelung erfahren haben, im Hinblick lediglich auf diese monographisch behandeln; auch würde eine rechtsgeschichtliche Darstellung der Grundbesitzverhältnisse in den Kolonisationsgebieten sehr wohl sich zu einem geschlossenen Ganzen gestalten lassen. Aber die vom Verfasser getroffene Auswahl trägt zu sehr den Charakter des Willkürlichen an sich. Er hätte, wie mir scheint, besser gethan, entweder nur das eine oder das andere Gebiet, entweder nur die Länder fränkischen Rechts oder das niederdeutsche „neue Deutschland“ zum Gegenstand zu wählen, dann aber auch die Untersuchung nicht nur auf den Zustand des 12. und 13. Jahrhunderts, sondern auch ebenso eingehend auf die früheren und späteren Zeiten zu erstrecken. Doch soll uns diese Bemerkung nicht hindern, für das Gegebene dankbar zu sein.

Berlin. R. Hübner.

Germanistische Chronik.

Am 24. August 1892 starb in München der Begründer des „Historisch-geographischen Handatlas", General der Infanterie z. D. Dr. Karl Spruner von Merz, ordentliches Mitglied der Königl. bayer. Akademie der Wissenschaften, im 89. Lebensjahre. — Am 6. November 1892 starb der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Wilhelm Maurenbrecher in Leipzig. — Am 27. December 1892 starb in Kassel der Reichsgerichtsrath a. D. Dr. Victor von Meibom (geb. 1821), früher Professor des deutschen Rechts in Marburg, Rostock, Tübingen und Bonn, ein hervorragender Forscher auf dem Gebiete des deutschen Pfandrechts. — Am 1. Mai 1893 starb zu Wertheim der fürstlich Löwensteinische Archivrath Dr. Alexander Kaufmann. — Am 19. Mai 1893 starb zu München der ordentliche Professor der Geschichte an der Universität Göttingen, Dr. August von Kluckhohn. — Am 19. Juni 1893 starb zu Strassburg i. E. der ordentliche Professor emer. der Geschichte Dr. H. Baumgarten. — Am 27. Juni 1893 starb zu Giessen der ordentliche Professor emer. des deutschen und Kirchenrechts Dr. Hermann Wasserschleben, 81 Jahre alt.

Der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Theodor von Sickel in Wien hat seine Professur niedergelegt.

Der Privatdocent Dr. Ludwig Huberti ist aus dem Verbande der Universität Leipzig ausgeschieden.

Der ausserordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. K. Burdach in Halle wurde zum ordentlichen Professor befördert.

Berufen wurden: der ordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Konrad Cosack in Giessen nach Freiburg i. Br., der ordentliche Professor des deutschen und öffentlichen Rechts Dr. H. Rehm in Giessen nach Erlangen, der Docent des öffentlichen Rechts Dr. Karl Bergbohm in Dorpat als ausserordentlicher Professor nach Marburg; der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Max Lehmann in Marburg nach Leipzig, der Archivrath Dr. Aloys Schulte in Karlsruhe und der Privatdocent Dr. E. Marcks in Berlin als ordentliche Professoren der Geschichte nach Freiburg i. Br., der ausserordentliche Professor der Geschichte Dr. W. Busch in Leipzig als ordentlicher Professor nach Dresden, der ausserordentliche Professor der Geschichte Dr. A. Naudé

in Berlin als ordentlicher Professor nach Marburg, der ausserordentliche Professor der Geschichte in Freiburg i. Br. Dr. Eduard Heyck in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg, der Privatdocent der Geschichte Dr. O. Redlich in Innsbruck als ausserordentlicher Professor nach Wien; der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Hermann Paul in Freiburg i. Br. nach München, der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Friedrich Kluge in Jena nach Freiburg i. Br., der ausserordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. F. Kauffmann als ordentlicher Professor nach Jena.

Habilitirt haben sich Dr. Rudolf Hübner in Berlin (Ostern 1892), Dr. Kurt Burchard und Dr. Heinrich Triepel in Leipzig, Dr. Joseph Heimberger in Würzburg.

Im November 1892 fand die 11. Plenarversammlung der badischen historischen Commission statt. Von rechtsgeschichtlich bedeutsamen Arbeiten lagen vollendet vor: Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Band I; Thorbecke, Die Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert; Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, 1. Lieferung; Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—97 (enthält einen wichtigen Abschnitt über die Reichskriegsverfassung); Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Bd. VII.

Die 34. Plenarversammlung der Münchener historischen Commission fand im Juni 1893 statt. Von der allgemeinen deutschen Biographie sind der 34. und 35. Band vollendet, von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland der 22. Band (Hirsch, Geschichte der medicinischen Wissenschaften in Deutschland). Das Erscheinen des 7. Bandes der Hanserecesse (1419—1425) steht unmittelbar bevor. Der 1. Band der jüngeren Serie der Reichstagsacten war bis auf Titel, Vorrede und Register im Druck vollendet; der durch den plötzlichen Tod des Herausgebers, Professor von Kluckhohn, verzögerte Abschluss des Bandes, sowie die Fortsetzung des Werkes wurde in die Hände des seitherigen Hilfsarbeiters Dr. Wrede gelegt.

S.

Monumenta Germaniae historica. Die Centraldirection tagte vom 6. bis 8. April d. J. in Berlin, um ihre 19. Plenarversammlung abzuhalten. Aus der Abtheilung Leges ist zunächst hervorzuheben, dass die von Herrn Professor L. R. von Salis in Basel bearbeiteten burgundischen Leges, nämlich die Lex Burgundionum und die Lex Romana Burgundionum noch im Jahre 1892 ausgegeben worden sind. Von Herrn Professor Zeumers Handausgabe der Leges Visigoth. ant. ist der Text der Fragmenta Euriciana, der Lex Visigothorum Reccessvindiana

und etlicher Anhänge gedruckt, so dass nur noch die Vorrede und die Indices zu erledigen sind. Die zweite Hälfte des zweiten Capitularienbandes, den Herr Dr. Victor Krause edirt, ist im Drucke bis zum 58. Bogen vorgeschritten. Mit Rücksicht auf den Zeitaufwand, den die bei den Capitularien besonders schwierige und mühevolle Zusammenstellung der Register und die in die Vorrede aufzunehmende Beschreibung und Classificirung der Handschriften erfordern wird, dürfte die Vollendung des zweiten Bandes kaum vor Ostern 1894 zu erwarten sein. Von Hübners Regesten der Gerichtsurkunden ist die zweite Abtheilung: Die Gerichtsurkunden aus Italien bis zum Jahre 1150 nebst Nachträgen zur ersten Abtheilung im 14. Bande dieser Zeitschrift veröffentlicht worden. Die merowingischen Synoden, welche Herr Hofrath Maassen in Wien unter arbeitsvoller Mitwirkung des Herrn Dr. Bretholz bearbeitet hat, sind in einem Bande von etwa 35 Bogen im laufenden Jahre erschienen. Die Bearbeitung der karolingischen Concilien wird Herr Dr. Krause übernehmen, sobald er die für den dritten Capitularienband bestimmte Ausgabe des Benedictus wird vollendet haben. Den ersten Band der Constitutionen des deutschen Reiches (seit Konrad I.) hat Herr Professor Weiland in Göttingen so weit gefördert, dass im April d. J. bereits 58 Bogen gedruckt waren und die Publication des ersten Bandes im Herbste dieses Jahres zu erwarten ist.

Was die anderen Abtheilungen der Monumenta anbelangt, so sei hier nur erwähnt, dass die Veröffentlichung der Variae Cassiodors in nächster Zeit bevorsteht, dass Herr Archivrath Krusch den Beginn des Druckes der merowingischen Heiligenleben für Ostern 1894 in Aussicht stellt, dass die zweite Hälfte des zweiten Bandes der Diplomata regum et imperatorum Germaniae im Laufe dieses Sommers erscheinen dürfte, dass Herr Professor Mühlbacher in Wien die Bearbeitung der Karolingerurkunden werkthätig in Angriff genommen hat und dass in der Abtheilung Epistolae der erste Band der epistolae Merovingici et Karolini aevi, der u. a. die austrasische Briefsammlung, die Briefe von und an Bonifatius und den Codex Carolinus enthält, im Jahre 1892 veröffentlicht worden ist.

In die Centraldirection ist Herr Professor Weiland in Göttingen als neues Mitglied eingetreten. H. Br.

The Publications of the Selden Society. London 1888 ff. Im Jahre 1887 wurde unter dem Vorsitz des Lord Chief Justice of England eine über England, dessen Colonien und die Vereinigten Staaten Nordamerikas verzweigte Vereinigung, die Selden Society, gegründet, der wir in Deutschland leider nichts Aehnliches an die Seite zu setzen haben. Unter dem Patronate der Königin von England stehend, setzt sich die Selden Society das Ziel, die Erforschung der Geschichte des englischen Rechtes zu fördern. Zu diesem Zwecke stellt sie sich u. a. die Aufgabe, ungedruckte und nach Bedürfniss auch bereits gedruckte Quellen zur

englischen Rechtsgeschichte kritisch herauszugeben und Materialien zu sammeln zur Vorbereitung eines Wörterbuches der englischen Rechtsausdrücke und zur Herstellung eines Glossars über den anglofranzösischen Sprachschatz.

Bekanntlich fehlt es uns in Deutschland an einer Vereinigung zur Herausgabe deutscher Rechtsquellen, wie sie England in der genannten Gesellschaft, Holland in der Utrechter Vereeniging für ihre nationalen Rechtsquellen besitzen. Wir sind in dieser Beziehung auf Privatarbeiten und auf das Wenige angewiesen, was die Monumenta Germaniae historica für die Rechtsdenkmäler der fränkischen Zeit zu thun in der Lage sind, und was bei den Unternehmungen der historischen Vereine nebenbei für die Rechtsquellen abfällt. Weit mehr aber haben wir Grund, die Engländer um die Hoffnung auf ein terminologisches Rechtswörterbuch zu beneiden, für dessen Vorbereitung die Selden Society ihren Mitarbeitern eine Reihe nachahmenswerther, weil praktischer Regeln an die Hand giebt. Kommt the Dictionary of Law Terms zu Stande, wie es geplant ist, so werden nicht nur die englischen Praktiker, sondern auch die Rechtshistoriker und die Historiker an ihm ein unschätzbares Hilfsmittel besitzen. Wenn man die Zersplitterung der deutschen Rechtsentwickelung mit der verhältnissmässigen Geschlossenheit der englischen vergleicht, wenn man die Mannigfaltigkeit der deutschen Mundarten erwägt und die Nothwendigkeit, bei Erklärung deutscher Rechtswörter auf die übrigen germanischen Rechte Rücksicht zu nehmen, wird man zugeben müssen, dass uns ein terminologisches Rechtswörterbuch wahrlich noch dringender nöthig wäre, als unseren englischen Stammesvettern. Das immerhin brauchbare Glossar von Haltaus ist nicht nur veraltet, sondern an sich ein ziemlich dürftiger Behelf. Die wissenschaftlichen Akademien Deutschlands und Deutschösterreichs, die in erster Linie berufen wären, für Herstellung eines Wörterbuchs der deutschen Rechtssprache einzutreten, sind bereits von anderen umfassenden Unternehmungen in Anspruch genommen, die zu gutem Theile der classischen Philologie und Archäologie zu statten kommen und es ist für absehbare Zeit kaum zu hoffen, dass ihre Budgets zu Gunsten grösserer germanistischer Pläne entlastet werden. Ein Wörterbuch der classischen Rechtswissenschaft ist vor etlichen Jahren in Angriff genommen und seitdem rüstig gefördert worden. Es wird von der Berliner Akademie aus den Mitteln der Savigny-Stiftung unterstützt. Sollte nicht etwa in massgebenden Kreisen allmählich die Ueberzeugung aufdämmern, dass ein Wörterbuch der deutschen Rechtssprache für uns ein mindestens ebenso dringendes Bedürfniss ist, als ein Thesaurus der römischen Jurisprudenz? Durch die Vernachlässigung des heimischen Sprachschatzes ist unsere heutige Rechtssprache entsetzlich blutleer geworden; sie kann nicht durch gekünstelte Uebersetzungen lateinischer Rechtsausdrücke nach dem Muster Windscheids oder des in erster Lesung zu Stande gekommenen Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nur aus dem Borne der älteren deutschen Rechtssprache wieder aufgefrischt werden.

Doch genug davon. Ich darf hier meine Aufgabe nicht vergessen, die nicht darin besteht, für ein Wörterbuch der deutschen Rechtssprache Stimmung zu machen, sondern die Veröffentlichungen der Selden Society zu besprechen.

Bisher sind erschienen: 1. Select Pleas of the crown, I. ed. F. W. Maitland 1888. 2. Select Pleas in manorial and other seignorial Courts I. ed. Maitland 1889. 3. Select Civil Pleas I, ed. Baildon 1890. 4. The Court Baron together with select pleas from the bishop of Ely's Court of Littleport ed. Maitland and Baildon 1891. 5. Leet Jurisdiction in the City of Norwich during the 13.th and 14.th centuries ed. W. Hudson 1892.

Dem Texte der abgedruckten Quellen ist eine englische Uebersetzung beigefügt, die nicht selten die Stelle eines fortlaufenden Commentars vertritt. Von den fünf Bänden hat nur der dritte an der englischen Sitte festgehalten, die Abkürzungen und Siglen der edirten Handschriften im Drucke wiederzugeben. Ich wünschte, dass die Selden Society diese Halbheit bei ihren Publicationen grundsätzlich ausschlösse. Einen Ersatz für Photographie oder Facsimile vermag jenes Verfahren nicht zu bieten. Andererseits erhält man einen nicht leicht lesbaren und die Augen übermässig anstrengenden Text. Die Zahl derjenigen, welche die von Baildon abgedruckten Rechtsfälle von Nummer 1 bis Nummer 256 mit gleichmässiger Gründlichkeit durcharbeiten, wird wahrscheinlich eine ziemlich geringe bleiben. Weit öfter dürfte sich das Bedürfniss einstellen, sie mit Rücksicht auf ein bestimmtes Problem cursorisch zu Rathe zu ziehen und nur bei jenen länger zu verweilen, welche die zu behandelnde Frage betreffen. Uebersetzung und Register sind kein Ersatz für den Mangel eines rasch lesbaren Textes.

Leider ist das laufende Heft dieser Zeitschrift schon so sehr überfüllt, dass es mir nur gestattet ist, einen Theil der erwähnten Publicationen zu besprechen, während ich bezüglich des Restes auf den nächsten Jahrgang vertrösten muss.

F. W. Maitland, einer der gründlichsten Kenner des anglonormannischen Rechtes, bietet in 1 eine Auswahl von placita coronae aus dem ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, das heisst von Records über Criminalrechtsfälle, die der königlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten waren. Der Sammlung, die jeden wichtigen Rechtsfall aufnahm, geht eine inhaltvolle Einleitung des Herausgebers voraus, aus welcher die bedeutsamen Ausführungen über die Differenzirung des Reichsgerichtes, über Geschichte und Eintheilung der gerichtlichen rotuli und über die fines besonders hervorzuheben sind. Ein Anhang der Einleitung beschäftigt sich mit der Abbildung eines gerichtlichen Zweikampfes, die sich auf dem Fragment eines rotulus aus der Zeit Heinrichs III. findet und durch die Tracht der beiden Kämpen und die ganze Art der Ausführung einen sehr alterthümlichen Eindruck macht, so dass man sich versucht fühlen möchte, an Nachahmung eines älteren Vorbildes zn denken. Ich habe bereits in meiner deutschen Rechtsgeschichte II 417, Anm. 105 versucht, den baculus dieser Abbildung mit

der altfränkischen bipennis in Zusammenhang zu bringen. Dass die bipennis dem zwölften Jahrhundert noch bekannt war, beweist eine bei Du Cange Gloss. ed. Henschel III 886 col. c angeführte Stelle aus einer Urkunde vom Jahre 1118 (Gallia christiana VIII 317), in der die bipennis als Traditionssymbol verwendet wird. Eine kurze Charakterisirung der Strafjustiz aus der Zeit des angehenden dreizehnten Jahrhunderts hat, mit Betonung einzelner culturgeschichtlich und rechtsgeschichtlich erheblicher Thatsachen, Maitland in seiner Vorrede gegeben. Von Interesse sind die Fälle, in welchen das Gericht nicht wagt, gegenüber den strengen Grundsätzen des Process- und Strafrechts nach Billigkeit zu erkennen, sondern die Sache der persönlichen Entscheidung des Königs anheimstellt. So heisst es in Nr. 113 etwas lakonisch: loquendum cum rege de quodam stulto, qui est in prisona eo quod per demenciam cognoscit se esse latronem, set non est culpabilis. Stricto iure hätte man ihn hängen müssen. Die grundsätzliche Haftung für absichtslose Missethat ergeben deutlich die Rechtsfälle Nr. 114. 188. Jemand war verhaftet worden, weil er mit einem Steine spielend durch Ungefähr ein Mädchen getödtet hatte. Die Geschworenen verneinen das Vorhandensein böser Absicht. Der Fall wird aber dem König angezeigt et dominus rex motus misericordia perdonavit ei mortem (vergl. meine d. RG. II 136). — Die Tochter des Derwin spielt mit einem Steine, der dem Walter Critele auf den Kopf fällt. Ohne unmittelbare Schmerzen davon zu haben, stirbt Walter nach Ablauf eines Monats. Die Geschwornen erklären: quod non obiit de ictu illo. Nichtsdestoweniger wird gegen die Beschuldigte erkannt: sit in custodia usque loquatur cum domino rege. — Simon von Coughton fällt in der Betrunkenheit vom Pferde und stirbt. Sein Sohn, der dabei war, bleibt unbehelligt, da die Gemeinde es versäumt, den Todesfall amtlich anzuzeigen. Niemand gilt für verdächtig irgend einer Schuld. Allein die Gemeinde fällt in die Misericordia und das Gericht lässt den Werth des Pferdes auf eine Mark feststellen, für welche der Vicecomes haftet. Denn das Pferd war als Ursache des Todesfalles deodand, d. h. der Confiscation verfallen (Nr. 156).

Baildon veröffentlicht in den Select Civil Pleas Records über Civilprocesse, die in den Jahren 1200 bis 1203 in Westminster verhandelt wurden und bisher nur zum Theil aus den ungenügenden Auszügen der Placitorum Abbreviatio bekannt waren. Sie bieten schönes Material zur Geschichte des Writprocesses und der Schwurgerichte. Bemerkenswerthe Rechtsfälle der Sammlung erläutert Baildons Einleitung in sachgemässer Weise. Der Formalismus des Verfahrens geht soweit, dass eine Klage angebrachter Massen abgewiesen wird, weil das Writ, durch das der Beklagte vorgeladen wurde, im Namen des Abtes von Tewkesbury et sororum (statt sociorum) eius de itinere ausgefertigt war (Nr. 31). So sehr es selbstverständlich war, dass nicht Reiseschwestern, sondern richterliche Reisecollegen des Abtes gemeint waren, so genügt doch der Schreibfehler, dass über die Klage nicht verhandelt werden kann. In Nr. 16 klagt die Wittwe des Johannes von Eston um

die Hälften der villa Normanton und der villa Eston als ihre dos rationabilis. Nach normannischem und älterem anglonormannischen Rechte durfte die dos nicht mehr betragen als ein Drittel der hereditas des Ehemannes (Somma de legibus et consuetudinibus Normanniae c. 102, Bracton f. 93b). Der Verstorbene muss also zur Zeit der Eingehung der Ehe noch weiteren Grundbesitz besessen oder als Erbtheil zu erwarten gehabt haben. Die Wittwe stützt ihren Anspruch darauf, dass ihr verstorbener Mann jene dos mit Willen und Zustimmung seines Vaters bestellt habe, qui ... filio suo terram illam concessit et dedit ad dotandam ipsam. Im Gegensatz zum normannischen ist es nach anglonormannischem Rechte stets der Mann, der die Frau dotirt, auch wenn die dos aus dem Vermögen des Vaters bestellt wird, der aber diesfalls seine Zustimmung gegeben haben muss. Das „concessit et dedit" ist nicht als eine formelle Gabe des Vaters an den Sohn zu denken; denn nach anglonormannischem Rechte kann zwar die Vergabung der dos an die Frau, nicht aber die Landgabe des Vaters an den Sohn ohne homagium erfolgen. Eigenthümlich ist, dass die Wittwe sich auf eine Vestitur von Seite ihres Mannes beruft, die an der Kirchenthür per cultellum fractum erfolgt sei, durch ein Messer mit abgebrochener Spitze, welches sie vorweist. Der Gebrauch dieses Symbols ist schon in Urkunden der fränkischen Zeit bezeugt, die Baildon in der Einleitung heranzieht. Das frangere cultellum entspricht dem rompre le fêtu, rompre paille des altfranzösischen Rechtes. Da das Breve, welches die Klägerin ausgewirkt hatte, nur von der villa Normanton, nicht wie die mündlich angebrachte Klage auch von der villa Eston sprach, entgeht der Beklagte der Klage sine die. Einen Beitrag zur Geschichte der Mitgift (maritagium) liefert Nr. 184. Der Kläger klagt wegen rechtswidriger Entziehung eines Grundstücks. Der Beklagte erwidert, dass er das Grundstück seiner Tochter bei der Verheirathung mit dem Kläger zur Mitgift gegeben habe, dass aber seine Tochter gestorben sei sine herede de corpore suo. Für diesen Fall griff der Satz Glanvillas VII, 18, 3 ein: tunc statim post mortem uxoris ad donatorem vel heredes eius revertitur maritagium. Der Kläger entgegnet, er habe von seiner Frau einen Sohn gehabt, der im Münster getauft worden sei und eine Stunde lang gelebt habe und beruft sich auf Zeugen, die bezeugen würden, quod viderunt infantem vivum. Der Kläger will damit nicht behaupten, dass er das Grundstück von seinem Sohne geerbt habe, wie Liebermann in einer lehrreichen Besprechung von Baildon's Civil Pleas, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft V (1891) S. 405 annimmt. Dem würde schon der bekannte Mangel eines Ascendentenerbrechts in ein liberum tenementum im Wege stehen. Sondern der Kläger macht die Courtesy of England geltend, den Grundsatz, dass der Mann nach dem Tode der Frau das maritagium für Lebenszeit behalte, wenn in der Ehe ein lebendiges Kind geboren worden sei. Im vorliegenden Rechtsfalle wird an den Beklagten die Frage gestellt, wann seine Tochter geheirathet habe und wann sie gestorben sei. Er giebt als Datum der desponsatio den zweiten Mai, als Todestag Martini (11. November) des nächsten Winters an. Bei dem Intervall von sechs Monaten musste entweder die Geburt eines „filius clamans et auditus inter quatuor parietes" oder dessen Erzeugung in der Ehe bedenklichen Zweifeln unterliegen. Die Parteien lassen sich auf ein Beweisverfahren nicht ein, sondern vergleichen sich, indem der Kläger gegen 15 Pfund seine Ansprüche auf das maritagium aufgiebt.

Heinrich Brunner.

Gerichtsurkunden

der fränkischen Zeit

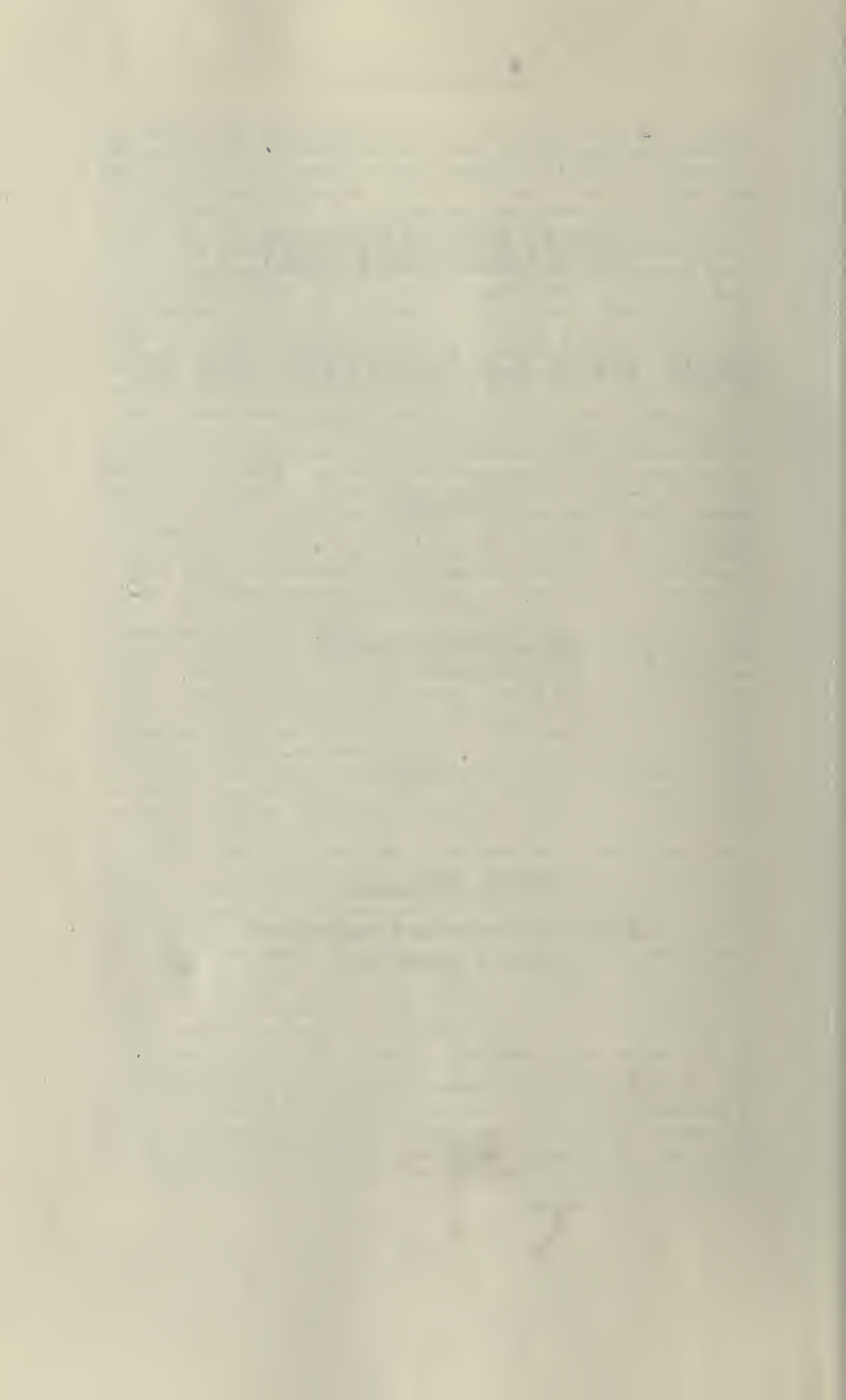
verzeichnet

von

Rudolf Hübner
Dr. iur.

Zweite Abtheilung

Die Gerichtsurkunden aus Italien
bis zum Jahre 1150.



Vorbemerkungen.

Mit dieser zweiten Abtheilung ist das Verzeichniss der fränkischen Gerichtsurkunden zu Ende geführt. Sie ist nach denselben Grundsätzen wie die erste ausgearbeitet. Ich brauche daher nur wenige Bemerkungen vorauszuschicken.

Die zeitliche Grenze ist auf die Anregung von Julius Ficker weiter herabgerückt worden als bei der ersten Abtheilung. Das Jahr 1000 bezeichnet für Italien zu wenig einen Abschnitt in der Geschichte der Gerichtsverfassung und des Rechtsgangs; über die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinaus aber hat ihre von den Einflüssen des römischen und kanonischen Rechts im Ganzen noch unabhängige Entwickelung sich sicherlich nicht erstreckt. Man möge also das 'fränkisch' des Titels nicht allzu eng interpretieren.

Erst bei der Ausarbeitung dieser zweiten Abtheilung stellte sich der grosse Nutzen heraus, den die von Ficker früher angefertigten und mir von ihm zugleich mit den Abschriften von zwei ungedruckten Urkunden (Nr. 1074 und 1075) freundlich überlassenen Auszüge gewährten. Nicht nur, dass sie als Wegweiser dienten, als es die zu durchsuchenden Werke festzustellen galt; unschätzbar war es in ihnen während der ganzen Arbeit für viele Fälle eine Kontrole zu haben, die auf übersehene Stücke aufmerksam machte und die, wenn selbständig das Gleiche gefunden worden war, neues Vertrauen gab. Es möge daher der Verfasser und Geber dieser Auszüge eine Wiederholung des bereits allgemein ausgesprochenen Dankes von dem den Werth der Gabe erst jetzt ganz Würdigenden sich gefallen lassen.

Freilich wird auch die zweite Abtheilung trotz dieser Hülfe und trotz des vielfältigen Rathes, den auch jetzt wieder Herr Geh. Rath Brunner auf Anfragen hin ertheilte, Lücken und Fehler enthalten; wie die erste.

Die dort bis jetzt bemerkten sind in den hinter die Register gestellten Nachträgen und Berichtigungen verzeichnet. Für den

weitaus grössten Theil ist der Benutzer und der Verfasser Herrn Professor W. Sickel zu Dank verpflichtet. Nachdem er bereits in seiner Anzeige in den Göttingischen gelehrten Anzeigen (Jahrgang 1891, Nr. 19) eine Reihe von Nachträgen gegeben hatte, bewies er den Regesten durch die Mittheilung zahlreicher Ergänzungen und Verbesserungen ununterbrochen seine Theilnahme. Herr Dr. Wartmann in St. Gallen schickte die Abschrift eines ungedruckten Stücks (Nr. 200a).

Einige Berichtigungen konnten einer Anzeige von Julien Havet (in der Bibliothèque de l'école des chartes 1891 S. 456) entnommen werden, nämlich dem Hinweis auf einen Artikel von Lognon in der Revue critique 1873, der allerdings übersehen worden war. Es ergab sich, dass in neun Fällen die moderne Bezeichnung merowingischer Ortsnamen zu berichtigen war. Wenn die merowingischen Königsplacita nicht nach der Chronologie von Krusch angesetzt worden sind, so geschah das mit Rücksicht darauf, dass in der Litteratur meist noch die älteren Daten angeführt werden und die Ergebnisse der Forschungen von Krusch noch nicht endgültig recipiert sind, und dass überhaupt eine kritische Revision der in den Urkundeneditionen angegebenen Daten durchaus nicht im Plane dieser Arbeit lag. Der allgemeine Vorwurf, dass die Regesten in deutscher Sprache abgefasst und dass die auf Gerichtsverhandlungen bezüglichen Stellen der Scriptores sowie die Acta deperdita nicht verwerthet worden seien, in einer Arbeit, die zur Vorbereitung einer Ausgabe der Placita bestimmt ist, verdient keine Entgegnung.

Zum Schlusse wird unter Hinweis auf das der ersten Abtheilung von Brunner vorangestellte Vorwort und den dortigen Aufruf die Bitte an alle Freunde geschichtlicher und rechtsgeschichtlicher Studien wiederholt durch Verbesserungen und Ergänzungen zu diesen Regesten das Werk fördern zu helfen, dem sie zu dienen bestimmt sind.

Möchte sich mein Verzeichniss als eine brauchbare Grundlage für künftige berichtigende und weiter führende Arbeiten bewähren!

Berlin, den 15. Mai 1893.

R. Hübner.

Zweite Abtheilung.

Die Gerichtsurkunden aus Italien bis zum Jahre 1150.

***615.** 624. Juni. Cremona. Herzog Wolphrit von Cremona. Hubaldus, primus presbyter der Marienkirche, und sein Vogt Ambroxius w. Wolpolph um ein Grundstück bei der Stadt. Kl. beweisen ihr Recht durch eine Kaufurkunde und Zeugen. Urtheil auf Herausgabe an Kl. — *Fälschung.*
Troya I p. 586 n. 295.

616. 673. Okt. 23. Pavia. Flavius Pertharitus rex. Die Stadt Piacenza, vertreten durch den königlichen Gastalden Dagilbertus, w. die Stadt Parma, vertreten durch den königlichen Gastalden Imo, um ihre Grenzen. Piacenza beruft sich auf ein Urtheil des Königs Arioldus. Beweisurtheil, dass Piacenza eidlich das frühere Urtheil bekräftige. Nachdem dies geschehen, Urtheilsbefehl zu Gunsten Piacenzas. — Excell. dno regi ex dictato Theodoraci referendarii.
Campi Piacenza I p. 177. Affò Parma I p. 280 n. 5. Troya II p. 533 n. 340 (mit dem Datum 674 Aug. 22). Lang. Reg. 28.

***617.** 707. April 22. Cremona. Herzog Magnifredus von Cremona Anselmus, Vogt der Kirche von Cremona, w. Guarizo um ein Grundstück zu Laverno. Bekl. behauptet das Grundstück vom Archidiakon der Kirche zur Nutzung und Wohnung erhalten zu haben. Kl. zeigt eine Urkunde vor, in welcher der Archidiakon Rhotharius das Grundstück dem Adalelmus, von dem er es gekauft hatte, zur Bewirthschaftung übergeben hat. Durch Urtheil dem Kl. das Grundstück zugesprochen, Bekl. zur Zahlung von drei Goldsolidi an Kl. verurtheilt. Strafandrohung für künftiges Zuwiderhandeln. — *Fälschung.*
Troya III p. 91 n. 379.

618. 714. Aug. Siena. Ambrosius maiordomus, ex iussione Liutprandi regis directus. Bischof Lupertianus von Arezzo w. Bischof

Deodatus von Siena um funfzehn baptisteria und zwei monasteria, die seit der Zeit der römischen Kaiser der kl. Kirche zugestanden hätten, später aber ihr von Siena entrissen worden seien. Bekl. behauptet, die gen. Kirchen kämen als im Territorium von Siena gelegen seinem Bisthum zu; nur zeitweilig, als der bischöfliche Stuhl von Siena unbesetzt war, habe der Bischof von Arezzo die Priester jener Kirchen eingesetzt. Kl. repliciert, dass auch nachher der Bischof von Arezzo jenes Recht, auf das Siena somit Verzicht geleistet hätte, ausgeübt habe. Er beruft sich auf die Verpflichtung der Presbyter und ihren dem Stuhl von Arezzo geleisteten Eid. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Burali p. 21. Ughelli I c. 410. Pecci p. 16. Lami I p. 310. Brunetti I p. 426 n. 6. Troya III p. 158 n. 400. Lang. Reg. 48.

***619.** 715. März 6. Pavia, in palatio regio. König Liutprand bestätigt dem Bischof von Arezzo das zu seinen Gunsten 714 gefällte Urtheil. Vgl. Nr. 618. — *Von zweifelhafter Echtheit.*

Burali p. 21. Ughelli I c. 411. Pecci p. 18. Lami I p. 311. Brunetti I p. 429 n. 7. Troya III p. 182 n. 405. Lang. Reg. 50.

620. 715. Juni 20. Siena. Guntheram notarius, pro iussione Liutprandi regis. In Sachen des Bischofs von Arezzo w. den Bischof von Siena werden 73 Zeugen inquisitorisch vernommen. Vgl. Nr. 618, 619.

Muratori Ant. VI c. 372—380. Pecci p. 20. Lami I p. 313. Brunetti I p. 430 n. 8. Troya III p. 185 n. 406. Lang. Reg. 51.

621. 715. Juli 5. In vico Walari (bei Florenz). Die Bischöfe von Fiesole, Pisa, Florenz, Lucca, ex iussione Liutprandi regis; Guntheramus notarius, missus Liutprandi regis. Neuer Termin in Sachen des Bischofs von Arezzo w. den Bischof von Siena. Auf Grund der früher erfolgten Inquisition Urtheil gemäss den Bestimmungen der Väter und der Konzilien zu Gunsten des Kl. (Kirchliche Entscheidung.) Dann zur Ergänzung des geführten Beweises und zur völligen Beilegung des Streites (langobardisches Prozessrecht) dem Kl. auferlegt, mit sechs vom Bekl. ausgewählten Eideshelfern die Klagebehauptung zu beschwören. Der Schwur sofort geleistet. Vgl. Nr. 618—620.

Muratori Ant. VI c. 367—371. Pecci p. 35. Lami I p. 311. Brunetti I p. 440 n. 9. Troya III p. 212 n. 407. Lang. Reg. 52.

*622. 715. Flavius Liutprandus rex. Die Streitsache zwischen den Bischöfen von Arezzo und Siena wird nochmals, jetzt vor dem König, verhandelt. Kl. beruft sich auf die bereits ergangenen Entscheidungen und den geleisteten Eid, Bekl. leistet professio. Der König urtheilt, in Bestätigung des Erkenntnisses der Bischöfe von 715 Juli 5., zu Gunsten des Kl. Vgl. Nr. 621. — *Verdächtig.*

Muratori Ant. VI c. 383. Pecci p. 40. Lami I p. 319. Brunetti I p. 448 n. 10. Troya III p. 222 n. 408. Lang. Reg. 53.

623. 716. Febr. Neure ad basilica s. Petri. Ultianus notarius, missus des Königs Liutprand. Bischof Spontiusus, Herzog Walpert, Gastalde Alais u. A. Bischof Talisperianus von Lucca w. Bischof Johannes von Pistoja um zwei Kirchen. Auf Frage des Vorsitzenden giebt der Priester Vitalianus, der Vertreter des Kl., an, dass das Bisthum von Lucca jene Kirchen von jeher besessen habe. Bekl. behauptet, sie kämen ihm zu. Kl. erwidert, es sei dem Bekl. nur erlaubt worden, in ihnen Messe zu lesen und zu taufen. Urtheil, dass Kl. seine Klagebehauptung beschwöre. Er leistet den Schwur. Bestätigung seines Rechtes.

Muratori Ant. V c. 914. Zacharia Anecdota p. 339 n. 2. Fioravanti Memorie storiche della città di Pistoja app. p. 3. Brunetti I p. 452 n. 11. Memorie di Lucca V 2 p. 5 n. 5. Troya III p. 249 n. 414. Lang. Reg. 56.

624. 742. Febr. Valva, bei Benevent. Godescalc, Herzog von Benevent. Ronco, Rotulus, Importunus, Rodo, Reparatus, Leo w. Abt Dominusdedit von St. Giovanni d'Alife um den Hof Perno und andere Besitzungen. Bekl. beruft sich auf Urkunden. Der Herzog schickt, nachdem er den Kl. die Hälfte des Hofes Perno zugesprochen hat, den Gastalden Grissus und den vestararius Portio ab, um die Beweise der Parteien an Ort und Stelle zu prüfen. Die Bekl. können keine Beweismittel beibringen. Daher werden sie bezüglich der anderen Besitzungen abgewiesen. Durch Urtheil den drei ersten Kl. die Hälfte des Hofes zugesprochen, die übrigen Kl., da sie keine Urkunden vorzulegen vermögen, abgewiesen.

Troya IV p. 85 n. 548. Lang. Reg. 134.

*625]. 743. Juni 6. Pavia. König Liutprand entscheidet unter Zustimmung des Patriarchen Calistus von Aquileja, der Bischöfe von Treviso und Padua einen Streit zwischen dem gen. Patriarchen und dem Bischof von Ceneda um eine zum ehemaligen Bisthum Oderzo gehörige Parochie zu Gunsten des Bischofs. — Ex dicto dno regis Hotto not. scr. — *Fälschung.*

Minotto Documenta ad Bellunum . . . spectantia. Pellegrini Ricordo della città e distretto di Vittorio p. 13. Chroust Untersuchungen über die lang. Königs- und Herzogsurkunden p. 206.

626. 721—744 (740?). Ein königlicher missus berichtet über die ihm aufgetragene Untersuchung der Streitsache des Römers Lucius w. Toto de Campelliuni. Kl. hatte gegen den Langobarden T. vor dem König Klage erhoben, dass er von ihm seiner Freiheit beraubt worden sei. Nachdem der Bekl. vorgeladen ist, erklärt Kl. auf Befragen, er sei Knecht der Eltern des Bekl. und sein Gut deren Eigenthum gewesen, bis er von ihnen freigelassen worden sei. Beweisurtheil auf Vorlegung der Freilassungsurkunden. Kl. legt die Freilassungsurkunde aus der Zeit König Kuniperts (680—702) vor, nach welcher er gegen Zahlung von drei solidi von den Eltern des Bekl. in der Kirche freigelassen worden ist. Da aber diese Urkunde früher ist als das Edikt König Liutprands (c. 23 a. 721), nach dem der in der Kirche Freigelassene ebenso vollfrei sein solle, wie der durch Schenkung Freigelassene, so ergeht das Urtheil, dass Kl. in Folge dieser Freilassung nur aldius sein könne. Auf weitere Frage des Vorsitzenden giebt Kl. die Dienste an, die er in den letzten dreissig Jahren dem Bekl. geleistet habe; es wird ihm durch Beweisurtheil auferlegt, seine Behauptung, diese Dienste als Freier geleistet zu haben, durch Zeugniss freier Männer zu beweisen. Kl. kann aber trotz zweimaliger Frage keine Zeugen benennen. Endurtheil, dass Bekl. dem Kl. keine anderen als die in den letzten dreissig Jahren geleisteten Dienste auferlege, dass aber Kl. diese Dienste weiter leisten solle. Am Schluss des Berichts bemerkt der missus, dass er dies Urtheil dem Befehl des Königs gemäss in Gegenwart von sechs Männern erlassen habe.

Fumagalli p. 18. Troya IV p. 354 n. 632. MGLL IV p. 659. Cod. Lang. c. 133 n. 73. Lang. Reg. 133.

***627.** 745. Sept. 2. In Corte Cardeto. König Ratchis. Fünf iudices, viele scauini. Entscheidung der Grenzstreitigkeiten zwischen den Bisthümern Bologna und Modena. — *Fälschung.*

Savioli III 2 p. 487 n. 1.

628]. 745. Nov. Benevent. Herzog Gisulfus II. von Benevent bestätigt und erneuert dem Abt Zacharias ein Urtheil seines Vaters, durch welches in einem Streit zwischen dem Abt und der Frau eines gewissen Fridericus die von letzterer vorgelegte Urkunde für ungültig erklärt, die des Abtes dagegen firmiert worden war.

Ughelli VIII c. 613. Troya IV p. 182 n. 583. Lang. Reg. 166.

629. 746. Mai. Benevent. Herzog Gisulfus II. von Benevent. Theodoricus, Abt des Petersklosters, w. den Priester Benedictus um die Peterskirche zu Quintodecimo. Urtheil zu Gunsten des Bekl. auf Grund verlesener canones.

Ughelli VIII c. 626. Troya IV p. 221 n. 592. Lang. Reg. 172.

630. 747. April 17. Spoleto. Insarius, missus des Königs Ratchis; Andreas, missus des Herzogs Lupo, der Gastalde von Rieti, zwei Sculdasien u. A. Das Kloster Farfa w. mehrere Reatiner um verschiedene Theile des dem Kloster vom König Ratchis und Herzog Lupo geschenkten Waldes des h. Hyacinthus, die jene Bekl. im Besitz haben. Das Gericht untersucht die acht streitigen Fälle an Ort und Stelle. Das Ergebniss überall dem Kl. günstig: die Bekl. verzichten theils freiwillig, theils werden ihre Einreden als unbegründet erwiesen. Zwei berufen sich auf Zeugen; im einen Fall wird ein Schwurtermin anberaumt, in dem Bekl. beweisfällig bleiben; der Ausgang des anderen Falles nicht überliefert. Bericht über die Verhandlungen an den Herzog. Ausfertigung des Protokolls in vier Exemplaren.

Galletti Gabio p. 77 n. 2. Troya IV p. 240 n. 602. Regesto di Farfa II p. 40 n. 30 (XXXV). Lang. Reg. 181.

631]. 747. Aug. 5. Carbonaria. König Ratchis setzt für das Kloster Bobbio auf Grund der von seinen drei missi vorgenommenen Inquisition Grenzen fest, die zu Zeiten König Liutprands verletzt worden waren.

Muratori Ant. I c. 517. Troya IV 260 n. 610. Lang. Reg. 189.

632. 749. Juli. Rieti. Iuvenalis, missus des Herzogs Lupo, und Tacipertus, Gastalde von Rieti. Das Kloster Farfa w. Audolfus und Adualdus um Gehöfte im Wald des h. Hyacinthus. Termin zur Entgegennahme des den Bekl. in der Gerichtsverhandlung von 747 April 17. auferlegten Zeugenbeweises (Nr. 630). Die zwei Zeugen erklären, den Eid nicht leisten zu können. Die Grundstücke der Kirche zugesprochen. Renuntiatio der Bekl.

Galletti Gabio p. 86 n. 6. Fatteschi p. 262 n. 7. Troya IV p. 339 n. 623. Regesto di Farfa II p. 35 n. 22 (XXVII). Lang. Reg. 203.

633. 750. Dec. Spoleto. Lupo, dux gentis Langobardorum. Unter den iudices ein stolesaiz, ein sculdahis, zwei Gastalden. Feststellungsklage des Priesters Claudianus w. seinen Bruder Vitulus und dessen Neffen Ansualdus, sowie dessen

übrige Neffen, bezüglich der von ihm in seiner Krankheit zu Gunsten des Klosters Farfa gemachten donatio post obitum, die er jetzt nach wiedererlangter Gesundheit durch sofortige Tradition und Eintritt in das Kloster ausführen will. Die Gegner behaupten jedoch, dass er in Folge eines früher mit ihnen geschlossenen Theilungsvertrages hierzu nicht berechtigt sei. Kl. legt seine Schenkungsurkunde, Bekl. die ihnen vom Kl. ausgestellte Urkunde vor. Letztere als Fälschung erkannt. Urtheil, dass Kl. durch Eid sein freies Verfügungsrecht bekräftige. Bekl. schenken ihm den Eid.

Muratori Script. II^b 341. Troya IV p. 371 n. 641. Regesto di Farfa II p. 37 n. 25 (XXX). Lang. Reg. 218.

634. 751. Nov. Rieti. Teutpert, missus des Königs Aistulf, Sissinus referendarius. Die Priester und Brüder Grimuald und Anso w. das Kloster Farfa um das dem Kloster von ihrem Oheim (barbanus), dem Priester Claudianus, bei seinem Eintritt in dasselbe tradierte Gut, auf das sie ein Recht zu haben behaupten. Urtheil, dass Kl. beschwören, ein wie grosser Antheil ihnen gebühre. Parteien vergleichen sich; der Abt giebt den Kl. ein Gut zum lebenslänglichen Niessbrauch. Auf die übrigen Ansprüche verzichten Kl. Strafstipulation. Ausstellung zweier cartulae pari tenore.

Troya Condizione ed. 2 p. 354 n. 1. Troya IV p. 384 n. 646. Regesto di Farfa II p. 42 n. 31 (XXXVI). Lang. Reg. 232. Vgl. Nr. 633.

635]. 752. Mai 20. (Rom.) Papst Stephan II. bestätigt in einer Bulle dem Bischof Stabilis von Arezzo die früheren Urtheilssprüche (vgl. Nr. 618—622) unter Rekapitulierung des Sachverhältnisses.

Muratori Ant. VI c. 386. Pecci p. 49. Lami I p. 322. Brunetti I p. 540 n. 43. Troya IV p. 413 n. 661. Lang. Reg. 236.

636. 753. August. Rieti. Bischof Teuto. Ein gastaldius, ein sculdahis, ein actionarius u. A. Der Kleriker Maurus w. Abt Fulcoaldus von Farfa um den Hof Turranianus, der dem Kl. vom Gastalden Perto geschenkt sei. Bekl. beruft sich auf Schenkung seitens des Herzogs Lupo, legt dessen Schenkungs- und die Bestätigungsurkunde des Königs Aistulf vor. Da Kl. sich nicht auf eine Urkunde zu berufen vermag, Urtheil, dass Bekl. schwöre, dass der Fiskus zur Zeit der Schenkung den Hof in Besitz gehabt habe. Kl. erlässt den Eid gegen Launegild (ein Pferd). Strafstipulation.

Galleti Rieti p. 132. Troya IV p. 478 n. 677. Regesto di Farfa II p. 44 n. 34 (XXXVIIII). Lang. Reg. 247.

637. 756. Juni. Benevent. Herzog Leoprand von Benevent. Drei iudices. Die Äbtissin Engilberta mit ihrem Neffen Comis w. Abt Mauricius um die von ihrem Vater und ihr erbaute Kirche s. Nazarii. Bekl. beweist durch die Traditionsurkunde und die darin genannten Zeugen, dass Klägerin selbst seinem Kloster die Kirche offeriert habe. Urtheil, dass die fünf Zeugen die Behauptung des Bekl. beschwören, und dass damit die Sache erledigt sei. Kl. verzichtet auf den Eid. Urtheilsbefehl zu Gunsten des Bekl.

Ughelli VIII c. 590. Troya IV p. 619 n. 703. Lang. Reg. 277.

638. 761. Febr. Rieti. Herzog Gisolfus; Gunpert, missus des Königs (Desiderius). Bischof Teuto, die Gastalden von Rieti und Nocera, ein sculdahis u. A. Alfrid, exercitalis des Herzogs, w. das Kloster Farfa um die von seinen Vorfahren erbaute Kirche des h. Anthimus zu Acutiano. Der Mönch Johannes, als Vertreter des Klosters, behauptet Übertragung seitens des Herzogs Lupo. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Fatteschi p. 267 n. 15. Troya V p. 108 n. 756. Regesto di Farfa II p. 52 n. 46 (LIII). Lang. Reg. 319.

639]. 761. März. Malliano. Audo, der wegen des Diebstahls eines Pferdes zur Zahlung einer Busse von 100 Goldsolidi an das Kloster Farfa verurtheilt worden war, konnte die Busse nicht zahlen; die von ihm gestellten zwei Bürgen tradierten daher in Ausübung des ihnen zustehenden Pfändungsrechtes (vgl. Ed. Liutpr. 40) seine Besitzung zu Malliano dem Kloster. Diese betrat er darauf gewaltthätig und gesetzwidrig, wurde daher vor dem Herzog Gisulfus zur Herausgabe verurtheilt, wofür er guadiam de 20 solidis gab. Nun tradiert er diese Besitzung und noch zwei massariciae dem Kloster. Strafstipulation. Im Namen des Audo ausgestellte cartula, keine Gerichtsurkunde.

Galletti Vestarario p. 88. Troya V p. 110 n. 757. Regesto di Farfa II p. 51 n. 44 (LI). Lang. Reg. 323.

640. 761. April. Rieti. Herzog Gisulfus. Der Vorsitzende deputiert Richter (mehrere Sculdasien et alios astantes), qui ambarum partium intelligerent altercationes. Das Kloster Farfa, vertreten durch zwei Mönche, w. Campulus um die von Eudo (= Audo) dem Kloster tradierte Besitzung zu Malliano (vgl. Nr. 639). Bekl. behauptet, ihm sei diese früher gleichfalls als Busse für einen Pferdediebstahl von Eudo tradiert. Kl. beweisen durch Zeugen, dass die Tradition an das Kloster die frühere war. Darauf Kl. zur eidlichen Bekräftigung ihrer Klagebehauptung durch fünf von ihnen

auszuwählende actores verstattet, für deren Eidesleistung guadia und ein fideiussor gestellt werden; Bekl. zugleich zur Herausgabe veranlasst.

Galletti Vestarario p. 90. Troya V p. 123 n. 763. Regesto di Farfa II p. 51 n. 45 (LII). Lang. Reg. 326.

641. 762. Aug. Montella bei Avellino. Herzog Arechis von Benevent. Mauritius, Abt des Klosters des h. Benedict zu Benevent, w. Coelestinus, Lupus, Ursus und ihre Verwandten, die er als Hörige beansprucht. Bekl. behaupten unter Vorlegung von Urkunden von den Herzögen Gisolf und Godeschalch auf Bitte des Abts Zacharias freigelassen worden zu sein. Auf Grund der canones und des langobardischen Edikts Urtheil der Klage gemäss; nur die Söhne des Coelestinus werden für frei erklärt.

Ughelli VIII c. 617. Troya V p. 166 n. 779. Lang. Reg. 328.

642. 762. Pavia. Gisilpert, Bursio, Arsiulf, ex iussione Desiderii regis. Der königliche Gasinde Tarso als Vertreter der Wittwe Rotruda w. Alpert von Pisa auf Grund der von Auripert dem verstorbenen Gemahl der Klägerin, dem Bruder des Bekl., testamentarisch erfolgten Gründung eines Armenhauses, dessen Verwaltung der Wittwe vom Testator übertragen worden war; Bekl. besässe daher die vom Testator hinterlassenen Güter zu Unrecht. Bekl. beruft sich auf einen mit dem Stifter, seinem Bruder, abgeschlossenen Erbvertrag, nach welchem derjenige von ihnen beiden, der ohne eheliche Kinder sterben würde, den anderen beerben solle. Parteien legen ihre Urkunden vor. Die des Bekl. ist formell ungenügend, da sie nicht die Urschrift, sondern nur eine Abschrift ist, und weil der Vertrag nicht durch Gairethinx und Launichild, wie es das Edikt vorschreibe, abgeschlossen sei. Urtheil zu Gunsten des Kl. Bericht der missi an den König. Bestätigung des Urtheils durch den König Desiderius, der noch seinerseits die Richtigkeit des Testaments bezeugt.

Archivio stor. italiano app. II (1845) p. 215. Bibliothèque de l'école des chartes t. III (deuxième série. 1846) p. 44. Troya V p. 195 n. 791. Lang. Reg. 337.

643. 764. Dec. Lucca. Bischof Peredeo von Lucca. Der Priester Lucipert w. den Priester Gunduald um einen Hof in Campulo, den Bekl., wie Kl. behauptet, gegen Hingabe von Vermögen der bischöflichen Taufkirche des h. Cassianus, deren Rektor er war, gekauft habe, und den er nun, nachdem er jene Stellung nicht mehr innehabe, durch Mitnahme der Kaufurkunde als persönliches Eigenthum widerrechtlich besitze. Bekl. erwidert, die Kirche mit seinem persönlichen Vermögen erworben zu haben. Kl. beruft

sich auf Zeugen, die gesehen hätten, dass Bekl. den Verkäufern goldene Kreuze gegeben habe. Urtheil, dass Kl. die Zeugen stelle; Urtheilserfüllungsgelöbniss per wadia. Auf dem nächsten Termin erklärt er, keine Zeugen zu haben. Bekl. legt die Kaufurkunde vor, in der nichts von goldenen Kreuzen steht. Urtheil, dass Bekl. selbfünft beschwöre, den Hof für den in der Urkunde genannten Preis gekauft zu haben. Er leistet den Eid, wie er wadiiert hat, vor dem mit der Abnahme beauftragten missus, einem Diakon. Urtheilsbefehl an Kl., sich künftig dem Urtheil gemäss zu verhalten.

Memorie di Lucca IV 1 p. 105 n. 40. Troya V p. 302 n. 827. Lang. Reg. 371.

644]. 764 Aug. — 765 März. Die Könige Desiderius und Adelchis schenken dem Kloster zu Brescia den gesammten Besitz des Cunimund, der wegen des von diesem im königlichen Palaste begangenen Mordes an dem Gasinden der Königin Manipert konfisciert worden war.

Odorici III p. 41 n. 24. Troya V p. 323 n. 838. Cod. Lang. c. 54 n. 27. Lang. Reg. 374. Vgl. Cod. Lang. c. 57 n. 29.

645. 766. Juni. Benevent. Herzog Arechis. Vergleich zwischen Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno und dem Gastalden Rodvaldus bezüglich der von Herzog Godeschalcus dem Kloster gemachten Schenkung; es wird ein zu Pavia erlassenes Urtheil König Aistulfs erwähnt, durch das zwischen Alachis und dem Kloster hinsichtlich jener Schenkung entstandene Streitigkeiten geschlichtet worden waren.

Muratori Script. I^b p. 394. Troya V p. 364 n. 857. Lang. Reg. 400, 390.

646. 771. Juni 26. Lucca. Bischof Peredeo von Lucca. Der minderjährige Atripertus und seine Mutter Altrido, von König Desiderius mit ihrer Klage vor den Bischof verwiesen, beklagen sich, nachdem dem Kl. auf königlichen Befehl ein tutor bestellt ist, dass der Bischof den Kl., seine Mutter und die Priester Petrus und Deusdedit aus der Klosterkirche des h. Savinus entfernt habe (debluttare), obwohl der Bischof dem Atripert das Kloster urkundlich übertragen habe, ut ibi custos esse debuisset, und obwohl ihm die beiden gen. Priester beigegeben seien, ut gubernarent ipsum infantulum. Auf Grund der von Kl. vorgelegten Urkunde urtheilt der Bischof, dass Atripert weiterhin im Kloster wohne, ebenso Petrus und Deusdedit, verweigert dies aber der Mutter.

Muratori Ant. V c. 915. Brunetti I 620 n. 78. Memorie di Lucca V 2 p. 74 n. 127. Troya V p. 598 n. 940. Lang. Reg. 466.

647. 772. März 4. (Bergamo.) Fragment einer Gerichtsurkunde; es wird eine Schenkungsurkunde des Königs Ratchis an das Cassianuskloster, die der Priester Limino vorlegt, verlesen.
Lupus I p. 509. Troya V p. 641 n. 954. Lang. Reg. 477.

648. 773. März. Rieti. Bischof Gumpertus; zwei Sculdasien u. A. Taso w. den Vertreter des Klosters Farfa, Austrepertus, um Grundbesitz zu Staberiano. Bekl. beweist durch drei Zeugen, dass er von Strupo, dem früheren Eigenthümer, dem Kloster tradiert worden sei. Vor der Vereidigung der Zeugen schenkt Kl. gegen Launegild den Eid.
Troya V p. 700 n. 980. Regesto di Farfa II p. 78 n. 83 (XCII). Lang. Reg. 505.

649. 776. Jan. Spoleto. Herzog Hildeprandus. Abt Probatus von Farfa w. den sculdahis Hildericus, als Vertreter des Bischofs von Rieti, und Agio um das Gehöft Balberiano. Versäumnissverfahren gegen die trotz des gegebenen und wadiierten Versprechens in drei Terminen nach 15tägigem Auswarten nicht erschienenen Bekl. Der Herzog befiehlt der zwischen den Parteien geschlossenen Beweiswette gemäss, dass die Bürgen das Gehöft dem Abt übergeben.
Regesto di Farfa II p. 88 n. 95 (CVIII).

650. 776. Dec. Spoleto. Herzog Hildeprandus. Vier Bischöfe, drei Grafen, fünf Gastalden u. A. Bischof Sinuald von Rieti w. Abt Probatus von Farfa um das von Lupo dem Bisthum geschenkte Gehöft Balberianus. Bekl. wendet ein, dass der Vater des Lupo das Gehöft, das als Zubehör des Hofes Geminiciana vom König Aistulf laut vorgelegten Praeceptums dem Kloster geschenkt war, widerrechtlich in Besitz genommen habe, und beruft sich auf die vor dem Herzog abgehaltene Gerichtsverhandlung, in der das Bisthum verurtheilt worden war sein Recht zu beweisen (vgl. Nr. 649); es hatte aber keinen Beweis zu erbringen vermocht. Kl. stellt zwei Zeugen; diese wissen jedoch nichts. Nachdem der Herzog die Theilnehmer am Gericht darüber gehört hat, ob in dem Herzogthum ein Gewohnheitsrecht bestanden habe, dass die iudices irgendwem ohne Erlaubniss der Obrigkeit ein ganzes Gehöft schenken dürften, und diese Frage verneint ist, ergeht zumal auf Grundlage der vorgelegten Königsurkunde das Urtheil zu Gunsten des Klosters.
Galletti Gabio p. 92. Fatteschi p. 277 n. 31. Ficker p. 1 n. 1. Regesto di Farfa II p. 89 n. 97 (CX).

651. 777. März. Spoleto. Rieti. Herzog Hildeprandus. Zwei Bischöfe, vier Gastalden, zwei Grafen u. A. Der Gastalde Rimo w. Bischof Sinuald von Rieti und den vicedominus Halo um die Kirche des Erzengels Michael bei Rieti, die er für den Fiskus (palatium) beansprucht. Bekl. behauptet Eigenthumsrecht des Bisthums. Urtheil, dass Bekl. durch Laien-Zeugen aus Rieti sein Recht beweise; guadia. Im nächsten Termin bleibt Kl. aus. Dem Bekl. aufgegeben, im nächsten Termin zu Rieti fünf vom Herzog auszuwählende Geistliche als Zeugen zu stellen. Termin zu Rieti. Die Geistlichen weigern sich zu schwören. Neuer Termin anberaumt. In diesem schwört nur einer den auferlegten Eid; die übrigen Zeugen erklären, sie würden einen Meineid leisten; auch die weitere vom Vorsitzenden formulierte Aussage erklären sie nicht eidlich abgeben zu können. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Galletti Rieti p. 13. Fatteschi p. 278 n. 32. Regesto di Farfa II p. 93 n. 103 (CXVI).

652. 779. März. Tritas im Gebiet von Balva. | Dagari, Abgesandter des Herzogs Hildeprand von Spoleto, Bischof Sinualdus, Ancausus castaldeus und Sintarinus. Es wird gegen verschiedene Leute vorgegangen, die sich Besitzungen (einen Wald) des Vincentiusklosters am Volturno widerrechtlich angemasst und sich der dem Kloster geschuldeten Dienste entzogen hatten. Bezüglich der ersteren bezeugen der Bischof und der Gastalde die invasio. Die Bekl. leugnen die Rechtswidrigkeit. Drei waldatores bezeugen das Eigenthum des Klosters; sie werden vereidigt. Darauf geben die Bekl. wadia de compositione de invasione und stellen den Bischof als Bürgen für die Herausgabe. Die wegen verweigerter Dienste Beschuldigten erkennen ihre Verpflichtungen an und werden durch Urtheil zu deren Erfüllung veranlasst.

Muratori Script. I^b p. 363.

653]. 781. März 15. Parma. König Karl der Grosse gewährt den Einwohnern von Comacchio die Begünstigung, keinen höheren modius als zu dreissig Pfund zu geben, obwohl ihre Klage über Bedrückung ihres Handels durch Einforderung eines grösseren modius nach dem Bericht der mit der Untersuchung beauftragten Königsboten sich als unbegründet erwiesen hat. Er bestimmt ferner, dass die Einwohner bei Rechtshändeln mit seinen Unterthanen nach Fristen von 21, 14 oder mindestens 7 Nächten bei Gefahr der Pfändung sich zu stellen hätten. — Ego Iohannes sacri palatii not. subscr.; ego Gyrardus not. scr. et subscr.

Muratori Ant. II c. 23. Cod. Lang. c. 117 n. 72. M 226.

***654].** 781. Juni 8. Pavia. König Karl der Grosse nimmt die Kirche von Reggio auf Vortrag des Bischofs Apollinaris in seinen Schutz, bestätigt den im apologeticus des Bischofs aufgezählten Besitz und die laut der vorgelegten Urkunde gerichtlich zugesprochenen Oratorien Luzzara und Gabiana zwischen Po und Bondeno, die der Bischof seinem Bruder Auspert verliehen, dieser aber für seinen Eintritt ins Kloster an Nonantula vergabt hatte, dotiert beide Oratorien mit Wald und Fischerei, verleiht das Inquisitionsrecht und die Befugniss zwei oder drei Vögte zu wählen. — Gilibertus adv. Radonis. — *Fälschung.*

Affarosi Reggio app. 1. Muratori Ant. III c. 85. Affò Guastalla I p. 297 n. 1. Tiraboschi Modena I^b p. 5. M 231.

655]. 781. Juni 11. König Karl der Grosse erklärt nach genauer Untersuchung mit seinen Getreuen eine Schenkung des Königs Adelchis an das Kloster Sesto sowie eine Tauschbestätigung desselben Königs für ungültig, schenkt aber auf Bitte des Abts das in der obigen Schenkung Enthaltene dem Kloster.

Wiener Sitzungsberichte 49 p. 394. M 232.

656. 781. Juli. Spoleto. Herzog Hildeprandus. Neun Bischöfe; Gastalden und Grafen. Pando und sein Sohn w. den Herzog um das vom Herzog an Farfa geschenkte Kloster s. Angeli. Der Termin auf Befehl König Karls abgehalten, vor dem, als er sich auf der Rückkehr von Rom bei Florenz aufhielt, der Sohn des Kl. unter Vorlegung eines Praeceptums König Liutprands Klage erhoben hatte. — Das Praecept wird verlesen, enthält aber nichts von dem Kloster. Auf die Frage des Herzogs, warum Kl. nicht die Gerichtsurkunde vorzeige, in der vom Herzog Theodicius das Kloster dem Bischof Teuto ab- und dem Fiskus zugesprochen ist, erwidert Kl., er habe die Gerichtsurkunde erst später gefunden; der Abt von Farfa bezeugt, dass sie schon zur Zeit des Herzogs Theodicius ausgestellt sei. Kl. gestehen, dass sie dieselbe, weil ihnen ungünstig, verbrannt haben. Durch Vernehmung von Zeugen, die bei der Gerichtsverhandlung zugegen waren, wird der für Kl. ungünstige Inhalt jenes Urtheils festgestellt. Kl. erkennt ihn an. Er wird verurtheilt, Zahlung der vom Gesetz für Verbrennung und Beiseiteschaffung eines Urtheils festgesetzten Strafe an den Fiskus dem Gastalden Dagacinus zu geloben; der Abt von Farfa im Besitz bestätigt.

Galletti Rieti p. 39. Ficker p. 2 n. 2. Regesto di Farfa II p. 113 n. 134 (CXLVIIII). M 227a, 248.

657. 785. Aug. Lucca. Herzog Allo. Bischof Johannes von Lucca und sacerdotes vel haremanni. Der Bischof von Lucca und

sein Vogt Fratellus w. den Kleriker Agiprand und seinen Vater Alprand um die Peterskirche, in die Agiprand vom Bischof Peredeo ordiniert sei, die er aber nun wegen begangener Verbrechen (adulterium et alia malitia) herauszugeben habe. Der Vater des Agiprand bestreitet die Ordination und behauptet, die Kirche habe nie dem Bisthum gehört, sondern sie hätten sie von Dammianus, dem Schwiegervater des Alprand, geerbt. Das bestreiten Kl.; Dammianus habe die Kirche in Abhängigkeit vom Bisthum besessen. Urtheil, dass Bekl. ihre Einrede durch idonei et credentes homines beweisen. Wadia. Im nächsten Termin stellen Bekl. keine Zeugen, sondern erkennen das Recht des Bisthums an. Urtheil, dass die Peterskirche dem Bisthum gehöre. Den Bekl. wird auferlegt, durch Urkunden oder Zeugen das Eigenthum des Dammianus zu beweisen, können sie das nicht, so sollen sie die Kirche dem Bisthum herausgeben. Ausserdem wird ihnen auf Antrag der Kl. auferlegt, für Wiedererstattung der aus der Kirche geraubten Metalle und Urkunden Bürgen zu stellen und zu beschwören, nichts weiter hinter sich zu haben.

Muratori Ant. I c. 745. Brunetti II 1 p. 263 p. 24. Memorie di Lucca V 2 p. 118 n. 202.

658. 786. Oct. 26. Lucca. Bischof Johannes von Lucca, die Diakonen Jacobus und Austrifonsus, loci servatores. Der Priester Deusdedit w. den Priester Deusdona um die Kirche des h. Angelus, die ihm durch Ordination seitens des Bekl. übertragen, danach aber entzogen sei, indem Bekl. die Urkunde habe stehlen lassen. Bekl., der anfangs leugnet, muss, nachdem der Vorsitzende die Evangelien hat kommen lassen, die Richtigkeit der kläger. Behauptung zugeben, benennt aber einen Dritten, der in seinem Auftrag den Diebstahl ausgeführt habe. Dieser bestätigt die Entwendung. Da die Urkunde vernichtet ist, beauftragt der Bischof die genannten und einen dritten loci servator mit dem weiteren Beweisverfahren. Nachdem Bekl. und der Entwender eidlich professio geleistet haben, stellt Kl. fünf Zeugen und den Notar, die jene Urkunden aus eigener Einsicht kennen, und, da Bekl. gegen ihre Aussage nichts einwenden zu können erklären, vereidigt werden. Darauf wird jener Dritte zur Wadiation der gesetzlichen Busse an Kl. verurtheilt und das Recht des Kl. bestätigt.

Muratori Ant. I c. 531. Brunetti II 1 p. 268 n. 26. Memorie di Lucca V 2 p. 123 n. 211.

659. 786. Cremona. Graf Rachibertus von Cremona, Chunibertus, königlicher Notar, Ansprandus, Notar der Stadt, Bischof Stephanus von Cremona, Geistliche, Grafen u. A. Ode-

scalcus, Vogt der Kirche von Cremona, w. Vuillemus, Vogt des Sinipertus, Priesters der Plebankirche der hh. Johannes und Zeno, um Besitzungen zu Gussula und die schuldigen Abgaben. Kl. beruft sich auf eine Verleihungsurkunde. Auch Bekl. beruft sich auf eine Urkunde, die der nicht anwesende Sinipertus besässe. Urtheil, dass sie im nächsten Termin nach zehn Tagen vorgelegt werde. In diesem aber leistet Bekl., da die Urkunde nicht aufzufinden war, Verzicht. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Archivio stor. italiano, nuova serie, II 1 (1855) p. 32 n. 3.

660]. 787. König Karl der Grosse benachrichtigt den Abt Paulus von S. Vincenzo am Volturno, dass er nach dem Ergebniss der von seinen Königsboten Risinus und Agillbert geführten Untersuchung befehle, dass die Leute von Trita die herkömmlichen Dienste leisten.

Muratori Script. I[b] p. 366. M 282.

661. 788. Juli 16. Monticello bei Lucca. Bischof Johannes von Lucca. Der Kleriker Teudipertus w. die Kleriker Rosselmus und Anselmus, Brüder, um die Kirche des h. Quiricius, an der er als Vetter der Bekl. einen Theil beansprucht. Der Bischof beansprucht die Kirche für sich unter Vorlegung der vom Vater der Bekl. ausgestellten Schenkungsurkunde. Beide Parteien verzichten (manifestatio).

Memorie die Lucca IV 1 p. 162 n. 104.

662. 791. Jan. Spoleto. Herzog Guinichis. Zwei Gastalden, ein Graf u. A. Goderisius von Rieti w. das Kloster Farfa um die von ihm dem Kloster geschenkten Besitzungen zu Rieti, Terni und Foligno, die er trotz der per cartulam vollzogenen Tradition wegen seiner Nothlage in Anspruch nimmt. Da die verlesene Urkunde keinen Vorbehalt des Niessbrauchs, vielmehr eine unbedingte Schenkung a die praesenti enthält, wird er auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen abgewiesen.

Fatteschi p. 281 n. 36. Regesto di Farfa II p. 139 n. 154 (CLXX).

663. 793. Aug. 8. Lavariano. Bischof Johannes von Lucca. Der Priester Raspertus veranlasst den Priester Liliopinctus zu dem Bekenntniss, dass sein Besitz ein prekaristischer, von der bischöflichen Kirche zu Lucca abhängiger sei. — Notitia manifestationis.

Memorie di Lucca V 2 p. 143 n. 244.

664. 793. Aug. Quaraziana. Mottari, Gastalde des Orts. Der Bischof Johannes von Lucca veranlasst den Dulciolus, das Eigenthum der bischöflichen Kirche an dem Ort Quaraziana anzuerkennen. Professio und manifestatio.

Memorie di Lucca IV 1 p. 172 n. 112.

665. 796. Juni 5. Pisa. Bischof Reghinardus von Pisa. Drei locopositi oder scabini, mehrere Geistliche, ein Notar, ein königlicher vassus. Arnulfus, vicedominus, als Vertreter der Marienkirche zu Pisa, w. die Brüder Sotprandulu, den Kleriker Aspertulu und Perticausulu, die er als Hörige der Kirche beansprucht. In Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils stellt er vier Zeugen, die beschwören, dass der Vater der Bekl. Höriger der Kirche war. Bekl., die beim Leugnen bleiben, verurtheilt dem Kl. wadia zu geben, dass sie ihre Behauptung beweisen werden. Nach Stellung der wadia leisten sie manifestatio. Urtheil der drei Schöffen zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. III c. 1015 u. V c. 312. Brunetti II 1 p. 308 n. 45. Ficker p. 4 n. 3.

666. 797. (Lucca.) In sagrario s. Reparate. Herzog Viccherannus und Ghisprandus, loci servator. Ghiso verzichtet auf die Frage des Bischofs Johannes von Lucca durch professio auf die Paulskirche in Villa.

Memorie di Lucca V 2 p. 151 n. 259.

667. 798. Mai. Spoleto. Abt Mancio, Haroinus und Hisembardus, missi dni regis; Herzog Guinichis. Ein Notar, ein tribunus, Gastalden, Sculdasien u. A. Johannes, Mönch von Farfa, und der Gastalde Hildericus als Klostervogt w. den Herzog wegen Übergriffe seiner Leute gegen die Fischereien des Klosters. Der Herzog muss die Thatsache zugeben, es sei aber ohne sein Wissen und Wollen geschehen. Befehl auf Revestitur und Stellung von wadia für die Zahlung der gesetzlichen Busse.

Fatteschi p. 284 n. 39. Regesto di Farfa II p. 142 n. 171 (CLXXXVII).

668]. 799. Febr. 2. Aachen. König Karl der Grosse begnadigt den wegen Infidelität aus Italien nach Avarien geflohenen und dort von König Pippin gefangen genommenen Langobarden Aio und restituiert ihm sein Eigen. — Erminus adv. Ercambaldi.

Mitth. d. J. f. österr. GF I p. 279. M 339.

669. 800. April. Lucca. Bischof Johannes von Lucca, Raspertus, loci servator. Mehrere Geistliche (zwei Äbtissinnen) w. die Geistlichen Altiprandus und Saripertus um den zwölften Theil der Erbschaft des Audipertus, der der St. Simeonskirche vermacht worden sei. Raspertus urtheilt, dass Bekl. Bürgschaft für die Herausgabe des Zwölftels an die Simeonskirche geben. Dies geschieht. Im festgesetzten Termin empfangen Kl. das Zwölftel von ihnen.

Memorie di Lucca V 2 p. 169 n. 289.

670]. 801. März 4. Rom. Kaiser Karl der Grosse bestätigt der Kirche von Arezzo auf Bitte des Bischofs Aribert das Kloster des h. Ansanus und andere Besitzungen, die ihr zu Rom, als die Klage vor ihm erhoben war, die Bischöfe von Siena hätten jene an sich gerissen, Papst Leo, vom Kaiser um Beilegung des Streites nach kanonischer Satzung gebeten, zugesprochen hatte. — (Vgl. Nr. 716 und 717, M 1004).

Burali p. 25. Ughelli I c. 412. Lami I p. 321. Pecci p. 54. Brunetti II p. 325.* Cappelletti XVIII p. 76. M 363.

671. 801. Mai 11. Brescia. Abt Halaboldus, missus König Pippins, revestiert auf Befehl des Königs dem Vogt des Klosters Farfa die cella des h. Petrus zu Classicella, um die zwischen dem Kloster und Leuten von Brescia Streit bestand.

Galletti Gabio p. 60. Cod. Lang. c. 145 n. 75. Regesto di Farfa II p. 138 n. 166 (CLXXXII).

672. 801. Mai 29. Im Gebiet von Bologna super fluvium Renum. Kaiser Karl der Grosse. Bischof Vitalis von Bologna w. Abt Anselm von Nonantula. Kl. behauptet, Bekl. habe den Priester Ursus von der dem Bisthum gehörigen Taufkirche zu Lizzano vertrieben, das von Ursus dieser Kirche geschenkte Gut entrissen und dem Kl. keine Befugniss an der Kirche gelassen. Bekl. behauptet, der Ort Lizzano sei vom König Aistulf seinem Kloster geschenkt, er selbst habe die Kirche erbaut, Ursus sei nicht vertrieben, sondern entflohen, das Recht des Bischofs zur Weihe, Visitation und Predigt bestreite er nicht. Nach Vorlegung der Urkunde König Aistulfs wird erkannt, dass Kl. das kanonische Recht der Weihe, Visitation und Predigt habe, die Kirche aber Eigenthum des Klosters sei. — Genesius ad v. Ercanbaldi.

Tiraboschi Nonantula II p. 34 n. 18. Savioli I 2 p. 22 n. 10. M 364.

673. 801. Aug. Im Gebiet von Spoleto. Pfalzgraf Hebroardus in Gegenwart des Königs Pippin. Bischof Adelmus, zwei scabini aus Piacenza, ein königlicher vassus u. A. Abt Mauroaldus von Farfa und sein Vogt Scaptolfus w. Liutprandus um die vom Vater des Kl., dem Bruder des Bekl., urkundlich geschenkten, von ihm seinem Sohn hinterlassenen, und von diesem Sohn bei seinem Eintritt ins Kloster dem Kloster zugewiesenen Besitzungen zu Pompiniano. Bekl. erkennt nach Verlesung der Urkunde das Recht des Klosters an. Urtheil auf Reinvestitur an den Vogt.

Galletti Gabio p. 60. Ficker p. 5 n. 4 (zum J. 800). Regesto di Farfa II p. 134 n. 161 (CLXXVII). M 493 h.

674. 801. Aug. Im Gebiet von Spoleto. Pfalzgraf Hebroardus. Scabini aus Piacenza und Rieti, ein königlicher vassus u. A. Abt Mauroaldus von Farfa und sein Vogt Scaptulfus w. Ageris um die einst dem Perculfus, seinem Schwager, jetzt dem Kloster gehörigen Besitzungen zu Pompiniano. Bekl. beruft sich auf eine Schenkungsurkunde des P. an seine Frau. Kl. behauptet, dass diese Schenkung vom Bekl. erzwungen und widerrechtlich erfolgt sei; er beruft sich auf das von Papst Leo in dem ihm vom Herzog Guinichis zur Entscheidung überwiesenen Streit des Klosters w. Perculfus gefällte Urtheil. Dies verlesen und von dem zugegen gewesenen missus des Herzogs bestätigt. Urtheil auf sofortige Revestitur an das Kloster und auf Bürgschaft für Ersatz der seit dem Urtheil gezogenen Früchte.

Galletti Rieti p. 32. Ficker p. 6 n. 5 (zum J. 800). Regesto di Farfa II p. 137 n. 165 (CLXXXI).

675]. 801. Nov. Lucca. Der Kleriker Filiprandus verspricht, die Kirche des h. Georg als rector nach Wunsch des Bischofs Jacobus zu verwalten, nachdem er diese Kirche, die er als sein Eigenthum beanspruchte, in Folge eines von Bischof Johannes gefällten, von Kaiser Karl zu Rom bestätigten Urtheils hatte herausgeben müssen, und sie darauf auf seine Bitte als beneficium zurückerhalten hatte.

Muratori Ant. VI c. 211. Memorie di Lucca V 2 p. 175 n. 298.

676. 801—802. Lucca. Raspertus, Agiprandus, Ostrifonsus, loci servatores, mit Bischof Johannes von Lucca, zwei scafini u. A. Der Priester Saripertus, Vogt der Silvesterkirche, w. den Priester Agiprand, der auf Lebenszeit in die der Silvesterkirche gehörige Andreaskirche ordiniert die von ihm an erstere geschuldeten Leistungen nicht entrichtet habe. Bekl. erwidert, er habe es nicht gekonnt, da er von Aunari aus der Kirche vertrieben worden sei. Nun frägt Kl. den Aunari, mit welchem Recht er das gethan habe. Dieser beruft sich darauf, dass sein Vater in die Kirche ordiniert gewesen sei. Aus der von ihm vorgelegten Urkunde geht das jedoch nicht hervor. Nun wird Kl. gefragt, ob er die Zugehörigkeit der Andreaskirche zur Silvesterkirche beweisen könne. Er beweist sie durch Vorlegung der Stiftungsurkunde. Urtheil, dass die Andreaskirche der Silvesterkirche gehöre. Dem Aunari die Unterlassung künftiger Ansprüche befohlen.

Memorie di Lucca IV 2 p. 5 n. 3. Ein Auszug bei Muratori Ant. I c. 336; danach Brunetti II 1 p. 335 n. 59.

677. 803. Juli. Lucca. Bischof Jacobus von Lucca. Der Priester Alpulus w. den Bischof, weil dieser ihn von der Kirche des h. Justus vertrieben habe. Kl. überreicht einen Befehl

König Pippins, die Sache zu verhandeln und nach Gesetz und Recht zu entscheiden. Auf dem anberaümten Termin lässt der Bischof einen Brief des Bischofs Rachinardus von Pisa verlesen, nach welchem Kl. von diesem Bischof und Bischof Johannes von Lucca seiner Stellung für verlustig erklärt worden ist, weil er aus dem Peterskloster eine Nonne Gumperga bei Nacht entführt hatte. Kl. leugnet; durch zwölf bei jener Gerichtsverhandlung zugegen gewesene Zeugen, die auf Verlangen des Kl. ihre Aussage beschwören, wird die Thatsache bewiesen. Kl. durch Urtheil exkommuniciert, weil er dem kanonischen Verbot zuwider, obwohl exkommuniciert, ein ministerium auszuüben gewagt habe.

Muratori Ant. V c. 917. Brunetti II 1 p. 338 n. 61. Memorie di Lucca V 2 p. 182 n. 309; IV 2 app. p. 8 n. 6.

678. 806. April. Im Gebiet von Verona. Graf Ademar und Bischof Rataldus von Verona. Drei scabini. Der vicedominus Paulus, vom Bischof Rataldus mit der Vertretung des Klosters St. Zeno beauftragt, w. den Gastalden Gaufredus, der von Graf Ademar mit der Vertretung des Fiskus beauftragt ist, um Ländereien und Wälder im Gebiet von Verona. Kl. behauptet, das Kloster habe diese auf Grund eines Praecepts des Königs Desiderius besessen, bis Graf Vulvelmus gewaltsam eingedrungen sei, wobei jenes Praecept verbrannt wäre. Bekl. leugnet und behauptet, sie hätten stets im Eigenthum des Reichs gestanden. Urtheil der drei Schöffen, dass Bekl. 30jährigen Besitz beweise (quod possedisset amplius XXX annis, quam pars s. Zenonis non habuisset). Bekl. erklärt durch refutatio, das nicht beweisen zu können. Darauf Urtheil, dass Kl. die Grenzen des Besitzthums erweise. Kl. und vier Geistliche des Klosters weisen die Grenzen nach und beschwören den Erwerb auf Grund der verbrannten Königsurkunde. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Biancolini I p. 42. Ficker p. 8 n. 6.

679. 806. Mai. Viterbo. Herzog Romanus. Zwei Sculdasien u. A. Das Kloster Farfa, vertreten durch den Propst Donnus und Ragifredus, w. den minderjährigen Leo, vertreten durch seine Tutoren Altecausus (sculdahis) und Nordo, um die vom Vater des Bekl. dem Kloster geschenkten Gegenstände. Kl. legen, wie sie es gelobt hatten, die Schenkungsurkunden vor. Bekl. erklären, dass der Vater seinen Sohn nicht habe enterben können. Kl. erwidern, dass sie den Theil vom Vermögen des Vaters nicht beanspruchen, über den dieser nicht habe verfügen können (die Hälfte, die dem Leo verfangen war). Urtheil auf Theilung des gesammten Vermögens des Vaters des Bekl. zwischen diesem

und dem Kloster zu gleichen Hälften auf Grund von Aistulf 12.

Troya Condizione ed. 2 p. 364 n. 7. Ficker p. 9 n. 10. Regesto di Farfa II p. 150 n. 183 (CC).

680. 806. Aug. Pistoja. a) Bischof Guillerad von Pistoja, der Scabine Johannes, der königliche vassus Petrus. Ein Graf, ein Gastalde u. A. Gisilarus, als Vertreter des Fiskus, w. Gisilarus, procurator des Bartholomaeusklosters und des Abtes Ildipert, um die einst dem Ratpertus gehörige Kirche der h. Petrus, Paulus und Anastasius zu Pistoja. Bekl. legt eine Schenkungs- und eine Überweisungsurkunde zum Beweise seines Rechts vor, die verlesen werden. Kl. behauptet das Recht des Fiskus beweisen zu können. Ihm wird durch Beweisurtheil auferlegt, die Beibringung des Beweises zu wadiieren.

b) Beweistermin. Kl. stellt vier Zeugen. Diese, einzeln vernommen, bezeugen, dass der Fiskus mit den streitigen Besitzungen vor fünf Jahren investiert gewesen sei. Dass der Besitz eine zur Usukapion erforderliche Dauer von fünf Jahren gehabt habe, sagen sie nicht. Sie werden dann vereidigt. Kl. beschwört ihre Aussage. Es ergeht ein vorläufiges Urtheil auf Revestitur an Kl., ita ut post revestitura adhuc exinde iudicium haberent. D. h. die Entscheidung über das Recht wird weiterem Verfahren vorbehalten, nachdem vorläufig das Possessorium geregelt ist.

c) Bischof Guillerad, Damianus scabinus. Nach Ausführung der Revestitur kehrt der Abt Ildipert mit dem königlichen vassus Petrus als seinem procurator zurück. Er behauptet Kl. besitze nun die Kirche zu Unrecht; er beruft sich auf Urkunden. Das Gericht erkennt, dass dies dieselben sind wie die in den ersten Terminen vorgelegten. Kl. erklärt auch, sie durch den von ihm geführten Beweis bereits entkräftet zu haben. Wegen dieses Beweises und der Revestitur nehme er sie für den Fiskus in Anspruch. Er wird nun gefragt, ob er beweisen könne, dass Ratpertus, der frühere Eigenthümer, die Kirche dem Fiskus rechtsgültig übertragen habe, oder ob R. nicht in der Lage gewesen sei, über die Kirche zu Gunsten des Klosters zu verfügen. Er erklärt, einen solchen Beweis nicht führen zu können. Darauf Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Ant. I c. 973. Zacharia Anecd. p. 339 n. 3. Fioravanti app. p. 14. Brunetti II 1 p. 358 n. 70.

681. 807. Jan. Lucca. Der Diakon Austrifonsus, loci servator. Der Kleriker Teosprandus, rector der Martinstaufkirche in loco Colline, w. den Kleriker Alsprandus um die basilica

S. Angeli. Bekl. behauptet zunächst sein Eigenthum, verzichtet jedoch nach Verlesung der vom Kl. vorgelegten, vom Grossvater des Bekl. ausgestellten Schenkungsurkunde durch manifestatio. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. I c. 535. Brunetti II 1 p. 365 n. 72. Memorie di Lucca V 2 p. 198 n. 335.

682. 807. Febr. 22. Rieti. Ardemannus und Gaidualdus, missi Kaiser Karls des Grossen und König Pippins. Der Bischof von Rieti, zwei Sculdasien, ein Gastalde u. A. Das Kloster Farfa, vertreten durch den Mönch Guelantus und den Vogt Scaptolfus, w. die Brüder Gaido, Opteramus und Hildericus wegen unrechtmässigen Betretens des von Palumbus, dem Oheim der Bekl., dem Kloster tradierten Besitzes. Bekl. bestreiten die Tradition. Kl. beweisen sie durch drei Zeugen, die nachträglich vereidigt werden. Bekl. schenken dem Kl. den Eid gegen Launegild. Urtheil auf Revestitur.

Fatteschi p. 284 n. 40. Regesto di Farfa II p. 151 n. 184 (CCI).

683. 807. April. Ad s. Angelum foris pontem (Rom?). Leo sculdahis; drei archipresbyteri u. A. Leufonus, Abt des Klosters zu Baugiano und sein Vogt Ansifridus w. Abt Benedictus von Farfa und seinen Vogt Scaptolfus um das ehemalige Eigen des Palumbus. Beide Parteien legen Übertragungsurkunden vor. Die des Klosters Farfa die ältere. Urtheil zu Gunsten Farfas.

Galletti Gabio p. 102. Regesto di Farfa II p. 167 n. 204 (CCXXI).

684. 811. Jan. Herzog Guinichis, Bischof Hisemundus. Das Kloster Farfa, vertreten durch den Priester Itto und den Vogt Scaptolfus, sowie der sculdahis Leo als Vertreter des Herzogs, w. den Priester Clarissimus, der sich geweigert habe, das früher gegen ihn ergangene Urtheil auf Herausgabe des dem Kloster und dem Herzog widerrechtlich entzogenen Besitzes zu erfüllen. Bekl. leugnet Erfüllung des Urtheils geweigert zu haben. Kl. beweisen ihre Behauptung durch Vorlegung der Gerichtsurkunde, deren die Weigerung des Bekl. betreffende Angabe durch das Zeugniss der zugegen gewesenen Richter bestätigt wird. Urtheil, dass Bekl. den Besitz in die Hände der Kl. retradiere und Zahlung der auf widerrechtliches Besitzergreifen fremden Besitzes gesetzten Busse wadiiere.

Regesto di Farfa II p. 160 n. 197 (CCXVIIII).

685. 811. April. Camerino. Pattuco castaldius. Mehrere scauini u. A. Der Mönch Aliprandus von Farfa und der Klostervogt Audo w. den Gastalden Guichardus um Besitzungen in

Aguliano. Bekl. erklärt nicht zu wissen, um welche Besitzungen es sich handle. Durch Beweisurtheil dem Kl. auferlegt, dem Bekl. die beanspruchten Besitzungen an Ort und Stelle zu zeigen. Nachdem dies geschehen, behauptet Bekl. im neuen Termin, in sie vom Gastalden Rado als Beneficiar investiert worden zu sein, lässt aber diese Einrede fallen und erkennt das Recht des Klosters an. Urtheil auf Herausgabe.

Fatteschi p. 290 n. 47 (zum J. 826). Regesto di Farfa II p. 220 n. 269 (CCLXXXIIII).

686]. 811. Dec. 21. Aachen. Kaiser Karl der Grosse schenkt der Kirche von Aquileia nach fränkischem und langobardischem Gesetz konfisciertes Gut.

De Rubeis Mon. Aquil. p. 401. Cappelletti VIII p. 407. M 454.

687. 812. März. Pistoja. Abt Adalardus von Corbie, missus Kaiser Karls des Grossen. Bischof Willeradus, Herzog Bonifatius, zwei iudices, ein königlicher Notar, zwei Aebte, zwei missi des Papstes Leo, zwei Schöffen von Camerino u. A. Ildepertus, Abt des vom Arzt Gaidoaldus gegründeten Bartholomaeusklosters bei Pistoja klagt w. den Fiskus, dass, nachdem ihm das Kloster von Königsboten restituiert und der unrechtmässig als Besitzer eingesetzte Nebulungus durch sie entfernt worden sei, er, Kl., gezwungen werde wie jener Nebulungus, ire in hostem, paratas facere ad missos ac de donatione ad palatio, wozu er nicht verpflichtet sei, da der Gründer heredes reliquit qui hostem faciunt. Durch Urtheil wird ihm bestätigt, dass er zu diesen Diensten nicht verpflichtet sei.

Muratori Ant. V c. 953. Zacharia Anecd. p. 342 n. 4. Tiraboschi Nonantula II p. 36. Fioravanti app. p. 16. Brunetti II 1 p. 396 n. 87 Cod. Lang. c. 164. Vgl. M 440 c.

688]. 812. April. (Farfa.) Unelasius, missus des Herzogs Guinichis, giebt auf Befehl des Herzogs dem Kloster Farfa das Grundstück in Classina zurück, das der Gastalde Liuto ihm unrechtmässig entzogen hatte, und investiert das Kloster. Kurze notitia breuis.

Regesto di Farfa II p. 272 n. 212 (CCXXVIIII).

689. 813. April. Lucca. Bischof Jacobus von Lucca. Abermalige Verhandlung in Sachen des Priesters Alpulus (vgl. Nr. 677), nachdem Alpulus einen Befehl des kaiserlichen missus, Abtes Adalardus, an den Grafen Bonifatius erlangt hat, das Verfahren wieder aufzunehmen. Das zweite Urtheil wird bestätigt, da die einzig neue Behauptung des Kl., er

habe nach dem ersten Urtheil keine geistliche Handlung mehr vorgenommen, durch Augenzeugen widerlegt wird.

Muratori Ant. V c. 919. Brunetti II 1 p. 405 n. 91. Memorie di Lucca V 2 p. 231 n. 385.

690. 813. Mai. Rom, in sacro palatio Lateranensi. Papst Leo III. Maurus w. Abt Benedictus von Farfa um Güter im Gebiet von Viterbo und in Toscana, die er auf Grund Erbrechts beansprucht. Nachdem schon zwei Beweistermine stattfunden, behauptet Bekl. nunmehr, die Güter seien durch Schenkung des mit seinem Sohn Petrus in das Kloster getretenen Aimo, nachdem beide gestorben, an ihn gelangt. Hiergegen wendet Kl. ein, jene Schenkung sei rechtlich ungültig, da jener Aimo über das Vermögen seines volljährig verstorbenen Sohnes Petrus nicht habe verfügen und ebensowenig seine überlebende Tochter habe enterben können. Parteien vergleichen sich unter Vermittlung des Papstes.

Galletti Vestarario p. 31. Troya Condicione ed. 2 p. 366 n. 8. Regesto di Farfa II p. 162 n. 199 (CCXVI).

691. 813. Dec. 8. Pupiliano. Herzog Guinichis. Abt Benedictus von Farfa und sein Vogt Scaptolfus w. Rumualdus und Herfualdus um Besitzungen eines gewissen Leo von Rieti. Dreitägiges vergebliches Auswarten der Bekl.

Reg. di Farfa II p. 168 n. 205 (CCXXII).

692. 814. Febr. Spoleto. Abt Adalhard, missus Kaiser Karls des Grossen. Drei Bischöfe, ein königlicher Richter, Gastalden und Schöffen. Abt Benedictus von Farfa und sein Vogt Johannes w. Rumuald und seinen Sohn Herfuald um Güter des Leo, Schwiegervaters des H., die von Leo dem Kloster tradiert waren, was Bekl. bei einer Strafe von sechzig Silberpfunden nicht anzufechten sich verpflichtet hatten, während sie nun aber doch das Recht des Klosters bestreiten. Die Traditions- und Verpflichtungsurkunden verlesen. Ein zweiter Schwiegersohn des Leo, Scaptolfus, legt eine Urkunde vor, durch die sich Rumuald bei einer Strafe von 190 Mancusen verpflichtet hatte, dieselben Besitzungen, bezüglich deren er später die obige Verpflichtung gegen das Kloster eingegangen war, mit Scaptolfus zu theilen. Bekl. muss das zugeben; gelobt die Zahlung beider Bussen. Darauf Vertagung. Im zweiten Termin (an dem Pfalzgraf Suppo und die Herzoge Guinichis und Heccideo theilnehmen) werden die Bussen auf Betreiben des missus dem Bekl. vom Abt und Scaptolfus aus Mitleid gegen Launegild erlassen. Sie erklären sich mit Herausgabe der Be-

sitzungen zufrieden. Regelung durch Theilung. Kassation der alten Urkunden.

Muratori Script. II[b] c. 361. Ficker p. 10 n. 8. Regesto di Farfa II p. 168 n. 207 (CCXXIIII).

693. 774—814. Jemand, der einen Hörigen angestiftet hatte, seine zwei minderjährigen Herren zu tödten, und ihn dann selbst in einen Graben warf, wird (wie Boretius vermuthet im Königsgericht des italienischen Königs) verurtheilt, den ersten, neunjährigen, Herrn mit dreifachem, den anderen, elfjährigen, mit doppeltem Wergeld, den Hörigen dreimal (servum mordritum tripliciter) zu büssen, und den Königsbann zu erlegen.

MG Capitularia I p. 257 n. 129.

694].** 815. Juni 10. Aachen. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno auf Bitten des Abtes Teuto den ihm durch die Königsboten seines Vaters Ingilbert und Arisimus laut der darüber ausgestellten Gerichtsurkunde (vgl. Nr. 660) zugesprochenen Besitz. — ***Fälschung.

Muratori Script. I[b] p. 390. M 564.

695. 815. Nov. Lucca. Tuito und Aipo, loci servatores. Sieben aremanni aus Lucca u. A. Benedictus, Vogt der Martinskirche, w. Suave um Weinberge zu Brancoli. Bekl. wendet zunächst ein, sie nicht zu kennen. Nachdem auf Grund eines Urtheils und gestellter Bürgschaft Kl. sie ihm gezeigt, behauptet er im zweiten Termin unter Vorlegung einer Urkunde, die Weinberge von einem Dritten erhalten zu haben. Kl. entgegnet, dieser Dritte habe nie ein Recht an ihnen gehabt. Gefragt, ob er einen Gewährsmann stellen könne, erklärt Bekl., sein Gewährsmann, dieser Dritte, sei gestorben, aber er könne die Thatsache der Tradition an ihn beweisen. Urtheil mit wadia, dass Bekl. seine Beweise beibringe. Bekl. im neuen Termin bekennt keine Beweise und kein Recht zu haben. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. I. c. 537. Memorie di Lucca V 2 p. 239 n. 397.

696. 818. April 1. Revere bei Mantua. Graf Oddo von Mantua. Der Vogt Garurdus von Nonantula w. den königlichen Hof zu Mantua, vertreten durch Teopertus, um die zweite Hälfte der Jagd- und Fischereigerechtigkeit zu Sermide und Bondeno. Kl. beweist gegenüber der Einrede des Bekl., dass das Kloster nur die Hälfte der Fischerei zu beanspruchen habe, sein Recht durch Urkunden der Könige Aistulf, Desiderius, Karls des Grossen, Ludwigs des Frommen.

Urtheil dem kl. Antrage gemäss. Restitution vom Gericht vorgenommen.

Tiraboschi Nonantula II p. 39. Cod. Lang. c. 173 n. 93.

697]. 818. Juni 5. Aachen. Kaiser Ludwig der Fromme schenkt dem Kloster Farfa auf Bitten des Abts Ingoald wegen Infidelität konfiscierten Besitz des Godoald, nachdem durch die dazu abgeordneten Königsboten festgestellt worden ist, dass ohne diese Schenkung dem Kloster früher geschenkte Besitzungen nicht ohne viel Streit und Beschwerde besessen werden könnten. — Durandus diac. adv. Helisachar.

Regesto di Farfa II p. 194 n. 256. M 651.

698. 820. März 31. a) Verona. Bischof Retoldus, missus dni imperatoris. Graf Hucbaldus, Andreas iudex, der königliche Notar Bonifritus, zwei scavini der Stadt. Der Notar Bonifritus als Vertreter des Klosters Nonantula w. Graf Hucpald um den vierten Theil des Waldes Ostilia. Neuer Termin anberaumt, auf dem Bekl., nachdem er sich genauer informiert, sich vertheidigen soll. Er beauftragt den Schöffen Raginpert mit der Information.

b) Zweiter Termin. Pociolo in corte regi. Der Bischof von Vicenza, Graf Hucpald, Graf Odo von Mantua, Andreas iudex, Bonifritus, die beiden obigen Schöffen u. A. Kl. wiederholt seine Klage. Bekl. giebt zu, kein Recht zu haben. Reinvestitur seitens des Bekl.

Muratori Ant. I c. 461. Tiraboschi Nonantula II p. 41. Cod. Lang. c. 177 n. 95.

699]. 820. April 28. Aachen, palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert dem Bisthum Piacenza das demselben widerrechtlich entrissene Kloster Gravago auf den Bericht der mit der Feststellung des Thatbestandes beauftragten Königsboten, des Bischofs Adalloh von Strassburg und des Grafen Artmanus.

Campi I p. 455. Ughelli II c. 201. M 692.

700]. 820. April 28. Aachen. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt einen zwischen Bischof Siguald von Spoleto und Abt Ingoald von Farfa geschlossenen Vergleich, durch welchen ein Streit beendet wird, zu dessen Untersuchung die Königsboten Bischof Hetto von Basel, Abt Ansegis und Graf Gerald abgesandt worden waren. — Macedo adv. Fridugisi.

Regesto di Farfa II p. 204 n. 247 (CCLXV). M 696.

701. 821. Aug. Nursia. Graf Alderam, Adelard und Leo, vassi und missi Kaiser Ludwigs des Frommen. Die Herzöge Guinigis und Gerard, vier Bischöfe, zwei Äbte, vier kaiserliche vassi, sechs Gastalden u. A. Abt Ingoald von Farfa und sein Vogt Audulfus w. Herzog Guinigis um die dem

Kloster von Paulus und seiner Frau tradierten Besitzungen, die Bekl. iniuste ad regiam partem invasisset. Im vorangegangenen Termin, der auf Befehl des Kaisers zu Spoleto von den Bischöfen Rothald und Nortpert und dem obigen Leo abgehalten worden war, hatte Bekl. das Recht des Klosters bestritten, da Paulus wegen Felonie seine Güter verwirkt und nicht habe verschenken können. Die vom Bekl. gestellten Zeugen konnten das nicht bekunden. Jetzt legt Kl. einen indiculus des Kaisers vor, die Sache definitiv zu entscheiden. Nach Verlesung sämmtlicher vom Kl. beigebrachter Urkunden erfolgt professio seitens des Bekl. Urtheil auf Revestitur. Absendung dreier Boten zu deren Vornahme.

Disamina degli scrittori ... risg. S. Rufino p. 361 app. n. 1. Muratori Script. II^b c. 373. Regesto di Farfa II p. 207 n. 251 (CCLXVIIII). Vgl. M 693.

702. 822. April. Lucca. Taito und Donusdei, scabini. Der Gastalde Teutpertus u. A. Guntelmus, rector der Kirche S. Mariae de Monte, w. die Brüder Natali und Auripertus um Besitzungen in Bulficiano.

a) Erster Termin. Bekl. berufen sich auf eine Urkunde. Urtheil, dass sie diese vorlegen. Wadia beider Parteien.

b) Zweiter Termin. Kl. ficht die von den Bekl. vorgelegte und verlesene Urkunde (cartula affeduciati) an und erklärt beweisen zu können, dass zur Zeit, als der Vater der Bekl. die Grundstücke auf Grund dieser Urkunde von dem Priester Ghisiprandus als Pfand erhalten haben will, die Kirche bereits im Besitz jener Grundstücke war, jener Dritte also eine Übertragung gar nicht vollziehen konnte. Urtheil, dass er seinen Beweis erbringe. Wadia beider Parteien.

c) Dritter Termin. Taito scabinus, Bischof Petrus u. A. Die drei vom Kl. gestellten Zeugen sagen einzeln vernommen zu seinen Gunsten aus. Bekl. bekennen, gegen die Aussagen nichts anführen zu können. Darauf werden die Zeugen vereidigt und Kl. beschwört die Richtigkeit ihrer Aussage. Urtheil zu Gunsten des Kl. Kl. verlangt nun noch Ersatz der Früchte. Bekl. erklären, keine Früchte gezogen zu haben. Urtheil, dass sie in einem nächsten Termin dies beschwören. Wadia beider Parteien.

Muratori Ant. I c. 511 (nur Auszug). Memorie di Lucca IV 2 p. 27 n. 20.

703. 822. Mai 20. Mailand. Gausarius gastaldio, Aribert loco positus, Johannes scavinus u. A. Der Mönch Nonio vom St. Ambrosiuskloster w. Dominicus und dessen Frau Luba, die er als Hörige des Klosters beansprucht. Beweistermin, an dem zu erscheinen Parteien per wadia gelobt hatten

Bekl. gesteht, keine Beweise für die Freiheit seiner Frau zu haben. Urtheil auf Revestitur an das Kloster, Vornahme derselben.

Giulini I p. 438. Fumagalli p. 138. Cod. Lang. c. 180 n. 98.

704]. 822. Nov. 6. Worms. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt dem Kloster Farfa auf Bitte des Abtes Ingoald die ihm im Placitum von 821 Aug. (Nr. 701) gerichtlich zugesprochenen Besitzungen, die von Herzog Guinigis von Spoleto widerrechtlich konfisciert worden waren. — Durandus diac. adv. Fridugisi.

Regesto di Farfa II p. 218 n. 267 (CCLXXXII). M 741.

705. 823. April. Spoleto. Leo, missus Kaiser Lothars. Abt Ingoaldus von Farfa. Der Abt und sein Vogt Hilpinus w. den kaiserlichen vassus Guinichis um unrechtmässiges Betreten des Hofes Nancianus, aus dem er, was er gefunden, entwendet habe. Bekl. räumt die Thatsache ein, gelobt Revestitur und stellt einen Bürgen.

Galletti Rieti p. 54. Fatteschi p. 289 n. 46 (zum J. 829). Regesto di Farfa II p. 212 n. 257 (CCLXXII).

706. 824. Dec. 5. Reggio. Herzog Wido, als Königsbote (in servicio domni imperatoris). Die Bischöfe Nortpert und Stephanus. Der Abt von Nonantula, ein gastaldius per ecclesiam, ein scavinus de Regio u. A. Neun Einwohner von Flexo w. das Kloster Nonantula, vertreten durch den Vogt Reginaldus, um Fischereien und Weiden zu Flexo, die sie unter Berufung auf ein praeceptum des Königs Liutprand beanspruchen und die ihnen vom Abt widerrechtlich versagt würden. Bekl. beruft sich auf langjährigen Besitz des Klosters und auf ein vor dem Pfalzgrafen und Königsboten Adalhardus zu Gunsten des Klosters gefälltes Urtheil sowie auf praecepta der Könige Aistulf und Desiderius. Da die Gerichtsurkunde von den Kl. angefochten wird, werden ihre Angaben durch Zeugniss der bei ihrer Ausstellung gegenwärtigen Richter und Vornehmen bestätigt. Kl. erkennen nun zwar die Urkunde an, halten aber trotzdem ihren Anspruch unter Berufung auf ihre Urkunde aufrecht. Nachdem diese verlesen, wird durch Zeugniss Ortsangesessener bewiesen, dass die Angaben der Urkunde haltlos sind, da der Wald, in welchem die den Kl. angeblich verliehenen Gerechtigkeiten sich befinden, schon damals dem Kloster gehört habe. Urtheil zu Gunsten des Klosters; die Kl. werden, da sie wiederholt diese unbegründete Klage erhoben haben, ad commemorandum causam zu etlichen Hieben verurtheilt. Vgl. Nr. 696.

Tiraboschi Nonantula II p. 41 n. 25. Ficker p. 12 n. 9.

707. 827. März 11. Ostilia bei Verona. Graf Ragimund und Pfalzgraf Adelgis, missi dominici. Ein Gastalde, ein cancellarius u. A. Das Kloster Nonantula, vertreten durch den prepositus, einen Mönch und den Vogt, w. den scavinus Ragimpertus, den Vogt des Grafen Waradus von Verona, um ein volles Viertel und die Hälfte der übrigen drei Viertel des Waldes Ostilia. Nach Feststellung der abzutretenden Theile giebt Bekl. dem Kloster das Verlangte iuxta iudicato a parte regia zurück.

Tiraboschi Nonantula II p. 46. Cod. Lang. c. 195 n. 108.

708. 827. a) Erster Termin. Turin, in placito publico. Graf Boso, missus dni imperatoris, Bischof Claudius von Turin, Graf Ratpertus. Fünf kaiserliche vassi, drei kaiserliche iudices, drei scavini des Grafen B., drei scavini von Turin, drei vassi des Grafen R. u. A. Siebzehn Bewohner der villa Auciatis (Oulx) w. das Kloster Novalese, das von ihnen zu Unrecht Dienste fordere. Der Vogt des Klosters Ghisebertus, den die Vorsitzenden vorladen, erklärt nichts von der Sache zu wissen. Das Gericht bestimmt, dass er sich informiere und dass Parteien in einem neuen Termin vor Graf Ratpertus wieder erscheinen. Wadiatio beider Parteien.

b) Zweiter Termin. Mai 8. In curte Cuntenasco in placito publico; Graf Ratpertus. Bischof Claudius, ein kaiserlicher vassus, drei scavini, drei vassi des Grafen u. A. Bekl. legt zwei Gerichtsurkunden vor, laut welchen bereits Verwandte der Kl. zu den diesen vom Kloster auferlegten Diensten verurtheilt waren. Professio und manifestatio der Kl. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Ant. I c. 481. Monum. Patriae Chart. I p. 34 n. 19. Ficker p. 14 n. 10.

709. 828. Mai. Im Gebiet von Siena. Der Diakon Petrus, Abgesandter des Bischofs Lampert von Arezzo. Mehrere Geistliche, ein centenarius. Andreas, Vogt des Salvatorklosters in Monte Ammiate, w. Alipertus, rector der Kirche des h. Donatus zu Citilianum, und seinen Vogt Altipertus um zwei Grundstücke und einen Weinberg in casale Balani und um die vom Kaiser dem Kloster verliehene Münzgerechtigkeit (monetas), welche die Bekl. irritum fecerunt. Kl. hatte, wie er vorträgt, bereits vor Bischof Lampert Klage erhoben und darauf an Ort und Stelle die streitigen Ländereien gezeigt, worauf Bekl. auf ergangenes Urtheil gelobt hatten, ihr Recht zu beweisen; er verlangt nun diesen Beweis. Bekl. berufen sich auf eine Verkaufs- und auf eine libellarische Urkunde, deren Beweiskraft aber Kl. leugnet, weil sie sich nicht auf die fraglichen Gegenstände

bezögen, was jedoch Bekl. durch Zeugen zu beweisen sich erbieten. Urtheil des Vorsitzenden und des Centenars, dass Bekl. diesen Beweis erbringen. Wadiatio, fideiussor. Im neuen Termin aber bekennen Bekl. durch refutatio, den Beweis nicht führen zu können; sie erkennen ihre unrechtmässige Besitzergreifung an. Nach dieser professio wird in inquisitorischem Verfahren das Eigenthum des Klosters durch mehrere Zeugen erhärtet. Urtheil auf Reinvestitur, die per fuste vollzogen wird; bezüglich der Münzgerechtigkeit wird den Bekl. auferlegt, 600 solidi zu wadiieren. Ausfertigung des Urtheils zu Gunsten des Kl.

Ficker p. 15 n. 11.

710. 828. Mai. Camerino. Geribernus castaldius. Zwei scavini von Firmo, ein Gastalde, vier weitere scavini u. A. Guilderadus, Isemundus, Gaiderisius w. Abt Ingoaldus von Farfa um den Hof S. Abundii, den sie als Erbgut des Romualdus beanspruchen. Bekl. legt die Urkunde vor, durch welche Romualdus die streitige Besitzung dem Kloster übertragen hatte. Kl. erkennen die Urkunde an und verzichten auf ihren Anspruch. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Fatteschi p. 291 n. 48 (zum J. 829). Regesto di Farfa II p. 219 n. 268 (CCLXXXIII).

711. 829. Jan. Rom, in palatio Lateranensi. Bischof Joseph und Graf Leo, missi dominici. Gegenwärtig Papst Gregor IV., zwei Bischöfe, C. primicerius, Th. numiclator, Herzog Petrus von Ravenna, zwei Aebte, vier kaiserliche vassi u. A. Abt Ingoaldus von Farfa und sein Vogt Audulfus w. den Vogt der römischen Kirche Gregorius um mehrere dem Kloster gewaltsam entrissene Gehöfte. Bekl. behauptet rechtmässigen Besitz. Kl. legen Schenkungsurkunden und königliche Bestätigungen vor. Da Bekl. diese nicht anerkennt, berufen sie sich auf Zeugen. Deren Vernehmung beschlossen und per fideiussores gelobt. Am nächsten Tag stellt Kl. drei Zeugen, gegen die Bekl. nichts einzuwenden hat und deren Tauglichkeit das Gericht amtlich durch inquisitorische eidliche Vernehmung von zwölf Ortsangehörigen, darunter des Gastalden von Rieti, konstatiert. Sie sagen alle drei zu Gunsten des Kl. aus; ihre Aussage von den zwölf Geschworenen und vom Kl. eidlich bekräftigt. Urtheil auf Retradition an den Kl. Bekl. jedoch weigert sich, das Urtheil zu erfüllen, desgleichen der Papst; sie appellieren auf eine neue Verhandlung vor dem Kaiser.

Mabillon Ann. II c. 736. Muratori Script. II^{b} c. 375. Galletti Primicerio app. p. 183 n. 3. Cod. Lang. c. 198 n. 110. Regesto di Farfa II p. 221 n. 270 (CCLXXXV).

712. 830. März. Parma. Simonus, kaiserlicher Notar. Bischof Hambertus. Grimoaldus, Vogt des Florentiusklosters zu Fiorenzuola, w. den Priester Urso, vertreten durch den Vogt Odobaldus, wegen unrechtmässiger Ausübung der Fischerei zu Fischina, die laut des vorgelegten und verlesenen Praecepts König Hilprands dem kl. Kloster verliehen worden war. Bekl. beruft sich (wie es scheint) auf ein anderes Praecept. Urtheil, dass er dies vorlege. Wadia beider Parteien. Im neuen Termin erklärt Bekl., sein Praecept nicht gefunden zu haben. Professio. Urtheil zu Gunsten des Kl. — Lückenhaft.

Campi Piacenza I p. 456.

713]. 830? Leopoli (Traetto). Der Bischof Johannes von Gaeta vernimmt auf Befehl Papst Gregors IV. die drei Priester Johannes, Leo und Agnellus, die unter dem Eid auf die Evangelien das Eigenthum des Bisthums an genannten Weinbergen und einem Oratorium bezeugen; nach der Verrehmung diktiert er den Hergang dem Schreiber.

Cod. dipl. Caietanus I p. 5 n. 3.

714]. 831. April 1. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno auf Bitten des Abtes Epiphanius u. A. vier Gerichtsurtheile, durch welche in Gegenwart des Grafen Suppo und dreier Gastalden 24 Leute dem Kloster zugesprochen worden waren, die sich mit Berufung auf herzogliche Urkunden der Dienstbarkeit der villa Trita entziehen wollten.

Muratori Script. I^{b} p. 386. M 858.

715. 833. Jan. 15. Mantua, palatio regio. Kaiser Lothar I. bestätigt dem Kloster St. Zeno zu Verona den ihm vom Grafen Gorad entrissenen Wald Hostilia. Der erste Termin hatte vor den Königsboten stattgefunden; da diese kein Urtheil fällen konnten, war die Sache auf Befehl des Kaisers vor sein Gericht gebracht; hier genaue Untersuchung und Vorlegung der Urkunden. — Ausserdem Bestätigung eines Tausches. — Dructemirus subdiac. atque not. ad v. Hermenfredi scr.

Ughelli V c. 717. Muratori Ant. I c. 459. Cod. Lang. c. 208 n. 115. M 1001.

716. 833. Oct. Siena. Bischof Agiprandus von Florenz und Bischof Petrus von Volterra, missi Kaiser Lothars I. Bischof Anastasius von Siena, Graf Adelricus; scavini von Siena, Arezzo, Volterra, kaiserliche vassi, Bürger, Franken und Langobarden, aus den genannten Städten. Bischof Petrus von Arezzo mit drei Vögten w. Vigilius, Abt des Klosters des h. Anthemius, mit zwei Vögten, um das Petruskloster

in Axo. Bekl. berufen sich auf ein Praecept Karls des Grossen. Bei der Verlesung findet sich, dass das streitige Kloster nicht in ihm genannt ist. Deshalb bestreiten Kl. seine Beweiskraft. Bekl. behaupten darauf, die Kaiser Ludwig und Lothar hätten ihrem Kloster jenes streitige Kloster als beneficium ertheilt, bekennen aber keine Urkunden dafür zu haben. Darauf zeigt der klagende Bischof einen indiculus Kaiser Lothars vor, in welchem der Kaiser die missi über die Sachlage informiert und ihnen aufgiebt, sich die kl. Urkunden vorlegen zu lassen. Die Kl. legen vor: ein iudicatum eines Königsboten König Liutprands, ein praeceptum dieses Königs, ein weiteres iudicatum vor vier Königsboten Liutprands, ein weiteres praeceptum; Privilegien der Päpste Stefanus, Leo, und endlich praecepta Kaiser Karls und Kaiser Ludwigs. Diese Urkunden werden verlesen. Refutatio der Bekl. Wie in dem indiculus befohlen, sprechen die missi dem bekl. Kloster das Recht ab. Darauf werden noch fünf Inquisitionszeugen vereidigt und vernommen, die alle das Recht des Kl. bestätigen. Die missi ordnen Revestitur an.

Muratori Ant. V c. 923. Vgl. Nr. 670 und Nr. 717.

717]. 833. Nov. 26. (Aachen.) Kaiser Lothar I. bestätigt der Kirche von Arezzo auf Bitte des Bischofs Petrus u. A. das Peterskloster in Axo, das laut der Gerichtsurkunde von 833 Oct. (Nr. 716) der Kirche zugesprochen worden war. — Liuthardus not. rec.

Muratori Ant. V c. 927. Pecci p. 70. M 1004.

718]. 834. März 7. Sexpilas (bei Cremona) palacio regio. Kaiser Lothar I. befreit die Priester der Diöcese von Cremona von Vorspanndiensten und Stellung von Karren, nachdem sie wegen deren unrechtmässiger Einforderung beim König Klage erhoben hatten, worauf dem Pfalzkaplan Ructold, dem Pfalzgrafen Maurinus und dem Grafen Adalgis die Inquisition übertragen und von diesen die Unrechtmässigkeit der Forderung festgestellt worden war. — Dructemirus subdiac. atque not. ad v. Abumari rec.

Muratori Ant. II c. 61. Pecci p. 63. Cod. Lang. c. 219 n. 123. M 1015.

719. c. 835. Limonta bei Bellagio. Auspertus und Ambrosius missi, Gausus gastaldius. Inquisitorischer Beweistermin in Sachen des Kaisers, vertreten durch den actor Ingelbertus, w. den Erzpriester Johannes aus der Kirche zu Missaglia um den zum kaiserlichen Hof Limonta gehörigen Hof Conni. Eidliche Aussage von acht Männern aus Bellagio. Feststellung der Bestandtheile, des Inventars, der Rechte des Hofes Limonta.

Giulini I p. 439. Fumagalli p. 172. Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon II p. 343 app. n. VIII. Cod. Lang. c. 223 n. 126.

720]. 837. Nov. 9. Pavia. Kaiser Lothar I. verleiht der Kirche von Piacenza auf Klage des Bischofs Sofredus das Recht der Inquisition mittelst der vom Bischof oder Kirchenvogt zu bezeichnenden Leute. — Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari.

Campi I p. 457. Ughelli II c. 202. M 1023.

721]. 837. Dec. 15. Maringo palatio regio. Kaiser Lothar I. bestätigt dem Kloster S. Salvatore zu Brescia verschiedene Besitzungen, nachdem auf seinen Auftrag die Äbte Prando und Gasleranus unter Mitwirkung der Bischöfe Rambert von Brescia und Adalgis den Thatbestand festgestellt haben. — Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari.

Cod. Lang. c. 231 n. 130. M 1024.

722. 838. März. (Farfa.) Leo sculdahis, Andreas sculdahis. Mehrere scavini u. A. Abt Sichardus von Farfa und sein Vogt Raco w. vier Brüder, deren jüngster von einem tutor unterstützt wird, um gewisse von den Bekl. laut vorgelegter Urkunde verkaufte Güter. Die von Bekl. dagegen vorgelegten Urkunden sind jünger als dreissig Jahre; einen Auktor können sie nicht stellen. Urtheil auf Reinvestitur; deren Ausführung an Ort und Stelle von Bekl. gelobt.

Regesto di Farfa II p. 232 n. 282 (CCXCVII).

723. 838. April. Bei Lucca. Graf Aghanus und der Diakon Cristianus, missi Kaiser Lothars. Inquisitorische Vernehmung von dreissig Geschworenen in Sachen des Bischofs von Lucca w. den königlichen Vasallen Adegrimus um die Kirche des h. Fridianus.

Muratori Ant. II c. 979. Memorie di Lucca V 2 p. 321 n. 539.

724. 838. Mai 10. Ravenna. Bischof Witgerus, missus dni imperatoris; Bischof Theodorus, missus s. sedis apostolice; Graf Adalghisus, missus dni imperatoris. Drei Herzöge, mehrere dativi, kaiserliche vassi u. A. Leo, als Vertreter der Apollinariskirche, w. den kaiserlichen vassus Bruningus um Besitzungen zu Lauriano etc. Bekl. legt in Erfüllung des im Termin am 24. April gefällten und durch wadia und Bürgenstellung beiderseitig gelobten Beweisurtheils eine Urkunde vor; da diese nicht genügt, er eine andere (emphyteutische) nicht hat und einen Auktor nicht zu stellen vermag, refutatio und manifestatio. Urtheil auf redditio und Investitur. — Sehr lückenhaft.

Fantuzzi II p. 5 n. 2. Vesi doc. I p. 86.

725]. 839. Aug. 17. Auriola. Kaiser Lothar I. bestätigt der Kirche von Reggio auf Bitten des Bischofs Vitalis u. A. das Inquisitionsrecht. — Vesardus subdiac. adv. Agilmari.

Ughelli II c. 247. Affò Guastalla I p. 298. Affarosi Reggio app. p. 5. Tiraboschi Modena I^b p. 30. M 1029.

726. 839. Benevent. Sichardus, princeps von Benevent. Justus, Archipresbyter der Kirche von Benevent, als Vertreter des Bischofs Hermerissus, w. Theoderich, rahilpus (?), und Teopert, praepositus des Marienklosters zu Locosano, um die Kirche des h. Felix, als einer unter der bischöflichen Kirche stehenden Taufkirche, die auch bis zur Zeit des Herzogs Gisulf und des Bischofs Munoald der Kirche von Benevent gehört habe und erst später unrechtmässig von der Herzogin Scaniperga und dem Herzog Liutprand an das bekl. Kloster geschenkt worden sei. Bekl. erwidern, die Kirche sei eine Taufkirche und ihr Erbauer habe sie dem palatium übertragen, dem sie bis zur Schenkung an das bekl. Kloster zugehört habe. Kl. entgegnen, der von Bekl. vorgetragene Thatbestand, selbst als richtig zugegeben, sei unvereinbar mit den Vorschriften der canones, worauf Bekl. in der Duplik unter Berufung auf bestimmte Präcedenzfälle erklären, man habe sich im Herzogthum Benevent überhaupt nicht an die canones gehalten. Der Vorsitzende stellt die Richtigkeit dieser Behauptung durch Befragung des Justus fest. Darauf wird über die Klagebehauptung durch Vernehmung der Zeugen des Kl. und der Bekl. Beweis erhoben, der zu Gunsten der Bekl. ausfällt. Durch Urtheil dem Bekl. auferlegt, die Einredethatsache binnen Jahresfrist selbfünft zu beschwören.

Muratori Script. I^b p. 388.

727. 811—839. In fine Clusina (Veroneser Clause? jedenfalls Oberitalien). Bischof Nordpertus von Reggio und Graf Folcroho, missi domini regis. Das Kloster St. Gallen w. Odalhartus um mehrere ihm vom Alamannen Erchanboldus geschenkte Gehöfte. Beweistermin. Zeugenaussagen (21), sämmtlich zu Gunsten des Kl. Bekl. gelobt, bereit zu sein, um vor dem Kaiser in placito generali zu thun was Rechtens sei, und stellt zwei Bürgen.

Wartmann II Anhang p. 393 n. 15.

728. 840. Febr. Lucca. Bischof Rodingus und Pfalzgraf Maurinus, missi Kaiser Lothars. Graf Agano, zwei iudices, vier kaiserliche vassi, zwei scavini u. A. Der kaiserliche vassus Gisalmarus als Vorsteher der Kirche des h. Silvester, mit seinem Vogt Fraimannus w. den Vogt Andreas des Jacobusklosters um ein Grundstück, welches

das Kloster in Folge eines Tausches erhalten habe, jetzt aber, da der Tausch auf Grund eines kaiserlichen Befehls aufgelöst sei, herausgeben müsse. Bekl. bestreitet, dass das Grundstück bei dem Tausch in Rede gestanden habe, und behauptet, dass es von jeher Eigenthum des Klosters gewesen sei. Nach Verlesung der vor vierzig Jahren ausgestellten Tauschurkunde wird, da Parteien Zeugen nicht mehr stellen können, von den zwei Schöffen geurtheilt, dass Bekl. seine Behauptungen beschwöre. Wadia. Im nächsten Termin leistet er den Eid. Darauf Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Muratori Ant. I c. 503. Memorie di Lucca V 2 p. 337 n. 564.

729]. 840. Dec. 15. Cadiniaco villa (Chagny). Kaiser Lothar I. bestätigt dem Kloster Farfa auf Bitte des Abtes Sichard u. A. den gegen Herzog Guinigis gerichtlich 821 Aug. evindicierten Besitz (Nr. 701) und die von jenem entrissene und auf seinen Befehl durch Herzog Richard nach Vornahme der Inquisition restituierte Schenkung des Salomo, nachdem vorher zu Rom in Gegenwart des Papstes dem Kloster nach genauer Untersuchung volle Unabhängigkeit vom römischen Stuhl gerichtlich zugesprochen und der vom Papst widerrechtlich entrissene Besitz restituiert worden war. — Dructemirus subdiac. atque not. adv. Agilmari.

Bouquet VIII p. 368. Muratori Script. II^{b} c. 387. Regesto di Farfa II p. 233 n. 298. M 1043.

730]. 840. Kaiser Lothar I. bestellt auf Bitte des Bischofs Adalgis von Novara die Grafen Leo und Johannes als Königsboten, um, wo es nöthig sei, zur Sicherung des Kirchenguts die Inquisition vorzunehmen.

Mitth. d. J. f. österr. GF II (1881) p. 450 n. 2 (Regest). M 1032.

731. c. 840. Aussagen von 43 Zeugen zu Gunsten des Bischofs Jacobus von Lucca betreffs des bischöflichen Eigenthums an der St. Fridianuskirche. Ohne Anfang und Schluss. Vgl. Nr. 723.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 48 n. 37.

732. 820—840. Mailand, vor den Mauern, in der Basilika des h. Nazarius. Graf Leo, missus dominicus. Drei Schöffen aus Mailand u. A. Alpicharius, comes de Alammania, w. den Diakon Ragipert und dessen Bruder und Vogt Melfrit um Güter zu Cuculrago und Caello, die von den Bekl. während der dienstlichen Abwesenheit des Kl. in Besitz genommen waren. Bekl. behaupten rechtmässigen Besitz; vollziehen aber schliesslich aus freien Stücken die Revestitur per fustem an Kl.

Giulini I p. 442. Fumagalli p. 222. Cod. Lang. c. 242 n. 138.

733. 841. März 22. Cremona. Graf Adelgisus, missus dominicus. Bischof Panchoardus von Cremona mit fünf Geistlichen, Richter aus Bergamo, Brescia und Parma, Vasallen des Grafen und Bischofs. Beweistermin zur Feststellung der von Kaiser Karl dem Grossen der Kirche von Cremona verliehenen Besitzungen und Rechte. Inquisitorische Vernehmung der vom Bischof von Cremona gestellten zwanzig Zeugen.

Muratori Ant. II c. 977. Lupus I p. 697. Sanclementius p. 207 n. 1. Cod. Lang. c. 250 n. 143. Repertorio dipl. Cremonese n. 126. Vgl. M 1050.

734]. 841. Mai 12. Quinciaco villa. Kaiser Lothar I. bestätigt der Kirche von Cremona auf Bitte des Bischofs Panchoard Besitz, der ihr zur Zeit König Pippins widerrechtlich entrissen worden ist, nachdem der mit Vornahme der Inquisition beauftragte Königsbote Adalgis ihm berichtet hat, dass die Kirche die Besitzungen seit der Vergabung König Karls in ihrer Gewere gehabt habe. — Remigius not. adv. Agilmari.

Ughelli IV c. 582. Zacharia ep. Crem. series p. 60. Sanclementius p. 209. Cappelletti XII p. 135. Cod. Lang. c. 243 n. 139. Repertorio dipl. Cremonese n. 128. M 1050.

735]. 841. Juli 20. Aachen. Kaiser Lothar I. bestellt dem Kloster Theodotis in Pavia auf die Klage der Aebtissin Asia über vielfache Beeinträchtigung des Klostergutes die Grafen Leo und Johannes als Vögte mit Inquisitionsrecht.

Muratori Ant. V p. 277. Cod. Lang. c. 248 n. 141. M 1051.

736. 843. Febr. Glesialba (Bergamo). Graf Rotcarius von Bergamo. Vier scavini, zwei Sculdasien u. A. Stephanus w. den Archidiakon Willebuto und dessen Vogt Teuderulfus um Besitzungen zu Suresele, die Kl. als Eigenthum seiner Frau beansprucht. Bekl. beweisen durch zwei Urkunden das Eigenthum des Klosters des h. Cassianus, dem die Besitzungen von Lemino, der sie wiederum von König Ratchis erworben habe, geschenkt worden seien. Kl. durch Urtheil abgewiesen.

Lupus I p. 699, vgl. daselbst p. 429 u. p. 510. Cod. Lang. c. 258 n. 149.

737]. 843. April 5 (Sexpilas). Kaiser Lothar I. verleiht der Kirche von Cremona auf Bitte des Bischofs Panchoard das Inquisitionsrecht zur Wiedererlangung des ungerecht entrissenen Besitzes. — Eighardus not. adv. Egilmari.

Muratori Ant. II c. 976. Cod. Lang. c. 260 n. 150. M 1066.

738. 844. Jan. Lucca. Bischof Ambrosius von Lucca. Vier kaiserliche vassi, vier scavini u. A. Aufridus, rector der Erlöserkirche zu Lucca, und sein Vogt Teufridus w. Wichelmus um die Kirche des h. Gregor zu Pescia. Nach Vorlegung zweier Schenkungsurkunden seitens der Kl. professio, redditio und Revestitur seitens des Bekl.

Muratori Ant. I c. 529. Memorie di Lucca V 2 p. 356 n. 595.

739. 844. April. Mailand, in clausura s. Ambrosii. Graf Johannes, vicedominus Guntro im Auftrag des Erzbischofs Angilbert. Zwei iudices, ein Gastalde, vier scavini, vier Notare u. A. Das Kloster des h. Ambrosius, vertreten durch den Vogt Teutpaldus, w. Teutpert und seinen Sohn Adelbert um Besitzungen in loco Balerna. Im ersten Termin vor dem Schultheiss Isengarius und dem Schöffen Ansulfus hatten beide Parteien käuflichen Erwerb von Bruningus behauptet, Bekl. sich auf diesen als Auktor berufen. Im zweiten Termin zu Locarno vor demselben Isengarius, dem Schöffen Ansulfus u. A. hatte dieser sich der Auktorschaft geweigert. Daher waren Bekl. zur Herausgabe verurtheilt worden. Bekl. erfüllten das Urtheil nicht; darum neuer Termin zu Mailand vor den missi dominici Erzbischof Angelbert und Graf Leodinus; diese beauftragen den gen. vicedominus, die Schöffen Johannes und Rotpertus mit der weiteren Verhandlung. Der Vogt Bonifrit, als Vertreter des Klosters, trägt den Sachverhalt vor, Bekl. leugnet aber, bezüglich des Auktors sachfällig geworden zu sein. Daher Urtheil auf einen neuen Termin zur Feststellung des Thatbestandes. In diesem Termin nun wird der bei den früheren thätig gewesene Schöffe Ansulfus vernommen; er und vier andere Zeugen bestätigen den Klagevortrag. — Da der Sohn des Bekl. im Termin nicht erschienen ist, wird die Entscheidung ausgesetzt; Bekl. gelobt dem Kl., mit seinem Sohn auf dem neuen Termin zu erscheinen.

Muratori Ant. I c. 467. Fumagalli p. 240. Cod. Lang. c. 265 n. 154.

740. 845. Febr. 26. a) Trient. Garibaldus, iudex palatinus, von König Ludwig II. als missus mit der Entscheidung des Streites beauftragt. Paulitius, missus Herzog Liutfrids und locopositus, sieben scavini, vier sculdasii, vier Geistliche und Laien, vassi domnici tam Teutisci quam Langobardi. Audibertus, Abt des Marienklosters ad Portam Organi bei Verona, und sein Vogt Anscausus w. Lupo wegen verweigerter Dienste. Bekl. erwidert, er und seine Vorfahren hätten dem Kloster keine Dienste geleistet, sondern sich

nur dem Abt Aripert kommendiert. Auf Befragen der Schöffen erklärt er, dies beweisen zu können. Wadia, fideiussor. Sie setzten einen neuen Termin fest. Der Klostervogt erhebt die gleiche Klage w. Martinus und Gundaldus. Auch diese erwidern, sie hätten sich nur als freie Leute (per liberos homines) kommendiert. Dann noch w. Vitalis, Mauronto, Brunarius, Bonaldus und Honoratus die gleiche Klage erhoben. Gleiches Verfahren.

b) Zweiter Termin zu Trient vor denselben Vorsitzenden. Lupo stellt drei Zeugen, die, einzeln vernommen, bekunden, L. und seine Eltern haben nicht de personis suis, sondern nur de ipsis rebus ubi resèdebant Dienste geleistet (operas facere). Auf Befragen erklären Kl., sie haben Zeugen dagegen, es komme aber darauf nicht an, denn schon jene Zeugen hätten ausgesagt, dass die fraglichen Örtlichkeiten dem Kloster und nicht dem L. gehören. Darauf werden die bekl. Zeugen vereidigt, sie sowie L. beschwören ihre Aussage. Urtheil, dass das Kloster aberet ipsas res. Die übrigen Bekl. bekennen, weder Zeugen noch andere Beweismittel stellen zu können, und erkennen die schuldigen Dienste an. Auch hier Urtheil, dass das Kloster ipsas res aberet.

Muratori Ant. II c. 971. Arch. stor. per Trieste, l'Istria e il Trentino I (1882) p. 289 (Cipolla). M 1143 f.

741. 845. Aug. 10. Falagrine (bei Rieti). Herih castaldius. Vassi, zahlreiche scabini u. A. Abt Hildericus von Farfa und sein Vogt Taco w. den vorsitzenden Herih um die von Paulus dem Kloster geschenkten Güter zu Falagrine. Bekl. erklärt, die Streitgegenstände in dem Streit des Klosters mit sechs anderen Leuten in Pfand genommen zu haben. Urtheil, dass er sie herausgebe. Hierauf wird gegen jene sechs unter Vorlegung zweier Urkunden Klage erhoben. Urtheil auf Herausgabe und Revestitur an den Abt.

Fatteschi p. 294 n. 52. Regesto di Farfa II p. 241 n. 286 (CCCIII).

742. 847. Juni 25. Lucca. Herzog Adalbertus, Bischof Ambrosius von Lucca, die Gastalden Ardo und Aron, drei Schöffen, ein kaiserlicher vassus u. A. Der Vogt Andreas der Kirche der h. Julia w. die Brüder Draco und Walpert um Güter zu Filettole bei Granajolo.

a) Erster Termin. Bekl. erklären, nicht zu wissen, welche Güter gemeint seien. Urtheil, dass Kl. sie ihnen zeigen solle. Wadia und Bürgen beider Parteien.

b) Zweiter Termin nach stattgefundener Besichtigung an Ort und Stelle. Bekl. behaupten, die Güter zu Recht zu besitzen, da sie sie von Flaipertus laut vorgelegter Urkunde

erworben haben; den Sohn dieses, Fraimanno, benennen sie als Auktor. Urtheil, den Auktor zur Stelle zu schaffen. Wadia und Bürgen beider Parteien.

c) Dritter Termin. Die Schöffen Petrus und Andreas. Fraimanno erklärt, Auktor zu sein; sein Vater habe die den Bekl. verkauften Sachen dreissig Jahre als Eigenthum besessen. Die Frage, ob er dies durch Zeugen beweisen könne, verneint er. Kl. erklärt, seinerseits dreissigjährigen Besitz durch Zeugen beweisen zu können. Urtheil, dass Kl. die Zeugen stelle. Wadia und Bürgen beider Parteien.

d) Vierter Termin. Der Gastalde Aron, fünf scabini, die Bischöfe Ambrosius und Johannes, zwei königliche vassi u. A. Kl. stellt drei Zeugen. Bekl. beanstandet einen, da er nicht 150 solidi Vermögen habe. Diese Behauptung durch drei Zeugen als falsch erwiesen. Die Klagezeugen bezeugen dreissigjähriges Eigenthum der Kirche und beschwören ihre Aussage. Kl. beschwört deren Richtigkeit. Urtheil zu Gunsten des Kl.; der Auktor Fraimanno zur Herausgabe und zum Ersatz der Früchte verurtheilt.

Muratori Ant. I c. 527. Memorie di Lucca V 2 p. 386 n. 648.

743. 848. Aug. 15. Lucca. Die scabini Ardo, Adelpertus und Gherimundus. Bischof Ambrosius, drei Gastalden u. A. Wittingo, Vogt der Marienkirche zu Campoli, w. die Brüder Rachinprando und Andreas, in Beistand ihres Vogts Toto, um einige der Kirche von Racchisi geschenkte Güter. Bekl. berufen sich zunächst auf Erbschaft, leisten aber nach Verlesung der Schenkungsurkunden professio. Urtheil zu Gunsten des Kl.; Bekl. geloben Herausgabe der Früchte.

Muratori Ant. I c. 505 (zum J. 847). Memorie di Lucca V 2 p. 396 n. 661.

744. 850. April. Rom. Papst Leo IV., Kaiser Ludwig II. Zahlreiche Kirchenfürsten (synodale habentes concilium). Bischof Cantius von Siena w. Bischof Petrus von Arezzo um verschiedene zu seiner Kirche gehörige monasteria et baptisteria, unter Berufung auf decretalia et iudicata. Bekl. beruft sich auf mehr als vierzigjährigen Besitz. Kl. will in jenen Anstalten die bischöflichen Rechte ausgeübt haben. Bekl. beruft sich dann auf Urkunden Liutprands und Karls des Grossen. Er bittet um Frist, um sie vorzulegen. Es wird ihm eine Frist von zwölf Tagen gewährt; im neuen Termin sollen beide Parteien ihre Urkunden und Zeugen zur Stelle haben. Im neuen Termin die Urkunden des Kl. verlesen und dann die neun Zeugen des Bekl. vernommen, die zum Unwillen des Bekl. sämmt-

lich zu Gunsten des Kl. aussagen und darauf vereidigt werden. Dann werden noch drei vom Bischof von Siena vorgeschlagene Zeugen gehört und vereidigt. Der Kaiser verlässt die Versammlung und giebt seinen missi, nämlich dem Archikapellan Joseph, dem Erzbischof Angelbert von Mailand, dem Bischof Notingus von Brescia und dem Grafen Adelchesus auf, das Urtheil zu fällen. Kl. beschwört mit zwölf Priestern, dass die Aussagen seiner Zeugen richtig seien. Darauf refutiert auf Befehl des Papstes, der kaiserlichen Boten und des gesammten Konzils der Bekl. Der Papst bestätigt das Ergebniss unter Androhung des Anathems.

Muratori Ant. VI c. 389. Pecci p. 73. Lami I p. 323. M 1144a.

745. 850. Juli. Im Marsischen. Odelricus, missus der Grafen Berengarius und Ildebertus; Rainpertus, scabinus von Camerino, u. A. Angerisus als Vertreter des Fiskus w. den Priester Honori Renorius und seinen Vogt Amelricus um königliche Besitzungen. Professio der Bekl. Urtheil.

Muratori Script. II[b] c. 925.

746. 850. a) Pavia, generale placitum. Kaiser Ludwig II. Rhotecharius und andere Einwohner von Cremona w. Bischof Benedict von Cremona wegen Forderung nicht geschuldeter Schiffs-, Hafen-, Ufer- und anderer Zölle. Der Kaiser betraut seinen consiliarius Theodoricus mit der Untersuchung.

b) In ipsum palatium. Termin vor dem consiliarius Theodoricus im Gericht des Pfalzgrafen Hucpald; anwesend zwei Grafen und die übrigen Pfalzrichter. Theodoricus beraumt einen neuen Termin in Cremona an, um dort angesessene Zeugen vernehmen zu können.

c) Cremona. Theodoricus als missus des Kaisers. Kl. wiederholen die Klage. Bekl. stellt eine grosse Zahl von Zeugen, die eidlich seine Berechtigung zur Erhebung der streitigen Abgaben bekunden. Darauf professio und manifestatio der Bekl.; sie erkennen die Zeugenaussagen als richtig an. Darauf frägt der Vorsitzende den Gastalden Landepertus von Sexpilas und Aripert, den Vogt dieses Hofes, ob sie im Namen des Fiskus Ansprüche auf jene Abgaben erhöben. Sie verneinen das. Urtheil, dass Kl. die fraglichen Abgaben weiterhin zu entrichten verpflichtet seien.

Muratori Ant. II c. 951. Cod. Lang. c. 303 n. 180. Repertorio dipl. Cremonese p. 129. M 1148a.

747]. 851. Sept. 8. Gondreville, palatio regio. Kaiser Lothar I. bestätigt der Kirche von Cremona auf übersandte Bitte des Bischofs Benedict neuerdings die von seinem Grossvater

König Karl geschenkten Fiskalerträgnisse des Stadthafens, da trotz seiner dem Bischof Ponchard verliehenen Urkunde von 841 Mai 12 Benedict mancherlei Eingriffe zu erdulden hatte, gemäss der zur Zeit des Langobardenkönigs Liutprand zwischen den Bewohnern von Commacchio und den Langobarden abgeschlossenen Vereinbarung und der von ihm einst angeordneten Inquisition. — Erconbaldus not. adv. Hilduini. — Vgl. Nr. 734.

Muratori Ant. II c. 27. Cod. Lang. c. 299. M 1114.

748. 851. Sept. Lucca. Die scabini Ardo und Andreas, Bischof Ambrosius von Lucca, zwei kaiserliche vassi u. A. Anualdus, rector der Marienkirche ad Monte, und sein Vogt Chuneradus veranlassen den Priester Ghisiprandus und seinen Vogt Andreas das Recht der Kirche auf verschiedene Besitzungen, die ihr durch die von Kl. vorgelegten und verlesenen Schenkungsurkunden übertragen sind, durch professio anzuerkennen. Eigenthumsbestätigung für Kl. in Form eines Urtheils. Darauf erheben Kl. noch Klage w. den Priester Rachisindus und seinen Vogt Andreas um widerrechtliches Ansichnehmen von Früchten in Besitzungen der Kl. Bekl. leugnen. Andreas erbietet sich zum Eid. Urtheil auf Leistung desselben. Wadia und fideiussores beider Parteien.

Muratori Ant. I c. 511. Memorie di Lucca IV 2 p. 41 n. 31, ergänzt in V 2 p. 411 n. 686.

749]. 852. Jan. 29. Sexpilas (Sospiro bei Cremona). Kaiser Ludwig II. bestätigt das zu Gunsten Bischofs Benedict von Cremona ergangene Urtheil (Nr. 746). — Raberius not. d. imp. adv. Dructemiri.

Muratori Ant. II c. 25. Cod. Lang. c. 297 n. 175. M 1149.

750]. 852. Febr. 22. Mantua. Kaiser Ludwig II. bestätigt der Pfarrkirche zu Genivolta auf Klage des custos Iubedeus über deren Verarmung ihren Besitz mit der Befugniss, in Streitfällen die Inquisition vorzunehmen. — Dructemirus s. palacii archinot.

Muratori Ant. II c. 867. Cod. Lang. c. 298 n. 176. M 1151.

751]. 852. Oct. 5. Orba. Kaiser Ludwig II. schenkt dem Bischof Seufrid von Piacenza die Giseberga, die Gattin seines dem Bischof früher geschenkten Hörigen Isembald, die, von Geburt eine Freie, in Folge ihrer Verbindung mit einem seiner Hörigen laut des von seinem Vasallen Roteri erwirkten Urtheils gesetzlich dem Fiskus zugesprochen worden war. — Dructemirus not.

Campi Piacenza I p. 457. M 1153.

752]. 852. Dec. 5. Senna Lodigiana bei Piacenza. Kaiser Ludwig II. bestätigt der Kirche von Como auf Bitte des Bischofs Amalrich die Fischerei am See, die in Folge eines böswilligen Prozesses von König Pippin zerstört, von Kaiser Lothar bestätigt und nach Erweis des Besitzrechts durch Inquisition von Bischof Amalrich wiederhergestellt worden war. — Verimboldus canc. adv. Druktemiri.

Ughelli V c. 270. Tatti I p. 954. Cod. Lang. c. 339 n. 205. M 1155.

753]. 852. Kaiser Ludwig II. entscheidet auf Klage des Volks von Lizzano und Gabba über die vielen und neuen Leistungen, die von den Aebten und Beamten des Klosters Nonantula gefordert würden, dass nur jene Leistungen, zu welchen deren Vorfahren schon zur Zeit der Langobarden und Karls des Grossen verpflichtet waren, gefordert werden dürfen.

Tiraboschi Nonantula II p. 53 n. 37. M 1156.

754. 853. April. Lucca. Bischof Johannes von Pisa, Markgraf Adalbertus und der kaiserliche Vasall Gausbertus, missi Kaiser Ludwigs II. Scabini aus Florenz und Lucca, vier kaiserliche vassi, ein Gastalde u. A. Bischof Hieremias von Lucca und sein Vogt Teufridi w. drei libellarii des Bisthums auf Herausgabe des ihnen als Prekarie verliehenen Guts wegen Verschlechterung desselben. Verlesung des libellum, in welchem die Leistungen und die Strafen für Nichterfüllung enthalten sind. Bekl. erkennen die Vertragsurkunde an, leugnen aber die Verschlechterung. Nach Vorlegung eines vom Kaiser an die missi gerichteten speziellen Inquisitionsmandats (Nr. 755) seitens des Kl. werden sechs Geschworene inquisitorisch vernommen, die die Verschlechterung bekunden. Professio seitens der Bekl. Urtheil auf Zahlung der ausgemachten Strafsumme von 400 solidi und auf Herausgabe an die Kirche, nachdem noch ein kaiserliches Praecept von 852 (Mem. di Lucca IV 2 p. 44 n. 32 M 1152) vorgelegt worden war, das alle Verleihungen der Kirche für erloschen erklärt.

Muratori Ant. III c. 168. Memorie di Lucca V 2 p. 418 n. 698.

755]. 853. Kaiser Ludwig II. ertheilt den Königsboten Bischof Johannes von Pisa, Markgrafen Adalbert und seinem Vasallen Gausbert ein spezielles Inquisitionsmandat, um festzustellen, was dem Bisthum Lucca in Tuscien und in der Romagna entrissen worden sei, und um dann theils selbst das Urtheil zu fällen, theils die Sachen, die sie nicht erledigen können, an das Königsgericht zu verweisen.

Muratori Ant. III c. 168. Memorie di Lucca V 2 p. 419 n. 698. M 1157.

756. 854. Febr. Tritas curte. Transidus castaldeus im Auftrag der Kaiser Ludwig und Lothar und des Herzogs Guido, seines Seniors. Bischof Arnulf von Balba, scabini u. A. Gunibertus, Propst der Zelle Trita, und sein Vogt Adelpertus w. Klosterholden, die sich ihrer Dienstbarkeit entziehen. Die Bekl. leugnen, dienstbar zu sein. Kl. berufen sich auf kaiserliche Praecepte und beantragen Inquisition. Letztere findet statt: Vernehmung von vorher vereidigten boni homines. Sie sagen bei ihrem Treueid zu Gunsten der Kl. aus. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. I^{b} p. 398. M 1161a.

757. 856. Juli. a) In vico Gassilingi. Der scavinus Gisulfus im Auftrag des Grafen Bernard; zwei scavini, drei notarii u. A. Der Baier Elimberii w. den Alamannen Bernardus um die der Frau des Kl. von deren erstem Mann zugefallene Morgengabe. Erster Termin. Bekl. erklärt, nicht zu wissen, um welche Güter es sich handle. Urtheil, dass Kl. sie zeige. Wadia.

b) Zweiter Termin. S. Zeno bei Verona. Graf Bernardus; ein sculdahis, vier scavini u. A. Wiederholung der Klage. Der Graf beauftragt den sculdasius Hodelardus und den scavinus Gisulfus mit der weiteren Verhandlung, beraumt einen neuen Termin an und lässt den Bekl. dare trewas, dass er erscheinen werde.

c) Dritter Termin vor den Beauftragten des Grafen. Kl. legt die Urkunde über die Bestellung der Morgengabe an seine Frau, Bekl. eine Urkunde über den vom Vater des ersten Mannes vollzogenen Verkauf jener später angeblich als Morgengabe bestellten Güter vor. Kl. schilt diese Urk. als gefälscht, muss aber auf die Frage der Richter durch manifestatio erklären, dies nicht beweisen zu können. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Muratori Ant. I c. 507. Odorici Cod. dipl. Bresc. II p. 48; Stor. Bresc. III p. 212. Cod. Lang. c. 1751 n. 996 (Appendix).

758]. 857. Juni 20. Regia nostra curte Negariola. Kaiser Ludwig II. bestätigt auf Bitte des Erzbischofs Engilbert von Mailand dessen Diakon Auspert den Besitz, der ihm als Busse für die Ermordung seines Bruders durch Ansprand zugefallen, trotz der urkundlichen Bestätigung Kaiser Lothars wieder bestritten und deshalb von neuem im Königsgericht zugesprochen worden war. — Werinboldus not. rogatus a Dructemiro.

Muratori Ant. II c. 793. Fumagalli p. 318. Cod. Lang. c. 335 n. 201. M 1178.

759. 857. Dec. Lucca. Die kaiserlichen vassi Johannes und Heribrandus, missi Kaiser Ludwigs II. Bischof Hieremias von Lucca, Graf Hildeprand; drei Pfalzrichter, zwei kaiserliche vassi, zwei schavini u. A. Ghisulfus, Vogt des Bisthums, w. den scavinus Andreas, Vogt des Salvatorklosters zu Sesto, um die Kirche des h. Quiricius zu Arme. Nachdem Bekl. sich informiert hat, leistet er im zweiten Termin professio. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. I c. 557. Memorie di Lucca V 2 p. 446 n. 742. M 1180a.

760. 858. März 23. Pisa. Joannes und Ildiprandus, vassi imperiales, im Auftrag Kaiser Ludwigs II. nach Tuscien gesandt; zwei Pfalzrichter, vassi, Schöffen von Pisa und Lucca u. A. Leo und seine Frau Adelinda w. Bischof Joannes von Pisa um Besitzungen, in welche servi und pertinentes der Kirche widerrechtlich eingedrungen seien, obwohl sie dem Kl. als seiner Frau angefallene Erbschaft gehörten. Gospert, der die Angehörigen der Kirche vertritt, erklärt zunächst nicht zu wissen, um welche Besitzungen es sich handle. Lokaltermin nach beiderseitiger Wadiation. Im folgenden Termin, der nicht vor den missi, sondern vor dem Gastalden von Pisa stattfindet, beruft sich Bekl. auf dreissigjährigen Besitz. Darauf professio der Kl. Urtheil zu Gunsten der Kirche.

Muratori Ant. III c. 1033.

761. 858. Sept. Salerno. Graf Grimoald. Madoldus vestararius w. den libertus Lupipertus um Besitzungen des Johannes zu Lanio, die ihm laut vorgelegter Urkunde überwiesen worden seien. Die vom Bekl. vorgelegte Urkunde betrifft nicht die streitigen Besitzungen. Manifestatio des Bekl. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Cod. Cavensis I p. 69 n. 55.

762. 859. Febr. Piacenza. Hucbertus, kaiserlicher missus; Leo, kaiserlicher Pfalzrichter. Ein Gastalde, vier scavini der Stadt u. A. Rodoinus w. den Propst des Klosters zu Larzano, Raginaldus, und dessen Vogt Petrus, von denen er auf Grund angeblicher Bestimmungen des Stifters des Klosters an dessen Spitze gestellt zu werden verlangt. Nach der Gegenrede des Bekl., der Rechtsanspruch des Kl. sei durch Verjährung erloschen, verzichtet er. Professio. Urtheil der professio gemäss.

Campi Piacenza I p. 459 n. 10.

763. 859. Mai 17. Mailand. Erzbischof Angilbert II., missus dominicus. Waldericus, Gastalde und Vicegraf der Stadt, ein kaiserlicher Richter, ein scavinus u. A. Das Kloster des h. Ambrosius, vertreten durch den Vogt Ambrosius, w. Lupo, einen Vasallen des Erzbischofs, um die von Aripert dem Kloster übertragenen und ihm zu Nutzgenuss zurückverliehenen Besitzungen in loco Colonia. Nachdem zuerst der Abt Klage erhoben, hatte der Erzbischof durch den Diakon Giso die Parteien vor sich laden lassen. Bekl. beruft sich auf den Erzbischof als Auktor, von dem er die Besitzungen als Lehen erhalten habe. Im zweiten Termin jedoch kann er seinen Auktor nicht stellen; Kl. legt zwei Urkunden vor; Bekl. erklärt keine Beweise zu haben und die Besitzungen revestieren zu wollen. Es wird ein dritter Termin vor dem Erzbischof anberaumt; dieser bestätigt die letzten Angaben des Bekl., nämlich, dass eine rechtmässige Verleihung zu beneficium nicht stattgefunden habe. Hierauf Urtheil zu Gunsten des Kl.

Giulini I p. 447. Fumagalli p. 326. Cod. Lang. c. 341 n. 207.

764. 860. März. Intra fines Haesinos et Camertulos. Kaiser Ludwig II. bestellt zu Vorsitzenden des Gerichts den Bischof Wichod von Parma und den comes stabuli Adelbert, zu Beisitzern den Pfalzgrafen Hucpold. den pincerna primus Hechideus, den Pfalzerznotar Tracterimus (Dructemirus), den armiger Winigisus, den Optimaten Begeri und dessen Bruder Octo, den consiliarius Babo, den Kaplan Reginarius und andre Hofchargen. Das Gericht zieht auf Klage des Pfalzgrafen Hucbald als Vertreters des Fiskus den Grafen Hildebert zur Verantwortung ad oppressiones quas fecerat emendandas wegen Güter in Tuscien, Spoleto und der Romagna, die der Kaiser von Adelbert erworben und diesem 857 urkundlich auf Lebenszeit verliehen hatte. Der Bekl. wird zur Rückgabe dieser Güter an den Kaiser verurtheilt. — Ego Simpertus not.... scr.

Mabillon Dipl. 533. Muratori Script. II^b c. 928. M 1182 k.

765. 863. Juli 7. Mailand. Ein zwischen Petrus, dem Abt des Ambrosiusklosters, und dem Kleriker Petrus in Folge eines zwischen ihnen geschlossenen Tausches entstandener Streit wird durch einen Vergleich geschlichtet.

Fumagalli p. 335. Cod. Lang. c. 377 n. 226.

766. 864. März. Mailand. Graf Albericus; ein Gastalde, zwei kaiserliche Richter, scavini u. A. Das Kloster des h. Ambrosius w. Petrus, den tutor dreier (?) Brüder, um Güter in Blixuni. Es werden die in einem vorhergegangenen Beweistermin

aufgeschriebenen Aussagen der Geschworenen verlesen und von diesen bestätigt. Hierbei stellt sich heraus, dass zwei ausgesagt haben, ohne Wergeld zu besitzen. Ihre Aussage für nichtig erklärt. Darauf Urtheil auf Herausgabe an das Kloster. — Verstümmelt.

Fumagalli p. 367. Cod. Lang. c. 380 n. 229.

767. 865. Jan. Mailand. Graf Albericus, der Gastalde der Stadt, fünf kaiserliche Pfalzrichter, der Archidiakon und vicedominus der Mailänder Kirche, drei scavini u. A. Petrus, der Abt des Ambrosiusklosters, und der scavinus Jordannis als Vogt w. Walpertus um Besitzungen zu Colonia. Nach Verlesung der drei vom Kl. vorgelegten Beweisurkunden erkennt Bekl. das Recht des Klosters sowie die Urkunden an. Urtheil dem Klageantrage gemäss.

Giulini I p. 451. Fumagalli p. 375. Cod. Lang. c. 391.

768. 865. März. Como. Der kaiserliche vassus und Seneschall Everardus, missus dominicus; zwei kaiserliche Richter, ein kaiserlicher Gastalde u. A. Jordanne, der Vogt des Ambrosiusklosters zu Mailand, mit dem prepositus des Klosters w. die drei Brüder Andreas, Ermenfret, Fredolo, um Besitzungen zu Dugno und Gravadono. Bekl. behaupten Erwerb durch Erbschaft. Kl. legt ein Urtheil vor, durch welches die Streitgegenstände dem Kloster bereits zugesprochen sind. Bekl. bestreiten die Identität der Gegenstände und behaupten dreissigjährigen Besitz. Neuer Termin zum Beweis dieser Behauptungen anberaumt. In dem neuen Termin erklären Bekl., keine Zeugen zu haben. Urtheil auf Herausgabe. Revestitur per fustem.

Muratori Ant. V c. 275. Fumagalli p. 383. Cod. Lang. c. 395 n. 236. Vgl. M 1196a.

769. 865. April. Lucca. Erzkanzler Johannes, Graf Winigisus, missi Kaiser Ludwigs II. Bischof Geremias von Lucca, mehrere kaiserliche vassi, ein kaiserlicher Richter, der Gastalde der Stadt, zwei scavini, Notare von Pavia und Lucca u. A. Teudipertus, Vogt der Marienkirche ad Monte, w. Minto um ein der Kirche gehöriges Feld in fundo Pociatello. Wie im ersten Termin gelobt, legt nach dem Klagevortrag des Kl. Bekl. eine Urkunde vor; ausserdem stellt er seinen Auktor Ropaldus. Die Urkunde bezieht sich jedoch auf einen anderen Ort. Bekl. behauptet gleichwohl, dass sie beweisend sei, und beruft sich auf den Auktor. Kl. hält dem Auktor entgegen, dass er zu jener Tradition nicht berechtigt gewesen sei, da das Feld der Kirche gehört habe. Er beweist dies durch eine Urkunde. Der Auktor gefragt, ob er die Identität des Feldes und dreissigjährigen

Besitz beweisen könne, verneint das. Nunmehr beweist Kl. durch drei Inquisitionszeugen die Identität des Feldes und dreissigjährigen Besitz der Kirche. Urtheil zu seinen Gunsten.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 64 n. 51.

770. 865. April. Lucca. Bischof Petrus von Arezzo, missus Kaiser Ludwigs II. Bischof Hieremias von Lucca; mehrere kaiserliche vassi, vier Pfalzrichter, zwei scavini aus Lucca u. A. Garipertus, custos der Kirche des h. Cassianus, und sein Vogt Rumoaldus w. Audiprandus um Grundstücke in Basilica. Bekl. behauptet, von einem Dritten das Eigenthum erhalten zu haben. Die von ihm vorgelegte Schenkungsurkunde wird von den Kl. als rechtsungültig angefochten. Bekl. gefragt, ob er dreissigjährigen Besitz beweisen könne, verneint dies. Kl. stellt nunmehr drei tauglich befundene Zeugen, die dreissigjährigen Besitz der Kirche zu bekunden bereit sind. Bevor sie vereidigt werden, fällt Bekl. dem Bischof zu Füssen und verzichtet. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. I c. 495. Memorie di Lucca V 2 p. 466 n. 774.

771. 867. Okt. Gaeta. Vor dem Praefekten Docibilis einigen sich der Bischof Ramfus von Gaeta und die Kleriker Maurus und Johannes bezüglich der Streitigkeiten, die zwischen ihnen durch die von den beiden letzteren vorgenommene Freilassung einiger sarazenischer coloni entstanden waren.

Cod. dipl. Caietanus I p. 22 n. 13.

772. 869. Juli. Salerno. Rodelchis, Gaido Daoferius, Lademarus gastaldii et iudices. Der Gastalde Benedictus als Vertreter der Landelaiche w. Ermenandus um dessen Frau Caripergo, die er als Hörige des seiner Mandantin von Leo verkauften Gutes Eboli beansprucht. Bekl. wendet ein, sie schon vor dem Verkauf geheirathet zu haben, und gelobt dies mit Zeugen zu beweisen, lässt aber darauf den Einwand durch manifestatio fallen. Retraditio der Frau und der Kinder.

Cod. Cavensis I p. 88 n. 67.

773. 870. Nov. Mailand. Ambrosiuskloster. Abt Petrus, zwei iudices civitatis Mediolani u. A. Der Priester Leo berichtet, dass Maginfredus, ein Mann des Klosters, den dem Kloster untergebenen aldius Melesus getödtet habe. Maginfredus bekennt seine Schuld und zahlt seine Busse durch Tradition von unbeweglichem und beweglichem Gut an das Kloster.

Muratori Ant. II c. 237. Fumagalli p. 410. Cod. Lang. c. 424 n. 249.

774]. 871. Kaiser Ludwig II. bestellt auf die Klage des Bischofs Gherardus von Lucca die Bischöfe Ochisus von Pistoja, Plato von Pisa, Andreas von Florenz, den Grafen und Markgrafen Adalbert, den Grafen Ildeprand und seinen Getreuen Ubald zu Königsboten, mit dem Auftrag, dem Bischof durch Inquisition Recht zu schaffen, über Widerspänstige den Bann zu verhängen und das erstrittene Gut sogleich zu restituieren. — Inseriert in Nr. 775.

Ughelli I c. 798. Fioravanti n. 18. Memorie di Lucca IV 2 p. 53 n. 39, V 2 p. 492 n. 811. M 1216.

775. 871. Dec. 18. Lucca. Bischof Hoschisus von Pistoja, missus Kaiser Ludwigs II.; Bischof Gherardus von Lucca, Teufridi scabinus u. A. Eriteo, Vogt der bischöflichen Kirche von Lucca, w. den Knaben Konrad und dessen Vogt Fraipertus auf Herausgabe eines dem Bekl. zu Nutzgenuss gegen Zins verliehenen, durch die von ihm herbeigeführte Verschlechterung aber verwirkten Gehöftes zu Vaccole.

a) Erster Termin. Bekl. leugnen, berufen sich auf die Verleihungsurkunden, Kl. dagegen auf die in ihr enthaltenen Strafbestimmungen. Da Bekl. ihre Behauptung nicht beweisen können, bittet Kl., da er nun am Beweise ist, um Frist, um Zeugen zu stellen.

b) Zweiter Termin. Ausser dem Vorsitzenden der notarius et scabinus Ghisalfridus u. A. anwesend. Kl. weist, anstatt Zeugen zu producieren, eine Urkunde Ludwigs II. von 871 (Nr. 774) vor, durch welche dieser seine Machtboten beauftragt, auf Verlangen des Bischofs den Inquisitionsbeweis anzuwenden. Bekl. widersetzt sich der Vornahme der Inquisition, verlässt, trotzdem ihm bei Königsbann befohlen wird, dem Gerichte zu stehen, das Ding. Die sechs Inquisitionszeugen sagen zu Gunsten des Kl. aus. Der missus vollzieht die Investitur.

Ughelli I c. 798. Memorie di Lucca IV 2 p. 52 n. 39, ergänzt in V 2 p. 492 n. 811.

776. 873. Jan. 1. Loco valle Tritana in gastaldatum Balvensem (Thal des Tritano, Nebenfluss der Pescara). Kaiser Ludwig II. Abt Maio von S. Vincenzo am Volturno beklagt sich beim Kaiser, dass viele Klosterholden der Zelle Trita und anderer Orte der Dienstbarkeit entzogen werden oder sich entziehen. Der Kaiser beauftragt den Vicepfalzgrafen Adraldus, mit den Pfalzschöffen Agelmundus und Petrus die Sache zu untersuchen. Diese halten zu Trita Gericht ab, aber die Hörigen erscheinen nicht auf die Ladung. Deshalb befiehlt der Kaiser die Investitur des Abts mit den entzogenen Orten. Darauf werden in der Gerichtsverhandlung zu Valle Tritana unter dem Vorsitz des Ga-

stalden Sanson, kaiserlichen missus, auf nochmalige Klage des Abtes die nun erschienenen Hörigen, die frei zu sein behaupten, was sie aber in dem neuen Beweistermin nicht beweisen können, auf Befehl des Kaisers dem Kl. zugesprochen.

Muratori Script. I^b p. 396. M 1216 e.

777. 873. Juni 26. Lucca. Herzog Adalbertus, drei scabini. Firmo w. Eriteo, den Vogt des Bisthums, um Grundbesitz zu Turingo.

a) Erster Termin. Kl. lässt zwei Urkunden verlesen, auf Grund deren er das Eigenthum beansprucht. Bekl. erklärt, die Besitzungen nicht zu kennen. Urtheil, dass Kl. sie zeige. Wadia beider Parteien.

b) Zweiter Termin. Bekl. giebt den Besitz zu, erklärt aber, inquirieren zu wollen, auf welchem Titel dieser beruhe. Urtheil, dass er dies thue. Wadia beider Parteien.

c) Dritter Termin. Bischof Gherardus von Lucca, dieselben drei scabini. Nach nochmaliger Verlesung der Urkunden behauptet Bekl. mit Recht jene Grundstücke zu besitzen, aber beweisen kann er das nicht. Kl. gefragt, ob er sein dreissigjähriges Eigenthum beweisen könne, bejaht dies. Urtheil, dass er Zeugenbeweis erbringe. Wadia beider Parteien.

d) Vierter Termin. Kl. erklärt den Beweis nicht führen zu können. Professio. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Muratori Ant. I c. 503. Memorie di Lucca V 2 p. 504 n. 831.

778. 873. Dec. 3 und 4. Casauria. Pfalzgraf Heribaldus, scabini u. A. Majo, Vogt des Trinitatisklosters zu Casauria, w. Lieuteri und w. den Notar Garifulus um Besitzungen des Klosters. Beide Bekl. leisten professio. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Script. II^b c. 944. Vgl. M 1126 c.

779. 873. Dec. Casauria. Vicepfalzgraf Heribaldus per iussionem Kaiser Ludwigs. Drei kaiserliche vassi, drei iudices u. A. Der kaiserliche Vogt Maio w. die Nonne Gundi und Sisenandus, der sie, obwohl sie den Schleier genommen, geheirathet habe; unde secundum legem persona eius simul et substantia parti palatii pertinere debet. Bekl. behauptet, sie in rechtmässiger Weise geehelicht zu haben, da sie ihm von ihrem Sohn und mundoaldus übergeben worden sei. Kl. erklärt sich zum Beweis seiner Klagebehauptung bereit. Er giebt guadiam, den Beweis durch Zeugen zu führen, Bekl. gelobt auf gleiche Weise, im neuen Termin mit Gundi und deren Sohn Amalfrid zu erscheinen. Im neuen Termin stellt Kl. die Zeugen: den

Bischof Grimaldus und sechzehn Andere. Inquisitorische Vernehmung, nachträgliche Vereidigung. Alle Zeugen haben die Bekl. verschleiert gesehen. Professio der Bekl. Urtheil, dass die Nonne mit Person und Vermögen dem Fiskus verfallen sei, dass Sisenand (ein Franke) 600 solidi (nach Liu. 30), der Mundwald Amalfred (ein Langobarde) 150 solidi, d. h. sein Wergeld, zu zahlen habe. Vgl. Nr. 787.

Mabillon Dipl. I p. 565 n. 105. Muratori Script. II^b c. 942. M 1226 c., vgl. M 1228.

780. 872—873. Boni homines. Abt Teodericus von Nonantula und sein Vogt Aimo w. den Gastalden Gandulfus um Besitzungen. Revestitur seitens des Bekl. per fustem. — Sehr lückenhaft.

Tiraboschi Nonantula II p. 57 n. 43.

781]. 874. April 29. Bei Ravenna. Kaiser Ludwig II. gewährt u. A. dem Kloster Casauria für geschenkte Besitzungen das Inquisitionsrecht. — Giselbertus presb. et not. ex iussione d. Hlud. imp. scr.

Gattula Acc. I p. 41. M 1227.

782. 874. Juli. Piacenza. Kaiserin Ingilberga. Pfalzgraf Boderadus, die Bischöfe Wibodus und Paulus, ein scavinus u. A. Ratcausus w. Magnifredus und seine Frau Gemia um Besitzungen zu Cogullo und Coriano. Zweiter Termin. Bekl. berufen sich unter Vorlegung der Gerichtsurkunde darauf, dass ihnen in einem früheren Prozess, in dem der Kl. ausblieb, die Investitur salva querela ertheilt sei. Dies auch durch Zeugen bewiesen. Kl. leistet manifestatio. Darauf erhebt Maginfredus w. Ratcausus wegen unrechtmässigen Betretens und Früchteziehens Klage. Er muss wadia geben für Herausgabe der Früchte und Zahlung der Busse. — Sehr lückenhaft.

Boselli I p. 280.

783. 874. Dec. 28. Mailand. Erzbischof Auspertus, Graf Boso, missi dominici; Graf Albericus von Mailand, zwei Bischöfe, ein vicecomes, sechs kaiserliche, drei städtische Richter u. A. Der Abt Petrus des Ambrosiusklosters und sein Vogt Adelbertus w. den Bischof Helibertus von Como und die Vögte Andreas und Guindoaldus um unrechtmässige Ausübung von kirchlichen Rechten und Besitzstörungen in dem Kloster gehörigen Gehöften und Basiliken. Bekl. behaupten zunächst ihr auf Gewohnheit beruhendes Recht, bleiben aber beweisfällig und erklären sich zur Herausgabe bereit. Urtheil nach dem Klageantrage.

Muratori Ant. V c. 987. Fumagalli p. 424. Cod. Lang. c. 435 n. 258.

784. 875. Jan. Luano. Der sculdasius Wachari, der Schöffe Romanus, drei missi des Bischofs Heilbertus von Mailand, sechs vasalli u. A. Notitia breve darüber, dass Rachinaldus dem Vogt Adelbertus der Ambrosiuskirche wadia für 56 solidi gegeben, diese wadia aber nicht eingelöst habe; ferner dass er ihm wadia für Rückgabe der Pfänder gegeben habe, die er und Leute von S. Lorenzo aus dem Hofe des Klosters zu Verna genommen hatten; aber auch diese wadia habe er nicht eingelöst.

Fumagalli p. 430. Cod. Lang. c. 437 n. 259.

785. 875. April 10. Nocera. Ermerpertus und Maio, vicedomini von Nocera. Bonipertus, Lupo, Ermenari, Boni, Mauro und Leo erklären, dass ihnen von der monasticha Merola und ihrem Sohn Marino in einem um Grundstücke geführten Streit der Eid erlassen worden sei.

Cod. Cavensis I p. 102 n. 79.

786. 875. Mai. Intra civitatem Theatinam (Chieti). Fratellus auditor und Radepertus castaldio, missus des Grafen Suppo; Bischof Theodericus von Chieti, der Gastalde Ansedeus, scabini u. A. Abt Romanus von Casauria und der Vogt Majo w. den Franken Ildeprandus um einige dem Kloster vom Kaiser geschenkte Besitzungen. Professio des Bekl.: me exinde foris exire facio. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^{b} c. 946. Vgl. M 1228.

787. 877. Aug. Teate (Chieti). Ildeprandus, auditor des Grafen Wido, die Gastalden Ello und Zangolfus, im Auftrag des Grafen Wido; scabini u. A. Abt Romanus von Casauria und sein Vogt Garifusus w. die Brüder Amelfredus, Waguingus und Petrus um Besitzungen, die ihr Vater seiner Frau Gundi übertragen habe, die aber dann, als Gundi verwittwet ein adulterium beging, vom Vertreter des Fiskus eingezogen seien, worauf sie der Kaiser dem Kloster geschenkt habe. Sie berufen sich auf das iudicatum und das kaiserliche praeceptum. Die Bekl. erkennen alles an. Urtheil. Darauf schliessen die Parteien einen Vertrag, in dem den Bekl. ein Antheil an jenen Gütern zugebilligt wird. Vgl. Nr. 779.

Muratori Script. II^{b} c. 948.

788. 879. Mormiano. Gulfardus sculdasius, vicecomes von Piacenza, mit Paulo, scavino e sculdassio de suo ministerio, Gariprandus, missus des Bischofs Paulus von Piacenza, Lampertus, Vogt der Kirche, zwei scavini u. A. Ildeprandus, Vogt de plebe S. Petri sita Varsio, w. Amelpertus, den Vogt der Grafschaft Piacenza, als Vertreter der Marienkirche zu Fornovo um den Berg Spinola. Beide Parteien bitten um Inquisition, die dann stattfindet. Mehrere An-

wohner werden vernommen und vereidigt. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Boselli I p. 284.

789]. 880. März 21. Kaiser Karl III. gewährt dem Kloster S. Ambrogio zu Mailand u. A. das Inquisitionsrecht. — Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Vgl. Nr. 800.

Morbio Municipij it. III p. 131. Fumagalli p. 480. Cod. Lang. c. 499. M 1557.

790. 880. Mai 17. Como. Bischof Johannes, die Grafen Adelbertus und Albericus, missi dominici. Bischof Heribert von Mailand, kaiserliche und mailändische Richter, ein Gastalde u. A. Beweistermin in Sachen des Klosters Reichenau w. das Ambrosiuskloster zu Mailand um sechs mansi zu Lemonta. Graf Albericus verliest das Mandat des Königs, an Ort und Stelle Zeugen zu verhören. Es werden sieben Zeugen inquisitorisch nach Eidesleistung vernommen; sie sagen zu Gunsten des Ambrosiusklosters aus. Vgl. Nr. 817.

Muratori Ant. V c. 929. Fumagalli p. 485. Cod. Lang. c. 502 n. 296.

791. 880. Aug. 1. Asti. Vicegraf Batericus. Ein königlicher Richter, sieben scavini, vier Notare u. A. Grasevertus und Gauso, Vögte der Kirche von Asti, veranlassen Aldeni die vor drei Tagen erfolgte Schenkung seines Bruders Ghiselbertus anzuerkennen. Professio und manifestatio. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Ughelli IV c. 339. Monum. Patriae Chart. I c. 60 n. 36.

792. 880. Nov. Pavia. In Gegenwart König Karls III. des Dicken. Pfalzgraf Boderadus. Die Bischöfe von Pavia und Vicenza, zwei Grafen, zwölf Pfalzrichter u. A. Abt Amblulfus von Novalese und sein Vogt Rodericus w. Maurinus und dessen Sohn Ansebertus, die Kl. als Hörige des Klosters beanspruchen. Kl. legen in Erfüllung des im vorigen Termin gefällten Beweisurtheils die Urkunde über eine im April 880 vor Königsboten geführte Gerichtsverhandlung zwischen denselben Parteien vor, in welcher Bekl. auf Grund wiederholten Anerkenntnisses der Klage gemäss verurtheilt worden waren. Bekl. bleiben bei dem schon im vorigen Termin erhobenen Einwand, jenes Urtheil sei in Folge von Zwang erfolgt. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Ant. I c. 359. Monum. Patriae Chart. I c. 62 n. 37. M 1562.

793. 880. Dec. 28. Verona. Bischof Adellardus von Verona, missus König Karls III. Der Vicegraf Audakari von Verona und Marsius als Pfalzrichter. Teuderulfus, Vogt des Klosters S. Zeno, w. den vir illuster Notkar um unrechtmässiges Weiden und Kräuterschneiden auf dem dem Kloster ge-

hörigen Berg zu Valle Struse. Bekl. legt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils seine Beweisurkunde vor, nach welcher er den Berg von einem Dritten gekauft habe. Kl. legt eine Gerichtsurkunde von 832 vor, laut welcher der Vater des Bekl. dem Kloster gegenüber, das sein Recht durch Zeugen bewiesen, Verzicht geleistet hat. Bekl. erkennt letztere Urkunde an. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. I c. 435.

794. 881. März. Siena. Kaiser Karl III. Markgraf Berengar, die Grafen Berengar, Walfred, Bertald, Winigis, Gotfred, Adelbert, Maurinus, Erard, fünf kaiserliche Vasallen, drei kaiserliche Pfalzrichter, der comes dmni apostolici Farulf u. A. Bischof Johannes von Arezzo mit den Vögten Suppo und Gumpert tragen vor, sie besässen zahlreiche genannte Kirchen; sed, ut audivimus, pars episcopii Senensis exinde velleant agere. Sie bitten den Kaiser, er möge eine Inquisition vornehmen lassen et iusticiam ipsius episcopati Aretinensis invenire. Der Kaiser lässt vierzehn Einwohner aus Arezzo und Siena vor sich bescheiden, die, nachdem sie geeignet befunden worden sind (quod aberent widrigildum), vereidigt und darauf einzeln vernommen werden. Sie bezeugen sämmtlich langjährigen, zum Theil vierzigjährigen Besitz der klagenden Kirche; das Gleiche sagen Graf Winigis, Abt Raginerius und Farulfus aus. Der Bischof Lupus von Siena und sein Vogt Gaidoaldus erkennen die Aussagen der Geschworenen als richtig und das Recht der Kirche von Arezzo als bestehend an: zweimalige professio und manifestatio. Durch Urtheil das Recht der Kl. bestätigt. Raidulf fertigt die Urkunde aus.

Muratori Ant. II c. 931. Pecci p. 86. Lami I p. 694 **** (d. h. app. 6). M 1569.

795]. 881. Mai 11. Pavia. Kaiser Karl III. verleiht den Kanonikern von S. Antonin zu Piacenza u. A. das Inquisitionsrecht. — Uualdo not. adv. Liutuuardi archicanc. rec.

Campi Piacenza I p. 225 (Regest). Mitth. d. I. f. österr. GF VII (1886) p. 445 n. 6. M 1578.

796]. 881. Dec. 4. Bei Mailand. Kaiser Karl. III. bestätigt dem Kloster Theodote in Pavia u. A. das Inquisitionsrecht. — Waldo not. adv. Liutwardi archicanc.

Muratori Ant. III c. 49. Cod. Lang. c. 517. M 1582.

797]. 881. Dec. 4. Bei Mailand. Kaiser Karl. III. bestätigt dem Kloster Theodote in Pavia u. A. das Inquisitionsrecht. — Waldo not. adv. Liutwardi archicanc.

Muratori Ant. III c. 51. Cod. Lang. c. 518. M 1583.

798]. 882. Febr. 13. Ravenna. Kaiser Karl III. bestätigt der Kirche von Reggio u. A. das Inquisitionsrecht. — Waldo not. adv. Liutuardi archicanc.

Ughelli II c. 251. Tiraboschi Modena I[b] p. 53. M 1585.

799]. 882. Febr. 14. Ravenna. Kaiser Karl III. verleiht der Kirche von Verona u. A. das Prozessprivileg, dass ihre freien Hintersassen nur im öffentlichen Gericht zu Recht zu stehen haben. — Inquirinus not. adv. Liutwardi archicap.

Mitth. d. I. f. österr. GF II (1881) p. 94 n. 15. Ughelli V c. 724. M 1587.

800. 882. Nov. 30. Mailand. Ariprandus, diaconus und vicedominus, Abt Petrus, der Priester Petrus, ein Pfalzrichter, ein mailändischer Richter, ein Notar u. A. Ambrosius, der Vogt des Ambrosiusklosters, w. 47 Einwohner der Orte Civenna, Cantoligo, Salvaniaco, Madronino um dem Kloster geschuldete Dienste, nämlich die Arbeit in der Olivenernte im Hofe Lemonta. Es werden fünf aus den Bekl. ausgewählt und mit diesen wird verhandelt. Sie leugnen zu den verlangten Diensten verpflichtet zu sein, haben aber keine Mittel dies zu beweisen. Fünf anwesende Einwohner von Bellagio (nobiles, credentes liberi arimanni) werden bei ihrem dem Kaiser geleisteten Eid über den Thatbestand vernommen. Da sie zu Gunsten des Klosters aussagen und ihre Aussage auf die Evangelien zu beschwören sich bereit erklären, erkennen sämmtliche Bekl. die Rechtmässigkeit des Anspruchs an. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Ant. III c. 797. Fumagalli p. 489. Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon II p. 348 app. n. 13. Cod. Lang. c. 528 n. 314.

801.] 883. Juni 20. Nonantula. Kaiser Karl III. bestätigt der Kirche von Piacenza u. A. die Taufkirche des h. Petrus in Varsi und deren Zehnten und Besitzungen, die, als sie vor kurzem mit ihren Urkunden verbrannte, andere Leute sich anzueignen versuchten, in dem Umfang, wie sie auf Befehl König Ludwigs II. Bischof Sofred mit dem Königsboten Grafen Wifred von Piacenza gerichtlich evindiciert hatte. — Amalbertus not. adv. Liutwardi archidiac.

Campi Piacenza I p. 468. M 1620.

802.] 883. Juli 30. Margula. Kaiser Karl III. bestätigt der Kirche von Bergamo u. A. das Inquisitionsrecht. — Waldo not. adv. Liutwardi archicanc.

Ughelli IV c. 461. Lupus I p. 955. Cod. Lang. c. 537 n. 320. M. 1627. (Ebenso Cod. Lang. c. 542 n. 322. M 1628.)

803. 884. Juli 18. Lucca. Bischof Gherardus von Lucca, der Gastalde Johannes; vier Schöffen u. A. Offo und Minto w. Eriteo,

den Vogt der bischöflichen Kirche, um Besitzungen in Pescia.

a) Im ersten Termin erklärt Bekl. nicht zu wissen, um welche Besitzungen es sich handle. Urtheil. Wadia.

b) Im zweiten Termin, nachdem Kl. ihm diese an Ort und Stelle gezeigt haben, erklärt er, inquirieren zu wollen, auf welchem Titel sein Recht beruhe. Kl. berufen sich auf Urkunden. Urtheil, dass sie diese beibringen. Wadia.

c) Im dritten Termin legen Kl. die Urkunden vor. Bekl. erklärt wiederum, inquirieren zu wollen. Urtheil. Wadia.

d) Vierter Termin. Graf Adalbertus, Bischof Gherardus, drei scabini. Bekl. behauptet nunmehr dreissigjährigen Besitz der Kirche und erbietet sich zum Zeugenbeweis. Urtheil. Wadia.

e) Fünfter Termin. Bischof Gherardus, ein Gastalde und vicedominus, drei Schöffen. Die drei Zeugen des Bekl., gegen die Kl. nichts einzuwenden haben, sagen zu seinen Gunsten aus und werden vereidigt. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Memorie di Lucca IV 2 p. 65 n. 49; ergänzt V 2 p. 569 n. 930.

804. 885. Febr. 20. Im Gebiet von Montefeltro. Johannes, Bischof der Stadt, Herzog Urso. Bischof Delto von Rimini und sein Vogt Urso w. Abt Stefanus von S. Marino um Grundstücke in Fundo Casole etc. Nachdem dem Bekl. ein Vogt bestellt ist, und Parteien Bürgen (zur Sicherung der Urtheilserfüllung?) gestellt haben, beruft sich Bekl. auf 40-, 50-, 100-jährigen Besitz. Urtheil, dass Kl. seinerseits den Besitz beweise. Er erklärt das nicht zu können. Darauf Urtheil, dass Bekl. seine Behauptung beschwöre. Endurtheil zu Gunsten des Bekl.

Fantuzzi II p. 13 n. 5. Vesi doc. I p. 122. Tonini Rimini II p. 468 app. n. 35.

805. 886. Febr. (Capua?) Littefridus iudex. Graf Landolfus von Caserta w. die Brüder Petrus, Landolfus und Johannes, Grafen von Caserta, um mehrere ehemals dem Petrus, dem väterlichen Oheim der Bekl., gehörige Besitzungen. Im vorigen Termin hatten Parteien ihre Urkunden vorgelegt, Kl. eine Kaufurkunde (inseriert), Bekl. eine combenientia (inseriert). Kl. hatte die Urkunde der Bekl. angefochten, worauf durch Urtheil den Bekl. auferlegt war, sie eidlich mit elf Eidhelfern zu erhärten. Nun aber vor dem Schwur schliessen Parteien einen Vergleich.

Rinaldo Memorie istoriche di Capua II p. 282—306.

806. 886. Juli. Savona. Leuprandus, Gastalde, Stefanus, Bischof, vier Schöffen von Savona, zwei von Siena, einer von Chiusi,

einer von Pistoja u. A. Petrus, Abt des Salvatorklosters in Monte Amiate, und sein Vogt Aldo veranlassen Eribrandu und seinen Vogt Petrus eine vorgelegte, dem Kloster von Adelmi ausgestellte Schenkungsurkunde anzuerkennen. Refutatio und manifestatio. Urtheil.
Ficker p. 20 n. 16.

807. 887. Nov. Asti. Graf Odolricus von Asti. Die Bischöfe von Turin und Savona u. A. Granso, Vogt der Kirche von Asti und des Bischofs Joseph, w. Bischof Lancius von Turin und dessen Vogt Ramolus um Höfe, Grundstücke und Weinberge bei Savona, die in dreissigjährigem Besitz der Kirche gestanden hätten. Die vom Bekl. vorgelegte Urkunde wird vom Kl. gescholten und wegen formeller Mängel verworfen. Professio der Bekl. Urtheil zu Gunsten des Kl.; Vornahme der Investitur auf Gerichtsbefehl.
Monum. Patriae Chart. I c. 74 n. 45.

808. 890. Oct. Lugagnano. Ildegerius, Graf des Gebietes, zwei scavini u. A. Der sculdassius Petrus w. Gaidoaldus um Besitzungen zu Mocomeria. Kl. erwartet, dass Bekl., wie er gelobt, seine Urkunden vorlege. Dies geschieht nicht, aber Parteien vergleichen sich.
Boselli I p. 285.

809. 891. Juni 1. Cremona. Ardengus, missus des Kaisers Guido, Bischof Lando von Cremona u. A. Anselmus, Vogt des Hofes Sexpilas, w. Adelgisus, den Vogt des Bischofs, um das Ufer des Po, zwei Inseln, Häfen und Mühlen. Bekl. wendet sechzigjährigen Besitz ein. Viele inquisitorisch vernommene Geschworene bezeugen funfzigjährigen Besitz des Bisthums. Urtheil zu Gunsten des letzteren.
Muratori Ant. II c. 981. Cod. Lang. c. 580 n. 349.

810. 892. Aug. Mailand. Pfalzgraf und Graf Maginfredus, vicecomes Rotcherius, zwei kaiserliche, vier städtische Richter u. A. Abt Petrus des Ambrosiusklosters und sein Vogt Ambrosius veranlassen Gariprandus, den Vogt der Johanneskirche zu Monza, einen zwischen Parteien abgeschlossenen Tauschvertrag nach Verlesung der Tauschurkunde anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils zu Gunsten des Kl.
Giulini II p. 469. Frisi Memorie storiche di Monza II p. 10 n. 7. Fumagalli p. 522. Cod. Lang. c. 591 n. 356. Ficker p. 21 n. 17.

811. 892. Oct. Lucca. Bischof Gherardus von Lucca. Aidiprandus, custos der Kirche des h. Macarius, w. Andreas, custos der Martinskirche zu Arliano, um die seiner Kirche entzogenen und an die des Bekl. entrichteten Zehnten. Bekl. bestreitet nicht die Thatsache, behauptet aber, auf Grund langer

Gewohnheit selbst ein Recht auf die Zehnten zu haben, und stellt drei Zeugen, die bekunden, dass die Zehnten seit dreissig Jahren an seine Kirche entrichtet sind. Die Zeugen werden darauf einzeln vereidigt; Bekl. beschwört die Richtigkeit ihrer Aussage. Urtheil zu Gunsten des Bekl. (Einer der beisitzenden Priester führt die Verhandlung und spricht das Urtheil.)

Memorie di Lucca V 2 p. 607 n. 982 und IV 2 p. 63 n. 48.

812.] 894. Febr. 1. Bergamo. König Arnulf schenkt der Vincentiuskirche zu Bergamo sämmtlichen Besitz des wegen Hochverraths nach gesetzlichem Urtheil hingerichteten Klerikers Gotefried. — Wichingus canc. adv. Diotmari archicapp.

Lupus I p. 1018. Cod. Lang. c. 596 n. 359. M 1842.

813. 894. Mai 12. (Nocera?) Abt Andreas, die Gastalden und iudices Electus, Castelchis und Lando. Angelus, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Traselpotu w. Erchensenda um gewisse von ihrem Vater dem Kloster geschenkte Besitzungen. Die Bekl. und ihr Mann und tutor erkennen durch manifestatio den Anspruch an.

De Blasio Series app. p. 145 n. 78.

814. 894. Sept. Salerno. Petrus und Benedictus, gastaldei et iudices. Adelgisa und ihr Vormund Adelfrid w. Teodelgardus wegen an ihr verübter Nothzucht. Bekl. erklärt die von ihm gelobten Zeugen nicht stellen zu können und bekennt sich schuldig. Er wird zu 900 solidi verurtheilt. Da er wegen Armuth die Strafe nicht zahlen kann, lässt er sich an den Haaren ergreifen und übergiebt sich in die Gewalt der Klägerin und des Vertreters des Palatiums.

De Blasio Series app. p. 146 n. 79. Ficker p. 23 n. 18.
Cod. Cavensis I p. 135 n. 106.

815]. 895. Jan. 1. Regensburg. König Arnulf bestätigt der Kirche von Bergamo nach Urtheil aller Grossen laut den vom Bischof Adalbert vorgelegten Urkunden mehrere Güter. — Engilbero not. adv. Diogmari summi cap.

Cod. Lang. c. 605 n. 364. M 1853.

816. 895. Mai. (Nocera?) Fragment einer Gerichtsurkunde, in welcher ein Grundstück zu Forino der Maximuskirche zugesprochen wird.

Cod. Cavensis I p. 136 n. 107.

817. 896. Oct. Mailand. In Gegenwart des Königs Lambert. Pfalzgraf Amedeus, Erzbischof Landulfus u. A. Anselmus, der Vogt des Ambrosiusklosters, klagt, dass in einer Gerichtsverhandlung der Königsboten König Arnulfs zu Pavia das Kloster Reichenau zu Unrecht mit sechs dem klagenden Kloster gehörigen, zu Lemonta belegenen Mansen investiert

worden sei, und bittet, da bis jetzt sich keine Gelegenheit geboten habe, ihr Recht zu erlangen, um Investitur mit ihnen. Da beim Aufruf des Pfalzgrafen sich kein Vertreter des Klosters Reichenau meldet, erfolgt die Reinvestitur per fuste. Vgl. Nr. 790.

Giulini II p. 472. Fumagalli p. 541. Cod. Lang. c. 613 n. 370.

818. 896. Benevent. In Gegenwart der Kaiserin Ageltrude und des princeps Radelchis. Lodoicus, castaldeus und iudex. Abt Majo von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Adelgardus w. den Kleriker Bernardus um das Marienkloster ad Castanietum. Der iudex Lodoicus von der Kaiserin und dem princeps mit der Entscheidung beauftragt. Bekl. behauptet a parte palatii mit dem Kloster investiert worden zu sein. Kl. bestreiten, dass der Fiskus dazu ein Recht gehabt habe. Kl. beruft sich zum Beweise dafür, dass das Kloster ihrem Kloster verliehen worden sei, auf eine Urkunde, die verlesen wird. Bekl. bleiben bei ihrer Einrede. Aber sie können keine Zeugen stellen. Nunmehr kommen die Kl. zum Zeugenbeweis. Sie beweisen im Beweistermin mit fünf scariones, die vereidigt werden, das Eigenthum des Klosters. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Script. I[b] p. 410.

819. 897. März 4. Florenz. Pfalzgraf Amedeus, Markgraf Adelbertus, missi des Kaisers Lambert. Die Bischöfe von Parma, Siena, Luna, Florenz, drei kaiserliche Richter, vier vasalli des Markgrafen, der vicecomes der Stadt, zwei scavini der Stadt u. A. Bischof Petrus von Lucca und sein Vogt Teupertus w. 62 Genannte um Besitzungen seiner Kirche. Die Bekl., obgleich zum dritten Mal geladen, sind nicht erschienen. Die Vorsitzenden lassen sie durch einen Boten nochmals vorladen. Da sie wiederum nicht zu finden sind, tritt das Versäumnissverfahren ein. Die Vorsitzenden ertheilen Investitur per fuste salva querimonia. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 497. Pecci p. 91. Memorie di Lucca IV 2 app. p. 70 n. 55. Pacchi Garfagnana app. p. 2 n. 3.

820. 897. März. In castro a S. Fabiano. Leudericus und Giso, missi dni imperatoris, der Bischof von Ascoli, ein kaiserlicher vassus, Sculdasien, Gastalden u. A. Bischof Johannes von Aprutium und sein Vogt Albertus w. Ladepertus, königlichen Vogt der Grafschaft Aprutium, um mehrere zu dem von Kaiser Karl laut vorgelegter Urkunde der Kirche geschenkten Hof Muntone gehörige Besitzungen. Nach Verlesung der Urkunde leugnet Bekl. die Zugehörigkeit. Inquisitorische Vernehmung der sechs vom Kl. gestellten

Zeugen, die zu dessen Gunsten aussagen. Hierauf Verzicht des Bekl. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Ughelli I c. 347.

821. 898. Juli. Villa Quingentas intus casa Giminiano. Graf Wido (kaiserlicher missus?). Ein kaiserlicher vassus, ein vicecomes, Gastalden und vassi des Grafen, scavini aus verschiedenen Orten u. A. Der Abt Leopardus von Nonantula und sein Vogt Petrus legen behufs gerichtlicher Bestätigung drei Schenkungsurkunden der Könige Aistulf (755), Liutprand (716?), Kaiser Ludwigs (833) und zwei Erkenntnisse von 810 und 855 vor, die den Besitz des Klosters an dem Hof Canetulo zu Solara erweisen. Bestätigung in Form eines Urtheils. — Lückenhaft.

Tiraboschi Nonantula II p. 73 n. 56.

822. 898. Aug. 1. Piacenza. Graf Sigefredus von Piacenza, Bischof Everardus von Piacenza, Bischof Ildegarius von Lodi, vier kaiserliche Richter, der vicecomes Elmericus, drei scavini der Grafschaft, gastaldiones u. A. Leoprandus, presbiter und medicus, und sein Vogt Adelbertus lassen sich für eine vorgelegte und inserierte Schenkungsurkunde Sicherheit ertheilen.

Boselli I p. 286.

823. 899. März 4. Pavia. Bischof Johannes von Pavia, missus dominicus, zehn Pfalzrichter, ein königlicher vassus, drei königliche Notare u. A. Aldegrausus, der Vogt des Klosters Nonantula, veranlasst den Kleriker Stephanus, den custos, und Agevertus, den Vogt der Marienkirche zu Pociolo, das Recht des Klosters auf ein Stück Rebland zu Gausonasco (Zavanasco) anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Tiraboschi Nonantula II p. 77. Cod. Lang. c. 634 n. 383.

824. 800—900? (Lucca?) Die Marienkirche in Agello w. Araldo um Besitzungen, die er von der Marienkirche zu Pisa erhalten haben will. Durch dreizehn Zeugen das dreissigjährige Eigenthum der Kl. nachgewiesen. Revestitur seitens des Bekl. Weitere Klagen w. Sindo und Randolfo. — Fragment. Der Zusammenhang nicht mehr erkennbar.

Memorie di Lucca V 3 app. p. 638 n. 1766.

825. 900. März. Capua. Arechis iudex. Rodelgrimus w. Abt Aligernus von Monte Cassino und dessen Vogt Petrus um Grundstücke, die er auf Grund einer vorgelegten Urkunde (abbreviatura) beansprucht. Bekl. berufen sich auf dreissigjährigen Besitz. Beweisurtheil, dass Kl. seinen Anspruch beweise. Er erklärt durch manifestatio, dass er keine scriptiones habe und keinen Beweis secundum legem führen könne.

Beweisurtheil (von beiden Parteien wadiiert), dass Bekl. Zeugen stellen, die unter Ergreifung der kl. abbreviatura einzeln die Formel sprechen sollen: Sao che chelle terre per chelle fini ki che contene trenta anni le possete parte s. Benedicti, was sie dann beschwören sollen. In einem neuen Termin wird dieser Beweis geführt: drei Zeugen sagen und beschwören jene Formel. Auf den Eid der ausserdem gestellten sacramentales verzichtet Kl. (donabit per fustem et launegilt exinde recepit mantellum unum). Strafstipulation. Der Vorsitzende befiehlt die Urkunde auszustellen (emisimus iudicatum).

Tosti II p. 220.

826. 900. April. Am Flusse Lirno. Petrus iudex. Constantinus w. Leo um Grundstücke am Fluss Lirno. Kl. legt Urkunden vor. Die Grenzen werden durch das Urtheil festgestellt.

De Blasio Series app. p. 151 n. 84. Cod. Cavensis I p. 141 n. 112.

827. 901. Febr. Rom, in palacio quod est fundatum iuxta basilicam bb. Petri in laubia magiore. Kaiser Ludwig III., der Blinde, von Burgund, im Beisein Papst Benedicts IV., zahlreicher geistlicher und weltlicher Grossen. Bischof Petrus von Lucca und sein Vogt Eliazar w. Lambertus um Besitzungen und eine Hörige der bischöflichen Kirche. Versäumnissverfahren gegen den wiederholt vom Kaiser geladenen, aber nicht erschienenen Bekl. Investitur salva querela und Königsbann von einem vassus des Kaisers auf dessen Befehl ertheilt. — Ego Thomas not. dn. imp..... scr.

Ughelli I c. 799. Fiorentini app. p. 16. Mansi XVIII 239. Der Anfang bei Lupus II c. 1. Memorie di Lucca V 3 app. p. 639 n. 1768. B 1460.

828. 901. März. Pavia. In Gegenwart König Berengars. Bischof Johannes von Pavia und Grimoaldus, vassus et missus dni regis. Die Bischöfe von Novara, Turin, Dertona, zwei Grafen, dreizehn königliche Richter, drei königliche vassi, ein camerarius des Königs, vier Vasallen des Bischofs von Pavia u. A. Bischof Sebastian von Vercelli und sein Vogt Aginulfus veranlassen den Bischof Garibaldus von Novara und seinen Vogt Adalgisus die in der vorgelegten und inserierten Urkunde enthaltene Schenkung des Klosters Laucedium seitens des Königs Berengar an ihre Kirche anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Monum. Patriae Chart. I c. 97 n. 58.

829. 901. Sept. Mailand. Pfalzgraf und Graf Sigefredus; vicecomes Rotgerius, vier kaiserliche Richter, mailändische Richter u. A. Zweiter Termin i. S. des Waningus und des Ambrosius, des Vogtes der Mailänder Grafschaft, w. sechs

Einwohner des Ortes Palatiolo, die von Kl. als aldii beansprucht werden. Bekl. legen, wie sie im ersten Termin per wadia gelobt hatten, eine ihre Freiheit beweisende noticia über eine vor Sigifred abgehaltene Gerichtssitzung vom Mai 900 vor, in welcher sie mit Anderen schon einmal auf die gleiche Klage auf Grund des Zeugnisses von dreizehn Geschworenen gerichtlich für Freie erklärt worden waren. Kl. erkennen diese Urkunde an; es ergeht demgemäss ein zweites, dem ersten gleiches Urtheil zu Gunsten der Bekl. Ambrosius zahlt funfzehn solidi.

Muratori Ant. I c. 718. Cod. Lang. c. 663 n. 396.

830. 902. April 23. In der Kirche S. Mariae ad Monte bei Lucca. Bischof Petrus von Lucca. Viventius, presbyter und vicedominus, w. den Priester Stefanus wegen unrechtmässigen Betretens und Bewirthschaftens der Kirche des h. Hippolytus. Bekl. behauptet als ordinierter rector der Kirche im Recht gewesen zu sein und gelobt, auf die Frage des Gerichts, ob er Zeugen habe, sein Recht durch Zeugen zu beweisen. Wadia beider Parteien. Anberaumung des Beweistermins nach vier Tagen.

Memorie di Lucca IV 2 p. 70 n. 53.

831. 902. Mai 19. Lucca. Bischof Petrus von Lucca. Viventius, presbyter und vicedominus, im Namen der bischöflichen Kirche, w. Ghispertus wegen unrechtmässigen Betretens und Bewirthschaftens der Kirche des h. Gervasius zu Verriana. Bekl. leugnet. Da Kl. keine Zeugen hat, Bekl. durch Urtheil zum Schwur zugelassen. Nunmehr fragt Kl., ob Bekl. die Gervasiuskirche ihm streitig machen könne, und ob er irgend ein Beweismittel hierfür habe. Bekl. verneint das durch professio. Urtheil zu Gunsten des Kl. der professio gemäss.

Muratori Ant. V c. 309. Memorie di Lucca V 3 p. 13 n. 1058

832. 902. Juni 1. Salerno. Landenolfus und Pando, gastaldei. Johannes w. Abt Angelus und seinen Vogt Nantari um den Ort Novara bei Nocera, der dem Kl. laut vorgelegter Urkunde von Ursus geschenkt worden sei. Bekl. legt eine Urkunde vor, durch welche Ursus auf dem Krankenbett einem Salmann die Besitzung übergeben habe; dieser habe sie nach dem Tode des Ursus dem Abt geschenkt. Kl. bestreitet nunmehr die Identität der in beiden Urkunden vergabten Gegenstände. Es ergeht das Urtheil, dass Bekl. diese mit fünf Helfern beschwöre. Wadia beider Parteien. Im Urtheil zugleich die Vernichtung der kl. Urkunde bedingt angeordnet. Vom Bekl. ausgestellte Beweisurkunde. Vgl. Nr. 834.

Cod. Cavensis I p. 143 n. 114.

833. 902. Juli. Salerno. Abt (et electus) Andreas. Eghinus w. den Abt Angelus des St. Maximusklosters und dessen tutor Dauferius um Besitzungen zu Nocera, einstiges Eigenthum des Maurus, das dem Kl. de ipso suo gastaldatum gebühre. Bekl. legen eine Urkunde vor, durch welche Maurus die Besitzungen dem Kloster geschenkt habe, sowie eine Gerichtsurkunde, laut welcher Bekl. jene Besitzungen gegen Petrus gerichtlich behauptet haben. Kl. erwidert, jener Maurus habe als gastaldanus homo nicht über sein ganzes Vermögen verfügen dürfen. Darauf legen Bekl. eine vom princeps Waimarius ausgestellte Urkunde vor, laut welcher dieser jene Schenkung dem Kloster bestätigt hatte, nachdem der Schenker ohne Erben gestorben war. Allein Kl. bestreiten die Identität der in den Urkunden genannten und der eingeklagten Besitzungen. Das Gericht fragt den Kl., welche Beweise er habe. Er erwidert, er stütze seine Klage nur darauf, dass Maurus jene Grundstücke, ut fuissent pertinentes ad ipso suo gastaldatum, nicht habe verschenken können. Urtheil, dass Bekl. die Ausstellung der Schenkungsurkunde seitens des Maurus beschwöre. Im Beweistermin leistet Kl. professio und erklärt auf den Eid verzichten zu wollen, da er jene Urkunde nicht bestreiten könne. Er erlässt den Eid gegen Launegild. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Cod. Cavensis I p. 144 n. 115.

834. 902. Aug. Salerno. Abt (et electus) Andreas. Johannes w. Abt Angelus. Der im letzten Termin am 1. Juni (Nr. 832) dem Bekl. auferlegte Eid wird geschworen. Bevor die Eidhelfer (parentes) schwören, professio und manifestatio des Kl.; er erlässt den Eid und empfängt Launegild. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Cod. Cavensis I p. 146 n. 116.

835. 902. Vercelli. Bischof Garibaldus von Novara, missus. Markgraf Adalbertus. Martinus, ein Einwohner von Vercelli, legt seine von Kaiser Wido ausgestellte Freilassungsurkunde (per denarium) vor und lässt ihre Richtigkeit vom Markgrafen und Grafen Adalbertus und vom kaiserlichen Richter Aginulfus anerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils. — Sehr lückenhaft.

Tiraboschi Nonantula II p. 85 n. 63.

836. 903. Jan. Piacenza. In Gegenwart König Berengars. Pfalzgraf und Graf Sigefredus; drei Bischöfe, sechs iudices augusti u. A. Die Äbtissin Adelberga des Sixtusklosters zu Piacenza legt behufs der Erneuerung und Bestätigung eine

von Irmengarda, der Tochter Kaiser Ludwigs II., dem Kloster 890 ausgestellte Schenkungsurkunde vor.

Affò Guastalla I p. 310 n. 11. Muratori Ant. I c. 367. Cod. Lang. c. 680 n. 403.

837. 903. Oct. 21. In der Grafschaft Chiusi. Graf Atto. Drei scavini, drei notarii, drei Gastalden u. A. Der Schöffe Teudilasi, Vogt des Salvatorklosters zu Monte Amiate, veranlasst Stefanus und Atrualdus das Recht des Klosters auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen. Refutatio (reflutacio) und professio. Urtheil.

Ficker p. 24 n. 19.

838. 904. Dec. 25 (?). Lucca. Bischof Petrus von Lucca. Petrus, Vogt der bischöflichen Kirche, veranlasst die Brüder Ghisolfo und Tassilo zur Anerkennung des Eigenthums des Bisthums an der Laurentiuskirche zu Arsina. Urtheil.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 75 n. 57.

839. 905. Juni. Salerno. Arechis und Adelgarus, gastaldei et iudices. Madulo w. Johannelgari und Johannes um Güter zu Agella bei Nocera, die ihm durch Schenkung der ohne Erben verstorbenen Lupus und Adelprandus, deren Schenkungsurkunde er vorlegt, zugefallen seien. Bekl. legen fünf Urkunden vor, die ihr Eigenthum darthun. Professio des Kl. Urtheil zu Gunsten der Bekl., zugleich auf Vernichtung der kl. Urkunde.

Cod. Cavensis I p. 151 n. 120.

840. 905. Juli. Villa Belana. Erzbischof Andreas von Mailand, Pfalzrichter Regifredus, missi dominici. Gaidulfus, Abt des Ambrosiusklosters, und sein Vogt Aldericus w. 34 Einwohner von Civenna, Madronino, Selvaniate, Altonico, die als Hörige des Klosters, dessen Diensten sie sich angeblich entziehen, beansprucht werden. Bekl. bestreiten, sich jemals den Diensten entzogen zu haben, und erkennen an Hörige zu sein. Dies von drei vernommenen Geschworenen bestätigt. Urtheil dem Anerkenntniss gemäss. Vgl. Nr. 843.

Muratori Ant. I c. 773. Cod. Lang. c. 699 n. 416.

841. 905. Juli. Belana. Erzbischof Andreas von Mailand. Eine grosse Menge von Hörigen des Ambrosiusklosters aus dem Hof Lemonta beklagen sich über den Abt des Klosters, Gaidulfus, wegen Forderung übermässiger Leistungen. Der Abt entgegnet, sie seien Hörige und hätten zu thun, was ihnen befohlen würde. Sie behaupten dagegen nur zu gemessenen Diensten verpflichtet zu sein. Das wird durch inquisitorische Vernehmung von freien Ortsanwohnern, Priestern und Laien, bestätigt. Daher befiehlt der Erz-

bischof dem Abt, nicht mehr als die genau festgesetzten Dienste und Leistungen zu verlangen.

Muratori Ant. I c. 777. Cod. Lang. c. 702 n. 417.

842. 906. Mai. Ad Curte Veloniano im Gebiet von Parma. Bertaldus, missus König Berengars. Bischof Elbuncus von Parma und sein Vogt Benedictus veranlassen den Grafen und Markgrafen Adelbertus, seine Gemahlin Berta und ihren Vogt Boniprandus eine vorgelegte Schenkungsurkunde Karls des Dicken von 881 anzuerkennen. Urtheil. Vgl. Nr. 869.

Muratori Ant. II c. 935. Affò Parma I p. 340 n. 58 (inseriert).

843. c. 908. Pavia. Bischof Johannes von Pavia und Bischof Adelbertus von Bergamo, missi des Königs Berengar. Erzbischof Acho von Mailand, zwei Bischöfe, zwei Grafen, königliche und mailändische Richter u. A. Neuer Termin in Sachen des Gaidulfus, Abts des Ambrosiusklosters, und seines Vogtes Boniprandus w. mehrere Knechte aus gewissen zum Hof Lemonta gehörigen Orten, die nicht servi, sondern aldii zu sein behaupten. Kl. erfüllen das im ersten Termin, den die kaiserlichen missi, Erzbischof Andreas und iudex Regifredus, abhielten, per wadiam gegebene Versprechen und legen die ihre Behauptung beweisende noticia vor. — Schluss fehlt; lückenhaft. — Vgl. Nr. 840.

Muratori II c. 933. Lupus II p. 61. Cod. Lang. c. 737 n. 472.

844. 910. Nov. 23. Cremona. König Berengar. Königliche vassi und iudices u. A. Bischof Laudo von Cremona und sein Vogt Adelbertus veranlassen den Schöffen Leo, den Vogt des Hofes Sexpilas, ihre Rechte auf gewisse der Kirche von Kaiser Lothar übertragene Güter und Befugnisse unter Vorlegung von drei Königsurkunden und einer notitia anzuerkennen. Urtheil. — Ego Petrus not. per iussionem dni regis ... scripsi; ego Ambrosius diac. et cancell. dni regis interfui et subscripsi.

Muratori Ant. I c. 125. Cod. Lang. c. 756 n. 438. Vgl. M 1050. B 1342.

845. 910. Nov. Cremona. In Gegenwart König Berengars. Gauso, vassus und missus des Königs Berengar. Bischof Laudus von Cremona und sein Vogt Adelbertus veranlassen den Vogt des königlichen Hofes Auce und Castenedolo unter Vorlage eines königlichen Praecepts dazu, die Freiheit der Kirche von dem census aus diesem Hof anzuerkennen. Urtheil.

Muratori Ant. II c. 7. Sanclementius p. 218 n. 8. Cappelletti XII p. 148. Cod. Lang. c. 759 n. 439.

846. 910. Nov. Corneto. Waldepertus, vicecomes des Markgrafen Albericus, drei scabini von Pinna u. A. Abt Lupo von Casauria und sein Vogt Perto w. Waltari um Besitzungen des Klosters. Professio des Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^{b} c. 951.

847. 911. Jan. 25. Tivoli. Graf Adrianus; iudices. Petru und ihr Sohn Leo w. den Priester Romanus um einen Thurm. Bekl. behauptet, den Thurm von der Kl. gekauft zu haben, und beweist dies durch drei Zeugen. Kl. wiederholt nach jeder Aussage ihre Behauptung, sie sei nicht wahr. Nach der Aussage (et levaverunt se testes) beschwören sie die Zeugen und der Zeugenführer. Darauf verzichtet Kl. und ihr Sohn nach genauer Prüfung auf den Thurm.

Regesto Sublacense p. 201 n. 154.

848. 911. Sept. Piacenza. Graf Wifred, vicecomes Fremsit. Zwei königliche Richter, ein scavinus, zwei notarii u. A. Petro iudex und Vogt des Klosters s. resurectionis intus Caminata, w. den Franken Lictardus, den er schon mehrere Male wegen Besitzstörungen vergeblich geladen habe. Die iudices und der scavinus bestätigen das und dass sie ihn selbst vergeblich zum Erscheinen ermahnt, ihn aber nicht gefunden hätten, so dass sie ihn nicht pfänden konnten. Darum ertheilt der Graf ex iussione domini regis dem Kl. Investitur salva querela. Weil darauf auch noch andere Leute w. den Bekl. Klage erheben, legt der Graf auf sämmtliche Besitzungen des Bekl. den Bann.

Boselli I p. 290. Ficker p. 25 n. 20.

849. 912. Mai 28. Pavia; palatio Ticinensi. König Berengar. Der Erzbischof von Mailand, der Bischof von Pavia, andere Bischöfe, Äbte, Grafen, Pfalzrichter u. A. Bischof Petrus von Reggio w. Graf Wifredus um die Marienkapelle zu Turicella. Bekl. revestiert nach dem Urtheilsspruch die Kapelle an Kl. Auf dessen Bitte, der König möge die causa devicta in mundiburdii tuitione suscipere, befiehlt der König hoc nostre defensionis mundiburdium scribere, und verhängt den Königsbann für Zuwiderhandeln gegen das am 9. Juni ausgestellte praeceptum. — Johannes not. iussu regio rec. et subscr.

Ughelli II c. 260. Muratori Ant. VI c. 193. Tiraboschi Modena I^{b} p. 94 n. 72. B 1346.

850. 913. April. Verona. In Gegenwart König Berengars. Odelricus, missus König Berengars, und Graf Ingelfredus. Fünf königliche Richter, zwei scavini der Grafschaft, vier Pfalznotare, drei vassi des Grafen I., sieben Notare u. A. Zwei Mönche von Nonantula und ihr Vogt Petrus veranlassen

unter Vorlegung einer Schenkungsurkunde von 908 die Gariberga und ihren Vogt Martinus die an das Kloster erfolgte Schenkung der Hälfte des Kastells zu Nogara anzuerkennen. Vgl. Nr. 854.

Tiraboschi Nonantula II p. 99 n. 76 (inseriert).

851. 915. April 28. Pavia. In Gegenwart König Berengars. Odelricus, vassus und missus des Königs, königliche Richter u. A. Zweiter Termin i. S. des Theodelassius, Abts des Klosters Bobbio, und seines Vogtes Aripertus w. den Grafen und Markgrafen Radaldus und seinen Vogt Gotefredus um den Hof Barbada. Bekl. erklärt, die im ersten Termin wadiierten Beweismittel für sein behauptetes Recht nicht beibringen zu können, und erkennt das Recht des Klosters an. Urtheil dem Anerkenntniss gemäss.

Muratori Ant. VI c. 305. Lupus II c. 91. Monum. Patriae Chart. I c. 120. Cod. Lang. c. 793 n. 459.

852. 915. Mai. Teano. Johannes iudex. Der Kleriker Jaquintus w. Passarus, Propst und Vertreter von Monte Cassino, und dessen Vogt Radoaldus um ein Grundstück zu Teano. Im ersten Termin hatte Kl. die Urkunde, durch welche ihm das Gut geschenkt worden sei, vorgelegt, Bekl. dagegen dreissigjährigen Besitz behauptet. Da hierauf Kl. erklärt hatte keinen Beweis zu haben, und der Besitz des Bekl. festgestellt war, wurde dem Bekl. auferlegt seine Einrede mit drei Eidhelfern zu beschwören. Von beiden Parteien die Erfüllung dieses Beweisurtheils gelobt. Nunmehr stellt Bekl. die drei Eidhelfer (scariones monasterii), die einzeln den dreissigjährigen Besitz beschwören. Da die Sache somit entschieden ist, wird das Recht des Klosters durch Urtheil bestätigt.

Gattula I p. 88.

853. 915. Nov. 10. Lucca. Odelricus, missus des Königs Berengar. Der Bischof von Bergamo, zwölf königliche Richter u. A. Zweiter Termin i. S. des Bischofs von Lodi w. den Bischof von Lucca um die Kirche zu Apiniano. Bekl. führt seine im ersten Termin wadiierte Begründung an und behauptet von Kaiser Wido 894 salva querela investiert worden zu sein. Urtheil auf Herausgabe des Besitzes.

Muratori Ant. I c. 487. Lupus II c. 97. Memorie di Lucca V 3 p. 87 n. 1166. Cod. Lang. c. 807 n. 466. Cod. dipl. Laudense p. 14 n. 8.

854. 918. Jan. Verona. In Gegenwart König Berengars. Markgraf Odelricus, missus des Königs, und Graf Ingelfredus. Drei Mönche des Klosters Nonantula und der Vogt Sichardus veranlassen unter Vorlegung einer Schenkungsurkunde des

Grafen Anselmus von Verona (911) und einer Gerichtsurkunde (913) den Grafen Dido ihr Eigenthum an dem Kastell zu Nogara anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils. — Vgl. Nr. 850.

Tiraboschi Nonantula II p. 97 n. 76.

855. 918. April. Mailand. Berengarius, Neffe und missus Kaiser Berengars, dessen Bestellungsbrief er vorlegt. Vicegraf Rotgerius; sieben kaiserliche Richter. Giselbert, Vogt des Ambrosiusklosters, w. Adelardus um Güter im Valtellin. Nachdem Parteien an Ort und Stelle die Güter besichtigt haben, erkennt nunmehr Bekl. durch professio und manifestatio das Recht des Kl. an. Urtheil zur Besitzbestätigung.

Muratori Ant. I c. 455. Cod. Lang. c. 822 n. 475.

856. 918. Aug. Salerno. Petrus iudex. Johannes, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Waiferio w. Adi um gewisse der Kirche von Ursus durch Salmann geschenkte Besitzungen zu Fumicella.. Bekl. wendet unter Vorlegung von vier Urkunden ein, er habe einen Theil dieser Besitzungen durch Kauf erworben, die anderen Theile habe Ursus selbst anderweitig vergabt, so dass an Kl. nichts gekommen sein könne. Kl. legt zwei das Gegentheil beweisende Urkunden vor. Der Richter wendet sich unter Vorlegung aller Urkunden an den princeps Waimarius. Dieser vernimmt den Bekl., der noch angiebt, dass er jene anderen Theile als successor seiner Verwandten, der Beschenkten, beanspruche; darauf aber verzichtet Bekl. auf diese Theile. Der princeps urtheilt, dass Bekl. nur das von ihm gekaufte Stück behalte. Der Richter Petrus spricht, nachdem auch vor diesem Bekl. dieselbe professio geleistet, unter Zubilligung jenes Theils an Bekl. das Endurtheil im übrigen zu Gunsten der Kl.

De Blasio Series app. p. 150 n. 83. Ficker p. 26 n. 21. Cod. Cavensis I p. 173 n. 135.

857. 919. Nov. Bonate im Gebiet von Bergamo. Bischof Johannes von Cremona, Giselbertus, vassus et missus Kaiser Berengars, Graf Suppo von Bergamo. Vicecomes Erchembaldus, zwei kaiserliche Richter, je zwei scavini von Brescia und Bergamo, zwei Notare, zwei Sculdasien u. A. Bischof Adelbertus von Bergamo und sein Vogt Petro w. Odelcharda und ihren Sohn und mundualdus Arivaldo um einen Weinberg zu Larianica. Kl. stellt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils vier Inquisitionszeugen. Diese bekunden nach Leistung des Eides dreissigjährigen Besitz des Kl. und devestitio seitens der Bekl. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Lupus II p. 113. Cod. Lang. c. 837 n. 486.

***858.** 921. Mai 9. Massa Fiscalia. Erzbischof Honestus von Ravenna, Oldericus vassus et missus de dmno imperatore, vier

kaiserliche Richter. Der Erzbischof wider alle Einwohner von Massa Fiscalia wegen Verweigerung geschuldeter Dienste: der Ort sei der Kirche von Ravenna vom römischen Stuhl geschenkt. Die Bekl. erklären auf die Frage des missus, sie wüssten nichts von dieser Schenkung. Nachdem die Urkunde verlesen, erkennen sie das Recht des Kl. an und schwören auf Anweisung der Richter, von nun an der Kirche von Ravenna gehorsam zu sein. Der missus ertheilt den Bann. — *Echtheit zweifelhaft.*

Muratori Ant. II c. 969.

859. 921. Mai. In villa Caselle bei Parma. Graf Adelbertus von Parma. Ein kaiserlicher Richter, drei scavini der Grafschaft, ein Pfalznotar, drei Notare von Parma u. A. Der Diakon Azzo, Probst des Marienklosters zu Parma, und sein Vogt Giso veranlassen den Richter Boniprandus ihr Eigenthum an Besitzungen zu Bagiano anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Affò Parma I p. 326 n. 45.

860. 923. Jan. Bonate im Gebiet von Bergamo. Graf Giselbertus, missus des Königs Rodulfus. Waldo vicecomes; drei königliche, zwei mailändische Richter, zwei scavini, vier Sculdasien u. A. Bischof Adalbertus von Bergamo und sein Vogt Petro w. Garibaldus und Autprandus um Güter zu Rucocingo. Versäumnissverfahren. Auf Antrag des Kl. Investitur salva querela. Königsbann.

Lupus II p. 127. Cod. Lang. c. 859 n. 500.

861. 923. Febr. 4. Ponza. Graf Thetbaldus. Das Kloster Subiaco klagt um mehrere dem Kloster geschenkte Besitzungen im Gebiet von Affile. — Unvollständig.

Regesto Sublacense p. 246 n. 205.

862. 926. April 24. Neapel. Johannes w. Donadeus um ein Grundstück ad Parietina im Orte Fracta, das Eigenthum der Eltern des Kl. gewesen sei und von dem die Eltern des Bekl. und er selbst eine Abgabe (terraraticum) entrichtet hätten. Bekl. leugnet. Urtheil, dass, wenn Kl. seine Behauptung durch Zeugeneid beweise, Bekl. zu seinen Gunsten auf das Grundstück verzichte; wenn aber Bekl. seine Gegenbehauptung beschwöre, solle Kl. ihm ein schriftliches Sicherheitsversprechen leisten (poneret ei securitatem). Kl. kann seinen Beweis nicht erbringen, empfängt vom Bekl. den Eid und stellt ihm die chartula securitatis mit Strafgedinge aus.

Regii Neap. arch. mon. I p. 38 n. 11. Capasso p. 25 n. 13.

863. 927. April. (Neapel?) Der öffentliche Richter Neapels. Johannes Boccaboccia w. Maura, Gemahlin des Petrus, und Maura, Gemahlin des Stephanus. Urtheil auf Theilung. — Nur

eine Inhaltsangabe (summarium), die Urkunde selbst verloren.

Cod. Cavensis I p. 187 n. 146.

864. 927. Mai 14. Pavia. Pfalzgraf Giselbertus. Königliche Richter u. A. Menofolius, Vogt des Petersklosters zu Clivate, w. Giselbertus wegen unrechtmässigen Betretens der vom Bekl. an das Kloster verkauften Grundstücke zu Mesole etc., aus denen Bekl. durch seine Leute Getreide und Wein hätte fortnehmen lassen. Bekl. weigert sich zu antworten; auch nachdem der Pfalzgraf bei Königsbann ihm befohlen, Recht zu geben, bleibt er stumm und entfernt sich aus dem Gericht. Ausstellung der notitia über diesen Hergang.

Morbio Municipij it. III p. 154 n. 8. Cod. Lang. c. 891 n. 524.

865. 928. Nocera. Guaiferius et Petrus gastaldei. Die Brüder Benedictus und Grimo w. Grimpertus und Joccardus um Grenzstreitigkeiten. Parteien legen der im vorigen Termin getroffenen Verabredung gemäss ihre Beweisurkunden vor, Kl. fünf, Bekl. fünfzehn und vierzig. Nach Verlesung zweier Urkunden der Kl. wird den Bekl. auferlegt, ihren dreissigjährigen Besitz an den von ihnen beanspruchten Grundstücken zu beschwören. Im nächsten Termin kommt es jedoch vor dem Schwur zu einer Einigung in Form einer manifestatio seitens jeder Partei. Beide Parteien erklären, für die Zukunft neue Ansprüche nicht erheben zu wollen, Kl. geben hierfür wadia, stellen einen mediator und verpflichten sich, anderenfalls den Bekl., ihren Erben oder dem Inhaber dieser Urkunde (alternative Inhaberklausel) fünfzig Goldsolidi zu zahlen. Erlass der Eide gegen Launegild. Kein Urtheil.

Cod. Cavensis I p. 189 n. 148.

866. 932. Mai 27. Neapel. Der dux Johannes (III.). Gregorius, Leo und Gregoris, exadelfi germani, w. die Erben des Aligernus, des Sergius und des Abtes Johannes um Grundstücke zu Malitum (Melito), die die Vorfahren der Bekl. den Kl. mit Gewalt entzogen hätten. Bekl. leugnen. Urtheil, dass zwei der Bekl. die stattgehabte Theilung und vierzigjährigen Besitz beschwören. Sie leisten den Schwur, worauf ihnen Kl. unter Verzicht auf ihre Ansprüche eine chartula securitatis ausstellen.

Regii Neap. arch. mon. I p. 55 n. 16. Capasso p. 30 n. 21.

867. 934. Febr. Salerno. Petrus iudex. Arechis w. Aghenardus und dessen nepos Andellassus um einen Theil des dem Bekl. von seinem Grossvater zugefallenen Grundstücks vor dem Thor von Nocera in Salerno. Bekl. erwidert, dass sein Grossvater und der eine seiner Brüder sich mit dem dritten Bruder, dem Grossvater des Kl., abgetheilt hätten, so dass dieser kein Recht auf ein Drittel habe. Urtheil, dass Bekl.

das dem Kl. zugefallene Erbtheil nachweise und die Theilung beschwöre. Beides geschieht auf dem dem Kl. als Erbstück zugefallenen Grundstück. Dem Andelassus wird der Eid gegen Launegild erlassen. Von der obsiegenden Partei (Bekl.) ausgestelltes memoratorium.

De Blasio Series app. p. 140 n. 73. Cod. Cavensis I p. 198 n. 155.

868. 935. Mai 30. Parma. In Gegenwart des Königs Hugo. Pfalzgraf Savilo. Ein königlicher vassus, dreizehn königliche Richter, sechs Pfalznotare, ein scavinus von Parma, sechs Notare von Parma, zehn vassi des Bischofs u. A. Madelbertus, Vogt des Marienklosters zu Parma, w. Rodulfus um eine Mühle bei Parma. Kl. trägt vor, dass Bekl. und er ihr Erscheinen auf dem jetzigen Termin gelobt hätten, und zwar, damit er, Kl., dreissigjährigen Besitz und die vom Bekl. bewirkte Besitzentsetzung durch Zeugen beweise, Bekl. aber nach dreitägigem Auswarten nicht erschienen sei. Der Vorsitzende lässt den Bekl. vergeblich suchen. Hierüber wird die Urkunde ausgestellt.

Affò Parma I p. 339 n. 57. Ficker p. 29 n. 23.

869. 935. Sept. 18. Pavia. In Gegenwart der Könige Hugo und Lothar. Pfalzgraf Savilo. Bischof Sigefred von Parma und sein Vogt Adelbertus veranlassen den iudex Albuinus, den Vogt der Könige, dann den Markgrafen Anscharius et Rapertus (qui eius causam ex regia iussione peragebat) eine vorgelegte Gerichtsurkunde von 906 und ein königliches Privileg von 930 anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils. — Vgl. Nr. 842.

Muratori Ant. II c. 935. Affò Parma I p. 340 n. 58. B 1395.

870. 936. Febr. Gaeta. Bischof Petrus von Gaeta (huna cum ipsi marsarini = coloni massae episcopii) w. die duces und hypati Docibilis und Johannes um ein Grundstück zu Logrezzano. In der Kathedrale schwört der vicedominus Johannes, dass die Behauptung des Bischofs richtig sei. Darauf verzichten die duces und stellen vorliegende charta securitatis aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 66 n. 39.

871. 936. Oct. Salerno. Radelgrinus iudex. Maurus und sein Vogt Johannes w. Truppoaldus, den bischöflichen Vogt, um zwei Grundstücke mit Weinbergen vor der Stadt. Verhandlung an Ort und Stelle; Kl. zeigt die Grenzen der Grundstücke und verliest zwei Erwerbsurkunden. Bekl. bestreitet deren Anwendbarkeit. Richter und Parteien begeben sich vor den Bischof Petrus. Nach Vortrag des Sachverhalts und Verlesung der Urkunden manifestatio seitens des Bischofs und Vogtes. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Cod. Cavensis I p. 205 n. 161.

872. 937. Mai 20. Neapel. Johannes magnificus w. den miles Campulus, den miles Stephanus und Maria, Gemahlin des anwesenden Johannes, um verschiedene Besitzungen. Urtheil, dass Bekl. ihre Einrede beschwören. Nachdem dies geschehen, verzichtet Kl. und stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. I p. 93 n. 27. Capasso p. 40 n. 36.

873. 937. Sept. (Capua.) Auxentius, iudex von Capua. Majo w. Abt Raimbaldus von S. Vincenzo am Volturno und seinen Vogt Sichelmus um Besitzungen im Gebiet von Teano. Kl. beruft sich auf Erbrecht, Bekl. auf dreissigjährigen Besitz. Bekl. bietet Zeugenbeweis an. Kl., gefragt, ob er seine Behauptung durch Urkunden oder Zeugen beweisen könne, verneint das. Dem Bekl. der Zeugenbeweis auferlegt unter Formulierung des Tenors. Beweisgedinge. Die Grenzen werden an Ort und Stelle von den Zeugen gezeigt. Darauf werden diese im Termin einzeln vernommen und vereidigt. Der Abt beschwört ihre Aussage. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Script. I^{b} p. 419.

874. 937. Nov. 1. Neapel. Benedictus, religiosus igumenus des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Sergius, den Abt des Klosters insule Salvatoris (Castello dell'uovo) um das Vermögen des verstorbenen lociservator Johannes, das, wie Kl. behauptet, von dessen beiden Töchtern seinem Kloster nach dem Tode ihres Vaters tradiert worden sei. Bekl. wendet ein, diese Tradition sei nichtig, denn der Erblasser habe testamentarisch bestimmt, dass sein Vermögen dem bekl. Kloster zufallen solle und keiner seiner Erben anders von Todes wegen darüber verfügen dürfe. Parteien vergleichen sich per colloquium bonorum hominum.

Regii Neap. arch. mon. I p. 101 n. 29. Capasso p. 41 n. 38.

875. 938. Nov. Salerno. Radelgrinus iudex. Die Brüder Teopus und Wisenolfus w. ihre Neffen Johannipertus, Leomari und Sindolfus um Güter, die ihnen als Erbtheil ihres Vaters zukämen. Bekl. beweisen durch drei Zeugen, dass die Kl. mit ihrem, der Bekl., Vater die Erbschaft ihres Vaters in drei Theile getheilt hätten, den Bekl. also ein Drittel gebühre. Vor der Vereidigung der Zeugen leisten Kl. manifestatio. Urtheil zu Gunsten der Bekl. Von der obsiegenden Partei ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis I p. 210 n. 164.

876. 940. März 14. Asti. Graf Ubertus von Asti; Bischof Bruningus von Asti. Der Archidiakon Bernardus, Propst der Marienkirche zu Asti, und sein Vogt Giselprandus veranlassen den Bischof Bruningus und seinen Vogt Germanus den in

der vorgelegten und inserierten Urkunde zwischen Bernardus und Bruningus abgeschlossenen Tauschvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Monum. Patriae Chart. I c. 144 n. 88.

877. 940. April. Curiano. Locopositus und Markgraf Roccio. Zwei vicecomites, zwei iudices, der Bischof von Firmo u. A. Abt Campo von Farfa und sein Vogt Radoaldo veranlassen Leo, das Recht des Klosters auf Besitzungen zu Tophilo, Curiano etc. anzuerkennen. Urtheil zur Bestätigung.

Galletti Rieti p. 120. Regesto di Farfa III p. 80 n. 373 (CCCCI).

878. 940. (Salerno?) Dauferi et Radelgrimi iudices. Abt Bonus und sein Vogt Ursus w. Maurus um ein Grundstück in vico S. Trifonie. Kl. erklärt im zweiten Termin keine Urkunde zu haben, aber der Vater des M. hätte seiner Kirche von dem Grundstück Zins gezahlt. Bekl. behauptet, dass sein Vater das Grundstück dreissig Jahre zinsfrei besessen habe. Urtheil, dass Bekl. dies beschwöre. Darauf Termin an Ort und Stelle; Bekl. leistet, nachdem er die Grenzen gezeigt, den Schwur. Den Eidhelfern des Bekl. erlässt Kl. den Eid per susceptum launegild. Urtheil zu Gunsten des Bekl. — Vgl. Nr. 1057.

Cod. Cavensis II p. 226 n. 377 (inseriert).

879. 941. Febr. Mailand. Berengarius, Markgraf und Graf von Mailand; Bertari Vicegraf. Petrus, negocians abitator civitate Mediolani, lässt sich zwei Kaufurkunden bestätigen.

Cod. Lang. c. 951 n. 558.

880. 941. März 14. Pisa. In Gegenwart der Könige Hugo und Lothar. Markgraf und Pfalzgraf Ubertus. Die Bischöfe von Volterra und Luni, sieben königliche Richter, zwei Pfalznotare u. A. Bischof Konrad von Lucca und sein Vogt Teupertus w. die schon mehrmals geladenen, auch in diesem Termin nicht erschienenen Immilga und ihren Sohn Rofredus um mehrere Besitzungen der bischöflichen Kirche. Versäumnissverfahren. Investitur und Königsbann.

Muratori Ant. I c. 953. Lami XI p. 646. Memorie di Lucca V 3 p. 183 n. 1279.

881. 941. März 25. Lucca. In Gegenwart der Könige Hugo und Lothar. Markgraf und Pfalzgraf Ubertus. Der Bischof von Luni, zwölf königliche Richter, zwei Pfalznotare, zwei vasalli des Bischofs u. A. Bischof Konrad von Lucca und sein Vogt Johannes w. den schon mehrmals geladenen, auch in diesem Termin nicht erschienenen Johannes um mehrere Besitzungen der bischöflichen Kirche. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela und Königsbann.

Muratori Ant. I c. 499. Memorie di Lucca V 3 p. 186 n. 1281.

882. 941. Juni 25. Neapel. Johannes w. Gregorius um Grundstücke in Massa Solense, de qua dicebat Kl.: quia intus ipsas coherentias publica potestatem habuit dominationem, ego exinde ibidem licerem volo habere. Bekl. erwidert, ut non esset ita, quod publicam potestatem per sexagintam annos intus nominatas coherentias in ipsa terra qualivet dominationem habuisset. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Kl. verzichtet und stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. I p. 120 n. 34. Capasso p. 45 n. 43.

883. 942. Aug. 17. Rom. Princeps Albericus. Optimates und iudices. Abt Leo von Subiaco w. vier Bewohner von Tivoli um den fundus Paternus, der von den Bekl. als ihnen von den Kl. verliehen beansprucht wird. Bekl., da sie die im vorigen Termin gelobten Urkunden, mit denen sie ihr Recht beweisen wollten, nicht beibringen können, refutieren ihn dem Kloster.

Regesto Sublacense p. 202 n. 155.

884. 942. Aug. 26. Neapel. Petrus, Abt des Klosters des h. Januarius (S. Gennaro de' Poveri) w. Campulus und Stephanus um mehrere Grundstücke. Bekl. leugnen, dass an diesen Grundstücken das Kloster ein Recht habe; sie behaupten auf Grund von Urkunden vierzigjährigen freien Besitz, quando lavoratum fuit. Urtheil, dass Bekl. ihre Einrede beschwören. Kl. verzichtet und stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. I p. 138 n. 38. Capasso p. 47 n. 48.

885. 943. April 15. (Subiaco?) Herzog Benedictus. Ordinarii iudices. Abt Leo von Subiaco w. Stephania und ihren Stiefsohn Adrianus um elf cesinae zu Quinto. Bekl. bekennen keine Urkunden zu haben. Es werden ihnen die cesinae durch ein Libell zu lebenslänglichem Niessbrauch übergeben; darauf Urtheil, dass sie oder ihre Erben nie andere Urkunden vorlegen dürfen.

Regesto Sublacense p. 74 n. 35.

886. 945. Febr. Gaeta. Die duces Docibilis und Johannes. Bischof Marinus von Gaeta w. Petrus, natürlichen Sohn des kaiserlichen Patricius Johannes, um ein Grundstück am Garigliano. Bekl. beruft sich auf eine Schenkungsurkunde des dux Docibilis. Urtheil, dass der Kl. sein Eigenthum und die Unechtheit der Urkunde des Bekl. beschwöre. Dies geschieht; der Bischof hominem suum iurare fecit, dass das Grundstück im Eigenthum des Bisthums stände. Hierauf lässt der dux Docibilis die Urkunde des Petrus zerstören. Dieser leistet dem Bischof securitas bei drei Pfund.

Cod. dipl. Cajetanus I p. 78 n. 47.

887. 945. Febr. Gaeta. Bischof Marinus von Gaeta stellt dem Ramfus und Gregorius eine securitas aus bezüglich eines Grundstücks zu Massa, das der Bischof vor den duces als zum Bisthum gehörig beansprucht hatte, worauf die Herzöge geurtheilt hatten, dass die Bekl. ihr Recht beschwören sollten. Sie hatten diesen Schwur in der Kathedrale geleistet.

Cod. dipl. Caietanus I p. 80 n. 48.

888. 945. März 17. Reggio. Ildoinus, missus des Königs Hugo. Zwei königliche Richter, ein Schöffe von Reggio, zwei Notare u. A. Bischof Aribaldus von Reggio und sein Vogt Gituiso w. Rodolfus um eine Kapelle zu Erbaria. Im ersten Termin hatte sich Bekl. auf dreissigjährigen Besitz berufen, aber erklärt, dies nicht beweisen zu wollen, worauf Kl. ihr Recht durch Zeugen zu beweisen sich erboten hatten. Nunmehr, im zweiten Termin, erklären sie nach dem Vortrag des Bekl. keinen Beweis zu haben und erkennen das Recht des Bekl. an. Urtheil gemäss der professio zu Gunsten des Bekl.

Muratori Ant. I c. 463. Tiraboschi Modena I^{b} p. 112 n. 92.

889. 945. April 13. Pavia. In Gegenwart König Lothars. Pfalzgraf Lanfrancus. Sechs Grafen, vierzehn königliche Richter, zwei Pfalznotare u. A. Riprandus legt eine Schenkungsurkunde von 945 vor und veranlasst den Markgrafen Berengarius, den Sohn des Schenkers, sowie den Notar Aldegrausus, den Vogt der Könige, sie anzuerkennen. Arverpire. Manifestatio, professio. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Tiraboschi Nonantula II p. 117 n. 87. Lupus II c. 205. B 1419.

890. 946. Sept. Gaeta. Die Brüder Johannes und Docibilis w. den dux Docibilis um den Hof (casale) Caput piri und den Hof Juniano. Parteien einigen sich gütlich über die Grenzen. Der Herzog stellt den Brüdern eine securitas aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 82 n. 49.

891. 947. Mai. Salerno. Princeps Gisolfus, Lando gastaldeus, Moncola iudex. Abt Adelchisus und sein Vogt Alderissus w. den Franken Petrus und den Gastalden Guaiferius, seinen Vogt, um Besitzungen zu Nocera. Kl. legen eine Schenkungsurkunde vor, Bekl. ein vom palatium ausgestelltes praeceptum. Das letztere ist ungültig, da es später als jene Schenkungsurkunde ausgestellt ist. Urtheil zu Gunsten des Kl. auf Vernichtung des Praecepts.

De Blasio Series app. p. 23 n. 11. Cod. Cavensis I p. 224 n. 174.

892]. 948. Juli 5. Lucca. König Lothar gewährt seinem fidelis Waremundus u. A. das Recht, sich für seine Prozesse einen

advocator und missus frei zu wählen, vor dem sie wie vor einem Grafen oder einem königlichen missus percurrens verhandelt werden sollen. — Odelricus canc. Bruninzi epi et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Ant. II c. 469. B 1428.

893. 948. Sept. In casale Gabiniano. Leo dux et missus dominicus. Iudices. Abt Degibertus von Farfa und sein Vogt Ardemannus w. Leo um den Hof Bastianus, der dem Kloster auf Grund einer Tauschurkunde gehöre. Bekl. erkennt das Recht des Klosters an, beansprucht aber vier modiola. Refutatio beider Parteien.

Fatteschi p. 301 n. 69. Regesto di Farfa III p. 91 n. 389 (CCCCVII).

894. 949. Mai. Ajello bei Salerno. Radelgrimus iudex, Rodelgrimus gastaldeus. Abt Petrus, der Gastalde Petrus und ihr Vogt Alderissi w. Maria, ihren Mann Maio und ihren Vogt Johannes um Grundstücke in Ajello. Nachdem durch Urtheil den Parteien auferlegt worden ist, an Ort und Stelle ihre Beweise vorzubringen, legen Bekl. nunmehr funfzehn, Kl. zwei Urkunden vor. Nach Verlesung der letzteren werden auf Urtheil von Bekl. die Grenzen gezeigt. Urtheil, dass Bekl. die Rechtmässigkeit ihres Besitzes beschwören. — Von der obsiegenden Partei (Bekl.) ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis I p. 228 n. 177.

895. 949. Juli. Benevent. Princeps Landulfus, Bischof Johannes von Benevent; Raimelfrid, castaldeus und iudex. Der Abt Leo von S. Vincenzo am Volturno gelobt gegenüber dem Gastalden Alfanus, dem Vertreter des Palatiums, und dem Abt Johannes, dem Vertreter des Bisthums, unter gegenseitiger Bürgenstellung, selbdritt zu beschwören, dass das Salvatorkloster zu Alife vom Bisthum frei gemacht und dem Vincenzokloster unterworfen worden sei. — Vom Abt ausgestelltes memoratorium.

Muratori Script. I[b] p. 426.

896. 950. Jan. (Benevent.) Abt Leo von S. Vincenzo am Volturno w. Bischof Johannes von Benevent und den Gastalden Alfanus um das Salvatorkloster zu Alife. Der Abt ist bereit, den von ihm gelobten Beweis zu erbringen, Parteien vergleichen sich aber. — Vom Bischof ausgestelltes memoratorium. — Vgl. Nr. 895.

Muratori Script. I[b] p. 426.

897. c. 950. Nov. 27. In Castro Cesubeo (bei Ravenna). Rambertus gr. Dei dux. Andreas iudex dativus. Verschiedene Grafen und Gräfinnen, vertreten durch den Vogt Liucius, w. den Diakon Paulus, Abt von S. Tomaso fuori di Porta S. Lorenzo. Kl. erklären, den im vorigen Termin gelobten Beweis nicht führen zu können. Urtheil, dass Bekl. schwöre. Kl.

verzichten hierauf. Urtheil auf Abweisung der Klage. — Äusserst lückenhaft, daher theilweise unverständlich.

Vesi doc. I p. 200. Fantuzzi IV p. 176.

898. 951. Mai 26. Neapel. Johannes, Archipresbyter der Andreaskirche, w. die Frau Pitru (cum consensu Stephani viri) um eine regula, die nach der Behauptung des Kl. Bekl. wie ihr Vater de terre de s. Petrum ad Paternum immer gegeben haben. Bekl. leugnet; sie hätten, seit sie das Grundstück gekauft hätten, keine regula entrichtet. Urtheil, dass Bekl. beschwöre, sie hätten die regula niemals gegeben, nihisi unum annum per fortiam. Bekl. leistet den Schwur, Kl. stellt ihr vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 17 n. 58. Capasso p. 61 n. 73.

899. 952. Febr. 25. Neapel. Theoctisti, Tochter des Petrus Pictulus und Wittwe des Marinus, w. Johannes, Sohn des Theofilactus, um einen fundus zu Marilianum und drei zu ihm gehörige terrae, die Klägerin als ihre quarta beansprucht, weil der Priester Johannes, der Bruder ihres verstorbenen Mannes Marinus, sie zwar ihrer Schwiegermutter Anna urkundlich übertragen habe, aber mit der Bestimmung, dass sie nach deren Tode an den Marinus zurückfallen sollen. Bekl. wendet ein, dass jener Priester Johannes die Gegenstände vor der Vergabung an Marinus bereits ihm urkundlich geschenkt habe. Er zeigt diese Urkunde vor. Urtheil, dass er beschwöre, dass diese letztere Urkunde die früher ausgestellte sei. Er leistet den Eid. — Von der Klägerin ausgestellte chartula.

Regii Neap. arch. mon. II p. 25 n. 62. Capasso p. 62 n. 76.

900. 952. Aug. 20. Neapel. Sergius, curialis, una cum voluntate presentis Marie femine, und Sergius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, einigen sich gütlich per loquentia bonorum hominum, nachdem zwischen ihnen ein langer Streit um Grundstücke geführt worden ist. Sergius und Maria geben die fraglichen Grundstücke heraus, die ihnen Benedictus durch eine chartula cessionis übertragen hatte, quia chartula cessionis sue apud ipsum igumenum in presenti caubrata (= disrupta, cassata) remisit.

Regii Neap. arch. mon. II p. 32 n. 66. Capasso p. 64 n. 80.

901. 952. Aug. Salerno. Petrus iudex. Die Brüder Radelgrimus und Petrus w. die Brüder Friderisi, Radoaldus und Dauferi um Grundstücke, die sie als Erbschaft beanspruchen. Da beide Parteien keine Urkunden haben, wird erkannt, dass Bekl. an Ort und Stelle ihre Grenzen zeigen und ihr Recht beschwören. Nachdem das erstere geschehen, kehren Par-

teien an Gerichtsstelle zurück, wo nunmehr Bekl. zu schwören bereit sind. Kl. aber erlassen den Eid gegen Launegild.

Cod. Cavensis I p. 233 n. 180.

902. 952. Sept. Salerno. Petrus iudex. Johannes w. die Kirche des h. Maximus, vertreten durch den Grafen Waimarus, um ein von Jannelgarus der Kirche geschenktes Grundstück zu Ajello. Das vom Kl. bereits in früheren Terminen als Beweismittel vorgebrachte praeceptum war zurückgewiesen worden, da es später als die von der Kirche vorgelegte Schenkungsurkunde ausgestellt worden ist. Nunmehr behauptet Kl., es handle sich in beiden Urkunden um verschiedene Grundstücke. Da er dies nicht beweisen kann, wird erkannt, dass die Kirche die Identität und ihr Recht beschwöre. Im neuen Termin leistet vor der Eidesleistung Kl. manifestatio und erlässt den Eid. Urtheil zu Gunsten der Kirche.

Cod. Cavensis I p. 234 n. 181.

903. 954. Jan. Salerno. Radelgrimus iudex. Die Brüder Leo und Ursus w. Johannes und Adelgari um den Berg Grisolu zu Transboneia, den Kl. von Ermepertus laut vorgelegten Urkunden erworben haben wollen. Bekl. behaupten Erben des E. zu sein. Urtheil, dass Bekl. ihre Behauptung beschwören. Ehe er dazu kommt, leisten Kl. manifestatio und erlassen den Eid gegen Launegild. — Von der obsiegenden Partei (Bekl.) ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis I p. 237 n. 184.

904. 954. Nov. (Capua.) Arechisus, iudex von Capua, in Gegenwart des princeps Landulfus. Abt Leo von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Hercebertus w. Graf Paldefrit um Besitzungen im Gebiet von Venafro. Bekl. erklärt nicht zu wissen, um welche Besitzungen es sich handle. Wadiatio. An Ort und Stelle in Gegenwart des Richters dem Bekl. die Grenzen gezeigt. Darauf behauptet Bekl., dass die Besitzungen per parte palatii gehören. Dem Kl. auf sein Anerbieten, da Bekl. keine Beweise hat, der Zeugenbeweis zugebilligt. Im Beweistermin bezeugen die einzeln vernommenen und vereidigten Zeugen dreissigjährigen Besitz des Klosters. Hierauf sollen auf Befehl des Fürsten Vertreter des Klosters die Richtigkeit der Zeugenaussage beschwören, aber der Bekl. erlässt den Eid gegen Launegild und verzichtet unter Strafverpflichtung. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Script. I^b p. 423.

905. 954. Dec. (Salerno.) Petrus gastaldus und iudex. Dauferius w. Ursus um Besitzungen zu Uniano. Beide Parteien legen Urkunden vor. Bekl. behauptet, es handle sich um dieselben Besitzungen, die er schon vor dem iudex Radel-

grimus urkundlich als die seinigen nachgewiesen habe. Kl. wird gefragt, ob er beweisen könne, dass sie mit den in seinen Urkunden genannten identisch seien, oder ob er beweisen könne, dass er sie in Besitz gehabt habe. Er verneint beides. Darauf Urtheil, dass Ursus schwöre, die von ihm beanspruchten Besitzungen seien dieselben, die er schon vor dem Richter Radelgrimus als die seinigen urkundlich nachgewiesen habe. Parteien geben wadia und stellen je einen Bürgen.

Cod. Cavensis I p. 241 n. 186.

906. 955. Ravenna, in sinodum. Erzbischof Petrus von Ravenna, zahlreiche geistliche und weltliche Grosse. Der Erzbischof von Ravenna w. Bischof Martinus von Ferrara um Ländereien, in welche der Bekl. invasus est und die er iniuste detinet, obwohl sie laut vorgelegter Urkunde der Kirche von Ravenna gehörten. Der Bekl. erwidert, er habe geglaubt in seinem Recht zu sein, habe aber keine urkundlichen Beweise finden können. Deshalb verzichtet er. Auf das Urtheil der anwesenden Bischöfe vollzieht er die Übergabe per fustem in die Hand des Erzbischofs und gelobt zugleich, einen missus mit der Vollziehung der körperlichen Investitur zu beauftragen. Strafbestimmung. — Lückenhaft.

Fantuzzi III p. 1 n. 1.

907. 956. Juni 5. Neapel. Theodonanda, Äbtissin des Nonnenklosters zu Baiae, stellt der Nonne Maru vorliegende Urkunde darüber aus, dass Maru die zwei Urkunden, durch die ihre Eltern dem Kloster Schenkungen gemacht hätten, vorgelegt und beschworen habe, keine weiteren Urkunden zu besitzen; quia sic nobis iudicatum fuit. Die Äbtissin verspricht in der chartula securitatis keine weiteren Ansprüche zu erheben.

Regii Neap. arch. mon. II p. 49 n. 74. Capasso p. 72 n. 92.

908. 957. Febr. 6. Neapel. Petrus u. A. w. Sergius, Abt des Sebastiansklosters zu Melana, um Grundstücke und Fischereien. Urtheil, dass Petrus und seine Genossen das Kloster künftig nicht weiter belästigen sollen; nur eine bestimmte Parzelle wird ihnen zugesprochen.

Capasso p. 73 n. 93 (Regest.).

909. 957. Febr. Gaeta. Dux Johannes. Petrus, qui Mirus dicitur, und seine Brüder Constantinus und Leo w. Campulus und seine nepotes um den casalis Rubianus, den Kl. von ihrem Vater, dem kaiserlichen patricius Johannes, durch Testament erhalten zu haben behaupten, während Bekl. erwidern, er sei von demselben Johannes, ihrem avius, ihrer Mutter geschenkt worden. Urtheil, dass Bekl. seine Behauptung beschwöre. Die Parteien erscheinen in der

Kathedrale; die Bekl. bringen eine ancilla de Campulo mit, ut ipsa iuraret vice illorum. Parteien einigen sich jedoch gütlich; Bekl. stellen die plenaria securitas aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 101 n. 54.

910. 958. April. Gaeta. Dux Johannes. Petrus, qui Mirus dicitur, und seine Brüder Leo und Constantinus w. Petrus, Priester der Michaelkirche zu Plancianum, um ein Grundstück, ubi sunt ipsi porcili de fratribus. Auf Urtheil des dux beschwören der Bekl. und ein gewisser Gratianus das Eigenthum der Kirche. Hierauf stellen Kl. die vorliegende plenaria securitas aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 105 n. 56.

911. 958. Mai. Subiaco. Papst Johann XII. Drei Bischöfe, römische Richter und Konsuln u. A. Abt Leo von Subiaco w. Bewohner von Subiaco um zahlreiche von diesen begangene Besitzstörungen in Besitzungen des Klosters. Nach Verlesung der Urkunden erkennen Bekl. ihr Unrecht an. Den Bekl. wird die Strafe erlassen, ihre unrechtmässigen Urkunden werden für ungültig erklärt und dem Kloster ausgehändigt.

Muratori Ant. VI c. 203. Regesto Sublacense p. 54 n. 20.

912. 960. Jan. Salerno. In Gegenwart des dux Gisolfus. Petrus iudex. Petrus, Abt der St. Maximuskirche, und sein Vogt Romoaldus w. die Brüder Frampertus, Maghenolfus und Madelfrit um Besitzungen zu Terne bei Nocera. Der Richter und die Parteien begeben sich an Ort und Stelle; dort legen Parteien Urkunden vor. Die Bekl. weisen durch ihre Urkunden ihren Besitz nach. Urtheil, dass die Bekl. nach den Urkunden und nach dem Gesetz im Besitz seien. In Bezug auf ein Stück Land (aliquanta terra vaciba) erkennen Bekl. durch manifestatio das Recht des Kl. an; es wird auf Anordnung des Richters ausgemessen. In Bezug auf andere terrae und casae erkennen Kl. das Recht der Bekl. an. Vergleich. Strafgedinge.

Cod. Cavensis I p. 268 n. 209.

913. 960. Aug. 26. Neapel. Sergius, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Aligernus, um einen Weg, den Kl. zu ihrem Gehöft Lauritum zu Pozzuoli per duabus corrigias des Bekl. beanspruchen, indem sie sich auf vierzigjährige Benutzung berufen. Bekl. leugnen. Lokaltermin. Urtheil, dass ein Mönch des Klosters die kl. Behauptung beschwöre. Der Schwur wird geleistet. Bekl. stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 86 n. 91. Capasso p. 85 n. 114.

914. 960. Aug. (Salerno.) Die Gastalden Sica, Petrus, Maio. Gregorius, Abt der St. Maximuskirche, und sein Vogt w. Johannes, Petrus und Lupo um Besitzungen zu Nocera, die

Kl. unter Vorlegung von Urkunden als Eigenthum der Kirche beanspruchen. Bekl. bekennen keine Urkunden zu haben. Urtheil, dass Kl. ihre Behauptung beschwören. Im Beweistermin erkennen Bekl. vor der Eidesleistung das kl. Recht an. Manifestatio. Wadia. Strafklausel. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Cod. Cavensis II p. 1 n. 211.

915. 960. Oct. 20. Neapel. Der Langobarde Adelgisi w. Stephanus und seine Frau Pitru um verschiedene Besitzungen zu Amulianum mit ihren Pertinenzen, die Kl. beansprucht a parti militie et Langubardorum; et ego una cum Lambertum germanum meum illos tenuimus et dominavimus pro parti militie et Langubardorum. Das bestreiten Bekl.; sie behaupten: avemus medietate pro parte nostre militie et nos et Campulo socero et genitore nostro dominavimus a parte militie, et vos (Kl.) una cum Gari Langubardo illos dominastis pro partibus Langubardorum. Urtheil, dass Bekl. ihre Behauptung beschwören. Der Schwur wird geleistet; Kl. stellt vorliegende chartula aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 90 n. 93. Capasso p. 86 n. 116.

916]. 962. März 13. Lucca. Kaiser Otto I. verleiht der bischöflichen Kirche zu Parma u. A. das Recht, ut deliberandi et diiudicandi seu distringendi potestatem haberet tam supradicti cleri res et familias quamque et homines infra eandem civitatem habitantes et res et familias eorum, velut si praesens adesset nostri comes palatii. — Liutgerius canc. adv. Brun archiep. et archicanc. rec.

Ughelli II c. 157. Affò Parma I p. 351 n. 66. MGDD I p. 332 O I 239. B 256. St 304.

917]. 962. April 9. Pavia. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster S. Pietro in Cielo d'oro zu Pavia u. A. das Inquisitionsrecht. — Liutulfus canc. ad. Brunonis archicapp. rec.

Stumpf Acta imperii inedita p. 301 n. 213. Cod. Lang. c. 1126 n. 654. MGDD I p. 337 O I 241. St 305a.

918]. 962. April 20. Pavia. Kaiser Otto I. bestätigt der bischöflichen Kirche zu Reggio u. A. das Inquisitionsrecht. — Liutgerus canc. adv. Uuidonis archicanc. rec. et subscr.

Tiraboschi Modena I^b p. 124 n. 104. MGDD I p. 343 O I 242. B 259. St 307.

919. 962. Juli 5. Reggio. Warmundus, iudex et missus dni imperatoris, Bischof Ermenaldus von Reggio, Albericus, missus dni imperatoris. Graf Adelbertus, qui et Atto, veranlasst den Bischof Ermenaldus, den Propst Martinus und den Vogt Ursus den zwischen ihm und der Kirche von Reggio laut vorgelegter und inserierter Urkunde abgeschlossenen Tausch anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1136 n. 658.

920. 962. Juli. Salerno. Radelgrimus und Petrus iudices. Petrus, Abt des St. Maximusklosters, und sein Vogt Richardus w. zwei Brüder, natürliche Söhne des Priesters Johannes, um einen Hof und ein Grundstück in Salerno. Bekl. legen zwei Urkunden vor, Kl. dagegen eine Gerichtsurkunde, in welcher Johannes bereits das Recht der Kirche anerkannt hatte. Da Bekl. andere Beweismittel nicht zu haben durch manifestatio erklären, Urtheil zu Gunsten der Kl. auf Grund jener Gerichtsurkunde.

Cod. Cavensis II p. 7 n. 216.

921]. 962. Aug. 22. Como. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno u. A. das Inquisitionsrecht. — Arnolfus presb. adv. Uuidonis epi et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Script. I^b p. 438. MGDD I p. 348 O I 245. B 272, 273. St 313, 314.

922. 962. Sept. 27. Pavia. Markgraf und Pfalzgraf Otbertus. Bischof Bruningus von Asti und sein Vogt Alboinus veranlassen Warimundus, den Kämmerer und Vogt Kaiser Ottos I., die von diesem in der vorgelegten und inserierten Urkunde vom 25. Sept. der Kirche von Asti ertheilten Privilegien anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Ughelli IV c. 347. Monum. Patriae Chart. I c. 196 n. 118.

923]. 962. Oct. 6. Pavia. Kaiser Otto I. verleiht dem Bischof Wido von Modena u. A. die Befugnisse eines Königsboten über die Klosterleute von Nonantula. — Liutgerius canc. adv. epi Uuidonis et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Ant. VI c. 311. Cappelletti XV p. 241. MGDD I p. 355 O I 248. B 264. St 317.

924. 962. Oct. 12. Vico Longuo (bei Mantua?). Rolandus, missus dni imperatoris, Bischof Wilielmus von Mantua. Graf Adelbertus, qui et Otto, veranlasst den Bischof W. und dessen Vogt Rethaldo, qui et Razo, einen mit ihnen vor zwei Tagen laut der vorgelegten und inserierten Urkunde abgeschlossenen Tauschvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Cod. Lang. c. 1146 n. 663.

925. 962. Oct. 27. Caravaggio. Graf Giselbertus von Bergamo; Bischof Odelricus von Bergamo. Luvaldus, Propst der Alexanderkirche zu Bergamo, und sein Vogt Garibaldus, qui et Gexo, w. Paulo um Besitzungen in fundo Persionico. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Lupus II p. 275. Cod. Lang. c. 1150 n. 664.

926. 962. Nov. 15. Neapel. Erzbischof Niceta von Neapel w. das dortige Sebastianskloster super modica terrula iuris archiepiscopatus, que est in rivo qui vocatur Castanietum, in loco Nonnaria. Der Erzbischof schenkt das Grundstück gratiose dem Kloster.

Capasso p. 91 n. 125.

927]. 962. Dec. 30. Pavia. Kaiser Otto I. verleiht dem Grafen Aimo u. A. für dessen Besitzungen das Inquisitionsrecht. — Liutgerius canc. adv. Guidonis epi et archicanc. rec. et subscr.
Monum. Patriae Chart. I c. 200 n. 120. MGDD I p. 359 O I 251. B 271. St 329.

928. 963. Jan. (Salerno.) Der Gastalde Guaiferius und Petrus iudices. Die Beneventaner Graf Bisantio, Kämmerer (thesaurarius) Madelfrit, Gastalde Adelferi, referendarius Madelfrit w. die Atrianenser Manso und Ursus um Grundstücke und Weinberge zu Beteri (Vietri). Bekl. leugnen das Recht der Kl. Urtheil, dass beide Parteien wadiieren plicandum inter se et secundum legem finem facere. Beide Parteien bezeichnen je einen mediator.
Cod. Cavensis II p. 12 n. 220.

929. 963. Febr. 21. Neapel. Johannes, pro vice Megalu de Cinegia, w. Sergius, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius um eine terra bacua, die er a vice Megalu de Cinegia innehabe. Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Urtheil, dass aus sechs Mönchen des Klosters, die der Kl. auswählen solle, ein dem Bekl. genehmer die Einrede zu beschwören habe. Der Schwur wird geleistet, Kl. stellt vorliegende chartula securitatis aus.
Regii Neap. arch. mon. II p. 107 n. 101. Capasso p. 91 n. 127.

930. 963. Febr. (Salerno.) Petrus iudex. Abt Gregorius und sein Vogt w. Roffus um Grundstücke zu Barbaciano. Bekl. beruft sich auf einen Auktor, von dem er die Grundstücke gekauft habe. Urtheil, dass Bekl. den Auktor vor dem Gericht des Fürsten stelle. Wadia; jede Partei stellt einen mediator.
Cod. Cavensis II p. 14 n. 222.

931. 963. März. Castrum Suessanum (Sessa). Graf Atenolfus und sein Bruder Landenolfus. Maraldo iudex. Abt Gaido von Cucuruzu und sein Vogt Ursus w. Gualfrid um Grundstücke zu Baloneu. Bekl. behauptet, sie von seinen Vorfahren geerbt, Kl., sie von Pergoaldus theils käuflich, theils durch Schenkung erhalten zu haben. Da Bekl. keine Beweismittel hat, Kl. die Erwerbsurkunden vorlegt und sich erbietet, seinen dreissigjährigen Besitz und das Eigenthumsrecht des P. durch Zeugen zu beweisen, wird ihm durch Beweisurtheil auferlegt, an Ort und Stelle die Grenzen zu zeigen und seine Zeugen zu stellen. Nach Abhaltung des Lokaltermins werden die drei Zeugen vernommen und vereidigt; darauf beschwört Kl. mit zwölf Eidhelfern die Richtigkeit der von den Zeugen gemachten (italienisch formulierten) Aussage. Urtheil des Richters Maraldus zu Gunsten des Kl.
Gattula I p. 308.

932. 963. Mai 20. Neapel. Stephanus w. Petra super clausuram unius fenestre, que est in pariete cuiusdam domus site in regione summe platee ...., que fenestra respicit in parte occidentis, ac de una aperturia que est in pariete ac etiam de uno frontale quod est in camera ipsius Petre. Urtheil, ut ipsa fenestra et prefata aperturia clauderentur et fabricarentur et dictum frontale tolleretur seu aptaretur.

Capasso p. 94 n. 132 (Regest).

933. 963. Juli 20. Reggio. Ansprandus, missus dni Ottoni imperatori. Graf Adelbertus, qui et Otto, veranlasst die Äbtissin Regingarda und ihren Vogt Daibertus, den bereits in der Gerichtsverhandlung vom 5. Juli 962 (Nr. 919) bestätigten Tausch unter Vorlegung dieser Gerichtsurkunde und der ihr inserierten Tauschurkunde anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Bacchini app. p. 10. Contelorio p. 99. Rena II introd. p. 127 n. 5 (zum J. 969). Cod. Lang. c. 1163 n. 672.

934. 963. Juli. Mailand. Erzbischof Vualpertus. Abt Grimpaldus von Tolla bittet um Rückgabe der Kapellen s. Cassiani et s. Angeli und des Hofes Mistriano. Urkunden zum Beweise seines Rechtes kann er nicht vorlegen, da sie verbrannt sind; aber er habe Zeugen. Auf Frage des Erzbischofs geben die anwesenden Kleriker ihren Spruch zu Gunsten des Abtes ab. Redditio per fustem.

Campi Piacenza I p. 492 n. 56. Ughelli IV c. 96. Cod. Lang. c. 1167 n. 673.

935]. 963. Sept. 12. S. Leo. Kaiser Otto I. verleiht dem Bischof Wido von Modena für mehrere geschenkte Besitzungen behufs deren Erwerbung das Inquisitionsrecht. — Liutgerius canc. adv. Uuidonis epi et archicanc. rec. et subscr.

Ughelli II c. 104. Savioli I^b p. 44 n. 25. Tiraboschi Modena I^b p. 129 n. 106. MGDD I p. 370 O I 260. B 275. St 332.

936. 963. Aquino. Zahlreiche Einwohner von Aquino, gegen die Propst Leo von Monte Cassino wegen Besitzungen zu Aquino geklagt hatte, stellen eine Urkunde aus, in der sie das Recht des Klosters an allen jenen Besitzungen durch manifestatio anerkennen. Strafgedinge (decem bizanteos solidos).

Gattula Acc. I p. 67.

937]. 964. Febr. 18. Paterno. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster Monte Cassino das Inquisitionsrecht für den Fall, dass man auf Grund falscher Urkunden die Rechte des Klosters angreife. — Liutgerius canc. adv. Uuidonis epi et archicanc. rec. et subscr.

Gattula Acc. I p. 71. MGDD I p. 374 O I 262. B 277. St 336.

938]. 964. Febr. 19. Paterno. Kaiser Otto I. bestätigt dem Bisthum Marsica u. A. das Inquisitionsrecht. — Liutgerius canc. adv. Uuidonis epi et archicanc. rec. et subscr.

Stumpf Acta imperii inedita p. 714 n. 513. MGDD I p. 375 O I 263. St 336[a].

939. 964 (oder 963). Juli 5. Reggio. Ermenaldus und Graf Albericus, missi des Kaisers; sechs kaiserliche Richter, iudices u. A. Graf Adalbertus, qui et Atto, veranlasst den Bischof Ermenaldus von Reggio und den Propst Martinus eine von ihnen ausgestellte Tauschurkunde anzuerkennen. Urtheil.

Bacchini app. p. 8. Contelorio p. 92 (hier heisst der erste missus: Warmundus). Reña II introd. p. 120 n. 3.

940]. 964. Juli 6. Aquapendente. Kaiser Otto I. verleiht u. A. dem Bisthum Padua das Inquisitionsrecht. — Liutgerius canc. adv. Widonis epi et archicanc. rec. et subscr.

Ughelli V c. 431. Orsato Hist. di Padova I p. 210. Dondi Diss. II p. 34 n. 18. Gloria Cod. dipl. Padovano p. 72 n. 48. MGDD I p. 377 O I 265. B 278. St 338.

941. 964. Aug. 9. Lucca. Kaiser Otto I. Pfalzgraf und Markgraf Otbertus und Bischof Ubertus von Parma, missus des Kaisers. Bischof Ermenaldus von Reggio und sein Vogt Ansprando legen ein am selben Tage für ihre Kirche ausgestelltes praeceptum Kaiser Ottos I. vor und veranlassen den iudex und kaiserlichen Vogt Ingefredus zu einer Bestätigung. Professio. Urtheil und Königsbann.

Muratori Ant. Est. I p. 143. Affarosi Reggio I p. 363 n. 1. Tiraboschi Modena I[b] p. 130 n. 107. MGDD I p. 383 O I 269. St 342.

942. 964. Aug. 15. Neapel. Cicinus w. Stephanus um eine zu dem fundus Hoctaianus gehörige Wegegerechtigkeit. Urtheil, dass beschworen werden solle, ut memoratum fundum ipsius Cicini via carraria habuit per 40 annos da memorata via communi per memoratum fundum Stephani . . . Parteien vergleichen sich; Bekl. erkennt das kl. Recht an und erhält dafür von Kl. aurum tare unum et medium.

Capasso p. 94 n. 136. Minieri-Riccio Saggio di Cod. dipl. I n. 1.

943. 964. Aug. (Salerno.) Pfalzgraf Siconolfus. Andreas w. die Brüder Ursus und Geuco wegen unrechtmässiger Fruchtnutzung des dem Kl. vom Vater der Bekl. geschenkten Güterantheils zu Valneo und Caprilia. Bekl. leugnen die Thatsache. Urtheil, dass Bekl. die Unwahrheit der kl. Behauptung beschwören sollen. Wadia. Jede Partei stellt einen mediator. — Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 20 n. 227.

944. 964. Oct. Teano. Graf Atenolfus. Johannes, Propst der Marienkirche zu Cingla, und sein Vogt Vigelmus w. den Grafen Atenolfus, dessen Ministerialen zwei Grundstücke der Kirche zu Tora unrechtmässig betreten hätten. Der Graf behauptet, dies sei mit seinem Befehl geschehen, da die Grundstücke zur Grafschaft gehörten, wofür er jedoch keine Beweise besitzt, während Kl. dreissigjährigen Besitz behaupten. — Zweiter Termin: Kl., die zum Beweise zugelassen sind, stellen in Erfüllung des vorangegangenen vom Richter Bisantio gefällten Beweisurtheils drei Zeugen, die (in italienischer Spruchformel) das dreissigjährige Eigen der Kirche bezeugen, darauf ihre Aussage beschwören, und elf sacramentales, die zusammen mit dem Kl. die Richtigkeit der Zeugenaussage eidlich bestätigen. Nachdem damit der Rechtsstreit an sich beendet ist, spricht der Stadtrichter von Teano, Bisantio, das das kl. Recht bestätigende Urtheil. — Vgl. Nr. 949.

Gattula I p. 39. Ficker p. 31 n. 25.

945. 964. Dec. 6. Pavia. Markgraf und Pfalzgraf Otbertus. Graf Adelbertus, qui et Atto, veranlasst den Bischof Wilielmus von Mantua und seinen Vogt Berengarius den zwischen ihnen abgeschlossenen Tausch (nochmals) zu bestätigen. Professio und manifestatio. Urtheil. — Vgl. Nr. 924, 979.

Muratori Ant. Est. I p. 139. Margarino I p. 54. Rena II introd. p. 122 n. 4. Cod. Lang. c. 1194 n. 687.

946. 965. April. Salerno. Petrus iudex in Gegenwart des princeps Gisolfus. Petrus, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Rumoaldus w. die Brüder Johannes und Maurus um Grundstücke mit Weiden zu Mairano. Parteien legen in Erfüllung des früheren Beweisurtheils ihre Urkunden vor. Da die der Bekl. nicht beweiskräftig sind, ergeht das Urtheil, dass Kl. an Ort und Stelle die Grenzen und ihre Übereinstimmung mit seiner cartula zeige und dies beschwöre. Wadia. Die Parteien stellen mediatores. — Vgl. Nr. 948.

Cod. Cavensis II p. 22 n. 230.

947. 965. Mai 4. Neapel. Cesarius w. Sergius, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius um die terra Cicanellum, die er auf Grund einer vorgelegten chartula comparationis beansprucht. Bekl. leugnet die Identität des eingeklagten Grundstücks mit dem in der Urkunde genannten. Diese Einrede wird auf Grund des ergangenen Urtheils von einem Mönche beschworen, worauf Kl. seinen Anspruch fallen lässt und vorliegende chartula securitatis ausstellt. — Vgl. Nr. 952.

Regii Neap. arch. mon. II p. 129 n. 110. Capasso p. 98 n. 143.

948. 965. Dec. (Salerno.) Princeps Gisolfus. Petrus, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Romoaldus w. die Brüder Maurus und Johannes um Besitzungen zu Mairano. Parteien vergleichen sich und lassen den Vergleich vom princeps bestätigen. Der Abt gelobt Einhaltung, widrigenfalls Strafzahlung und stellt einen mediator. — Von Johannes ausgestelltes memoratorium. — Vgl. Nr. 946.
Cod. Cavensis II p. 27 n. 233.

949. 965. Teano. Atenolfus, Graf von Teano, stellt eine Urkunde aus, dass er sich mit dem Propst der Marienkirche zu Cingla, Johannes, mit dem er in Betreff eines Grundstücks Streit hatte, geeinigt und es ihm überlassen habe. — Vgl. Nr. 944.
Gattula I p. 40 (unvollständiger Abdruck).

950. 966. Jan. (Capua?) Princeps Paldolfus. Abt Aligernus von Monte Cassino w. Guiselgardus um Ländereien. Bekl. legt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils seine Beweisurkunde vor, die Verleihung jener Güter an ihn seitens des Klosters, zerreisst sie jedoch darauf, übergiebt sie dem Kl. und erkennt durch manifestatio dessen Recht an. Strafgedinge. Urtheil.
Gattula Acc. I p. 69.

951. 966. Jan. Salerno. Petrus und Gaido iudices in Gegenwart des princeps Gisolfus. Der Gastalde Petrus als Vertreter der St. Maximuskirche w. Moncola als Vertreter seiner Frau Aloare um zur Erbschaft der Radelgrima gehörige Mobilien. Kl. fordert als ein von der verstorbenen R. bestellter Salmann vom Bekl. Aushändigung an die Kirche. Bekl. erkennt das Recht des Kl. auf die Mobilien an, ausgenommen ein Pferd und die Sklaven und Mägde seiner Frau. Urtheil, dass Parteien hierüber plicarent se et inde finem facerent. Wadia. Beide Parteien stellen mediatores.
Cod. Cavensis II p. 29 n. 235.

952. 966. März 11. Neapel. Bischof Gregorius von Neapel w. Sergius, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um die terra Cicanellum, die Kl. auf Grund vierzigjährigen Besitzes beansprucht. Urtheil, dass Bekl. seinerseits vierzigjährigen Besitz beschwöre; wenn Bekl. diesen Schwur nicht leisten könne, solle Kl. seine Behauptung beschwören. Parteien einigen sich, ehe es zu den Eiden kommt, indem sie das streitige Grundstück theilen. Kl. stellt vorliegende chartula securitatis aus. — Vgl. Nr. 947.
Regii Neap. arch. mon. II p. 147 n. 119. Capasso p. 103 n. 154.

953. 966. Juli 28. Rom. Stephanus vestiarius, vier iudices. Abt Georgius von Subiaco w. Petrus gen. Imperium um ein

Grundstück vor Porta Maggiore. Kl. beruft sich auf Urkunden. Bekl. leugnet. Tunc ambas partes missa sublegationem in argento libre duabus, et fidei iussor extitit G. Darauf Termin auf dem Grundstück. Nachdem Bekl. die vom Abt gewiesenen Grenzen, die von den Anwesenden als richtig bezeichnet werden und die dieser zu beschwören bereit ist, unter Aufgabe seines Widerspruchs anerkannt hat, verzichtet er auf das Grundstück (accepto fuste refutavit).

Regesto Sublacense p. 166 n. 118.

954. 967. Febr. Villa Mariani im Gebiet von Firmo. Herzog und Markgraf Pandulfus; Graf Lipo von Firmo, drei scabini u. A. Abt Hildericus von Casauria und sein Vogt Albericus w. Bischof Johannes von Pinne um Besitzungen des Klosters. Sofortige renuntiatio des Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II[b] c. 954.

955. 967. April 17. Ravenna. Kaiser Otto I., Papst Johann XIII. Ursus, iudex der Stadt Ferrara, als Vogt des Erzbischofs Petrus von Ravenna, w. den Diakon Rainerius, der mit Gewalt in das Erzbisthum eingefallen war, es verwüstet und den Erzbischof in Ketten geworfen hatte. Versäumnissverfahren gegen den schon dreimal vorgeladenen Bekl. Urtheil auf Investitur. Der Kaiser vollzieht diese mit goldener virga, giebt den Auftrag zur körperlichen Besitzeinweisung und beauftragt den Pfalzgrafen Odbertus mit der Verhängung des Banns.

Fantuzzi II p. 27 n. 12. Vesi doc. I p. 293. MGDD I p. 464 O I 340. St 420.

956. 967. Juni 12. Vultrajo in der Grafschaft Volterra. In Gegenwart Kaiser Ottos I. Markgraf und Pfalzgraf Otbertus, die Bischöfe von Parma, Arezzo, Fiesole, Florenz, drei Grafen, fünf kaiserliche Richter. Petrus, der Abt des Klosters der hh. Flora und Andreas, und sein Vogt Atripertus iudex veranlassen den Walcherius und seinen Sohn Walcherius die Rechte des Klosters auf Besitzungen zu Montione etc. anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Ughelli I c. 1430. Muratori Ant. Est. I p. 145. MGDD I p. 468 O I 342. St 426.

957. 967. Juni 25. Florenz. Fridericus, vassus ac missus dni imperatoris; die Bischöfe von Parma, Fiesole, Siena, Graf Adalbertus u. A. Geistliche der Florentiner Johanneskirche und ihr Vogt Petrus legen eine Schenkungsurkunde Kaiser Ottos vor und lassen sie vom Bischof Sichelmus und dessen Vogt Petrus bestätigen. Königsbann.

Ughelli III c. 29. Lami I p. 85.

958. 967. Juli 18. Pavia. Markgraf und Pfalzgraf Otbertus. Vierzehn kaiserliche Richter, drei kaiserliche Notare u. A. Abt Maiolus von Cluny und sein Vogt Adelmus, kaiserlicher Richter, veranlassen unter Vorlegung einer Schenkungsurkunde den officialis Adalgisus, der jene Schenkungsurkunde ausgestellt hatte, und seinen Vogt Gulferius sowie Adam, den Sohn und mundoaldus der früheren Eigenthümerin, die den Schenkungsgegenstand (eine Kapelle) an Adalgisus verkauft hatte, und den tutor der Frau und ihres Sohnes jene Schenkung anzuerkennen. Bestätigung durch das Gericht.

Chart. de Cluny II p. 308 n. 1228, 1229.

959. 967. Oct. (Salerno.) Gaido iudex. Petrus, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Romoaldus w. die Brüder Petrus und Adechis um zwei Grundstücke zu Nocera. Parteien schliessen einen Vergleich; sie setzen die Grenzen ihrer Antheile an dem einen Grundstück fest und theilen das andere zur Hälfte. Bekl. stellen sich selbst als mediatores und verpflichten sich per guadia zur Einhaltung des Vergleichs. Strafgedinge. — Vom Abt ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 51 n. 253.

960]. 967. Dec. 23. Rom. Kaiser Otto I. verleiht u. A. dem Kloster Casa aurea zu Pescara das Inquisitionsrecht. — Ambrosius canc. adv. Huberti epi et archicanc. subscr.

D'Achéry Spicilegium II p. 942. Muratori Script. II^b c. 827. MGDD I p. 485 O I 353. B 341. St 438.

961. 968. Jan. Mailand. Adelgisus und Azo, kaiserliche missi auf Grund des inserierten Mandats. Angelbertus, iudex sacri palatii, veranlasst die Verkäufer Arioaldus und Berta, die vorgelegte Kaufurkunde von 967 über Güter in Fogliano, Dinazzano und Castellarano anzuerkennen. Professio. Urtheil.

Affò Parma I p. 353 n. 68. Die inserierte Bestellung zum Königsboten in MGDD I p. 473 O I 307. St 539.

962. 968. April. Vicovaro in Apulien. Pandulfus, princeps, dux et marchio, Graf Tuitelo, missus des Kaisers, auf Befehl des Kaisers Otto und seines Sohnes Kaisers Otto. Bischof Gaidulfus von Fermo, elf Grafen, scabini u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Gaidulfus w. Bischof Johannes von Pinne und seinen Vogt Raino um Klostergüter. Sofortige professio der Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^b c. 982.

963]. 968. Juni 30. Staffoli. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno u. A. das Inquisitionsrecht. —

Ambrosius canc. adv. Huberi epi et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Script. I^b p. 439. MGDD I p. 492 O I 359. B 347. St 447.

964]. 968. Juni 30. Staffoli. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster Monte Cassino u. A. das Inquisitionsrecht. — Ambrosius canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec. et subscr.

Gattula Acc. I p. 72. MGDD I p. 495 O I 360. B 348. St 448.

965. 968. Aug. 29. Im marsischen Gebiet. Pandolfus, princeps, dux et marchio. Grafen, Bischöfe, iudices, Schöffen; Salier und Langobarden. Abt Paulus von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Aczo w. Adelberga, Äbtissin des Marienklosters de Apinianici, und ihren Vogt, Vicegrafen Rainerius. Bekl. legt eine, Kl. drei Urkunden vor zum Beweise, dass das Marienkloster dem Vincenzokloster unterworfen sei, und die Bekl. erkennt dies ausserdem durch manifestatio an. Urtheil.

Muratori Script. I^b p. 441.

966]. 968. Nov. 2. Fermo. Kaiser Otto I. bekräftigt auf Grund eines im Königsgericht gefällten Urtheils dem Kloster S. Croce am Chienti den Stiftsbrief des Bischofs Theodicius und ein Praecept Karls III., nachdem auf Klage des Abtes Johannes der Bekl., Bischof Gaidulfus von Fermo, zur Herausgabe verurtheilt worden war, da das von ihm producierte Praecept König Berengars sich als gefälscht herausgestellt hatte, weshalb der Erzkanzler sein Siegel zerstören musste. — Ambrosius canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec. et scr.

Fioravanti Dissertazione sopra la basilica di Santelpidio p. 78 n. 3. Stumpf Acta imperii inedita p. 611 n. 435. MGDD I p. 503 O I 367. St 463.

967. 969. Febr. In der Sabina. Guimarius iudex. Verschiedene Anwesende, Guido notarius. Hubertus iudex als Vertreter des Klosters Farfa w. Homarius und Azo um ein Grundstück des Klosters im Orte Turris. Bekl. erwidern, sie hätten zwar eine Urkunde, gäben aber das Grundstück dem Kloster heraus. Urtheil auf Refutation. Bekl. vollziehen sie unter Ergreifung eines Stabes.

Galletti Gabio p. 114. Ficker p. 33 n. 26.

968]. 969. April 18. Cassano. Kaiser Otto I. bestätigt seinem Getreuen Ingo und dessen Nachkommen alle Besitzungen und verleiht ihnen prozessuale Vorrechte dahin, dass sie nur im Königsgericht Recht zu nehmen und zu geben brauchen, Vögte haben und das Inquisitionsvorrecht geniessen sollen. —

Ambrosius canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec. et subscr.

Ughelli II c. 158. Affò Parma I p. 356 n. 70. MGDD I p. 508 O I 371. B 356. St 464.

969]. 969. Mai 20. Conca in der Romagna. Kaiser Otto I. ertheilt dem Bisthum Asti u. A. missatische Rechte. — Ambrosius canc. adv. Uberti epi et archicanc. rec.

Ughelli IV c. 348. Monum. Patriae Chart. I c. 221 n. 132. MGDD I p. 513 O I 374. B 359. St 467.

970. 969. Mai. Salerno. Petrus iudex. Ursus w. Johannes um ein Grundstück zu Vietri, das Bekl. und seine Leute unrechtmässig betreten und genutzt hätten. Vorlegung der Erwerbsurkunde des Kl. Bekl. erklärt nicht antworten zu können, da er keinen Vogt habe. Urtheil, dass Bekl. mit einem solchen wieder erscheine und sich vertheidige. Beide Parteien stellen mediatores.

Cod. Cavensis II p. 61 n. 259.

971. 969. Juni 30. In der Grafschaft Modena. Kaiser Otto I. Streit der Bisthümer von Bologna und Modena über ihre Grenzen. Aussagen mehrerer ortsangesessener Zeugen über den Lauf der Grenzen. — Ego Silverdus not. scr., ego Degoldus hoc exemplum .... scr.

Muratori Ant. II c. 221. Savioli I 2 p. 48 n. 28. Tiraboschi Modena I^b p. 138 n. 112. MGDD I p. 515 O I 375. St 469.

972. 969. Aug. 20. Amalfi. Herzog Manso von Amalfi. Leo, Erini und Ursus w. die Leute von Allola und Cercli um einen Kastanienwald zu Carbonara. Kl. berufen sich auf das Recht ihrer Vorfahren. Urtheil, dass Bekl. ihre Einrede, nämlich dass sie den Wald gepflanzt hätten, durch den Eid dreier extranei und zweier von ihnen beweisen. Sie stellen drei Zeugen, die dies bekunden. Bevor diese vereidigt werden, verzichten Kl. auf den Eid. Darauf werden an Ort und Stelle durch zwei Zeugen die Grenzen gewiesen. Gütliche Einigung. — Von den Kl. ausgestellte Urkunde.

Cod. Cavensis II p. 63 n. 261.

973. 970. Mai 7. Neapel. Gemma, mit Konsens ihres Mannes Sergius, w. Pitru um ein Grundstück super clibu ad s. Petrum at Paternum, das Klägerin als ihr von ihrer Mutter Anna zugefallen beansprucht; ihre Mutter Anna habe es wiederum von ihrer Mutter Theodonanda und diese es als portio von ihrem Bruder Ursus, dem Grossvater der Bekl., erhalten. Bekl. bestreitet das, quod ipse Theodonanda at

bicem tetigisset ipsa portio, que ex ipsum fundum detinet memorato Leo exadelfo meo, quod est in traversum divisum et est ad equalem mensura. Bekl. zeigt eine chartula securitatis vor, die Theodonanda auf den Namen ihres Bruders Ursus ausgestellt hatte. Urtheil des iudex, dass wenn Klägerin beweise, dass bei der Erbtheilung zwischen Theodonanda und Ursus das Grundstück der Theodonanda zugefallen sei, Bekl. sie befriedigen solle; anderenfalls solle Bekl. ihre Behauptung beschwören. Klägerin kann den Beweis nicht führen. Daher leistet Bekl. den vorgeschriebenen Eid. Auf gleiche Weise wird noch der Streit um ein zweites Grundstück entschieden.

Regii Neap. arch. mon. II p. 190 n. 140. Capasso p. 115 n. 180.

974. 970 (Febr. 2. — Sept.) Ferrara. Graf Heccico, kaiserlicher missus. Bischof Leucio von Cremona. Erzbischof Petrus von Ravenna, die Bischöfe von Bologna, Forli, Commacchio, Ferrara, ein Pfalzrichter u. A. Der Bischof Liucio von Cremona da parte pro comitatu Ferrariense w. Erzbischof Petrus von Ravenna, der ihm Dienste von Arimannen, Einwohnern mehrerer zu Cremona gehöriger Orte, vorenthalte. Bekl. beruft sich auf päpstliche und kaiserliche Urkunden, auf Grund deren jene Leute zu seinem Bisthum gehörten und nur auf seinem placitum zu erscheinen pflichtig seien. Auf Beschluss des missus, dass jene Urkunden vorzulegen seien, schickt der Erzbischof einen Boten nach Ravenna, um sie holen zu lassen. Auf einem neuen Termin nach drei Tagen zu Caput Sandali werden die Urkunden von jenem Boten vorgelegt und verlesen. Der missus bestätigt das Recht des Bekl.

Savioli I 2 p. 50 n. 29. Mittarelli I p. 81.

975. 970. Sept. Campo Casti im marsischen Gebiet. Kaiser Otto I. Pandolfus, princeps, dux et marchio, Bischöfe, Pfalzgraf Ezzeca, Grafen, Schöffen u. A. Abt Paulus von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Fransaricus w. Erisinda u. A. um Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur. Bann. — Ego Lupo scab. et not. scr.

Muratori Script. I[b] p. 443. MGDD I p. 541 O I n. 398. B 378. St 492.

976. 970. Sept. Campo Castiri im marsischen Gebiet. Kaiser Otto I. Pandulfus, dux et marchio. Bischöfe, Pfalzgraf Ezaca, Grafen, Schöffen. Adam, Abt des Trinitatisklosters Casauria, und sein Vogt Aczo w. Opteramus um Besitzungen des Klosters in Furcone, die er auf Grund einer Verkaufsurkunde beansprucht. Der Bekl. erkennt deren Inhalt an.

Urtheil der professio und manifestatio gemäss. Der Herzog Pandulfus ertheilt den kaiserlichen Bann.

Muratori Script. II^b c. 962. MGDD I p. 543 O I 399. B 379. St 493.

977. 970. Sept. Infra ipsos muros de civitate Marsicana. Die Grafen Beraldus und Teudinus, vier marsische scabini u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Aczo w. Laurentius um Besitzungen des Klosters. Sofortige manifestatio des Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^b c. 961.

978. 970. Nov. 3. Chiasso. In Gegenwart Kaiser Ottos I. Markgraf und Pfalzgraf Otbertus, ein kaiserlicher vassus, zehn Pfalzrichter u. A. Petrus, der Abt des Klosters der h. Flora, und sein Vogt Arnulfus iudex veranlassen den Rodulfus eine verlesene und inserierte Schenkungsurkunde von 941 anzuerkennen. Professio und manifestatio; sponsio. Urtheil.

Muratori Ant. Est. I p. 147. MGDD I p. 544 O I 400. St 494.

979. 970. Nov. 16. Castro Gonzaga. Graf Jures, missus des Kaisers; fünf Pfalzrichter, vassi des Grafen u. A. Graf Adalbertus, qui et Atto, veranlasst den Bischof Gumbaldus von Mantua und seinen Vogt Joannes die inserierte Urkunde von 964 Dec. 6 anzuerkennen. — Vgl. Nr. 954.

Contelorio p. 106.

980. 971. März 20. (Tivoli?) Amizo, Bischof von Tivoli; Gratianus, Herzog und Graf von Tivoli. Leo, Abt des Klosters der hh. Cosmas und Damianus, refutiert dem Abt Georgius von Subiaco den fundus Sanbulus etc., wogegen der letztere zu Gunsten des ersteren auf den fundus Lucianus verzichtet.

Regesto Sublacense p. 227 n. 186.

981]. 971. April 22. Ravenna. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno das Inquisitionsrecht. — Petrus canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Script. I^b p. 440. MGDD I p. 547 O I 402. B 384. St 504.

982. 971. Juli 4. Verona. Der Patriarch Radaldus von Aquileia, kaiserlicher missus. Graf Gandulfus von Verona, Markgraf Ubertus, die Grafen Ugo und Ragimbaldus, die Bischöfe von Verona, Padua, Trient, Belluno, Vicenza, Pfalzrichter, Richter von Verona, Padua, Trient u. A. Drei Priester der Kirche der hh. Faustinus und Juvita und ihr Vogt Viventius w. Anno und seinen Neffen Martinus um verschiedene Besitzungen. Kl. hatten sich auf eine Urkunde

berufen und diese auf ergangenes Urtheil vorgelegt. Bekl. aber hatten sie gescholten und auf Befragen erklärt, dies durch gerichtlichen Zweikampf erhärten zu wollen. Beide Parteien hatten wadia gegeben, Bekl. ad defendendam, Kl. ad adverandam cartulam iusta capitulare, qualiter dmnus Otto ese institutum (vgl. Liber Papiensis Otto I c. 1. LL IV 568). Der Bekl. Martinus erscheint nun im neuen Termin und ist zum Zweikampf bereit, die Kl. aber bleiben aus.

Muratori Ant. Est. I p. 152. Dondi Diss. II app. p. 49 n. 29.

983]. 971. Nov. 3. Kaiser Otto I. verleiht den Kanonikern der Kirche zu Mantua u. A. prozessuale (missatische) Vorrechte. — Petrus canc. adv. Uberti epi et archicanc. rec. et subscr.

Stumpf Acta imperii inedita p. 615 n. 438. MGDD I p. 548 O I 403. St 497.

984. 971. Ravenna. Kaiser Otto I. Der Mönch Heldeprandus w. Abt Johannes von Farfa, wer von ihnen rechtmässiger Abt sei. Das bessere Recht auf Seiten des Johannes. Der Kaiser befiehlt dem Markgrafen Pandulfus, dem Grafen Petrus und dem Kanzler Petrus, ein dem Johannes günstiges Urtheil zu fällen. Dies geschieht.

Muratori Script. II^{b} c. 476. Vesi doc. I p. 305. Fantuzzi V p. 246 n. 26. Regesto di Farfa III p. 97 n. 395 (CCCCXXVI). MGDD I p. 551 O I 405. B 362. St 499.

985]. 972. Juli 29. Pavia. Kaiser Otto I. bestätigt dem Patriarchen von Aquileia u. A. Beweisvorrechte im Falle des Verlustes von Urkunden. — Petrus canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec. et scr.

Stumpf Acta imperii inedita p. 312 n. 221. MGDD I p. 563 O I 413. St 509.

986. 972. Juli 30. Mailand; Ambrosiuskloster. In Gegenwart der beiden Kaiser Otto I. und II. Markgraf und Pfalzgraf Adelbertus, Equico, vassus et missus idem imperatoris. Lupus, Vogt der Kirche von Bergamo, w. Benadus um Besitzungen der Kirche zu Bonate. Dem Kl. wird auf seinen Antrag Investitur salva querela und Königsbann ertheilt.

Lupus II p. 303. Cod. Lang. c. 1283 n. 737. MGDD I p. 567 O I 416. B 387. St 511.

987. 972. Aug. 8. Neapel. Stephanus w. Johannes, den Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um Besitzungen zu Nonnaria, die er und sein Vater vierzig Jahre besessen hätten. Dies leugnet Bekl. Urtheil, dass Kl. seine Behauptung beschwöre, anderenfalls Bekl. sein Recht. Kl. kann den Schwur nicht leisten. worauf zwei

Mönche des Klosters die Gegenbehauptung beschwören; Kl. verzichtet und stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 211 n. 149. Capasso p. 123 n. 193.

988. 972. Aug. 20. Villa Gragio (zu Bobbio gehörig). Markgraf und Pfalzgraf Otbertus; mehrere kaiserliche Richter und Vasallen des Markgrafen. Die Vertreter der Abtei Bobbio w. die Abtei S. Martin zu Pavia um Besitzstörungen im Walde Montelungum. Bekl. hatten sich auf vierzigjährigen Besitz berufen, aber keinen Beweis angeben können. Daher waren Kl. gefragt worden, ob sie ihrerseits vierzigjährigen Besitz beweisen könnten. Sie hatten das bejaht und die Erbringung des Beweises wadiiert. Bekl. aber verzichten und erkennen das Recht Bobbios durch manifestatio an. Urtheil.

Muratori Ant. Est. I p. 149.

989. 972. Sept. 26. Carpo in der Grafschaft Reggio. Graf Tuto, missus Kaiser Ottos, Markgraf Bonifacius, fünf Pfalzrichter u. A. Berta, Äbtissin des Klosters des Salvators und der h. Julia zu Brixen, und ihr Vogt Adreutus veranlassen Farlinda und ihren tutor Richardus das Recht des Klosters auf Besitzungen zu Viniole anzuerkennen. Urtheil dem Anerkenntniss gemäss.

Affarosi Reggio I p. 367 app. n. 2.

990. 972. Oct. 7. Correiano bei Salerno. Truppoaldus sculdais. Ermengari w. Bisantio und Andreas um Besitzungen zu Correiano. Kl. legt in Erfüllung des im vorigen Termin gefällten und wadiierten Urtheils seine beiden Beweisurkunden vor. Urtheil, dass er an Ort und Stelle die Übereinstimmung der Grenzen mit den Urkunden zeige und eventuell bei Widerspruch des Bekl. beschwöre. Beide Parteien geben wadia und stellen mediatores.

Cod. Cavensis II p. 71 n. 268.

991 |. 973. März 28. Quedlinburg. Kaiser Otto I. verleiht der bischöflichen Kirche zu Cremona u. A. Beweisvorrechte im Falle des Verlustes von Urkunden. — Petrus canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec.

Muratori Ant. VI c. 51. Sanclementius p. 225 n. 12. Cod. Lang. c. 1300 n. 747. MGDD I p. 582 O I 429. B 400. St 526.

992. 973. April. Salerno. Gaido iudex. Sergi und Lupenus w. Leo um Grundbesitz zu Fonti, an dem sie auf Grund Erbrechts einen Antheil beanspruchen. Bekl. legt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils drei Urkunden vor. Kl. erkennen diese als richtig an, behaupten aber

dennoch ihr Erbrecht. Bekl. weist dies zurück. Da Kl. keine Beweismittel haben, leisten sie freiwillig durch professio und manifestatio Verzicht. Strafgedinge. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Cod. Cavensis II p. 79 n. 274.

993. 973. Sept. 9. Martialia bei Modena. Erzbischof Honestus von Ravenna. Römische und langobardische Bischöfe, Geistliche, Richter, Konsuln und Gastalden. Ein Streit zwischen den Brüdern Petrus und Lombardus und der Kirche von Parma wird gütlich geschlichtet, indem der Bischof von Parma die streitigen Güter durch professio den Kl. überlässt. Urtheil.

Savioli I 2 p. 54 n. 31. Affò Parma I p. 360 n. 72.

994. 974. Jan. 6. Neapel. Petrus Ferrarius und seine Gattin Ruta w. Pitru um Grenzsteine, die, wie Kl. behaupten, versatos et mutatos fuisse ab ipsa Pitru cum viro suo Stephano et positos in terra eiusdem Petri. Bekl. leugnet das und beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Urtheil, dass wenn Kl. beweisen, qualiter Pitru aut vir vel genitor suus mutasset aut mutare fecisset mem. terminos, Bekl. sie befriedigen solle, anderenfalls solle sie ihre Einrede beschwören. Die Kl. können den Schwur nicht leisten. Bekl. beschwört ihre Einrede; Kl. stellen vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 228 n. 157. Capasso p. 127 n. 201.

995. 974. Febr. 3. Pavia. Waltari, iudex et missus dni imperatoris. Der Erzpriester Leo und sein Vogt Zeno veranlassen Johannes, den Abt des Klosters S. Pietro in Cielo d'oro und dessen Vogt Teibertus einen mit ihnen laut der vorgelegten und inserierten Urkunde abgeschlossenen Tauschvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1307 n. 751. Ficker p. 33 n. 27.

996]. 974. April 2. Werla. Kaiser Otto II. bestätigt dem Patriarchen Vitalis von Grado und den ihm untergebenen Bischöfen u. A. das Inquisitionsrecht. — Willigisus canc. adv. Rotberti archiepi atque archicapp. rec. et prob.

Savioli I 2 p. 58 n. 33. Kandler Cod. dipl. Istriano. MGDD II p. 84 O II 71. B 462. St 619.

997. 975. März. (Capua?) Arechisi iudex civitatis Capuanae. Rodelgrimus w. Abt Aligernus von Monte Cassino und dessen Vogt Petrus um die in einer vom Kl. vorgelegten abbreviatura verzeichneten Grundstücke im Gebiet von Aquino, die er geerbt habe. Bekl. behaupten dreissigjährigen Besitz. Da Kl. keine Beweismittel hat, werden Bekl. zum

Beweise zugelassen. In Erfüllung des ergangenen Beweisurtheils stellen Bekl. drei Zeugen, die (in italienischer Spruchformel) unter Ergreifung jener abbreviatura dreissigjährigen Besitz des Kl. bezeugen und darauf ihre Aussage beschwören. Auf die Vereidigung der gleichfalls vom Bekl. gestellten sacramentales verzichtet Kl. gegen Launegild (mantellum unum) mit der Verpflichtung, bei künftiger Anfechtung hundert bizanteos solidos zu zahlen. Urtheil.

Gattula Acc. I p. 68.

998. 975. April. (Salerno.) Gaido iudex. Acht genannte Leute beendigen einen Streit über Besitzungen zu Vietri und Transboneia dadurch, dass sie einen fideiussor stellen.

Cod. Cavensis II p. 90 n. 282. Ein Summarium der fast gänzlich verstümmelten Urkunde.

999. 975. Mai 9. (Salerno?) Maraldus iudex. Petrus w. Mauro wegen unrechtmässigen Betretens des dem Kl. gehörigen Hofes zu Avellino, und weil Bekl. den Kl. geschlagen habe. Bekl. leugnet. Urtheil, dass Bekl. beschwöre, nicht mit seinem Wissen Kl. geschlagen und dessen Grundstück betreten zu haben. Wadia. Beide Parteien stellen mediatores. — Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 92 n. 284.

1000. 975. Mai 18. Teate (Chieti). Die Grafen Octo und sein Sohn Octo, Alceri, Sifredus und Tresidius; Bischof Johannes von Pinne, vicecomes Sifredus, Gastalden, iudices u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Walbertus w. Lupo um Besitzungen des Klosters. Sofortige professio des Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^{b} c. 963.

1001. 975. Oct. 15. Porto vetere, im Gebiet von Piacenza. Astulfus, iudex et missus dni imperatoris. Alchinda, Äbtissin des Sixtusklosters zu Piacenza, und ihr Vogt Gezo veranlassen den Pfalzgrafen Giselbert und seine Gemahlin Alsinda das Recht des Klosters auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen. Professio und manifestatio (wobei hundert Schweine ausgenommen werden). Awarpire. Strafverpflichtung. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1349 n. 767.

1002. 975. Dec. 19. Ravenna. Paulus iudex. Geistliche und weltliche Vornehme. Die Brüder Johannes und Magnus, vertreten durch ihren Vogt Petrus, w. den Priester Johannes und dessen Vogt Richardus um Mobilien (aurum, argentum, ere, ferro ac pannos ac monimina cartarum), die dem Deusdedit, dem Bruder der Kl., gehört hätten. Bekl. behauptet, sie seien sein Eigenthum. Der Richter befiehlt: elegite

utraque parte executore, qui vobis mittat seu dedaturque fideiussore. Beide Parteien stellen als fideiussor den anwesenden magister militiae Rodaldus in obligatu solidos C. Darauf erklären die Kl., ihre Klage nicht beweisen zu können. Der Richter befiehlt ihnen, ihre Klagebehauptung zu beschwören. Sie erklären auch das nicht zu können. Urtheil: Kl. sollen künftige Ansprüche unterlassen, anderenfalls an Bekl. eine Strafe zahlen, und Bekl. sollen im ruhigen Besitz bleiben.

Morbio I p. 116 n. 31. Ficker p. 37 n. 28.

1003. 976. Jan. Salerno. Gaido iudex. Petrus w. Maio, seinen Schwager, auf Herausgabe seiner, des Kl., Tochter und der seiner verstorbenen Frau, der Schwester des Bekl., gehörigen Gegenstände. Kl. legt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils zwei Urkunden vor; Bekl. hat die Tochter und einige Kleidungsgegenstände zur Stelle gebracht; erklärt weiteres nicht zu haben. Darauf vergleichen sich Parteien: Bekl. übergiebt die Tochter und die gen. Gegenstände, gelobt durch wadia, keine weiteren Ansprüche zu erheben; Strafgedinge; hiergegen verzichtet Kl. auf jeden weiteren Anspruch und empfängt dafür das Launegild. Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 96 n. 288.

1004. 976. Juni. Sessa. Die Grafen Atenulfus und Landulfus von Sessa; Maraldo iudex der Stadt. Petrus, Propst des Martinusklosters in Monte Marsico, und sein Vogt Magelpertus, gesandt von Abt Paulus von S. Vincenzo am Volturno, w. Bassi und Mari um Besitzungen des Martinusklosters. Kl. berufen sich auf Urkunden, auf dreissigjährigen Besitz und Zeugen; Bekl. auf Erbrecht. Beweisgedinge. Dem Kl. wird der Zeugenbeweis zugebilligt, den er, nachdem die Zeugen an Ort und Stelle die Grenzen gezeigt haben, führt. Die Zeugen werden einzeln vernommen und vereidigt, ihre Aussagen vom Kl, mit elf Eidhelfern beschworen. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Script. I[b] p. 460.

1005. 976. Juli 23. Venzago (Gonzaga). Walpertus iudex et missus dni imperatoris. Graf Adelbertus, qui et Ato, veranlasst Rodoinus und dessen Bruder Garibaldus den mit ihnen vor zwei Tagen laut der vorgelegten und inserierten Urkunde abgeschlossenen Kauf zu bestätigen. Professio und manifestatio; Versprechen bei künftiger Anfechtung den doppelten Werth zu ersetzen und hundert Silberpfunde als Strafe zu zahlen. Urtheil.

Contelorio p. 103 (unvollständiger Druck). Odorici III p. 97 n. 38 (Regest). Cod. Lang. c. 1359 n. 774.

1006. 976. Juli. Im Gebiet von Aprutium. Die Grafen Acto und Alkeri, drei iudices u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Aczo veranlassen Bischof Petrus von Pinne und seinen Vogt Adelbertus die von ihnen ausgestellte und inserierte Tauschurkunde anzuerkennen. Urtheil.

Muratori Script. II^{b} c. 965.

1007. 976. Aug. 3. Neapel. Gregorius w. die Geschwister Maria, Sergius und Leo um einen über das Grundstück des Bekl. führenden Weg, den er und seine Eltern benutzt hätten ad casalem suum de Moletiana. Die Bekl. leugnen dies. Urtheil, dass wenn Bekl. behaupten können, quomodo ipse G. per ipsam viam infra 40 annos non handasset, sed andaret per ipsam viam que venit da mare, sie dies mit Zeugen beschwören sollen; anderenfalls solle Kl. vierzigjährige Benutzung des von ihm beanspruchten Weges beschwören. Da Bekl. den Beweis nicht erbringen können, schwört Kl., worauf Bekl. Sicherheit leisten.

Regii Neap. arch. mon. II p. 242 n. 163. Capasso p. 131 n. 210.

1008. 976. Oct. 25. Piacenza. In Gegenwart der Kaiserin Adeleida. Pfalzgraf Gislebertus, Gibardus qui et Agebizo, missus dni imperatoris. Graf Lanfrankus, zehn kaiserliche Richter, vassi des Bischofs und Grafen Riprandus u. A. Nachdem auf schriftliche Bitte der verwittweten Herzogin Valderade von Venedig einer ihrer Getreuen, Ildevertus, ihr vom Pfalzgrafen auf Befehl der Kaiserin zum Vormund und Vogt bestellt worden ist, veranlasst Dominicus diesen Vogt, eine verlesene und inserierte von der Herzogin 976 Sept. ausgestellte Verzichtsurkunde anzuerkennen. Zur Sicherung wird vorliegende notitia ausgefertigt.

Ficker p. 38 n. 29.

1009]. 978. April 11. Magdeburg. Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster S. Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia u. A. das Inquisitionsrecht. — Gerbertus canc. adv. Huberti epi et archicapp. not.

Robolini II p. 227. Böhmer acta selecta p. 14 n. 19. Cod. Lang. c. 1374 n. 782. Dell'Aqua Miscellanea di storia Italiana XXI (1883) p. 44. MGDD II p. 196 O II 173. St 724.

1010. 978. Aug. 30. Neapel. Anna, Wittwe des Gregorius, w. Johannes, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Theodorus und Sebastianus, um die terra Karictura, die, wie Klägerin behauptet, ihr Vater vierzig Jahre besessen habe. Bekl. leugnet und beruft sich seinerseits auf vierzigjährigen Besitz. Bekl. beschwört auf das ergangene Urtheil seine

Einrede; Klägerin verzichtet und stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 258 n. 171. Capasso p. 134 n. 217.

1011. 978. Aug. Salerno. Gaido iudex. Graf Gaiferius w. Bischof Johannes von Salerno und seinen Vogt Petrus, wegen zweier Mühlen am Fluss Lirino, von denen der Bischof die eine zerstört, die andere zu bauen untersagt hat. Der Bischof behauptet dazu berechtigt gewesen zu sein, da Kl. die zweite Mühle nicht auf seinem, sondern auf des Bisthums Grund habe bauen wollen. Kl. legt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils die zwischen ihm und Bischof Johannes vollzogene Verkaufsurkunde vor. Bekl. muss sie, nachdem er sie selbst noch einmal gelesen hat, anerkennen, bleibt aber bei seiner Behauptung. Kl. weist an Ort und Stelle die Grenzen und damit die Unrichtigkeit der Einrede nach und verlangt nun die in der Verkaufsurkunde ausgemachte Komposition von tausend Goldsolidi. Auf Vermittlung von boni homines wird schliesslich ein Vergleich geschlossen: Kl. per susceptum launegilt donavit compositionem dem Bischof, dieser verpflichtet sich zur Unterlassung künftiger Störungen ev. zur Zahlung der doppelten Strafsumme.

Cod. Cavensis II p. 117 n. 302.

1012. 978. Oct. Angra bei Nocera. Alfanus castaldus, Jaquintus, erwählter Schiedsrichter. Martinus, Abt des Maximusklosters, w. die Brüder Petrus und Guaiferius um ein Grundstück zu Angra. Bekl. erkennen das Eigenthum der Kirche an der Hälfte an, beanspruchen aber die andere Hälfte für sich. Parteien wadiieren nach dem Urtheil des von ihnen erwählten Schiedsrichters, ihre Sache im Wege des Prozesses vor Richter und Notar auszutragen, und stellen jede einen mediator. Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 120 n. 304.

1013. 978. Nov. Pecania im Gebiet von Pinne. Die Grafen Atto, Transmundus und Alkari, drei iudices u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Walbertus w. Bischof Liduinus von Chieti und dessen Vogt Ricardus um ein Grundstück im Gebiet von Chieti. Sofortige professio der Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^{b} c. 970.

1014. 978. Dec. (Salerno.) Jaquintus iudex. Constantinus w. Leo um den Weg und die Holztreppe vor dem Haus des Bekl. Parteien vergleichen sich über die Benutzung. Bekl. ge-

lobt den Vergleich zu befolgen, stellt einen mediator. Strafgedinge. Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.
Cod. Cavensis II p. 124 n. 307.

1015. 980. Aug. Benevent. Erzbischof Landolfus von Benevent, Ludovicus, castaldeus und iudex von Benevent, u. A. Propst Tado von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Audoaldus w. Falco. Kl. legt eine Gerichtsurkunde von 977 vor, in der der Bekl. nochmals das Recht des Kl. bei Strafverpflichtung anerkannt hatte, nachdem die Parteien in einer früheren gleichfalls inserierten Gerichtsverhandlung, da Bekl. keine Beweise hatte, einen Vergleich geschlossen hatten, in dem vom Bekl. das Recht des Klosters anerkannt worden war. Dies iudicatum bestreite Bekl. jetzt als falsum et non veritosum. Aber schliesslich leistet er abermalige manifestatio.
Muratori Script. I^b p. 450.

1016. 981. Febr. Gaeta. Ante nobiliores et idoneos homines. Docibilis, Sohn des dux Gregorius, w. seinen Bruder Landolfus de ipsum superclum de terra; Bekl. bestreitet bei der Theilung mehr als ihm zukomme erhalten zu haben. Auf Urtheil beschwört er seine Behauptung. Darauf stellt ihm Kl. die plenaria securitas aus.
Cod. dipl. Caietanus I p. 146 n. 79.

1017. 981. März. Montegranaro bei Fermo. Egemno, missus Kaiser Ottos II. Abt Johannes von Farfa und sein Vogt Sienulfus veranlassen Gottifredus, das Recht des Klosters auf den Hof S. Petri anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils.
Fatteschi p. 303 n. 67 (Reg. Farf. CMXXIX).

1018. 981. April 10. (Nocera.) Petrus iudex. Petrus, Sohn des Madus, w. Martinus, Abt der Maximuskirche, um Besitzungen zu Angre und Casaamabile. Im vorigen Termin, in dem beide Parteien Urkunden vorgelegt hatten, war das Urtheil ergangen, dass der Abt sein Recht beschwöre. Nun erlässt der Kl. dem Bekl. den Eid gegen Launegilt und tradiert ihm die streitigen Besitzungen, wofür er ein Grundstück des Klosters erhält.
De Blasio Series app. p. 125 n. 65.

1019]. 981. April 18. Rom. Kaiser Otto II. verleiht dem Kloster Casauria zu Pescara u. A. das Inquisitionsrecht. — Johannes canc. adv. Petri epi et archicanc. rec. et subscr.
D'Achéry Spicilegium II 944. Muratori Script. II^b c. 833. MGDD II p. 279 O II 248. St 793.

1020. 981. Juni. (Salerno.) Gaido und Ademarius iudices. Die Grafen Guaimarius und Gaiferius w. Bischof Johannes von Salerno

und dessen Vogt Petrus wegen Besitzstörung seitens der Leute des Bischofs. Bekl. behaupten Eigenthum. Parteien legen in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils Urkunden vor: der Bischof eine Schenkung des princeps Gisolfus von 977, Kl. eine solche desselben von 974. Urtheil zu Gunsten der Kl., da ihre Urkunde die frühere ist. — Vgl. Nr. 1054.

Cod. Cavensis II p. 211 n. 368 (inseriert).

1021]. 981. Juli 7. Ticchiena. Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno u. A. das Inquisitionsrecht. — Johannes canc. adv. Petri epi et archicanc. rec.

Muratori Script. I^b p. 466. MGDD II p. 285 O II 251. B 579. St 795.

1022. 981. Juli. Traetto. Der dux Marinus von Gaeta. Die Brüder Johannes und Ferrucius, Constantinus, Bonus und Anastasius und ihre consortes (im ganzen zwölf Kl.) w. Johannes, Erzpriester des Bisthums Gaeta, um eine terra seminatoria. Bekl. beruft sich darauf, dass sie von der zum Bisthum gehörigen Kirche der h. Albina per offertionem erworben worden sei. Termin an Ort und Stelle. Urtheil, dass Bekl. seine Behauptung beschwöre. Ehe er schwört, spricht er: audite me, piissimi domini, ego solus archipresbyter debuit iurare per duodecim laicis omines (gegenüber zwölf Kl.), set tamen si vobis placet, iuret mihi exinde Johannes et Ferrucio etc. Kl. aber erklären clara voce unanimiter, sie könnten nicht schwören, da sie kein Recht hätten; sie erkennen das Eigenthum der Kirche an. Nach Anhörung dieser manifestatio begiebt sich der dux mit seinem Gefolge nach Gaeta und lässt dort diese manifestatio niederschreiben, indem er eine Bestätigung und Strafdrohung hinzufügt.

Cod. dipl. Caietanus I p. 148 n. 80.

1023. 981. Aug. In campo de S. Felici im marsischen Gebiet. Bischof Petrus von Pavia, Bischof Gibertus von Terdona, missi s. palatii, die Grafen Raynaldus und Oderisi; der marsische Bischof, iudices u. A. Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno mit seinem Vogt Franko w. Einwohner des marsischen Gebietes um Besitzungen des Klosters und des Marienklosters in Apinianici. Versäumnissverfahren. Investitur. Königsbann.

Baronius Ann. eccl. ed. I zum J. 981. Ughelli I c. 888 und VIII c. 35. Muratori Script. I^b p. 465. MGDD II p. 295 O II 255. B 582. St 802.

1024. 981. Aug. 9. Kaiser Otto II. investiert auf Grund der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung von 981 Aug. den Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno und seinen

Vogt mit den ihm entzogenen Besitzungen und dem Marienkloster in Apinianici, nachdem ein kaiserlicher missus die Sache untersucht hat und die vorgeladenen Bekl. im Termin nicht erschienen sind.

Baronius Ann. eccl. ed. I zum J. 981. Ughelli I c. 888 und VIII c. 35. Muratori Script. I^b p. 465. MGDD II p. 295 O II 255. B 582. St. 802.

1025. 981. Aug. 18. Savigliano. Waltari, iudex et missus dni imperatoris. Garimundus, Vogt der Kirche von Asti, w. Erembertus um verschiedene Güter. Versäumnissverfahren. Auf Antrag des Kl. ertheilt ihm der Vorsitzende vorläufige Investitur salva querela. Königsbann.

Monum. Patriae Chart. I c. 260 n. 151.

1026. 981. Aug. Campo de Cedici im marsischen Gebiet. Bischof Gislebertus von Bergamo; Graf Arnulfus, Geboaradus und Aufredus, missi sacri palatii; drei Grafen, zwei Bischöfe, iudices u. A. Propst Scambertus von Casauria und sein Vogt Ildeprandus w. Einwohner von Furco, Amiterno und aus dem marsischen Gebiet um Klostergüter, mit denen Kaiser Otto laut vorgelegter Urkunde (Nr. 1024) das Kloster bei Strafe von hundert Pfund Gold reinvestiert hatte. Urtheil auf Reinvestitur; Königsbann.

Muratori Script. II^b c. 973. Bei Lupus II p. 357 ein kurzer Auszug.

1027. 981. Aug. Cedici im marsischen Gebiet. Bischof Petrus von Pavia, die Grafen Arnolfus, Drusico und Ansifredus, missi sacri palatii. Drei iudices, zwei vicecomites u. A. Abt Johannes von Farfa und sein Vogt Ingizo w. Graf Teudinus um die Höfe S. Jacobi und S. Heliae und die Mühle S. Georgii. Bekl. beruft sich auf litterae. Urtheil, dass er sie nach drei Tagen vorlege. Im neuen Termin bekennt Bekl. kein Recht zu haben. Kl. veranlassen die Grafen Rainald und Randuisus das Recht des Klosters auf die gen. Besitzungen anzuerkennen. Hierauf Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Galletti Rieti p. 112. Ficker p. 41 n. 30. Regesto di Farfa III p. 99 n. 397 (CCCCXXVIII).

1028]. 981. Oct. 10. Benevent. Kaiser Otto II. stellt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno unter Verleihung der Investitur drei dem Kloster von Landulf trotz ausdrücklicher in placito legali erklärter Verzichtleistung vorenthaltene Kastelle zurück. — Johannes canc. adv. Petri epi et archicanc. rec. et subscr.

Baronius Ann. eccl. ed. I zum J. 981. Muratori Script. I^b p. 471. MGDD II p. 302 O II 261. B 586. St 808.

1029. 981. Oct. 15. Porto Vetere in der Grafschaft Piacenza. Astulfus, iudex et missus domni imperatoris. Sieben Pfalzrichter u. A. Alchinda, Äbtissin des Klosters der hh. Sixtus und Fabianus zu Piacenza, und ihr Vogt Gezo veranlassen den Pfalzgrafen Giselbert und seine Gemahlin Alsinda das Recht des Klosters auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen, was diese thun preter anteposito de centum porcos quod in ipsa silva eorum pertinet ad papulandum. Awarpire. Strafverpflichtung. Urtheil der manifestatio gemäss. — Fast wörtlich übereinstimmend mit Nr. 1001.

Ficker p. 42 n. 31. Cod. Lang. c. 1407 n. 804.

1030. 981. Oct. Im Gebiet von Pinne. Itto, missus Kaiser Ottos II.; Graf Transimundus, Transaricus iudex u. A. Der Dekan Johannes von Casauria und sein Vogt Aldebertus w. Lupo um Klostergüter. Sofortige professio. Urtheil des Grafen und iudex zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II[b] c. 974.

1031. 981. Nov. Gonzaga. Sivret, comes et missus dni imperatoris. Graf Adelbertus, qui et Atto, legt die wörtlich inserierte Gerichtsurkunde von 964 Dec. 6 (Nr. 945) vor, und lässt sie sich vom Bischof Gunbaldus von Mantua und dessen Vogt Johannes bestätigen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Margarino II p. 54. Cod. Lang. c. 1409 n. 805.

1032. 981. Dec. 1. (Amalfi?) Herzog Manso und sein Sohn Herzog Johannes. Sergius w. Lupinus um Grundbesitz zu Fonti. Bekl. behauptet sich mit Kl. früher dahin verglichen zu haben, dass Kl. nicht mehr als das früher Erhaltene zu fordern habe. Urtheil, dass Bekl. hierfür zwei Zeugen stelle, anderenfalls Kl. seine Behauptung beschwöre. Bekl. stellt drei Zeugen. Vor ihrer Vernehmung vergleichen sich Parteien. Bekl. überlässt an Kl. die Grundstücke, dafür übergiebt ihm Kl. seine Beweisurkunden, räumt ihm und seinen Erben ein Vorkaufsrecht ein und stellt ihm diese chartula securitatis aus. Strafgedinge.

Cod. Cavensis II p. 160 n. 335; fast wörtlich übereinstimmend p. 199 n. 361.

1033. 981. Dec. 5. Salerno. Kaiser Otto II. Die Bischöfe Ceso von Benevent, Petrus von Pavia, Giseluertus von Bergamo, Markgraf Gunzolinus, Graf Azzolinus u. A. Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Audoaldus w. Graf Landolfus um Klostergüter, die laut vorgelegten Urkunden seit langem im Besitz des Klosters ständen und vom Bekl. diesem refutiert seien, die aber Bekl. früher als fiskalisch in Anspruch genommen habe. Bekl. erkennt die

Urkunde und das Recht des Klosters unter Strafverpflichtung an, indem er auf Befehl des Kaisers guadia giebt und sich verbürgt. — Scr. ego Johannes canc.

Muratori Script. I[b] p. 470. Lupus II p. 359. MGDD II p. 308 O II 266. B 589. St 813.

1034. 981. Pavia. Walterius, iudex et missus dni imperatoris. Aistulfus iudex veranlasst den Richardus und dessen tutor Bono zwei vorgelegte und inserierte Urkunden über zwei mit dem Vater des R. und Anderen abgeschlossene Kaufverträge (von 977 Jan. 11) anzuerkennen. Professio und manifestatio; Versprechen bei künftiger Anfechtung den doppelten Werth zu ersetzen und eine Strafe von zwanzig Silberdenaren zu zahlen. Urtheil.

Ficker p. 44 n. 32. Cod. Lang. c. 1412 n. 806.

1035]. c. 981. Kaiser Otto II. bestätigt auf Bitten des Bischofs Andreas der Kirche zu Lodi u. A. die Gerichtsbarkeit über die Stadt mit missatischen Rechten.

Ughelli IV c. 660. Zaccaria Laud. episc. series p. 116. Cod. Lang. c. 1291 n. 742. Cod. dipl. Laudense I p. 27 n. 17. MGDD II p. 297 O II 256. St 865.

1036. 982. April. (Salerno.) Petrus iudex. Martinus, Abt der Maximuskirche, w. Petrus um Grundstücke zu Angra. Kl. ist in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils unter Vorlegung von sieben Urkunden bereit, seine Behauptung zu beschwören. Parteien vergleichen sich: Bekl. erlässt gegen Launegild den Eid und tradiert die eingeklagten Grundstücke unter Strafverpflichtung, erhält dafür vom Kl. una pecia de terra bacua. Vom Kl. ausgestelltes memoratorium. — Vielleicht zu Nr. 1012 gehörig.

Cod. Cavensis II p. 164 n. 337.

1037. 982. Mai 24. Neapel. Johannes w. Johannes, Abt des Marienklosters super Hercica, weil auf einem dem kl. Besitz benachbarten Grundstück des Klosters eine Kirche gebaut worden sei, die durch ihre Höhe, ihre Wassertraufen Treppen und Fenster das kl. Recht verletze. Bekl. leugnet das, da die Kirche nicht höher etc. sei, als das früher dort befindliche Haus, aus dem sie umgebaut worden ist. Urtheil, dass, wenn Bekl. dies beweisen könne, Kl. Sicherheit leiste, anderenfalls solle er seine Behauptung beschwören. Bekl. schwört, Kl. stellt die cartula securitatis aus. — Ebenso wird eine Klage des Kl. aus einem beanspruchten Überhangsrecht entschieden.

Regii Neap. arch. mon. III p. 22 n. 190. Capasso p. 147 n. 237.

1038. 982. Mai. (Salerno.) Petrus iudex. Petrus w. Sergius wegen unrechtmässigen Betretens, Benutzens etc. des Eigens des

Kl. zu Nocera seitens des Bekl. und seiner Leute. Kl. legt eine Urkunde vor, laut der seine Mutter die streitigen Besitzungen erworben hat. Bekl. erkennt die Urkunde zwar an, leugnet aber die Klagebehauptung. Urtheil, dass Kl. mit seiner Mutter erscheine (plicaret), und dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Beide Parteien stellen mediatores.

Cod. Cavensis II p. 166 n. 338.

1039. 982. Mai. (Salerno.) Petrus iudex. Petrus w. Ursus wegen unrechtmässigen Betretens, Benutzens und Vorenthaltens des kl. Eigens zu Nocera seitens des Bekl. und seiner und seiner Frau homines. Kl. legt eine Urkunde vor, laut der seine Mutter die streitigen Besitzungen erworben hat. Bekl. erkennt die Urkunde zwar an, bestreitet aber die Klagebehauptung. Urtheil, dass Kl. seine Mutter mitbringe (plicaret) und dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Beide Parteien stellen mediatores.

Cod. Cavensis II p. 167 n. 339.

1040. 982. Oct. (Salerno.) Romoaldus castaldeus. Der Priester Johannes w. Jaquintus wegen unrechtmässigen Betretens etc. eines dem Kl. von der Kirche des h. Maximus als beneficium verliehenen Grundstücks zu Nocera. Bekl. leugnet. Urtheil, dass Bekl. seine Gegenbehauptung beschwöre. Wadia. Beide Parteien stellen je einen mediator.

Cod. Cavensis II p. 176 n. 346.

1041. 982. Nov. Rieti. Bischof Petrus von Pavia, missus dominicus; Graf Teudinus. Abt Johannes von Farfa und sein Vogt w. die zum dritten Mal nicht erschienenen Gaiderisius, Rainerius und Adalbertus um Besitzungen bei Rieti. Versäumnissverfahren: Revestitur durch die Richter mit vorbehaltener Klage innerhalb funfzehn Tagen; für den Fall, dass Bekl. nach deren Ablauf nicht erschienen sind, werden sie durch bedingtes Urtheil in eine Strafe von hundert Silberpfunden verurtheilt.

Galletti Rieti p. 91. Fatteschi p. 304 n. 68 (Reg. Farf. CCCCXXX). Ficker p. 46 n. 33.

1042. 982. Dec. Ragiolum bei Amiterno. Bischof Petrus von Pavia, Graf Teduinus. Abt Johannes von Farfa veranlasst Aimeradus u. A. zur Anerkennung des klösterlichen Besitzes zu Cantarallo und Casale Palumbuli. Urtheil.

Fatteschi p. 304 n. 69.

1043]. c. 982. Kaiser Otto II. verordnet zu Gunsten des Klosters Nonantula, dass jeder Anspruch auf Besitzungen des Klosters vom Kl. durch Eid und Kampf zu erweisen sei.

Muratori Ant. VI c. 315. MGDD II p. 329 O II 282. St 869.

1044. 983. Jan. 2. Valva. Bischof Petrus, missus des Kaisers, Graf Oderisus, kaiserliche Richter. Der Abt von Casauria w. Anso und Feruardus um Klostergüter. Sofortige professio der Bekl. Urtheil zu Gunsten des Kl. — Der Eingang der Urkunde fehlt.

Muratori Script. II^{b} c. 981.

1045. 983. Jan. Villa de Preze bei Valva. Bischof Petrus von Pavia, missus des Kaisers, zwei kaiserliche iudices, Graf Oderisus, Bischof Grimaldus von Valva, Johannes von Pinne, Abt Johannes von S. Salvatore, iudices u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Wido w. Beczo wegen Vorenthaltung einer Prekarie unter Vorlegung der Urkunde. Bekl. leugnet und wird zum Schwur verurtheilt. Dann aber erfolgt vor dem Eid ein Vergleich: der Abt giebt dem Bekl. die Prekarie zurück; der missus ertheilt darauf dem Abt Investitur und Bann.

Muratori Script. II^{b} c. 977.

1046. 983. März. (Salerno.) Johannes iudex. Ursus w. Ursus wegen unrechtmässigen Betretens etc. des kl. Eigens zu Jovi. Bekl. erklärt nicht zu wissen, welche Grundstücke Kl. meine. Urtheil, dass Kl. an Ort und Stelle vor dem Richter dem Bekl. den Streitgegenstand zeige. Wadia. Beide Parteien stellen je einen mediator.

De Blasio Series app. p. 127 n. 66. Cod. Cavensis II p. 183 n. 350.

1047. 983. April. Rom. Papst Benedict VII.; zwei vom Kaiser beauftragte Bischöfe. Zwei weitere Bischöfe, der Abt von Farfa und andere Äbte, iudices dativi, ein Pfalzgraf, der Graf von Tivoli u. A. Das Kloster Subiaco, vertreten durch den Propst Benedictus, w. Leo, Abt des Klosters der hh. Cosmas und Damianus, um mehrere Besitzungen. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Diese ergeben das Recht des kl. Klosters. Refutatio des Bekl. per baculum. Investitur und Besitzbestätigung durch den Papst.

Muratori Ant. I c. 379. Regesto Sublacense p. 225 n. 185.

1048. 983. Mai 8. Cremona. Waltari, iudex et missus dni imperatoris. Bonizo, liber omo, veranlasst Bischof Odelricus von Cremona und dessen Vogt Garibaldus den laut vorgelegter und inserierter Urkunde zwischen ihm und dem Bischof abgeschlossenen Tauschvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1426 n. 815.

1049. 983. Juli 16. Ravenna. Kaiser Otto II. Der Priester Dominicus als Vertreter des Klosters S. Maria zu Isola serra in Istrien w. Constantinus um drei mansiones zu Gurgo bei Ravenna.

Versäumnissverfahren. Urtheil auf Investitur salva querela. Der Kaiser befiehlt dem Bischof von Tortona die Vornahme der Investitur; dieser beauftragt damit drei Boten, die sie an Ort und Stelle vollziehen. Bann.

Vesi doc. I p. 391. Fantuzzi I p. 212 n. 63. MGDD II p. 371 O II 315. B 621. St 861.

1050]. 983. Nov. 12. Capua. Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno u. A. das Inquisitionsrecht. — Adelbertus canc. adv. Petri epi et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Script. I[b] p. 463. MGDD II p. 335 O II 288. B 623. St 831.

1051. 983. Dec. Campo plano im Gebiet von Pinne. Graf Atto, drei iudices u. A. Ottebertus veranlasst den Bischof Johannes von Pinne und seinen Vogt eine vom Bischof 953 ausgestellte und inserierte Tauschurkunde anzuerkennen. Urtheil.

Muratori Script. II[b] c. 979.

1052. 984. Mai 8. Amalfi. Herzog Manso. Maurus und Graf Leo sowie dessen Gemahlin Theodonanda einigen sich über die Grenzen zwischen ihren Besitzungen (casales) zu Pogerola bei Amalfi, um die sie vor dem Herzog gestritten hatten; dieser hatte ihnen aufgegeben, an Ort und Stelle ihre Beweise vorzubringen.

Camera Memorie storico-diplomatiche di Amalfi II annotazioni e documenti p. 23.

1053. 984. Juli. Salerno. Ademarius iudex. Petrus w. Johannes wegen unrechtmässigen Betretens seines Grundstücks zu Mitiliano.

Cod. Cavensis II p. 205 n. 366. Nur ein Summarium.

1054. 984. Sept. (Salerno.) Ademarius und Petrus iudices. Guido w. Guaimarius und Gaiferius um einen Antheil an ihren Besitzungen im Piano di Salerno. Bekl. legen in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils vier Urkunden, drei Schenkungs- und eine Gerichtsurkunde (Nr. 1020) vor. Hierauf manifestatio des Kl. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

De Blasio Series app. p. 127 n. 67 (zum J. 983). Cod. Cavensis II p. 207 n. 368.

1055. 985. Febr. Salerno. Petrus iudex. Martinus, Abt der Maximuskirche, und sein Vogt Waiferius w. Benedictus und Maghenolfus wegen nicht pünktlicher Leistung der Dienste, die sie aus dem ihnen laut vorgelegter Urkunden ad pastenandum verliehenen Besitz zu Pulbiciano schulden. Parteien vergleichen sich, verpflichten sich per wadia und unter Strafklausel den Vergleich zu befolgen. Der Abt stellt einen mediator.

Cod. Cavensis II p. 219 n. 373.

1056. 985. Juni 6. Salerno. Ademari iudex. Ligori w. Ursus wegen unrechtmässigen Betretens eines Grundstücks in vico S. Treforne zu Salerno. In Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils Termin auf dem Grundstück; Kl. zeigt dem Bekl. die beanspruchten Grenzen. Kl. legt eine Schenkungsurkunde, Bekl. eine Gerichtsurkunde von 940 (Nr. 878) vor, in der seinem Vater das Eigenthum an dem Streitgegenstand zugesprochen ist. Kl. schilt die Urkunde, hat aber keine Beweismittel. Urtheil, dass Bekl. die Richtigkeit seiner Urkunde eidlich erhärte (adverare).

Cod. Cavensis II p. 225 n. 377.

1057. 987. Oct. (Salerno.) Petrus iudex. Cennama, Abt der Maximuskirche, und sein Vogt Rumoaldus w. Amatus wegen unpünktlicher Leistung geschuldeter Dienste und nicht gehöriger Bewirthschaftung der ihm verliehenen Grundstücke zu Nocera. Bekl. zeigt die Prekarienurkunde. Lokalbesichtigung. Parteien einigen sich auf neue Bedingungen. Bekl. verpflichtet sich per wadia zu pünktlicher Leistung unter Strafklausel, stellt einen mediator.

Cod. Cavensis II p. 248 n. 395.

1058. 988. Jan. Caldane bei Capua. Aluara principessa, Landenolfus princeps, Erzbischof Adenolfus von Capua; Adelmundus iudex. Abt Roffridus von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Audoaldus w. Radelchisus um ein Grundstück zu Cilitias. Kl. zeigt eine Urkunde über die Auseinandersetzung zwischen dem früheren Abt und einem gewissen Petrus in Bezug auf die Grenzen des streitigen Grundstücks: Bekl. erklärt nicht zu wissen, um welches Grundstück es sich handle. Es wird auf Urtheil an Ort und Stelle gewiesen. Darauf bestreitet Bekl., dass in der Urkunde dieselben Grenzen angegeben seien. Auf Befehl der Fürsten begeben sich Parteien an Ort und Stelle, um zum Ende zu kommen. Nochmalige Untersuchung der Grenzen. Bekl. will nicht nachgeben. Der iudex stellt dem Kl. auf Befehl der Fürsten eine Besitzbestätigung aus.

Muratori Script. I^{b} p. 468.

1059. 988. April 29. Neapel. Petrus, Abt des Salvatorklosters insule maris (Castello dell'uovo), w. Petrus, Abt des Klosters der hh. Severinus und Sossius, um den campus Marmorata, den Kl. auf Grund von Schenkungen beansprucht. Er legt mehrere Urkunden vor. Bekl. leugnet und beruft sich auf andere Urkunden. Urtheil, dass wenn Kl. seine Behauptungen durch Zeugen beweise, Bekl. das Grundstück herausgeben soll; anderenfalls soll Bekl. vierzigjährigen Besitz beschwören und dann Kl. ihm Sicherheit leisten. Da Kl.

seine Behauptung nicht beweisen kann, leistet Bekl. den vorgeschriebenen Eid, worauf Kl. verzichtet und vorliegende chartula securitatis ausstellt.

Capasso p. 159 n. 254 (vollständiger Abdruck).

1060. 988. Mai 26. In castro monte Collere. Gislebertus, Pfalzgraf und Graf von Bergamo. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Garibaldus veranlassen den Grafen Gandulfus, seine Gemahlin Ermengarda und zwei Söhne die am selben Tage über ein zwischen ihnen abgeschlossenes Tauschgeschäft und eine Schenkung ausgestellten zwei inserierten Urkunden anzuerkennen. Professio und manifestatio. Strafklausel. Urtheil.

Ficker p. 47 n. 34. Cod. Lang. c. 1474 n. 844.

1061. 988. Aug. 10. Neapel. Johannes, Sohn des Stephanus, mit Einwilligung seiner Mutter Maru, und Johannes, Sohn des Marinus, exadelfi germani, w. Filippus, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, als Vertreter der Brüder Petrus und Stephanus, Hörige des Klosters, von denen Kl. Abgaben beanspruchen, weil sie ihnen und ihrem Vater jährlich das pedaticum schuldeten. Der Abt bestreitet das. Urtheil, dass einer der Hörigen die Unrichtigkeit der Klagebehauptung beschwöre. Dies geschieht. Kl. verzichten und stellen vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. III p. 84 n. 211. Capasso p. 161 n. 256.

1062. 989. Juni. Im Gebiet von Aprutium. (Campora.) Graf Acto, Graf Guilielmo, missus des Herzogs Ugo. Bischof Petrus von Aprutium, Bischof Johannes von Pinne. Grimaldus, Priester und Mönch vom Kloster Monte Cassino, und der Vogt Giso veranlassen Wido und Landolfus zwei von diesen dem Kloster ausgestellte Prekarienurkunden anzuerkennen. Manifestatio. Das Gericht ertheilt Investitur und Bann.

Gattula I p. 123.

1063. 989. Aug. 26. Neapel. Theotisti, Tochter des Lunissi, zugleich für ihre Söhne Johannes und Aligernus, Sergius, Sohn des Johannes, die Schwestern Maria und Anna, letztere im Beistand ihres Mannes, w. die Brüder Gregorius und Johannes um Grundstücke, auf die die Kl. kraft Erbrechts Anspruch erheben. Die Bekl. leisten den ihnen auferlegten Eid, worauf Kl. verzichten und vorliegende chartula securitatis ausstellen. — Lückenhaft.

Regii Neap. arch. mon. III p. 91 n. 214. Capasso p. 162 n. 259.

1064. 989. Nov. Salerno. Petrus iudex. Cennamus, Abt der Maximuskirche, und sein Vogt Toto w. Lantfrit wegen unrecht-

mässigen Betretens etc. von Grundstücken der Kirche. Urtheil, dass Parteien ihre Beweise antreten. Mediatores. — Sehr lückenhaft.

Cod. Cavensis II p. 276 n. 415.

1065. 990. Febr. Salerno. Johannes und Petrus iudices. Dunnellus, Abt der Marienkirche zu Salerno, w. Radoaldus, Abt des dortigen Marienklosters, und seinen Vogt Toto, um das Grundstück, auf dem seine Kirche erbaut ist, und das von Bekl. mit Unrecht in Anspruch genommen würde, obwohl es dem Friderisus zu freiem Eigen verkauft worden sei, dieser es der Fürstin Sikelgaite geschenkt, und letztere daselbst die Kirche errichtet habe. Kl. legt die bezüglichen vier Urkunden vor. Bekl. manifestieren. Kl. verlangt die in der Verkaufsurkunde ausgesetzte Komposition. Bekl. weigern sich, da Kl. diese Urkunde nicht in Händen habe. Endlich einigen sich die Parteien. Kl. erlässt die compositio; Bekl. verpflichten sich zur Anerkennung des kl. Rechts und zu einer Strafe von 600 Goldsolidi bei nochmaliger Anfechtung.

Cod. Cavensis II p. 289 n. 422.

1066. 990. März 13. Sabionara bei Ravenna. Erzbischof Johannes von Piacenza, Bischof Petrus, iussione domne Theophana imperatricis. Die Brüder Paulus und Petrus w. Johannes von Mariana, Johannes de Strati, Gisulfus, Dominicus um Besitzungen im Gebiet von Forli. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Investitur salva querela. Die Vorsitzenden ertheilen die Investitur per virgam, beauftragen einen Boten mit der körperlichen Vornahme. Bann.

Muratori Ant. II c. 959. Federicus Rerum Pomp. hist. p. 429 n. 20. Vesi doc. I p. 400. Fantuzzi I p. 218 n. 67. Morbio Municipij ital. I p. 52.

1067. 990. April. Salerno. Petrus iudex. Leo w. Cinnamus, Abt des Maximusklosters, und dessen Vogt Romoaldus wegen unrechtmässigen Betretens eines Grundstücks in der Stadt und Wegnahme eines Olivenbaums. Bekl. wissen nicht, welches Grundstück Kl. meint. Urtheil, dass Kl. an Ort und Stelle das Grundstück zeige. Wadia. Mediator.

Cod. Cavensis II p. 296 n. 424.

1068. 990. Mai. Salerno. Petrus iudex. Landenolfus w. Andreas wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Capaczana. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. diese an Ort und Stelle zeige und beide Parteien ihre Väter als Gewährsmänner stellen. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis II p. 300 n. 426.

1069. 990. Juni. Becino im Gebiet von Aprutium. Graf Acto, sein Neffe Graf Acto; Bischof Petrus von Aprutium. Abt Mansus von Monte Cassino und sein Vogt Gualberto veranlassen die Brüder Leo, Aczo und Giso das Recht des Klosters auf die zur cella S. Angeli de Mariano gehörigen Grundstücke anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil. Bann.

Gattula I p. 140.

1070. 990. Juli 30. Asti. Boni homines. Albericus, Vogt der Kirche von Asti, w. den Priester Adelbertus und dessen Vogt Andreas um Besitzungen zu Mariano. Bekl. kann den von ihm gelobten Zeugenbeweis nicht führen, wogegen Kl. die gelobten drei Zeugen stellt, die eidlich zu seinen Gunsten aussagen. Bekl. erkennen ihre Aussage an. Tunc ambulaverunt.

Monum. Patriae Chart. I c. 285 n. 169.

1071. 991. Jan. 20. Piacenza. Erzbischof Johannes von Piacenza, missus König Ottos III. Aginus, Archidiakon der Kirche von Piacenza, und sein Vogt und Vater Dominicus legen eine Schenkungsurkunde von 934 zur Bestätigung vor. — Sehr lückenhaft.

Campi Piacenza I p. 494 n. 60.

1072. 991. Mai 16. Brescia. Gualterius, iudex et missus des Kaisers; sieben kaiserliche Richter, ein kaiserlicher camerarius u. A. Engelbert, Vogt der Marienkirche zu Verona, veranlasst den Vogt des Fiskus zum Anerkenntniss, dass dem Kapitel duas portiones de portum illum a ripa, quae est fluvio Athesis, zustehen. Urtheil der professio und manifestatio gemäss.

De Dionisiis De Aldone et Notingo diss. p. 173 n. 40. Regest bei Odorici IV p. 103 n. 47.

1073. 991. Juni. Salerno. Petrus iudex in Gegenwart der Fürsten Johannes und Guaimerius. Constantinus w. Leo wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Lirno. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. diese an Ort und Stelle dem Bekl. zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis II p. 317 n. 439.

1074. 991. Juli. Mainentio. Graf Ubertus von Sovana. Petrus, Abt des Salvatorklosters zu Montamiate, und sein Vogt Gertio w. Alnitio um Besitzungen des Klosters zu Tentinano. Versäumnissverfahren. Der Graf ertheilt dem Kl. auf seinen Antrag Investitur salva querela und Königsbann.

Abschrift Fickers nach dem Original zu Siena; SS. in M. Amiate n. 197. Ungedruckt.

1075. 991. Juli. Agellu. Graf Ubertus von Sovana. Petrus, Abt des Salvatorklosters zu Montamiate, mit seinem Vogt Norditius w. den Gastalden Ursus um den Hof und die Kirche zu Cervaria. Versäumnissverfahren. Der Graf ertheilt dem Kl. auf seinen Antrag Investitur salva querela und Königsbann.
Abschrift Fickers nach dem Original zu Siena; SS. in M. Amiate n. 198. Ungedruckt.

1076. 991. Sept. 5. Pavia. Uualteri, iudex et missus dmni Hottonis imperatoris. Dreizehn Pfalzrichter, ein Pfalznotar u. A. Rotgerius und seine Gemahlin Ermengarda veranlassen die Eltern der letzteren, Adam iudex und Bertilla, die ihrer Tochter ausgestellte, verlesene und inserierte Schenkungsurkunde anzuerkennen. Urtheil.
Cod. dipl. Laudense I p. 33 n. 22.

1077. 991. Oct. 5. Traiectum s. Andree iuxta mare (Traghetto di S. Andrea, Istrien). Hueribent, Graf von Istrien, drei Bischöfe, alle Seniores, vierzehn scavini u. A. Bischof Andreas von Parenzo und sein Vogt Albericus w. Bertha und ihren Sohn Almericus um gewisse der Kirche von Grundstücken zu Rosarium geschuldete Abgaben (glandaticum porcorum, herbariae pecorum). Die Bekl. erklärt von beiden Abgaben nur den dritten Theil leisten zu müssen, so sei es seit dreissig Jahren bei ihr und ihrem Mann Cadolus und dessen Vater Olmanus gehalten worden. Urtheil der iudices, dass Bekl. diese ihre Einrede beschwöre. Auf Befehl des Grafen werden zwei cartulae diiudicati, je eine für jede Partei, ausgestellt.
Ughelli V c. 313. Kandler Cod. dipl. Istriano.

1078. 992. April. (Salerno.) Leo iudex. Ildericus subdiaconus und notarius w. Licto wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Nocera. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. ihm diese an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.
Cod. Cavensis II p. 327 n. 447.

1079. 992. Mai. Gaeta. Der dux Johannes. Der zwischen Graf Dauferius von Traetto und der Gräfin Maria (im Beistand ihres Vaters) einerseits und dem dux Leo von Fundi, als Vertreter seiner Gemahlin Sikelgaita andererseits um Grundstücke zu Traetto geführte Streit wird auf Veranlasssung des Herzogs gütlich beigelegt, indem an Ort und Stelle durch Vernehmung des Bischofs von Traetto, des vicedominus Petrus, des Johannes de Fumia (homo senex) und Anderer die Grenzen gewiesen und beschworen werden. Kl. stellen vorliegende securitas aus.
Cod. dipl. Caietanus I p. 164 n. 90.

1080. 992. Mai. Salerno. Johannes iudex in Gegenwart der Fürsten Johannes und Guaimerius. Lupenus w. Risus wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Albole. Nachdem in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils Kl. dem Bekl. an Ort und Stelle das fragliche Grundstück gezeigt hat, legt er jetzt zum Beweis zwei Kaufurkunden vor, durch die er das Grundstück erworben hat. Bekl. bestreitet das kl. Recht. Kl. stellt die beiden Verkäufer als Gewährsmänner. Diese treten als Parteien in den Streit ein und bestätigen die Richtigkeit der vorgelegten Urkunden. Urtheil, dass sie und Bekl. se plicarent zu weiterer Verhandlung mit ihren Beweisen.

Cod. Cavensis II p. 329 n. 449.

1081. 992. Juni 16. Neapel. Aligernus w. Leo Ferrarius um eine ihnen und anderen consortes gemeinsame via carraria, von der A. behauptet, dass sie nicht durch seine clusuria, sondern vielmehr durch die des Leo Ferrarius führe; weiter behauptet er, quod Leo runcasset illam sepem de illa clusuria sua et iacuasset inde ipsam viam. Das giebt Leo zu, aber er habe es gethan, quod ipsa via semper per ipsam clusuriam Aligerni andabat. Von den iudices publici wird geurtheilt, dass Bekl. das vierzigjährige Bestehen der von ihm behaupteten Wegrichtung mit Zeugen beschwöre, anderenfalls solle Kl. seine Behauptung beschwören. Bekl. zeigt mit Zeugen den Lauf des Weges an Ort und Stelle und leistet den vorgeschriebenen Eid. Kl. verzichtet und stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. III p. 119 n. 228. Capasso p. 170 n. 276.

1082. 992. Aug. 17. Amalfi. Herzog Manso. Die Brüder Johannes und Sergius w. Johannes um einen Weg, den sie durch das Grundstück der Bekl. zu Finestro als Zubehör zu ihrem eigenen Grundstück beanspruchen. Bekl. berufen sich auf ihr eigenes und das Recht ihres Auktors. Urtheil, dass Kl. ihr Recht beweisen, anderenfalls Bekl. zum Eid kommen solle; kann Bekl. diesen Eid nicht leisten, dann sollen die Kl. schwören. Kl. können keinen Beweis erbringen. Bekl. beschwört sein Recht. Kl. stellen für Bekl. vorliegende securitas aus.

Camera Memorie storico-diplomatiche di Amalfi II annotazioni e documenti p. 23.

1083. 993. März 11. Iovenalta im Gebiet von Bergamo. Pfalzgraf Giselbertus, Graf von Bergamo. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Adelelmus, qui et Azo, veranlassen den Priester Arnulfus einen mit ihm am selben Tage laut

vorgelegter und inserierter Urkunde abgeschlossenen Tausch anzuerkennen; ebenso Lanfrancus und dessen Geschwister, Eigenthümer von benachbarten Grundstücken. Manifestatio und professio. Strafgedinge. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1543 n. 872. Auszug bei Lupus II c. 397.

1084. 993. März. Salerno. Graf Johannes in Gegenwart der Fürsten Johannes und Guaimerius. Farraco und sein Neffe Petrus w. Falco um Besitzungen zu Apusmonte, die von der Grossmutter des Bekl. dem Vater und Onkel der Kl., Stephanus, verkauft seien, vom Bekl. fälschlich auf Grund einer Schenkung des Stephanus beansprucht würden. Verlesung der Verkaufsurkunde. Da Bekl. keine Beweise hat, Urtheil, dass Kl. ihre Klagebehauptung beschwören.

Cod. Cavensis III p. 3 n. 461.

1085. 993. Juli 8. Rom. Praefekt Johannes. Priester des Klosters Subiaco, im Auftrage des Abts Petrus, w. einen Kardinal, Sohn des Priesters Sigitzo, der zusammen mit dem Priester Johannes vom Kloster eine Saline gegen Zins erhalten hatte, die nach dem Tode der Priester zur Hälfte auf den Bekl. übergegangen war, deren andere Hälfte er sich aber auch anmasste. Bekl. ist nicht im Stande, wie er es im vorigen Termin gelobt hatte, eine Urkunde zu zeigen. Refutatio per uirgulam.

Regesto Sublacense p. 121 n. 78.

1086. 993. Nov. Verona. Heinrich, Herzog von Baiern und Kärnten und Markgraf von Verona; der Bischof von Trient, Grafen, Pfalzrichter u. A. Der Bischof von Verona w. den vergeblich geladenen Tedaldus olim marchio. Versäumnissverfahren. Investitura salva querela. Königsbann.

Ughelli V c. 747. De Dionisiis De Aldone et Notingo diss. p. 176.

1087. 994. Jan. 23. Lavagna. Markgraf Obertus. Sieben Pfalzrichter u. A. Madelbertus, Abt des Klosters des h. Fructuosus, und sein Vogt Stabile erbieten sich zum Beweise ihres Rechts auf den Wald Dema und bitten um Bann. Der Markgraf ertheilt ihn.

Muratori Ant. Est. I p. 133.

1088. 994. Febr. 14. Villa im Gebiet von Vicenza. Der Patriarch Johannes, Graf Oci, qui et Walpot, missi dni Ottoni regis. Zwei Grafen von Vicenza, fünf Pfalzrichter u. A. Adelardus, qui et Adoaldus, Mönch des Klosters der h. Justina, und sein Vogt Penzo w. drei Priester des Zachariasklosters zu Venedig und dessen Vogt Dominicus um die Kapelle der hh. Thomas und Zeno zu Monselice. Bekl. behaupten vierzigjährigen Besitz; können ihre Einrede

nicht beweisen, ebensowenig wie Kl. vierzigjährigen Besitz beweisen können. Deshalb werden Bekl. durch Urtheil zum Eid zugelassen. Bevor sie ihn leisten, verzichtet Kl. auf den Eid (audere nolebat et taliter ambulavit).

Muratori Ant. Est. I p. 128. Gloria Cod. dipl. Padovano p. 106 n. 73.

1089. 994. Juni. Salerno. Petrus iudex in Gegenwart der Fürsten Johannes und Guaimerius; Abt Antonius von S. Lorenzo und sein Vogt Romoaldus w. Maio, Abt der Maximuskirche um zwei Bäche. Parteien, die sich beide auf Urkunden berufen, vergleichen sich.

Cod. Cavensis III p. 14 n. 469.

1090. 994. Aug. In der Sabina. Herizo missus dominicus. Benedictus, vicecomes domini Crescentii. Ein iudex leitet das Verfahren. Hubertus, Vogt von Farfa, w. Benedictus um einen Hof des Klosters. Bekl. beruft sich auf Urkunden der Äbte (scriptum tertii generis, Verleihung auf drei Leiber). Urtheil, dass er diese am nächsten Tage um 9 Uhr vorlege. Im nächsten Termin non audit legem facere. Urtheil gemäss der lex Romana auf vierfachen Schadenersatz mit Ersatz der Früchte. Bekl. erklärt hierzu nicht im Stande zu sein. Refutatio per fustem seitens des Bekl. und seiner Kinder. Strafgedinge.

Fatteschi p. 350 n. 222 (Reg. Farf. CCCCXLII). Ficker p. 53 n. 36.

1091. 994. Oct. In castello Lauri. Graf Petrus. Johannes, Abt des Marienklosters, qui fundatum esse dinoscitur ad illam turrem super ercica ad ipsam speluncam in monte Vesuveo, und sein Vogt Jaquintus w. die Brüder Dauferus, Petrus, Joffrit und w. Johannes, Ferrandu und Adelferius um Besitzungen in Monte de Peranianu. Bekl. behaupten Eigenthümer zu sein. Urtheil des Grafen, dass Dauferi dreissigjährigen Besitz beschwöre. Schwurtermin. Die Bekl. leisten den Schwur nicht, sondern sagen: iuret nobis Leo .. et Petrus .. et abeat illut ipse monasterio. Hierauf beschwören Leo und Petrus dreissigjährigen Besitz und Nutzung des Klosters. Manifestatio des Bekl.

Regii Neap. arch. mon. III p. 138 n. 237.

1092. 995. Febr. (Salerno.) Grimoaldus castaldus. Roderisi w. Jaquintus um ein Grundstück zu Muntoru. Bekl. hatte entgegnet, ihm sei das Grundstück von der Maximuskirche zur Bewirthschaftung verliehen worden, und als Auktor den Abt Maio genannt. Im neuen Termin stellt er den Auktor. Der Abt erklärt, er habe dem Bekl. ein Grundstück verliehen, wisse aber nicht, welches Kl. beanspruche. Kl.

zeigt es an Ort und Stelle. Darauf erklärt der Abt, es sei dies das von ihm an Bekl. verliehene Grundstück. Kl. behauptet, der Abt habe kein Recht hierzu gehabt. Urtheil, dass Parteien se plicarent zur Fortführung des Streits; wadia. Kl. und Abt stellen je einen mediator.

Cod. Cavensis III p. 31 n. 480.

1093. 995. April 17. Pavia. In Gegenwart König Ottos III. Herzog Otto, missus dni Ottoni regis. Azo, Abt des Klosters S. Pietro in Cielo d'Oro, und sein Vogt Albertus veranlassen den Grafen Odo Eigenthum des Klosters zu Paone anzuerkennen. Odo aversus eundem Azo ... awarpiwit, expulit et absasito fecit; verspricht bèi künftiger Anfechtung hundert Pfund besten Goldes zu zahlen und den doppelten Werth zu ersetzen. Urtheil gemäss der professio und manifestatio.

Ficker p. 54 n. 37. Cod. Lang. c. 1595 n. 906. St 1061 a (mit dem Datum 995; in den Drucken 996).

1094. 995. Mai. (Salerno.) Landenolfus comes. Teudericus, Vogt der Marienkirche, w. Disiio wegen unrechtmässigen Betretens eines Grundstücks zu Mitiliano. Bekl. weiss nicht, um welches Grundstück es sich handelt. Urtheil, dass Kl. ihm dies an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis III p. 41 n. 487.

1095. 995. Mai. Pavia. Albericus, iudex et missus dni regis. Ardamannus, Diakon der Kirche von Bergamo, und sein Vogt Aribertus veranlassen Anselmus einen mit diesem laut vorgelegter und inserierter Urkunde abgeschlossenen Kaufvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil. — Lückenhaft.

Lupus II p. 402. Cod. Lang. c. 1575 n. 891.

1096. 995. Juli. Valva. Die Grafen Atto und Oderisius, Bischof Helmepertus, missus des Herzogs Ugo; Bischof Obertus von Rieti, Graf Monoaldus von Spoleto, iudices u. A. Abt Roffridus von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Giso w. Sanson um die Vincentiuskirche in Pinne. Reinvestitur. Bann.

Muratori Script. I[b] p. 184.

1097. 995. Juli. In Campo de Cedici. Bischof Helmpertus, missus des Herzogs und Markgrafen Hugo; Graf Oderisius. Albericus, Mönch und Propst von Farfa, und der Vogt Lupo w. mehrere zum dritten Mal Geladene aber nicht Erschienene um Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur per baculum seitens des Gerichts. Bann im Namen des Herzogs.

Fatteschi p. 307 n. 72. Regesto di Farfa III p. 90 n. 388 (CCCCXVI).

1098. 995. Nov. 23. Verona. Der Patriarch Johannes von Aquileia in sinodo, viele Geistliche. Der Bischof Otbertus von Verona, w. Kleriker zu Verona, die ihren geistlichen Verpflichtungen gegen ihn nicht nachkämen. Der Bischof von Vicenza und Geistliche von Verona zeugen für die Verpflichtung. Urtheil auf Leistung des Schuldigen.
Muratori Ant. V c. 1003.

1099. 996. März 25. Verona. Markgraf Otto von Verona, Bischof Petrus von Como, missi König Ottos III.; die Bischöfe Otbertus von Verona, Lambertus von Vicenza, Rozo von Treviso; Grafen, fünf Pfalzrichter u. A. Urso Baduario aus Rivoalto (Venedig), Vogt des Herzogs Petrus von Venedig und des palatium der Venetianer, legt eine Bestätigungsurkunde König Ottos von 995 Mai 1 vor (St 1038) und veranlasst den Bischof Joannes von Belluno und seinen Vogt Teucio sie anzuerkennen, was dieser unter Strafverpflichtung thut. Darauf ertheilen die missi den Bann. Urtheil zu Gunsten des Kl.
Kohlschütter Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo p. 84 n. 1.

1100. 996. April 19. Pavia. Herzog Otto, Albericus iudex, missi dni Ottoni regis. Der Pfalzrichter Liuprandus, Vogt der Kirche von Vercelli, veranlasst Petrus, den Vogt der Kaiserin Adelheid, die von dieser der Kirche von Vercelli in der vorgelegten und inserierten Urkunde vom November 995 gemachte Schenkung anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.
Monum. Patriae Chart. I c. 300 n. 180.

1101. 996. Mai 1. Ravenna. König Otto III. Die Bischöfe von Lodi, S. Maria, Brescia, Verona, Rimini, Sinigaglia, Ancona, Umana, Herzog Nayehardus, Graf Raybaldus von Treviso, Äbte, Richter von Ravenna, Pavia, Ferrara, Ancona, Osimo, Camerino, Grafen u. A. Bonizo, Abt des Klosters der hh. Flora und Lucilla zu Arezzo, w. die Markgrafen Adelbertus und Albertus um dem Kloster von König Hugo geschenkte Besitzungen. Versäumnissverfahren. Auf Urtheil der Richter ertheilt der König Bann und Investitur salva querela. Aldo tabellio . . . complevi ac dedi.
Muratori Ant. Est. I p. 187. Memorie istorico-critiche della chiesa e de' vescovi di Osimo V appendice de' documenti p. 17 n. 3. Vesi doc. I p. 409. Fantuzzi V p. 262. Collucci V app. p. 12. St 1064.

1102. 996. Mai 22. Limite, im Gebiet von Brescia. Pfalzgraf Ardoinus. Rozo, Vogt der Kirche von Cremona, veranlasst

den iudex Walpertus Besitzungen der Kirche zu Cimeziana anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Muratori Ant. I c. 383. Cod. Lang. c. 1600 n. 909.

1103. 996. Sept. 4. Salarodrado. Albericus, iudex et missus dni Ottonis imp. Der Erzpriester Giselbertus, Vogt der Kirche von Vercelli, veranlasst den Markgrafen Hugo die von diesem der Kirche in der vorgelegten und inserierten Urkunde vom selben Tage gemachte Schenkung anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Monum. Patriae Chart. I c. 307 n. 183.

1104. 996. Sept. 9. Pavia. Albericus, iudex et missus dni imperatoris. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Riprandus veranlassen Walandus und seine Frau Cristina die von ihnen am selben Tage laut vorgelegter und inserierter Urkunde vollzogene Schenkung an die Kirche zu bestätigen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1613 n. 917.

1105. 996. Nov. 23. (Bei Speier). Kaiser Otto III. Der Patriarch Johannes von Aquileia, die Bischöfe von Bergamo, Speier, Treviso, Vicenza; Pfalzgraf Ardingus, Herzog Tebaldus, Herzog Heinrich, drei kaiserliche Richter. Der Kaiser spricht Einwohnern von Illasi, Colognola, Caldiero und Belfiore di Porcile (sämmtlich östlich von Verona) ihre durch die Leute von Grepetto angefeindeten Besitzungen zu und bestätigt diese Entscheidung auf besondere Bitte des Bischofs Otbert von Verona und der Illasier mit dem Königsbann. — Ego Eribertus iudex et not. d. imp. ... scr.

Stumpf Acta imperii inedita p. 621 n. 442. St 1099.

1106. 996. Dec. Salerno. Adenolfus iudex in Gegenwart der Fürsten Johannes und Guaimarius. Dumnellus, Abt der Marienkirche, und sein Vogt Teudericus w. Leo wegen unrechtmässigen Betretens der der Kirche gehörenden Grundstücke zu Jobi. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. ihm diese an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis III p. 61 n. 500.

1107. 997. Jan. (Salerno.) Adenolfus comes et iudex. Johannes und seine Frau Grusu und die zwei Schwestern der Grusu vergleichen sich über die Erbschaft des Ursus, des Vaters der drei Schwestern.

Cod. Cavensis III p. 61 n. 501.

1108. 997. Jan. Nocera. Leo iudex. Petrus w. Petrus wegen unrechtmässigen Betretens etc. von Grundstücken zu Nocera. Lokaltermin. Kl. zeigt in Erfüllung des vorangegangenen

Beweisurtheils dem Bekl. die Grenzen. Parteien vergleichen sich. Wadia. Mediator. Strafgedinge.
Cod. Cavensis III p. 63 n. 502.

1109. 997. März. (Salerno.) Hadenolfus iudex. Dumnellus, Abt der Marienkirche, und sein Vogt Teudericus w. Ursus um Besitzungen, die Kl. auf Grund einer vorgelegten Kaufurkunde für seine Kirche beansprucht. Bekl. behauptet sie ererbt zu haben und schilt die kl. Urkunde. Parteien vergleichen sich gütlich.
Cod. Cavensis III p. 68 n. 505.

1110. 997. April. Salerno. Petrus iudex. Graf Friderisi w. Mansa, Monda und Maria wegen Errichtung von Häusern auf gemeinsamem Grund und Boden. Parteien vergleichen sich; Kl. lässt seinen Anspruch fallen.
Cod. Cavensis III p. 70 n. 506.

1111. 997. Juni 17. Neapel. Bischof Johannes von Nola w. Johannes, Abt des Marienklosters super Ercica at illa turre iuxta monte Besubii und des Salvatorklosters iuxta flubeum Traguncellum, um mehrere dem letzteren Kloster gehörige Besitzungen, deren Grenzen streitig sind. Der Bischof stellt vorliegende chartula securitatis aus. — Lückenhaft.
Capasso p. 185 n. 301 (vollständiger Abdruck).

1112. 997. Juni. Salerno. Petrus comes. Dauferus iudex als Vertreter der Marienkirche w. Dominicus, Disiio und Maraldus um Besitzungen der Kirche zu Cotrilano und Caliano. Kl. zeigt in Erfüllung des vorangegangenen Urtheils den Bekl. an Ort und Stelle die Grenzen. Bekl. behaupten Erwerb seitens ihrer Eltern. Urtheil, dass Parteien ihre Beweismittel beibringen. Wadia. Mediator.
Cod. Cavensis III p. 71 n. 507.

1113. 997. Juli 1. Lucca. Sechs kaiserliche Richter; ein kaiserlicher Notar, vicecomes Rainerius u. A. Bischof Gherardus von Lucca konstatiert das Ausbleiben der bekl. Cunimundus und Sisemundus, die er um mehrere Grundstücke vorgeladen hatte.
Memorie di Lucca IV 2 app. p. 94 n. 62.

1114. 997. Nov. 15. Neapel. Stephanus, mit Einwilligung seiner Frau Sillicta, w. Mira, Gattin des anwesenden Lupus, um ein Grundstück in campo de Miana, das Kl. auf Grund einer Urkunde beansprucht, quam atpretensam abet da distributoribus anime Maria uterine germane eiusdem Mire. Bekl. erklärt, Kl. habe das Grundstück nicht erwerben können pro legatione dispositum que fecit Johannes Ferrarius, der Vater der Mira. Kl. erwidert, Bekl. habe sich verschwiegen: ecce quadtuor anni explati ipsa terra comparatam

abeo et sciente te illut comparabi et non michi illos contrastis. Urtheil: Kl. solle mit Zeugen beschwören, dass er mit Wissen der Bekl. das Grundstück erworben habe; anderenfalls soll Bekl. beschwören: quod quando ipsam terram vendidit illut non scivit, sed, modo ubi illud scivit, contradixit. Da Stephanus nicht schwören kann, modo portabit ibidem apretiatores et apretiaberunt illam solidos quadtuor; darauf empfängt er von der Bekl. den ihr auferlegten Eid una cum ipsis solidis quatuor de tari una quatuor per solidum; er giebt der Bekl. das Grundstück mit der Urkunde zurück und leistet durch vorliegende chartula Sicherheit.

Regii Neap. arch. mon. III p. 178 n. 255. Capasso p. 188 n. 304.

1115. 997. Rom, in secretario, qui est iuxta basilica s. Petri. Kaiser Otto III. Deutsche und italienische Erzbischöfe und Bischöfe, Herzog Otto u. A. Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno w. Graf Raynaldus um das Marienkloster Apinianici. Der Kaiser befiehlt dem Archidiakon und Pfalzrichter Leo und dem Bischof Adelbertus von Brixen die Sache zu entscheiden. Hier vor ihnen, im rechten Theil der Basilika, wiederholt der Abt die Klage. Der Bekl. erklärt das Recht des Klosters nicht zu bestreiten. Urtheil auf Refutation, die der Bekl. per virgam vollzieht, unter Strafverpflichtung.

Muratori Script. I[b] p. 467.

1116. 998. Jan. 19. Cremona. In Gegenwart Kaiser Ottos III. Herzog Otto, missus dni Ottonis imp. Oldericus, Bischof von Cremona, und sein Vogt Lanfrancus veranlassen den Kaiser ein von ihm laut der vorgelegten und inserierten Urkunde von 996 der Kirche gegen die Bürger von Cremona ausgestelltes Privileg zu bestätigen. Professio und manifestatio des Kaisers und seines Vogtes Luizo; darauf ertheilt der Herzog den Königsbann.

Muratori Ant. II c. 793. Cod. Lang. c. 1655 n. 941. St 1136.

1117. 998. März. Rescanianus. Graf Rappertus, missus Kaiser Ottos III. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Hubertus w. Gratianus und dessen Söhne um Besitzungen in der Sabina. Im ersten Termin erscheinen Bekl. nicht. Auch nicht im zweiten zu Gulinianus, obwohl der Graf einen Boten nach ihnen sendet; sie fliehen. Urtheil auf Investitur. Der missus nimmt sie vor. Bann.

Fatteschi p. 309 n. 74 (Reg. Farf. CCCCLVI).

1118. 998. März. Rescanianus. Rupertus, missus Kaiser Ottos III. Pfalzrichter de territorio Sabinensi und boni homines. Johannes, Mönch von Farfa, und der Vogt des Klosters,

Hubertus, w. Leo um Besitzungen zu Campus in der Sabina. Bekl. erbittet einen Vogt, den ihm der missus giebt. Nach Wiederholung der Klage unter Angabe des Klagegegenstandes erklärt der Vogt nicht zu wissen, um welches Landgut es sich handle. Kl. giebt guadia es an Ort und Stelle zu zeigen, Bekl. es zu sehen. Ein Bürge ist nicht zu beschaffen, tricatio (?). Im neuen Termin vor dem Richter Hubertus und anderen Richtern manifestatio seitens des Bckl. Urtheil, dass bis zum nächsten Tag gewartet werden solle (mit der Urtheilspublikation?). Am nächsten Tag Urtheil auf refutatio per fustem seitens des Bekl., die von ihm vollzogen wird.

Fatteschi p. 308 n. 73 (Reg. Farf. CCCCLVIII).

1119. 998. April 4. Rom. Archidiakon Leo, missus Kaiser Ottos III.; Präfekt Johannes, missus Papst Gregors V. Römische Richter. Die Priester der St. Eustatiuskirche zu Rom w. Abt Hugo von Farfa um die Kirchen S. Mariae und S. Benedicti in den alexandrinischen Thermen zu Rom. Klageerhebung vor Kaiser und Papst. Der bekl. Abt vorgeladen. Wiederholung der Klage. Der Abt bittet um Aufschub, da er noch nicht bereit sei, auch noch keinen Vogt habe. Leo verweigert das und erklärt ihm einen Vogt geben zu wollen, und zwar einen Römer. Das verbittet sich Bekl., da sein Kloster unter langobardischem Recht stehe. Der Vorsitzende will ihn zwingen, der Kaiser aber befiehlt ihm Aufschub zu geben a tertia feria usque in VI. feriam.

Neuer Termin ad S. Mariam in Turri. Der Abt erscheint mit einem Vogt. Nun wird er gefragt, ob er sich nach römischem oder nach langobardischem Recht vertheidigen wolle. Der Vogt Hubertus erklärt, ihrem alten Herkommen gemäss nach langobardischem; aber sie würden sich der Entscheidung des Kaisers fügen. Leo berichtet den Sachverhalt dem Kaiser. Dieser lässt melden, wenn das Kloster beweisen könne, dass es nach langobardischem Recht lebe, so wolle er nichts dagegen sagen. Nunmehr legen Bekl. ein Privileg Kaiser Lothars vor. Kl. wollen es anfechten. Leo giebt den Bekl. auf zu beweisen, dass jenes Privileg nicht gefälscht sei. Der bekl. Vogt erklärt sich zum Eid mit Eidhelfern und zum Zweikampf bereit. Kl. verzichten auf den Beweis, worauf ihnen der Vorsitzende ihren Anspruch nach langobardischem Recht zu leben bestätigt.

Nachdem nunmehr Kl. einen Vogt erhalten haben, wiederholt der eine von ihnen die Klage, indem er sich auf eine carta tertii generis beruft. Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Auf die weitere Frage des Kl., si absque pensione tenuit, erklärt er unter Vorlegung eines capitulum

nicht antworten zu brauchen. Vertagung auf den nächsten Tag. Im nächsten Termin Wiederholung der Klage und Klagebeantwortung mit denselben Worten. Nun beschuldigen die Kl. den Bekl., quod fallax esset. Auf Rath der langobardischen Richter lässt Leo den bekl. Vogt auf die Evangelien schwören, ut ex illa hora et deinceps uaerum iudicium iudicaret, und darauf fordert er ihn auf nach seinem Recht als Richter über die Angelegenheit zu urtheilen. Darüber beschwert sich der Abt von Farfa, da ihm auf diese Weise sein Vogt entzogen würde. Leo bestellt ihm einen anderen Vogt und gestattet dem ersten Vogt diesen zweiten erst noch zu instruieren. Die römischen Richter erklären auf die Frage des Vorsitzenden, der Vogt Hubertus solle als Richter sprechen, da sie hierüber nicht urtheilen könnten. Darauf erhält Hubertus den Befehl sein Urtheil zu sprechen. Er thut dies unter Berufung auf ein capitulum dahin, dass das Kloster seinen vierzigjährigen Besitz beschwöre. Die römischen Richter erklären einstimmig, dass er nach seinem Recht recht geurtheilt habe. Der bekl. Vogt macht sich zum Eid bereit; der Vogt der Kl. aber erlässt ihm den Eid. Nun erklärt noch der Vogt Hubertus, dass nach langobardischem Recht eine Erklärung über die Art des Besitzes (ob cum oder sine pensione) seitens des Bekl. nicht abgegeben zu werden brauche; wenn aber die Kl. durch Zeugen beweisen wollten, dass es ein Besitz cum pensione war, so sei auch der Bekl. zu Zeugenbeweis oder Zweikampf bereit. Es wird beschlossen, dass Kl. drei Zeugen stellen. Sie werden einzeln vernommen und geben widersprechende Aussagen ab. Sie werden in einem weiteren Termin nochmals vernommen und hier für unglaubwürdig (falsi et abiciendi ex placito) befunden. Darauf refutatio seitens der Kl. Nun verlangen die Kl., dass Bekl. ihr freies Eigen beschwören. Der Vogt Hubertus erklärt, dies sei nach ihrem Recht nicht erforderlich, aber wenn sie wünschten, würde der bekl. Vogt den Eid leisten. Aber die römischen Richter erklären, non debere Langobardum iurare sine asto. Es wird vielmehr beschlossen, dass einer der Kl. ihr Recht beschwöre. Sie wollen das aber nicht. Urtheil auf Refutation. Die Kl. vollziehen sie unter Berührung des Stabes und ihrer Urkunde. Die Urkunde wird dem Vorsitzenden zur Vernichtung übergeben. Strafgedinge. — Vgl. Nr. 1181.

Muratori Script. II^b c. 505. Galletti Primicero p. 219 app. n. 21. Archivio stor. italiano 3. Serie XIII (1871) p. 19. Regesto di Farfa III p. 137 n. 426 (CCCCLVIIII). Vgl. St 1141 (Apr. 9).

1120. 998. Mai 3. Staphylo in der Grafschaft Ceneda. Huangerius, kaiserlicher missus; Graf Adelbertus, qui et Azeli, von Ceneda, Bischof Rozo von Treviso, sieben kaiserliche Richter u. A. Mauricius Mauroceno, Vogt und missus des Herzogs Petrus von Venedig, w. Bischof Joannes von Belluno und dessen Vogt Magilelmus um Besitzungen des Herzogs. Kl. beschwört sein Recht mit zwölf erwählten sacramentarii, die der Bekl. ernannt hat. Bekl. erkennen es unter Strafverpflichtung an. Der missus verhängt den Bann.

Kohlschütter Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo p. 87 n. 2.

1121. 998. Juni 4. Rom. Hubertus und Balduinus, datiui iudices. Abt Hugo von Farfa w. Graf Benedictus um einen Hof S. Gethulii. Durch Vermittlung Dritter einigen sich Parteien. Refutatio des Grafen per uirgulam.

Regesto di Farfa III p. 141 n. 428 (CCCCLX). Vgl. IV p. 24 n. 628.

1122. 998. Juni 10. Castellarana. Graf Bernardus von Parma. Guntardus, Vogt der Kirche von Parma, veranlasst Rozo und Adelbertus das Eigenthum der Kirche an der Insel Digna anzuerkennen. Professio. Urtheil.

Affò Parma I p. 374 n. 84.

1123. 998. Juli 18. Verona. Herzog und Markgraf Otto von Kärnthen, Bischof Osbertus von Verona, Bischof Joannes von Belluno, Graf Riprandus von Verona, zwei andere Grafen, vierzehn iudices u. A. Mauricius Mauroceno aus Rivoalto (Venedig), missus und Vogt des Herzogs Petrus von Venedig, veranlasst einen gewissen de Artvich aus der Grafschaft Belluno, vassus des Patriarchen Joannes, das Recht des Herzogs auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen, was dieser unter Strafverpflichtung thut. Der Herzog verhängt im Namen des Kaisers den Bann.

Kohlschütter Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo p. 90 n. 3.

1124. 998. Sept. 16. Civitate Corneliensi (Imola). Oldaricus, subdiaconus et missus dni Ottonis imp., Graf Erardus. Die Brüder Gerardus, Racco und Guido refutieren dem Propst des Marienklosters zu Palatiolo, Ursus, die Hälfte des fundus Armentaria, indem sie ihm einen Stab in die Hand legen, und geloben bei künftiger Störung dreissig Denare zu zahlen. Der Propst und sein Vogt Dominicus nehmen dies entgegen und bitten alle Anwesenden um ihr Zeugniss. Darauf ertheilen die Vorsitzenden den Königsbann.

Muratori Ant. I c. 493. Vesi doc. I p. 426. Fantuzzi II p. 49 n. 22.

1125. 998. Oct. (Salerno.) Petrus comes. Dauferi, als Vertreter der Marienkirche, Dominicus und Disiio w. Nandi um die Besitzungen zu Correianu, Erbane, Rosi und die Aqua Argenza. Bekl. ist zur Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils bereit mit drei Eidhelfern zu schwören. Parteien vergleichen sich.

Cod. Cavensis III p. 89 n. 522.

1126. 998. Oct. Cremona. Diakon Cesso, missus dni Ottonis imperatoris. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Lanfrancus veranlassen den Adelbertus, Johannes, Lampertus, Garivertus, Petrus, Leo, Johannes, Lanzoni und andere Ungenannte Besitzungen und Rechte der Kirche am Po und an der Adda anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Ficker p. 56 n. 38. Cod. Lang. c. 1671 n. 950. In wörtlich übereinstimmender Urkunde das gleiche Anerkenntniss von Petrus, Marcus, Benedictus, Lanzo, Ubertus und anderen Ungenannten. Muratori Ant. II c. 29. Cod. Lang. c. 1674 n. 951.

1127. 998. Nov. Genivolta im Gebiet von Bergamo. Diakon Cesso, missus dni Ottoni imperatoris. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Adelelmus veranlassen Odelricus, seine Frau Berta, Maginfredus, Siefredus, Rogerius, Odelricus, Albericus das Recht der Kirche an fünf Grundstücken zu Crota und einer Besitzung an der Adda anzuerkennen. Professio und manifestatio.

Ficker p. 58 n. 39. Cod. Lang. c. 1678 n. 953.

1128. 999. Jan. Alife. Audoaldus, iudex Capuanae provinciae, cui commissa est iudicia ab imperatore Ottone. Petrus, Propst des Nonnenklosters zu Cingla, und sein Vogt Maraldus, w. 58 Einwohner von Ailane um Besitzungen zu Cingla und Ailane. Beide Parteien legen Urkunden vor, einigen sich dann gütlich: Kl. lassen ihre Klage gegen vollständigen Verzicht der Bekl. fallen. — Von Bekl. ausgestellte Urkunde.

Gattula I p. 30.

1129. 999. Febr. 4. Roncarolo in der Grafschaft Lodi. Cesso, diaconus et missus domni Ottonis imperatoris. Acht Pfalzrichter u. A. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Adam veranlassen Ita, die Äbtissin des Klosters der hh. Sixtus und Fabianus zu Piacenza, und ihren Vogt Adam das Recht des Bisthums auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen. Strafverpflichtung. Urtheil gemäss der manifestatio und professio.

Ficker p. 59 n. 40. Cod. Lang. c. 1658 n. 942 (irrig zu 998).

1130. 999. Febr. Intra castellum de post montem. Guimarius iudex. Hubertus, Vogt von Farfa, w. Homarius und Azo um ein Grundstück des Klosters zu Torri. Bekl. erklären zwar eine Urkunde gehabt zu haben, geben aber das Grundstück zurück. Urtheil auf refutatio. Vollziehung per fustem.

Galletti Gabio p. 114. Regesto di Farfa III p. 145 n. 432 (CCCCLXV).

1131. 999. März. Benevent. Audoaldus, iudex imperialis, cui commissa est iudicia ad iudicandum ab ipso invictissimo imperatore, Aldericus, gastaldius et iudex. Petrus, Propst des Marienklosters zu Cingla, und sein Vogt Graf Landolfus, w. die Grafen Audoaldus und Aldemarius von Alife um Besitzungen des Klosters. Nachdem Kl. fünf Urkunden und fünf Privilegien (der Fürsten Sichenolfus, Grimoald, Paldolfus, der Kaiser Ludwig und Otto II.) vorgelegt haben, erkennen Bekl. in gütlichem Vergleich das Recht des Kl. an, leisten manifestatio, versprechen unter Leistung von guadia und Stellung von mediatores nie wider Ansprüche zu erheben. Von den Bekl. in ihrem Namen ausgestellte Urkunde. — Vgl. Nr. 1294, 1303.

Gattula Acc. I p. 94.

1132. 999. März. Gaeta. Notticherus, missus und capellanus des Kaisers. Johannes seu Anatolius stellen eine Urkunde darüber aus, dass sie sich geweigert hätten dem Bischof Bernardus von Gaeta die von diesem ihnen als Hörigen auferlegten Dienste zu leisten, da sie frei seien; hierauf habe der Bischof bei Kaiser Otto I. Klage erhoben und dieser seinen missus Notticherus gesandt. Dieser habe auf einem Tage zu Gaeta erkannt, dass sie entweder binnen drei Tagen ihre Behauptung durch Zweikampf bewiesen (ut si voluissemus proinde pugnari ad spatham) oder verzichteten; sie hätten durch manifestatio ihren Anspruch auf Freiheit fallen gelassen und anerkannt Hörige des Bischofs zu sein. Strafgedinge.

Ughelli I c. 530 (zum Jahr 954). Gattula Acc. I p. 114. Codex dipl. Caietanus I p. 188 n. 100.

1133. 999. April. Gaeta. Der Kapellan und Kleriker Notticherus, missus Kaiser Ottos. Bischof Bernardus von Gaeta w. Graf Dauferius um die Hälfte des Hofes Spinium. Bekl. erkennt durch manifestatio das Recht des Kl. an. Bann. Strafgedinge. — Vom Bekl. in seinem Namen ausgestellte Urkunde.

Gattula Acc. I p. 115. Codex dipl. Caietanus I p. 191 n. 101.

1134. 999. Mai. Iuvenalta im Gebiet von Bergamo. Diakon Cesso, missus dni Ottoni imperatoris. Tederulfus, Vogt des Bisthums von Cremona, veranlasst Albertus verschiedene Be-

sitzungen der Kirche anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Muratori Ant. II c. 275. Cod. Lang. c. 1693 n. 963. Auszug bei Lupus II c. 421.

1135. 999. Juli. Farfa. Abt Hugo. Ursus und Crescentius, inquiriert ob sie Urkunden in Bezug auf den Ort Terentianus haben, refutieren diesen dem Kloster per fustem auf Urtheil der boni homines.

Regesto di Farfa III p. 148 n. 436 (CCCCLXVIIII).

1136. 999. Oct. In villa Transaquas im marsischen Gebiet. Graf Oderisius. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Tebaldus veranlassen den Grafen Rainaldus das Recht des Klosters auf die Kirche S. Leucii in villa de Atrana anzuerkennen. Urtheil zur Bestätigung. Reinvestitur von beiden Grafen vorgenommen.

Galletti Primicero p. 226 app. n. 24. Regesto di Farfa III p. 144 n. 430 (CCCCLXIII).

1137. 999. Nov. 12. Bei Gaeta. Kaiser Otto III. restituiert der Abtei Monte Cassino auf Bitten des Propstes Petrus und auf Verwendung des Bischofs Petrus von Como und des Markgrafen Anselmus die ihr unrechtmässig (malo ordine) durch den herzoglichen Konsul Maurinus von Gaeta und dessen Neffen entzogenen Besitzungen, nachdem der Abt kaiserliche und päpstliche Urkunden im Placitum vorgelegt hat. — Rodelandus vice Petri Cumani ep. rec.

Stumpf Acta imperii inedita p. 355 n. 255. St 1204.

1138. 999. Nov. Salerno. Adenolfus iudex in Gegenwart des Fürsten Guaimarius. Abt Dumnellus wartet vergeblich vier Tage lang mit vier Bürgen, um von Cati, gegen den er wegen unrechtmässigen Betretens kirchlicher Besitzungen zu Marturanu und Entwendung von Mobilien Klage erhoben, recipere medietatem da guadia, quod ipsius datum abuit.

Cod. Cavensis III p. 98 n. 528.

1139. 999. Dec. 2. Rom. Kaiser Otto III. Abt Hugo von Farfa w. Gregorius, Abt des Klosters der hh. Cosmas und Damianus, um die cella S. Mariae in Minione. Versäumnissverfahren gegen den trotz zwölfmaliger kaiserlicher Ladung nicht erschienenen Bekl. Reinvestitur an den Kl., Königsbann. Kl. war vordem durch Papst Gregor V. zur Refutation an den Bekl. durch Gewalt gezwungen worden und hatte hiergegen an den Kaiser appelliert. — Ego Petrus scriniarius S. Romanae .... compleui et finiui.

Muratori Script. II^{b} c. 500. Galletti Primicero p. 228 app. n. 24. Regesto di Farfa III p. 149 n. 437 (CCCCLXX). St 1205.

1140. 999. Salisanus. Guimarius iudex. Geza und ihre Söhne refutieren auf Anordnung des Richters dem Abt Hugo von Farfa Besitzungen, für die sie ein von Franca und ihren Söhnen ausgestelltes scriptum tertii generis besass, in Bezug auf die aber in einem Streit zwischen dem Abt und der Franca zu Gunsten des Abts entschieden worden war.

Regesto di Farfa III p. 146 n. 434 (CCCCCLXVII).

1141. 1000. Mai 11. Aachen. Kaiser Otto III. erkennt auf Bitten des Bischofs Oudalrich dem Bisthume Cremona den ihm unrechtmässig entzogenen Hof zu Crotta d'Adda zu und nimmt dessen Hof Cella in seinen Schutz, nachdem jener Hof iusto et legali iudicio in presentia nostri nuncii Cessonis scilicet nostri dilecti capellani, residentis in placito, zurückgegeben worden ist. — Heribertus canc. vic. Petri Cumani ep. rec. — Vgl. Nr. 1150.

Ughelli IV c. 593. Muratori Ant. II c. 968. Stumpf Acta imperii inedita p. 356 n. 256. Repertorio dipl. Crem. 1716. Cod. Lang. c. 1722 n. 980. St 1223. B 857.

1142. 1000. Aug. 5. Tauriano im Gebiet von Lodi. Benzo, missus dni III. Ottonis imp. (laut inserierter Bestallungsurkunde). Rogerius veranlasst den Bischof Andreas von Lodi und seinen Vogt Mauro verschiedene seiner Besitzungen zu Castro Floriano und Maleo anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Muratori Ant. I c. 455. Cod. Lang. c. 1727 n. 984. Cod. dipl. Laudense I p. 40 n. 26.

1143. 1000. Aug. Farfa. Hubertus illustris vir. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Hubertus w. Lotharius um Besitzungen zu Coroliano, Noccla, Cerquito, Civitella. Beide Parteien geben guadia ihre Behauptungen durch Zeugen in einem Termin nach sechs Tagen zu beweisen. Am sechsten Tag wird die kl. Behauptung bezeugt. Parteien vergleichen sich. Bekl. refutiert die Hälfte der streitigen Besitzungen. Strafgedinge. — Vom Notar ausgestelltes memoratorium.

Fatteschi p. 310 n. 76 (Reg. Farf. CCCCLXXV).

1144. 1000. Sept. 24. Parma. Priester Conrad, missus Kaiser Ottos III. Guntardus, Propst der Kirche von Parma, bittet den Vorsitzenden unter Vorlegung einer Kaufurkunde um den Königsbann für den Kauf; er wird ertheilt.

Affò Parma I p. 377 n. 88. Savioli II 2 p. 461 n. 509.

1145. 1000. Oct. 21. Neapel. Maio, Subdiakon und primicerius der Kirche von Neapel, und Johannes, Subdiakon derselben Kirche, dispensatores des Klosters der hh. Cyricus und Julicta, w. Gemma, Äbtissin des Klosters S. Archangeli zu Baiae, um hergebrachte Abgaben. Urtheil, dass Kl.

die vierzigjährige Leistung jener Abgaben, anderenfalls Bekl. die vierzigjährige Freiheit ihres Klosters von jenen Abgaben beschwören sollen. Da Kl. nicht schwören können, kommt Bekl. zum Schwur. Sicherheit.

Capasso p. 193 n. 313.

1146. 1000. Rieti. Graf Teudinus. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Hubertus w. Graf Teduinus um Besitzungen, die Bekl. dem Kloster streitig mache. Dies leugnet Bekl., er habe sie ad fegum (feudum) vom Kloster. Auf Befehl des Gerichts tradiert sie ihm Kl. von neuem per baculum ad fegum.

Fatteschi p. 311 n. 77 (Reg. Farf. CCCCLXXVI).

1147. 1001. Jan. 26. Farfingo. Markgraf Teudaldus, Graf von Brescia. Atho, Vogt des Klosters Nonantula, w. den nicht anwesenden Grafen Boso um die von diesem widerrechtlich entzogene Kapelle zu Solara. Versäumnissverfahren. Investitur seitens des Teudaldus salva querela. Verhängung des Königbanns.

Tiraboschi Nonantula II p. 134 n. 100.

1148. 1001. Jan. Cremona. Adelelmus, qui et Azo, missus domni Ottonis imperatoris. Fünf Pfalzrichter u. A. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Gezo veranlassen die Nonne Roza, den Unmündigen Adam und den ihnen vom Königsboten bestellten tutor Albizo das Recht des Bisthums auf ein Grundstück zu Questrello anzuerkennen. Strafverpflichtung. Urtheil gemäss der professio und manifestatio.

Ficker p. 61 n. 41. Cod. Lang. c. 1711 n. 973 (irrig zu 1000).

1149. 1001. Febr. Cremona. Adelelmus, missus Kaiser Ottos III., bestätigt im Placitum dem Bischof Odelricus von Cremona und seinem Vogt Anselmus ein von diesen vorgelegtes Privileg Ottos II. von 982 und ertheilt ihnen den Bann.

Repertorio dipl. Cremonese p. 16 n. 120 (Regest).

1150]. 1001. März. 25. Ravenna. Kaiser Otto III. bestätigt von Neuem dem Bisthum Cremona auf Bitten des Bischofs Oudalrich den laut Hofgerichtsspruch seines Nuntius Cesso zuerkannten Hof zu Crotta d'Adda. — Heribertus canc. vice Petri Cumani ep. rec. — Vgl. Nr. 1141.

Stumpf Acta imperii inedita p. 359 n. 258. Repertorio dipl. Cremonese n. 121. Cod. Lang. c. 1716 n. 978. (Diese zu 1000 März 27.) St 1252.

1151. 1001. April 4. Infra claustra monasterii S. Apollinaris in Classe. Papst Silvester II. Kaiser Otto III. (Grosse Versammlung). Abt Constantinus von S. Maria in Pomposa veranlasst unter Vorlegung einer cartula petitionis Andreas, den Abt

des Erlöserklosters zu Pavia, und seinen Vogt Rainaldus zu der Anerkennung der Urkunde. Letztere erkennen sie auf Frage des Pfalzrichters und Vogts der Kirche von Ravenna, Petrus, an (laudamus) und refutieren in dessen Hände das Marienkloster zu Pomposa und das Vitaliskloster zu Insula per virgam zu Gunsten der Kirche von Ravenna. Ebenso erkennen die Bischöfe von Comacchio und Adria die Urkunde an. — Andreas tabellio fuit et scr.

Mittarelli I p. 160. Vesi doc. I p. 435. Fantuzzi III p. 13 n. 7. B 876. St 1254.

1152. 1001. April. Ravenna foris porta S. Laurentii, infra palatium dni Ottonis imp. Bischof Leo von Vercelli, Otto protospatarius und Pfalzgraf, Graf Raimarius, missi imperiales. Burenga, Äbtissin des Marienklosters zu Celesco w. zahlreiche Bekl. um verschiedene Besitzungen. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Investitur salva querela. Die Vorsitzenden ertheilen die Investitur per virgam, beauftragen einen Boten mit der körperlichen Vornahme. Bann. — Sehr lückenhaft.

Vesi doc. I p. 431. Fantuzzi I p. 227 n. 72.

1153. 1001. Sept. 30. Carpo bei Reggio. Markgraf und Graf Teudaldus von Reggio, Graf Tuto, missus Kaiser Ottos III. Die Äbtissin Berta von Brescia und ihr Vogt Adrevertus veranlassen Farlinda und ihren Vormund Richardus zur Anerkennung ihres Besitzes zu Runcolo. Professio. Strafverpflichtung. Urtheil.

Affarosi Reggio I p. 367. Muratori Ant. I c. 407. Rena II introd. p. 135 n. 11. Tiraboschi Modena I^b p. 164 n. 144.

1154. 1001. Oct. 14. Pavia. In Gegenwart Kaiser Ottos III. Otto protospatarius und Pfalzgraf und Graf von Pavia, Herzog Otto, die Bischöfe von Como, Pavia, Brescia, Ivrea, Bergamo, Verona, Genua, Alba und Vicenza, die Markgrafen Adelbertus und Mainfredus, Graf Wibertus, Albericus iudex et missus idem dmni imp., vierzehn Pfalzrichter u. A. Der Pfalzrichter Lanfrancus, advocatus dmni imperatoris et istius regni, veranlasst die Gräfin Rolend, ihren Sohn, den Diakon Ubertus, sowie deren Vogt, Gausbertus, qui et Bonizo, iudex die Rechte des Fiskus auf das Kloster S. Salvatoris et S. Felicis in Pavia anzuerkennen. Jene thun das, warpiverunt exinde und verpflichten sich bei Zuwiderhandeln 10000 Pfund Silber zu zahlen. Urtheil, dass der Fiskus mit Recht das Kloster besitze und jene taciti manerent et contempti. Ausfertigung des Urtheils in zwei Exemplaren.

Muratori Ant. Est. I p. 125. Auszug bei Lupus II c. 433. St 1269.

1155. 1002. Juni 6. Farfa. Hubertus iudex. Abt Hugo von Farfa w. Lupo und Sabinus um Besitzungen zu Scapliano. Gütliche Einigung. Bekl. refutieren per baculum.

Regesto di Farfa III p. 159 n. 466 (CCCCLXXVIIII).

1156. 1004. Febr. 10. Salisano. Hubertus und Guaimarius iudices. Johannes, Propst von Farfa, w. Lupo wegen Verrückung der Grenzsteine. Bekl. gesteht. Kl. erlässt ihm die Busse, in die er verurtheilt wird, gegen Refutation des ihm gehörigen Grundstücks an das Kloster.

Regesto di Farfa III p. 165 n. 453 (CCCCLXXXVI).

1157. 1004. Febr. 25. Cremona. Placitum vor den missi Kaiser Ottos III., in dem ein Streit zwischen Bischof Odelricus von Cremona und Rosa, Tochter des Lanizzo, entschieden wird.

Repertorio dipl. Cremonese p. 16 n. 123. (Regest).

1158. 1004. Febr. 27. Cremona. Adelelmus, qui et Azo, missus König Arduins. Rolandus, Vogt des Bisthums, erbittet und erhält vom missus den Königsbann für genannte Besitzungen.

Muratori Ant. II c. 965. Sanclementius p. 117 n. 13.

1159. 1004. Febr. Salisano. Hubertus iudex. Johannes, Propst von Farfa, w. die Brüder Crescentius und Dodo. Parteien einigen sich. Bekl. geben gegen eine Summe die in ihren Händen befindlichen Urkunden zurück und refutieren.

Regesto di Farfa III p. 166 n. 454 (CCCCLXXXVII).

1160. 1004. Sept. Salerno. Petrus iudex, Drogo castaldus. Der Priester Maghenolfus von der St. Maximuskirche w. den Priester Marcanus wegen unrechtmässigen Betretens etc. von kirchlichen Besitzungen zu Muntoru. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. ihm diese an Ort und Stelle zeige. Wadia. Kl. stellt einen mediator, Bekl. nicht, trotzdem Kl. vier Tage darauf wartet.

Cod. Cavensis IV p. 48 n. 569.

1161. 1004. Oct. Pimpiano (Bocca Gelata bei Quinzo). Hubertus iudex. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Sabinus veranlassen vier Brüder und einen Anderen das Recht des Klosters auf ein Grundstück anzuerkennen. Urtheil auf Refutation.

Regesto di Farfa III p. 176 n. 466 (CCCCXCVIIII).

1162. 1005. Juli 3. Lauriniano. Gräfin Immo. Vitalis, consul et iudex. Der Gastalde Dodo und sein Vogt Johannes w. Abt Johannes und seinen Vogt Leo um drei Leute, die er als arimanni beansprucht. Bekl. behauptet, sie seien seine Hörigen. Nach Stellung von Bürgen legt Bekl. die Urkunde vor, durch die sich jene ihm ergeben haben. Kl. behaupten, die Urkunde sei erzwungen worden, was Bekl. leugnet. Urtheil, dass Bekl. seine Erklärung beschwöre.

Hierauf verzichten Kl. und geben ihren Anspruch auf. Urtheil auf Abweisung der Klage.

Vesi doc. I p. 461.

1163. 1005. Venedig. Die Herzöge Petrus und Otto, Bischof Dominicus von Rialto (Venedig), Leo von Malamocco (Padua). Einwohner von Sacco beklagen sich über zu viel verlangte Abgaben. Urtheil der Richter, dass zwölf Ortsangehörige beschwören sollen, dass sie nur bestimmte Abgaben an den herzoglichen Palast zu entrichten hätten; durch diesen Eid sollten sie von den anderen frei sein. Der Eid wird geleistet.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 114 n. 82.

1164. 1006. Mai 1. Genua. Bischof Johannes von Genua; iudices u. A. Godo, Vogt des Stephanusklosters bei Genua, ist bereit cum fuste et scuto seu eguangelia at iurandum et pugna faciendum sicut uuadiatum abebat betreffs eines Grundstücks, das von Adalguda dem Kloster geschenkt, von ihrem Sohn Eldeprandus unter Scheltung der Urkunde in Anspruch genommen worden war. Eldeprandus bleibt im Termin aus.

Atti della società Ligure di Storia Patria I (1858) p. 222.

1165. 1006. Mai. Salerno. Adenolfus comes et iudex. Dumnellus, Abt der Marienkirche, der Priester Maraldus, die Brüder Alfanus und Pepinus einigen sich, antequam per legem illut inter se finirent, gütlich über den hinterlassenen Grundbesitz des Letus. Wadia. Mediatores. Strafgedinge.

Cod. Cavensis IV p. 75 n. 584.

1166. 1006. Dec. Catacansulu bei Nocera. Leo iudex. Petrus, Priester und primicerius der Maximuskirche, w. den Priester Petrus wegen unrechtmässigen Betretens etc. der dem Kl. von der Kirche als beneficium verliehenen Besitzungen zu Catacansulu. Kl. zeigt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils dem Bekl. den von ihm angerichteten Schaden. Bekl. leugnet. Urtheil, dass Bekl. schwöre.

Cod. Cavensis IV p. 86 n. 592.

1167. 1007. April 2. Neuburg. König Heinrich II.; Bischof Bruno von Augsburg, die Bischöfe von Strassburg, Constanz, Chur, Trient, die Äbte von Cluny, St. Leone, Farfa, Ravenna, Siena, Luzern, Amorbach, sechs Grafen u. A. Die Äbte von S. Salvatore zu Monte Amiate und S. Anthymus w. Bischof Ariald von Chiusi, weil er ihre Kirchen nicht konsekrieren wolle. Der König befiehlt den Bischof vorzuladen. Dieser entgegnet, es geschehe darum nicht, weil die Äbte ihm gewisse Zehnte vorenthielten. Die Äbte, gefragt, ob sie Zeugnisse dafür haben, dass ihnen die Zehnten

zustehen, legen Urkunden Karls des Grossen und seiner Nachfolger vor. Der König bestätigt sie.

Ughelli III c. 622. B 986. St 1441.

1168. 1007. Juli. Farfa. Bischof Rainerius, Gaido und Burellus vicecomites. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Sichefredus veranlassen Bucco und Gualafossa das Recht des Klosters auf den Berg in Campo longo anzuerkennen. Urtheil auf Refutation, die per fustem vollzogen wird.

Regesto di Farfa III p. 183 n. 474 (DVII).

1169. 1008. Juni. Rieti. Graf Berardus, Transaricus vicecomes. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Malcherius veranlassen die Grafen Berardus und Gentilis das Recht des Klosters auf zahlreiche Besitzungen anzuerkennen.

Galletti Rieti p. 120. Regesto di Farfa III p. 186 n. 477 (DX).

1170. 1008. Aug. Gaeta. Nobiliores Gaetani bringen einen zwischen Petrus de Laurentiis und Constantinus geführten Streit bezüglich eines Grundstücks im Gebiet von Mola zur Entscheidung, indem sie die Grenzen festsetzen. Kl. stellt vorliegende Urkunde aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 221 n. 116.

1171. 1009. April. Gaeta. Bischof Bernardus von Gaeta stellt dem Abt Johannes von Monte Cassino vorliegende chartula firma securitatis darüber aus, dass er mit Unrecht dem Kloster die ihm von Bischof Stephanus von Gaeta geschenkte Kirche der h. Scholastica entzogen habe; er bestätigt sie dem Abt, nachdem dieser durch Produktion der Urkunde sein Recht nachgewiesen hat. Darauf bestätigt in eigener Urkunde (Cod. d. Cai. n. 118) der dux Johannes IV. dem Kloster den Besitz der Kirche.

Cod. dipl. Caietanus I p. 223 n. 117.

1172. 1009. Juni 26. Piacenza. Dem Bischof Sigifred von Piacenza, missus König Heinrichs, und anderen iudices geben der Diakon Dominus und der Vogt Ugo eine notitia über eine 1007 ausgestellte Kaufurkunde.

Repertorio dipl. Cremonese p. 17 n. 131 (Regest).

1173. 1009. Juni. Gaeta. Nachdem nobiliores homines den zwischen Campulus und seinem Bruder Constantinus de ipsa bocca de ipsa cripta quod est posita ad ipsa sedilia schwebenden Streit zur gütlichen Entscheidung gebracht haben, und Bekl. sein Recht beschworen hat, stellt ihm Kl. vorliegende carthula firma securitatis aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 226 n. 119.

1174. 1009. Aug. Rescanianus. Graf Otto. Abt Guido von Farfa und sein Vogt Hubertus w. mehrere Genannte um Besitzungen

des Klosters. Nachdem den Bekl. vom Vorsitzenden ein Vogt bestellt und darauf gemäss des ergangenen Beweisurtheils vom Kl. der Streitgegenstand an Ort und Stelle gezeigt worden ist, behaupten Bekl. zwanzig- bezw. dreissigjährigen Besitz. Kl. beantragt unter Berufung auf die Vorschrift der Kapitulation Vornahme der Inquisition. Auf Urtheil der Richter zwei Ortsangesessene vereidigt, die nach Untersuchung an Ort und Stelle zu Gunsten des Klosters aussagen. Urtheil auf Herausgabe. Refutatio per fustem. — Vgl. Nr. 1178.

Fatteschi p. 313 n. 80. Regesto di Farfa IV p. 3 n. 604 (DCXXXVII).

1175. 1009. Nov. Fragina. Truppoaldus stolsaiz et comes. Abt Aresti und der Gastalde Manso w. die griechischen Priester Leo und Cosma, den Schultheiss Ursus und den Gastalden Grimoaldus um die Grenzen zu Aquabella. In Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils wird vom Kl. ein Zeuge gestellt, der die Grenzen des Marienklosters zeigt und die Richtigkeit seiner Angaben zugleich mit anderen boni homines beschwört. — Vgl. Nr. 1300.

Cod. Cavensis VI p. 18 nr. 881 (inseriert).

1176. 1010. März 25. Cesa in der Grafschaft von Arezzo. Bischof Helmpertus von Arezzo, Gerardus vicarius, drei iudices u. A. Rodulfus, Abt des Klosters der hh. Flora und Lucilla, und sein Vogt Tarulfus w. Petrus um einen vollen mansus de loco Ripule, den der Abt dem Bekl. gestern gezeigt habe: 'tu mansum malo ordine investisti'.

Muratori Ant. III c. 643.

1177. 1010 (?) Juni 2. Collis Hortanus. Graf Guinizo. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Heribertus w. Farolfus um die von Goccio dem Kloster geschenkten Güter. Parteien einigen sich. Bekl. refutiert auf Gerichtsbefehl per ligneam uirgam die Güter.

Regesto di Farfa III p. 191 n. 483 (DXVI).

1178. 1010. Nov. Rescanianus. Refutation derjenigen Bekl., die im Termin 1009 Aug. nicht erschienen waren, zu Gunsten des Klosters Farfa. — Vgl. Nr. 1174.

Regesto di Farfa IV p. 6 n. 607 (DCXL).

1179. 1011. Jan. Farfa. Guimarius iudex. Berardus, Vogt von Farfa, w. Constantius wegen unrechtmässigen Verkaufs von den ihm vom Abt urkundlich verliehenen Besitzungen. Bekl. gesteht, gelobt Rückgabe der Urkunde. Refutatio des Grundstücks und der Urkunde.

Regesto di Farfa IV p. 8 n. 609 (DCXLII).

1180. 1011. März. Salerno. Toto castaldus et iudex, in Gegenwart des Fürsten Guaimarius. Maio, Abt des Maximusklosters,

und sein Vogt Roderisius w. Petrus um Besitzungen zu Ajello. Bekl. bekennt, dass er die von ihm versprochenen drei Gewährsmänner nicht zu stellen vermöge, erkennt das kl. Recht durch manifestatio an. Der Fürst urtheilt zu Gunsten des Kl.

Cod. Cavensis IV p. 175 n. 638.

1181. 1011. Juni 1. Rom. Johannes, patricius von Rom, und Crescentius, Präfekt der Stadt. Priester der Eustathiuskirche und ihr defensor Johannes w. Abt Guido von Farfa und dessen Vogt Hubert um die Kirche in den alexandrinischen Thermen zu Rom und ein dazu gehöriges Haus Nachdem den Kl. ein Vogt bestellt ist, legen Bekl. eine Urkunde über die vor Kaiser Otto und Papst Gregor 998 Apr. 4 stattgehabte Gerichtsverhandlung (Nr. 1119) vor, in der die Kl. zur Refutation an das Kloster verurtheilt worden waren. Bekl. erkennen diese Urkunde an. Urtheil auf Refutation. Vernichtung der kl. Urkunden.

Galletti Primicero p. 234 app. n. 26. Archivio stor. italiano 3. Serie XIII (1871) p. 25 (zu 1010 Juni 1). Regesto di Farfa IV p. 13 n. 616 (DCXLVIIII).

1182. 1011. Aug. 8. Neapel. Stephanus, primicerius der Marienkirche de domino Atriano, et cuncta stauritas ecclesie w. die Geschwister Pitru und Sergius, erstere unter Beistand ihres Mannes Johannes, um einen Weg, der vierzig Jahre über ein Grundstück der Bekl. geführt habe. Bekl. leugnen. Urtheil, dass Kl. ihre Behauptung beschwören, anderenfalls sollen Bekl. zum Schwur kommen. Da Stephanus nicht schwören kann, leisten Bekl. den vorgeschriebenen Eid. Kl. verzichtet und stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 49 n. 283. Capasso p. 207 n. 340.

1183. 1011. Dec. 11. Rom. Der Präfekt Crescentius, im Auftrag des patricius Johannes. Die Mönche von Farfa und ihr Vogt Hubertus w. Gregorius um ein Haus bei den alexandrinischen Thermen. Der Bekl. erscheint nicht trotz mehrmaligen Verschiebens der Termine und Auswartens der Kl. Reinvestitur seitens des Gerichts. Strafe für künftige Besitzstörung.

Galletti Primicero p. 241 app. n. 28. Regesto di Farfa IV p. 54 n. 657 (DCLXXXVIIII).

1184. 1011. Farfa. Pantanula: Vicecomes Johannes. Propst Johannes von Farfa und sein Vogt Guimarius w. Franco um ein Grundstück zu Pantanula. Da Bekl. den im vorigen Termin gelobten Urkundenbeweis nicht führen und keinen

Auktor stellen zu können erklärt, Urtheil auf Refutation, die sogleich vorgenommen wird.

Regesto di Farfa III p. 194 n. 486 (DXVIIII).

1185. 1012. März 27. Rom. Der Präfekt Crescentius. Abt Guido von Farfa und sein Vogt Hubertus w. Gregorius um ein Haus und Gehöft zu Rom (theilweise wohl dasselbe wie in Nr. 1183). Bekl. behauptet, seine Eltern hätten die Gegenstände vom Kloster erhalten und ihm vererbt; er legt zwei von Abt Johannes ausgestellte Urkunden vor. Durch Schriftvergleichung wird erwiesen, dass sie gefälscht sind. Bekl. gesteht das ein. Urtheil auf Refutation. Vernichtung der gefälschten Urkunden.

Galletti Primicero p. 238 app. n. 27. Regesto di Farfa IV p. 56 n. 658 (DCXC).

1186. 1012. Mai 2. Cremona. Adelelmus, missus Kaiser Heinrichs II. Bischof Landulphus von Cremona und sein Vogt legen eine notitia über einen zwischen ihnen und den Brüdern Leo und Urso um ein Grundstück zu Mannarisco geführten Streit vor.

Repertorio dipl. Cremonese p. 19 n. 142 (Regest).

1187. 1012. Mai 5. Cremona. Adelelmus, missus Kaiser Heinrichs II. Bischof Landulfus von Cremona und sein Vogt Everardus beweisen gegen den Priester Leo das Eigenthum des Bisthums an einem Grundstück zu Porcilasco.

Regesto dipl. Cremonese p. 18 n. 140 (Regest).

1188. 1012. Juni. (Salerno?). Miro iudex. Licto w. Lando und Johannes um Besitzungen bei Nocera, die er laut Urkunde von Leo gekauft hat. Bekl. behaupten ihr Recht. Urtheil, dass Parteien ihre Beweismittel vorlegen.

Cod. Cavensis IV p. 207 n. 658.

1189. 1012. Juli. Ad S. Johannem ad collem Jullo. Ardemannus iudex, Andreas iudex. Abt Guido von Farfa und sein Vogt Arduinus w. Siolfus um einen Hof am Flusse Summati. Bekl. verzichtet. Refutatio per fustem. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Regesto di Farfa IV p. 19 n. 621 (DCLIIII).

1190. 1013. Mai 5. Kloster S. Zeno bei Verona. Herzog Adalperio, die Markgrafen Adalbert und Hugo, Graf Todello. Bischof Urso von Padua und Bischof Todaldus von Vicenza und ihre Vögte Siticherius und Nobile w. Dededus und Petrus, Priester des Zachariasklosters zu Venedig, und ihren Vogt Johannes um ein Grundstück zu Petriolo. Bekl. wenden vierzigjährigen Besitz ein. Kl. legen eine Urkunde vor. Diese wird durch Urtheil für gefälscht erklärt; Bekl. zum Eid zugelassen. Der Eid vom bekl. Vogt und zwölf Eidhelfern geleistet. Investitur. Hierauf veranlassen Bekl. die

Kl. ihr Recht anzuerkennen. Professio und manifestatio. Strafgedinge. Durch Urtheil das Recht der Bekl. bestätigt.
Muratori Ant. Est. I p. 85. Riccardi p. 32. Dondi Diss. II app. p. 63 n. 41. Ficker p. 62 n. 42. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 128 n. 95.

1191. 1013. Mai 28. Rom. SS. Apostoli. Herzog Albericus, im Auftrag Papst Benedicts VIII. Abt Guido von Farfa w. Buccio um die Kirche S. Columba, die Bekl. gewaltsam in Besitz genommen hatte. Manifestatio des Bekl. Kl. fordert die Richter auf ihm für die Zukunft Zeugen zu sein. Refutatio per virgulam. Strafgedinge.
Galletti Vestarario p. 14. Regesto di Farfa IV p. 34 n. 637 (DCLXX).

1192. 1013. Mai. Monselice. Die Markgrafen Azo und Ugo, Graf Todello von Padua. Martinus, Abt des Marienklosters zu Vangadizza, und sein Vogt Lodibertus w. drei Priester als Vertreter des Zachariasklosters zu Venedig und ihren Vogt Johannes um die Hälfte eines Hofes zu Petriolo. Bekl. wenden vierzigjährigen Besitz ein. Da weder sie noch Kl. Beweise haben, Bekl. zum Eid zugelassen. Sie leisten den Eid mit Eidhelfern. Hierauf veranlassen sie die Kl. ihr Recht anzuerkennen. Professio und manifestatio. Strafgedinge. Durch Urtheil das Recht der Bekl. bestätigt.
Muratori Ant. Est. I p. 88. Mittarelli I app. p. 202. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 125 n. 94.

1193. 1013. Aug. 27. Ravenna. Johannes iudex, qui dicitur Calcians pellem. Kleriker und vornehme Laien. Romualdus und sein adiutor Constantinus w. Abt Vitalis von S. Severo und dessen Vogt Eleuterius um ein Grundstück zu Vangaditia. Bekl. leugnet, dass das Grundstück dem Kl. gehöre. Auf Befehl des Richters stellen beide Parteien je einen fideiussor in obligatu solidorum viginti. Wiederholung der Klage und Klagebeantwortung. Der Richter fragt den Kl., ob er Beweise habe. Der Kl. verlässt das placitum, um sich mit seinen adiutores zu besprechen. Zurückgekehrt erklärt er keine Beweise zu haben. Der Richter befiehlt ihm seine Behauptung zu beschwören, wenn er es wage. Er erklärt es nicht zu wagen. Frage an den Vogt des Bekl., ob er die Klagebeantwortung zu beschwören wage. Dieser erklärt sich bereit. Urtheil, dass Kl. perdat actionem, seine Ansprüche aufgebe, und dass Bekl. im ruhigen Besitz bleibe. Kl. verpflichtet sich dem Bekl. durch Überreichung einer virga bei Strafe künftige Anfechtungen zu unterlassen.
Mittarelli I p. 209. Ficker p. 64 n. 43.

1194. 1013. Dec. 14. Ferrara. Markgraf Bonefatius; sechs römische, zwei langobardische iudices, Grafen u. A. Mainardus, Vogt des Genesius- und Trinitatisklosters zu Bersillum, w. Bischof Ugo von Ferrara um das Michaelskloster zu Ferrara. Godo, der Vogt des Bekl., leugnet. Nachdem auf Urtheil Parteien sich zum Beweise verpflichtet haben, wird Kl. der Eid zugebilligt. Der Bekl. verzichtet, da er fürchtet im Beweisverfahren (ev. Kampf) zu unterliegen, und refutiert unter Strafverpflichtung. Urtheil.

Rena II p. 32 n. 7.

1195. 1014. Febr. Arezzo. Die Grafen Bernardus und Mazzolinus, missi König Heinrichs II. Fünf iudices, Graf Walfredus u. A. Rodulfus, Abt des Klosters der h. Flora, w. Griffo um verschiedene Besitzungen, die Bekl. nicht als Eigenthum, sondern nur als Zinsgut besitze. Versäumnissverfahren. Der Bekl. von den Grafen auf mehrere Tage geladen. Die Grafen ertheilen den Königsbann, um dadurch die bessere Investitur des Kl. zu schützen.

Muratori Ant. III c. 729.

1196. 1014. März. Arezzo. Die Grafen Bernardus und Mazzolinus, missi König Heinrichs II. Drei iudices u. A. Rodulfus, Abt des Klosters der h. Flora und Lucilla, und sein Vogt Farulfus w. zahlreiche Bekl. um verschiedene Besitzungen des Klosters. Auswarten der Bekl. durch sieben Tage. Versäumnissverfahren. Königsbann.

Muratori Ant. Est. I p. 190. Rena Supplementi (1772) p. 37 n. 1.

1197. 1014. Mai 4. Pavia. Pfalzgraf Otto, Graf von Pavia. Adam, Vogt des Salvatorklosters bei Pavia, veranlasst Aldo das Recht des Klosters auf bestimmte Grundstücke anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Muratori Ant. I c. 409.

1198. 1014. Mai 7. Pavia. Kaiser Heinrich II. Otto, Pfalzgraf und Graf von Pavia. Die Bischöfe von Ravenna, Pavia, Novara, die Markgrafen Otbertus und Anselmus, Alberis iudex et missus ipsius dn imp., zwölf Pfalzrichter. Die Äbtissin Eufrasia von S. Salvatore veranlasst den fiskalischen Vogt Lanfrancus und den Priester Berengar und seinen Bruder, den Grafen Ugo, eine Schenkungsurkunde Ottos III. anzuerkennen. Der Pfalzgraf verhängt den Königsbann.

Muratori Ant. Est. I p. 111. Regest daraus: Moriondus Monumenta Aquensia II c. 294 n. 9. B 1115. St 1614.

1199. 1014. Juli. Castrum Argenti im Gebiet von Gaeta. Paldolfus, princeps von Capua, Sergius, consul et dux von Neapel, Erzbischof Paldolfus von Capua; Abt Atenolfus von Monte

Cassino u. A. Lioto, missus des Abtes von Monte Cassino, und der Vogt Landolfus w. Graf Dauferius um Länder und Wälder im Gebiet von Aquino. Bekl. legt zum Beweise seines Rechts ein Privileg Papst Johanns VIII. und eine Bestätigungsurkunde Johanns X., Kl. dagegen früher ertheilte Diplome Karls des Grossen und der Könige Hugo und Lothar vor. Nachdem Petrus, iudex ipsius Capuae, erklärt hat (dixerat), Bekl. habe kein Recht, weil sowohl nach dem Edikt König Liutprands als auch nach den Novellen Justinians durch Verleihung fremden Eigenthums kein Recht begründet werden könne, also auch der Papst das dem Kloster rechtmässig verliehene Gut nicht einem Anderen habe übertragen können, verzichtet Bekl. aus freien Stücken und erkennt durch manifestatio das Recht des Klosters an. Strafgedinge für den Fall künftiger Anfechtung (auri obrizi libras centum). Vom Bekl. in seinem Namen ausgestellte Urkunde.

Gattula acc. I p. 109. Cod. dipl. Caietanus I p. 244 n. 130.

1200. 1014. Aug. 2. Rom, ante castellum Tribucum. Papst Benedict VIII. Abt Hugo von Farfa w. Crescentius um das Kastell Bucciniano. Versäumnissverfahren. Der trotz wiederholter Ladung nicht erschienene Bekl. auf Grund des justinianischen und langobardischen Rechts verurtheilt. Der Papst revestiert das Kloster unter Verhängung des Banns. Bereits Kaiser Heinrich II. hatte vorläufige Investitur ertheilt.

Muratori Script. II[b] c. 517. Regesto di Farfa III p. 199 n. 492 (DXXV).

1201. 1014. Aug. Bucciniano. Franco und Johannes iudices. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Hubertus veranlassen Adam das Recht des Klosters auf das Kastell Bucciniano anzuerkennen. Urtheil auf Refutation.

Regesto di Farfa III p. 202 n. 494 (DXXVII). Eine einfache Refutation in Bezug auf dasselbe Kastell seitens sechs Anderer geht vorher.

1202. 1014. Sept. 11. Neapel. Pancratius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. mehrere Einwohner von Cutinianum um einen Hof zu Urbanum. Streit ante iudicem publici, que ambe partes ibidem portaverunt ad iudicandum. Urtheil, dass beide Parteien ihre Urkunden vorzeigen. Der Kl. zeigt eine chartula securitatis, die Bekl. eine chartula definitionis conbenientie. Urtheil, dass Bekl. ponerent monasterio chartulam promissionis. Sie versprechen dem Abt numquam presumere memoratum casalem. Strafgedinge.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 71 n. 291. Capasso p. 216 n. 354.

1203. 1014. Dec. 3. Cumiaclo. Nanno, comes et camararius dn Heinrici (II.) imp.; fünf iudices u. A. Der Abt des Klosters von Pomposa erbittet unter Vorlegung von Urkunden die Vestitur für verschiedene Besitzungen. Der Graf ertheilt sie und verhängt den Königsbann.

Federicus Cod. dipl. Pomp. I p. 466 n. 45.

1204]. 1014. Solega. Kaiser Heinrich II. konfisciert auf Grund des langobardischen Rechts die Güter des Grafen Ubertus, des Markgrafen Otbertus und ihrer Verwandten, die, nachdem sie ihn zum König und Kaiser erwählt, von ihm abgefallen waren, und schenkt einen Theil dieser Güter der Kirche des h. Syrus zu Pavia. — Henricus canc. vice Eurardi epi et archicapp. rec.

Muratori Ant. Est. I p. 108. B 1123.

1205. 1014. Corneto. Markgraf und Herzog Rainerius. Abt Hugo von Farfa veranlasst Astaldus vorgelegte Urkunden anzuerkennen. Urtheil. Königsbann.

Muratori Script. II^b c. 525. Rena Supplementi (1772) p. 40 n. 20.

1206. 1015. Mai 5. Mailand. Ardericus, missus Kaiser Heinrichs II. Acht iudices u. A. Alda, Äbtissin des Klosters S. Maria d'Orona zu Mailand, und ihr Vogt Ardericus w. Aldo, Priester der Kirche S. Protaso di Sevese, und dessen Vogt Petrus um einen Gütertausch. Urtheil zu Gunsten des Klosters auf Grund der vorgelegten Tauschurkunde von 1014 April 1. — Wahrscheinlich Scheinrechtsstreit.

Ficker p. 67 n. 45. Italienisches Regest aus dem Repertorium des Staatsarchivs zu Mailand; die Urkunde selbst ist verloren.

1207. 1015. Dec. 3. Neapel. Erzbischof Johannes von Neapel als Vertreter der neapolitaner Kirche und des Marienklosters auf dem Vesuv w. Pancratius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um Besitzungen am Vesuv. Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Parteien begeben sich mit den iudices publici an Ort und Stelle und werden von diesen veranlasst ihre Urkunden vorzulegen. Bekl. legt Urkunden vor und benennt Zeugen zum Beweis seiner Einrede. Urtheil, dass acht Leute den vierzigjährigen Besitz beschwören, und ausserdem ein Angehöriger des Klosters die Richtigkeit dieser Zeugenaussage bestätige. Die Eide werden geleistet. Kl. stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 75 n. 292. Capasso p. 220 n. 356.

1208. 1015. Dec. 4. Rom, Lateran. Papst Benedict VIII. Abt Hugo von Farfa w. den Konsul und Herzog Romanus, den Bruder

des Papstes, um die Gehöfte Serrano und Ponziano, die vom Bekl. widerrechtlich dem Kloster entrissen worden waren, nachdem ihm Feinde der Kirche gesagt hatten, sie gehörten nicht zu dem vom Papst dem Kloster gerichtlich restituierten, von Crescentius entrissenen Besitz. Bekl. erkennt freiwillig das Recht des Klosters an und vollzieht per virgam die Refutation.

Muratori Script. II^b c. 523. Regesto di Farfa III p. 210 n. 502 (DXXXV).

1209. 1015. Dec. 13. Ferrara. Markgraf Bonifacius. Sechs römische, zwei langobardische iudices u. A. Mainardus, der Vogt des Klosters zu Bersillum, im Auftrag des Abts Martinus w. den Bischof Ugo [Ingo] von Ferrara um das Kloster des h. Michael und Besitz zu Bagnolo. Bekl. leugnet das Recht des Kl. Urtheil auf Eid und Zweikampf. Darauf erkennt Bekl. das Eigenthum des Kl. an. Refutatio per fustem. Strafgedinge. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Script. I^b p. 11. Rena II p. 32. Tiraboschi Modena II^b p. 3 n. 156. Ficker p. 67 n. 46.

1210. 1016. April 30. Ravenna. Erzbischof Arnaldus von Ravenna; verschiedene Bischöfe, Geistliche und Laien. Vitalis, Abt des Klosters des h. Adalbert in Insula que vocatur Pereum, w. Guido, Abt des Marienklosters in Insula que vocatur Pomposa, um Besitzungen zu Volana, die laut vorgelegter Urkunde von Kaiser Otto dem kl. Kloster geschenkt seien. Bekl. beruft sich auf ein praeceptum Kaiser Heinrichs, ausserdem auf ein praeceptum des Papstes Benedict. Darauf erklärt der Erzbischof, die vorgelegten Urkunden seien contra ecclesiam s. Ravennatem petita et quesita, denn der Erzbischof Johannes habe die Besitzungen erworben. Das bezeugen die Bischöfe und iudices (?). Ausserdem lässt der Erzbischof seine Urkunde verlesen. Urtheil zu Gunsten des Erzbischofs, weil er den älteren Besitztitel hat. — Lückenhaft.

Federicus Cod. dipl. Pomp. I p. 469 n. 48. Fantuzzi IV p. 189 n. 18.

1211. 1016. Mai. Gaeta. Gregorius mit seinen parentes und consortes und Marino mit seinen consortes stellen dem Stephanus, Abt des Erasmusklosters zu Formio, eine securitas aus; der Abt hatte gegen sie Klage erhoben de ipsa forma unde decurrit aqua ad ipse nostre (der Bekl.) ambe mole, una sub silice et alia de Armenie ubi habebitis unum pedem, unde aliam vice intentionem habuimus eo quod nostri (der Bekl.) homines foderunt de subtus et de supra et impedierunt meatum aque ita ut aqua non valebat habere cursum suum sicut de primo habuit veniendi ad

ipse ambe dicte mole per ipsum pedem quod vobis (den Kl.) pertinebat. Die Bekl. hatten auf einem Lokaltermin in Gegenwart Bischof Bernards von Gaeta und des Klostervogts Gregorius das von ihren Leuten verübte Unrecht eingesehen und eingeräumt.

Cod. dipl. Caietanus I p. 254 n. 132.

1212. 1016. Oct. Arezzo. Markgraf und Herzog Raginerius, Graf Hugo. Rodulfus, Abt des Klosters der hh. Flora und Lucilla, und sein Vogt Farulfus w. Johannes und Dominicus um zwei Grundstücke bei Arezzo. Versäumnissverfahren. Investitur seitens der Vorsitzenden an Kl. per lignum. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 299.

1213. 1016. Nov. 6. Neapel. Maru, Gregorius, Theodonanda und andere Verwandte w. Pancratius, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, und Stephanus, Priester der neapolitaner Kirche, um verschiedene Besitzungen. Vor dem Richter berufen sich Kl. auf ein früher ergangenes Urtheil, Bekl. auf Urkunden. Der Bekl. Stephanus stellt Zeugen für seinen Besitz. Darauf berufen sich Kl. gleichfalls auf Zeugen, et ceciderunt ipsa testimonia eorum. Urtheil, dass ein Vertreter des Klosters die Erklärung beschwöre. Parteien vergleichen sich.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 99 n. 301. Capasso p. 229 n. 371.

1214]. 1016. Bamberg. Kaiser Heinrich II. überträgt der Gräfin Richilda die Hälfte des Hofes Trecentula und andere Besitzungen, die Berengar und Hugo besessen hatten, die ihnen aber als Rebellen entzogen worden waren. — Henricus epus et canc. v. Everardi epi et archicapp. rec.

Muratori Ant. II c. 35. Rena Supplementi (1772) p. 51 n. 2. Lupus II p. 478. Tiraboschi Modena II^b p. 9. B 1150. St 1669.

1215. 1017. Jan. 19. Im Gebiet von Treviso. Herzog und Markgraf Adelpeyro, Graf Rambaldus. Zwei Grafen, drei iudices u. A. Der Priester Petrus und sein Vogt Stephanus, als Vertreter des Klosters des h. Zacharias zu Rivoalto (Venedig), w. Abt Johannes vom Kloster der h. Justina zu Padua und seinen Vogt Johannes um eine Kapelle. Zweiter Termin. Die von Bekl. vorgelegten Urkunden werden als gefälscht erkannt und zerschnitten. Investitur für Kl. auf Urtheil. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 169. Ficker p. 69 n. 47.

1216. 1017. April 3. (Salerno.) Jaquintus iudex. Petrus w. Maurus wegen unrechtmässigen Betretens seiner Besitzungen zu Vaneo. Kl. ist zur Erfüllung des vorangegangenen Be-

weisurtheils bereit vom Bekl. den diesem auferlegten Eid entgegenzunehmen. Aber Parteien vergleichen sich vorher. Kl. überlässt an Bekl. ein kleines Stück Land, dafür verzichtet Bekl. auf das vom Kl. in Anspruch genommene, wogegen ihm Kl. per susceptum launegilt (mantellum unum) den Eid erlässt. Obligatio. Strafgedinge. Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis IV p. 278 n. 700.

1217. 1017. Mai. Corneto. Markgraf und Herzog Rainerius; Ardingo, Graf von Siena, Guido, Graf von Arezzo, drei kaiserliche Richter. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Teuzo lassen sich unter Vorlegung von Schenkungsurkunden, die der Sohn des Schenkers anerkennt, das Recht des Klosters auf die Kirchen S. Peregrini et S. Anastasii u. A. bestätigen. Königsbann.

Regesto di Farfa III p. 215 n. 505 (DXXXVIII).

1218. 1017. Juni 21. Neapel. Petrus, gen. Paramitromenus, w. Martinus, custos der Kirche der hh. Cosmas und Damianus, um die Grenzen eines Grundstücks, die Bekl. überschritten habe. Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Er leistet den Eid, Kl. stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 117 n. 307. Capasso p. 232 n. 374.

1219. 1017. Juli 4. Pontenure. Graf Lanfrancus von Piacenza, sieben Pfalzrichter u. A. Bischof Sigefredus von Piacenza und sein Vogt Adalbertus w. Gandulfus um Besitzungen der Antoniuskirche zu Roncalia. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Bann.

Boselli I p. 293.

1220. 1017. Aug. 20. Rom. Der Präfekt Crescentius. Petrus, Abt des Klosters S. Heliae, w. die Priester S. Eustathii um ein Grundstück, das den Bekl. vom Abt Hugo von Farfa als Tauschobjekt übergeben worden sei, an dem aber nur Kl. Rechte habe. Abt Hugo tritt als Auktor für die Bekl. ein. Kl. beweist sein Recht durch Vorlegung von Urkunden und Besichtigung an Ort und Stelle. Die Sache wird so geschlichtet, dass Kl. das Grundstück als Emphyteuse überlässt gegen Zins und unter der Bedingung den Besitz den Bekl. zuzuwenden. Später verkaufen die Bekl. das Grundstück an Kl., und dieser verzichtet dann durch Refutation auf alle Ansprüche gegen Farfa.

Galletti Primicero p. 253 app. n. 32. Regesto di Farfa III p. 213 n. 504 (DXXXVII).

1221. 1017. Nov. 2. Bei Lumelongo. Vicedominus Bruningus als Abgesandter des Bischofs Petrus von Novara. Die Kanoniker

der Kirche w. Walfredus, miles Novariensis, um den Wald (busco) Meletum, den Bekl. widerrechtlich als zu seinem beneficium gehörig in Anspruch nimmt. Termin an Ort und Stelle, zu dem zwei kundige Ortseingesessene geladen sind. Diese sagen zu Gunsten der Kirche aus und sind dies zu beschwören bereit. Darauf refutatio des Bekl.

Monum. Patriae Chart. I c. 413 n. 243.

1222. 1018. Juni. (Bei Assisi). Herzog und Markgraf Rainerius. Bischof Georgeus von Assisi lässt sich von dem vorsitzenden Markgrafen auf Grund einer vorgelegten und verlesenen Urkunde Kaiser Heinrichs II. verschiedene Besitzungen revestieren und den Bann ertheilen. — Lückenhaft.

Disamina degli scrittori .... risg. S. Rufino p. 369 app. n. 5.

1223. 1018. Oct. 23. Pavia. Albericus, iudex und missus des Kaisers. Der Bischof Warinus von Modena und sein Vogt Nordilo legen eine von Rainardus und seiner Frau Roza ausgestellte Traditionsurkunde vor (cartula offersionis; es handelt sich um einen Kaufvertrag mit gestundeter Zahlung), um sie in Gemässheit der schon in der Urkunde selbst getroffenen Bestimmung von den Tradenten bestätigen zu lassen. Professio. Urtheil.

Tiraboschi Modena II^b p. 13 n. 163.

1224. 1018. Nov. Bellagio. Anselmus, missus Kaiser Heinrichs II., zehn iudices u. A. Gotefredus, Abt des Ambrosiusklosters zu Mailand, veranlasst den Erzbischof Aribert von Mailand und seinen Vogt, den Bischof Albericus von Como und seinen Vogt, sowie Andreas, den Abt des Klosters S. Kaloceri, und seinen Vogt das Eigenthum des Klosters an einem am Comersee gelegenen, zum Hof von Lemonta gehörigen Grundstück (que est Alpe et Monte) anzuerkennen. Urtheil der auditores, dass gemäss der erfolgten Anerkennung jenes Grundstück dem Kl. gehöre.

Muratori Ant. V c. 931 (zu 1019).

1225. 1018. Dec 30. Neapel. Johannes stellt dem Pancratius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, eine chartula promissionis aus, in der er auf die beanspruchten Schifffahrtsabgaben Verzicht leistet (propter quod ego vobis querere visus fui ut daretis michi daciones pro partem publicam etiam de illa barca vestra pro illum portum istius civitatis sicut dant alias nabidias istius civitatis per consuetudinem), nachdem Bekl. vor dem Gericht die Urkunde vorgelegt hat, in der ihm der Konsul und dux Johannes Freiheit von allen derartigen Abgaben gewährt hatte. Kl. verpflichtet sich und seine Erben nicht wieder Ansprüche auf die daciones zu erheben (mit Aus-

nahme des portaticum de illa portua de illum Bulpulum, über das der Abt ihm eine chartula securitatis ausgestellt hat), und erkennt die im Gericht vorgelegte Urkunde als richtig an.

Capasso p. 235 n. 378 (vollständiger Abdruck).

1226. 1019. Aug. Nocera. Mirus iudex. Senda und ihr Sohn Mari w. Grimoaldus um das Eigen des Machenolfus, des Schwiegervaters der Klägerin und des Bekl. Klägerin beansprucht den vierten Theil der dem Bekl. zugefallenen Hälfte als Morgengabe, die ihr von ihrem Mann Jaquintus, dem Sohn des Machenolfus, gegeben worden sei. Es war das Urtheil ergangen, dass Klägerin an Ort und Stelle dem Bekl. die beanspruchten Ländereien zeigen solle. Parteien vergleichen sich jedoch. Bekl. zahlt an Klägerin sex auri tari boni, dafür lassen Kl. per susceptum launegilt alle Ansprüche fallen und bestätigen die Urkunden des Bekl., geben guadia und stellen einen mediator. Vom Bekl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis V p. 16 n. 717.

1227. 1019. Sept. (Ascoli?) Gualcherius und Mainardus, quibus data est potestas de ipso comitatu (Asculano) iudicandi. Abt Hugo von Farfa w. Bischof Emmo von Ascoli um Besitzungen zu Portica. Drei Leute aus einem anderen Ort, inquisitorisch vernommen, sagen zu Gunsten des Klosters aus. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Regesto di Farfa III p. 169 n. 458 (CCCCXCI). Eod. III p. 170 n. 459 (CCCCXII). 1019. Sept. 19: das vom Bischof Emmo in Bezug auf obiges Urtheil ausgestellte breue promissionis et obligationis atque conuenientiae.

1228. 1019. (Costano?) Graf Inzitto, Elfito, missus regius, iudices u. A. Bischof Guillelmus von Assisi w. Petrus. Guadia de pugna. Verzicht des Bekl. Bann. — Sehr lückenhaft.

Disamina degli scrittori ... risg. S. Rufino p. 371 app. n. 6.

1229. 1020. März. (Salerno.) Romoaldus iudex. Maio, Abt des Maximusklosters und sein Vogt Roderisius, w. Riso um mehrere vom Bischof Johannes von Salerno und dem Diakon Johannes laut vorgelegter Urkunde der Maximuskirche tradierte Besitzungen zu Mairanu. Kl. zeigt dem vorher ergangenen Beweisurtheil gemäss die mit der Urkunde übereinstimmenden Grenzen und stellt fünf Zeugen, die nach jenem Urtheil, quia sic ex antiquitus consuetudo, dreissigjährigen Besitz der Kirche beschwören sollen. Nachdem zwei Zeugen den Eid geleistet haben, erlässt der Bekl. per subceptum launegilt dem Abte den Eid per bona conbenientiam. — Vgl. Nr. 1233, 1236.

Cod. Cavensis V p. 29 n. 725 (inseriert).

1230. 1020. Mai. Felenga im Gebiet von Cominium (S. Donato Val di Comino). Amizzo, Paparu, Lando, iudices. Johannes, Vogt des Paulusklosters, w. Stefanus um Besitzungen zu Felenga. Viele Termine. Bekl. beweist dreissigjährigen Besitz durch Zeugen (? connititia) und sacramentales. Urtheil zu Gunsten des Bekl.? — Sehr lückenhaft und unklar.

Gattula I p. 329.

1231. 1020. Juli 4. Leo, Conradus, Gherardus, Gotefredus, Johannes, Bernardus etc., kaiserliche Richter. Bonio w. die Priester Urso und Anghalperto und ihren Vogt Leo um ein Sechstel der Marienkirche in Brancoli. Bekl. beweisen ihr Recht durch Vorlegung von Urkunden. Kl. verzichtet auf weitere Verfolgung.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 98 n. 75.

1232. 1020. Juli. Alife. Petrus iudex. Graf Pando, als Vertreter des Nonnenklosters zu Cingla, und dessen Vogt Petrus w. Bischof Vitus von Alife um zahlreiche Besitzungen des Klosters. Bekl. legt in Erfüllung der Wadiation 36 Urkunden vor; Kl. behauptet vierzigjährigen Besitz. Parteien vergleichen sich, nachdem sich das bessere Recht des Kl. herausgestellt hat: Kl. lässt die Klage fallen und verzichtet auf die Busse, dagegen händigt ihm Bekl. jene Urkunden aus und verzichtet auf sämmtliche Besitzungen durch Manifestation. Vom Bekl. ausgestellte Urkunde.

Gattula I p. 32.

1233. 1020. Oct. Salerno. Romoaldus iudex. Maio, Abt des Maximusklosters, w. Johannes wegen unrechtmässigen Betretens etc. von kirchlichen Besitzungen zu Mairanu. Es war im vorigen Termin Urtheil auf Vornahme eines Lokaltermins und Weisung der Grenzen ergangen. Parteien einigen sich jedoch vorher, indem Bekl. ein in derselben Sache 1020 März ergangenes vom Kl. vorgelegtes Urtheil (Nr. 1229) als richtig anerkennt und manifestatio leistet.

Cod. Cavensis V p. 29 n. 725.

1234. 1021. Jan. Salerno. Romoaldus iudex. Amatus w. Johannes wegen Verletzung eines zwischen Kl. und dem Rechtsvorgänger des Bekl. abgeschlossenen Theilungsvertrages. Bekl. erklärt ohne Vogt nicht antworten zu können. Urtheil, dass er sich im nächsten Termin mit einem Vogt verantworte. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 33 n. 728.

1235. 1021. Jan. (Salerno.) Romoaldus castaldus. Abt Maio w. Alfanus, Grimoaldus, Lando, Citro, Cicero und Rocti wegen unrechtmässigen Betretens etc. kirchlicher Besitzungen zu Mairanu, wofür bereits ihr consors Risus verurtheilt worden

sei. Bekl. erklären ohne Vogt nicht antworten zu können. Urtheil, dass Parteien im neuen Termin mit ihren Vögten erscheinen. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 33 n. 727.

1236. 1021. Febr. Salerno. Romoaldus iudex. Abt Maio und sein Vogt Mirandus w. Alfanus, Grimoaldus, Lando, Citro, Cicero und Roctardus. Die in Erfüllung des in Nr. 1235 ergangenen Beweisurtheils wieder erschienenen Parteien einigen sich, indem Bekl. das Urtheil von 1020 März (Nr. 1229) anerkennen und manifestatio leisten.

Cod. Cavensis V p. 40 n. 731.

1237. 1021. Juli. Gaeta. Der dux Leo. Albericus, Abt des Klosters des h. Theodorus, w. die Brüder Marinus pictor und den Priester Johannes um einen Backofen (furnus), an dessen Bau sich die Bekl. hätten betheiligen müssen, was sie aber zum Schaden des Klosters verweigerten. Da sie auch vor dem dux bei ihrer Weigerung beharren, erlässt dieser ein Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Cod. dipl. Caietanus I p. 269 n. 140.

1238. 1021. Aug. Batelica. Graf Lanfranchus von Piacenza. Leoprandus und Maurus, Geistliche des Klosters Nonantula, lassen sich eine Verkaufsurkunde von den Verkäufern, dem minderjährigen Grafen Adelbertus und seinem Vormund Albericus, bestätigen. Professio. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Tiraboschi Nonantula II p. 152 n. 117.

1239. 1021. Nov. Mailand. Markgraf und Graf Ugo. Mehrere iudices u. A. Gotefredus, Abt des Ambrosiusklosters, und sein Vogt Allo, qui et Amizo, w. Otto, qui nominatur Frixio, Arioaldus de Vicomercato und Olricus de Belusco um Grundstücke des Klosters. Versäumnissverfahren. Der Markgraf ertheilt den Kl. auf ihr Ersuchen Investitur auf so lange bis Bekl. ad placitum veniant, und den kaiserlichen Bann.

Giulini III p. 509.

1240. 1021. Dec. 6. Verona. Kaiser Heinrich II. Der Patriarch von Aquileia, die Bischöfe von Köln, Mailand, Verona, Vercelli, Piacenza, Parma, Treviso, Ceneda, Feltre, Belluno, Markgraf Ugo, Graf Lanfrancus von Piacenza, Bernardus von Parma, Tado von Verona, zehn Pfalzrichter, ein Notar u. A. Der Abt Michael von S. Zeno und sein Vogt Amelcausus veranlassen den Grafen Raginbald und seinen nepos Johannes das Recht des Klosters auf mehrere Kapellen anzuerkennen. Urtheil der professio gemäss. Strafverpflichtung. — Ego Thiethricus canc. subscr.

Muratori Ant. Est. I p. 131. B 1222. St 1777.

1241. 1022. Febr. Teano. Kaiser Heinrich II. Der Kanzler Teodericus, die Bischöfe von Vercelli, Parma, Trient; Grafen, von denen einer ein missus des Kaisers, iudices u. A. Theobaldus, Propst von Monte Cassino, und sein Vogt Petrus w. die Grafen Atto und Pandolfus um Klostergüter in der Grafschaft Termoli. Die Grafen resignieren die Güter in die Hände des Kaisers, dieser giebt sie dem Kloster zurück und verhängt den Bann. — Ego Acto not. et scab. . . scr.

Stumpf Acta imperii inedita p. 380 n. 271. St 1780.

1242. 1022. Febr. Ad campum de Petra im Gebiet von Benevent. Kaiser Heinrich II. Der Kanzler Theiricius (Teodoricus), die Bischöfe von Vercelli und Trient, Graf Berzelinus, iudex Aldegisus u. A. Abt Hilarius von S. Vincenzo am Volturno veranlasst den Grafen Atto die Besitzungen des Klosters anzuerkennen und lässt sich vom Kaiser Investitur und Bann ertheilen. — Ego Agzo not. et scab. scr.

Muratori Script. I^{b} p. 497. B 1225. St 1781.

1243. 1022. Febr. Saline. Theodericus, cancellarius et summo consiliarius dni imperatoris, die Bischöfe Leo von Vercelli, Enricus von Parma, Oldericus von Trient; Armannus, iudex et missus dni imperatoris. Theobaldus, Propst von Monte Cassino, w. Ildeprandus um einen Hof zu Morino. Bekl. kann die von ihm in Bezug genommenen Urkunden (? facciones) nicht vorlegen, giebt daher den Streitgegenstand heraus und investiert den Kl. Königsbann.

Gattula I p. 77.

1244. 1022. März. Campilianum im Gebiet von Valva. Ambrosius, missus und capellanus Kaiser Heinrichs II., die Grafen Berardus und Theodinus, iudices u. A. Propst Petrus von S. Vincenzo am Volturno und der Vogt Johannes lassen sich für zahlreiche Besitzungen des Klosters Reinvestitur und Königsbann ertheilen.

Muratori Script. I^{b} p. 499.

1245. 1022. März. Benevent. Graf Aldemarus erkennt vor idonei homines das Recht des Klosters S. Vincenzo am Volturno auf Besitzungen zu Subiniola an, nachdem der Propst Johannes und der Vogt Falco gegen ihn Klage erhoben hatten, dass er durch seine Leute widerrechtlich an den genannten Orten Früchte an sich genommen habe.

Muratori Script. I^{b} p. 500.

1246. 1022. April. Bei Benevent. Die Bischöfe von Vercelli und Parma, der Gastalde Adericus, missi Kaiser Heinrichs II. Abt Hilarius von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Falco w. Adalbert, Abt des Klosters der hh. Lupolus und Zosimus in Benevent, und seinen Vogt Jaquintus um Be-

sitzungen des Klosters S. Vincenzo. Bekl. erklären nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Weisung der Grenzen auf Urtheil an Ort und Stelle. Darauf behaupten beide Parteien ihr Recht. Urtheil, dass sie an Ort und Stelle ihre Beweise vorlegen. Beweisgedinge. Der Bekl., mehrfach und auch von Kaiser Heinrich geladen, bleibt aus. Deshalb ertheilen die missi auf Befehl des Kaisers dem Kl. Investitur und Königsbann.

Muratori Script. I[b] p. 500.

1247. 1022. Mai. Pupille in der Grafschaft Chiusi. Dudo clericus, missus Kaiser Heinrichs II. Vier kaiserliche Richter, u. A. Winizo, Abt des Salvatorklosters in Montamiate, und sein Vogt Ildizo w. Rigus, Albertus und Teudici um Grundstücke. Nach vorgenommener Inquisition erklären die Bekl., dass sie das kl. Recht nicht weiter bestreiten, refutieren auf ergangenes Urtheil per lignum die Grundstücke in die Hand des Abtes und investieren ihn, wogegen sie ein Launegild empfangen. Durch Urtheil das kl. Recht bestätigt. Der missus ertheilt darauf den Königsbann.

Ficker p. 70 n. 48.

1248. 1022. Nov. Salerno. Leo comes. Jaquintus, als Vertreter der Maximuskirche, w. Memo wegen unrechtmässigen Betretens etc. kirchlicher Grundstücke in Apusmonte. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 60 n. 743.

1249. 1023. Febr. Pietra molaria. Graf Lando, Amato iudex u. A. Der Priester Aczo, Propst des Benedictusklosters zu Tiano, missus des Abtes von Monte Cassino, und Suppo, der Vogt des Klosters, w. Arechisi u. A. um Besitzungen des Klosters. Aczo legt eine Urkunde über einen zwischen Arechisi und dem Kloster vor dem iudex Mari verhandelten Streit vor. In diesem früheren Termin (1018) wiederum hatte der Vertreter des Klosters eine Urkunde vorgelegt, die eine zwischen dem Kloster und Arechisi vor den iudices Suppo und Jaquintus geführte (989) Verhandlung betraf. Hier (989) hatte Arechisi sich auf eine Urkunde berufen und sich durch guadia verpflichtet, ut mitteret ei (dem Kl.) hominem cum lege in manu qui ei (dem Bekl.) ipsa cartula emiserad (d. h. also den Auktor zu stellen). In einem Termin an Ort und Stelle hatte dann Bekl. seinen Auktor gestellt. Darauf war die Sache zwischen dem Kl. und diesem Auktor, Adi, weiter verhandelt worden. Kl. hatte sich auf eine Urkunde berufen, und diese hatte Adi in jeder Beziehung anerkannt und

sich bei Strafe zur Anerkennung des kl. Rechtes verpflichtet (989). In dem zweiten Termin (1018) nun führte Kl. Klage, dass Arechisi nichtsdestoweniger sich Besitzstörungen habe zu Schulden kommen lassen. Bekl. schalt die Urkunde des Kl. Es war das Beweisurtheil ergangen, dass Bekl. die Schelte durch Zeugen und Eid beweise. Im Beweistermin kam eine Einigung zu Stande; Kl. erliessen den Beweis und Bekl. erkannte die Urkunde und das Recht des Klosters an und verpflichtete sich bei Strafe künftige Störungen zu unterlassen (1018). Jetzt nun (1023) habe Bekl. nichtsdestoweniger von neuem den Klosterbesitz gestört. Bekl. leugnet. Beweisurtheil, dass Bekl. ihre Klageerwiderung mit Eidhelfern beschwören, da sie andere Beweismittel nicht haben. Dies Urtheil von beiden Parteien wadiiert. Bürgen.

Tosti II p. 258.

1250. 1023. Juni. Amiterno. Arnostrus, missus Kaiser Heinrichs II., die Grafen Berardus und Gentilis. Adam, Propst von Farfa, und sein Vogt Alcherius w. die Söhne und Enkel des Adenolfus um Grundstücke und Weinberge. Bekl., obwohl zum dritten Mal aufgerufen, erscheinen nicht. Urtheil auf Revestitur salva querela. Vornahme derselben seitens des missus. Bann.

Fatteschi p. 321 n. 88 (Reg. Farf. DLXVIII).

1251. (1021? 1022? 1023?) Mai. Rieti. Arnostrus, missus dni imperatoris. Adam, Prior von Farfa, und der Vogt Alkerius veranlassen Petrus, Rainerius, Temmarius, Hugo, Rainerius, Gezo, Honcezo und Rainaldus das Recht des Klosters auf die Besitzungen zu Octauus anzuerkennen. Urtheil auf Refutation.

Galletti Gabio p. 97. Regesto di Farfa III p. 25 n. 536 (DLXVIIII).

1252. 1024. Jan. 27. Neapel. Johannes, Abt des Petrusklosters zu Baiae, verzichtet gegenüber Theodonanda, Äbtissin des Archangelusklosters ebenda, auf Besitzungen, um die zwischen ihnen Streit bestanden hatte.

Capasso p. 250 n. 400.

1253. 1024. März. In loco Antiquus in der Sabina. Die Grafen Oddo und Petrus, Bischof Johannes. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Hubertus lassen von einer grossen Zahl Genannter gewisse Besitzungen als Klostergut anerkennen. Urtheil behufs Bestätigung. Bann.

Fatteschi p. 321 n. 89. Regesto di Farfa III p. 255 n. 545 (DLXXVIII).

1254. 1024. Mai. Sulmona im Gebiet von Valva. Graf Beraldus von Valva, sein Bruder Berardus, vicecomes Adammo, iudices

u. A. Der Abt von Casauria und sein Vogt Mainardus w. Suppo u. A. um Klostergüter. Sofortige professio der Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.
Muratori Script. II[b] c. 988.

1255. 1024(?). Carignano. Adelbertus, iudex et missus des Kaisers; fünf Pfalzrichter u. A. Der Priester Ayfredus und sein Vogt Oddo legen eine Verkaufsurkunde zwecks gerichtlicher Bestätigung vor.
Moriondi I app. c. 20. Muletti I p. 145.

1256. 1014—1024. Gütliche Einigung in dem Streit zwischen Abt Hugo von Farfa und den Erben des Hildericus, nachdem vorher bereits durch einen Gesandten Kaiser Heinrichs II. das Kloster die Investitur der entrissenen Grundstücke erhalten hatte.
Regesto di Farfa III p. 304 n. 601 (DCXXXIII B).

1257. 1025. Jan. Salerno. Ragemprandus iudex. Der Diakon Jaquintus w. Grimoaldus um Erfüllung der vom Bekl. geschuldeten Pflicht auf dem ihm zum Niessbrauch verliehenen Grundstücke zu wohnen. Parteien einigen sich dahin, dass Bekl. das Verliehene zurückgiebt. Wadia. Strafgedinge.
Cod. Cavensis V p. 87 n. 760.

1258. 1025. Juni 26. Lucca. Petrus, kaiserlicher Richter. Bischof Johannes von Lucca und sein Vogt Morectus veranlassen Normannus zur Anerkennung, dass er Höriger der Bischofskirche sei. Urtheil gemäss der professio und manifestatio.
Memorie di Lucca IV 2 app. p. 100 n. 76.

1259. 1025. Sept. Salerno. Ragemprandus iudex in Gegenwart des Fürsten Guaimarius. Riso w. Maio, Abt des Maximusklosters, wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Mairanu etc. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. ihm diese an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediator.
Cod. Cavensis V p. 112 n. 776.

1260. c. 1025. (Ravenna?) Valfredus comes, Bischof Oddo von Forli, Raimundus iudex u. A. Die Gräfin Imilla und ihre Söhne bestellen den Petrus de Letto, indem sie ihm eine virga überreichen (laisowerpitio), zu ihrem Vogt; darauf erhebt dieser Klage w. den Erzbischof Eribertus von Ravenna und dessen Vogt Honestus um Besitzungen zu Cesena (per vim invasit omnem terciana partem in integrum de civ. Cesena). Bekl. leugnet die Thatsache. Der iudex Raimundus befiehlt beiden Parteien ein Beweisgedinge zu schliessen (obligari). Dann erklären Kl. keine Zeugen zu haben, nec modo nec in antea. Andrerseits aber erklären Bekl. nicht schwören zu wollen, da sie sich vor

einem Meineid fürchten. Der iudex Odo urtheilt, ut domna Imilla comittissa, ihre Söhne und Nachkommen sint taciti et contenti de omnibus ipsis rebus; der Erzbischof aber und seine Nachfolger maneant inde securi et quieti. Die Kl. verpflichten sich per virgam und bei Strafe künftige Ansprüche zu unterlassen. — Sehr lückenhaft.

Fantuzzi IV p. 194 n. 21.

1261. 1026. Juli 30. Grimole. Graf Ardoinus von Bergamo. Bischof Ambrosius von Bergamo und sein Vogt Ardericus veranlassen Raginardus, den Propst der Martinuskirche zu Tours, und dessen Vogt Fortmundo den mit ihnen am selben Tage laut inserierter Urkunde abgeschlossenen Tauschvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Lupus II c. 535.

1262. 1026. Nov. 23. In loco Sarturiano. Graf Lanfrancus von Piacenza. Raynerius, Vogt des Bisthums von Piacenza, w. Gerardus um Güter zu Fabiana. Versäumnissverfahren. Kl. wird investiert, usque Gerardus ad placitum veniat. Bann (bannus publicus).

Campi Piacenza I p. 502 n. 72.

1263. 1027. Mai (25). Bei Verona. Kaiser Konrad II. mit seinem Sohn Heinrich. Die Bischöfe von Trier, Strassburg, Augsburg, Paderborn, Constanz, Trient, Treviso, Belluno, Feltre, Ceneda; Markgraf Ugo, acht Grafen, zwölf Pfalzrichter u. A. Herzog Adalbert von Kärnthen und sein Vogt Vizelino w. den Patriarchen Popo von Aquileia und seinen Vogt Valpertus um Leistungen (fodrum, angarias, publicum servicium in panem et vinum, carnes et annonam), die der Herzog von den Besitzungen und Leuten der Kirche von Aquileia beansprucht. Bekl. behauptet, die Kirche sei von solchen Leistungen frei. Auf Urtheil beschwört dies der Vogt des Bekl. mit vier sacramentales. Darauf erklären der Patriarch und sein Vogt, sie seien erbötig das Recht der Kirche gegen jedermann zu beweisen und sie verlangen, dass die Kl. es anerkennen. Die Kl. leisten professio und manifestatio und erkennen die Nichtberechtigung ihres Anspruchs an. Strafverpflichtung. Durch Urtheil das Recht der Kirche bestätigt.

De Rubeis Mon. eccl. Aquil. c. 500. Ficker p. 72 n. 49. St 1948.

1264. 1027 (?). Bernizi im Gebiet von Aprutium. Ermardus, missus dni imperatoris, die Bischöfe Bernard von Vicenza, Otho von Novara. Bischof Petrus von Aprutium w. Petrus, Abt des Salvatorklosters in der Grafschaft Rieti, um das

castrum Civitella und das Kloster Beccin. Bekl. refutiert und renuntiiert.

Ughelli I c. 352. Unvollständiger Abdruck.

1265. 1028. Jan. Casauria. Herzog und Markgraf Ugo, die Grafen Atto und Ugo, der Bischof von Sinigaglia, iudices u. A. Abt Wido von Casauria und seine Mönche w. die Söhne des Rainaldus und die nepotes des Alberius um Klostergut. Der Herzog ertheilt dem Abt die Reinvestitur und den Bann im Namen Kaiser Konrads II. und in seinem eigenen.

Muratori Script. II^{b} c. 989.

1266. 1028. Jan. Laco im Gebiet von Pinne. Die Grafen Atto und Teudinus, der Bischof von Sinigaglia, iudices u. A. Abt Wido von Casauria und sein Vogt Adamo und Bischof Dodo von Nocera, missus des Herzogs Ugo, w. Sanso und Gualterius um Klostergut. Sofortige professio der Bekl. Urtheil auf Herausgabe. Redditio der Bekl. Bann im Namen des Kaisers und des Herzogs.

Muratori Script. II^{b} c. 990.

1267. 1028. Jan. Im marsischen Gebiet. Herzog und Markgraf Ugo; mehrere Grafen, die Bischöfe von Nocera, Sinigaglia, Spoleto und der marsicanische, ein Pfalzrichter, ein anderer iudex u. A. Abt Wido von Casauria w. Bernardus u. A. um Klostergut. Der Herzog und Graf Berardus ertheilen dem Kloster die Investitur und verhängen den Königsbann.

Muratori Script. II^{b} c. 992.

1268. 1028. Jan. (Salerno.) Ragemprandus iudex. Petrus w. seine Stiefmutter Cara und seinen Stiefbruder Amato; er ficht das von den Bekl. vorgelegte Testament seines Vaters Jaquintus an. Urtheil, dass Bekl. es durch ihren Eid bestätigen; leisten sie den Eid, so soll Petrus die im Testament festgesetzte Strafe von zwanzig solidi zahlen. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 142 n. 797.

1269. 1028. Mai. Rieti. Azo und Benedictus iudices. Acherius, Vogt von Farfa, und der Propst Petrus veranlassen Tebaldus, den Vogt der Priester Johannes und Petrus, das Recht des Klosters auf die Kirche S. Jacobi anzuerkennen. Refutatio.

Galletti Rieti p. 68. Regesto di Farfa III p. 268 n. 560 (DXCIII).

1270. 1028. Aug. 18. Neapel. Johannes, primicerius der Petruskirche ad illos Ferrarios und custos der Severuskirche de regione Summa platea, w. Gauderisi, der, wie Kl. behauptet, einen Theil von Klostergut zu seinem Grundbesitz geschlagen

habe. Kl. beruft sich auf eine Urkunde. Urtheil, dass Parteien an Ort und Stelle eine Vermessung vornehmen und die Grenzen des Klosterbesitzes feststellen sollen. Da sie das vom Kloster beanspruchte Mass nicht voll finden, ergänzen sie es und ziehen die Grenzen. Bekl. stellt eine chartula promissionis aus. Grenzbeschreibung.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 202 n. 336. Capasso p. 261 n. 415.

1271. 1028. Aug. 23. Neapel. Die Brüder Marinus und Gregorius w. Gregorius propter casas Maraldi presbyteri und Anderer, die, wie Kl. behaupten, Hörige ihres Vaters gewesen seien. Bekl. leugnet und behauptet, es seien seine Hörigen. Urtheil, dass zunächst Kl. die Klagebehauptung beweisen. Da sie dazu nicht im Stande sind, ist Bekl. bereit seine Antwort zu beschwören; vorher aber vergleichen sich Parteien, indem Kl. gegen Empfang von acht Goldsolidi verzichten.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 210 n. 340. Capasso p. 263 n. 418.

1272. 1028. Oct. Gaeta. Die Herzogin Emilia und ihr Enkel Johannes stellen dem Johannes, Sohn des Constantinus, eine plenaria securitas aus de tota et inclita ipsa clusa posita in vocabulo de S. Sergio, die sie antea inquietaverunt et intentionaverunt.

Cod. dipl. Caietanus I p. 304 n. 155.

1273. 1029. Febr. 18. Alberlungo bei Ferrara. Lanzo, missus und vassus des Erzbischofs Gebeardus von Ravenna. Albericus iudex. Mehrere Vornehme. Mauricius tabellio, adiutor Martinus presbyter et suosque consortes w. Gregorius um ein dem Vater des Martinus gehöriges Grundstück. Bekl. erkennt die Klagebehauptung an. Urtheil des iudex, Bekl. solle seinem Geständniss gemäss refutieren und, wenn er je dawider handle, Strafe zahlen.

Federicus Cod. dipl. Pomp. I p. 502 n. 71. Ficker p. 74 n. 50.

1274. 1029. April 11. Ravenna. Erzbischof Gebehardus von Ravenna. Der Bischof von Imola, der Abt des Klosters S. Apollinaris in Classe, Geistliche, viele iudices, drei Grafen u. A. Erzbischof Gebehardus w. Petrus de Traversaria und Raimbertus. Der iudex Andreas befiehlt, dass der tabellio Johannes als Vertreter des Kl. den Kalumnieneid leiste, was er zu thun sich weigert. Ebenso weigert sich Graf Guido selbst oder durch einen procurator einen solchen Eid zu leisten, er bekennt vielmehr auf die Streitgegenstände kein Recht zu haben. Urtheil des iudex Andreas, dass der Erzbischof in ruhigem Besitze bleibe; diesem Urtheil

stimmen die übrigen iudices bei. Der Graf Guido übergiebt dem Bischof eine Ruthe; Strafverpflichtung.

De Rubeis Ravennatum hist. c. 269 (ed. Graevius Thesaurus VII a). Ficker p. 74 n. 51.

1275. 1029. April. Capua. Petrus iudex. Abt Theobaldus von Monte Cassino und sein Vogt Agelchisus w. Graf Adenulfus von Aquino wegen Störung des dem Kloster auf Bitten des Bekl. vom Fürsten Paldolfus bestätigten Besitzes. Nachdem Bekl. zuerst zu leugnen versucht, einigt er sich mit Kl. gütlich dahin, dass er das Recht des Klosters durch manifestatio anerkennt und künftige Anfechtungen zu unterlassen verspricht bei tausend Pfund Goldes Strafe, wogegen Kl. ihm den Eid und die verwirkte Strafe erlässt und gleichfalls bei fünf Pfund Goldes Strafe den Vergleich aufrecht zu erhalten sich verpflichtet. Der Bekl. stellt eine Manifestationsurkunde aus. — Vgl. Nr. 1297.

Gattula Acc. I p. 132 (die Manifestationsurkunde daselbst p. 134).

1276. 1029. Mai. Apud plebem S. Marcellini. Bischof Benedictus von Porto, Petrus von Città di Castello, Gonfredus von Volterra, Abgesandte des Papstes. Bischof Theodaldus von Arezzo und seine Kleriker sind bereit die Grenzen gegen das sienesische Gebiet an Ort und Stelle zu zeigen und zu beschwören. Bischof Leo von Siena weigert sich zu erscheinen und der Lokalbesichtigung beizuwohnen. Der Bischof von Arezzo und seine Erzpriester, ebenso elf Vasallen seiner Kirche beschwören das Recht des Bisthums innerhalb der von ihnen beanspruchten Grenzen. Die vorsitzenden Bischöfe erklären dem Papst von diesem durch das Nichterscheinen des Bekl. vereitelten Termin Nachricht geben zu wollen.

Pecci p. 107. Muratori Ant. VI c. 397. Lami I p. 327. Rena II introd. p. 157 n. 17.

1277. 1029 (oder 1031?) Nov. Tarent. 'Leo Spakant Asicretes' (Spakantasi Cretes?), iudex Langobardorum et Calabriae. Petrus, Abt des Petrusklosters (zu Tarent?) w. Graf Cubuclisius um ein Grundstück Muru Vetere. Bekl. behauptet es als Eigen zu haben, verzichtet aber, nachdem Kl. sein Recht bewiesen hat.

Gattula I p. 275. Lateinische Übersetzung eines griechischen Originals.

1278. 1030. Febr. Salerno. Johannes comes in Gegenwart des princeps Guaimarius Disiiu, als Vertreter seiner Mutter Cetre, w. Maio, Abt des Maximusklosters, wegen unrechtmässigen Betretens etc. der Besitzungen seiner Mutter zu Ajello.

Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil des Fürsten, dass Kl. diese dem Bekl. an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 185 n. 822.

1279. 1030. April 20. Ravenna. Erzbischof Geboardus von Ravenna, Alexander, missus et vassus Kaiser Konrads II. Gandulfus, als Vertreter Emmas, der Äbtissin der Klöster S. Andrea maggiore und S. Maria zu Celesco, w. Benedictus und Dominicus um Besitzungen zu Aguciano. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Investitur salva querela. Die Vorsitzenden ertheilen die Investitur per virgam, verhängen den Bann und beauftragen einen Boten mit der körperlichen Besitzeinweisung.

Fantuzzi I p. 263 n. 93.

1280. 1030. April 27. Ravenna. Alexander, missus et vassus Kaiser Konrads II. Constantinus, procurator des Klosters S. Andrea maggiore, als Vertreter der Äbtissin Emma, w. Johannes, Petrus u. A. um Grundstücke foris porta S. Victoris. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Investitur salva querela. Der missus ertheilt die Investitur per virgam, verhängt den Bann, und beauftragt (wie es scheint) einen Boten mit der körperlichen Besitzeinweisung. — Sehr lückenhaft. Schluss fehlt.

Fantuzzi I p. 265 n. 94.

1281. 1030. April. Salerno. Dauferi castaldus. Sellictus w. Machenolfus um die Erbschaft des Vaters des Kl. und Schwiegervaters des Bekl. Parteien legen in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils zahlreiche Urkunden vor, vergleichen sich schliesslich. Wadia. Mediator. Strafgedinge.

Cod. Cavensis V p. 189 n. 825.

1282. 1030. Juni 6. Bologna. Alexander, missus Kaiser Konrads II. Die Grafen Ugo und Ubaldus. Erzbischof Gebehardus von Ravenna, Bischof Azolinus von Imola, Graf Wido, Herzog Johannes, Tassemanus, iudex von Faenza, u. A. Der Vogt der Kirche von Ravenna w. Geremia und ihre Brüder um Grundstücke zu Ronce und an anderen Orten. Alexander und Graf Ugo fragen den iudex, was zu thun sei. Dieser sagt, man solle die Bekl. laden. Alexander, Ugo und der Bischof erklären, jeder von ihnen hätte sie rufen lassen, sie hätten aber nicht kommen wollen. Darauf sagt der iudex, man solle die Investitur vornehmen. Alexander und die beiden Grafen ertheilen dem Vogt die Investitur und wirken den Bann.

Savioli I 2 p. 76 n. 45. Fantuzzi IV p. 198 n. 23.

1283. 1030. Nov. Salerno. Guido castaldo. Petrus iudex w. Petrus wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen

zu Nocera. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 197 n. 829.

1284. 1031. Febr. 14. Neapel. Sergius w. Laurentius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um ein Grundstück in loco Romani ad Massa. Bekl. beruft sich auf eine zu Gunsten des Klosters ausgestellte chartula securitatis. Urtheil, dass Kl. poneret chartula promissionis et monasterium omni tempore exinde de terra una quarta haberet. Kl. stellt die Urkunde aus, in der er auf alle Ansprüche verzichtet.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 227 n. 347. Capasso p. 269 n. 430.

1285. 1031. März. Salerno. Grimoaldus comes et iudex in Gegenwart des princeps Guaimarius. Der Unmündige (infans infra etatem) Johannes und sein Vogt w. Guaiferi wegen unrechtmässigen Betretens von Besitzungen, die laut vorgelegter Urkunde dem Kl. gehören. Bekl. erklärt ohne Vogt nicht antworten zu können. Urtheil, dass er mit diesem wieder erscheine. Wadia. Mediatores. — Vor Eintritt in die Verhandlung werden die Eltern des Kl. aufgesucht.

Cod. Cavensis V p. 203 n. 835.

1286. 1031. April 26. Neapel. Theodorus w. Laurentius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, propter mare eiusdem da piscationis de salpes qui sunt iuxta in insula memorati monasterii que nominatur at S. Bicentium et iuxta ecclesia S. Varvare. Kl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Bekl. beruft sich auf eine Urkunde. Urtheil, dass Bekl. sein Eigenthum beschwöre. Kl. erlässt ihm den Eid und stellt die chartula aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 229 n. 348. Capasso p. 270 n. 431.

1287. 1031. Nov. Salerno. Grimoaldus comes et iudex. Maghenolfus und Petrus w. die Brüder Rodelgrimus und Acceptu, Romoaldus und Johannes wegen nicht gehörig geleisteter Dienste von den ihnen von der Maximuskirche verliehenen Beneficien zu Muntoru. Parteien vergleichen sich. Bekl. geben wadia und stellen einen mediator. Strafgedinge.

Cod. Cavensis V p. 210 n. 840.

1288. 1032. März 16. Bei Ferrara. Markgraf Bonifatius. Erzbischof Gebeardus von Ravenna. Der Bischof von Ferrara. Der Vogt des Erzbischofs erhebt zu Caput de Reda am Po Klage w. drei gen. Leute. Der Markgraf erlässt an die

Bekl. durch Boten den Befehl im Gericht zu erscheinen, um dort zu antworten. Am zweiten Tage wiederholt der Kl. die Klage, da Bekl. nicht erscheinen, obwohl sie durch den cancellarius gerufen werden. Auch am dritten Tage, der zu Ferrara abgehalten wird, erscheint nur einer der Bekl., der aber nicht antwortet. Daher Versäumnissverfahren gegen alle drei. Der Markgraf ertheilt die Investitur an Kl. apprehensa virga und den Bann salva querela.

Savioli I 2 p. 81 n. 47. Ficker p. 75 n. 52.

1289. 1032. April. Gaeta. Der dux Johannes V., Bischof Bernardus von Capua, iudex Gregorius u. a. nobiliores viri, conventu pleno. Johannes, Sohn des Constantinus, w. Matrona, Wittwe des Johannes, um die Wassermühle qui dicitur de Armenie. Der dux scheint ein Beweisurtheil zu erlassen und hierfür den Parteien wadia aufzuerlegen. — Lückenhaft.

Cod. dipl. Caietanus I p. 319 n. 162.

1290. 1032. Mai 16. Neapel. Laurentius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Petrus de una haperturia quod est canalicellum, quam ipse Petrus fecit in astracum de superiora domui sue et decurrit in anditum monasterii. Das Kloster behauptet, Petrus sei verpflichtet dafür zu sorgen, ut non decurreret per ipsum canalicellum ipsa aqua in mem. anditu. Das bestreitet Bekl., eo quod ipse anditus erat comunalis suus et monasterii. Termin an Ort und Stelle. Kl. zeigt eine Urkunde, auf Grund welcher im Sinne des Klageantrages entschieden wird.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 235 n. 351. Capasso p. 272 n. 435.

1291. 1032. Dec. 5. Neapel. Sergius w. Laurentius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um ein Grundstück zu Nonnaria. Termin an Ort und Stelle. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Urtheil, ut Sergius poneret monasterio chartulam promissionis sine omni sacramento.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 241 n. 354. Capasso p. 274 n. 438.

1292. 1032. Dec. 29. Neapel. Johannes w. Stephanus propter duas portiones de domu, die Kl. vom Vater des Bekl. eingetauscht haben will, was Bekl. leugnet, indem er sich auf eine Urkunde beruft, laut welcher ihm sein Vater andere Gegenstände gegeben hat. Urtheil, dass Bekl. seine Gegenbehauptung beschwöre. Er leistet den Eid; Kl. stellt die chartula promissionis aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 243 n. 355. Capasso p. 274 n. 439.

1293. 1033. April 25. Neapel. Johannes w. die Brüder Mari und Gregorius um Besitzungen zu Balusanum. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Termin an Ort und Stelle. Urtheil, dass Kl. den Bekl. die vorliegende chartula promissionis ausstelle.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 245 n. 356. Capasso p. 275 n. 440.

1294. c. 1033. Sept. Capua. Paldulfus princeps. Aidulfus, iudex von Capua. Graf Aldemarus w. das Nonnenkloster zu Cingla, vertreten durch den Priester Petrus und den Vogt Jaquintus, um Besitzungen im Gebiet von Alife. Nachdem der Fürst dem Kl. vorgehalten, dass er bereits das Recht des Klosters anerkannt und Unterlassung künftiger Störung versprochen habe, erkennt dieser durch manifestatio das Recht des Klosters wiederum an. Strafgedinge. — Vgl. Nr. 1131, 1303.

Gattula Acc. I p. 123.

1295. (1009—1033?). Farfa. Mehrere iudices. Abt Guido von Farfa w. Rainerius um eine Wassermühle. Bekl. lässt seine Einrede fallen und gesteht kein Recht zu haben. Refutatio gemäss dem ergangenen Urtheil.

Galletti Rieti p. 71. Regesto di Farfa IV p. 101 n. 699 (DCCXXVIIII A.)

1296. 1034. Jan. 3. Bocca d'Adda. Tado, kaiserlicher missus, Agino scavinus, Pfalzrichter u. A. Markgraf Ugo legt das Testament des Diakonen Gerardus von 1029 vor und lässt es verlesen, ne silens appareat.

Boselli I p. 296.

1297. 1034. Jan. Capua. Unso iudex. Basilius, Propst und procurator des Klosters S. Benedetto zu Capua legt zwei Urkunden, eine Gerichtsurkunde von 1029 April (Nr. 1275) und eine manifestatio desselben Datums vor.

Gattula Acc. I p. 132.

1298. 1034. März. (Salerno.) Machenolfus castaldus. Sicu w. Petrus und Johannes um einen Antheil an dem von den Eltern der Parteien einst gemeinsam besessenen Eigen zu Trintinaria. Urtheil, dass Bekl. ihre Gegenbehauptung durch den von ihnen angebotenen Zeugeneid beweisen sollen. Parteien vergleichen sich. Bekl. stellen wadia und einen mediator. Strafgedinge. — Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis V p. 256 n. 867.

1299. 1034. Juli. Salerno. Johannes iudex. Adelferus, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Amatus w. Disiio wegen unrechtmässigen Betretens etc. kirchlicher Besitzungen zu

Ajello etc. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis VI p. 6 n. 874.

1300. 1034. Dec. Cilento. Raidolfus comes, Johannes castaldus. Abt Aresti w. Abt Brancati wegen unrechtmässigen Betretens und Bebauens von Grundstücken, die zum Kloster des Kl. gehören. In Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils und auf Befehl des Fürsten Gaimarius wird ein Termin an Ort und Stelle abgehalten. Kl. zeigt eine Gerichtsurkunde von 1009 (Nr. 1175), durch die die Grenzen des Klosters festgestellt sind. Bekl. erkennt die Urkunde an, ebenso die anwesenden Ortsangehörigen. Bekl. macht aber ausserdem Ansprüche auf ein Thal. Abt Nicodemus legt eidliches Zeugniss zu Gunsten des Kl. ab. Die Ortsangehörigen bestätigen dies. Hierauf bekennt Bekl. sein Unrecht. Auf Bitte der Parteien werden die Grenzen vom Gericht an Ort und Stelle bezeichnet. Manifestatio des Bekl. Wadia, mediator. Strafgedinge.

Cod. Cavensis VI p. 17 n. 881.

***1301.** 1034. Fogata ubi dicitur Marcorio auf Corsica. Graf Roland, Herr der ganzen Insel Corsica, Julius iudex, Johannes, Legat in Corsica, und andere boni homines. Abt Julius von Monte Christo und Abt Placitus von S. Stefano und S. Benedetto di Venaco w. dreizehn Bekl. um mehrere dem Stephanuskloster geschuldete Zehnte. Kl. berufen sich für ihr Eigenthumsrecht auf Urkunden. Urtheil, dass die Bekl. hundert Pfund zahlen und binnen drei Monaten sich aus den Besitzungen des Klosters entfernen bei Strafe von dreihundert Goldfiorini. — *Nach dem Regest erscheint die Urkunde als gefälscht.*

Mittarelli II app. c. 54 n. 25 (italienisches Regest ex codice mon. S. Michaelis in Burgo Pisarum). Muratori Ant. II c. 1071 (ebenfalls ital. Regest).

1302. 1035. März. Salerno. Amatus iudex. Der Gastalde Urso w. Urso wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Vietri. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Fideiussores.

Cod. Cavensis VI p. 28 n. 889.

1303. 1035. April. Capua. Aidulfus, iudex von Capua. Maio, custos des Klosters zu Cingla, und sein Vogt Jaquintus, w. Graf Aldemarius wegen Verletzung des zwischen den Parteien März 999 (Nr. 1131) gerichtlich geschlossenen Vergleichs, der von Kl. vorgelegt und vollständig inseriert ist. Bekl.,

der zuerst zu leugnen versucht und bereits einen Eid gelobt, räumt auf Zureden Dritter die Klagebehauptungen ein und einigt sich mit Kl. von neuem dahin, dass er nochmals das Recht des Kl. durch manifestatio anerkennt, im Falle künftiger Anfechtung 10,000 solidi zu zahlen verspricht, wogegen Kl. ihm den Eid erlassen. — Vom Bekl. ausgestellte Urkunde. — Vgl. auch Nr. 1294.

Gattula Acc. I p. 124.

1304. 1035. Juli. Mailand. Arioldus, iudex et missus domni Chunradi imperatoris. Mehrere iudices und notarii. Landulfus, Abt des Ambrosiusklosters, und sein Vogt Johannes, qui et Amizo, iudex veranlassen Petrus und dessen Verwandte eine vorgelegte, verlesene und inserierte, von Petrus ausgestellte precaria et cartula offersionis anzuerkennen. Die Verwandten verpflichten sich bei Strafe nicht gegen sie zu handeln. Urtheil.

Giulini III p. 517.

1305. 1036. Jan. 14. Im Gebiete von Imola bei Nonantula. Graf Adehalardus, missus imperialis, Graf Guido. Adalbertus, als Vertreter Emmas, der Äbtissin von S. Andrea Maggiore, w. Dominicus u. A. Versäumnissverfahren. Urtheil des Richters Ildebrando auf Investitur. Die Grafen ertheilen sie per virgam, verhängen den Bann und beauftragen einen Boten mit der körperlichen Besitzeinweisung. Ebenso wird die Klage der Äbtissin gegen Martinus erledigt. — Lückenhaft.

Fantuzzi II p. 67 n. 31.

1306. 1036. Sept. Grafschaft von Assisi. Luitolfus und Maginfredus, missi des Herzogs und Markgrafen Ugo. Bischof Ugo von Assisi w. den Priester Raino um Besitzungen des Bisthums. Professio des Bekl. Urtheil, Bann. — Sehr lückenhaft.

Disamina degli scrittori ... risg. S. Rufino p. 375 app. n. 9.

1307. 1037. Jan. 22. Ravenna. Leo, publicus cancellarius, ertheilt in Erfüllung eines vom Grafen Cisno, missus et vasus dni Cunradi imperatoris, gefällten Urtheils, dem Abt Johannes des Klosters S. Maria in Palaciolo und seinem Vogt Petrus die Investitur bezüglich eines Grundstücks, auf dem sich Parteien befinden.

Fantuzzi I p. 273 n. 100.

1308. 1037. Jan. Salerno. Amatus iudex. Aldemarus, Abt der Kirche des h. Gramatius, veranlasst Alferus, den Abt der Maximuskirche, zur Anerkennung des Eigenthums an Ländereien, über die Kl. eine Erwerbsurkunde seiner Kirche vorlegt. Manifestatio. Wadia. Mediator. Strafgedinge.

Cod. Cavensis VI p. 68 n. 914.

1309. 1037. Febr. 26. Ante castrum S. Illari (Lugo). Graf Adalardus, nuncius imperatorius, Graf Wido von Imola. Erzbischof Gebeardus von Ravenna, andere Geistliche, Graf Ugo, iudices u. A. Walfredus w. Marocia und ihren Sohn Petrus um Besitzungen im Gebiet von Imola. Bekl. erscheinen nicht, obwohl zuerst die Grafen selbst sie in ihrer Wohnung aufgefordert hatten, und sie darauf nochmals unter Bestellung eines Vogts geladen worden waren. Urtheil, das Kl. seine Urkunden vorlege. Nachdem sie verlesen worden sind, Urtheil auf Investitur, die per virgam vorgenommen wird. Wegen der Kosten und der ihm verwirkten Geldbussen wird Kl. ausserdem in Besitz anderer Güter des Bekl. gesetzt. Bann. Ein Bote mit der körperlichen Besitzeinweisung beauftragt. — Lückenhaft.

Fantuzzi II p. 72 n. 33. Ficker p. 77 n. 54.

1310. 1037. März 15. Casascolaria bei Sinigaglia. Graf Gualterius, missus Kaiser Konrads II. Ugo, als Vertreter des Erzbischofs Gebeardus von Ravenna, w. zahlreiche Bekl. um Besitzungen der Kirche. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Restitution. Der Graf ertheilt die Investitur per virgam, verhängt den Bann. — Lückenhaft.

Fantuzzi II p. 70 n. 32.

1311. 1037. Mai 3. Arbia in der Grafschaft Siena. Erzbischof Hermann von Köln, Erzkanzler, und Graf Bertolfus, missi Kaiser Konrads II. Graf Berizo, die Bischöfe von Siena, Lucca, Chiusi, sechs kaiserliche iudices, zwei kaiserliche Notare u. A. Ubertus, Abt des Salvatorklosters in Campo (Fonte Bona), und sein Vogt Wido w. Ranerius, Ildebrandus, Wido und Enricus um die laut vorgelegter Urkunde dem Kloster vom Grafen Winisus und seiner Frau Richilda geschenkten Besitzungen. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Pecci p. 111. Ughelli III c. 536. Muratori Ant. II c. 963. IV c. 567. Mittarelli II app. p. 69 n. 34. Rena Supplementi (1773) p. 70 n. 11.

1312. 1037. Nov. Turrita in der Grafschaft Siena. Graf Atalbertus, missus Kaiser Konrads II.; sechs kaiserliche Richter, zwei Grafen, ein Vicegraf u. A. Rainerius, Vogt des Salvatorklosters zu Montamiate, erbietet sich das Recht des Klosters auf zahlreiche Besitzungen gegen etwaigen Widerspruch zu beweisen. Nachdem eine Inquisition veranstaltet worden ist, macht Bulgarellus auf eine Parzelle Anspruch. Mit Ausnahme dieser wird dem Abt auf seinen Antrag vom Vorsitzenden Investitur und Bann ertheilt.

Ficker p. 79 n. 55.

1313. 1038. Febr. 22. Viavinaria im Gebiet von Lucca. In Gegenwart Kaiser Konrads II. Kadelohus, cancellarius und missus des Kaisers. Die Kanoniker der Martinskirche von Lucca und ihr Vogt Bacaro w. Baroncello um Besitzungen zu Pogio und Rogio. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 307. St 2103.

1314. 1038. Febr. 22. Viavinaria in der Grafschaft Lucca. In Gegenwart Kaiser Konrads II. Kadelous, cancellarius und missus des Kaisers. Die Grafen Bertaldus und Adelbertus, der Bischof von Bologna, zwei iudices avocati des Markgrafen Bonifatius, vier kaiserliche Pfalzrichter, ein notarius u. A. Bischof Johannes von Lucca und sein Vogt Bernardus fragen, ob jemand die von Bentio der Kirche gemachte Schenkung anfechten wolle. Da sich keiner meldet, ertheilt der missus per fustem den Bann bei tausend Pfund Gold.

Muratori Ant. II c. 983. St 2104.

1315. 1038. Febr. 23. Viavinaria im Gebiet von Lucca. Kadalohus, cancellarius und missus Kaiser Konrads II. Die Kanoniker der Martinskirche von Lucca und ihr Vogt Bacaru w. die Brüder Sighifredus und Landolfus um Besitzungen zu Oneta. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 471. Unvollständig abgedruckt; völlig übereinstimmend mit Nr. 1313.

1316. 1038. März 8. Corduliano. Althomo, missus Kaiser Konrads II. Graf Ildiprandus u. A. Andreas, Abt des Bartholomäusklosters zu Rosello, und sein Vogt Petrus sind bereit auf die Evangelien zu beschwören, dass das Kloster dem Kaiser weder fodero noch parata jemals geleistet habe. Der missus erlässt den Eid.

Muratori Ant. V c. 979.

1317. 1038. April. Castanum in der Grafschaft von Assisi. Girardus und Guihardus, missi und vassi Kaiser Konrads II., Graf Anestasius, iudices u. A. Johannes, Archipresbyter und Prior, und der Vogt Alverri als Vertreter des Bisthums w. Moruntus um Grundstücke und Weinberge. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Bann.

Disamina degli scrittori . . . risg. S. Rufino p. 378. Ficker p. 81 n. 56.

1318. 1038. Mai 11. Florenz. Graf Bertaldus, missus Kaiser Konrads II. Bischof Wido von Chiusi, andere Geistliche, sechs iudices u. A. Obertus, Abt von S. Miniato, mit seinem Vogt Joannes lässt sich unter Vorlegung seiner Ordinationsurkunde für

sich und die Besitzungen des Klosters den Königsbann ertheilen.

Rena Supplementi (1773) p. 74 n. 13.

1319. 1038. Juni 30. Neapel. Bona und ihr Adoptivsohn Petrus stellen dem Laurentius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, die vorliegende chartula promissionis aus, eo quod voluerant facere solareum super anditu communale eorum et de mem. monasterio, et ipse anditus vadit ad domum, das, wie der Abt urkundlich nachweist, dem Kloster geschenkt worden war; daher war das Urtheil zu Gunsten des Abts ergangen.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 284 n. 373. Capasso p. 287 n. 466.

1320. 1038. Juli. Cilento. Jaquintus castaldus. Bernardus und Lutherius, Priester und Ministerialen, w. Petrus Urso, Marinus Balsamus, Johannes um Grenzen der Besitzungen zu Ancilla-Dei. Inquisition. Festsetzung der Grenzen.

Cod. Cavensis VI p. 89 n. 931.

1321. 1039. Mai. Traetto. Iudex Johannes. Riccherius, Abt von Monte Cassino, zusammen mit dem iudex Jaquintus w. mehrere Einwohner von Castellu de Fracte um Grundstücke in diesem Ort, die die Bekl. unrechtmässig betreten, bearbeitet und besäet hätten, wesshalb der Abt ihnen gehöriges Vieh pfänden liess. Jetzt verlangen die Eigenthümer die Thiere zurück. Der Abt erklärt, er habe sie aus dem angegebenen Grunde gepfändet. Einigung: die Parteien geben dem Abt und seinem Beistand Wadia, dass sie von all dem Land einen Leihezins geben wollten, ausserdem verpflichten sie sich das Recht des Klosters in Zukunft unangetastet zu lassen. Dafür erhalten sie vom Abt coacclareos duos de argento pro solidis viginti.

Cod. dipl. Caietanus I p. 340 n. 171.

1322. 1039. Juni. (Salerno.) Grimoaldus comes et iudex. Adelfridus, Abt des Maximusklosters, w. Falco, Johannes, Letus und Machenolfus wegen schlechter Bewirthschaftung der ihren Rechtsvorgängern verliehenen kirchlichen Besitzungen. Bekl. geben sie dem jetzigen Beneficiar der Kirche zurück und verpflichten sich per wadiam keine Ansprüche aus jener Verleihung an sie zu erheben; sie stellen sich selbst als mediatores. Strafgedinge.

Cod. Cavensis VI p. 105 n. 943.

1323. 1039. Dec. 8. Genua. Markgraf Albertus. Ansaldus, Abt des Sirusklosters, und sein Vogt Dodo lassen sich vom Vorsitzenden für die dem Kloster laut der vorgelegten und

inserierten Urkunde 1023 gemachte Schenkung den Königsbann ertheilen.

Monum. Patriae Chart. tom. I c. 527 n. 310.

***1324.** 1040. Sept. 15. König Heinrich III.; 568 seniores. Bischof Engalmerus von Parenzo w. Johannes, Abt des Klosters der hh. Maria und Michael zu Lemmo, um den Zehnten aus den zu dem Kloster gehörigen Territorien. Domina Azicha, die dem Kloster die Besitzungen geschenkt hatte, und vor der sich die Bekl. bereits beschwert hatten, bezeugt ihre Schenkung. Urtheil zu Gunsten der Bekl. Parteien schliessen Frieden, Azicha schenkt auch dem Bisthum ein Grundstück. — *Verdächtig.*

Mittarelli II app. c. 88 n. 44. Ughelli X c. 316. St 2199.

1325. 1041. Juli 5. Pavia. Bischof Nitkerus von Freising, missus imperatoris; Bischof Rainald von Pavia; Pfalzrichter. Der von verschiedenen Leuten wegen Raubes verklagte Albertus ist im Termin nicht erschienen. Daher verhängt der missus per fustem et wantonem den Bann über allen Besitz des Bekl.

Meichelbeck I 2 p. 510 n. 1217. Ficker p. 82 n. 57.

1326. 1041. Sept. Nocera. Abt Johannes und der Priester Stephanus vergleichen sich: Stephanus giebt zwei von ihm unrechtmässig beanspruchte Grundstücke zurück und verpflichtet sich per wadiam und durch einen fideiussor und mit Strafgedinge zur Aufrechterhaltung des Vergleichs, während der Abt ihm dagegen die verwirkte Busse per susceptum launegilt erlässt. — Vom Abt ausgestellte Urkunde.

Cod. Cavensis VI p. 165 n. 981.

1327. 1042. Juli. Nocera. Riccardus und Ademarius iudices. Ademari w. Johannes wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Corbaru. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis VI p. 202 n. 1002.

1328. 1043. April 19. Pavia. Adalgerius, cancellarius und missus König Heinrichs III. Erzbischof Aribert von Mailand, Bischof Raynaldus von Pavia, Bischof Riuprandus von Novara, Bischof Litigerius von Como, Graf Adelbertus, et item Adebertus, iudex et missus dmni Regis, Antonius .. similique missus, Lanfrancus, advocatus dmni Regis, Richardus vicecomes, mehrere iudices sacri palati u. A. Auf Ersuchen der Elena, Äbtissin des Klosters S. Felicis et Dmni Salvatoris, qui dicitur Regine, verhängt der missus den Königsbann über sie und alle Besitzungen des Klosters.

Muratori Ant. V c. 521 (unvollständiger Druck).

1329. 1043. Juni 30. Asti. Adalgarius, Kanzler und missus Kaiser Heinrichs III. Bischof Petrus und sein Vogt Amalbertus w. die Brüder Anselmus, Agradus und Ubertus wegen Räubereien. Versäumnissverfahren. Verhängung des Banns.

Monum. Patriae Chart. I c. 552 n. 323.

1330]. 1043. Juni. (Salerno.) Ademarius, comes et iudex. Grifo, dem durch die letztwilligen Bestimmungen seiner Mutter Alfarana all deren Erbgut vermacht worden ist, erscheint mit Lando, Godeni, Johannes und Romualdus, die sich unter Strafverpflichtung bereit erklären ihm, seinen Erben oder dem Inhaber vorliegender Urkunde nöthigenfalls ihr Zeugniss zur Verfügung zu stellen.

Cod. Cavensis VI p. 235 n. 122.

1331. 1043. Juli 6. Marengo. Adelgerius, cancellarius und missus König Heinrichs III.; sieben Pfalzrichter u. A. Baduinus, Abt des Klosters S. Pietro in Cielo d'oro bei Pavia, und sein Vogt Petrus w. Terbaldus und Bernardus um verschiedene Besitzungen. Versäumnissverfahren. Investitur. Bann.

Ficker p. 84 n. 59.

1332. 1043. Aug. 6. Como. Adalgarius, missus et cancellarius König Heinrichs III.; drei iudices von Pavia, sieben Pfalzrichter von Como, der Graf von S. Severo, der Bischof von Novara u. A. Bischof Littgerius von Como und sein Vogt Albizo w. mehrere seiner Vasallen wegen verweigerter Leistungen. Versäumnissverfahren. Dem Bischof wird der Bann ertheilt. König Heinrich bestätigt die Entscheidung. — Adelgerus canc. v. Bardonis archicanc. rec.

Ughelli V c. 287. Tatti II p. 851.

1333. 1043. Carpineto. Markgraf Bonifatius. Pfalzgraf Berno u. A. Bischof Opizo von Pisa w. verschiedene nicht erschienene, bereits mehrmals geladene Bekl. um Besitzungen in Colle, Vale und Rivo Malore. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Bann.

Muratori Ant. III c. 1081.

1334]. 1043. König Heinrich III. bestellt auf Bitten des Bischofs von Asti den Cunibert, einen miles des Bisthums, zum Königsboten im Bisthum Asti und in der Grafschaft Bredole.

Rena Supplementi (1773) p. 81 n. 18. Monum. Patriae Chart. I c. 553. Ficker p. 85 n. 60.

1335. 1044. Jan. Rapallo. Die Markgrafen Albertus und Albertus, qui et Azo; Teuzo, iudex et advocatus, u. A. Die Markgrafen ertheilen dem Berardus, dem Abt des Klosters des h. Fruc-

tuosus, auf seine Bitte für mehrere Besitzungen des Klosters den Bann.

Muratori Ant. Est. I p. 183. Atti della società Ligure di Storia Patria I p. 322.

1336. 1044. Febr. (Salerno.) Lando comes. Lando comes (ein anderer) w. den Kleriker Johannes wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Muntorum. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis VI p. 252 n. 1032.

1337. 1044. Mai 24. Cavenago bei Lodi. Ariprandus, missus König Heinrichs III. Fünf Pfalzrichter u. A. Rodelinda, im Beistand ihres Bruders und Tutors Lanfrancus, legt drei inserierte Urkunden zur Bestätigung vor, utne silens appareant.

Cod. dipl. Laudense I p. 52 n. 34.

1338. 1044. Aug. 6. Pistoja. Bischof Martinus von Pistoja. Teuro, Abt des Klosters Fons Taonis, w. Johannes, plebanus de Spanarekio, um die Kirche S. Miniato de Stagiano. Der Bischof entscheidet den Streit dahin, dass sie dem Abt gehöre.

Zacharia Anecd. c. 343 n. 5. Ficker p. 85 n. 61.

1339]. c. 1044. Adalgarius, Kanzler und missus König Heinrichs III., erlässt an alle Einwohner des Gebiets von Verona den Befehl bei Strafe von zwei Pfund Goldes zu erscheinen, quacumque die vel tempore Hubaldus Cremonensis episcopus placitum tenere voluerit.

Muratori Ant. VI c. 53.

1340. 1045. Juni 22. Verhandlung vor Bischof Otelricus von Trento bezüglich gewisser von Siricus in Anspruch genommener Güter. Bestätigung eines Versäumnissverfahrens?? — Verstümmelt.

Memorie di Lucca V 3 app. p. 661 n. 1788.

1341. 1045. Nov. Mailand. Azo, marchio et comes; neun Pfalzrichter u. A. Die Vertreter des Ambrosiusklosters zu Mailand veranlassen den Ariprandus das Recht des Klosters auf Besitzungen zu Axiliano anzuerkennen. Strafgedinge. Urtheil der professio und manifestatio gemäss. — Vgl. Nr. 1342.

Muratori Ant. IV c. 9.

1342. 1045. Nov. Mailand. Azzo, marchio et comes; mehrere Pfalzrichter, fünf Vasallen des Markgrafen u. A. Vertreter des Ambrosiusklosters zu Mailand bitten um Ertheilung des

Banns für Besitzungen zu Axiliano. Der Markgraf gewährt ihn. — Vgl. Nr. 1341.
Muratori Ant. IV c. 9.

1343. 1046. Jan. 2. Der Kardinal Wido, missus des Papstes Eugen III.; der Patriarch von Grado, andere Geistliche, iudices und andere Laien. Bischof Tebaldus von Verona w. Gilbert, archipresbyter des Domstiftes zu Verona, um den Ort Cereta und alle mit ihm verbundenen Gerechtsame. Nachdem der archipresbyter zahlreiche kaiserliche Urkunden vorgelegt hat, entscheidet der Kardinal den Streit zu seinen Gunsten; der Bischof erkennt das Urtheil an. (Papst Eugen bestätigt dies Urtheil am 19. Juli durch einen Brief aus Viterbo.)
Ughelli V c. 781 und 789.

1344. 1046. Oct. Mailand. Arioldus, iudex von Mailand und missus König Heinrichs III., qui ex hac causa ab eo missus est institutus. Pfalzrichter, vassi u. A. Fünf Priester des Ambrosiusklosters mit dem Vogt Lanfrancus veranlassen die im Beistand ihres Gemahls und mundoaldus Ariprandus erschienene Geza die von ihren Eltern dem Kloster ausgestellte, verlesene und inserierte Schenkungsurkunde anzuerkennen. Urtheil.
Giulini III p. 527.

1345. 1046. Nov. Pistoja. Graf Wibertus, missus König Heinrichs III. Bischof Johannes von Pistoja, vier iudices, ein notarius u. A. Tethaldus, Propst des Bartholomäusklosters, mit seinem Vogt Petrus w. die schon dreimal vergeblich geladenen Ildebrannus und Siifridus um mehrere Besitzungen. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.
Muratori Ant. III c. 731. Fioravanti app. p. 22. Zacharia Anecd. p. 343 n. 6.

1346. 1046. Dec. 6. Florenz. Der Kapellan Goteboldus, missus König Heinrichs III. Der Propst Accio von Nonantula und sein Vogt Martinus w. den Kleriker Willelmus und seinen Vogt Johannes um die Kirche S. Miniato. Zweiter Termin. Bekl. vermag den von ihm wadiierten Beweis für sein Recht nicht zu erbringen. Daher Refutation, unter Angelobung einer Strafzahlung (Ersatz des doppelten Werthes und Zahlung von zwanzig Pfund Silber) bei künftigem Zuwiderhandeln, gegen Launegild. Urtheil. Verhängung des Königsbanns.
Tiraboschi Nonantula II p. 184 n. 149.

1347. 1046. Dec. Arezzo. Herimannus, missus König Heinrichs III.; Ugo, Sohn des Markgrafen Raginerius, vicecomes Ubertus; neun

iudices u. A. Petrus, Propst der Kanoniker von S. Donato, w. Agifredus um die von Rodulfus der Kirche auf dem Siechbette gemachte Schenkung. Auf Rath der Richter befragt der Vorsitzende boni homines, ob R. zur Zeit der Schenkung Eigenthümer gewesen sei. Da dies bejaht wird, befiehlt er dem Bekl. die Revestitur und ertheilt, nachdem diese per fustem vollzogen ist, den Bann.

Rena Supplementi (1772) p. 59 n. 11. Ficker p. 85 n. 62.

1348. 1046. Martinus, Abt des Klosters s. Pontiani zu Lucca, stellt ein breve recordationis darüber aus, dass Markgraf Bonifatius dem Kloster gewisse Gerechtsame (Fischereien) zurückgegeben habe, nachdem auf seinen Befehl durch seinen ministerialis Ubertus eine Inquisition veranstaltet worden war, und die vernommenen Geschworenen die Rechte des Klosters bezeugt hatten. Darauf hatte die Investitur stattgefunden.

Muratori Ant. III c. 765.

1349. 1047. März. In der Grafschaft Fermo. Kaiser Heinrich III. Heinrich, cancellarius sacri palatii, ein kaiserlicher Richter, die Bischöfe von Fermo und Foligno u. A. Bischof Bernardus von Ascoli und sein Vogt Urso w. Albasia um den Hof Helicetum und das Kastell Cerata. Bekl. beruft sich auf Erwerb durch einen von ihrem Mann geschlossenen Kauf. Der Kaiser fragt sie auf Rath des Richters nach ihren Beweisen: si habuisset doctorem (auctorem?) vel testimonii. Sie muss das verneinen. Auf Rath des Richters veranlasst der Kaiser die Bekl. zu refutieren, ertheilt den Kl. die Investitur salva querela und verhängt den Bann. — Ego Folcho not. s. palat. ex iussione imp. et iudicum amm. scr.

Ughelli I c. 450. Cappelletti VII p. 694. St 2327.

1350]. 1047. April 3(2). Rimini. Kaiser Heinrich III. erlässt auf Grundlage der Vorschriften der Kaiser Theodosius und Justinian das Edikt, dass kein Kleriker fortan in Rechtsstreitigkeiten zum Eide genöthigt werde, sondern ihn nur durch seinen Anwalt zu leisten habe.

Muratori Script. I^{b} p. 178. MGLL II p. 41. Tonini Rimini p. 524. St 2329.

1351. 1047. Juli 30. Eronna bei Piacenza. Raynaldus, kaiserlicher missus. Bischof Wido von Piacenza und sein Vogt Walingus verlangen von Bischof Lunizo von Bobbio und dessen Vogt Allo Anerkennung zahlreicher Grundbesitzungen. Professio und manifestatio seitens der letzteren. Urtheil der professio entsprechend.

Campi Piacenza I p. 510 n. 83. Muratori Ant. Est. I p. 165. Daraus Regest: Moriondus Monumenta Aquensia II c. 308 n. 24.

1352. 1047. Sept. 8. Gebiet von Salerno. Graf und iudex Ademarius. Mele, der 1045 dem Petrus eine Summe von zwanzig Goldsolidi geliehen hatte unter der Bedingung, dass der Schuldner unter Verbürgung seiner selbst und seines Vaters sich verpflichtete dem Gläubiger, seinen Erben und dem Inhaber der Schuldurkunde ad tempus vierundzwanzig Goldsolidi zurückzuzahlen und bei Nichterfüllung dieser Bedingungen die doppelte Summe zu geben, worauf Petrus noch ein Grundstück verpfändet hatte, legt eine Urkunde darüber vor, dass er am 8. Aug. 1047 auf dem Grundstück von diesem als Pfand Besitz ergriffen habe. Er habe nun weitere dreissig Tage gewartet, dass die Schuldner das Pfand einlösen sollten. Da dies nicht geschehen ist, wird gerichtlich festgestellt, dass dem langobardischen Edikt gemäss Vater und Sohn das Pfand verloren haben.

Cod. Cavensis VII p. 58 n. 1093.

1353. 1047. Oct. 29. Parma. Teutemarius, missus König Heinrichs III. Mainfredus, Oddo, Albertus u. A. Gumdelbertus, Diakon und Kustos der Kathedralkirche von Parma, und der Vogt Gezzo erbitten die Ertheilung des Königsbanns für mehrere der Kirche geschenkte Besitzungen. Dem Antrag wird entsprochen.

Affò Parma II p. 319 app. n. 18.

1354. 1047. Nov. 21. Parma. Teutemarius, missus König Heinrichs III. Bischof Kadalus von Parma, sechs Pfalzrichter, zwei Pfalznotare u. A. Martinus, Erzpriester der Kathedralkirche von Parma, und der Vogt Geizo erbitten für Besitzungen, die ein gewisser Oddo der Kirche hatte entziehen wollen, indem er sie als beneficium erhalten zu haben behauptete, dessen Ansprüche aber zurückgewiesen worden waren, die Ertheilung des Königsbanns. Dem Antrag wird entsprochen.

Affò Parma II p. 320 app. n. 19.

1355. 1047. Dec. 3. Lucca. Bonifatius, marchio et dux. Zehn iudices, sechs notarii, Ubaldus vicecomes u. A. Bischof Johannes von Lucca und sein Vogt Rudulfus w. Wido um Besitzungen zu Camuliano. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Fiorentini app. p. 19. Ughelli I c. 806.

1356. 1047? (Gaeta.) Herzog Adenolfus von Gaeta. Abt Riccherius von Monte Cassino und sein Vogt Lanfus (?) w. Graf Marinus von Traetto um Besitzstörungen, die dessen consortes et serbi verübt hätten. Kl. beruft sich auf ein Praecept Kaiser Karls. Bekl. behauptet, jene Gebiete seien

sein Eigenthum. Der iudex Marinus Coronella urtheilt, dass Bekl. seine Behauptung beschwören solle (weil Bekl. im Besitz ist).

Cod. dipl. Caietanus I p. 356 n. 180.

1357. 1048. April. Graf Gerardus. Rainerius, Abt des Klosters der hh. Cosmas und Damianus in Mica aurea zu Rom, w. Abt Berardus von Farfa um die cella de Minione. Beweistermin, auf dem zu erscheinen Parteien wadiiert hatten. Kl. bleibt aus. Versäumnissverfahren. Dem Bekl. wird das vorschriftsmässige Auswarten bezeugt. — Vgl. Nr. 1365, 1443.

Regesto di Farfa IV p. 216 n. 813 (DCCCXLIIII).

1358. 1048. Nov. 3. Lucca. Markgraf und Herzog Bonifatius; vier iudices u. A. Bischof Joannes von Lucca und sein Vogt Rodulphus w. Wido um Besitzungen des Bisthums. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam. Königsbann.

Rena Supplementi (1773) p. 85 n. 22.

1359. 1049. Jan. 28. Asperiano im Gebiet von Bergamo. Bischof Teutemarius, die Grafen Gunzo und Adelbertus, missi dmni imperatoris. Bischof Ambrosius von Bergamo und sein Vogt Viclielmus lassen sich für mehrere Besitzungen der Kirche den Königsbann ertheilen.

Lupus II c. 625.

1360]. 1049. Juli. Auf Veranlassung des Herzogs Adenulfus, des Seniors, stellt Ederardus II., Graf von Traetto, ein memoratorium darüber aus, dass er seine Streitigkeiten beilegen wolle.

Cod. dipl. Caietanus I p. 369 n. 187.

1361. 1027—1049. Aussagen von zwölf Zeugen darüber, dass die Bischöfe Ursus, Bernardus, Odelricus und Milo von Padua Jurisdiktionsrechte über die Kirche von Limena ausgeübt haben.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 149 n. 144.

1362. 1050. Mai 26. Vicenza. Herzog Welf. Artenent (?) und Graf Manfred. Der iudex Lanfrancus, Vogt des Klosters der h. Julia zu Brescia, bittet um Ertheilung des Banns für Besitzungen des Klosters in den Grafschaften von Vicenza und Padua. Der Herzog verhängt ihn.

Odorici V p. 63 n. 62.

1363]. 1050. Nov. 11. Verona. Kaiser Heinrich III. bestellt dem Kloster S. Zeno zu Verona auf dessen Bitte Berefred und David zu Vögten. — Gunterius canc. v. Herimanni archicanc. rec.

Muratori Ant. V c. 291. St 2392.

1364. 1051. Febr. Coriasco im Gebiet von Mailand. Antorius, missus Kaiser Heinrichs III. Roperga, qui et Wida, per con-

sensum Nanterii iugalis et mundualdo suo, veranlasst den Gisulfus die von ihm mit Zustimmung seines Vaters ihr ausgestellte, verlesene und inserierte Verkaufsurkunde anzuerkennen, was G. mit Zustimmung seines Vaters thut. Urtheil.

Giulini III p. 532.

1365. 1051. April 29. Corneto. Adelbertus, missus des Herzogs und Markgrafen Bonifatius; Bischof Ingelbertus, missus des Papstes Leo IX. Rainerius, Abt des Klosters der hh. Cosmas und Damianus in Mica aurea zu Rom w. Abt Berardus um die cella de Minione und andere Kirchen. Kl. ladet den Bekl. von neuem. Dieser bleibt wieder aus. Adelbertus weist dem Kl. den Besitz bis zur Entscheidung des Markgrafen zu. — Vgl. Nr. 1357, 1443.

Regesto di Farfa IV p. 225 n. 824 (DCCCLV).

1366. 1051. Juni 18. Spino Lamberti bei Modena. Bonifatius, dux et marchio. Ardoinus, Graf von Parma und missus des Kaisers; zehn Pfalzrichter, sieben vassi des Markgrafen u. A. Bischof Kadolus von Parma und sein Vogt Gerardus erbitten für mehrere Besitzungen den Königsbann. Dem Antrag wird stattgegeben.

Affò Parma II p. 323 app. n. 22.

1367. 1052. Jan. 13. Treviso. Bischof Vitalis von Torcello. Bischof Rotherus von Treviso verzichtet zu Gunsten des Abtes Martinus vom Hilariuskloster auf die Zehnten zweier dem Kloster gehöriger Villen. Diese waren ihm auf einer Synode unter dem Patriarchen Gotebald von Aquileia zugesprochen worden; darauf aber war die Sache vor Kaiser Heinrich III. gebracht; dieser hatte zu Gunsten des Klosters entschieden, und dessen Recht war nunmehr durch sieben sacramentales beschworen worden.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 195 n. 159.

1368. 1052. Juni 11. Piacenza. Uuido, missus dmni imperatoris. Acht Pfalzrichter, vasalli u. A. Adeleida, Äbtissin des Klosters der hh. Sixtus und Fabianus zu Piacenza, und ihr Vogt Uuido veranlassen Einricus und seine Gemahlin Suplicia, que et Blanga, das Recht des Klosters auf mehrere Ländereien anzuerkennen. Diese verpflichten sich für den Fall einer Anfechtung zu doppeltem Ersatz und einer Geldstrafe.

Ficker p. 87 n. 63 (zum J. 1050). Repertorio dipl. Cremonese p. 79 n. 692. Cod. dipl. Laudense I p. 65 n. 39.

1369. 1052. Aquino. Theodaldo iudex. Der Propst Ansaricus und der Vogt Bonifatius, als Vertreter des Klosters Monte Cassino, w. die Brüder Johannes, Petrus und Teodericus um ein

Grundstück zu Fontanella. Bekl. legen eine Urkunde vor, Kl. behaupten langjährigen Besitz. Nach tagelangem Streit, in dem Parteien auch den Zweikampf anbieten, Urtheil zu Gunsten der Kl. Manifestatio und remissio der Bekl. Strafgedinge.

Gattula I p. 75.

1370. 1053. Juni 10. Sale am Biferno im Fürstenthum Benevent. Papst Leo IX. Die Erzbischöfe von Amalfi und Benevent, die Bischöfe von Silva candida und Ceneda, Federicus diaconus s. Romanae sedis biblioth. et cancellarius, der dux Adenolfus von Gaeta, die Grafen von Aquino und Teano u. A. Abt Liutfrid von S. Vincenzo am Volturno w. Albertus, Mönch und Priester der Marienzelle zu Castanietum, um Besitzungen des Klosters. Bekl. weiss nichts zu erwidern, Kl. legt eine Urkunde vor, aus der sich sein Recht ergiebt. Urtheil zu Gunsten des Kl. Refutation. Investitur seitens des Bekl. Strafverpflichtung. — Vgl. Nr. 1403.

Muratori Script. I^b p. 513 (zu 1050; das obige Datum nach Jaffé).

1371. 1053. Juli 6. Forinianum im Gebiet von Traetto. Atenulphus, Konsul und dux von Gaeta; Graf Marinus von Traetto, Petrus comes de castro Suiu, Johannes comes de castro Maranola, vier andere Grafen und andere Vornehme von Gaeta. Constantinus und Benedictus, Einwohner von Livianum, vertreten durch den Vogt Raimari iudex, w. Bischof Leo von Gaeta und dessen Vogt Docibilis Caraczolus. Kl. behaupten, der Vorgänger Bischof Leos, Bernard, habe ihnen gewaltsam Ländereien entzogen. Der Herzog erklärt, nunquam audivimus ut de omine qui mortuus est iudicaret lex. Er fragt Kl., ob sie Urkunden oder Zeugen hätten. Sie legen zwei Urkunden vor, que minime stare poterent secundem legem. Nunmehr werden die Bekl. aufgefordert ihre Beweise anzugeben. Sie zeigen eine cartula finitionis, die verlesen wird. Darauf sagt der Vorsitzende den Kl., dass ihre Urkunden nicht beweiskräftig seien, sondern dass die Urkunde der Bekl. veritiosa essere. — Ein im Namen des iudex Marinus Coronella, der über den Hergang berichtet, abgefasstes memoratorium.

Cod. dipl. Caietanus II p. 1 n. 195.

1372. 1054. Febr. Zürich. Kaiser Heinrich III. Erzbischof Wido von Mailand, die Bischöfe von Tortona, Asti, Parma, Como; Pfalzrichter u. A. Bischof Ubaldus von Cremona und sein Vogt Johannes veranlassen Adelegida, Äbtissin des Marienklosters zu Pavia, und ihren Vogt Albertus das Recht des Bisthums auf mehrere Besitzungen, nachdem es vorher

durch den Kampf erwiesen war, anzuerkennen. Urtheil der professio und manifestatio gemäss. — Ego Gislando not. s. pal. ... scr.

Ficker p. 88 n. 64. Lupus II c. 641 (nur Excerpt). B 1650. St 2451.

1373. 1054. März 1. Fornovo. Arnulfus, Naziarus und Aribertus beenden ihren Streit mit dem Kleriker Wido und dem Bischof von Cremona.

Repertorio dipl. Cremonese p. 27 n. 218 (Regest).

1374. 1054. April. Gebiet von Salerno. Joannes iudex. Der minderjährige Lando, im Beistand seiner Oheime, des castaldus Ursus und des Joannes, die der Vorsitzende geladen hat, w. Disiio um Besitzstörungen (malo ordine invasio). Nachdem auf die Einrede des Bekl., nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle, Kl. in einem Lokaltermin die Grenzen gezeigt hat, legen nunmehr Parteien ihre Beweismittel vor: Kl. zehn, Bekl. vierzehn Urkunden (alle inseriert). Darauf schilt Kl. drei der vom Bekl., und Bekl. zwei der vom Kl. vorgelegten Urkunden. Es ergeht ein Beweisurtheil dahin, dass zunächst Bekl. jene drei gescholtenen Urkunden erhärten (adverare) und, wenn das geschehen, im ruhigen Besitz bleiben solle; anderenfalls solle Kl. die zwei vom Bekl. gescholtenen Urkunden erhärten und dann seinerseits im Besitz geschützt sein. Parteien verpflichten sich durch Bürgenstellung zur Erfüllung des Beweisurtheils.

De Blasio Series app. p. 61 n. 34. Cod. Cavensis VII p. 223 n. 1195.

1375. 1054. Sept. Trani. Herzog Argiro. Die Brüder Romaldus und Nisus w. Sasso, indem sie behaupten, *ἐξκουσάτον αὐτῶν ἐκεῖνον ὑπάρχειν*. Da sie keine Beweise haben, beschwört Bekl. mit Eidhelfern das Gegentheil. Königliche Bestätigung.

G. Beltrani p. 23 n. 16 (in griechischer Sprache).

1376. 1055. Febr. 9. Parma. Gunterius cancellarius und Odelricus, missi Kaiser Heinrichs III. Bischof Kadalus von Parma, Bischof Adelbertus von Reggio, Graf Ardoinus von Parma, Rainaldus von Piacenza; dreizehn Pfalzrichter, drei Pfalznotare u. A. Ado, Propst der Kathedralkirche von Parma, und der Vogt Christofalus tragen vor, dass sie schon öfter Oddo und Opizo um Besitzungen vorgeladen hätten, auch von den Vorsitzenden Ladungen an sie ergangen seien. Da sich die Vorsitzenden daran erinnern, beantragen die Kl. Ertheilung des Königsbanns. Dem Antrag wird stattgegeben.

Affò Parma II p. 325 app. n. 24.

1377. 1055. März 15. Amalfi. Johannes, Herzog und kaiserlicher patricius; iudices und parentes des Herzogs. Gregorius w. Gemma, Wittwe des Sergius und Tochter des Petrus Coctus, und Boccia, Wittwe des Petrus Coctus, um Grundstücke zu Ponte primario. Kl. hatte, wie er vorträgt, mit dem verstorbenen Petrus Coctus um jene Grundstücke einen Streit gehabt und sich nach stattgehabter Verhandlung mit ihm dahin geeinigt, dass er an Ort und Stelle seine Beweisurkunde vorzeige und darauf von Coctus die Grundstücke ausgehändigt bekomme, wofür von ihnen beiden ein mediator gestellt worden sei. Coctus aber habe jenes Beweisgedinge nicht erfüllt, er bitte daher nunmehr um Recht. Zugleich stellt er den mediator als Zeugen. Dieser bestätigt seine Angaben. Der Herzog lässt die beiden Bekl. vorladen. Aber sie erscheinen trotz der an vier Tagen wiederholten Ladung nicht. Deshalb weist der Herzog, sicut consuetudo est istius civitatis, den Kl. durch Urtheil in den Besitz jener hereditas ein und befiehlt bei hundert Goldbyzantinern ihn in ruhigem Besitz zu lassen.
Camera Memorie storico-diplomatiche di Amalfi II annotazioni e documenti p. 24 (zu 1038). Capasso p. 210 Anm. 1 (fast vollständiger Abdruck).

1378. 1055. Mai 5. Roncalia. Kaiser Heinrich III.; der Erzbischof von Mailand, die Bischöfe von Bergamo und Piacenza, zwölf Pfalzrichter u. A. Der Bischof Wido von Luna und sein Vogt Azo w. Gandulfus um den dritten Theil einer Burg. Sie erbieten sich zum Kampf; Bekl. aber per fustem refutavit tertiam portionem. Darauf verlangen Kl., dass G. ausdrücklich ihr Recht anerkenne. Er thut das und verpflichtet sich für sich und seine Erben zur pena dupli und hundert Pfund Gold. Der Kaiser ertheilt den Bann. — Ego Wilielmus not. s. pal. ... scr.
Muratori Ant. III c. 645. B 1665. St 2471.

1379. 1055. Mai 6. Roncalia. Gunterius, cancellarius und missus des Kaisers. Erzbischof Wido von Mailand, Bischof Odelricus von Trient, Ambrosius von Bergamo, sieben Pfalzrichter u. A. Ardoinus, Archidiakon, und Jonardus, Propst der Kanoniker von Verona, w. Adelbertus um mehrere Besitzungen des Kapitels. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam. Königsbann.
Dionisi De' due Udalrici p. 22 app. n. 2. Ficker p. 89 n. 65.

1380. 1055. Mai 13. Lucca, in palatio imperatoris. Bischof Eberhardus, kaiserlicher missus. Graf Baldo von Parma, Oppitio von Pisa. Bischof Johannes von Lucca erhält den Königsbann für Besitzungen zu Marlia, die ihm niemand bestreitet.
Memorie di Lucca IV 2 p. 133 n. 94.

1381. 1055. Juni 13. Ante monasterium S. Mercurialis (zu Ravenna oder Forli). Graf Bertoldus und Sittibaldus, missi imperiales. Johannes, Vogt des Klosters S. Andrea maggiore, als Vertreter der Äbtissin Liuza von S. Andrea maggiore und S. Maria zu Celseo und S. Martinus post ecclesiam maiorem, w. Ursus, Petrus, Johannes, Scaulinus um verschiedene Besitzungen. Versäumnissverfahren. Urtheil des Richters Wido auf Investitur salva querela. Die Vorsitzenden ertheilen die Investitur per virgam, verhängen den Bann und beauftragen einen Boten mit der körperlichen Besitzeinweisung.

Fantuzzi I p. 284 n. 107.

1382. 1055. Juni 14. Omiclo im Gebiet von Florenz. Gunterius, cancellarius et missus dni imperatoris. Lanfrancus, Vogt des Bartholomäusklosters zu Curtis Mainberti, w. Bonifacius, Epo und Rainerius um mehrere Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 473 und IV c. 571.

1383. 1055. Juni 15. Castello di S. Genesio bei Borgo. Kaiser Heinrich III. Abt Landulfus von Reggio und sein Vogt Adelgisus verlangen vom Markgrafen Azo Anerkennung des Klosterguts zu Nasetum. Professio. Strafverpflichtung. Der Kaiser verhängt den Bann. — Ego Aldo not. s. palacii scr.

Muratori Ant. Est. I p. 167. Affarosi Reggio I p. 56. Tiraboschi Modena II^b p. 41 n. 208. B 1668. St 2475.

1384. 1055. Juli. (Salerno.) Romoaldus iudex. Johannes, Abt der Matthäuskirche zu Salerno, im Verein mit dem Grafen Alfanus und Alfanus, Sohn des Grafen Guaimarius, qui sunt ex eis quibus ecclesia pertinet, w. Leo von Atrani, der selbst und mit seinen Leuten auf Grundstücken der Kirche Besitzstörungen begangen habe. Bekl. entgegnet nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Wadiiertes Urtheil, dass Kl. sie weise, was auf einem Lokaltermin geschieht. Darauf legt Kl. zwei inserierte Traditionsurkunden vor, die verlesen werden. Bekl. ficht die erste Urkunde als gefälscht an, der Abt erbietet sich sie zu erhärten (awerare). Urtheil, dass Kl. die Urkunde eidlich erhärte; geschähe es, so solle er im ungestörten Besitz bleiben. Parteien stellen fideiussores. Im neuen Termin leistet der Abt den Eid auf die Evangelien, worauf Johannes und zwei Priester und zwei Andere beschwören, dass sein Eid wahr sei. Hierauf jedoch will Bekl. schwören, dass die Klagebehauptung unwahr sei. Bevor er aber schwört, einigen sich Parteien, indem Kl. auf einen Theil

des Beanspruchten verzichten, wogegen Bekl. in Bezug auf das übrige das Recht des Kl. anerkennt. Die Urkunde lässt sich Kl. noch zweimal, 1056 Febr. und 1057 März, durch Vorlegung im Gericht bestätigen.

Cod. Cavensis VIII p. 51 n. 1265 (inseriert).

1385. 1055. Oct. 4. Prato della Valle (Carexeto) im Gebiet von Padua. Guntherius, cancellarius et missus Kaiser Heinrichs III. Petrus, Abt des Klosters der hh. Felix, Fortunatus, Vitus und Modestus zu Vicenza, lässt sich für Rechte und Besitzungen des Klosters den Bann ertheilen.

Ficker p. 90 n. 66. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 203 n. 171.

1386. 1055. Oct. 18. Mantua. Guntherius, cancellarius et missus Kaiser Heinrichs III. Priester der Marienkirche zu Padua und ihr Vogt Johannes lassen sich für mehrere Besitzungen der Kirche den Bann ertheilen.

Muratori Ant. II c. 795. Dondi Diss. III app. p. 20 n. 15. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 204 n. 172.

1387. 1055. Nov. 13. Volarnes im Gebiet von Verona. Guntherius, cancellarius et missus Kaiser Heinrichs III. Milo und Adam, Priester der Marienkirche zu Padua, und ihr Vogt Johannes lassen sich für Zehntrechte der Kirche den Bann ertheilen.

Muratori Ant. II c. 967. Dondi Diss. III app. p. 23 n. 16. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 206 n. 174.

1388]. 1055. Nov. Kaiser Heinrich III. bestimmt auf die Klage der Einwohner von Sacco, dass ihnen alles, was ihnen der Bischof von Padua gewaltsam entrissen oder urkundlich ihm zu übertragen gezwungen hat, restituiert werde, und setzt den Umfang ihrer Leistungen fest.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 205 n. 173.

1389. 1055. Caput de Rheda. Ugo, caesarianus legatus. Erzbischof Heinrich von Ravenna, die Bischöfe von Ferrara und Adria, iudices von Ravenna, Cesena, Friaul, Ferrara u. A. Urso, Rubeus, Johannes, Martinus u. A. w. den Erzbischof von Ravenna um den fundus Firmiana. Der Vertreter des Erzbischofs erwidert, dass er das Grundstück an die Kl. verpachtet habe, und dass es nach Ablauf der Pacht an die Kirche zurückgefallen sei. Urtheil zu Gunsten der Kirche.

De Rubeis Ravennatum hist. c. 27 (ed. Graevius Thesaurus VII a).

1390. 1056. Juli. Ante castrum de la Vitice in der Grafschaft Aprutium. Papst Victor II., Stephanus iudex Romanae sedis, Angelus iudex von Ancona, Adammo iudex von Chieti, Graf Transmundus von Chieti. Bischof Petrus von Aprutium, im Beistand der Bischöfe von Ascoli und Umana,

w. Teuto und dessen Söhne um das castellum de la Vitice. Nachdem die Bekl. auf die dreimalige Vorladung des Grafen Girardus nicht erschienen sind, wird ihr Kastell genommen und ihre Vorführung mit Gewalt bewirkt. Der Papst ertheilt darauf cum legali iudicio dem Kl. Investitur und Königsbann. Laudatio der Versammelten und des Papstes.

Ughelli I c. 352. Palma I p. 121.

1391. 1057. Mai. Camilla im Gebiet von Cilento. Graf Landolfus, die Gastalden Johannes und Pandus. Disius und Johannes w. verschiedene Einwohner des Orts, Mannen des Grafen, weil sie ein preceptum da supradicta potestati fecerant und darin Besitzungen der Kl. aufgenommen hätten. Die Bekl. bekennen ihrem Senior gegenüber die Wahrheit der Klagebehauptung, worauf dieser Herausgabe an die Kl. befiehlt. Die Bekl. erhalten von Kl. 14 Goldsolidi und verpflichten sich durch guadia.

Cod. Cavensis VIII p. 17 n. 1246.

1392. 1057. Juli. Grassiano. Graf Gerardus von Ascoli, missus des Papstes Victor II. Bischof Petrus von Aprutium und sein Vogt w. Petrus, den Abt des Erlöserklosters zu Rieti, um das Kastell Civitella, ein Kloster u. A. Bekl., erzürnt, weigert sich drei Tage lang zu antworten. Schliesslich erklärt er, er habe keinen Vogt, wolle auch keinen haben, et insuper adiunxit causa dilationis, quod esset ibi paratus de chartis, quas ibi non haberet. Der Graf befiehlt ihm entweder einen Vogt anzunehmen und mit ihm sich zu verantworten, oder jemanden zu stellen, qui iuraret quatenus ipse neque chartulam ibi haberet neque habere potuisset. Wenn er das thäte, solle er Aufschub erhalten; anderenfalls aber habe er die Streitgegenstände herauszugeben ad salvandam querelam episcopo Petro. Der Bekl. bricht das Gericht und stürmt mit seinen Leuten, die die Schwerter zücken und die Rosse besteigen, davon. Darauf ertheilt der Graf dem Kl. Investitur und Bann salva querela. — Vgl. Nr. 1427.

Ughelli I c. 353. Palma I p. 123.

1393. 1057. Nov. Cilento. Die Gastalden Pandus und Johannes. Der Kleriker Petrus, sein Sohn Concilio und Cilento, Leute von Sancta Lucia, w. Petrus um die Quart der Letitia, der Gemahlin des Klerikers Petrus, und um die ihr von Kaloiohannes und Andreas zugefallenen Güter. Kl. berufen sich auf Urkunden. Urtheil, dass Kl. ihre Urkunde und die Letitia zur Stelle bringen. Im Beweistermin sagt Letitia aus, sie habe zwar versprochen gehabt, das, was sie von Kaloiohannes und Andreas käuflich erworben

habe, dem Concilio und den Kindern, die sie dem Petrus gebären würde, zu übergeben (securare); später aber habe ihr das nicht mehr gefallen, und sie habe es dem Bekl. Petrus urkundlich übergeben. Was aber die Quart beträfe, so habe sie diese vor Jahresfrist ihrem Sohn Accectus, dem Vater des Cilentus, tradiert aber nicht urkundlich. Parteien vergleichen sich, indem Kl. ihre Ansprüche fallen lassen.

Cod. Cavensis VIII p. 32 n. 1255.

1394. 1057. Bei Arezzo. Papst Victor II., auf der Reise nach Florenz. Die Bischöfe von Perugia, Florenz, Città di Castello, Urbino, Fiesole u. A., der Abt von Monte Cassino u. A. Bischof Joannes von Siena w. Bischof Arnaldus von Arezzo um eine Parrochie im Gebiet von Siena. Urtheil zu Gunsten des Bischofs von Arezzo.

Rena II p. 79 n. 2.

1395. 1058. Mai 16. In der Grafschaft Chiusi. Markgraf und Herzog Gottfried, der Legat Hildebrand, drei Grafen und andere nobiles von Tuscien, sechs Pfalzrichter. Vincentius, Abt des Januariusklosters de Campoleone, und sein Vogt w. Bischof Petrus von Chiusi um den Ort Palerita und die S. Blasiuskirche. Durch Inquisition wird festgestellt, dass die Hälfte des Streitgegenstandes dem Kl., die Hälfte dem Bekl. gehöre. Die Parteien refutieren sich gegenseitig die Hälfte unter Strafverpflichtung. Bann.

Ughelli II c. 628. Rena II p. 3.

1396. 1058. Dec. 17. Lucca. Herzog und Markgraf Gottfried, iudex Flaipertus, kaiserlicher missus. Bischof Anselmus von Lucca und sein Vogt Cristofanus lassen sich für die Alexanderkirche zu Lucca den Königsbann ertheilen in Form des Scheinprozesses.

Ughelli I c. 807. Muratori Ant. I c. 963. Memorie di Lucca V 3 app. p. 663 n. 1792.

1397. 1058. Dec. Aquino. Der dux Atenolfus; iudex Johannes. Leo w. den iudex Bonifatius um eine presa cum casa constructa im Gebiet von Aquino, die ihm Angelus per commutationem a Rodine datam habet. Hiergegen behauptet Bekl., ut ei Angelus ipsa presa placitasset commutare et antequam predicti Bonifatii commutasset. Der Herzog beauftragt den iudex Johannes mit der Untersuchung und Entscheidung. Dieser lässt die Parteien vor sich erscheinen. Er vernimmt zunächst einen gewissen Leo, cuius ipse Angelus servitio publico a pars iamdictis consuli et duci impendebat. Dieser sagt aus, er habe dem Angelus aufgegeben die presa an den Kl. einzutauschen, bevor er mit dem

Bekl. getauscht hätte; erst später habe er sie an den Bekl. per guadiam et fideiussorem gegeben. Darauf wird Kl. vernommen; er sagt, dass Angelus in Gegenwart von boni homines den Tausch mit ihm abgeschlossen habe; et per nomen eidem Angeli habe er pro commutatione ipsa die presa Leoni Muccusi symbolisch tradiert, weil er sie aber dem Leoni Muccusi körperlich nicht habe übertragen können, habe er ihm una presa cum casa in Ballefrigida kaufen wollen, et ille noluit recipere, sed ibit et dedit ipsa iam dicti Bonifatii. Bekl. wird gehört; er behauptet, dass Angelus ihm vor boni homines die presa per guadiam gegeben und sie ihm darauf übertragen habe, wogegen er ihm ein anderes Grundstück übergeben habe. Darauf wird auch noch Angelus vernommen. Er bestätigt die Angaben des Bekl. Urtheil zu Gunsten des Bekl. auf Grund von Liu. 15.

Cod. dipl. Caietanus II p. 25 n. 207.

1398. 1059. Febr. (Salerno.) Johannes iudex in Gegenwart der Theodora, Tochter des Konsuls und Herzogs Gregor; Aloara, Tochter des Grafen Johannes, ihre Söhne, die Grafen Lando und Johannes und deren Frauen u. A. Theodora legt zwei inserierte Urkunden vor, die Aloara und ihre Kinder sowie der als ihr Geschlechtsvormund fungierende Kleriker Johannes unter Strafverpflichtung anerkennen.

De Blasio Series app. p. 3 n. 1.

1399. 1059. Febr. (Salerno.) Johannes iudex. Melus, Sohn des Abtes Angelus, w. den Kleriker Johannes wegen Besitzstörungen auf ihm gehörigen Grundstücken zu Pastorano und Lirino. Bekl. entgegnet nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Wadiiertes Urtheil, dass Kl. sie an Ort und Stelle weise. Fideiussores.

Cod. Cavensis VIII p. 97 n. 1285.

1400. 1059. März. Salerno. Johannes iudex. Melus w. den Kleriker Johannes von Atrani um Besitzstörungen auf Grundstücken zu Pastorano und Lirino. Bekl. erwidert nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Wadiiertes Urtheil, dass Parteien mit Richter und Notar an Ort und Stelle sich begäben, und dort Kl. die Grundstücke weise. Hierauf legen Parteien vor Gericht ihre Urkunden vor; Kl. acht, Bekl. sieben (sämmtlich inseriert). Nunmehr beansprucht Bekl. einen Weg auf den in der fünften, und ebenso einen auf den in der zweiten, dritten und sechsten Urkunde des Kl. genannten Grundstücken. Kl. bestreitet diesen Anspruch, da ihm jene Grundstücke funditus verkauft worden seien. Bekl., gefragt, ob er das ihm in der

achten Urkunde des Kl. Verkaufte per se defendere wolle, verneint das, aber die verpflichteten defensores wolle er dem Kl. in manum mittere. Diese defensores sind zwei Leute, die sich nach Vollziehung der Schenkung der Schenkerin und ihrem Sohn und ihren Erben per guadiam verpflichtet hatten dem Beschenkten und seinen Erben semper defendere suprascriptam venditionem ab omnibus hominibus et partibus. Wadiiertes Urtheil: Bekl. solle diese defensores stellen, und Parteien sollen finem facere in Bezug auf das, was dem Kl. laut der zweiten, dritten und sechsten Urkunde des Kl. verkauft worden ist; in Bezug auf das in der ersten, vierten und siebenten Genannte wird schon jetzt dem Kl. der Besitz bestätigt. Im neuen Termin stellt Bekl. seine zwei defensores, die nach Verlesung der achten Urkunde erklären, sie sei wahr. Bekl. presentialiter ipsos in manum misit ipso Melo. Hierauf Urtheil, dass Kl. und die defensores (die nun als Partei in den Rechtsstreit eintreten) ihre Beweise beibringen. Sie stellen einen fideiussor. Nunmehr wird Kl. gefragt, ob er die zweite, dritte und sechste carta defendere wolle. Auch er erklärt die verpflichteten defensores stellen zu wollen. Entsprechendes wadiiertes Urtheil, für dessen Erfüllung Parteien fideiussores stellen. Kl. stellt darauf den Kleriker Johannacius als defensor, der die verlesene sechste Urkunde für wahr erklärt, und dem Bekl. in manum misit. Urtheil, dass Johannacius und Bekl. ihre Beweise beibringen. Sie stellen fideiussores. Auf dieselbe Weise stellt darauf Kl. je einen defensor für die zweite und zwei für die dritte Urkunde. Da nun aber Bekl. nichts weiter haben will, nisi tantummodo ipsam viam commune, einigen sich schliesslich alle Betheiligten. — Die ganze Urkunde lassen Parteien noch zweimal, 1060 Febr. und 1063 Sept., durch Vorlegung im Gericht bestätigen.

Cod. Cavensis VIII p. 233 n. 1356 (inseriert).

1401. 1059. Juni. Grafschaft von Arrezzo. Herzog und Markgraf Gottfried, Bischof und Graf Arnaldus. Der Priester Ildibrandus, Propst der Kanoniker von S. Donato, und sein Vogt Rainerius w. ungenannte Leute um Besitzungen. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Königsbann. Dieser wird verhängt.

Muratori Ant. I c. 301. Rena II p. 88 n. 7.

1402. 1059. Juni. Grafschaft von Arrezzo. Herzog und Markgraf Gottfried, Bischof und Graf Arnaldus. Heinrich, Abt des Klosters der hh. Flora und Lucilla, und sein Vogt Ubertus w. Guilihelmus um Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 965.

1403. 1059. Aug. Bei Benevent. Papst Nicolaus II. Mehrere Kardinäle, die Erzbischöfe von Benevent, Amalfi, Salerno, Neapel, Sorrent, Bischöfe, Fürst Landulfus von Benevent, Grafen u. A. Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno w. Albertus, Mönch und Priester der Marienzelle zu Castanietum, die er bereits vor Papst Leo IX. refutiert, nun aber wiederum usurpiert habe. Urtheil auf Herausgabe. Der Bekl. refutiert die Zelle in die Hand des Papstes, darauf anathematizatus et ab omni altaris ministerio depositus in potestatem abbatis est ad regulam corrigendus datus. Ebenso verzichtet Graf Roffredus, gegen den gleichfalls geklagt ist, auf die Zelle. Darauf ertheilt der Papst dem Abt die Investitur. — Vgl. Nr. 1370.

Ughelli VI c. 90, VIII c. 80. Muratori Script. I[b] p. 515. Mansi XIX c. 921.

1404. 1060. April 28. Rom. Papst Nicolaus II. Zahlreiche Geistliche. Abt Berardus von Farfa w. Crescentius und dessen Söhne wegen Wegnahme des Kastells Tribuco und vielfache Gewaltthätigkeiten. Bekl. bleiben, nachdem sie zweimal um Aufschub gebeten, im Termin aus. Versäumnissurtheil auf Grund von c. 1 Cod. VII 65. Der Papst investiert den Abt.

Galletti Gabio p. 151. Ficker p. 91 n. 67. Regesto di Farfa IV p. 300 n. 906 (DCCCCXXXV). — (1061. April 22 refutieren die Wittwe des Crescentius und seine Söhne Johannes, Cencius und Guido, 1062. Sept. 19 sein Sohn Rusticus die Kastelle Arci und Tribuco dem Kloster Farfa unter Bezugnahme auf obige Gerichtsverhandlung. Regesto di Farfa IV p. 299 n. 905 (DCCCCXXXIIII) und p. 325 n. 931 (DCCCCLX).)

1405. 1060. April. Rom, Lateran. Papst Nicolaus II. Viele Geistliche. Abt Guenzelaus von Leno w. Bischof Guido von Luni um die decimatio de Monte longo. Urtheil zu Gunsten der Abtei. — Scriptum per manus Octaviani notarii et s. palatii scrivarii.

Zaccaria Badia di Leno p. 104 n. 18.

1406. 1060. Mai 25. Corviano bibens aquam in der Grafschaft Rimini. Herzog Gottfried, die Bischöfe von Rimini, Feltre, Graf Everardus von Rimini, iudices u. A. Albizo, Abt des Marienklosters zu Pomposa, w. Corbo Aunesti und seine Söhne Wido und Guido. Die Bekl., vom Herzog vorgeladen, sind geständig et baculum miserunt in manu abbatis und refutieren bei Strafverpflichtung. Der Abt fordert die Anwesenden auf ihm hierfür Zeugen zu sein. — Lückenhaft.

Tonini Rimini II p. 538 app. n. 54.

1407. 1060. Oct. (Salerno.) Vicecomes Nicola. Pando w. Sergius, Abt des Klosters S. Archangeli, de rebus et loco qui dicitur Ancilla dei. Kl. beruft sich auf eine Urkunde. Das Gericht und Parteien begeben sich an Ort und Stelle. Hier einigen sich Parteien.
Cod. Cavensis VIII p. 148 n. 1315.

1408. 1060. Dec. 1. Florenz. Papst Nicolaus II. Ildibrandus, Abt des Paulusklosters, ein iudex von Florenz, zwei iudices von Volterra u. A. Graf Wiglielmus, gen. Bulgarellus, einigt sich mit Bischof Wido von Volterra: per fustem tradidit et perdonavit causis et calumniis, refutiert zu Gunsten des Bischofs auf gen. Besitzungen und gelobt für sich und seine Erben diese Bestimmungen bei einer Strafe von tausend Pfund Goldes einzuhalten. Ideoque fecit Wido ep. per ipsam perdonationem et refutationem et sponsionem launehild anulo de auro uno.
Muratori Ant. VI c. 227. Fiorentini app. p. 82.

1409]. 1060. Verduno. Herzog und Markgraf Gottfried bestimmt auf die Klagen zahlreicher Kongregationen des Kirchenbezirks von Verduno die Rechte und Pflichten der advocati.
Rena II p. 96 n. 11.

1410. 1061. Febr. 1. Florenz. Hildebrand, Archidiakon, Bernard, Diakon der römischen Kirche. Das Domkapitel von S. Giovanni zu Florenz w. den Kustos von S. Lorenzo um den Ort Campus Regis. Nachdem im Termin am 4. Jan. die Kl. ihre Beweise, kaiserliche und päpstliche Urkunden, vorgelegt und Zeugen gestellt hatten, und dem Bekl. aufgegeben worden war in dem neuen Termin seine Beweise vorzubringen, dieser aber keine hatte auffinden können, entscheiden nunmehr die päpstlichen Delegierten auf Grund der eingerückten Vollmacht des Papstes Nicolaus II. zu Gunsten der Kanoniker von S. Giovanni dahin, dass sie sine sacramento investiert werden sollen, worauf der Bekl. sub firmatione ecclesiastici et mundani banni die symbolische und darauf die corporalis investitio vollzieht. — Vgl. Nr. 1414.
Rena II. p. 99 n. 12. Ficker p. 93 n. 68.

1411. 1061. Juni. Benevent (synodus). Erzbischof Udalricus von Benevent; Bischof Dodo, Vikar des Papstes Nicolaus II., Bischof Bernardus, Kanzler des Papstes; andere Bischöfe, Äbte, Geistliche und Laien. Amicus, Abt des Sophienklosters, w. Bischof Leo von Dragonara um zwei Kirchen. Sofortige manifestatio des Bischofs. Urtheil auf Revestitur per pastorale pedum, quod suis propriis tenebat manibus. Besitzbestätigung.
Ughelli VIII c. 81.

1412. 1061. Juli. Marienkloster Ercla bei Salerno. Sico, comes et iudex, Johannes iudex; Antimus, iudex von Amalfi. Der Gastalde Vivo, als Vertreter des Trinitatisklosters La Cava, w. Pantaleon um Grundstücke zu Cetaria und Carbonaria. Kl. legt sechs, Bekl. eine Urkunde vor (sämmtlich inseriert). Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Lokaltermin, auf dem der gegenwärtige Besitzstand des Bekl. festgestellt wird. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Parteien einigen sich jedoch; Kl. erlässt den Eid gegen Launegild und leistet manifestatio.

Cod. Cavensis VIII p. 161 n. 1321.

1413. 1061. Sept. (Salerno.) Sico comes und Johannes iudices. Vivo, als Vertreter des Trinitatisklosters La Cava, w. Johannes um Grundstücke zu Cetaria und Carbonaria. Kl. legt sechs, Bekl. eine Urkunde vor (sämmtlich inseriert). Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Lokaltermin, auf dem der gegenwärtige Besitzstand des Bekl. festgestellt wird. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Parteien einigen sich jedoch; Kl. erlässt den Eid gegen Launegild und leistet manifestatio. — Es scheint sich um eine Bestätigung des Protokolls von 1061 Juli (Nr. 1412) zu handeln, obwohl der Name des Bekl. wechselt.

Cod. Cavensis VIII p. 167 n. 1322.

1414. 1061. Nov. 8. Mutillo. Markgräfin Beatrix; die Bischöfe von Pisa und Fiesole, der Abt von S. Miniato u. A. Die Kanoniker von S. Giovanni zu Florenz w. Ghislo, den Kustos von S. Lorenzo zu Florenz, um den Ort Campus Regis. Nachdem die Kl. ihre kaiserlichen und päpstlichen Urkunden vorgelegt haben und Bekl. erklärt hat keine zu besitzen, ertheilt die Markgräfin, nachdem sie die iudices um das Urtheil gefragt hat, die Reinvestitur, und, nachdem sich die Kl. zum Beweis gegen jedermann erboten haben, auf Urtheil der iudices den Königsbann. — Vgl. Nr. 1410.

Rena II p. 106 n. 15. Ficker p. 95 n. 69.

1415. 1061. Dec. 1. Florenz. Herzogin und Markgräfin Beatrix, in Vertretung ihres Gemahls Herzog Gottfrieds, die Grafen Bulgarello und Wido, fünf iudices u. A. Petrus, Abt der Marienkirche zu Florenz, und sein Vogt Wido lassen sich für Besitzungen, die sie gegen jedermann zu vertheidigen sich erbieten, den Königsbann ertheilen.

Rena II p. 108 n. 16.

1416. c. 1061. Montescalario bei Florenz. Boni homines. Einwohner von Cintoja sind bereit ihren vierzigjährigen Besitz von Grundstücken zu Cuniale, die sie dem Kloster von Monte

Scalari gegeben haben, gegenüber Einwohnern von Celle zu beschwören. Ebenso sind sie bereit dies im placitum Herzog Gottfrieds zu Florenz zu thun, zu dem sie jedoch ihre Gegner vergeblich laden.

Rena II p. 111 n. 18.

1417. 1062. Jan. Salerno. Johannes iudex. Der Kleriker Mascinus w. Johannes von Atrani wegen Besitzstörungen auf Grundstücken des Kl. in Transboneia. Bekl. erklärt nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Wadiiertes Urtheil, dass Parteien mit Richter und Notar sich an Ort und Stelle begeben und Kl. dort die Grundstücke weise. Jede Partei stellt einen fideiussor.

Cod. Cavensis VIII p. 185 n. 1331.

1418. 1062. Juni. Salerno. Rossemannus iudex, Priester und Propst des Nonnenklosters der hh. Michael und Stefanus. Romoaldus, Vogt des Klosters, w. Manso gen. Sfagilla um Besitzstörungen auf Grundstücken des Kl. Bekl. erklärt nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Wadiiertes Urtheil, dass Parteien mit Richter und Notar sich an Ort und Stelle begeben und Kl. dort die Grundstücke weise. Jede Partei stellt einen fideiussor.

Cod. Cavensis VIII p. 195 n. 1336.

1419. 1063. Dec. Salerno. In Gegenwart der principissa Gemma. Sico, comes et iudex. Abalsamus, Abt des Magnusklosters zu Toranum im Gebiet von Cilento, w. Golferius von Cilento um Besitzungen (Mühlen), die einst dem Bruder des Bekl. gehörten. Jede Partei legt eine Urkunde vor. Darauf beruft sich Bekl. auf Erbrecht, da sein Bruder ohne Kinder und Testament gestorben sei. Der Kl. entgegnet, es bestehe die consuetudo loci, dass, wenn jemand ohne Testament und Kinder sterbe, non alius nisi curtis sacri Salernitani palatii ei succedebat. Dem gegenüber beruft sich Bekl. darauf, quoniam Gisulfus princeps concessit omnibus Cilentinis hominibus, ut parens parenti per gradum et parentela secundum Langobardorum legem succederet et hec consuetudo (die vom Kl. behauptete) in eodem loco nunquam fuisset. Parteien einigen sich. Beiderseitige manifestatio. Strafgedinge.

Cod. Cavensis VIII p. 260 n. 1361.

1420. 1064. Jan. 29. Berneczo iudex, Vogt von Monte Cassino, bekennt, dass die Grafen Rainerius und Landulfus von Suium in Gegenwart mehrerer iudices ihm guadia gegeben hätten, bis zum 1. Mai entweder vor dem Papst oder im Gebiet des Klosters plicare cum eorum rationibus bezüglich der streitigen Gebiete, indem sie für den anderen Fall sich zu

einer Strafe von hundert Pfund Gold und zum Verlust der Besitzungen verpflichteten.

Codex dipl. Caietanus II p. 69 n. 227.

1421. 1064. Jan. Salerno. Petrus iudex. Ademarius w. Graf Guaimarius um Besitzstörungen in res serviles vor der Stadt am Fluss Lirinum, um die schon früher vor dem Vorsitzenden von den Parteien prozessiert worden war, wobei Kl. auf seine Ansprüche verzichtet hatte. Dies wird noch einmal zu Protokoll genommen.

Cod. Cavensis VIII p. 275 n. 1367.

1422. 1064. Febr. (Salerno.) Johannes iudex. Der Kleriker Mascinus w. Johannes von Atrani um Besitzstörungen auf Grundstücken zu Albole und Transboneia, worüber Parteien schon vor dem iudex Romoaldus verhandelt hatten. Es hatte ein Lokaltermin stattgefunden, auf dem die Grundstücke von Kl. gezeigt worden waren. Nunmehr zeigt Kl. acht cartulae und zwei praecepta congruo anulo consignata, Bekl. neun cartulae und ein brebem sigillatum; ausserdem werden vorgelegt singula iudicata de suprascriptis causationibus, vom iudex Romoaldus unterschrieben. Von den cartulae des Bekl. betrifft die zweite einen vor Petrus iudex zwischen einem anderen Johannes und Sergius von Amalfi geführten Streit; die dritte einen zwischen demselben Johannes und Johannes Samense, der in Besitzungen cum collecta manu armata eingebrochen war. Die fünfte betrifft einen zu Salerno vor dem iudex Ademarius geführten Erbschaftsstreit um Besitzungen zu Albole, in dem den Kl. auferlegt worden war ihren erbrechtlichen Anspruch sowie dreissigjähriges Eigenthum ihrer Erblasser zu beschwören, was sie thaten, worauf ein Urtheil zu ihren Gunsten ergangen war. Die sechste betrifft gleichfalls einen Erbschaftsstreit vor dem iudex Petrus um Besitzungen zu Vietri und Transboneia, der aber gütlich geschlichtet wurde. Nach der siebenten ist den Kl., die vor dem iudex Petrus eine Klage um Besitzungen zu Albole erhoben, ein gleicher Eid wie in der fünften auferlegt worden. Die achte betrifft eine Klage um Besitzstörungen zu Albole. Unter den vom Kl. vorgelegten cartulae handelt die (zum Theil schon unleserlich gewordene) zweite von einem Prozess um Grundstücke zu Transboneia und Falerzu, in dem nach einem Lokaltermin die Parteien Urkunden (Kl. ein Praecept und siebzehn brebi sigillati, Bekl. zwei brebicelli sigillati) vorlegten, worauf Kl., da die Urkunden der Bekl. keinen Bezug auf die streitigen Gegenstände hatten, durch Urtheil zur eidlichen Bekräftigung ihrer Behauptung zugelassen worden waren.

Die dritte betrifft einen Rechtsstreit um Grundstücke an denselben Orten; die Bekl. verzichteten und erkannten an busspflichtig zu sein. Die vierte endlich wiederum einen Erbschaftsstreit, der gütlich geschlichtet wird. Alle diese Urkunden sowie die übrigen der Hauptsache nach inseriert. Nachdem sie alle verlesen worden sind, ficht Kl. die fünfte der vom Bekl. vorgelegten Urkunden an, worauf das Urtheil ergeht, dass sie Johannes eidlich erhärte. Beide Parteien stellen je einen fideiussor. — Vgl. Nr. 1426.

Cod. Cavensis VIII p. 284 n. 1373.

1423. 1064. April 18. Prato Bissio im Gebiet von Cremona. Graf Rainerius von Bergamo. Entscheidung zu Gunsten des Bischofs Hubaldus von Cremona und seines Vogtes Rainerius.

Lupus II c. 665 (nur kurzes Regest).

1424. 1064. Mai 4. In Rivoalto (Venedig). In dem Streit zwischen Petrus Orseolus und Johannes Maurus, dem Vertreter des Trinitatisklosters zu Brondolo, werden die vom Kl. durch Bürgenstellung versprochenen Zeugen produciert und vernommen. Unterschrieben ist die notitia vom Bürgen, qui hec fieri rogavit, und von Bonus Michael, qui misit illum in illa vadimonia. — Vgl. Nr. 1428.

Cod. dipl. Padov. dell' anno 1101 alla Pace di Costanza II p. 492 app. I n. 1503.

1425. 1064. Mai. (Nocera?) Boni homines. Petrus von Nocera hatte dem Petrus iudex Besitzungen streitig gemacht. Petrus iudex beruft sich auf eine vorgelegte Kaufurkunde, worauf Petrus von Nocera seine Urkunde kassiert und sie jenem übergiebt (remittere). Petrus iudex verpflichtet sich dagegen künftig keine Ansprüche auf die Besitzungen des Petrus von Nocera zu erheben und remittiert ihm seinerseits zwei Urkunden.

Cod. Cavensis VIII p. 307 n. 1379.

1426. 1064. Nov. Salerno. Johannes iudex. Beweistermin in Sachen des Mascinus w. Johannes von Atrani. Nachdem die (vollständig inserierte) Urkunde von 1064 Febr. (Nr. 1422) verlesen ist, beschwört Bekl., dass jene Urkunde vollständig wahr sei. Darauf schwört seine Schwester Marenda im Beistand ihres Mannes, dass es sic esse verum, sicut frater iuravit. Der zweiten Schwester Grusa und den anderen sacramentales (liberi homines) erlässt Kl. den Eid gegen Launegild. Urtheil zu Gunsten des Bekl. in Betreff der in der Urkunde genannten Besitzungen.

Cod. Cavensis VIII p. 320 n. 1387.

1427. 1065. März. Castro in S. Flaviano im Gebiet von Aprutium. Gualandrello, Vernarchus und Rollando, missi des Herzogs Gottfried, u. A. Bischof Petrus von Aprutium mit seinem

Vogt Cono rememorabat de reclamatione que facta habebat ante dnum dux et marchio de ipso castello de Civitella. Die missi und iudices fragen boni homines, ob es sich so verhielte. Diese, fünf, erklären et dixerunt per fidelitatem, dass im Gericht des Gerardus, missus des Papstes Victor II., in dem sie zugegen waren, durch Urtheil der Abt des Salvatorklosters zu Castello verurtheilt worden sei sich dem Bischof zu unterwerfen. Der Befehl wird erneuert und der Bann ertheilt. — Vgl. Nr. 1392.

Palma I p. 124.

1428. 1065. Juni. Rivoalto (Venedig). Die iudices von Venedig und boni homines. Petrus Ursiolus w. Johannes, Abt des Klosters S. Trinità und S. Michele zu Brondolo, und w. Mauricius um Besitzungen zu Fogolana und Conche. Termin an Ort und Stelle angeordnet. Nachdem dieser stattgefunden hat, Urtheil, dass Kl. jedem Bekl. und umgekehrt die Bekl. dem Kl. je eine carta securitatis ausstellen, damit die Grundstücke nach dem Ergebniss der Beweisaufnahme zwischen die Parteien vertheilt werden. — Vgl. Nr. 1424.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 222 n. 193.

1429. 1065. Juli 1. Piacenza. Bischof Dionisius von Piacenza und Atto iudex, königliche missi. Richizo, Abt des Klosters des h. Savinus, und sein Vogt Daibertus lassen sich eine Schenkung vom Schenker, Bischof Gregorius von Vercelli, in gerichtlicher Verhandlung bestätigen. Manifestatio. Urtheil.

Campi Piacenza I p. 518 n. 96.

1430. 1066. Oct. 26. Grumello. Graf Harialdus von Bergamo. Bischof Hubaldus von Cremona und sein Vogt Bellus beweisen durch Vorlegung der Kaufurkunde, dass sie den Ort Rivizingo von den Bergamaskern Garibaldus und Ribaldus erworben haben.

Muratori Ant. I c. 499. Lupus II c. 669. Repertorio dipl. Cremonese p. 28 n. 235 (nur Regest).

1431. 1066. Nov. 8. Vicenza. Graf Hubertus von Vicenza, Graf Wipertus, missus des Herzogs Bertaldus, neun iudices u. A. Elica, Äbtissin des Petersklosters bei Vicenza, und ihr Vogt Johannes w. Ermenardus, Oto und dessen Mutter um ein Grundstück des Klosters bei Gavelaria. Versäumnissverfahren. Auf Urtheil der iudices werden drei boni homines eidlich vernommen, die bezeugen, dass die Bekl. nach Abzug des Herzogs gewaltsam in das Grundstück eingedrungen seien. Hierauf ertheilen die Grafen auf Urtheil der iudices der Klägerin Investitur und Bann.

Ficker p. 96 n. 70.

1432. 1067. Aug. 31. Pisa. Herzog und Markgraf Gottfried. Der Bischof von Populonia (Massa); neun iudices u. A. (darunter Teudinus clericus et misso domni regis). Bischof Wido II. von Pisa erbittet Bestätigung zahlreicher Besitzungen, indem er sich gegenüber jedermann zum Beweis erbietet. Der Herzog ertheilt den Königsbann.

Muratori Ant. III c. 1091. Rena II p. 113 n. 20 (Aug. 30).

1433. 1068. Mai. Gaeta. Bonus und Transo, iudices von Traetto. Johannes, Abt des Theodorusklosters, w. Johannes Frunzo und Sassi und Tomari um einen Hof in Flumetica, der von den Bekl. widerrechtlich bewirthschaftet werde. Lokaltermin in Gegenwart dreier Grafen. In der requisitio stellt sich das Unrecht der Bekl. heraus; sie refutieren und verpflichten sich bei Strafe zur Anerkennung des kl. Rechts.

Cod. dipl. Caietanus II p. 89 n. 237.

1434]. 1068. Juli 11. Lucca. Der Bischof Anselmus von Lucca bestellt u. A. in Gegenwart der Gräfin Beatrix und des Flaipertus, iudex und missus des Kaisers, den Berengar zum Vogt der Bischofskirche.

Fiorentini app. p. 41.

1435. 1068. Juli 11. Lucca. Gräfin Beatrix, iudex Flaipertus, kaiserlicher missus. Berengarius, Vogt der bischöflichen Kirche, lässt sich für mehrere Besitzungen den Königsbann ertheilen in Form des Scheinprozesses.

Fiorentini app. p. 42. Memorie di Lucca V 3 app. p. 668 n. 1796.

1436. 1069. April 20. Parma. Bischof Cadalus von Parma, vicecomes Ingezo; sechs Pfalzrichter, drei Pfalznotare u. A. Cumdelbertus, Diakon und Kustos der Kathedralkirche von Parma, und der Vogt Rainerius tragen vor, dass sie schon öfter den Bekl. Odo um verschiedene Besitzungen vorgeladen hätten. Da sich die Vorsitzenden daran erinnern, beantragen sie Investitur salva querela und Ertheilung des Königsbanns. Dem Antrag wird stattgegeben.

Affò Parma II p. 329 app. n. 29.

1437. 1070. Mai 10. Rom, Lateran. Papst Alexander II., der Archidiakon Hildebrand, die Bischöfe von Ostia, Albano, Sutri, Gubbio, Urbino, Fano, Umana, Cagli, Pesaro, Osimo u. A. Bischof Guillelmus von Sinigaglia w. Bischof Benedictus von Fossombrone um die Johanneskirche zu Sorbitulum. Petrus Damiani bezeugt, dass die Kirche dem bekl. Bisthum von Papst Victor II. verliehen worden sei. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Mittarelli II p. 251.

1438. 1070. Mai 25. Florenz. Herzogin und Gräfin Beatrix, iudices von Siena, Florenz und Arezzo, causidici, Grafen u. A. Ardimannus, Abt des Salvatorklosters zu Fonte bona im Gebiet von Siena, und sein Vogt Gerardus lassen sich für Besitzungen in Caspreno den Bann ertheilen.

Mittarelli II app. c. 225 n. 128. Rena Supplementi (1776) p. 47 n. 1.

1439. 1071. Febr. 2. Neapel. Sergius w. Stephanus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, quia quidem Johannes .... meo defiso siat, wogegen Bekl. behauptet, er sei defiso des Klosters, eo quod da quo ipse Johanne venit ad avitandum in ista civitate comendatus fuit at qd. d. Johanne ven. presbitero et monacho dispensator monasterii. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Er leistet den Eid; Kl. stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Capasso p. 303 n. 506 (vollständiger Abdruck).

1440. 1072. Febr. 27. Florenz. Herzogin und Markgräfin Beatrix von Tuscien ertheilt der Kirche der h. Felicitas auf Bitte der Priorin den Königsbann.

Muratori Ant. I c. 311.

1441. 1072. Juni 7. In der Grafschaft Chiusi. Herzogin Beatrix und ihre Tochter Mathilde. Raginerius, der Graf Bernardus von Chiusi, die Bischöfe von Chiusi und Siena, sieben iudices u. A. Maurus, Abt der Salvatorkirche de Montamiate, und sein Vogt Pepo veranlassen den Bischof von Chiusi und den Abt de s. Petro de Campo das Recht ihrer Kirche auf Roca de Scanzano (Desenzano) anzuerkennen, was diese gegen Empfang eines launachild (annullum aureum et libras XXX denariorum Lucensium) thun. Bestätigung in Form eines Urtheils. Bann.

Muratori Ant. II c. 955. Rena Supplementi (1776) p. 52 n. 4. Fiorentini app. p. 93. Overmann 2.

1442. 1072. Juli 9. Colle de Vignali in der Grafschaft Perugia. Die Gräfinnen und Herzoginnen Beatrix und Mathilde; fünf iudices, der Bischof von Assisi u. A. Wido, sein Bruder Berardus, seine Schwester Burga, Azo, Wido, Paganus, Wido, Azulino und ihre nepotes, die ihre Freiheit gegen jedermann zu beweisen sich erbieten, lassen sich für ihre Personen und ihr Vermögen den Bann ertheilen.

Disamina degli scrittori ... risg. S. Rufino p. 383 app. n. 13. Ficker p. 97 n. 71. Overmann 3.

1443. 1072. Oct. 8. Rom, Lateran. Der Archidiakon Hildebrand, vicem pape gerens; die römischen Kardinalbischöfe und Kardinalpriester, der Präfekt, die iudices und maiores von Rom. Der Abt von Farfa w. den Abt des Klosters der

hh. Cosmas und Damianus in Mica aurea zu Rom um die Marienkirche zu Minione. Beide Parteien legen ihre Urkunden und Privilegien vor. Die von Farfa sind die älteren. Daher Urtheil zu Gunsten von Farfa. Der bekl. Abt hat bei Strafe von zwanzig Goldpfunden zu verzichten und die Urkunden, auf die er sich berief, herauszugeben. Der bekl. Abt leistet die refutatio und giebt die Urkunden cum virgula in capite scripta heraus. — Vgl. Nr. 1357, 1365.

Galletti Primicero p. 292 app. n. 49 (Reg. Farf. MX).

1444. 1073. Jan. 18. Pisa. Herzogin Beatrix, Herzog und Markgraf Gottfried, Hugo vicecomes von Pisa, Bischof Guido von Pisa, Bischof Rainerius von Florenz, Graf Fredericus, Bischof Ermannus von Volterra, zehn iudices, drei causidici u. A. Bernardus, Abt des Klosters des h. Pontianus bei Lucca, und sein Vogt Guido veranlassen den Rodulfus, Saracinus und Fulcradus, nachdem diese ihnen den Hof Faognana per fustem übertragen haben, diese Schenkung unter Strafverpflichtung anzuerkennen, wogegen sie ihnen ein Launegild geben, und lassen sich von der Herzogin und dem Herzog den Königsbann ertheilen.

Ughelli I c. 1435. Fiorentini app. p. 55. Rena Supplementi (1776) p. 55 n. 7.

1445. 1073. Febr. 8. In burgo S. Fridiani vor den Mauern von Lucca. Markgräfin und Herzogin Mathilde, Flaipertus, iudex et missus dni imperatoris. Eritha, Äbtissin der Kirche und des Klosters S. Justinae bei Lucca, und ihr Vogt Gerardus lassen sich für mehrere Besitzungen den Königsbann ertheilen.

Muratori Ant. I c. 489. Fiorentini p. 107. Overmann 5.

1446. 1073. Febr. 16. Neapel. Die Brüder Cesarius und Sergius w. den Kleriker Gregorius um ein Grundstück, das der Vater des Bekl., Johannes, Kustos der Severuskirche, von Petrus, dem Abt des Agnellusklosters, und dessen Bruder Stephanus erworben hatte. Kl. behaupten, jene beiden hätten das Grundstück nicht veräussern können, quia .... chartulam promissionis recetatibam factas abebat at Johanne Spicarello, quatenus, ud uvi ausi fuerint illuc pergere, tunc ad eum illas dare debuissent per apretiatum. Diese Urkunde zeigen Kl. vor; Bekl. stellt auf Urtheil Petrus und Stephanus als Gewährsleute. Er gesteht, ut quando illut venum dederunt, at mem. Johanne ... scientibus ipsis germanis venum dedixet, et ipsi illut non contraxent. Urtheil, dass Bekl. die Einrede beschwöre, und Kl. eine chartula securitatis ausstellen. Zugleich stellen Petrus und Stephanus eine chartula securitatis aus. —

Darauf erhebt Stephanus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, cuius iuris est ipsa ecclesia S. Severi, Klage, ut illicite ipsi germani ipsam chartulam securitatis fecissent, propter quod ipsa ecclesia ipsas terras abuisset et abebat. Urtheil, quatenus ipsas chartulas promissionis et securitatis capsatas apud mem. igumenum ipsi germani emicterent et facerent ac chartula recetatiba promissionis in ipsa ecclesia S. Severi ut amplius causatio non fieret. Das geschieht.

Regii Neap. arch. mon. V p. 56 n. 417. Capasso p. 309 n. 515.

1447. 1073. April 19. Atagerra in der Grafschaft Arezzo. Markgräfin Beatrix; vier iudices u. A. Rusticus, Propst des Salvatorklosters zu Montamiate und sein Vogt Bonitus lassen sich für Besitzungen des Klosters, indem sie sich erbieten dessen Recht auf sie gegen jedermann zu beweisen, den Königsbann ertheilen.

Ficker p. 98 n. 72.

1448. 1073. Oct. 10. In vico Illas in der Grafschaft Verona. Graf Bonifatius von Verona ertheilt auf Bitten des Abgesandten des Abtes Martinus vom Marienkloster in Organo für alle Besitzungen dieses Klosters den Königsbann.

Muratori Ant. I c. 401.

1449. 1074. März 4. Pisa. Herzogin und Markgräfin Mathilde. Sechs iudices, notarii u. A. Bernardus, Abt des Klosters des h. Pontianus bei Lucca, und sein Vogt Guido w. die Söhne des Banbellus, der Berita, Gualterius, Blancardus und Hugo um sechs Mansen zu Faongnana. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam. Bann.

Fiorentini app. p. 57 und verbessert p. 112. Lami I p. 337. Rena Supplementi (1776) p. 66 n. 12. Overmann 10.

1450. 1075. Mai 7. Florenz. Gräfin Beatrix und ihre Tochter Mathilde. Bischof Anselmus von Lucca und sein Vogt Ildibrandus lassen sich, nachdem ihrem Vortrag niemand widersprochen, für mehrere Besitzungen den Königsbann ertheilen.

Muratori Ant. I c. 969. Fiorentini app. p. 116. Rena Supplementi (1776) p. 68 n. 13. Overmann 11.

1451. 1075. Nov. Spalato (sancta synodus). Girardus, apocrisarius der römischen Kirche, archipraesul der Kirche von Sipontum, missus des Papstes Gregor VII. Petrus, Abt des Klosters des h. Chrysogonus, w. Bischof Stephanus um die Zelle des h. Johannes zu Tilagus. Kl. beruft sich auf eine Schenkungsurkunde. Urtheil zu seinen Gunsten. Investitur.

Ughelli VII c. 824.

1452. 1076. Jan. 27. Benedictuskloster zu Polirone. In dem Streit zwischen den Vertretern der Markgräfin Beatrix und den Leuten des Abtes Petrus des gen. Klosters findet auf Befehl der Markgräfin und ihrer Tochter Mathilde unter Leitung des Klerikers Careto eine Besichtigung der streitigen Grenzen unter Theilnahme von Vertretern beider Parteien statt. Drei Vertreter des Klosters zeigen die Grenzen und beschwören ihre Aussage. Darauf spricht Careto im Namen der Markgräfin das Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Bacchini app. p. 27. Rena Supplementi (1776) p. 71 n. 16.

1453. 1076. März 15. Pisa. Herzogin und Markgräfin Beatrix; acht iudices, vier causidici u. A. Bonito, Prior von S. Quirico zu Populonia, und sein Vogt Ugo w. Peregrino de Vignale um drei Grundstücke des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur. Königsbann.

Rena Supplementi (1776) p. 76 n. 18. Archivio stor. italiano 3. Serie XVIII (1873) p. 362. Overmann 12.

1454. 1076. März. Im Kastell Martuli bei Poggibonsi im Gebiet von Florenz. Nordilus, missus der Markgräfin Beatrix, vicecomes Johannes, ein iudex, ein legis doctor u. A. Johannes, Vogt des Michaelsklosters zu Martuli, und der Propst Gerardus w. Sigizo von Florenz um Besitzungen der Andreaskirche zu Papaiano. Kl. beruft sich auf zwei Urkunden, Bekl. wendet temporis prescriptio ein, indem er behauptet, er und sein Vater hätten die Besitzungen 40 Jahre besessen. Kl. repliziert, dass die Verjährung durch litis proclamatio unterbrochen sei. Das wird von drei boni homines bezeugt und vom Kl. beschworen; der Eid der Zeugen wird erlassen. Hierauf ertheilt der Vorsitzende dem Kl. auf Grund einer Stelle der Digesten (l. 26 § 4 D. ex quib. caus. mai. 4, 6) die restitutio in integrum. — Vgl. Nr. 1455.

Savioli I 2 p. 123 n. 73. Rena Supplementi (1776) p. 79 n. 20 (beide zu 1075). Ficker p. 99 n. 73.

1455. 1076. März. Im Kastell Martuli bei Poggibonsi im Gebiet von Florenz. Der Bekl. Sigizo verzichtet unter Vorbehalt seiner ihm aus einer ihm gehörigen Urkunde etwa zustehenden Rechte auf die Besitzungen der Andreaskirche unter Strafverpflichtung und gegen Empfang eines Launegilds. — Vgl. Nr. 1454.

Ficker p. 100 n. 74.

1456. 1077. Febr. 17. Piacenza. König Heinrich IV. Die Bischöfe von Vercelli, Pavia, Turin; Grafen, sieben Pfalzrichter u. A. Wido, Archipresbyter der Kirche von Piacenza, und sein

Vogt Fulco bitten den König um den Bann, der ihnen ertheilt wird.

Campi Piacenza I c. 519 n. 98. B 1871. St 2797.

1457. 1077. Febr. 26. Padua. Sigifredus und Miozo, missi König Heinrichs IV. Johannes, Abt des Klosters der h. Justina, und sein Vogt Ubertus erbitten Besitzbestätigung. Nachdem drei Bürger von Padua das Eigenthum des Klosters beschworen haben, refutieren die anwesenden Bürger und der Bischof. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 457, unvollständig; vollständig: Dondi Diss. III p. 60 n. 41. Pez Thesaurus anecdotorum VI p. 279. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 263 n. 237.

1458. 1077. März 10. S. Zeno zu Verona. Bischof Benno von Osnabrück, Bischof Odo von Novara, Markgraf Albertus. Priester der Kirche der hh. Justina und Johannes und ihr Vogt Bertaldus lassen sich für verschiedene Besitzungen den Bann ertheilen.

Muratori Ant. II c. 945. Dondi Diss. III p. 60 n. 42. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 266 n. 239.

1459. 1077. März 14. S. Zeno zu Verona. Gregorius, Kanzler und Bischof von Vercelli, Odelricus, missus Kaiser Heinrichs IV. Priester der Marienkirche zu Padua und ihr Vogt Bertaldus lassen sich für Besitzungen der Kirche, die Bischof Odelricus von Padua refutiert hat, den Bann ertheilen.

Muratori Ant. II c. 947. Dondi Diss. III p. 65 n. 44. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 268 n. 241.

1460. 1077. April 1. Kloster S. Pietro in Cielo d'oro. Bischof Benno von Osnabrück, missus Kaiser Heinrichs IV., zwei Pfalzrichter u. A. Giselbertus, Abt des Prosperusklosters bei Reggio, und sein Vogt Leo w. Arpezo um ein Grundstück zu Motelena. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam, Bann.

Affarosi Reggio I p. 389 app. n. 20.

1461. 1077. April 10. Neapel. Maura w. ihre Geschwister Johannes und Maura, diese mit Einwilligung ihres Mannes Petrus, um einen ihnen gemeinschaftlich gehörigen Hof und die Benutzung der zu ihm gehörigen Gerechtigkeiten. Bekl. berufen sich auf Urkunden. Durch Urtheil wird über die einzelnen Ansprüche der Parteien entschieden.

Capasso p. 317 n. 524 (vollständiger Abdruck).

1462. 1077. Mai. (Salerno.) Petrus iudex. Zur Sicherstellung einer Forderung wird dem Gläubiger Lidto vom Schuldner Ademari ein Grundstück zu Nutzgenuss übergeben, das ihm bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist um den Schätzungs-

werth verkauft sein soll, wenn er es nicht vorzieht im Nutzgenusse zu bleiben.

De Blasio Series p. 35 n. 20. Ficker p. 101 n. 75.

1463. 1077. Mai. Durch Ugo, den Vicegraf von Pisa, wird im Auftrag der Herzogin Beatrix in Gegenwart mehrerer iudices u. A. der Streit zwischen dem Abt de Campo Maiore und der generatio de Lopis um ein Grundstück de Veclano zum Abschluss gebracht, indem er zwei Männer bone fidei vereidigt, die aussagen, generationem de Lopis habuise ab ecclesia s. Petri de Campo Maiore de illa terra unde modo lis erat ad pensionem quatuor denariorum monstrandi et non dandi.

Muratori Ant. III c. 1095. Rena Supplementi (1776) p. 79 n. 20.

1464. 1077. Juni 6. Florenz. Gräfin Mathilde. Ugo mit seinen Genossen gelobt dem Bischof Anselmus von Lucca fortan in dem Besitz von Montecatini nicht mehr stören zu wollen.

Rena (Matilda sola Ducchessa) p. 55 n. 1 (zu 1076). Overmann 15.

1465. 1077. Juni 21. Papiana bei Pisa. Gräfin Mathilde, Ugo vicecomes. Bischof Anselmus von Lucca w. mehrere Bekl. um Besitzungen der Kirche zu Montecatini. Urtheil (?) zu seinen Gunsten. Festsetzung von Strafbestimmungen für künftiges Zuwiderhandeln. — Lückenhaft.

Memorie di Lucca IV 2 p. 150 n. 106. Overmann 16.

1466. 1077. Juni 27. In curte Donicata im Gebiet von Pavia. Markgräfin und Herzogin Mathilde. Graf Teudericus, vicecomes Ubertus, drei causidici u. A. Adam, Abt des Klosters S. Viti, und sein Vogt Bellomus lassen sich für Besitzungen des Klosters den Bann ertheilen.

Fiorentini app. p. 119. Rena (Matilda sola Ducchessa) p. 60 n. 4 (zu 1078). Overmann 17.

1467. 1077. Sept. 11. Neapel. Die Brüder Sergius und Stephanus w. Stephanus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, de via, que ipsi germani abere voluerant per terram monasterii. Bekl. bestreitet das Recht der Kl. Urtheil, dass Bekl. schwöre. Er leistet den Eid; Kl. stellen vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 82 n. 427. Capasso p. 319 n. 525.

1468. 1077. Biczini im Gebiet von Aprutium. Emaardus, missus Kaiser Heinrichs IV., Bischof Bernardus von Vicenza, Bischof Otho von Novara. Bischof Petrus von Aprutium w. Petrus, den Abt des Salvatorklosters in der Grafschaft Rieti um das

Schloss von Civitella und andere Besitzungen. Der Bekl. refutiert.

Palma I p. 129.

1469. 1078. Febr. 11. Intus casa, quae est iuxta claustrum Plebis S. Andreae sitae in burgo de Martuli (bei Poggibonsi). Herzogin und Markgräfin Mathilde ertheilt dem Ildebrandus, Vogt der Kirche von Volterra, auf seinen Antrag, da Niemand Widerspruch erhebt, den Bann für mehrere Besitzungen.

Ughelli I c. 1436. Fiorentini app. p. 120. Rena (Matilda sola Ducchessa) p. 59 n. 3. Lami IV p. 25. Overmann 19.

1470. 1078. Febr. 19. Puntiglo. Gräfin und Herzogin Mathilde; drei iudices u. A. Gerardus, Abt des Salvatorklosters zu Montamiate, und sein Vogt Pepo veranlassen den Grafen Ugo das Recht des Klosters auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen, was dieser unter Strafverpflichtung und gegen Empfang eines Launegild thut. Bann.

Ficker p. 103 n. 77. Overmann 20.

1471. 1078. Mai 4. Bei Verona beim Kloster S. Zeno. Herzog Litaldus von Kärnten; neun iudices, zwei notarii u. A. Paulus, Archipresbyter, Herulfus, Diakon, und Johannes, Vogt der Kirche von Verona, w. Aldradus de Capite Alpone um Besitzungen der Kirche. Versäumnissverfahren. Investitur ad salva querela. Bann.

Ficker p. 104 n. 78.

1472. 1078. Aug. 14. Neapel. Petrus, Abt des Gregoriusklosters zu Neapel, w. Andreas, Abt des Felixklosters zu Pumilianum. Kl. wirft dem Bekl. vor: quia tu fodisti et fodire fecisti due sorole (das Wort ist Capasso unbekannt) ... posite in loco Prisino; ideo volo ut reddas mihi ille. Bekl. leugnet, sed ipse sorole inde fodire fecit Lidolfo visconte. Parteien vergleichen sich: Kl. verzichtet gegen Empfang von 32 Goldstücken auf seinen Anspruch.

Capasso p. 321 n. 528 (vollständiger Abdruck).

1473]. 1078. Dec. 7. Rom. Papst Gregor VII. bestätigt dem Kloster Monte Cassino die ecclesia s. Angeli, die das Kloster von der Kirche zu Capua eingetauscht hatte; dieser Tausch war später von der Capuaner Kirche angefochten, vom Papst jedoch nach angeordneter Inquisition und auf das Zeugniss des Erzbischofs Erbeus als rechtskräftig abgeschlossen erfunden worden.

Gattula I p. 245.

1474. 1079. April. Gabiano im Gebiet von Bergamo. Graf Giselbertus von Bergamo. Bischof Arnulfus von Cremona und sein

Vogt Armannus beweisen, dass ihrer Kirche alle Besitzungen zu Gabiano gehören.

Muratori Ant. I c. 448. Lupus II c. 715. Repertorio dipl. Cremonese p. 30 n. 249 (nur Regesten).

1475. 1079. Juli. Chioggia. Dominicus Silvius, als Gesandter seines Vaters Herzogs Dominicus Silvius, und iudices von Venedig. Dominicus Carosus, Abt des Klosters S. Trinità und S. Michele zu Brondolo, w. die Einwohner von Chioggia um Besitzungen zu Fogolana u. s. w. Kl. beruft sich auf Urkunden. Urtheil zu seinen Gunsten.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 282 n. 257.

1476. 1079 (?). Sept. 7. (Ferrara?). Herzogin Mathilde. Markgraf Azo u. A. Bischof Gratianus von Ferrara w. Abt Hieronymus von Pomposa. Et constitutum est ab is omnibus iudicibus, dmna comitissa Matilda laudante, Dmnum Geronimum abatem esse contentum de eadem domu et fenestra, ... secundum — designatione facta ha Johanne clerico. Der Bischof erhebt ferner gegen den Abt Anspruch auf den Besitz des Francolinus; confirmatum est ab eisdem iudicibus, eum ab ac proclamatione esse absolutum, producendo testes, asserentes dmnum Ubertum abatem misisse nuntium apostolice sedi secundum iussionem. — Lückenhaft.

Muratori Ant. II c. 957. Fiorentini app. p. 265. Rena (Matilda sola Ducchessa) p. 57 n. 7. Morbio Municipij ital. I p. 109 n. 27. Overmann 23.

1477. 1079. Dec. 4. Arezzo. Bischof Constantinus von Arezzo, Graf Ugo. Drei iudices, mehrere causidici, u. A. Rainerius de Porano und Teudicius w. Wido, den Abt des Klosters der h. Flora, und seinen Vogt Paganus um die Erbschaft ihres verstorbenen Schwagers Rainerius. Bekl. erwidern, jener Rainerius habe in seiner Krankheit die streitigen Güter dem Kloster geschenkt. Zeugen, in deren Gegenwart die Schenkung vollzogen war, beweisen die Richtigkeit der bekl. Behauptung. Darauf refutieren Kl. für sich und ihre Erben, verpflichten sich bei hundert Pfund Denare künftig keine Ansprüche zu erheben. Die Vorsitzenden ertheilen dem Abt den Bann.

Muratori Ant. II c. 791. Mittarelli II app. p. 277 n. 164.

1478. 1080. Jan. 15. (Padua?) Bischof Odelricus von Padua. Ubertus, Vogt der Kirche von Padua, veranlasst zahlreiche Anwesende zwei vorgelegte und inserierte Schenkungsurkunden von 1079 anzuerkennen. Professio und manifestatio. Strafverpflichtung. Der Bischof ertheilt den Königsbann.

Dondi Diss. III p. 82. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 285 n. 261.

1479. 1080. März 26. Corneto. Markgräfin Mathilde sichert dem Abte Berardus von Farfa die dem Kloster von Lupo und seinen Genossen streitig gemachte Peterskirche bei Corneto durch den Bann.

Mabillon Ann. V c. 169 (Auszug). Overmann 26 (nach dem ein vollständiger Druck sich findet im Giornale de' Letterati per gli anni 1756 u. 1757 von Pagliarini).

1480. 1080. Mai. Im Gebiet von Arezzo. Bischof Constantinus von Arezzo, Graf Ugo. Johannes w. Guido, den Abt des Klosters der hh. Flora und Lucilla. Kl. behauptet frei zu sein. Bekl. beweist durch vier Zeugen, dass schon Vater und Grossvater des Kl. Hörige des Klosters waren. Dem Kl. ein Aufschub gewährt. Im neuen Termin nach fünf Tagen bekennt Kl. Höriger zu sein und übergiebt sich mit verschlungenen Armen dem Abt. Sämmtliche Verwandte erheben auf eine Frage keinen Anspruch.

Muratori Ant. I c. 765.

1481. 1074—1080. Lucca. Sechs kaiserliche Richter. Bischof Anselmus von Lucca w. Icta und die Söhne des Canis um die Gerichtsbarkeit der Kastelle Moriano und Mammole. Drei Zeugen sagen zu Gunsten des Kl. aus. Urtheil zu seinen Gunsten. — Lückenhaft, ohne Schluss.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 111 n. 84.

1482]. 1081. Juli. Die Mönche der Reichsabtei S. Salvatore in Montamiate beklagen sich beim König Heinrich IV. über die Gewaltthaten der Grafen Hugo und Rainer.

Ficker p. 125 n. 82.

1483. 1081. Dec. 3. Parma. König Heinrich IV. Bischof Evrardus von Parma, fünf Pfalzrichter, Markgraf Albertus, die Grafen Boso und Uberto u. A. Mehrere Vertreter des Kapitels von Parma und der Vogt Albertus bitten um den Bann, nachdem ihnen der Bischof und sein Vogt Ribaldus den Hof Matricula refutiert und zurückgegeben haben, indem sie ihr Recht gegen jedermann zu beweisen sich erbieten. Der Kaiser giebt missi zur Einweisung und ertheilt den Bann.

Affò Parma II p. 335 n. 34. Ficker p. 127 n. 83. St 2840.

1484]. 1081. Dec. 14. Parma. Kaiser Heinrich IV. Der Patriarch von Aquileia, Bischöfe, Grafen, cives von Parma u. A. Markgraf Albertus refutiert auf Befehl des Kaisers und per interventionem der Anwesenden per fustem in die Hand des Kaisers einen von ihm unrechtmässig besessenen Hof der Kirche von Parma, worauf der Kaiser ihn der Kirche unter Bannertheilung zurückgiebt. — Scr. ego Hubertus not. s. pal. post tradita complevi et dedi.

Affò Parma II p. 336 n. 35. St 2841.

1485. 1082. Mai 20. Im Gebiet von Modena. Ardericus iudex; sechs causidici, boni homines u. A. Andreas und Johannes de Fratta w. Sigezo de Mallagalla um ein Grundstück des Petersklosters zu Modena, das ihnen auf Grund eines libellum ad quartum et aliam condicionem, ut colonum mos est, zustehe. Kl. müssen aber eingestehen, dass die libellarische Urkunde verbrannt sei und sie keine Zeugen haben. Auf Befehl des Richters verzichten sie (transigere) den Bekl. gegenüber bei Strafverpflichtung.

Ficker p. 128 n. 84.

1486. 1082. Nov. 6. Palosco im Gebiet von Bergamo. König Heinrich IV. Johannes, Propst des Alexanderklosters, und sein Vogt Goiso w. Reginfredus, Dagibertus und Petrus, Kanoniker der Vincentiuskirche zu Bergamo, um ein dem Kl. vom Bischof von Bergamo verliehenes, von Bekl. unrechtmässig entzogenes beneficium zu Longolasca und Taxaria. Versäumnissverfahren. Auf den Vortrag der Kl., dass Bekl. schon wiederholt vom König vorgeladen seien, ertheilt dieser per iudicum consilium et per fidelium laudationem dem Kl. die Investitur und den Königsbann (100 Pfund Silber).

Lupus II c. 735. B 1904. St 2846.

1487]. 1082. Nov. 15. Verona. König Heinrich IV. Herzog Litaldus, Graf Bonifatius, sieben iudices u. A. Der König ertheilt dem Bischof Heinrich von Trient und seinem Vogt Gotefredus auf ihre Bitte für den Hof Castellario auf Rath der iudices Investitur und Bann. — Johannes qui et Waldo not. s. pal. ... scr.

Fontes rerum Austriacarum II. Abth., Band V p. 18 n. 2. B 1905. St 2847.

1488. 1083. Mai 24. Pusterulo bei Rom; intus tentorium domini regis Heinrici. Der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Novara, Vercelli, Dertona, Grafen u. A. Graf Guido entsagt unter Strafverpflichtung zu Gunsten des Abtes Berardus von Farfa auf die usurpierten Kirchengüter in Minione und Viterbo.

Giesebrecht Gesch. der deutschen Kaiserzeit III 2[5] p. 1272 n. 2. St 2848.

1489. 1083. Juni 10. Rom. Boni homines. Rodiland entsagt zu Gunsten des Abtes Berardus von Farfa unter Strafverpflichtung auf die usurpierten Kirchengüter zu Minione und Viterbo.

Giesebrecht III 2[5] p. 1273 n. 3. St 2849.

1490]. 1084. Febr. 22. Pavia. Presentia capitaneorum, vavasorum et civium maiorum seu minorum ipsius civitatis. Petrus, Abt von S. Pietro in Vercolo, w. Rolinda. Äbtissin von

S. Maria Theodote. Das anwesende Volk von Pavia entscheidet, dass der Abt der Äbtissin lediglich zu bestimmten Leistungen verpflichtet sei.

Robbolini III p. 68. Ficker p. 129 n. 85.

1491. 1084. März. Rieti. König Heinrich IV. Zwei iudices, Markgraf Guido, Grafen u. A. Abt Berardus von Farfa und sein Vogt Sarracinus w. mehrere Bekl. um Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur. Bann.

Galletti Rieti p. 146 (Reg. Farf. MLXXXIX). Ficker p. 130 n. 86. St 2853.

1492. 1084. Juni 18. S. Zeno bei Verona. Kaiser Heinrich IV. Bischof Milo von Padua und sein Vogt Adam w. Johannes und die Söhne Steini Justiniani und w. Bertaldus um eine Mühle und Grundstücke. Versäumnissverfahren. Auf Antrag des Kl. ertheilt ihm der Kaiser per iudicum iudicium ... et per lignum, quod imperator in sua tenebat manu Investitur und Königsbann.

Dondi Diss. IV p. 7 n. 5. Gloria Cod dipl. Padov. p. 301 n. 275.

1493. 1085. März 3. Padua. Herzog Liutaldus. Bischof Milo von Padua und sein Vogt Ubertus w. Ugolinus und die Söhne des Fuscolus um ein Haus und eine Mühle. Versäumnissverfahren. Dem Kl. auf seinen Antrag vom Herzog per iudicum iudicio ... et per lignum, quod in sua tenebat manu, Investitur und Königsbann ertheilt.

Muratori Ant. II c. 797. Dondi Diss. IV p. 8 n. 6. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 306 n. 281.

1494. 1085. März 3. Padua. Herzog Liutaldus. Bischof Milo von Padua und sein Vogt Uberto lassen sich für einen Wald 'Gazo' den Königsbann ertheilen.

Dondi Diss. IV p. 9. n. 10. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 307 n. 282.

1495. 1087. Dec. 10. Neapel. Gregorius Paramenestra und seine Geschwister Maria und Drosu, sowie die Nonne Maria, Wittwe des Marinus, und die Wittwe Drosu w. Stephanus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um Besitzungen im Gebiet von Pozzuoli, die Petrus, der Vater der ersten Klägerin, an das Kloster tradiert hatte mit der Bestimmung, dass die Klägerin die Hälfte von ihnen erhalten sollten, worauf sie durch einen Vertrag dem Kloster auch ihre Hälfte gegen bestimmte Leistungen überlassen hätten; sie verlangen nun die Leistungen. Bekl. leugnet, da alle Besitzungen dem Kloster übertragen seien. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Urtheil, dass die Kl. ihren

Anspruch fallen lassen. Sie stellen vorliegende chartula aus.

Regii Neap. arch. mon. V p. 109. Capasso p. 326 n. 541.

1496. 1088. Jan. Bergamo. Graf Konrad. Geistliche der Vincentiuskirche zu Bergamo u. A., conclamantes se predicte regali potestati de rebus illorum vel earum ecclesiarum, que cotidie a praedonibus pravisque hominibus iniuste depopulantur, lassen sich von Konrad den Königsbann ertheilen.

Lupus II c. 759. Giulini IV p. 533.

1497. 1089. Oct. 13. Treviso. Herzog Liutaldus. Bischof Milo von Padua und sein Vogt Wilelmus lassen sich für Besitzungen zu Bragawu und in Valle S. Donato den Königsbann ertheilen.

Dondi Diss. IV p. 18 n. 14. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 322 n. 298.

1498. 1089. Dec. 7. Capua. Jordanis princeps. Das Stephanskloster zu Fossanova w. Raul, Gerardus Ravennensis und Gerardus Desonnino. Nachdem ein Mönch des Klosters eine die Grenzen des Klosters enthaltende Urkunde vorgelegt hat, werden sieben Richter vom Fürsten mit dem Urtheil beauftragt. Sie erkennen, dass Bekl. refutarent omnia secundum quod in praecepto legebatur.

Cod. dipl. Caietanus II p. 142 n. 262.

1499. 1090. Dec. 31. Padua. Kaiser Heinrich IV. Bischof Milo von Padua; sieben iudices, drei legis periti u. A. Teupilla, Äbtissin des Petersklosters zu Padua, und ihr Vogt Wercio lassen sich für die vom Bischof durch die vorgelegte Urkunde gemachte Schenkung den Bann ertheilen. — Ego Olueradus not. ... scr.

Orsato Historia di Padova I p. 265. Dondi Diss. IV p. 26 n. 19. St 2905.

1500. 1091. Juni. Bergamo. Graf Konrad, missus Kaiser Heinrichs IV. Ambrosius, iudex et missus des Kaisers. Geistliche der Vincentiuskirche zu Bergamo lassen sich für Besitzungen, que cotidie a predonibus seu invasoribus atque a pravis hominibus iniuste depopulabantur, den Königsbann ertheilen.

Lupus II c. 771.

1501. 1091. Juni. Bergamo. Graf Konrad, missus Kaiser Heinrichs IV. Mehrere iudices, Bischof Arnulf von Bergamo u. A. Der Priester Petrus und der Vogt Artprandus, andere Geistliche und Laien aus Borno in Val Camonica lassen sich den Königsbann ertheilen super nos et super nostros vicinos vel consortes et super monte de Nigrino quem per

pugnam nostri vicini vicerunt et sicut in carta que facta fecit de fine continetur.

Lupus II c. 773. Ficker p. 132 n. 88.

1502. 1091. Juli. Gaeta. Constantinus Gattula stellt eine chartula testificationis aus, in der er das Eigenthum des Bisthums Gaeta an der Erbschaft des Bonus Baraballu anerkennt. Letzterer hatte sie dem Bisthum geschenkt, nach seinem Tode aber hatte sich Leo Trituru ihrer widerrechtlich bemächtigt und Constantinus hatte einen Theil dem Grafen Johannes von Maranula ad pastenandum übertragen. Darauf aber hatte Constantinus von Leo die lex ex predicta hereditate erfragt (inquisivi). Leo hatte behauptet, die Erbschaft sei sein Eigenthum, er habe sie von seinen Vorfahren per firmationis chartulam ererbt. Es war ihm vom iudex Johannes aufgegeben worden dem Bischof die Vorlage der Urkunde zu wadiieren. Er hatte guadia gegeben, den Constantinus gebeten fideiussor zu sein und dann einen Aufschub von dreissig Tagen erbeten. Darauf war ihm auf seine Bitte nochmals eine Frist von drei Tagen gewährt worden, damit er die Urkunden vom Grafen Johannes, der sie habe, beschaffen könne. Es findet nun ein neuer Termin vor dem iudex und vielen sapientes idonei viri statt, bei dem der Bischof zugegen ist. Die Urkunde bricht ab.

Cod. dipl. Caietanus II p. 145 n. 264.

1503. 1091. In curte Buticini (Botticino) im Gebiet von Brescia. Kaiser Heinrich IV. und sein Sohn König Konrad. Die Bischöfe Ehinardus von Traetto, Vido von Parma, Arnulf von Cremona, Markgraf Aubertus, die Grafen Ucho, Giselbertus, Arnaldus, iudices u. A. Johannes, Abt des Klosters der h. Euphemia, und sein Vogt Ugo w. Lanfrancus und andere Einwohner von Botticino um mehrere dem Kloster gehörige Grundstücke beim Kastell von Botticino, die laut vorgelegter zwischen dem Bischof von Brescia und dem Archidiakon Millo vollzogener Kaufurkunde (von 1019) von dem Kloster erworben seien. Der Kaiser veranlasst den Bekl. zur Refutation. Kl. veranlasst darauf noch den Bekl. die Kaufurkunde ausdrücklich anzuerkennen, was jener unter Angelobung einer Geldstrafe und doppelten Ersatzes thut. Hierauf bittet Kl. den Kaiser, indem er sich vor ihm neigt, um Ertheilung des Banns. Der Kaiser ertheilt ihn.

Odorici Storie Bresciane IV p. 37 n. 33 (zu 1022). St 2908.

1504. Nach 1091. Juni. (Bergamo.) Die in der Urkunde Nr. 1501 erwähnten Einwohner von Borno in Val Camonica klagen (postquam in Pergamensi placito litis possessionem nobis datam et affirmatam suscepimus) vor einem Königsboten

wegen neuer von den Einwohnern von Scalve verübter Gewaltthaten.

Lupus II c. 775 (hier wird die Urkunde Libellus genannt). Ficker p. 134 n. 89.

1505. 1092. Dec. 9. Neapel. Das Kloster der hh. Sergius und Bacchius w. Leo um Grundstücke, die dessen Vater Leo käuflich erworben hatte; er habe aber, wie Kl. behauptet, hierzu kein Recht gehabt propter quod esset de mem. monasterio et in mem. monasterio pertinet habere per commutationem et per comparatum. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Durch Urtheil werden auf Grund vorgenommener perquisitio die einzelnen Grundstücke mit genauer Angabe der Grenzen zwischen den Parteien vertheilt.

Regii Neap. arch. mon. V p. 148 n. 458. Capasso p. 331 n. 552.

1506. 1093. März 6. Neapel. Das Kloster der hh. Sergius und Bacchius w. den Sohn und Enkel des Bitalianus um Grundstücke, die dieser von Stefanus und Johannes käuflich erworben hatte, wodurch er aber, wie Kl. behauptet, kein Recht habe erlangen können, da jene Grundstücke dem Kloster gehört hätten. Die Bekl. stellen als Gewährsleute diejenigen, von denen B. die Grundstücke gekauft hatte. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Regii Neap. arch. mon. V p. 157 n. 463. Capasso p. 334 n. 554. (Eine ähnliche, auf denselben Thatbestand bezügliche Urkunde vom 9. April desselben Jahres: Regii Neap. arch. mon. V p. 165. Capasso p. 336 n. 555).

1507. 1093. April 20. Neapel. Das Kloster der hh. Sergius und Bacchius w. die griechischen Kleriker Georgius und Nicola, dispensatores der Johanneskirche in Vico cluso, um ein Grundstück zu Tertium. Kl. beruft sich auf zwei Urkunden. Urtheil zu Gunsten des Kl., und dass Bekl. eine chartula promissionis ausstellen sollen.

Regii Neap. arch. mon. V p. 169 n. 465. Capasso p. 338 n. 556.

1508. 1093. Nov. 3. Neapel. Das Kloster der hh. Sergius und Bacchius w. den Priester Petrus, Kustos der Petruskirche zu Tertium, und die Eigenthümer der Kirche um eine Grenze im Gebiet von Tertium. Kl. beruft sich auf zwei Urkunden. Urtheil zu Gunsten des Kl. Bekl. stellt mit Einwilligung der Eigenthümer eine chartula promissionis aus.

Regii Neap. arch. mon. V p. 179 n. 468. Capasso p. 340 n. 558.

1509. 1094. März. In der Grafschaft Sinigaglia. Graf Bernulfus, missus des Herzogs und Markgrafen Warnerius, Grafen und causidici. Acto de Goto, Vogt von Sta. Croce, w. Johannes und Guelfus um Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Ladung. Proclamatio an drei Tagen. Auf Urtheil des Richters ertheilt der Graf die Investitur salva querela und den Bann.

Mittarelli IX c. 16 (addenda ad tom. III). Ficker p. 134 n. 90.

1510. 1095. Mai 31. Padua. Kaiser Heinrich IV. Johannes, Prior des Klosters der h. Justina, Mönche und der Vogt Ingelero lassen sich für Besitzungen, quas Litulfus .. hic in vestra presentia nobis refutavit, den Königsbann ertheilen (die gewöhnliche allgemeine und eine besondere Bannformel).

Muratori Ant. II c. 943. Dondi Diss. IV p. 32 n. 23. Pez Thesaurus anecdotorum VI c. 281. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 340 n. 316. B 1952. St 2929.

1511. 1096. Aug. 13. Polirone. Conus, Vogt und missus der Markgräfin Mathilde, entscheidet auf ihren Befehl den zwischen ihr und Wilielmus, dem Abt des Petersklosters, um Acker- und Waldland zu Runco bestehenden Streit, wie er schon zu Zeiten der Markgräfin Beatrix auf Grund einer Lokalbesichtigung entschieden worden war. Später hatte die Markgräfin Mathilde das Gebiet wieder in Anspruch genommen et abstulit totam blavam unius anni. In einem neuen Lokaltermin werden die Grenzen gewiesen und beschworen. Strafgedinge.

Bacchini app. p. 45. Rena (Guelfo con Matilda) p. 64 n. 15.

1512]. 1097. Aug. 20. Borgo S. Donino. König Konrad (Sohn Heinrichs IV.) erlässt dem Markgrafen Fulco von Este den Bann, ut nullum bannum regius exactor a marchione exigat. — Ego Rolandus not. s. palatii interfui et scr.

Muratori Ant. Est. I p. 275. St 3003.

1513. 1098. Juli 5. Garfagnolo. Ubaldus iudex de Carpeneta. Bonus, Albertus causidici u. A. Der Abt des Klosters s. Prosperi de Reggio hatte w. homines de Valle vor dem Richter Ubaldus Klage erhoben, dass sie widerrechtlich Länder in curte de Nasseto besässen. Die Bekl. waren auf Grund der Zeugenaussage dreier Einwohner von Nasseto zur Herausgabe verurtheilt worden. Nach der Herausgabe hatten sie sich bei der Markgräfin Mathilde beschwert, sie seien widerrechtlich disvestiert. Diese hatte darauf durch den iudex Bonus de Nonantula dem iudex Ubaldus befehlen lassen die Sache zum zweitenmal zu untersuchen

und den Parteien anzubefehlen zum Kampf bereit zu sein. Im neuen Termin legt nun der Kl. praecepta Karls und Ottos vor, und ferner causidici abbatis ostenderunt legem s. imp. Justiniani, in qua continetur, eos qui ab herrario vel ab augustali domo aliquid accipiunt, statim securos esse; ausserdem zeigen sie alias optimas allegationes. Aber die Richter weisen das alles zurück (respuerunt) et dixerunt nullo modo facturos, nisi quod facerent pugnam. Sie legen ihnen auf den Zweikampf zu geloben. Am festgesetzten Tag sind die Kl. so schwach (tantam habuerunt humilitatem), dass sie alle streitigen Gegenstände den Bekl. einräumen. Das weigern aber die Bekl. anzunehmen. Bevor die Kämpen den Kampf beginnen, ereignet sich noch ein Zwischenfall: der Kämpe der Bekl. iactavit pro maleficio antequam inciperet pugnam wantonem faemineum variis coloribus distinctum super caput campionis ecclesiae: quod omnino leges vetant atque mulctant. Im Kampf unterliegt keiner, obwohl die Parteien selbst thätlich eingreifen und die Kl. übel zugerichtet werden. Beide Parteien schreiben sich nun den Sieg zu. Der Richter entscheidet: litem in dubio remanere, daher fälle er keinen Spruch.

Muratori Ant. III c. 647. Affarosi Reggio I p. 66. Ficker p. 135 n. 91.

1514. 1099. Juni 16. Lucca. Gräfin Mathilde. Bischof Rotgerius von Lucca und sein Vogt Lambertus bitten um Investitur in die Güter zu Capannoli, die Graf Wido, der trotz wiederholter Ladung nicht erschienen ist, der Kirche entzogen habe. Versäumnissverfahren. Investitur und Bann.

Ughelli I c. 816. Fiorentini app. p. 64. Rena (Guelfo con Matilda) p. 83 n. 27. Memorie di Lucca IV 1 p. 6 n. 3, wiederholt in V 3 app. p. 677 n. 1808. Overmann 38.

1515. 1100. Febr. 22. Neapel. Der portararius Johannes w. Jacobus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius; Kl. sagt: ut ipse et antecessores eius per consuetas et per constummi manducare et bibere dabant ad duos omines pro postarari ex ipsa porta per omni annuo ad prandium per festivitatem S. Sebastiani, volo ut sic nobis faciatis. Bekl. leugnet, nur einem sei dies gegeben worden. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre und dass Kl. dem Bekl. für Entgegennahme des Eides de cunctos domminios ex ipsa porta, qui illam detinent at publici potestatem, eine chartula securitatis ausstelle. Jene domini wollen aber ihren Beistand nicht gewähren, so dass Kl. keine

Sicherheit leisten kann. Urtheil, dass er verzichte und dem Bekl. eine chartula promissionis ausstelle.

Regii Neap. arch. mon. V p. 257 n. 499. Capasso p. 348 n. 574.

1516. 1100. März 2. Florenz. Markgräfin Mathilde. Graf Wido, vier iudices, drei causidici, zwei notarii u. A. Ein gewisser Guido refutiert dem Grafen Wido per lignum alle Besitzungen, quas per feudum detinebat ab eodem Widone comite in curte de Campiano. Der Graf investiert mit ihnen die Kanoniker der Kirche s. Reparatae, die darauf die Markgräfin um die Ertheilung des Banns bitten. Sie ertheilt den Bann bei 50 libras bonorum denariorum Lucensium.

Muratori Ant. III c. 733. Ughelli III c. 87. Lami II p. 1438. Fiorentini app. p. 150. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchesana) p. 56. Overmann 42.

1517. 1100. April 3. In loco Marture intus canonicam plebis S. Mariae. Gräfin Mathilde. Graf Albertus, boni homines. Bischof Raginerius von Lucca w. Benno und seine Genossen um die villa Meongnana. Urtheil zweier iudices auf Herausgabe. Bann. Die Bekl. investieren den Kl. unter Strafverpflichtung.

Ughelli I c. 817. Fiorentini app. p. 68. Lami IV p. 27. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchesana) p. 5. Overmann 43.

1518. 1100. April 10. Sursianum. Gräfin Mathilde. Ardericus iudex, Ubaldus de Carpeneta. Bischof Raginerius von Lucca w. die Brüder Bennus und Raginerius, weil sie ihrer Pflicht, dem Bischof bei seiner Fahrt zur Synode in Rom mit 3—40 Pferden Unterkunft zu gewähren, nicht nachgekommen waren. Zwei Zeugen bekunden das Bestehen der Verpflichtung. Urtheil des Richters den einen Zeugen zu vereidigen.

Ughelli I c. 818. Fiorentini app. p. 69. Memorie di Lucca IV 2 p. 160 n. 112. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchesana) p. 7. Overmann 44.

1519. 1100. April 28. Celagito. Gräfin Mathilde. Iudex Ardericus u. A. Abt Ugo von Serena und sein Vogt Wiscardus w. Ugo und Girardus de medietate de castello Cumullo. Die Bekl. hatten erklärt, nicht sie, sondern der Abt von Cumullo besässen die streitigen Besitzungen. Dieser hatte das Recht des Kl. anerkannt. Investitur. Bann.

Fiorentini app. p. 70 und p. 168 (mit dem Datum 1104. Mai 1). Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchesana) p. 61 n. 14. Overmann 45.

1520. 1100. Mai 25. Monselice. Warnerius, missus des Kaisers Heinrich IV. Der Prior der Justinakirche zu Padua w. das Zachariaskloster zu Venedig um die Thomaskapelle. Kl. legt eine Traditionsurkunde, Bekl. ein kaiserliches Privileg vor, und beruft sich auf mehr als hundertjährigen Besitz. Urtheil, dass die kl. Urkunde ungültig sei und das bekl. Kloster im Besitz bleibe.

Muratori Ant. I c. 475. Cornelius Ecclesiae Venetae IX p. 366. Dondi Diss. IV app. p. 41 n. 31. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 356 n. 334.

1521. 1100. Oct. S. Germano. Bartholomäus, iudex et advocatus Cassinensis. Das Kloster Monte Cassino w. genannte Einwohner von Castrum Cardetum, von denen es dieselben Dienste wie von den übrigen Einwohnern verlangt. Bekl. wenden ein, dass sie schon in einem früheren Termin von derselben Klage freigesprochen worden wären, nachdem sie durch Zeugen bewiesen hätten, dass sie sechzig Jahre von den erforderlichen Leistungen frei gewesen seien. Da Kl. nichts erwidern können, werden Bekl. unter Bestätigung des obigen Urtheils von den verlangten Diensten für frei erklärt.

Gattula Acc. I p. 320.

1522. 1100. Prata bei Alife. Bischof Rodbertus von Alife. Dodo, Propst der Marienkirche zu Cingla, w. neunzehn Einwohner von Prata um verschiedene Grundstücke. Bekl. manifestieren und überlassen die Grundstücke. Strafgedinge.

Gattula I p. 49 (unvollständiger Abdruck).

1523]. c. 1100. Zeugniss des Bischofs Offredus von Cremona und seiner Kanoniker und sapientes u. A. zu Gunsten des Klosters S. Benedetto in Bezug auf die Zehnten im Gebiet von Villola.

Repertorio dipl. Cremonese p. 89 n. 754 (Regest).

1524. c. 1100. Zeugniss des Bischofs Offredus von Cremona und seiner Kanoniker und sapientes u. A. in Bezug auf die Zehnten im Gebiet von Villola.

Repertorio dipl. Cremonese p. 89 n. 755 (Regest).

1525. c. 1100. Die Kanoniker der Kirche von Oulx w. Chatbertus, der medietatem receptionis decimarum Brianzonis hat, aber diese in tantum male tractavit, quod nullo modo emendare potuit canonicis. Desshalb, ad placitum vocatus, verzichtet er freiwillig und eidlich auf die receptio.

Ulciensis eccl. chart. p. 150 n. 172.

1526. c. 1100. In domo nostra Brianzonis (Briançonnet). Nantelmus, Propst der Kirche von Oulx, iudices. Die Kirche w. Johannes Saisnerius um die receptio decimarum Brianzonis. Bekl. behauptet diese als Lehen zu haben, was der Propst

bestreitet. Die Zeugen des Bekl. defecerunt, der Propst und der Prior bekunden ihre Behauptung. Es ergeht ein Urtheil auf Schadenersatz, das an demselben Tage vor dem Grafen Guigo und seiner Gemahlin bestätigt wird; auf letzterer Befehl werden dem Bekl. 31 solidi gegeben.

Ulciensis eccl. chart. p. 152 n. 175.

1527. 1101. Mai 1. Guastalla. Gräfin Mathilde erlässt auf die Beschwerde von Einwohnern der der Kirche von Reggio gehörenden Orte Correggio und Mandria, sie würden von den Mannen der Gräfin übermässig durch Dienste in Anspruch genommen, in Bestätigung eines bereits auf Grund von Zeugenaussagen ergangenen Urtheils den Befehl künftige Bedrückungen zu unterlassen.

Ughelli II c. 284. Fiorentini app. p. 170. Tiraboschi Modena II p. 67 n. 275. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 67. Overmann 51.

1528. 1101. Mai 4 od. 6. Gubernulum. Gräfin Mathilde, Kardinal Bernardus. Albericus, Abt von S. Benedetto zu Polirone w. den villicus der Gräfin Burbassio um die insula Revere, ferner w. einen villicus der Gräfin und des Kardinals um einen Grund zu Bagnolo. Dem Abt werden beide Besitzungen bestätigt.

Bacchini app. p. 48. Fiorentini app. p. 172. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 68 n. 19. Overmann 52.

1529. 1103. Nov. 11. Burgo Marturi. Gräfin Mathilde befiehlt in ihrem Gericht einem gewissen Rainerius dem Abt Petrus von Posseveri ein Stück Land in Saturno zu restituieren, weil er dem Abt seit zwei Jahren keinen Zins gezahlt hatte.

Fiorentini app. p. 187. Lami IV p. 27. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 88. Overmann 63.

1530. 1104. Dec. 12. Neapel. Der Kleriker Johannes und seine Brüder Gregorius und Stephanus w. den Presbyter Johannes um einen Garten in Neapel, den Bekl. von einem Bruder der Kl. erworben habe; ideo volebant illut recolligere medietate gratis et medietate per appretiatum, eo quod pertinebat per legationem de dispositum de Stephano abio ipsorum germanorum. Bekl. beruft sich auf eine chartula comparationis. Urtheil, dass Bekl. den Kl. gegenüber verzichte und eine chartula promissionis ausstelle.

Regii Neap. arch. mon. V p. 292 n. 516. Capasso p. 355 n. 587.

1531. 1105. Juli 10. Faxana. (Fazzano.) Gräfin Mathilde, vier iudiçes, zwei causidici, Graf Albertus u. A. Abt Petrus von Posseveri und sein Vogt Fralmo lassen sich für mehrere Besitzungen

des Klosters, die sie gegen jedermann zu vertheidigen sich erbieten, den Bann ertheilen.

Mittarelli III app. c. 198 n. 136. Pacchi Garfagnana p. 4 n. 7. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 96 n. 37. Overmann 74.

1532. 1105. Oct. 7. In villa Sevis. Herzogin Mathilde ertheilt dem Ubaldinus, Vertreter des Petrusklosters zu Luco, den Bann für Besitzungen, nachdem der iudex Ardericus geurtheilt und bezeugt hat, dass die Kirche in Besitz gesetzt worden sei.

Fiorentini app. p. 206. Lami III p. CLXXVII. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 99. Overmann 76.

1533. 1105. Oct. 23. (Im Gebiet von Volterra.) Gräfin und Herzogin Mathilde. Terolfus, Erzpriester der Marienkirche zu Volterra, lässt sich, nachdem seinem Vortrag niemand widersprochen, für Besitzungen der Kirche den Königsbann ertheilen. — Lückenhaft.

Muratori Ant. I c. 965. Fiorentini app. p. 207. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 100. Overmann 77.

1534. 1105. (Gaeta.) Ptolomeus, Konsul und Graf von Tusculanum, lässt eine charta plenissime securitatis den Einwohnern von Gaeta ausstellen, in der er den aus der Zeit seines Vaters Gregorius herrührenden Streit pro quadam navi, quam in comune habuit cum quibusdam vestris concivibus, für beendet erklärt, nachdem er von ihnen eine Summe empfangen hat. Strafgedinge.

Cod. dipl. Caietanus II p. 169 n. 278.

1535. 1106. Jan. 9. Custellum (Quistello). Gräfin Mathilde. Bischof Ugo von Mantua; Ubaldus iudex de Carpinetum u. A. Lutharius, Prior des Hofes Melaria, als Vertreter des Abtes Johannes von S. Salvatore zu Pavia, w. Leute der Gräfin (homines de Reveri) um die widerrechtliche Benutzung eines Waldes (durch Schweinemast). Es wird erkannt, dass thatsächlich Unrecht geschehen sei. Befehl der Gräfin künftige Besitzstörungen des Klosters zu unterlassen.

Muratori Ant. V c. 423. Fiorentini app. p. 209. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 101 n. 42. Overmann 78.

1536. 1106. Sept. Apud castrum Holerianum (Castellarano). Gräfin Mathilde. Ubaldus iudex. Heribert, Vogt und missus des Abts von S. Prosper zu Reggio, w. Albertus de monte Baroncionis um ein Grundstück zu Canetulo. Bekl. räumt den unrechtmässigen Besitz ein; refutatio; Strafgedinge.

Tiraboschi Modena II[b] p. 71 n. 288. Overmann 80.

1537. 1107 Jan. 23. Grafschaft Volterra. Herzogin Mathilde ertheilt den Kanonikern der Marienkirche von Volterra und ihrem Vogt Gerardus auf ihre Bitte unter Zustimmung des augenblicklichen Besitzers Drudi für ein Grundstück Investitur und Bann.

Muratori Ant. I c. 971. Fiorentini app. p. 217. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 57. Overmann 84.

1538. 1107. Juni. Prato. Gräfin und Herzogin Mathilde. Bischof Ildebrandus von Pistoja, archipresbyter Bonvitus, Abt Anselmus von Fucecchi, Bonus, iudex von Nonantula u. A. Die Herzogin bestätigt dem Abt von Fucecchi einen Theil des Kastells Montalto und ertheilt den Bann.

Ughelli III c. 293. Fiorentini app. p. 71. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 1. Overmann 87.

1539. 1107. (Rom.) Der primicerius Ferrucius, der secundicerius Leo; die causidici Albericus und Petrus, u. A. Petrus, als Vertreter seines Sohnes Obicio, w. Cinthius, den rector des Klosters der hh. Cosmas und Damianus, um Besitzungen in insula Agella, die eine Nonne Bella dem Kloster vermacht hat. Zwischen den Parteien war ein Pachtvertrag geschlossen worden, in dem dem Kl. alle Besitzungen des Klosters auf jener Insel und andere verpachtet worden waren; er behauptet, auch jene Schenkung falle ihm zu. Dagegen beruft sich der Abt auf dreissig- oder vierzigjährigen Besitz, durch den die Klage verjährt sei, ausserdem darauf, dass in jenem Pachtvertrag spätere Erwerbungen ausdrücklich ausgenommen worden seien. Kl. bestreitet, dass es sich um eine neue Erwerbung handle, wogegen der Abt unter Berufung auf Justinian behauptet, dass das der Fall sei. Entscheidung zu Gunsten des Bekl. durch die causidici.

Galletti Primicero p. 295. Ficker p. 136 n. 92.

1540. 1108. Jan. 12. (Rom.) In suburbio S. Flaviani. Graf Atto. Bischof Ubertus und sein Vogt Guido w. die Söhne und Enkel des Guido um Grundstücke zu Antisiano. Römisches Klageeinleitungsverfahren. Der Graf verweist den Kl. an den heiligen Stuhl.

Ughelli I c. 354. Palma I p. 136.

1541]. 1108. April 1. Arezzo. Der primicerius von Arezzo exkommuniziert den Anastasius Andrassi, weil er seiner peremptorischen Ladung sich dem Guido Flederici gegenüber zu rechtfertigen, nicht gehorchte.

Burali p. 46. Ficker p. 138 n. 93.

1542. 1108. Mai 11. Neapel. Fasana, mit Einwilligung ihres Mannes Johannes, w. Maria, Wittwe des Martinus, di pischina frabita et de atrio ante se et de cursora ante eas in einem ihnen gemeinsam gehörenden Gehöft zu Neapel. Bekl. beruft sich auf Urkunden. Urtheil, dass der Bekl. an dem Streitgegenstand ein Viertel zukomme, bezüglich dessen Klägerin eine chartula promissionis ausstellt.

Regii Neap. arch. mon. V p. 315 n. 528. Capasso p. 356 n. 591.

1543. 1108. Juni 8. Monte Baranzoni. Herzogin und Gräfin Mathilde. Der Bischof Dodo von Modena beklagt sich, dass die Ministerialen der Gräfin die Leute von Rocha mit unrechtmässigen Diensten bedrücken. Nach Vernehmung dreier Geschworener, die zu Gunsten der Leute aussagen, befiehlt die Gräfin bei Strafe Aufrechterhaltung des gewohnten Zustandes.

Muratori Ant. I c. 737. Fiorentini app. p. 219. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 62. Overmann 93.

1544. 1109. Oct. Gaeta. Leo Baraballo stellt vorliegende chartula testificationis aus in dem Streit zwischen Ursus, Abt des Erasmusklosters zu Formii, und Constantinus Gattula um eine terrula vacua super Aquismolu maiore de dicto monasterio S. Erasmi et de subtus Aquismolum qui dicitur de S. Georgio, die Constantinus als sein Eigen beansprucht hatte in tantum, ut etiam per vim inde deiecit furcas quas ibi habebat dictus abbas pro tugurium faciendum. Der Abt hatte vor dem dux Richardus zu Gaeta Klage erhoben und dort die iudices Johannes und Leo als mediatores gestellt. Lokaltermin in Gegenwart des iudex und mehrerer viri idonei. Es erscheinen Abt Ursus und seine Mönche, für das Kloster des h. Georgius der Abt Leo mit dem Grafen Marinus, ferner die Äbtissin Sikelgrima für ihren Antheil, und Constantinus Gattula mit seinen Söhnen. Alle firmaverunt den Leo fideiussorem pro dicta terra, excepto de virtute quod dicebat fecisset Constantino. Der Abt Ursus trägt seine Klage vor. Constantinus sagt, das Landstück habe immer zu Aquismolum gehört, der Abt und seine Vorfahren hätten es an sich gerissen. Der Abt leugnet das. Constantinus legt eine Urkunde vor, darauf der Abt die seinigen. Urtheil, dass wenn Constantinus durch Zeugen gewaltsame Besitzentziehung beweisen könne, der Abt ihm das Grundstück herausgeben solle, anderenfalls solle der Abt seine Behauptung beschwören dürfen. Hierauf inquiriert Leo den Constantinus ut aut testimonium daret aut sacramentum

reciperet. Er weigert sich jedoch. Daher übergiebt Leo das Grundstück in die Hand des Abtes und bestätigt es ihm für alle Zeit.

Cod. dipl. Caietanus II p. 183 n. 284.

1545. 1110. Juli. Ventimiglia. Graf Obertus, sein Richter Umbertus de Magro u. A. Der Propst der Laurentiuskirche zu Genua w. homines s. Romuli, die ein laudamentum der Konsuln von Genua nicht einhalten wollen. Der Propst stellt zwei Zeugen. Bevor diese das laudamentum beschwören, legen die Bekl. ein Geständniss ab. Urtheil in Bestätigung des laudamentum, Strafe für den Fall der Nichtentrichtung der schuldigen Abgaben. (Der Streit wird 1124 Juli nochmals durch Schiedsspruch des Bischofs Sigifredus von Genua und des Grafen Obertus entschieden.)

Liber iurium rei publicae Genuensis I c. 19 n. 13 (c. 26 n. 16).

1546. 1111. Oct. 4. Neapel. Jacobus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Petrus um ein dem Kloster gehöriges Grundstück. Bekl. leugnet. Termin an Ort und Stelle. Urtheil, dass ein Angehöriger des Klosters die Klagebehauptung beschwöre. Der Eid wird geleistet, Bekl. stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. V p. 343 n. 536. Capasso p. 363 n. 601.

1547. 1112. Jan. 1. Apud Forum Pisane civitatis, que Curia Marchionis appellatur. Die Konsuln und das Volk von Pisa; Bischof Petrus von Pisa. Guido, gegen den der Bischof wegen unrechtmässigen Besitzes Klage erhoben hatte, nimmt refutatio per fustem vor und verpflichtet sich bei einer Strafe von zwanzig Pfund besten Silbers künftig Störungen zu unterlassen; er bestätigt das durch Eid, wogegen ihm der Bischof einen goldenen Ring schenkt confirmandum iuxta legem, ut magis omni tempore hec refutatio et obligatio sit valentior et inviolabilis perseveret.

Muratori Ant. III c. 1115.

1548. 1113. Febr. 7. Benevent. Papst Paschalis II. Abt Girardus von Monte Cassino w. Benedictus, Abt des Klosters Terra Maior, um die Marienkirche zu Casali. Dem Bekl. gelingt es nicht vierzigjährigen Besitz zu beweisen, vielmehr stellt Kl. zwei Zeugen (Bischof und Diakon), die aussagen, dass der Besitz des bekl. Klosters durch Leihe (locatio) unterbrochen sei; ferner drei Laienzeugen, die den früheren Besitz von Monte Cassino bezeugen. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Gattula Acc. II p. 714.

1549. 1113. März 20. Neapel. Marinus w. Petrus um einen Garten (orticellus) zu Neapel, den Bekl. erworben hatte per chartulam comparationis von Jacobus, dem Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius. Kl. behauptet ut nequaquam baluisset illut agere pro dicima octaba die per iacium de illi defisi, eo quod Maria que illut venumdedit m. d. Jacobo et Bilocta vir suus defunti erant, et ideo volebat illum da ipso Petro recolligere ut esset apretiatum a christianis viris. Urtheil, ut ipsi Petrus illut daret per appretiatum; der Werth wird von den appretiatores auf zwanzig Goldstücke geschätzt. Petrus übergiebt den Garten und stellt eine Urkunde über den Empfang des Geldes aus.

Regii Neap. arch. mon. V p. 364 n. 545. Cod. dipl. Caietanus II p. 285 n. 186. Capasso p. 366 n. 606.

1550. 1113. Mai. Baviana. Markgräfin Mathilde. Mehrere iudices, causidici u. A. Die Markgräfin ertheilt dem Sichelmus auf sein Ersuchen für die Hälfte des Kastells von Zello und anderer Güter im Gebiet von Ferrara per fustem den Bann.

De Rubeis Ravennatam hist. c. 318 (ed. Graevius Thesaurus VII a). Savioli I 2 p. 151 n. 93. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 82. Overmann 111.

1551. 1113. Juni 9. In loco Baioaria (Bazzoara bei Modena). Ubaldus, iudex de Carpeneta, advocatus comitissae Mathildae. Petrus, Priester der Kirche von Castro Limide, w. Abt Atinulfus von Reggio um ein von Johannes Salvaticus besessenes Grundstück. Kl. kann sein Recht nicht beweisen, Atinulfus bringt Urkunden und Zeugen, die vierzigjährigen Besitz seines Klosters bekunden.

Tiraboschi Modena II^{b} p. 80 n. 312.

1552. 1113. Sept. 15. Lucca. Gregorius, Kardinallegat des apostolischen Stuhles; Kanoniker der Martinskirche; iudex, causidicus, notarius u. A. Adam, Pfarrer (plebanus) der Marienkirche zu Massa Buzanese, w. den Abt des Marienklosters zu Buzano de quarta portione de decimatione Longobardorum et de aliis hominibus abitantibus in loco Buzano, quas ei iniuste auferebat. Kl. zeigt eine Urkunde vor, in der sich der Abt dem Bischof von Lucca gegenüber verpflichtet hatte in Betreff der Streitgegenstände den Kl. nicht zu behelligen. Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Kl. entgegnet, dass er unterbrochen sei durch eine von ihm erhobene Klage. Urtheil des Kardinallegaten, dass Bekl. quartam portionem de decimatione non debere auferre a plebe; er befiehlt dem Abt künftige Störungen zu unterlassen. In Bezug auf die tertia portio

mortuorum, die Kl. gleichfalls beansprucht, solle es auf den Eid des Kl. über die Unterbrechung des Besitzes ankommen. Ein Priester Martinus von derselben Kirche leistet sogleich den Eid. Der Abt dedit investitionem in manum predicti Cardinalis et Legati obedire et observare hoc omni tempore ipse et sui successores.

Muratori Ant. III c. 205.

1553. 1114. Jan. Como. Funfzehn Konsuln von Como, per sacramentum allegati. Redulfus de Viciola, die Brüder Ubertus und Wido und Leute von Barbenno w. Landulfus, Erlembaldus, die Brüder Adelardus und Bertarus de insula de pascuo de Barbenno et de districtu suorum massariorum de Postalese. Das von den Konsuln gefällte und von einem derselben verlesene Beweisurtheil geht dahin, dass Bekl., si haberent testes qui per 30 annos vidissent bestias suorum massariorum de Postalese et suas proprias pascere solent, die Weide behalten sollten. Sie stellen zwei Zeugen, die dies beschwören. Die Kl. finem de predicto pascuo fecerunt. In Bezug auf den districtus bieten Kl. Zeugen an; es wird ihnen auferlegt diese zu stellen, anderenfalls sollen Bekl. zum Schwur kommen.

Rovelli Storia di Como II p. 345 app. n. 4.

1554. 1114. April 20. Rocha Carpineta. Markgräfin Mathilde. Rainerius Saxonus, die iudices Ubaldus maior und minor u. A. Beendigung des Streites zwischen den Söhnen des Bonivicinus de Carpineta und Johannes, Ferrarius und Benzo de Pantano um ein Grundstück zu Pantano. Die iudices untersuchen die Sache cum antiquioribus hominibus, die bezeugen, dass die Söhne des B. kein Recht haben. Urtheil auf Refutation, die geleistet wird. Festsetzung einer Strafe von zehn Pfund, falls die Verurtheilten oder ihre Erben Ansprüche erheben sollten.

Muratori Ant. II c. 975. Taccoli II p. 183. Overmann 114.

1555. 1114. Juni 15. Apud montem Baruncionis (Monbaranzon). Gräfin Mathilde. Leute von Monticulo klagen über Belastung mit widerrechtlichen Diensten seitens der Ministerialen der Gräfin. Nach Untersuchung der Sachlage befiehlt die Gräfin es bei den althergebrachten Diensten zu belassen.

Ughelli II c. 171. Fiorentini app. p. 248. Contelorio p. 131. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 8. Affò Parma II p. 345. Tiraboschi Modena II^{b} p. 81 n. 315. Overmann 115.

1556. 1114. Juli 10. Neapel. Jacobus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, mit seinem Vogt Acerra, w. Stephanus Marenarius und seine Frau Maria, sowie gegen Theodora,

Wittwe des Stephanus Isabrus, und deren Kinder um zwei orticella, die der Konsul und Herzog Marinus an die Bekl. verkauft hatte; sie hätten sie nicht erwerben können propter medietatem que exinde est de mem. monasterio; ideo bolebant recolligere medietatem. Bekl. berufen sich auf Urkunden. Urtheil zu Gunsten des Kl. auf Herausgabe. Darauf vergleichen sich Parteien.

Regii Neap. arch. mon. VI p. 4 n. 561. Cod. dipl. Caietanus II p. 288 n. 193. Capasso p. 371 n. 612.

1557. 1115. April. (Salerno.) Petrus iudex erklärt auf Antrag des Petrus, Vertreters des Trinitatisklosters zu Metiliano (La Cava), dass Grundstücke, die laut eingerückter Urkunde von Ursus dem Kloster zur Sicherstellung einer Forderung verpfändet waren und eventuell um ihren Werth verkauft sein sollten, nach Schätzung Sachkundiger nicht mehr werth seien, als die Forderung betrage.

De Blasio Series p. 46 n. 26. Ficker p. 139 n. 95.

1558. 1115. Juni 30. Monselice. Markgraf Fulco. Drei iudices, boni homines u. A. Das Kloster der h. Justina zu Padua, vertreten durch die Vögte Guitedinus und Guido und den Prior Aldinus, w. das Kloster des h. Zacharias zu Venedig, vertreten durch den Priester Johannes Saturninus und den Vogt Johannes Ceturnigus, um die Kirche der hh. Thomas und Zeno zu Monselice, die ihnen durch Schenkung und Investitur übertragen worden sei. Sie erbieten sich zum Zweikampf. Bekl. berufen sich auf ein in gleicher Sache bereits ergangenes Urtheil und die darüber ausgestellte Gerichtsurkunde sowie auf Schenkungsurkunden. Kl. schelten diese Schenkungsurkunden. Urtheil, dass Bekl. sie mit zwölf Eidhelfern erhärten (idoneare). Dies geschieht. Darauf durch Urtheil das Recht der Bekl. bestätigt. Bann.

Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 56 n. 70. Ein verbesserter und im Datum berichtigter Abdruck des Drucks bei Muratori Ant. Est. I p. 314.

1559. 1115. Juli 7. Macerata in der Grafschaft von Pisa. Margoaldus, delegatus a principe (wahrscheinlich dem Markgrafen Ratbodus von Tuscien). Cuntolinus, Bento iudices u. A. Bombe und Martinus w. Malaparuta um einen Wald, quam ipsi in pingnore habebant a filiis Rodulfi Donnuci. Nach Präsentierung einer carta Urtheil, dass Bekl. den Wald refutiere. Dies geschieht unter Strafverpflichtung.

Muratori Ant. III c. 1121.

1560. 1116. März 11. Treviso. Kaiser Heinrich V. Drei iudices, sieben causidici. Herzog Heinrich von Kärnten, die Bischöfe von

Trient, Feltre, Vicenza; vier Grafen u. A. Verschiedene vicini de Dublandini bitten den Kaiser um Ertheilung des Banns für ihre communia. Nachdem ihre Berechtigung festgestellt worden ist, ertheilt der Kaiser den Bann. — Ego Simon not. s. pal. iussu d. imp. Hen. seu iudicum admonitione scr.

Verci Ezelini III p. 19 n. 9. Dondi Diss. IV app. p. 59 n. 48. Ughelli X c. 262 mit geringen Abweichungen. St 3128.

1561. 1116. März 11. Venedig. Kaiser Heinrich V. Drei iudices, die Herzöge von Venetien, Kärnten, der Patriarch von Grado, der Bischof von Trient u. A. Der Kaiser ertheilt dem Abt des Klosters der hh. Georgius und Stephanus den Bann.

Cornelius Ecclesiae Venetae VIII p. 215. Dondi Diss. IV app. p. 60 n. 49. St 3129.

1562. 1116. März 12. Venedig. Kaiser Heinrich V. Vier iudices, der Herzog von Venetien, der Patriarch von Grado, mehrere Bischöfe, Grafen u. A. Der Kaiser ertheilt der Äbtissin des Klosters des h. Zacharias für seine Besitzungen, von denen mehrere besonders genannt werden, den Bann. — Ego Obertus iudex interfui et hanc not. ex illius iuss. imp. scr.

Muratori Ant. Est. I p. 283. Cornelius Ecclesiae Venetae XI p. 360. Dondi Diss. IV app. p. 61 n. 50. B 2047. St 3130.

1563. 1116. März 18. Padua. Kaiser Heinrich V. Sieben iudices, Bischof Burchard, Herzog Heinrich von Kärnten, mehrere Grafen u. A. Yza, Äbtissin des Stefanusklosters, und ihr Vogt Wezelo w. Ubertus um zwei Mansen. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam. Königsbann. — Ego Ubertus ... iudex interfui et ... subscr.

Orsato Hist. di Padova I p. 287. Dondi Diss. IV p. 62. St 3132.

1564. 1116. April 8. Reggio. Kaiser Heinrich V. Boso, Archidiakon der Kirche von Parma, w. die Söhne des Gerardus de Herberia um den Hof Marzalia in der Grafschaft Modena. Urtheil der iudices auf Herausgabe an den Kl. Refutatio seitens des einen anwesenden Sohnes per virgam. Der Kaiser ertheilt den Bann. — Ego Dominicus s. pal. not. scr.

Affò Parma II p. 346. Tiraboschi Modena II^{b} p. 85 n. 322. Taccoli III p. 73. St 3134.

1565. 1116. Mai 6. Gubernulo. Kaiser Heinrich V. Martinus, Mönch des Marienklosters zu Pomposa, und zwei Geistliche w. Ubaldus um die Besitzung zu Solera Uberti. Bekl. benennt als auctor den Grafen Konrad, der jedoch vor wenigen

Tagen durch ein kaiserliches Urtheil in derselben Sache unterlegen war. Der Kaiser verbietet weitere Störung. — Ego Obertus ... iudex ifui et scr.

Muratori Ant. IV p. 685. Tiraboschi Modena II[b] p. 88 n. 324. B 2051. St 3136.

1566. 1116. Juli 8. In loco qui vocatur Runcus domnicus. Johannes Boitane, missus Kaiser Heinrichs V., der Mönch Lanfrancus, der vicecomes Albericus u. A. Einwohner von Castro Gipso einigen sich vor dem missus mit dem Kloster Nonantula.

Savioli I 2 p. 158 n. 99.

1567. 1116. Sept. 24. (Rom?) Rambaldus iudex. Versäumnissurtheil gegen die seniores Trebenses bezüglich der Restitution des Castrums Genna an das Kloster Subiaco.

Regesto Sublacense p. 250 n. 212.

1568. 1117. Mai 13. Gubernulo. Kaiser Heinrich V.; die iudices Werner von Bologna, Ubaldus von Carpenedia u. A. Wibertus, Prior der Kanoniker von S Salvatore zu Melara (am Po), und der Priester Johannes bitten den Kaiser, ut iustitiam faceret de tanta oppresione, quam de predicta curte a ministris comitissae de Revere iniuste patiebantur. Der Kaiser ertheilt den Bann. — Ego Obertus, iudex per imp. preceptum hanc notitiam scr.

Muratori Ant. II c. 945. St 3139.

1569. 1117. Juli 4. Mailand. Erzbischof Jordanus von Mailand und Konsuln. Bischof Ardericus von Lodi beklagt sich um die von Obizo, qui indigne dicebatur Laudensis episcopus, und seinen gleichfalls unrechtmässigen Nachfolgern Fredentio und Rainaldus gegen den Besitz des Bisthums verübten Gewaltthätigkeiten. Die Vasallen des Bisthums und alle Laien bestätigen die Angaben des Kl. Der Erzbischof und die Konsuln erklären alle von jenen aus dem Besitz des Bisthums vorgenommenen Veräusserungen für nichtig.

Giulini V p. 545. Zaccaria Laud. episc. series p. 70. Moriondus Monumenta Aquensia I p. 471 app. n. 16. Cod. dipl. Laudense I p. 97 n. 68.

1570. 1117. Sept. 19. In Roccha Carpineta. Königin Mathilde. Iudex Ubaldus u. A. Ugo, Propst der Kirche von Reggio, w. die Söhne der Rodilia um ein Grundstück zu Prignano. Versäumnissverfahren. Investitur. Bann.

Ughelli II c. 287.

1571. 1117. Oct. 4. Este. Herzog Heinrich der Schwarze von Baiern ertheilt mehreren Priestern der Kirche der h. Maria de Carcere auf ihre Bitte für deren Besitzungen den Bann.

Muratori Ant. Est. I p. 284. Mittarelli III app. p. 271 n. 184. Dondi Diss. IV p. 67.

1572. 1117. Nov. Amalfi. Drei iudices. Juliana, die Wittwe des Sergius, w. Leo, den Abt des Klosters der hh. Ciriacus und Julicta zu Atrani, um die Benutzung eines Weges. Kl. behauptet, quia nos et parentibus nostris andavimus supra dicta via cum animalia et cum salme et cum nutricia et cum omni causa per sexaginta annos et plus et viam exinde habuimus per legem. Bekl. leugnet. Urtheil, dass Kl. ihre Behauptung mit Zeugeneid beweise, anderenfalls solle Bekl. sein Recht beschwören. Parteien begeben sich mit den iudices an Ort und Stelle; dort stellt Kl. zwei Zeugen, die ihre Behauptung erhärten. Bevor sie vereidigt werden, einigen sich Parteien. Von der Klägerin ausgestelltes memoratorium.

Camera Memorie storico-diplomatiche di Amalfi I p. 309.

1573. 1118. Aug. 28. Monticlo im Gebiet von Vicenza. Kaiser Heinrich V. Vier iudices u. A. Petrus, Abt des Felixklosters, und der Vogt Parulfus w. Rodulfus de Aimo um drei Mansen in Lisera. Versäumnissverfahren. Investitur. Bann.

Castellini Storia di città di Vicenza V p. 148. Ficker p. 141 n. 96.

1574. 1118. Nov. 4. Apud plebem S. Reparatae de castro caro. Königin Mathilde, Erzbischof Philippus von Ravenna u. A. Der Mönch Vuitto, im Auftrage des Johannes, Abtes des Marienklosters de Forisportam, als Vertreter des Klosters, w. Bischof Petrus von Forli um den vierten Theil der Kirche der h. Reparata, den Bekl. invasit et fraudulenter subripuit. Die Königin ertheilt den Bann.

Mittarelli III app. c. 275 n. 188.

1575. 1119. Jan. 21. Mailand. Erzbischof Jordanis von Mailand entscheidet einen alten zwischen Guilelmus, dem Erzpriester der Johanneskirche zu Monza, und der Mailänder Kirche geführten Streit, indem er die von seinem Vorgänger Anselmus vollzogene und von drei Zeugen bekundete Schenkung an die Kirche von Monza bestätigt. (Die Mailänder Kirche behauptete: investituram atque servitium quorundam feudorum extra praebendas ordinariorum in ecclesia Madoetiae iuste habere, wogegen Monza: non solum esse beneficia ecclesiarum, ita ut communiter inde vivere debeant, sondern auch Erzbischof Anselmus praedictorum feudorum ad communem utilitatem fratrum communiter viventium donationem ecclesiae fecisse.)

Giulini V p. 547. Frisi II p. 46 n. 45.

1576. 1119. Aug. 8. Neapel. Marocta, mit Einwilligung ihres Mannes Sapor, w. Jacobus, den Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, propter illa grundatectu de illa domu distructa iuris propria monasterii ...., qui decurrit in

orticellum eisdem Marocte; sie behauptet, ut ipsa grundatectu de antea non decurisset in ipsum orticellum. Bekl. behauptet, es sei stets quando mem. domo cohoperta fuit geschehen; er beruft sich auf eine Urkunde. Besichtigung an Ort und Stelle. Urtheil, dass Bekl. seine Behauptung beschwöre. Er leistet den Eid, Kl. stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. VI p. 23 n. 567. Capasso p. 379 n. 619.

1577. 1119. Nov. 3. Mailand. Erzbischof Jordanis von Mailand. Zahlreiche Priester und Laien. Zwölf Priester, capellani der Mailänder Kirche, vollziehen auf Befehl des Erzbischofs, cui dederunt manus de stare in eius praecepto de ipsa discordia, gegenüber dem primicerius der Kirche per fustem et cartam, quam suis tenebant manibus, finem et perdonationem atque refutationem vice presbyterorum decumanorum centum, qui sunt ordinati in undecim ecclesiis matricibus et decem capellis aedificatis intus et extra hanc civitatem Mediolani. Die capellani hatten behauptet, quod ipsae oboedientiae et ipsa beneficia communia esse deberent inter ipsos centum presbyteros decumanos et ipsos capellanos; die centum presbyteri decumani dagegen eine Mitberechtigung der capellani bestritten und sich auf einen bereits früher erfolgten gerichtlichen Verzicht der capellani berufen. Sie hatten sich bereit erklärt dies durch Zeugen zu beweisen. Die capellani autem remittentes ipsos testes eisdem C presbyteris dec. electam dederunt, ut iurarent quinque ex eis, sicut ipsi testes iurare debeant. Die Fünf waren bereit; quorum duobus ipsum iusiurandum ab ipsis capellanis fuit perdonatum. Drei beschwören die von den presbyteri behauptete Thatsache. Hierauf sprechen nach Urtheil die capellani den vorliegenden Verzicht aus. Strafgedinge. Sie empfangen durch den primicerius von Seiten der Priester launechild manstrucham unam.

Giulini V p. 548. Regest auch bei Moriondus Monumenta Aquensia I app. p. 471 n. 17.

1578. 1120. Jan. 28. Cereda. Boni homines: vier iudices u. A. Graf Albertus w. den archipresbyter Tebaldus und die Kanoniker des Domkapitels von Verona um Dienste, die ihm von Ministerialen der Kanoniker zu leisten seien. Urtheil der iudices und sapientes, auf deren Spruch Parteien sich einigen, zu Gunsten der Bekl.

Ficker p. 142 n. 97.

1579. 1120. Juni 25. Amalfi. Mastalus, der Abt des Marienklosters zu Erchi, einigt sich mit Leo, dem Abt des Klosters der hh. Ciriacus und Julicta zu Atrani, in Bezug auf Be-

sitzungen, die einen langen Streit zwischen ihnen verursacht hatten. Beide Parteien hatten sich auf Urkunden berufen, Leo darauf Zeugen gestellt, die aber nicht mehr vereidigt wurden. Parteien setzten die Grenzen an Ort und Stelle fest. Von Mastalus ausgestellte chartula securitatis.

Camera Memorie storico-diplomatiche di Amalfi I p. 309.

1580. 1120. Juli 12. Neapel. Jacobus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Sergius Marenarius, Johannes Fictiliarius, Gemma und andere Verwandte um eine terra bacua posita intus distructo castro Lucculano. Kl. beruft sich auf fünf Urkunden. Urtheil, dass wenn Bekl. urkundlich ihr Eigenthum beweisen könnten, sie die terra behalten, anderenfalls sie herausgeben sollen. Sie haben keinen Beweis und tradieren daher die terra dem Kl. Chartula securitatis.

Regii Neap. arch. mon. VI p. 49 n. 577. Capasso p. 382 n. 622.

1581. 1120. Oct. Benevent. Papst Calixtus II. Erzbischof Otto von Capua w. Abt Girardus von Monte Cassino, quod Capuana ecclesia expoliata esset tribus ecclesiis. Bekl. leugnet. Befehl des Papstes consilio curiae, dass Kl. seine Beweismittel zeige. Im nächsten Termin nach drei Tagen ist er nicht im Stande solche vorzulegen. Nachdem Bekl. seine Urkunden vorgelegt, Papa .... praecepit ecclesiarum possessiones aperte Casinense monasterium prout tunc fuerat remanere.

Gattula Acc. II p. 715.

1582. 1120. Oulx. Papst Calixtus II. Das Kloster Oulx, vertreten durch den Propst, w. Bischof Amedeus von Maurienne um die Marienkirche zu Susa. Der Papst bestimmt dem Bischof einen Termin auf den 1. Mai, an dem er die Kirche herausgeben soll, widrigenfalls er das Interdikt verhängen würde. Aber der Bischof erscheint nicht. Der Propst verfolgt ihn bis Susa und zeigt ihm dort die päpstliche Vorladung.

Ulciensis eccl. chart. I p. 107 n. 113.

1583. 1121. Aug. 25. Pisa. Atho und Lanfrancus fällen im Streit des Erzbischofs von Pisa und des Grafen Gerardus um den Hof Cecina das Urtheil, nachdem durch die iudices Bentho und Ughicrio auf Zweikampf erkannt worden war. Der Graf soll ein Sechstel, der Erzbischof fünf Sechstel erhalten etc. Weigere sich der Graf der Erfüllung, so solle es auf den Schwur dreier Einwohner von Cecina ankommen. Dem Zuwiderhandelnden wird eine Strafe von funfzig Pfund Silber angedroht.

Muratori Ant. III c. 1137.

1584. 1121. Oct. Rizzo (bei Messina). Vicecomes Teodulus, Beamter des Königs Roger von Sicilien. Der Priester Michael von Funicello w. Johannes Faruno und seine Brüder. Erbschaftsstreit. — Griechische Urkunde.

Archivio stor. italiano 3. Serie VII 1 (1868) p. 6.

1585. 1122. Oct. 24. Villa Vegna bei Florenz. Markgraf Curradus; iudices, causidici u. A. Johannes, Propst der Florentiner Kirche, w. Bonifatius um Besitzungen der Kirche. Versäumnissverfahren. Revestitur salva querela. Bann.

Rena (Matilda sola Ducchessa e Marchesana) p. 70 n. 6.

1586. 1123. Sept. 1. Mailand. Sechs electi iudices. Girardus, Propst des Ambrosiusklosters, w. Johannes, Abt des Ambrosiusklosters, de oblatione altaris et totius ecclesiae ipsius S. Ambrosii. Bekl. präsentiert zwei Zeugen, die getrennt vernommen und dann vereidigt werden; sie sagen zu Gunsten des Abtes aus. Urtheil zu Gunsten des Bekl. auf Grundlage des Vertrages, auf den dieser sich berufen hat.

Puricello I p. 566.

1587. 1123. Dec. 7. Vangadiosa (monasterium s. Marie Vangaticiensis). Fideles der Kirche. Abt Litaldus w. die Brüder Bulsus und Caulatus um ein einst dem Guilielmus gehöriges feudum. Die fideles bitten den Markgraf Fulco, dass er veritatem proferret de illo feudo. Der Markgraf erhebt sich und schickt sich an zu schwören. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Mittarelli III p. 193. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 118 n. 144.

1588. 1124. Oct. 18. Lucca. Der Bischof Andreas von Lucca und die Markgrafen Malaspina und Wilielmus Franciscus kompromittieren auf die sexaginta fere consules von Lucca. Darauf erhebt Wilielmus de Apulia Klage. Er verlangt Schadensersatz vom Bischof, der, als die Markgrafen zu Pogium in Monte Caprione ein Kastell erbauen wollten, sie mit bewaffneter Macht daran verhindert habe. Beweistermin. Der Vogt des Bischofs legt zum Beweise des Rechts der Kirche auf den Ort eine Urkunde vor. Der Gegner bestreitet das Recht der Aussteller. Er stellt dafür fünf Zeugen. Der Bischof stellt mehr Zeugen für seine Behauptung. Urtheil zu Gunsten des Bischofs, dem die Markgrafen Busse zu zahlen haben.

Muratori Ant. Est. I p. 154.

1589. 1125. Juli. Gaeta. Vor dem iudex Ursus lässt Petrus Sfagilla aus Salerno für die Konsuln und das ganze Volk von Gaeta und den Diakon Petro aus Gaeta vorliegende cartula manifestationis et plenarie securitatis ausstellen propter

ipsa coria quinquaginta tres et cantaria septem de cera. Er hatte dem Petrus in Tunis Felle und cantaria de cera zur Beförderung nach Gaeta übergeben, die dann dem Petrus von den Konsuln von Gaeta bei den kriegerischen Zuständen fortgenommen worden waren. Jetzt aber haben die Konsuln jene Gegenstände zurückgegeben und zum Anerkenntniss dessen stelle er vorliegende Urkunde aus.

Cod. dipl. Caietanus II p. 227 n. 308.

1590. 1125. Dec. 10. Casalis Barbetti im Gebiet von Mantua. Abbertus de Casale, iudex von Mantua, und Wido Butello, iudex von Verona, als von den Parteien erwählte Schiedsrichter. Abt Heinrich von S. Benedetto di Polirone w. Abt Ambrosius von S. Zenone zu Verona um Gehöfte und Nutzungen an verschiedenen Orten. Urtheil zu Gunsten des Abtes Heinrich unter Festsetzung der Grenzen der streitigen Besitzungen.

Ficker p. 143 n. 99.

1591. 1125. Dec. Mailand. Erzbischof Olricus von Mailand. Bischof Azo von Aqui. Bischof Ardericus von Lodi w. Bischof Petrus von Tortosa um die Klöster Precipianum und Savinium. Kl. stellt drei legales testes, die bezeugen, dass er in den streitigen Klöstern als proprius episcopus und dominus aufgenommen worden sei und als solcher dort seine Rechte ausgeübt habe. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Ughelli IV c. 663. Muratori Ant. V p. 1027. (Zeugen unvollständig.) Moriondus Monumenta Aquensia I app. p. 472 n. 19. Zaccaria Laud. episc. series p. 156. Giulini V p. 559. Cod. dipl. Laudense I p. 113 n. 85.

1592. c. 1125. Nizza. Bertrannus Laugerius, den der Bischof, der Propst und die Kanoniker von Nizza wegen gewaltsamer Entziehung der Zehnten von Levendis vor dem Grafen verklagen wollen, gelobt vor acht Zeugen Rückgabe des Geraubten binnen eines Monats.

Cartulaire de Nice p. 58 n. 45.

1593. 1126. Juni 21. Neapel. Nicodemus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Aloara, Wittwe des Benedictus, um das Klostergut, das der Bekl. und ihrem verstorbenen Mann auf 29 Jahre per chartulam libelli gegen bestimmte Abgaben verliehen worden war, und das der Abt nun, nachdem sich die Bekl. zum zweiten Mal verheirathet habe und da de anteriori viro non remanserat proprius heres, zurückverlangt, zugleich mit der chartula libelli capsata. Parteien vergleichen sich: die Bekl. giebt freiwillig das Gut pro redemptione anime sue an das Kloster zurück und

empfängt es zusammen mit ihrem Mann zu lebenslänglichem Niessbrauch.

Regii Neap. arch. mon. VI p. 86 n. 592. Capasso p. 392 n. 631. Eine fast wörtlich gleiche Urkunde Regii Neap. arch. mon. VI p. 91 n. 593. Capasso p. 393 n. 631.

1594. 1127. Jan. 7. Ficocle. Erzbischof Gualterius von Ravenna, Bischof Petrus von Ficocle, drei iudices Ravennates, zwei aus Cesena, zwei aus Rimini, Ugo, Notar der Kirche von Ravenna, u. A. Martinus, Abt des Klosters S. Apollinaris in Novo zu Ravenna, w. den Erzbischof und den Abt Johannes von S. Apollinaris in Classe um Besitzungen in fundo Flixano u. a. Der Erzbischof lässt den Abt von S. Apollinaris in Classe laden. Darauf befiehlt der Erzbischof den Äbten ihre Beweise zu bringen. Nach vier Tagen legen sie sie vor. Während zweier Tage prüft er sie. Nach der Meinung aller iudices erscheinen die des Kl., unter denen sich eine Verleihungsurkunde des Erzbischofs Unfredus befindet, als die besseren. Daher Urtheil, quod abbati S. Apolenaris in Novo deberet restitui possessio. Darauf bittet der Kl. den Erzbischof, er möge ihm einen nuncius geben, der ihn in den Besitz einführe. Der Erzbischof apprehendit Rastellum vicecomitem et misit eum in manu eius. Der aber will selbst nicht gehen, sondern beauftragt seine Dekane. Diese nehmen dann die Besitzeinführung vor.

Mittarelli IV p. 627. Fantuzzi IV p. 245 n. 51.

1595. 1127. Aug. 3. Lucca. Bischof Benedictus von Lucca. Opitho, plebanus S. Macarii, w. den capellanus Dominicus de Vecole um Begräbniss und Zehnte. Vernehmung zweier Zeugen. Durch das Urtheil die Ansprüche zwischen Parteien getheilt.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 134 n. 102.

1596. 1127. Aug. Genua. Drei Konsuln von Genua entscheiden den Streit der Kommune von Genua mit Mascarus und Aymericus de Plombeto de decima montaneae cetae (des Berges Ceta).

Liber iurium rei publicae Genuensis I c. 29 n. 19.

1597. 1128. Aug. 20. Beim Kloster s. Marie de Morrona. Rogerius, Bischof von Volterra und Erzbischof von Pisa, mit seinen iurisperitis und notariis, darunter Graf Guilielmus. Der Prior des gen. Klosters zeigt unter Vorlegung von Urkunden, dass der Erzbischof einiges iniuste detinere de iustitia monasterii, worauf der Erzbischof causa cognita refutavit atque postposuit monasterio omnes res que continebantur in suis instrumentis.

Muratori Ant. III c. 1143.

1598. 1129. Oct. 15. Bergamo. Die Kardinäle Petrus und Johannes entscheiden theilweise auf Grund von Zeugenaussagen einen Streit zwischen den Kanonikern der Alexanderkirche und dem Bischof von Bergamo über deren beiderseitige kirchlichen Rechte an zwei Kirchen zu Lisina und Lemene.

Ughelli IV c. 451. Lupus II c. 939.

1599. 1130. Juni 19. Neapel. Leo visconte w. den Priester Johannes, Kustos der Severuskirche, de due corrigie de terra zu Janula bei Caput de Monte. Kl. behauptet, ut de mem. corrigie et de omnibus pertinentibus fidantias et data seu collectas exibat pro parte de ipsi Normanni. Bekl. leugnet, set defise et scalognate fuisset het siat da 15 dies ante illa morte de illu principe Jordanum. Urtheil, dass wenn Kl. beschwören könne pro vice de ipsi Normanni et cum aliis duobus personibus de ipsi Normanni, ut de mem. corrigiis fidantia et data seu collecta exiisset 15 dies ante illa morte et ipse et anteriores illut tulissent, der Bekl. daret eidem illos pro ipsa ecclesia; anderenfalls wenn Bekl. seine Einrede beschwöre, solle Kl. ihm eine chartula securitatis ausstellen. Kl. wagt nicht zu schwören; Bekl. leistet durch einen discipulus den Eid.

Regii Neap. arch. mon. VI c. 128 n. 610. Capasso p. 401 n. 646.

1600. 1130. Juli 11. Mailand. Ungarus, Konsul von Mailand, entscheidet einen Streit zwischen den Kanonikern der Alexanderkirche zu Bergamo und den Einwohnern von Calusco über die von letzteren zu leistenden Dienste in Bestätigung eines vom Bischof von Bergamo gefällten Urtheils zu Gunsten der Kl.

Giulini V p. 562. Lupus II c. 945.

1601. 1130. Genua. Drei Konsuln von Genua. Einwohner von Vultabium, Flaco, Monsalta und das Bisthum Genua w. den Markgrafen Albertus. Mandat der Konsuln an den Markgrafen von den Bedrückungen abzulassen.

Liber iurium rei publicae Genuensis I c. 34 n. 26.

1602. 1132. April. Gaeta. Docibilis Mancanella lässt vorliegende chartula manifestationis et declarationis ausstellen de guadia, quam levavi inter Constantinum Gattulam et inter Girardum et Burdonem. Constantinus hatte einen Theil de poteca ruinosa beansprucht, die dem Bruder jener beiden auf Grund väterlicher Erbschaft gehörte. Er hatte sich auf eine von der Frau dieses Bruders ausgestellte Schenkungsurkunde berufen. Die Brüder bestritten die Gültigkeit der Schenkung, da die Frau ohne sie nicht hätte handeln dürfen. Docibilis war dann als fideiussor gestellt worden.

Es war das Urtheil ergangen, dass jene Schenkung rechtsgültig sei, und dass jene potheca ruinosa zwischen den Parteien getheilt werden solle.

Cod. dipl. Caietanus II p. 249 n. 322.

1603. 1132. Mai. Sessa. Gaufridus de Aquila einigt sich mit den Einwohnern von Gaeta, nachdem der zwischen seinen Leuten und den Gaetanern pro pignorantia entstandene Streit beendet ist; die Gaetaner zahlen eine Summe, wofür ihnen G. die von seinen Leuten besetzten Länder herausgiebt.

Cod. dipl. Caietanus II p. 250 n. 323.

1604. 1132. Juni 22. Muline am Po. Boni homines. Mehrere Kl. w. den Propst der Kirche von Oulx um die Zehnten zu Sesana. Die Kl. verzichten unter Strafverpflichtung, wofür sie 22½ Pfund Denare erhalten.

Ulciensis eccl. chart. p. 133 n. 149.

1605. 1132. Aug. 22. (Padua.) Die Kanoniker der Marienkirche zu Padua stellen vor Johannes de Thado, dem erwählten arbiter, ihre Beweise und Zeugen für die Rechtmässigkeit ihres Besitzes des Waldes am Fluss Cornio. Die Kanoniker hatten diesen Wald zu zwei Drittel in Anspruch genommen, wogegen Wizardus de Monte Belluna, Ubertus de Vigontia und Liutus de Marostica zuerst das interdictum unde vi, dann das interdictum uti possidetis erhoben, indem sie sich auf dreissigjährigen Besitz beriefen. Die Urkunden werden verlesen und die Zeugen vernommen und vereidigt. Dies lässt der arbiter bezeugen, da er keine Entscheidung fällen kann.

Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 185 n. 237.

1606. 1132. Sept. 18. Padua. Bischof Bellinus von Padua entscheidet den zwischen Yza, der Äbtissin des Stephansklosters, und der Kirche der h. Thekla de Adesta um Zehnten ausgebrochenen Streit zu Gunsten des Klosters.

Dondi Diss. V app. p. 31 n. 26. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 188 n. 240.

1607. 1134. Dec. 14. Fano. Herzog und Markgraf Fridericus von Ancona; iudices u. A. Tebaldus, Archidiakon der Marienkirche zu Fano, und sein Vogt Petrus w. mehrere Bekl. um Güter des Kapitels. Es wird durch Urtheil die in einer Zeit der Zwietracht geschehene Veräusserung der Kapitelsgüter für nichtig erklärt, den Bekl. die Zurückgabe befohlen und der Bann verhängt.

Amiani II n. 5. Ficker p. 149 n. 105.

1608]. 1134. Vor dem Fürsten Robert von Capua, Bischof Heinrich von Agathe u. A. verspricht Graf Rainulphus dem Bischof Statio eidlich ihn bis zum nächsten 27. Sept. in den Besitz des von seinem miles innegehabten Grundstücks zu Cajatia zu setzen.
Ughelli VI c. 446.

1609. 1135. Febr. 25. Lambertus und seine Frau Pegitadina verzichten zu Gunsten der Brüder Johannes und Lanfrancus auf alle aus der Erbschaft der Mutter der P. stammenden Güter.
Repertorio dipl. Cremonese p. 93 n. 774 (Regest).

1610. 1135. Dec. 2. Pisa. Bentho iudex, Manfredus, caussarum patronus, electi iudices, entscheiden den Streit zwischen Erzbischof Ubertus von Pisa und dem vicecomes und Henrigus und Rudulfus dahin, dass die Zeugen des Erzbischofs dessen vierzigjährigen Besitz der streitigen Besitzungen beschwören; wollen aber auch Zeugen der Bekl. deren vierzigjährigen Besitz beschwören, dann soll es zum Zweikampf kommen. Nach diesem Spruch verzichten die Bekl.
Muratori Ant. III c. 1155.

1611. 1135. Dec. Mailand. Erzbischof Robaldus von Mailand. Die Bischöfe von Aqui, Vercelli, Novara, Ivrea; der Archidiakon Amizo. Entscheidung des Streites zwischen dem Petruskloster zu Cremella und der Johanneskirche zu Monza.
Giulini V p. 564. Frisi II p. 51 n. 50. Moriondus Monumenta Aquensia I app. p. 475 n. 19.

1612. 1136. Febr. 7. In villa Caput Silve. Bischof Bellinus von Padua. Die Töchter des Paganus und Ugolinus und Ugolinus, der Sohn des Henricus iudex, w. Abt Georgius von Caudiana um ein feudum. Der Abt legt Urkunden vor und stellt Zeugen dafür, dass er den Kl. das feudum nicht zu geben brauche, weil Abt Rolandus, der ihnen die Investitur ertheilte, tunc depositus erat pro certis criminibus. Der Bischof bezeugt, dass er dem R. omnem potestatem abbacie untersagt habe. Das wird ausserdem durch Zeugen bekundet.
Dondi Diss. V app. p. 42 n. 36.

1613. 1136. Febr. 19. Cremona. Guibertus und Ricobonus Frixonus verzichten zu Gunsten der Kanoniker der Marienkirche zu Cremona auf Besitzungen zu Morenchello.
Repertorio dipl. Cremonese p. 37 n. 302 (Regest).

1614. 1136. März 15. Casalis buttani. Teutaldus, sacerdos und missus. Orlandus verzichtet zu Gunsten der Kanoniker der Marienkirche zu Cremona auf Besitzungen zu Morenchello.
Repertorio dipl. Cremonese p. 37 n. 303 (Regest).

1615. 1136. April 8. Squadreto. Albertus und seine Frau Marta verzichten dem Johannes und seinen Erben gegenüber auf alle künftigen Ansprüche.

Repertorio dipl. Cremonese p. 93 n. 775 (Regest).

1616. 1136. Juli 8. Bologna. Bischof Heinrich von Bologna; Petrus Traversarius von Ravenna und Azo de Podio Calvuli. Erzbischof Gualterius von Ravenna w. Rainerius, Abt des Michaelklosters de Castro Britorum zu Bologna, um den Ort Marmorata im Gebiet von Ravenna. Parteien hatten auf die gen. Vorsitzenden kompromittiert bei Strafe von 500 Pfunden. Urtheil, quod archiepiscopus solvat ad III. mensis proximi abbati C libras Lucenses pro recipere cartam emphiteoticam de Marmorata a d. abbate, solvendo nomine supra scripto XII. denarios Lucenses in manibus abbatis et renovare in capite LK annorum, dando pro renovatione XX. libras Lucenses. Darauf cediert der Abt dem Erzbischof den Streitgegenstand.

Mittarelli III p. 251.

1617. 1136. Nov. 7. Reggio. Kaiserin Richenza. Abt Ildevrandus von Nonantula und sein Vogt Adegerius w. die unrechtmässigen Besitzer eines Grundstücks zu Cella. Urtheil auf Restitution. Ein Dritter von der Kaiserin mit der Vornahme der Restitution beauftragt. Durch Urtheil das Recht des Klosters bestätigt. Bann.

Ughelli II c. 288. Muratori Ant. I c. 613. Affarosi Reggio I p. 12.

1618. 1136. Dec. Reggio. Kaiserin Richenza. Zwei iudices, die Bischöfe Adelmus von Reggio, Anselm von Havelberg, Markgraf Fedricus u. A. Teutonici, latini, clerici et laici; die Konsuln von Reggio. Die Marienkirche w. Ugo de Sisso, Eustacius, Gerardus u. A. um Besitzungen zu Striniatis, Curtexelle, Rivalta, Vegnano, Nuvellaria u. s. w. Die Bekl. erscheinen nicht. Versäumnissverfahren. Urtheil der iudices und der curia auf Besitzeinweisung. Bann im Namen des Kaisers und der Kaiserin. — Ego Martinus not. scripsi complevi ac dedi.

Ughelli II p. 289. Muratori Ant. VI c. 233. Affarosi Reggio I p. 13.

1619. 1137. Mai 27. Pieve di Sacco bei Padua. Bischof Bellinus von Padua; drei iudices, causidici u. A. Vertreter der Domkirche zu Padua und der Vogt Enricus w. Joannes Bonus um zwei Mansen. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam. Königsbann.

Dondi Diss. V app. p. 48 n. 41. Ficker p. 151 n. 107.

1620. 1137. Nov. Tarent. Roggerius de Bisiniano, Rogerius de Barolo, Rogerius de Brahala, regalis curiae iustificatores. Petrus, Propst der Peterskirche, w. Guarinus um den natürlichen Sohn einer Hörigen der Kirche. Bekl. und die Hörige behaupten, der Sohn gehöre nicht der Kirche. Kl. führt den ihm auferlegten Beweis, dass die Mutter Hörige der Kirche, und der Knabe ihr natürlicher Sohn sei, durch die eidliche Aussage eines von ihm gewählten Zeugen.

Gattula Acc. I p. 254.

1621. 1138. Febr. 27. Petrus Pollanus, dux Venecie; Albertus, iudex von Vicenza, dessen Schiedsspruch Parteien sich unterwerfen wollen. Ogerius, Abt des Klosters des h. Hilarius, w. Heinricus de Portu um Grundstücke. Der Richter befiehlt dem Heinricus auf alle Streitgegenstände zu verzichten, mit Ausnahme einer vetera possessio. Das geschieht. Urtheilserfüllungsgelöbniss, Strafzahlung.

Cornelius Ecclesiae Venetae IX p. 375. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 256 n. 333.

1622. 1138. März 11. Im Kloster Agaunum (St. Moritz im Wallis). Graf Amedeus III. von Savoyen entscheidet den Streit zwischen dem Kloster St. Moritz zu Agaunum und den Herren von Alinges um die Villen Ottonellum und Silvanum.

Cibrario e Promis p. 48.

1623. 1138. Mai 13. Padua. Die Konsuln von Padua als gekorene Richter. Die Kanoniker der Marienkirche zu Padua w. Uchezo de Baone um Mansen, mit denen Bekl. investiert zu sein behauptet, während Kl. erklären, die Investitur sei von einem schismatischen Archipresbyter erfolgt und daher nichtig. Kl. beweisen das durch Zeugen; die Zeugen des Bekl. widersprechen sich. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Dondi Diss. IV app. p. 92 n. 75, nochmals V app. p. 50 n. 3. Ficker p. 152 n. 108. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 250 n. 339.

1624. 1138. Sept. 25. Cremona. Johannes Bellus und seine Mutter Imilda verzichten zu Gunsten der Gregoriuskirche zu Cremona auf ein Grundstück in der Stadt.

Repertorio dipl. Cremonese p. 37 n. 308 (Regest).

1625. 1138. Nov. 6. Pisa. Marchesius und Nerbotus iudices dati entscheiden den Streit zwischen Erzbischof Balduin von Pisa und Brunectus um die Hälfte der Insel Planusia dahin, dass der Erzbischof in den Besitz gesetzt werde, da die Bekl. im Termin wiederholt ausgeblieben waren.

Muratori Ant. III c. 1157.

1626. 1140. Jan. Mailand. Erzbischof Robaldus von Mailand bestätigt das von seinem Vorgänger, Erzbischof Olricus, in dem Streit zwischen Bischof Johannes von Lodi und dem Bischof von Tortona um die Klöster Precipiano und Savinione zu Gunsten des ersteren gefällte Urtheil, nachdem der Bischof von Lodi Klage erhoben hatte, dass der von Tortona das Urtheil executioni mandare verweigere, und nachdem der Bekl. in dem ihm angesetzten Termin nicht erschienen war.

Ughelli IV c. 668. Zaccaria Laud. episc. series p. 165. Cod. dipl. Laudense I p. 132 n. 103.

1627. 1140. Aug. 21. Mailand. Gericht der Konsuln von Mailand. Locamus de Besocio, vertreten durch seinen Sohn Pedracius, w. Graf Ubertinus und andere Grafen von Seprio u. A. um ein ihm vom Kaiser verliehenes feudum und dessen Abgaben. Der Graf weigert sich unter Vorlegung kaiserlicher Urkunden anders als vor dem Kaiser dem Kl. zu Recht zu stehen. Der Konsul Ardericus, unter Zustimmung der Genossen, verweist die Sache theils vor den Kaiser, theils entscheidet er selbst, so über die districtio, die preda und dampna.

Rovelli II app. p. 346. Ficker p. 156 n. 113.

1628. 1140. Sept. 8. Verona. Bischof Tebaldus von Verona. Die Kanoniker der Marienkirche zu Verona w. Johannes, Priester der Martinuskirche zu Avesa, um die Kirche des h. Alexander zu Quinzano. Der Bekl. stellt auf Befehl des Bischofs seine zehn Zeugen, die aussagen, die streitige Kirche sei länger als vierzig Jahre ungestört im Besitz der Martinuskirche gewesen. Auf Rath der anwesenden Geistlichen bestätigt der Bischof dieser den Besitz und giebt dem Bekl. Boten, dass sie ihn in den Besitz einweisen.

Biancolini II p. 489.

1629. 1140. Sept. 12. Monselice. Paganus, legatus des Kaisers Konrad III. Pangratius, Vertreter des Klosters des h. Zacharias, w. Paganus um Güter zu Monselice. Kl. legt Urkunden vor, quod iamdictum monasterium habet in bonis Monte Silice, que pred. Paganus intromiserat. Paganus iussione imperatoris bona .., que intromiserat, distromisit et in manibus pred. sacerdotis finem fecit, salvo tamen imperiali iure.

Cornelius Ecclesiae Venetae XI p. 372.

1630. 1140. Nov. 4. Capua. König Roger von Sicilien. Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen und andere Barone. Abt Gualterius von S. Lorenzo zu Aversa w. Bischof Johannes von Aversa

um die Fischerei, die Häfen und das plateaticum zu Patria. Beide Parteien berufen sich auf praecepta. Auf Rath des Rogerius, electus von Palermo, einigen sich Parteien, indem sie je vier Männer wählen, die die Verhandlungen führen. Strafverpflichtung. Ausstellung von zwei Exemplaren.

Ughelli VI c. 95.

1631. 1141. Jan. Genua. Vier Konsuln von Genua entscheiden den Streit zwischen Aimericus de Publedo und Idezonus w. Dritte um das Thal von Porta Crosa und die dortigen Zehnten, indem sie vier Leute eidlich vernehmen, auf welche Weise, wie früher bestimmt worden war, ein etwa entstehender Streit geschlichtet werden sollte. Urtheil, dass die Zehnten zur Hälfte der Kommune Genua, zur Hälfte dem Berge Ceta gehören. — Vgl. Nr. 1596.

Liber iurium rei publicae Genuensis I c. 74 n. 68.

1632. 1141. April 21. Reggio. Erzbischof Gualterius von Ravenna. Albericus, Bischof von Reggio, Johannes, archipresbyter cardinalis von Ravenna, Fantulinus, presbyter cardinalis, Andreas, presbyter cantor, Henricus, diaconus cardinalis, Buniolus, subdiaconus cardinalis, und andere Geistliche. Gualterius entscheidet einen Streit zwischen dem Archidiakon Achilles und den Kanonikern der Kirche von Reggio.

Muratori Ant. V c. 159. Savioli I 2 p. 197 n. 125.

1633. 1141. Juni 8. (Padua.) Bischof Bellinus von Padua. Der Archipresbyter Laurentius w. Johannes um eine Kirche. Refutatio des Bekl. — Lückenhaft.

Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 298 n. 396.

1634. 1141. Aug. Gaeta. Ansaldus lässt vorliegende chartula manifestationis et declarationis ausstellen de guadia, quam accepi inter dmnum Benedictum, priorem et rectorem ecclesie S. Vincentii, et inter Landonem Capumazzam de ipsa terra, quam L. tenuit de matrona Fugari, quam calumniabat B. Nachdem A. als mediator gestellt war, war vom iudex Maranule geurtheilt worden, wenn B. durch Zeugen oder Urkunden beweisen könne, Gemma Barongia oder Ursus de Marino hätten das streitige Grundstück in Pfandbesitz gehabt und es seiner Kirche gegeben, dann solle es L. herausgeben. B. führt diesen Beweis. A. inquisivit Landonem C. ante terminum et post terminum, ut probam reciperet prout iudicatum inter eos fuerit, der aber wollte weder den Beweis entgegennehmen noch das Grundstück herausgeben.

Cod. dipl. Caietanus II p. 271 n. 336.

1635. 1141. Ad Ganzanum (oder in loco Saviniano). Erzbischof Gualterius von Ravenna entscheidet auf Ersuchen des Bischofs Ribaldus von Modena an Ort und Stelle einen Grenzstreit zwischen den plebes Ciliani und Montis belli auf Grund der Aussagen Geschworener und gemäss der fama und sententia totius populi.

Muratori Ant. VI c. 401.

1636. 1142. Mai 20. In Broileto ante ecclesiam s. Barnabe. Gualterius iudex, Konsul von Mailand und missus Kaiser Lothars. Graf Guilielmus und Graf Albertus w. eine grosse Menge Bekl., die den Kl. das fodrum regale schuldeten, da sie keine arimanni seien. Da die Kl. keine Beweise haben, wird den Bekl. auferlegt, ihre Freiheit von jener Abgabe zu beschwören. Vor dem Urtheilsspruch geben sich Parteien guadiam de attendere sentenciam, quam daturi erant consules. Fideiussores, Strafgedinge.

Rovelli II app. p. 347 n. 7.

1637. 1142. Casale de Camerone. Die Bischöfe von Sovana und Toscanella entscheiden im Auftrage des Papstes Innocenz II., vor dem schon dreimal vergeblich verhandelt worden ist, den Streit zwischen Bischof Adam von Castro und Abt Albertus von S. Columbano um den casalis de Camerone dahin, dass dieser zwischen den Parteien getheilt werde.

Campanari Tuscania II p. 116 n. 15.

1638. 1143. März. Crema. Die Gastalden Ardericus Blancus und Lanfrancus. Die Konsuln der Stadt. Girardus, Archidiakon der Vincentiuskirche zu Bergamo, w. Diuura, Sohn des Boso Capra, um Grundstücke. Aus den Aussagen der drei vom Kl. producierten Zeugen und kaiserlichen Privilegien wird festgestellt, dass sowohl das Grundstück, das der Vater des Bekl. vom Gastalden Lanfrancus gekauft, als auch das, das der Bekl. selbst später hinzugekauft habe, der Kirche abgabenpflichtig sei.

Lupus II c. 1041.

1639. 1143. April 18. Terravalda. Der zum Schiedsrichter erwählte Bischof Acto von Pistoja entscheidet durch sein Mandat vorläufig den Besitzstand in dem Streit zwischen dem Erzbischof von Pisa und dem Bischof von Lucca über Terravalda und Podio.

Memorie di Lucca IV 2 p. 174 n. 123.

1640. 1143. April. Lodi. Acht Konsuln von Lodi. Johannes Vacca, Vertreter und Abgesandter des Bischofs von Lodi, w. Johannes Adsenti um vierzehn iugera, que fuerunt olim feodum de Scutherio Grimerii Augustino quod detinebat Grimerius ab episcopatu beneficiario nomine. Bekl. beruft sich auf Kauf von Grimerius und vierzigjährigen Besitz.

Kl. legt eine Urkunde vor, aus der sich ergiebt, dass jene Besitzungen feodum des Bisthums seien. Urtheil auf Herausgabe an Kl.

Cod. dipl. Laudense I p. 142 n. 111.

1641. 1143. Mai 4. Casalis buttani. Ambrosius, Priester der Georgiuskirche zu Casalis buttani, verpflichtet sich zu Gunsten der Kanoniker der Marienkirche zu Cremona zu Ersatz des Schadens, quod passa est praedicta ecclesia s. Georgii de dato sediminis ei facto ab Airaldo.

Repertorio dipl. Cremonese p. 38 n. 315. (Regest.)

1642. 1143. Juni 15. Mailand. Erzbischof Robaldus von Mailand. Weitere Entscheidungen in dem Streit zwischen dem Abt und den Mönchen einer- und dem Propst und den Kanonikern des Ambrosiusklosters andererseits (Recht auf Glocken). — Vgl. Nr. 1586.

Puricello I p. 668.

1643. 1143. Juli 8. Apud plebem S. Mariae de Urago. Entscheidung der Kardinäle Guido und Hubaldus in dem Streit zwischen Bischof Obertus von Cremona und dem Prior Thebaldus von Pontida um die Kirche zu Morenghi. — Vgl. Nr. 1650.

Repertorio dipl. Cremonese p. 38 n. 316 (Regest).

1644. 1143. Aug. 31. Venedig, in der Markuskirche. Der Kardinallegat Goizo verurtheilt unter Beirath des Patriarchen von Aquileia, des Bischofs von Ferrara u. A. auf die Klage des Abts des St. Hilariusklosters und nach stattgehabtem Beweisverfahren (Urkunden und Zeugen) den geständigen Bischof von Treviso die streitigen Zehnten dem Kloster herauszugeben.

Cornelius Ecclesiae Venetae IX p. 378. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 314 n. 419.

1645. 1143. Nov. Borgo S. Donnino. Eidliche Aussage von Zeugen in dem Streit zwischen Guido Aicardi und der Johanneskirche zu Borgo S. Donnino um ein boscum de casale, zu dessen Entscheidung Parteien zwei Schiedsrichter, Albertus de Costa mediana und Lanfrancus de Casale albino, erwählt hatten. Die Schiedsrichter sprechen den boscus der Johanneskirche zu. Postea vero adeunti ipsi arbitri ante caminatam Beraldi burgensis comitis sui presencia ad quos ipse Guido venit requirendo eis pignum suum quem abebant et ipsi dixerunt ei, ut faceret finem ecclesie de ipso bosco. Er überträgt ihn nun der Kirche per fustem de sua manu und verpflichtet sich zu einer Strafe von sechzig Mailänder Pfund, wenn er ihn wieder beanspruche. Der Burggraf Beraldus und noch andere Zeugen bekunden, dass sie dies mit angesehen haben.

Affò Parma II app. p. 353 n. 54.

1646. 1143. Dec. Mailand. Ubertus, Archidiakon der Mailänder Kirche, fällt im Auftrag des Erzbischofs Robaldus in dem zwischen dem Bischof von Lodi und dem Abt des Petersklosters zu Cerreto um mehrere Grundstücke geführten Streite ein Beweisurtheil dahin, dass, wenn der Vertreter des Bekl. die Identität der streitigen mit den in seinen Urkunden genannten Grundstücken beschwöre, sie dem Kloster zukämen; anderenfalls solle der Vertreter des Kl. einen genau normierten Eid leisten.

Cod. dipl. Laudense I p. 143 n. 112.

1647. 1144. Nov. Mailand. Erzbischof Robaldus von Mailand. Nochmalige Entscheidung in dem Streit zwischen den Mönchen und den Kanonikern des Ambrosiusklosters. — Vgl. Nr. 1642.

Puricello I p. 688.

1648. 1144. Dec. 20. Padua. Bischof Bellinus von Padua urtheilt in dem Streit zwischen der Marienkirche zu Carceri und der Kirche der h. Thekla zu Este, dass die Schenkung des Hugo an die erstgenannte Kirche gültig, die an die andere aber bacua und irrita sei, und dass die Vertreter der Theklakirche die Urkunde und den Besitz der Marienkirche herausgeben sollen.

Mittarelli III app. c. 413 n. 269. Brunacci p. 1948. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 328 n. 441.

1649. 1144. Dec. 30. Burgaramo. Johannes de Bonus und seine Frau Otta verzichten zu Gunsten der Kanoniker von Cremona auf Ansprüche, quod et quas habebant occasione decimae erga Benedictum et Petrum fratres quondam Erpigarubigine.

Repertorio dipl. Cremonese p. 39 n. 319 (Regest).

1650. 1144. Apud plebem S. Mariae de Vurego. Bischof Litefredus von Novara, Delegierter des Papstes Lucius II., entscheidet einen Streit zwischen dem Bischof Obertus von Cremona und dem Prior Thebaldus von Pontida um zwei Kirchen zu Gunsten des Ersteren. — Vgl. Nr. 1643.

Lupus II c. 1055.

1651. 1145. März. Bergamo. Die Konsuln von Bergamo, als Schiedsrichter gewählt, entscheiden einen Streit zwischen Bischof Gregorius von Bergamo und den Bewohnern von Ardesie um Jagd-, Weidegerechtigkeiten etc. in Monte Sicco, indem sie die Grenzen der beiden Parteien zustehenden Rechte bestimmen.

Lupus II c. 1057.

1652. 1145. Juli. Reggio. Bischof Adelbertus von Reggio. Die Kanoniker der Marienkirche zu Reggio w. Guibertus de Sa-

viula um je zwei Mansen zu Rivalta, Canole und Massa. Der von den Parteien als Schiedsrichter gewählte Bischof urtheilt zu Gunsten der Kl.

Tiraboschi Modena III[b] p. 19 n. 378.

1653. 1146. Mai 1. In ecclesia S. Julie de Lexina. Die als Schiedsrichter gewählten Guamerius, Vogt der Bischofskirche von Bergamo, und Turricus, die sich drei andere als assessores wählen, entscheiden einen Streit zwischen dem Bischof Gregorius von Bergamo und Guido de Concesa auf Grund von Aussagen der vom Bischof producierten Zeugen.

Lupus II c. 1065. (Unvollständiger Auszug.)

1654. 1146. Aug. 16. Novara. Der Kardinalpriester Hugo, Abgesandter des Papstes Eugenius III., entscheidet den Streit zwischen dem Propst und den Kanonikern von Novara w. den Bischof von Vercelli über Häfen etc. auf Grund der Urkunden und Zeugen der Kl., da die Urkunden des Bischofs theils nicht beweisend, theils formell mangelhaft sind, zu Gunsten der Kl.; nur an einem Theil der Besitzungen spricht er dem Bischof Eigenthum zu.

Monum. Patriae Chart. I c. 788 n. 486.

1655. 1146. Dec. 9. Costa. Johannes iudex und Adegerius sprechen auf Befehl des Kardinals Guido Recht in dem Streit zwischen Paulus, Abt des Marienklosters zu Pomposa, und Madelbertus, Prior des Cyprianusklosters zu Venedig, um den Besitz des Ortes Costa. Der Prior bleibt im Besitz, hat aber dem Abt funfzehn Pfund Veroneser Denare zu entrichten.

Cornelius Ecclesiae Venetae X 4 p. 201. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 352 n. 474.

1656. 1146. (Nizza?) Vier consules u. A. Die Kanoniker von Nizza w. Anselmus um ein Haus. Bekl. übergiebt es sine querela in die Hände der Kl., wogegen diese es ihm unter Zins und unter Vorbehalt des Vorkaufs und Vorpfandes überlassen.

Cartulaire de Nice p. 32 n. 24.

1657. 1147. Jan. Genua. Drei Konsuln. Einwohner von Recco w. den Vogt Rollandus, um vier ihnen entzogene spallae (Schultern = Stücke Vieh). Durch Zeugen wird bewiesen, dass den Kl. vom Vogt carnem ablatam esse. Urtheil auf Herausgabe.

Liber iurium rei publicae Genuensis I c. 128 n. 129.

1658. 1147. März 30. (Benevent?) Herzog Rogerius. Abt Raynaldus von Monte Cassino w. Johannes wegen unterlassener Abgaben von Grundstücken zu Castellione. Bekl. verspricht auf Befehl des Herzogs per pilleum den Zehnten zu entrichten.

Gattula I p. 395.

1659. 1147. Mai 19. Verona. Vier Konsuln von Verona. Die Grafen von Runco w. Gilbert, Archipresbyter des Domstiftes zu Verona, um den Hof Cereta, den sie als Erblehn beanspruchen. Der Bekl. beruft sich auf kaiserliche und päpstliche Urkunden. Urtheil zu Gunsten des Bekl. — Vgl. Nr. 1662.

Ughelli V c. 783.

1660. 1147. Sept. 14. Sterpolongo. Bischof Hermann von Konstanz, Graf Raimbold von Rocking, Legaten König Konrads III. Die Kanoniker der Marienkirche zu Pisa w. den Abt des Klosters S. Ruxorii um die ihnen laut vorgelegten Urkunden vom Kaiser verliehenen Rechte. Auf Befehl des Bischofs ertheilt der Graf Raimbold den Kl. die körperliche Investitur an Ort und Stelle bis zur Ankunft des Königs und verhängt den Bann.

Rena (Supplementi 1769) p. 14 n. 4. Ficker p. 148 n. 115.

1661. 1147. Oct. 23. Mailand. Azo Ciceranus, Konsul von Mailand, fünf consules sotii eius. Bischof Johannes von Lodi w. die Einwohner von Cervignano, im Gericht durch fünf Abgesandte vertreten, um einen Hain (boscum unum quod dicitur Glaria et Addella), der zu der bischöflichen curia de loco Galgagnano gehöre et quia flumen Addue id ei per aluvionem adiecit. Bekl. berufen sich auf vierzigjährigen Besitz. Sie stellen Zeugen, aber diese erscheinen den Konsuln nicht idonei. Darauf stellt der Kl. Zeugen, die bekunden, dass innerhalb der letzten vierzig Jahre das Bisthum Besitzrechte ausgeübt habe. Urtheil, dass, wenn die Zeugen des Kl. ihre Aussagen beschwören, desgleichen der Vogt des Kl., die Bekl. das Recht des Kl. anerkennen und den boscus herausgeben sollen. Am nächsten Tage werden die Eide geleistet.

Codice dipl. Laudense I p. 154 n. 124.

1662. 1147. (Verona.) Die Grafen von Runco w. das Domstift von Verona. Es werden die Beweise und Behauptungen der Parteien behufs Einholung eines Gutachtens Rechtskundiger mitgetheilt. — Vgl. Nr. 1659.

Ughelli V c. 788. Ficker p. 159 n. 116.

1663. c. 1147. Aug. 6. Nizza, in der Marienkirche. Milo Badatus w. Bischof Petrus und die Kanoniker von Nizza um ein Grundstück zu Rocabellera. Bekl. behaupten es durch Schenkung erhalten zu haben. Zwei Zeugen bekunden vor dem Altar und auf die Evangelien diese Schenkung, nachdem der Bischof den Kalumnieneid geleistet hat.

Cartulaire de Nice p. 73 n. 62.

1664. c. 1147. Der Abt und die Mönche des Petrusklosters zu Modena beklagen sich bei Kardinal Hildebrand, Legaten des

apostolischen Stuhles, um zahlreiche ihrem Kloster widerfahrene Gewaltthätigkeiten und Besitzverletzungen. Sie geben an, dass sie diese Klage (querela) bereits 1136 Sept. vor der Kaiserin Richenza, als sie zu Reggio Gericht hielt (cum ea ibi erat magister Bruno epus et m. Anselmus epus, et alia multitudo baronum suorum, ibi etiam erat Adegerius iudex de S. Cruce et Girardo iudex etc.; es ist vielleicht die Urkunde von 1136 Dec. Nr. 1618 gemeint), sowie 1136 Juni vor dem Bischof Ribaldus von Modena und der Synode, endlich 1129 vor Bischof Dodo niedergelegt hätten (deposuimus); Bischof Dodo placitum incepit et propter incongruentia negotia finire non potuit.

Muratori Ant. VI c. 235.

1665. 1148. April 22. Apud Piscariam. Die Grafen Boamundus, Oderisius de Palliaria, Robertus ...., iustitiarii des Königs. Der Bischof von Aprutium w. den Abt von Monte Cassino um das Nicolauskloster zu Trutino. Kl. behauptet dreissig-, Bekl. mehr als hundertjährigen Besitz; beide Parteien berufen sich auf Zeugen und Urkunden. Zur vorläufigen Regelung des Besitzes wird das Kloster den Vorsitzenden als Sequestern übertragen. Bekl. legt ältere Urkunden als Kl. vor. Urtheil der Richter zu Gunsten des Bekl. Investitur und bestätigender Urtheilsbefehl.

Gattula I p. 198.

1666. 1148. Mai 5. Rom. Der Präfekt Petrus von Rom lädt durch ein peremptorisches Edikt den Raynoldus mit der Drohung bei Nichtachtung den Kl., den Klerikern von S. Maria in via lata, den Besitz der terra in Pulveriola zusprechen zu wollen.

Archivio stor. italiano 3. Serie XIII (1871) p. 12. Ficker p. 161 n. 117. Archivio della R. società Romana di Storia Patria X (1887) p. 4 Note 7.

1667. 1148. Aug. 30. Rom. Konrad, Bischof der Sabina, als Vikar Papst Eugenius III. Die Johanneskirche an der Porta Latina und die Kirche der h. Praxedis w. den Abt von S. Maria zu Grottaferrata um die Kirche des h. Primitivus und um Besitzungen zu Vallebona, Valle Colomba und Rubea. Urtheil zu Gunsten der kl. Kirchen. Die Kirche des h. Primitivus bestätigt der Bischof den Kl. per virgam, quam in sua manu tenebat, die übrigen Besitzungen befiehlt er dem Bekl. herauszugeben und dem Johannes von Rieti die körperliche Investitur vorzunehmen.

Galletti Primicero app. p. 304 n. 56.

1668. 1148. Oct. 12. In palatio Mediolanensi. Entscheidung des Kardinals Guido, apostolischen Legaten, in dem Streit zwischen

den Bischöfen von Cremona und Bergamo um die iurisdictio zu Rumano.

Repertorio dipl. Cremonese p. 39 n. 323 (Regest), — Diese Entscheidung wird 1149 Febr. 10 zu Velletri von Papst Alexander III. bestätigt (eod. p. 39 n. 324).

1669. 1148. Dec. 23. Rom. Die römischen Senatoren. Tedelgarius und Johannes w. die Kleriker der Marienkirche in Vialata um die Erbschaft des Petrus Saxonis. Die Bekl. berufen sich auf Urkunden. Die Kl., die keine Beweise haben, fliehen aus dem Saal (curiam effugere). Urtheil zu Gunsten der Bekl.

Galletti Primicero app. p. 306 n. 57.

1670. 1148. Erzbischof Vilelmus von Embrun und Abt Stephanus von Chiusi, als Beauftragte Papst Eugenius III. Die Kirche des h. Justus zu Susa w. die Laurentiuskirche von Oulx um die Zehnten der Kirchen a monte Jano usque ad villam Caput montium. Die Parteien schliessen auf Veranlassung der päpstlichen Bevollmächtigten einen Vergleich.

Ulciensis eccl. chart. p. 72 n. 73.

1671. 1149. Febr. Mailand. Tedaldus, Archipresbyter der Mailänder Kirche, im Auftrage des Erzbischofs Obertus. Nochmalige Entscheidung in dem Streit zwischen den Mönchen und den Kanonikern des Ambrosiusklosters. — Vgl. Nr. 1642.

Puricello I p. 702.

1672. 1149. Juli 8. Mailand. Ariprandus Confanonerius, Konsul von Mailand, Guertius, iudex similiter consul, et in concordia aliorum consulum sotiorum eorum. Die Brüder Albertus und Ottobellus w. die Brüder Otto und Petrus um eine decima in loco Corneliano (Bekl. hatten sie von Pelegrinus gekauft, P. hatte sie per beneficium ex parte Arderici, A. ex parte episcopatus Laudensis), quam Albertus et Ottobellus dicebant episcopo Laudensi esse apertam, ideo scilicet quia vendita est post constitutionem imperatoris Lotharii factam de feudis non alienandis; sie seien vom Bischof Lanfrancus mit ihr per feudum investiert worden. Dies habe der Bischof bezeugt. Daher verlangen sie Herausgabe von den Bekl. Bekl. weigern sich, quoniam Johannes epus antecessor Lanfranci de predicta venditione feudi parabolam dedit. Kl. erwidern, eine solche sei, selbst wenn ertheilt, unwirksam. Urtheil, dass wenn der Vogt des Bischofs schwöre, dass keine parabola gegeben sei, Bekl. den Gegenstand herausgeben sollen; anderenfalls sollen Bekl. zum Eid kommen. Nach einigen Tagen leistet der Vogt des Bischofs den Eid. Otto giebt auf Befehl der Konsuln den Kl. guadiam, quod faciet Petrum fratrem

suum habere ratam hanc sententiam, und stellt einen Bürgen in pena librarum viginti.

Codice dipl. Laudense I p. 167 n. 136.

1673. 1149. Aug. Mailand. Urtheilsspruch des Subdiakonen Milo auf Befehl des Erzbischofs Obertus in der Streitsache zwischen dem Bischof Wido von Monza und den Einwohnern von Sextum (Sesto-Giovanni). Es sind die Bischöfe Heinrich von Aqui und Lanfrancus von Lodi zugegen.

Giulini V p. 596. Frisi II p. 57 n. 55. Moriondus Monumenta Aquensia I p. 476 n. 25.

1674. 1149. Dec. 15. (Brescia?) Vicecomes Grumerius, Graf Nantelmus von Crema, Gerardus, iurisperitus de porta s. Andree de Bixia u. A. Entscheidung zu Gunsten des Klosters der h. Julia bezüglich des portus Juliae qui dic. Placentino.

Odorici V p. 102 n. 63 (kurzes Regest).

1675]. 1149. Der Bischof von Konstanz, Legat König Konrads III., befiehlt den Konsuln, Grafen und dem gesammten Volk von Cremona, nachdem der Bischof der Stadt wegen verschiedener von einzelnen Bürgern gegen Besitzungen und Leute der Kirche verübter Gewaltthätigkeiten Klage erhoben hatte, diese Übelthäter zu zwingen dem Bischof Genugthuung zu leisten, ehe es zu gerichtlicher Verhandlung komme, widrigenfalls er über alle Bürger als Mitschuldige den Königsbann verhängen werde.

Muratori Ant. IV c. 28. Zaccharia Ep. Crem. series n. 121.

1676. 1150. Jan. 3. Mailand. Guertius iudex, consul Mediolanensis; Stephanardus, Azo, iudices et consules sotii eius. Abt Johannes von St. Ambrogio und Omodeus, Mönch von S. Damiano, w. die custodes und decumani von Monza, vertreten durch Johannes; Kl. behaupten, dass die Bekl. debent facere et retinere medietatem cluse molendini quod dicitur de Spinoreta et quod est ipsius monasterii. Sie stellen Zeugen, quibus non est data fides. Bekl. leugnen die Verpflichtung. Urtheil, dass wenn Bekl. durch ihren Vogt ihre Behauptung beschwören, sie die clusa zurückerhalten sollen. Der Schwur wird geleistet.

Frisi II p. 59 n. 57.

1677. 1150. Dec. 19. Mailand. Girardus iudex, consul Mediolani; sieben consules sotii. Johannes, Erzpriester der Johanneskirche zu Monza w. Arnaldus (durch seinen Sohn Ubertinus vertreten), Marhesis und Guitardus, die Kl. als districtabiles seiner Kirche in Anspruch nimmt, da sie zu dem der Kirche gehörigen Hof Biolciago gehörten. Bekl. leugnen das. Kl. stellt Zeugen und beruft sich auf kaiserliche Privilegien und andere Urkunden. Seine Zeugen sagen zu seinen Gunsten aus. Die von den Bekl. gestellten Zeugen ab

ipsis consulibus non fuerunt admissi. Durch Beweisurtheil wird den Zeugen des Kl. der Tenor des Eides vorgeschrieben. Der Eid wird von ihnen und dem Vogt des Kl. geleistet.

Frisi II p. 60 n. 58.

Nachtrag.

677a. 804. Risano in Istrien. Der Priester Izo, die Grafen Cadolao und Ajo, missi Kaiser Karls des Grossen. Der Patriarch Fortunatus von Grado, fünf Bischöfe, andere primates aus der Provinz Istrien. Es werden 172 homines capitanei aus den einzelnen civitates und castella ausgewählt und vereidigt, um auszusagen de rebus s. Dei ecclesiarum, de iustitia dominorum nostrorum seu et de violentia vel consuetudine populi terrae ipsius orphanorum et viduarum. Sie legen die zur Zeit des Konstantin und des magister militum Basilius ausgestellten breves vor, continentes quod a parte ecclesiarum non haberent adiutorium nec suas consuetudines. Der Patriarch erwidert ihnen, dass seine Kirche alle consuetudines und Unterstützungen stets gegeben habe; nach einer Entgegnung der Versammelten fordert er die Anwesenden auf zu sagen, qualem consuetudinem ecclesia mea metropolitana in territorium Istriense inter vos habuit. Darauf erklärt sich zunächst der Bischof von Pola über die Rechte des Patriarchen, die diesem in diesem Bisthum zustehen, dem sich die iudices aus den übrigen civitates anschliessen; dann werden in Form eines Weisthums von den Anwesenden die Rechte der Bischöfe und der weltlichen Obrigkeiten aufgezählt und die von diesen, insbesondere dem dux Johannes, verschuldeten Übergriffe und Gewaltthätigkeiten vorgetragen. Die kaiserlichen missi befehlen, nachdem Johannes auf die Anschuldigungen entgegnet hat, ut Joannes dux dedisset wadia den Betrag der unrechtmässig erhobenen Abgaben zu ersetzen, et ipsa vadias reciperet Damianus, Honoratus et Gregorius; wenn er oder seine Erben mit den Bedrückungen fortführen, nostra statuta componant. Ebenso sollen der dux und die reliqui primates und das Volk gegenüber dem Patriarchen und den Bischöfen gehalten sein das Vereinbarte und Beschworene zu erfüllen; wer sich dessen weigere, componat coactus in s. palatio auro mancosos lib. novem.

Ughelli V c. 1097. Carli IV p. 243 n. 1. Auszugsweise abgedruckt bei Waitz VG III[2] p. 488.

Geographische Übersicht.

Friaul und Istrien:
Aquileia 686 985 Grado 996 Risano 677a Traghetto 1077 Parenzo 1324 Spalato 1451

Venedig: 1163 1424 1428 1561 1562 1644 1655
Chioggia 1475

Veroneser Mark:
Treviso 1215 1367 1497 1560
Ceneda 1120
Padua 940 1361 1385 1386 1387 1388 1457 1458 1459 1478 1492 1493 1494 1499 1510 1563 1587 1605 1606 1612 1619 1621 1623 1633 1648
Monselice 1192 1520 1558 1629
Este 1512 1571
Vicenza 1088 1362 1431 1573
Verona 678 698 707 715 727 757 793 799 850 854 982 1086 1098 1099 1105 1123 1190 1240 1263 1339 1343 1363 1448 1471 1578 1628 1659 1662
Trient 740 1487

Lombardei (einschliesslich des heutigen Piemont und Liguriens):
Mantua 696 750 924 983
Polirone 1452 1511 1528 1565 1568 1590
Gonzaga 979 1005 1031
Guastalla 1527
Modena 923 935 971 993 1214 1366 1485 1536 1543 1551 1555 1635 1664
Nonantula 753 780 821 1043 1147 1238 1566
Reggio 654 706 725 798 888 918 919 933 939 1153 1333 1383 1513 1554 1564 1570 1617 1618 1632 1652
Parma 712 842 859 868 916 986 1122 1144 1353 1354 1376 1436 1483 1484
Borgo S. Donino 1645
Piacenza 699 720 751 762 782 788 795 801 808 822 836 848 1001 1008 1029 1071 1172 1219 1262 1296 1351 1368 1378 1379 1429 1456
Bobbio 631 988
Cremona 615 617 659 718 733 734 737 746 747 749 809 844 845 991 1048 1116 1126 1141 1148 1149 1150 1157 1158 1186 1187 1372 1373 1423 1523 1524 1609 1613 1614 1615 1624 1641 1643 1649 1650 1675
Brescia 644 671 721 1072 1102 1503 1674
Bergamo 647 736 802 812 815 857 860 925 1060 1083 1127 1134 1261 1359 1430 1474 1486 1496 1500 1501 1504 1598 1651 1653
Como 752 768 790 1332 1553
Bellagio 719 1224
Chiasso 978
Mailand 655 703 732 739 758 763 765 766 767 773 783 784 789 796 797 800 810 817 829 840 841 855 879 934 961 986 1206 1239 1304 1341 1342 1344 1364 1569 1575 1577 1586 1591 1600 1611 1626 1627 1636 1642 1646 1647 1661 1668 1671 1672 1673 1676 1677

Verzeichniss der königlichen Gerichtsurkunden.

Urkunden der Herzöge von Spoleto.

Urkunden der Herzöge von Benevent.

Verzeichniss der missatischen Gerichtsurkunden.

Quellenverzeichniss.

Luc d'*Achery* Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum, ed. de la Barre. 3 Bde. Paris 1723 fol. — 960 1019

Affarosi Memorie istoriche del monastero di S. Prospero di Reggio d'Emilia. 3 Bde. Padova 1733—46 4. — 654 725 941 1153 1383 1460 1513 1617 1618

Affò Storia della città e ducato di Guastalla. 4 Bde. Guastalla 1785—87 4. — 654 725 836

Affò Istorie della città di Parma. 4 Bde. Parma 1792—95 4. — 616 842 859 868 869 916 961 968 993 1122 1144 1353 1354 1366 1376 1436 1483 1484 1555 1564 1645

Amiani Memorie storiche di Fano. Fano 1751 fol. — 1607

Archivio della società Romana di storia patria. Roma 1878 ff. — 1666

Archivio storico italiano. Firenze 1842 ff. — 642 659 1119 1181 1453 1584 1666

Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino. Roma 1881 ff. — 740

Atti della società Ligure di storia patria. Genova 1856 ff. — 1164 1335

Bacchini Storia del monasterio di S. Benedetto di Polirone. Modena 1696 4. — 933 939 1452 1511

Baronius Annales ecclesiastici. 12 Bde. Romae 1588 ff. — 1023 1024 1028

Beltrani Documenti longobardi e greci per la storia dell' Italia meridionale nel medio evo. Roma 1877. — 1375

Biancolini Notizie storiche delle chiese di Verona. 8 Bde. Verona 1749—71 4. — 678 1628

Bibliothèque de l'école des chartes. Paris 1837 ff. — 642

De *Blasio* Series principum qui Langobardorum aetate Salerni imperarunt. Neapoli 1785 fol. — 814 826 856 867 891 1018 1046 1054 1374 1398 1462 1557

B = *Böhmer* Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. Frankfurt a. M. 1833 4. — 827 844 849 869 889 892 916 918 921 923 927 935 937 940 960 963 964 968 969 975 976 981 984 986 991 996 1021 1023 1024 1028 1033 1049 1050 1141 1167 1198 1204 1214 1240 1242 1372 1378 1383 1456 1486 1487 1510 1562 1565

Böhmer Acta imperii selecta. Herausgegeben aus seinem Nachlass (von J. Ficker). Innsbruck 1866. — 1009

Boselli Delle storie Piacentine libri XII. 3 Bde. Piacenza 1793 4. — 782 788 808 822 848 1219 1296

Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1738 ff. fol. — 729

Brunacci Chartarum coenobii S. Iustinae explicatio. Pataviae 1763 4. — 1648

Brunetti Codice diplomatico Toscano. 2 Bde. Firenze 1806—33 4. — 618 619 620 621 622 623 635 646 657 658 665 670 676 677 680 681 687 689

Burali Vite de' vescovi Aretini. Arezzo 1638 4. — 618 619 670 1541

Camera Memorie storico-diplomatiche dell' antica città e ducato di Amalfi. 2 Bde. Salerno 1876—81 4. — 1052 1082 1377 1572 1579

Campanari Tuscania e i suoi monumenti. Montefiascone 1856 4. — 1637

Campi Dell' historia ecclesiastica di Piacenza. Piacenza 1651 fol. — 616 699 712 720 751 762 795 801 934 1071 1262 1351 1429 1456

Capasso Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia (Società Napolitana di storia. Monumenti storici 2). Neapoli 1885 4. — 862 866 872 874 882 884 898 899 900 907 908 913 915 926 929 932 942 947 952 973 987 994 1007 1010 1037 1059 1061 1063 1081 1111 1114 1145 1182 1202 1207 1213 1218 1225 1252 1270 1271 1284 1286 1290 1291 1292 1293 1319 1377 1439 1446 1461 1467 1472 1495 1505 1506 1507 1508 1515 1530 1542 1546 1549 1556 1576 1580 1593 1599

Cappelletti Le chiese d'Italia dallo loro origine sino ai nostri giorni. 21 Bde. Venezia 1844—70. — 670 686 734 845 923 1349

Carli Delle antichità italiche. 5 Bde. Milano 1786—91 4. — 677a

Cartulaire de l'ancienne cathédrale de *Nice* publié par Cais de Pierlas. Turin 1888 4. — 1592 1656 1663

Castellini Storia della città di Vicenza. Vicenza 1783. — 1573

Recueil des *chartes* de l'abbaye de *Cluny* formé par Bernard, complété, revisé et publié par Bruel. 4 Bde. (Collection de documents inédits). Paris 1876 ff. 4. — 958

Chroust Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden. Graz 1888. — 625

Cibrario e *Promis* Documenti, sigilli e monete appartenenti alla storia della monarchia di Savoia. Torino 1853. — 1622

Codex diplomaticus *Caietanus* ediderunt monachi S. Benedicti archicoenobii Montis Casini (Tabularium Casinense). 2 Bde. Mons Casini 1887—91 4. — 713 771 870 886 887 890 909 910 1016 1022 1079 1132 1133 1170 1171 1173 1199 1211 1237 1272 1289 1321 1356 1360 1371 1397 1420 1433 1498 1502 1534 1544 1549 1556 1589 1602 1603 1634

Codex diplomaticus *Cavensis* cur. M. Morcaldi, M. Schianni, L. de Stephano. 8 Bde. Neapoli et Mediolani 1873—92 4. — 761 772 785 814 816 826 832 833 834 839 856 863 865 867 871 875 878 891 894 901 902 903 905 912 914 920 928 930 943 946 948 951 959 970 972 990 992 998 999 1003 1011 1012 1014 1020 1032 1036 1038 1039 1040 1046 1053 1054 1055 1056 1057 1064 1065 1067 1068 1073 1078 1080 1084 1089 1092 1094 1106 1107 1108 1109 1110 1112 1125 1138 1160 1165 1166 1175 1180 1188 1216 1226 1229 1233 1234 1235 1236 1248 1257 1259 1268 1278 1281 1283 1285 1287 1298 1299 1300 1302 1308 1320 1322 1326 1327 1330 1336 1352 1374 1384 1391 1393 1399 1400 1407 1412 1413 1417 1418 1419 1421 1422 1425 1426

Codex diplomaticus *Langobardiae* (Historiae patriae Monumenta XIII). Aug. Taurinorum 1873 fol. — 626 644 653 671 687 696 698 703 707 711 715 718 719 721 732 733 734 735 736 737 739 746 749 750 752 757 758 763 765 766 767 768 773 783 784 789 790 796 797 800 802 809 810 812 815 817 823 829 836 840 841 843 844 845 851 853 855 857 860 864 879 917 919 924 925 933 934 945 986 991 995 1001 1005 1009 1029 1031 1034 1035 1048 1060 1083 1093 1095 1102 1104 1116 1126 1127 1129 1134 1141 1142 1148 1150

Codice diplomatico *Laudense* per Cesare Vignati. I Laus Pompeia. Milano 1879 4. — 853 1035 1076 1142 1337 1368 1569 1591 1626 1640 1646 1661 1672

Codice diplomatico *Padovano* dal secolo sesto a tutto l'undecimo (Andrea *Gloria*). (Monumenti storici publicati dalla deputazione Veneta di storia patria vol. II serie prima. Documenti vol. II). Venezia 1877 4. — 940 1088 1163 1190 1192 1361 1367 1385 1386 1387 1388 1428 1457 1458 1459 1475 1478 1492 1493 1494 1497 1510 1520

Codice diplomatico *Padovano* dell' anno 1101 alla Pace di Costanza (Andrea *Gloria*). (Monumenti storici etc. vol. IV serie prima. Documenti vol. IV) I. Venezia 1879 4. — 1424 1558 1587 1605 1606 1621 1623 1633 1644 1648 1655

Colucci Antichità Picene. 6 Bde. (Delle antichità del medio evo e dell' infimo. Tom. 16—21). Fermo 1792 ff. fol. — 1101

Contelorio Genealogia comitissae Mathildis. 1557 4. — 933 939 979 1005 1555

Cornelius Ecclesiae Venetae. 18 Bde. Venetiae 1749 ff. 4. — 1520 1561 1562 1621 1629 1644 1655

Dionisi De' due Udalrici nella chiesa di Trento non immediatamente successi. Verona 1760 4. — 1379

De *Dionysiis* De duobus Aldone et Notingo Veronensi ecclesiae assertis et vindicatis dissertatio. Veronae 1758 4. — 1072 1086

Disamina degli scrittori e dei monumenti risguardanti S. Rufino vescovo e martire di Asisi. Asisi 1797 4. — 701 1222 1228 1306 1317 1442

Dondi dall' Orologio Dissertazioni sopra l'historia ecclesiastica di Padova. 8 Thle. Padova 1802 4. — 940 982 1190 1386 1387 1457 1458 1459 1478 1492 1493 1494 1497 1499 1510 1520 1560 1561 1562 1563 1571 1606 1612 1619 1623

Fantuzzi Monumenti Ravennati. 6 Bde. Venezia 1801 ff. 4. — 724 804 897 906 955 984 1049 1066 1101 1124 1151 1152 1210 1260 1279 1280 1282 1305 1307 1309 1310 1381 1594

Fatteschi Memorie istorico diplomatiche riguardanti la serie dei duchi di Spoleto. Camerino 1801 4. — 632 638 650 651 662 667 682 685 705 710 741 893 1017 1041 1042 1090 1097 1117 1118 1143 1146 1174 1250 1253

Federicus Rerum Pomposianarum historia. Romae 1781 4. — 1066 1203 1210 1273

Ficker Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV). Innsbruck 1874. — 650 656 665 673 674 678 679 692 706 708 709 806 810 814 837 848 856 868 944 967 995 1002 1008 1027 1029 1034 1041 1060 1090 1093 1126 1127 1129 1148 1190 1193 1206 1209 1215 1247 1263 1273 1274 1288 1309 1312 1317 1325 1331 1334 1338 1347 1368 1372 1379 1385 1404 1410 1414 1431 1442 1447 1454 1455 1462 1470 1471 1482 1483 1485 1490 1491 1501 1504 1509 1513 1539 1541 1557 1573 1578 1590 1607 1619 1623 1627 1660 1662 1666

Fioravanti Memorie istoriche di Pistoja. Lucca 1788 fol. — 623 680 687 774 1345 1355

Fioravanti Dissertazione sopra la basilica di Santelpidio. Loreto 1770. — 966

Fiorentini Memorie della gran contessa Mathilda ed. Mansi. Lucca 1755 4. — 827 1408 1434 1435 1441 1444 1445 1449 1450 1466 1469 1476 1514 1516 1518 1519 1532 1533 1535 1537 1538 1543 1555

Fontes rerum Austriacarum Abth. II Bd. 31. Wien 1870. — 1487

Frisi Memorie storiche di Monza. 3 Bde. Milano 1794 ff. 4. — 810 1575 1611 1673 1676 1677

Fumagalli Codice diplomatico Sant-Ambrosiano. Milano 1805 4. — 626 703 719 732 739 758 763 765 766 767 768 773 783 784 789 790 800 810 817

Galletti Gabio antica città di Sabina. Roma 1757 4. — 630 632 650 671 673 683 967 1130 1251 1404

Galletti Del *Primicero* della santa sede apostolica e di altri ufficiali maggiori del sacro palagio Lateranense. Roma 1776 4. — 711 1119 1136 1139 1181 1183 1185 1220 1443 1539 1667 1669

Galletti Memorie di tre antiche chiese di *Rieti*. Roma 1765. — 636 651 656 674 705 877 1027 1041 1169 1269 1295 1491

Galletti Del *vestarario* della santa romana chiesa discorso. Roma 1758 4. — 639 640 690 1191

Gattula Historia abbatiae Cassinensis. 2 Thle. Venetiis 1733 fol. — 852 931 944 949 1062 1069 1128 1230 1232 1243 1277 1369 1473 1522 1658 1665

Gattula Ad historiam abbatiae Cassinensis *accessiones*. 2 Thle. Venetiis 1734 fol. — 781 936 937 950 964 997 1131 1132 1133 1199 1275 1294 1297 1303 1521 1548 1581 1620

Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit III 2^5. Leipzig 1890. — 1488 1489

Giulini Memorie spettanti alla storia di Milano. 12 Bde. Milano 1760 ff. 4. — 703 719 732 763 767 810 817 1239 1304 1344 1364 1496 1569 1575 1577 1591 1600 1611 1673

Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon. 2 Bde. Paris 1844 4. — 719 800
Kandler Codice diplomatico Istriano. 4 Bde. Trieste 1847—61 4. — 996 1077
Kohlschütter Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo 991—1009. Göttingen 1868. — 1099 1120 1123
Lami Ecclesiae Florentinae monumenta. 4 Bde. Florentiae 1759 ff. fol. — 618 619 620 621 622 635 670 744 794 880 957 1276 1449 1669
Langobardische Regesten von L. Bethmann und O. Holder-Egger (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde III 1878 S. 225—318). — 616 618 619 620 621 622 623 624 626 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648
Liber iurium rei publicae Genuensis (Monumenta patriae). 2 Bde. Aug. Taurinorum 1854—57 fol. — 1545 1596 1601 1631 1657
Lupus Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. 2 Bde. Bergomi 1784—99 fol. — 647 733 736 802 812 827 843 851 853 857 860 889 925 986 1026 1033 1083 1095 1134 1154 1214 1261 1359 1372 1423 1430 1474 1486 1496 1500 1501 1504 1598 1600 1638 1650 1651 1653
Mabillon Annales ordinis S. Benedicti. 6 Bde. Paris 1703 ff. fol. — 711 1479
Mansi Sacrorum conciliorum collectio Tom. XVIII. XIX. Venetiis 1774 fol. — 827 1403
Margarino Bullarium Cassinense. 2 Bde. Venetiis 1650. — 945 1031
Meichelbeck Historia Frisingensis. 2 Bde. Augustae Vindelicorum 1724—29 fol. — 1325
Memorie e documenti per servire all' istoria del principato *Lucchese*. 14 Bde. Lucca 1813—60 4. — 623 643 646 657 658 661 663 664 666 669 675 676 677 681 689 695 702 723 728 731 738 742 743 748 754 755 759 769 770 774 775 777 803 811 819 824 827 830 831 838 853 880 881 1113 1231 1258 1340 1380 1396 1435 1465 1481 1514 1518 1595 1639
Memorie istorico-critiche della chiesa e de' vescovi di *Osimo*. Roma 1783 4. — 1101
Minieri-Riccio Saggio di codice diplomatico. 3 Bde. Napoli 1878—80 4. — 942
Minotto Documenta ad Bellunum Cenetam Feltria Tarvisum spectantia (Acta et diplomata e regio tabulario Veneto usque ad medium sec. XV summatim regesta II 1). Venezia 1881. — 625
Miscellanea di storia Italiana edita per cura della regia deputazione di storia patria. Torino 1862 ff. — 1009
Mittarelli et Costadoni Annales Camaldulenses ordinis S. Benedicti. 9 Bde. Venetiis 1755—73 fol. — 974 1151 1192 1193 1301 1311 1324 1437 1438 1477 1509 1531 1571 1574 1587 1594 1616 1648
Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1880 ff. — 668 730 795 799
MG Capitularia = *Monumenta* Germaniae historica. Legum sectio II. *Capitularia* regum Francorum. Tomus I denuo edidit A. Boretius, tomi II pars prior ediderunt A. Boretius et V. Krause. Hannoverae 1883. 90 4. — 693
MGDD = *Monumenta* Germaniae historica. *Diplomata* regum et imperatorum Germaniae. Tom. I. II. Berlin 1884. 88 4. — 916 917 918 921 923 927 935 937 938 940 941 955 956 960 961 963 964 966 968 969 971 975 976 978 981 983 984 985 986 991 996 1009 1019 1021 1023 1024 1028 1033 1035 1043 1049 1050
MGLL = *Monumenta* Germaniae historia. *Legum* II. IV. Hannoverae 1837. 68 fol. — 626 1350

Regii *Neapolitani* archivi *monumenta.* 6 Bde. Napoli 1845—61 4. — 862 866 872 874 882 884 898 899 900 907 913 915 929 947 952 973 987 994 1007 1010 1037 1061 1063 1081 1091 1114 1182 1202 1207 1213 1218 1270 1271 1284 1286 1290 1291 1292 1293 1319 1446 1467 1495 1505 1506 1507 1508 1515 1530 1542 1546 1549 1556 1576 1580 1593 1599

Monumenta Patriae. Chartarum tom. I. Aug. Taurinorum 1836 fol. — 708 791 792 807 828 851 876 922 927 969 1025 1070 1100 1103 1221 1323 1329 1334 1654

Morbio Storie dei municipij italiani illustrati con documenti inediti. 6 Bde. Milano 1836—46. — 789 864 1002 1066 1476

Moriondus Monumenta Aquensia. 2 Bde. Taurini 1789—90 4. — 1198 1255 1351 1569 1577 1591 1611 1673

M = Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern neu bearbeitet von E. *Mühlbacher* I. Innsbruck 1889 4. — 653 654 655 656 660 668 670 672 673 686 687 694 697 699 700 701 704 714 715 717 718 720 721 725 729 730 733 734 735 737 740 744 746 747 749 750 751 752 753 755 756 758 759 764 768 774 776 778 779 781 786 792 794 795 796 797 798 799 801 802 812 815 844

Muratori Trattato dell' *antiquità Estensi* ed Italiane. 2 Bde. Modena 1717—40 fol. — 941 945 956 978 982 988 1087 1088 1101 1154 1190 1192 1196 1198 1204 1240 1335 1351 1383 1512 1558 1562 1571 1588

Muratori Antiquitates italicae medii aevi 6 Bde. Mediolani 1738—42 fol. — 620 621 622 623 631 635 646 653 654 657 658 665 675 676 677 680 681 687 689 695 698 702 708 715 716 717 718 723 728 733 735 737 738 739 740 742 743 744 746 747 748 749 750 754 755 757 758 759 760 768 770 773 777 783 790 792 793 794 796 797 800 809 819 829 831 836 840 841 842 843 844 845 849 851 853 855 858 869 880 881 888 892 911 923 971 991 1043 1047 1066 1098 1102 1116 1124 1126 1134 1141 1142 1153 1158 1176 1195 1197 1212 1214 1215 1224 1276 1301 1311 1313 1314 1315 1316 1328 1333 1339 1341 1342 1345 1348 1363 1378 1382 1386 1387 1396 1401 1402 1408 1430 1432 1440 1441 1445 1448 1450 1457 1458 1459 1463 1474 1476 1477 1480 1493 1510 1513 1516 1520 1533 1535 1537 1543 1547 1552 1554 1559 1565 1568 1583 1591 1597 1610 1617 1618 1625 1632 1635 1664 1675

Muratori Rerum italicarum *scriptores.* 28 Bde. Mediolani 1723—51 fol. — 633 645 652 660 692 694 701 711 714 726 729 745 756 764 776 778 779 786 787 818 846 873 895 896 904 921 954 960 962 963 965 975 976 977 981 984 1000 1004 1006 1013 1015 1019 1021 1023 1024 1026 1028 1030 1033 1044 1045 1050 1051 1058 1096 1115 1119 1139 1200 1205 1208 1209 1242 1244 1245 1246 1254 1265 1266 1267 1350 1370 1403

Muletti Memorie storico-diplomatiche appartenenti alla città ed ai marchesi di Saluzzo. Saluzzo 1829. — 1255

Odorici Storie Bresciane dai primi tempi sino all' età nostra. 11 Bde. Brescia 1853—65. — 644 757 1005 1072 1362 1503 1674

Orsato Historia di Padova. Padova 1678 fol. — 940 1499 1563

Overmann Die Besitzungen der Grossgräfin Mathilde von Tuscien nebst Regesten ihrer Urkunden. Berlin 1892 (Dissertation). — 1441 1442 1445 1449 1450 1452 1464 1465 1466 1469 1470 1476 1479 1514 1516 1517 1518 1519 1527 1529 1531 1532 1533 1535 1536 1537 1538 1543 1550 1554 1555

Pacchi Ricerche istoriche sulla Garfagnana. Modena 1785 4. — 819 1531

Palma Storia ecclesiastica e civile di Teramo. 5 Bde. Teramo 1832—36 fol. — 1390 1392 1427 1468 1540

Pecci Storia del vescovado e della città di Siena. Lucca 1748 fol. — 618 619 620 621 622 635 670 717 744 794 819 1276 1311

Pellegrini Riccordo della città e distretto di Vittorio. — 625

Pez Thesaurus anecdotorum novissimus. 6 Bde. Augustae Vindelicorum 1721—1829 fol. — 1457 1510

Puricello Ambrosianae Mediolani basilicae monumenta. Mediolani 1645 4. — 1586 1642 1647 1671

Il *Regesto di Farfa* compilato da Gregorio di Catino e publicato dalla reale società romana di storia patria a cura di Giorgi e Balzani. Bd. 2—4. Roma 1879—88 4. — 630 632 633 634 636 638 639 640 648 649 650 651 656 662 667 671 673 674 679 682 683 684 685 688 690 691 692 697 700 701 704 705 710 711 722 729 741 877 893 984 1027 1097 1119 1121 1130 1135 1136 1139 1140 1155 1156 1159 1161 1168 1169 1174 1177 1178 1179 1181 1183 1184 1185 1189 1191 1200 1201 1208 1217 1220 1227 1251 1253 1256 1269 1295 1357 1365 1404

Il *Regesto Sublacense* del secolo XI. publicato dalla reale società romana di storia patria a cura di L. Allodi e G. Levi. Roma 1885 4. — 847 861 883 885 911 953 980 1047 1085 1567

Rena II introd. = Introduzione alla 2da parte della serie de duchi e marchesi di Toscana con le annotazioni de F. Camici abbate. Firenze 1764 4. — 933 939 945 1153 1276

(*Rena*) Supplementi. Firenze 1769 4. — 1660

Rena II = Della serie degli antichi duchi e marchesi di Toscana del capitano Cosimo della Rena parte II con le annotazioni d' J. C. A. A. Firenze 1775 4. — 1194 1209 1394 1395 1401 1409 1410 1414 1415 1416 1432

(*Rena*) Supplementi. Firenze 1772 4. — 1196 1205 1214 1347

(*Rena*) Supplementi. Firenze 1773 4. — 1311 1318 1358

(*Rena*) Supplementi. Firenze 1776 4. — 1438 1441 1444 1449 1450 1452 1453 1454 1463

(*Rena*) Serie de' duchi e marchesi di Toscana. Di I. C. A. A. Firenze 1777 4 (Matilda sola duchessa e marchesana) — 1464 1466 1469 1476

(*Rena*) Serie de duchi e marchesi di Toscana. Di I. C. A. A. Firenze 1778 4 (Guelfo con Matilda). — 1511 1514

(*Rena*) Serie de duchi e marchesi di Toscana. Di I. C. A. A. Firenze 1779 4 (Matilda sola dopo il divorzio marchesana e duchessa). — 1516 1517 1518 1519 1527 1528 1529 1531 1532 1533 1535 1537 1538 1543 1550 1555

Repertorio diplomatico Cremonese. Cremona 1878 4. — 733 734 746 1141 1149 1150 1157 1172 1186 1187 1368 1373 1430 1474 1523 1524 1609 1613 1614 1615 1624 1641 1643 1649 1668

Riccardi Storia dei vescovi Vicentini. Vicenza 1786 4. — 1190

Rinaldo Memorie istoriche della fedelissima città di Capua. 2 Bde. Napoli 1753—55 4. — 805

Robbolini Notizie appartenenti alla storia della sua patria. 6 Bde. Pavia 1823. — 1009 1490

Rovelli Storia di Como. 3 Bde. Milano 1789—1803 4. — 1553 1627 1636

De *Rubeis* Monumenta ecclesiae Aquileiensis. Argentinae 1740 fol. — 686 1263

De *Rubeis* Ravennatum historia (in Graevius Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae VIIa. Lugduni Batavorum 1704 fol.) — 1274 1389 1550

Sanclementius Series critico-chronologia episcoporum Cremonensium. Cremona 1814 4. — 733 734 845 991 1158

Savioli Annali Bolognesi. 3 Bde. Bassano 1784—95 4. — 627 672 935 971 974 993 996 1144 1282 1288 1454 1550 1566 1632

Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften Bd. XLIX. 1865. — 655

St = *Stumpf* Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Innsbruck 1865 (die Reichskanzler Bd. 2). — 916 917 918 921 923 927 935 937 938 940 941 955 956 960 961 963 964 966 968 969 971 975 976 978 981 983 984 985 986 991 996 1009 1019 1021 1023 1024 1028 1033 1035 1043 1049 1050 1093 1101 1105 1116 1119 1137 1139 1141 1150 1151 1154 1167 1198 1214 1240 1241 1242 1263 1313 1314 1324 1349 1350 1363 1372 1378 1383 1456 1483 1484 1486 1487 1488 1489 1491 1499 1503 1510 1560 1561 1562 1563 1564 1565 1568

Stumpf Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Heinricum VI. usque adhuc inedita. Innsbruck 1865—81 (die Reichkanzler Bd. 3). — 917 938 966 983 985 1105 1137 1141 1150 1241

Tacoli Memorie istoriche della città di Reggio. Reggio 1742. — 1554 1564

Tatti Annali sacri della città di Como. 3 Bde. Como (Milano) 1663 —1734 4. — 752 1332

Tiraboschi Memorie storiche *Modenesi.* 4 Bde. Modena 1793 4. — 654 725 798 849 888 918 935 941 971 1153 1209 1214 1223 1383 1527 1536 1551 1555 1564 1565 1652

Tiraboschi Storia dell' augusta badia di *Nonantula.* 2 Bde. Modena 1784 fol. — 672 687 696 698 706 707 753 780 821 823 835 850 854 889 1147 1238 1346

Tonini Rimini dal principio dell' era volgare all' anno 1200. 5 Bde. Rimini 1856—81. — 804 1350 1406

Tosti Storia della badia di Monte-Cassino. 3 Bde. Napoli 1842 4. — 825 1249

Troya = *Troya* Storia d'Italia del Medio-Evo. Vol. IV parte 1—6 Codice diplomatico Langobardo. 6 Bde. Napoli 1852—55. — 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 626 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648

Troya Della *condizione* de' Romani vinti da' Langobardi. Ed. II. Milano 1844. — 634 679 690

Ughelli Italia sacra ed. Coleti. 7 Bde. Venetiis 1717—22 fol. — 618 619 628 629 637 641 670 677a 699 715 720 725 734 752 774 775 791 798 799 802 820 827 849 916 922 934 935 940 956 957 968 969 1023 1024 1035 1077 1086 1132 1141 1167 1264 1311 1324 1332 1343 1349 1355 1390 1392 1395 1396 1403 1411 1444 1451 1469 1514 1517 1518 1527 1538 1540 1555 1560 1570 1591 1598 1608 1617 1618 1626 1630 1659 1662

Ulciensis ecclesiae chartarium ed. Rivantella et Berta. Taurini 1753 fol. — 1525 1526 1582 1604 1670

Verci Codice diplomatico della storia degli Ezelini. 3 Bde. Bassano 1779. — 1560

Vesi Documenti editi e inediti che servono ad illustrare la storia di Romagna. Bologna 1845. — 724 804 897 955 984 1049 1066 1101 1124 1151 1152 1162

Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte III². Berlin 1883. — 677a

Wartmann Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 3 Bde. Zürich, St. Gallen 1863—82 4. — 727

Zaccaria Laudensium episcoporum series. Mediolani 1763 4. — 1035 1569 1591 1626

Zaccaria Dell' antichissima badia di Leno libri tre. Venezia 1767 4. — 1405

Zacharia Anecdota medii aevi. Augustae Taurinorum 1755 fol. — 623 680 687 1338 1345

Zacharia Cremonensium episcoporum series. Mediolani 1719 fol. — 734 1675

Nachträge zur ersten Abtheilung.

112a. 780. Nov. 18. Poitiers. Graf Abbo von Poitou, Abt Jepro. Der Kleriker Arembertus w. Leute des Abtes Abolomierus um eine zu Lussac gelegene mansio des Hilariusklosters zu Noaillé, auf der die colona Dodina sitzt. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Vaissete II (Text) p. 303. Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV (Tables des manuscrits de D. Fontenau) p. 1 (Regest).

179a. c. 810. Hörige der dem Kloster Mondsee von Herzog Tassilo tradierten villa Forhheit beklagen sich bei Erzbischof Hiltipaldus, dass die villa, die länger als 20 Jahre in der Vestitur des Klosters gestanden habe, von Regino dem Kloster geraubt worden sei, was viele edle Leute und Bischof Hitto wüssten.

Pez Thesaurus anecdotorum novissimus VI c. 45 n. 56. UB des Landes ob der Enns I p. 54 n. 90.

200a. Nach 812. (St. Gallen.) Notitia über die eidliche Aussage (cum iuramento et fide data) von zwölf Zeugen, die bekunden, dass die von Walafried dem Kloster St. Gallen tradierten Gegenstände in vestitura domni Caroli iusta et legali fuissent, bis sie Abt Werdo in Gegenwart zweier Zeugen den Söhnen des Walafried als beneficium verliehen habe. Noch zwei weitere Zeugen bestätigen die Vestitur; die übrigen Genannten widersprechen in keiner Beziehung.

Ungedruckt; nach einer Mittheilung Dr. Wartmanns.

242a. 823. Febr. 17. Pirchenwang. Graf Deotricus. Abt Lantpertus von Mondsee klagt, dass seinem Kloster ein Wald zu Pirchenwang im Attergau unrechtmässig entzogen worden sei. Termin an Ort und Stelle, Begehung und Bezeichnung der Grenzen; 66 vornehme Leute werden vom Grafen vernommen, die alle bezeugen, in jenem Wald dürfe Niemand ohne Erlaubniss des Abtes fustem cedere aut virgam tollere.

Pez Thesaurus VI c. 54 n. 73. UB des Landes ob der Enns I p. 36 n. 62.

325a. 817—847. Notitia über die vor Vuichelmus, einem missus des Grafen Gerold, und in Gegenwart von Zeugen stattgefun-

dene Rückgabe der dem Martinuskloster zu Regensburg entzogenen marca zu Braama.

Pez Thesaurus I 3 c. 242 n. 69.

349a. 856. März 28. Courtille im Gebiet von Lucens (Bern). Bischof Hartmann von Lausanne. Erster Termin zu Echarlens im Kanton Freiburg. Der Priester Leudandus w. den Priester Fredelo um die Zehnten an verschiedenen Orten, unde se per manum Salomoni presbiteri affirmavit et de ovo eum remalavit. Der Bekl. leugnet Zehnte erhoben zu haben. Urtheil secundum canonicam autoritatem, dass Bekl. mit Eidhelfern beweise et securus resedisset, anderenfalls solle er thun quod lex est. Im Beweistermin zu Courtille erklärt Bekl. keine Eidhelfer zu haben. Urtheil, dass er die decimae cum lege herausgebe. Das geschieht.

Zapf monumenta anecdota I p. 8 n. 4. Mémoires et documents de la Suisse romande VI c. 201. Hidber 509 zu 851 (854).

366a. 865. a) März 15. Castrum s. Stephani (Château de S. Estève de la Roca de Pomers). Graf Salomon; Saroardus; dreizehn iudices, qui iussi sunt causas audire, dirimere vel iudicare; ein saio; Abt Fridisclo (von S. André de Soreda?), Abt Eldeberto von S. André d'Exalada, sechs presbyteri u. A. Longobardus, mandatarius des Abtes Andedatus von Grasse, w. Saroardus um den von Graf Suniefredus dem Kloster geschenkten villaris Mata im Gebiet der villa Prata, den jener durch ein praeceptum Kaiser Karls erhalten hatte. Bekl. behauptet, der villaris sei königlicher Besitz. Auf Befragen legt Kl. die Schenkungsurkunde und das Praecept vor und stellt auf Befehl zwanzig Zeugen, die als Nachbarn die Grenzen kennen und den Schenkungsakt, dem sie beigewohnt haben, bezeugen und ferner bekunden, dass ihnen der Besitz als beneficium verliehen worden sei, so dass also das Kloster ein besseres Recht als der Bekl. habe. Sie bekräftigen ihre Aussage unter Berufung auf ihren Unterthaneneid. Auf Grund der Bestimmungen der lex Wisigothorum befehlen die iudices, dass Kl. mit seinen Zeugen an Ort und Stelle die Grenzen weise.

b) März 22. Lokaltermin. Die Grenzen werden begangen und durch Grenzsteine kenntlich gemacht; darauf wird der saio mit der Revestitur beauftragt. Besitzbestätigung für Kl.

Alart Cartulaire Roussillonnais (Perpignan 1880) p. 1 n. 1. Bereits früher veröffentlicht im XX. Bulletin de la Société agricole, scientifique et littéraire des Pyrénées-Orientales (1873).

367a. 842—866. Mai 13. Poitiers. Bischof Frotharius von Poitiers in synodali conventu mit seinen Kanonikern und Land-

priestern. Der Priester Petrus aus der cella Pranziacum w. den Priester Droctramnus aus dem vicus Exuldunum um die Zehnten de terra S. Iuniani, die Bekl. contra legis ordinem reddere contendebat. Nachdem der Bischof mit den benachbarten Priestern die Sache genau untersucht hat, ergeht das Urtheil zu Gunsten des Kl.; dem Bekl. wird aufgegeben den Zehnten an Kl. una cum lege zurückzugeben, was er thut.

Flach Les origines de l'ancienne France I (Paris 1886) p. 288.

416 a. c. 880. Villa Vuasnou. Abt Folcherus von Gorze. Scenulfus iudex. Drei Leute aus der familia S. Petri et S. Gorgoni waren vor das placitum des Abtes Folcherus und seines Vaters Adelbertus geladen worden um ein Grundstück, das plus debuisset esse indominicata quam ad suam haereditatem esse. Sie hatten dort gebeten, es möge ihnen erlaubt sein exinde examinare secundum legem. Nun im zweiten Termin fragt der iudex den Aldebertus, was Recht sei; hierauf urtheilen die sieben scabini, quod Tangelradus (einer von ihnen) ad Dei iudicium debuisset se examinare, was er thut; darauf urtheilen sie, quod super sanctas reliquias approbare debuissent; der Eid wird von sieben Genannten geleistet.

Flach Les origines de l'ancienne France I p. 273 (auszugsweise aus dem Cartul. de Gorze abgedruckt).

421 a. 884. Mai 17. Purtos im Gebiet von Ampurias, in mallo publico. Bischof Theotarius von Gerona, die Grafen Deilane und Suniarius, der Vicegraf Petro, acht iudices, ein saio u. A. Der Erzpriester Stremirus, mandatarius des Bischofs, w. Andreas um Besitzungen in der villa Vliano im Gebiet von Ampurias. Der Bekl. erwidert, er besässe sie nicht zu Unrecht sed per aprisione et per praeceptum regis. Urtheil auf Theilung auf Grund der lex Gothorum. Vornahme der Theilung an Ort und Stelle.

Baluzius Capitularia II c. 1511 n. 118.

437 a. 891—892. März 22. Tours. Auf die Klage der auf vier Mansen der Martinskirche angesiedelten Hörigen, dass sich Ricbert, dem diese Mansen vom Erzbischof von Tours als Prekarie verliehen worden waren, ihnen gegenüber Übergriffe zu Schulden kommen lasse, hatten sich Vertreter der Martinskirche an Ort und Stelle nach Suèvre begeben und dem Ricbert die Konzession entzogen. Dieser hatte sich darauf bei König Odo und Graf Ricbert beklagt, er sei widerrechtlich vertrieben worden; die Kanoniker aber wiesen nach, dass Ricbert den Zins nicht bezahlt und

jene Hörigen misshandelt habe; darauf wurde ihm durch Urtheil jedes Recht an den Grundstücken entzogen.

Mabille La Pancarte noire de Saint-Martin de Tours (Mémoires de la Société archéologique de Touraine XVII) p. 482 n. 95 (Regest).

469a. 907. Juli 18. Corsiaco villa (Corzier bei Lausanne). König Rudolf I. von Burgund. Bischof Boso von Lausanne w. den Fiskus um Besitzungen (einen Wald) der Kirche. Der König beauftragt zwei missi und andere ministeriales mit der Inquisition, die diese zu Lutry vornehmen; die vernommenen Einwohner sagen zu Gunsten des Bischofs aus. Darauf bittet der Bischof zu Corsiaco den König um ein legale iudicum; der König befiehlt ad illum iudicium dei Emiconem suum venatorem ire. Zu Dom-Martin wird der streitige Wald begangen und darauf ein servus ad iudicium dei hoc est ad ferrum calidum bestellt. Diesen liberavit deus, worauf illi (die Vertreter des Fiskus) se recrediderunt et custodierunt illum usque ad tertium diem; tertio die venerunt et dissigillaverunt illam manum et invenerunt illam salvam et illesam.

Zapf Monumenta anecdota I p. 37 n. 19. Mémoires et documents de la Suisse romande VI p. 169. Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XIII p. 177 B 1488. Hidber 948.

469b. 907. Vienne (synodus). Erzbischof Alexander von Vienne, zahlreiche Geistliche. Aribert, Abt des Bernardusklosters zu Romans, w. Bernardus, Abt des Mauriciusklosters, um eine capella S. Severi und die zu ihr gehörigen Zehnten in der villa Tausiacum, die ein gewisser Fulcherius als praestaria innehat. Bekl. entgegnet, die Zehnten jenes Territoriums gehörten der Kirche des h. Primus, die in seiner Herrschaft stehe. Urtheil, dass Bekl. seine Gegenbehauptung mit Zeugen beweise. Er stellt sofort sieben Zeugen, die zu seinen Gunsten aussagen, und vindiciert damit die streitigen Zehnten der Kirche des h. Primus.

Gallia christ. XVI instr. c. 11 n. 15.

470a. 908. Juni 23. Tours. Tetbaldus vicecomes. Fulcradus und Corvo, vassi dominici. Das Kloster Marmoutiers, vertreten durch den Dekan Erladus und den praecentor Dodo, hatte w. die Kirche des h. Martin zu Tours, vertreten durch den thesaurarius Rodbertus, um eine Wiese im Ort Mercuriolus (Mercureuil) Klage erhoben, worauf der Bekl. das Recht der Kl. anerkannt und an Ort und Stelle im Verein mit dem Dekan Adalelmus und anderen Angehörigen des Klosters auf die Wiese zu Gunsten des Kl. verzichtet hatte (guarpivit). Darauf aber hatte Amalricus, legislator

et rector portariae der Martinskirche, erklärt, er nehme die Wiese ad opus portariae quam tenebat in Anspruch; er schickte darauf drei seiner fideles, die bei den Kolonen eine Inquisition anstellen und untersuchen sollten, ob die Wiese nicht unrechtmässig entzogen worden sei. Aber sie konnten Niemanden finden, der ein iuditium oder sacramentum gewagt hätte. Nunmehr erscheinen die Vertreter des kl. Klosters im Gericht mit fünf Zeugen, die, wie sie es schon früher einmal gethan hatten, das Recht der Kl. durch Gottesurtheil und Eid zu beweisen bereit sind. Darauf verzichten die fideles des Amalricus (guarpiverunt).

Mémoires de la Société des Antiquaires de France XV (nouv. serie V. Paris 1840) p. 442.

479a. c. 912. Dijon. Bischof Garnerius von Langres, mehrere Geistliche, unter ihnen Hedierus, maior de villa Aquaeductus. Homines servientes et fideles der Stephanuskirche zu Dijon aus der villa Aquaeductus w. die Pröpste Hergardus und Helias, die nach der normännischen Zerstörung die hergebrachten Dienste willkürlich erhöht und während dreier Jahre von ihnen erhoben hätten; sie bieten zum Beweis Zeugeneid an. Durch genaue Untersuchung wird die Berechtigung ihrer Klage festgestellt; nachdem fünf Zeugen geschworen haben, ergeht das Urtheil zu Gunsten der Kl.

Flach Les origines de l'ancienne France I p. 385.

485a. 917. Mai 13. Poitiers (Synode). Bischof Frotherius von Poitiers. Das Kloster Pranzai-lez-Lusignan w. Droctramnus, Geistlichen von Exoudun, um verschiedene Zehnte. Urtheil gegen den Bekl.

Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 8 (Regest).

495a. 925. Mai. Tours (in conventu synodico). Erzbischof Robertus von Tours. Der Priester Rainaldus w. den Priester Gaufridus um Zehnte aus Gebieten im Gau von Tours, die der Kirche des h. Saturninus in der villa Pasiniacum gebührten. Bekl. entgegnet, die Hälfte jener Zehnten gebührten der von ihm und seinen Vorfahren besessenen Kirche des h. Vincentius in der villa Antoniacum. Urtheil, dass Bekl. einen Mann zum Gottesurtheil stelle. Das Gottesurtheil wird vorgenommen, der Mann exastus apparuit. Daher verzichtet Bekl. atque per festucam guerpivit.

Bouquet IX p. 324 n. 31. Martène et Durand Coll. ampl. I c. 223.

508a. c. 937. Mai. Poitiers, in generali synodo. Bischof Alboin von Poitiers. Zahlreiche Geistliche. Abt Aymo w. die Priester Dodo und Israel um die zu der Maxentiuskapelle ge-

hörenden Zehnten, die die Bekl. unrechtmässig in Anspruch nahmen, obwohl jene Kapelle von Bischof Froterius dem Cyprianuskloster überwiesen worden war. Die Bekl. behaupten, die Zehnten gehörten zum vicus Betinas. Kl. aber beweist die Zugehörigkeit zur Maxentiuskapelle durch Urkunden. Darauf presbyteri (die Bekl.) gaudiauerunt quod iniuste ita sane fecerant, et illorum extitit fideiussor Launo abbas.

Besly Evesques de Poictiers (Paris 1647) p. 42.

511a. 941. Aug. Ambaziacis castri (Anjou). Fulco und sein Sohn Fulco, andere nobiles. Tesmunnus, Priester der Martinskirche, w. Isembertus um sein Alod in der villa Avon, das ihm sein Oheim Ansebaldus quieto ordine hinterlassen, und das er selbst rechtmässig innegehabt hatte, bis die Normannen einbrachen und ihn gefangen übers Meer führten. Der Bekl. entgegnet, er habe das Alod suis ratis pretiis von Guido gekauft, der eine consobrina des Kl. zur Frau gehabt habe. Die seniores geben ihm auf entweder eine Urkunde oder Zeugen über den Kauf beizubringen. Er erklärt keine zu haben. Darauf wird er gefragt, si talem advocatum habere posset, qui contra advocatum Tesmunni in campum hoc adprobare auderet. Er erklärt, dass er zum festgesetzten Termin seinen Vogt stellen werde. Urtheil, dass beide Parteien advocatos suos ad primum mallum adramirent. Im Beweistermin bringt der Bekl. seinen Vogt nicht zur Stelle, weshalb er zu vierzig solidi verurtheilt wird, weil er sein Versprechen gebrochen hat. Darauf wird geurtheilt, dass Kl. nichts weiter zu thun brauche, als, da er Priester sei, auf die Reliquien propria manu zu schwören. Der Bekl. se recredidit et per festucam guerpivit.

Marchegay et Salmon Chroniques des comtes d'Anjou (Paris 1871) p. 104 n. 8.

525a]. 951. Sept. 23. Pavia. König Otto I. giebt dem Marquart, Vasallen seines Bruders Heinrich, den ihm gerichtlich entzogenen Besitz zu Itzling zurück.

MGDD I p. 215 OI 135. St 195.

574a. 968. Rodez. Graf Gaufredus und sein Sohn Bischof Suniarius, Bischof Arnulfus von Gerona u. A. Heldesindus, Abt des Petrusklosters zu Rodez, w. Adalbertus um die dem Kloster von König Ludwig verliehenen Fischereigerechtigkeiten (piscatio vel stagnum). Die königliche Verleihungsurkunde wird verlesen. Alle urtheilen, dass die streitigen Gegenstände im Eigenthum des Klosters ständen. Darauf tradieren der Graf und sein Sohn sie dem Abt.

Baluzius Capitularia II c. 1540 n. 142. Marca Hisp. c. 892 n. 109.

596a. 986. Juni 28. Barcelona. Die nach der Zerstörung Barcelonas von den Sarazenen nach Corduba in die Gefangenschaft geführte Wittwe des Elias kehrt nach Barcelona zurück; da sie aber dort aus dem Vermögen ihres Mannes nichts mehr vorfindet nisi solis alaudibus, et ipsi iam divisi erant in consanguinibus, so wendet sie sich an den vicecomes Geribertus und den iudex Audesyndus; diese bestimmen, quia plus debeat ei succedere omnia, quod reliquerat vir suus pro voce luctuosa de eisdem filiis quam alium ullumque hominem; et ibidem restituta est ei omnia, quod vir suus reliquerat.

Marca Hisp. c. 933 n. 134.

604a. 980—995. Ottmarus, Propst, und Eimoynus, Abt des Klosters St. André-le-Bas zu Vienne. Die Kirche des h. Romanus w. die des h. Hilarius um die Zehnten aus der villa Liargus. Es ergeht das Urtheil, ut adiurate aque inde iudicium facerent et sic eius iudicio veritas panderetur. Aber bevor zum Gottesurtheil geschritten wird, erklären einige Leute, es sei ihnen ab antiquioribus gesagt worden, quod predictas parrochias quedam via que Lugdunensis vocatur terminaret. Daher wird auf einer zweiten Zusammenkunft beschlossen, es solle künftig dieser Weg die Grenze bilden.

Chevalier Cartulaire de l'abbaye de Saint André-le-Bas (Collection de cartulaires dauphinois I) p. 89 n. 125.

605a. 997. Anjers. Goslenus, Andegavis senescaldus. Klage w. den dominus Breis Radulfus um den Wald de Chedonio, in dem er sich, obwohl der Wald vom Vater des Bekl. den Kl. ad estirpandum sive excolendum geschenkt und vom Grafen Ganfredus ihnen dies bestätigt worden war, unter Bestreitung und Missachtung dieser Schenkung das Recht der Jagd anmaasse. Nachdem die Kl. die vom Grafen gesiegelten Urkunden vorgelegt haben, einigen sich Parteien.

Flach Les origines de l'ancienne France I p. 304 (Auszug).

Berichtigungen zur ersten und zweiten Abtheilung.

Nr. 27 a. S. 4 Z. 21 v. u. zu streichen (Thorigné).
„ 34 „ „ 5 „ 10 „ „ statt (les Batignolles) (wahrscheinlich Bailleval).
„ 35 „ „ 5 „ 2 „ „ „ (Chatou) (vielleicht Chatonnay).
„ 36 „ „ 6 „ 7 „ o. „ (St. Cloud) (Nogent-sur-Marne).
„ 38 „ „ 6 „ 10 „ u. zu streichen (Baddancourt).
„ 40 „ „ 7 „ 14 „ o. „ „ (Tussonval).
„ 53 „ „ 8 „ 3 „ u. statt (le Telle) (Talou).
„ 60 „ „ 10 „ 10 „ „ hinter Baudrinum hinzuzufügen (Boran).
„ 62 „ „ 10 „ 22 „ „ „ Verno hinzuzufügen (Vaires).
„ 91 „ „ 15 „ 8 „ „ hinzuzufügen Meurisse p. 184. Gallia christ. XIII instr. c. 378. Migne XCVII c. 950. Sauerland Immunität von Metz p. 136. Flach Les origines de l'ancienne France I p. 117.
„ 116 „ „ 19 „ 20 „ „ n. 6 statt nr. 5.
„ 122 „ „ 20 „ 21 „ „ ist hinter Besly hinzuzufügen préface; ferner sind folgende Citate nachzutragen Vaissete II a p. 303 (Text). Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 1 (Regest zu 791 April 28).
„ 136 ist mit einem Stern zu versehen.
„ 138 a. S. 23 Z. 13 v. u. XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
„ 139 „ „ 23 „ 7 „ „ hinzuzufügen Boos UB der Stadt Worms I p. 5 n. 11.
„ 146 „ „ 24 „ 1 „ „ „ Vgl. Nr. 204.
„ 162 „ „ 26 „ 2 „ „ XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
„ 166 „ „ 27 „ 1 „ „ hinzuzufügen Fontes rerum Austriacarum Abth. II Bd. XXXI p. 8 n. 7, p. 9 n. 8.
„ 171 „ „ 29 „ 9 „ o. XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
„ 202 „ „ 34 „ 16 „ u. hinzuzufügen Chevalier Collection de Cartulaires dauphinois VI 2 (Paris 1875) p. 67 n. 1.
„ 202a „ „ 111 „ 1 „ „ hinzuzufügen Codex dipl. Nassoicus I p. 17 n. 48.
„ 204 „ „ 34 „ 1 „ „ „ Vgl. Nr. 146.
„ 209 „ „ 35 „ 6 „ „ „ Vaissete II a p. 304 (Text). Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 2 (Regest zu 816).
„ 222 „ „ 38 „ 12 „ „ XXXI statt XXX.
„ 223 „ „ 38 „ 1 „ „ hinzuzufügen Pez Thesaurus I 3 c. 201 n. 3.
„ 224 „ „ 39 „ 10 „ o. XXVIII, 1 statt XXVIII, 2.
„ 239 „ „ 42 „ 10 „ „ hinzuzufügen Pez Thesaurus I 3 c. 240 n. 67.
„ 241 „ „ 42 „ 12 „ u. „ Pez Thesaurus I 3 c. 254 n. 81.
„ 244 „ „ 43 „ 17 „ o. II statt I.
„ 252 „ „ 44 „ 7 „ u. 324 statt 325.
„ 258 „ „ 46 „ 5 „ o. hinzuzufügen Archiv für Kunde oesterr. Geschichtsquellen XXVII p. 258 n. 1.
„ 272 „ „ 48 „ 10 „ u. hinzuzufügen Charles et Froger Gesta Aldrici (Mamers 1889) p. 33.
„ 274 „ „ 49 „ 6 „ o. hinzuzufügen Charles et Froger p. 30.
„ 278 „ „ 49 „ 11 „ u. Vicecomes Abo statt Ato.
„ 279 „ „ 50 „ 2 „ o. Gratianus, Vogt statt Godolenus, Abt.
„ 279 „ „ 50 „ 9 „ „ hinzuzufügen Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 4 (Regest).
„ 281 „ „ 50 „ 20 „ u. hinzuzufügen Charles et Froger p. 186.

Nr. 290 a. S. 52 Z. 19 v. u. hinzuzufügen Charles et Froger p. 148.
„ 291 „ „ 53 „ 4 „ o. „ Charles et Froger p. 130.
„ 292 „ „ 53 „ 20 „ „ „ Reimer hessisches UB I p. 12 n. 26.
„ 293 „ „ 53 „ 14 „ u. „ Charles et Froger p. 150.
„ 294 „ „ 53 „ 13 „ „ Quierzy statt Quiersy.
„ 294 „ „ 53 „ 5 „ „ hinzuzufügen Charles et Froger p. 112.
„ 295 „ „ 54 „ 4 „ o. XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
„ 300 „ „ 54 „ 4 „ u. Vikar statt Vicar.
„ 317 „ „ 57 „ 3 „ „ hinzuzufügen Pez Thesaurus VI c. 69 n. 100.
„ 318 „ „ 58 „ 10 „ o. 789 statt 799.
„ 329 „ „ 60 „ 9 „ „ Wifredus statt Unifredus.
„ 336 „ „ 61 „ 12 „ u. hinzuzufügen Vaissete IIa p. 303 (Text). Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 1 (Regest zu 780).
„ 337 „ „ 61 „ 2 „ „ hinzuzufügen Baluze Capitularia II c. 1467 n. 80.
„ 347 „ „ 63 „ 17 „ o. „ (Bozen).
„ 347 „ „ 63 „ 21 „ „ „ Fontes rerum Austriacarum Abth. II Bd. XXXI p. 16 n. 14.
„ 348 „ „ 63 „ 19 „ u. hinzuzufügen Boos UB der Stadt Worms I p. 12 n. 23.
„ 351 „ „ 63 „ 2 „ „ Malebuxis statt Maleburis.
„ 358 „ „ 65 „ 3 „ „ hinzuzufügen Cartulaire de Mâcon p. 83 n. 109.
„ 405 „ „ 75 „ 23 „ o. Brunardus statt Bernardus.
„ 434 „ „ 81 „ 18 „ „ V statt II und p. 2213.
„ 437 „ „ 81 „ 1 „ u. hinzuzufügen Cartulaire de l'église d'Autun publié par Charmasse (Paris et Autun 1865) p. 39 n. 24.
„ 446 „ „ 83 „ 12 „ „ hinzuzufügen Lalore Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes VII (Paris 1890) p. 18 n. 12.
„ 449 „ „ 84 „ 10 „ o. auditor statt Scabine.
„ 451 „ „ 84 „ 16 „ u. hinzuzufügen Bouquet IX p. 663.
„ 459 „ „ 85 „ 5 „ „ März 30 statt 29.
„ 459 „ „ 85 „ 4 „ „ zu streichen ein scabinus.
„ 459 „ „ 86 „ 5 „ o. hinzuzufügen Flach Les origines de l'ancienne France I p. 249 (zum J. 908). Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 7 (Regest zu 908 April).
„ 460 „ „ 86 „ 15 „ „ hinzuzufügen Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 7 (Regest zu 904).
„ 469 „ „ 87 „ 10 „ u. II p. 54 statt I p. 34.
„ 469 „ „ 87 „ 9 „ „ hinzuzufügen MGLL III p. 480.
„ 479 „ „ 89 „ 22 „ o. p. 58 n. 24 statt p. 24.
„ 486 „ „ 90 „ 7 „ u. hinzuzufügen Tardif p. 142 n. 228.
„ 488 „ „ 91 „ 19 „ o. „ Cartulaire de l'église d'Autun publié par Charmasse p. 35 n. 22 (zum Jahre 901 oder 916).
„ 494 „ „ 92 „ 12 „ u. p. 114 n. 9 statt p. 174.
„ 495 „ „ 92 „ 12 „ „ p. 174 zu verbessern in p. 114 und hinzuzufügen (zu 927 April 26). Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 10 (Regest zu 928 April 28).
„ 496 „ „ 93 „ 14 „ o. hinzuzufügen Cibrario e Promis I n. 1. Archivio stor. ital. IV 2 (1878) p. 229. Caruti Il conte Umberto p. 177. Zurlauben Schweiz. Museum 1784 p. 259. Mém. et docum. de Genève XIV p. 376. Hidber 20992.
„ 509 „ „ 95 „ 18 „ u. hinzuzufügen Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 14 (Regest).

Nr. 522 a. S. 97 Z. 12 v. o. hinzuzufügen Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 17 (Regest).
„ 525 „ „ 97 „ 15 „ u. hinzuzufügen Die Urkunde am 2. April ausgestellt.
„ 534 „ „ 99 „ 11 „ o. Genestar statt Genestas.
„ 558 „ „ 103 „ 6 „ „ hinzuzufügen Fontes rerum Bernensium I p. 277 n. 39 (zum Jahre 965).
„ 563 „ „ 103 „ 7 „ u. hinzuzufügen Ruffi Histoire des comtes de Provence (Aix 1655) p. 48.
„ 596 „ „ 109 „ 6 „ o. hinzuzufügen UB des Landes ob der Enns I p. 472 n. 57.
„ 596 „ „ 109 „ 6 „ „ XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
„ 601 „ „ 109 „ 6 „ u. hinzuzufügen Flegel und Lampel UB des Chorherrenstifts St. Pölten (Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Niederösterreichisches Urkundenbuch I. Wien 1891. 92) p. 3 n 2.
„ 601 „ „ 109 „ 7 „ „ XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
„ „ 115 „ 4 „ o. 245 statt 246.
„ „ 116 „ 11 „ „ 569 zu streichen.
„ „ 117 „ 12 „ „ 245 statt 246.
„ „ 117 „ 24 „ „ 246 statt 247.
„ „ 117 „ 15 „ u. collecta statt collecte.
„ „ 117 „ 10 „ „ 279 zu streichen.
„ „ 117 „ 1 „ „ 348 statt 358.
„ 806 „ „ 53 „ 1 u. 2 v. u. Sovana statt Savona.
„ 979 „ „ 90 „ 22 „ „ 945 statt 954.
„ 989 zu streichen, weil identisch mit Nr. 1153.
„ 1194 „ „ „ „ „ „ 1209.

